

böhlau



# Protegierte und Protektoren

*Asymmetrische politische Beziehungen  
zwischen Partnerschaft und Dominanz  
(16. bis frühes 20. Jahrhundert)*

Tilman Haug, Nadir Weber,  
Christian Windler (Hg.)

## Protegierte und Protektoren

EXTERNA

Geschichte der Außenbeziehungen in neuen Perspektiven

Herausgegeben

von

André Krischer, Barbara Stollberg-Rilinger,  
Hillard von Thiessen und Christian Windler

Band 9

Tilman Haug · Nadir Weber  
Christian Windler (Hg.)

# Protegierte und Protektoren

*Asymmetrische politische Beziehungen  
zwischen Partnerschaft und Dominanz  
(16. bis frühes 20. Jahrhundert)*



2016

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die digitale Publikation wurde veröffentlicht mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildungen:

Adam-Frans Van der Meulen (nach Charles Le Brun), Ludwig XIV. empfängt die Gesandten der Dreizehn Orte der Eidgenossenschaft im Louvre (11. November 1664) (Ausschnitt; Schloss Versailles, Inv. MV 2139; © bpk/RMN-Grand Palais [Château de Versailles]/Gérard Blot).

© 2016 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien  
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, [www.boehlau-verlag.com](http://www.boehlau-verlag.com)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen  
des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrektorat: Lektoratsbüro textbaustelle Berlin  
Gesamtherstellung: WBD Wissenschaftlicher Bücherdienst, Köln  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Printed in the EU

ISBN 978-3-412-50535-6

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	9
<i>Von Tilman Haug, Nadir Weber und Christian Windler</i>	

## I. Semantiken des Protektionsbegriffs

Von der normativen Herrschaftspflicht zum interessenpolitischen Instrument. Zum Konzept der Protektion in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit .....	31
<i>Von Wolfgang E. J. Weber</i>	

Protektion als Schlüsselbegriff politischer Sprache und Praxis in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert .....	49
<i>Von Anuschka Tischer</i>	

Außenbeziehungen als Sozialbeziehungen. Die Savoyenkrise 1610 .....	65
<i>Von Hillard von Thiessen</i>	

Kommentar: Semantiken des Protektionsbegriffs .....	81
<i>Von Claire Gantet</i>	

## II. Ungleiche Außenbeziehungen

Die Grenzen der Freiheit. Die Republik Genua und ihre königlichen Beschützer in der Frühen Neuzeit.....	89
<i>Von Matthias Schnettger</i>	

Vormauern und Hintertüren. Frankreich und der Schutz der Reichsstände nach dem Westfälischen Frieden .....	107
<i>Von Tilman Haug</i>	

»Freie Republiken unter frembder Protection«? Die Beziehungen der eidgenössischen Orte zur französischen Krone im 18. Jahrhundert .....	125
<i>Von Andreas Affolter</i>	

Der Zwerg und der Riese. Asymmetrische Beziehungen und justizielle Kooperation zwischen der Republik Genf und Frankreich im 18. Jahrhundert .....	139
<i>Von Fabrice Brandli</i>	

Kommentar: Ungleiche Außenbeziehungen .....	159
<i>Von André Holenstein</i>	

### III. Protektion fremder Untertanen

Schutz fremder Glaubensverwandter? Die Intervention des elisabethanischen England in den ersten französischen Religionskrieg (1562/1563) .....	165
<i>Von Gabriele Haug-Moritz</i>	

Strategien der Schwäche. Die provenzalischen Katholiken und ihre auswärtigen Protektoren in der Zeit der katholischen Liga (1589–1596) .....	187
<i>Von Fabrice Micallef</i>	

Kein Schutz fremder Untertanen nach 1648? Zur Akzeptanz einer <i>responsibility to protect</i> in der Frühen Neuzeit .....	201
<i>Von Christoph Kampmann</i>	

Protektion im Gefolge der Französischen Revolution. Kontrollierte Völker protegieren oder protegierte Völker kontrollieren (1789–1799)? .....	217
<i>Von Marc Belissa</i>	

Kommentar: Protektion fremder Untertanen und Religion .....	233
<i>Von Heinrich R. Schmidt</i>	

### IV. Protektion als Herrschaftsleistung

Protektion und Patronage. Kardinalprotektorate im Kirchenstaat der Frühen Neuzeit .....	243
<i>Von Birgit Emich</i>	

Protektion und Ökonomie. Der Markt für symbolischen Kredit am Hofe Ludwigs XIV. ....	261
<i>Von Laurence Fontaine</i>	

Asymmetrie und Reziprozität. Herrschaft und Protektion in Suppliken der Frühen Neuzeit .....	279
<i>Von Andreas Würgler</i>	

Protektion und Okkupation. Zur Gewährleistung von Sicherheit in einer prekären Situation .....	295
<i>Von Horst Carl</i>	

Vom Nutzen einer prekären Lage. Das Fürstentum Neuchâtel, seine auswärtigen Protektoren und die preußische Distanzherrschaft (1707–1806) .....	311
<i>Von Nadir Weber</i>	

Kommentar: Protektion als Herrschaftsleistung .....	327
<i>Von Barbara Stollberg-Rilinger</i>	

## V. Protektion in fremden Rechtsräumen

Frei und sicher? Geleitschutz und Bewegungshoheit im Alten Reich des späten 16. Jahrhunderts .....	333
<i>Von Luca Scholz</i>	

<i>Acudir al remedio</i> . Protektionsleistungen der <i>Juntas y regimientos de Vizcaya</i> im atlantischen Raum im 17. Jahrhundert .....	349
<i>Von Hanna Sonkajärvi</i>	

Protektionsverhältnisse in pluralistischen Gesellschaften. Konsulate und Nationen in italienischen Hafenstädten des Ancien Régime .....	365
<i>Von Guillaume Calafat und Roberto Zaugg</i>	

Kommentar: Protektion in fremden Rechtsräumen .....	385
<i>Von Christian Windler</i>	

## VI. Protektion und Protektorate im langen 19. Jahrhundert

Protektionsverhältnisse im Wandel. Hyderabad und Britisch-Indien im 18. und 19. Jahrhundert .....	393
<i>Von Tanja Bühner</i>	

Die Teilung der Souveränität. Die Entstehung prekärer Herrschaftsverhältnisse im Jahr 1878 .....	411
<i>Von Wolfgang Egner</i>	

Protektorate als koloniale Herrschaftsmodelle und Erinnerungsorte. Der Fall Barotseland in Zentralafrika .....	429
<i>Von Alexander Keese</i>	

Kommentar und Ausblick: Protektion und Protektorate im langen 19. Jahrhundert .....	445
<i>Von Jörn Leonhard</i>	



Abkürzungsverzeichnis .....	453
Bibliographie .....	455
Ortsregister .....	501
Personenregister .....	509

# Einleitung

Von Tilman Haug, Nadir Weber und Christian Windler

»Die Leute werden aus politischen und sprachlichen Gründen verfolgt.« Mit Hilfe der russischen Streitkräfte solle Präsident Vladimir Putin »das Gesetz, den Frieden, die Ordnung und Stabilität wiederherstellen und die Bürger der Ukraine schützen.« Diese Bitte war laut der Darstellung des russischen UNO-Botschafters von Anfang März 2014 in einem Brief des früheren Präsidenten der Ukraine an seinen russischen Amtskollegen enthalten<sup>1</sup>. Letzterer erklärte denn auch bereitwillig: »Was wir tun, geschieht zum Schutz des ukrainischen Volkes. Wir werden nicht einen Krieg gegen das ukrainische Volk beginnen«<sup>2</sup>.

Mit Blick auf weltpolitische Entwicklungen und Ereignisse der letzten Jahre fällt es nicht schwer, die Bedeutung von Protektionssemantiken in Außen- und Herrschaftsbeziehungen zu belegen. Das Potential des Protektionsbegriffs scheint in solchen Zusammenhängen unter anderem darin zu liegen, im Namen vorgeblich höherer Werte – je nach Epoche etwa die Konfession, die Zivilisation, die Nation oder die Menschenrechte – Bedenken auszuräumen, die der Anwendung nackter Gewalt im Weg stehen könnten. Wenn der vorliegende Sammelband auch nicht aus aktuellem Anlass entstanden ist<sup>3</sup>, so zeigen die jüngsten Ereignisse doch, dass eine vertiefte historische Reflexion über asymmetrische politische Beziehungen auch in der aktuellen Diskussion Geltung beanspruchen kann.

Mit der Thematik *Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz* knüpft der Sammelband an Fragen an, mit denen sich vier Berner Doktorierende im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Forschungsprojekts über *»Verstaatlichung« von Außenbeziehungen: Verflechtung, Fremdwahrnehmungen und kommunikative Praktiken (Frankreich, das Alte Reich und die Eidgenossenschaft, 1648–1789)* seit 2009 beschäftigt haben. Das Projekt setzte sich zum Ziel, Fragestellungen und Methoden der neueren Forschung zu absoluten Monarchien, die zuvor vor allem an den inneren Herrschaftsverhältnissen erprobt worden waren, auch auf den Bereich der Außenbeziehungen anzuwenden. Im Rahmen von vier Teilprojekten wurden strukturelle Bedingungen und Praktiken der Kommunikation, grenzüber-

---

1 »Moskau legt Dokument vor: Janukowitsch für Militärangriff auf die Ukraine«, NZZ-Online, 4.3.2014 (<http://www.nzz.ch/janukowitsch-fuer-militaerisches-eingreifen-russlands-1.18255753>, Zugriff: 29.6.2015).

2 Daniel Wechlin, »Putin zur Krise in der Ukraine: Russland will die Krim nicht anneklieren«, NZZ-Online, 4.3.2014 (<http://www.nzz.ch/putin-spricht-von-staatsstreich-in-der-ukraine-1.18255875>, Zugriff: 29.6.2015).

3 Die Planungen begannen mehr als ein Jahr vor den russischen Interventionen in der Ukraine.

schreitende Verflechtungen und die Wahrnehmung von Interaktionssituationen in Außenbeziehungen der zweiten Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts aus der Sicht der daran beteiligten Personen und Gruppen betrachtet. Außenbeziehungen erschienen in dieser Perspektive als komplexe kommunikative Wechselwirkungen zwischen Höfen, entstehenden staatlichen Behörden, Ständen und Kommunen sowie in grenzüberschreitende Netzwerke eingebundenen Einzelakteuren<sup>4</sup>.

Bei der Arbeit an diesen Forschungsprojekten hat sich der Begriff der Protektion als zentrale zeitgenössische Kategorie zur Bezeichnung sowohl von asymmetrischen Beziehungen innerhalb von Herrschaftsverbänden wie auch zwischen außenpolitischen Akteuren erwiesen. Die Protektionssemantik entpuppte sich im Rahmen des genannten Forschungsprojekts als ein Schlüssel für die Analyse der Zusammenhänge und Übergänge zwischen personalen und »staatlich« organisierten grenzüberschreitenden Beziehungen. Zugleich zeigte sich, dass dieser zentrale Begriff der politischen Sprache über räumliche und epochale Grenzen hinweg bisher einen nur unzureichenden Niederschlag in der Fachliteratur gefunden hat. Auch die Praxis von Protektion wurde bisher erstaunlich wenig untersucht<sup>5</sup>.

- 
- 4 Im Druck erschienen sind: *Tilman Haug*, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln/Weimar/Wien 2015; *Nadir Weber*, Lokale Interessen und große Strategie. Das Fürstentum Neuchâtel und die politischen Beziehungen der Könige von Preußen (1707–1806), Köln/Weimar/Wien 2015. Noch unveröffentlicht: *Andreas Affolter*, Verhandeln mit Republiken. Die Ambassade des Marquis d'Avary und die französisch-eidgenössischen Beziehungen im frühen 18. Jahrhundert, unveröffentlichte Dissertation, Universität Bern 2015; *Julia Hübner*, Kurfürstin Henriette Adelaïde von Savoyen (1636–1676) und die bayerischen Außenbeziehungen, unveröffentlichte Dissertation, Universität Bern 2015. Zu den Resultaten vgl. auch die Beiträge der drei Autoren in diesem Band sowie *Julia Schwarz[-Hübner]*, Weibliche Handlungsräume in transdynastischen Beziehungen. Kurfürstin Henriette Adelaïde von Savoyen und die bayerischen Außenbeziehungen, in: *Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, hrsg. v. Corina Bastian/Eva K. Dade/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2014, 69–85.
- 5 Begriff und Praxis der Protektion wurden bisher in der Frühneuzeitforschung fast ausschließlich in Bezug auf die Außenpolitik der französischen Monarchie des 15. bis 17. Jahrhunderts näher erforscht. Vgl. *Wolfgang Hans Stein*, Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsass zur Zeit Richelieus 1622–1643, Münster 1978, und nun insbes. *Rainer Babel*, Garde et protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014, sowie zusammenfassend und dies ebenfalls konstatierend *Anuschka Tischer*, Art. »Protektion«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 471–474. Eine umfassende begriffsgeschichtliche Untersuchung steht aus; in den »Geschichtlichen Grundbegriffen« fehlt etwa ein entsprechender Beitrag. Vgl. *Otto Brunner/Werner Conze/Reinbart Koselleck* (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997, Bd. 5.

An diesen Befund zur Forschungslage knüpft der vorliegende Sammelband an, der auf eine vom 3. bis 5. April 2014 in Bern durchgeführte internationale Tagung zurückgeht<sup>6</sup>. Sowohl die Semantik von Protektion beziehungsweise Schutz in der politischen Sprache des 16. bis frühen 20. Jahrhunderts wie auch die Handlungen, die damit beschrieben, begründet oder eingefordert wurden, werden in den hier versammelten Beiträgen systematischer in den Blick gerückt. Es liegt in der Natur des Textgenres wie des weitgreifenden Gegenstands, dass damit noch keine kohärente, sämtliche Zeitabschnitte und Räume gleichermaßen berücksichtigende Geschichte politischer Protektion geliefert werden kann. Der Band verfolgt vielmehr das Ziel, Erkenntnisse früherer Forschungen zusammenzufassen und bisher teilweise getrennt verlaufende Diskurse zusammenzuführen, auf den Aspekt der Protektion bezogene Resultate aus aktuellen Forschungsprojekten zugänglich zu machen und mögliche Wege oder auch offene Fragen für die künftige Forschung zu skizzieren.

Ziel der vorliegenden Einleitung ist es, auf übergreifende Gemeinsamkeiten und Tendenzen hinzuweisen, welche es als erkenntnisfördernd erscheinen lassen, zunächst so unterschiedlich scheinende Gegenstände wie die Patronagebeziehungen zwischen frühneuzeitlichen Fürsten, Interventionen zugunsten fremder Untertanen oder die Schaffung von Protektoraten im 19. Jahrhundert zwischen zwei Buchdeckeln zu versammeln. Dazu werden im Folgenden zunächst einige allgemeine Überlegungen zur Bedeutung von Protektion als Handlungs- und Legitimationsressource in asymmetrischen politischen Beziehungen der Frühen Neuzeit angestellt. Anschließend werden der Aufbau des Bandes und die Themenbereiche, die in den Beiträgen abgehandelt werden, näher vorgestellt und begründet.

## I. Protektion in asymmetrischen politischen Beziehungen

In der Frühen Neuzeit tritt uns Protektion als Schlüsselbegriff einer politischen Sprache entgegen, die durch die zentrale Rolle personaler Kategorien geprägt wurde. Der mittlerweile in der Forschung etablierte Begriff der »Fürstengesellschaft« (*société des princes*) bezeichnet recht treffend den Umstand, dass die europäische Ordnung den Zeitgenossen trotz der feststellbaren Staatsbildungs- und Formalisierungsprozesse eher als Geflecht von Beziehungen von konkreten Herr-

---

6 Vgl. den Tagungsbericht *Nadja Ackermann/Samuel Weber*, Protegierte und Protektoren. Asymmetrische politische Beziehungen zwischen Partnerschaft und Dominanz (16. bis frühes 20. Jahrhundert), 3.4.2014–5.4.2014 Bern, in: H-Soz-Kult, 10.6.2014 (digital verfügbar: <http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-5416>, Zugriff: 25.6.2015). Die Konferenzbeiträge wurden bereits vor der Tagung als Manuskripte eingereicht und von Kommentatorinnen und Kommentatoren kommentiert. Bei den Beiträgen des Sammelbandes handelt es sich um erweiterte und neu redigierte Fassungen dieser Papers.

schern erschien denn als ein abstraktes System von Staaten<sup>7</sup>. Spätestens seit Mitte des 17. Jahrhunderts galt Souveränität zwar als eine Voraussetzung, um Gesandte entsenden und empfangen zu können und als vollwertiger Verhandlungspartner bei Friedenskongressen anerkannt zu werden. Damit wurde eine – zuvor noch nicht derart ausgeprägte – Dichotomie zwischen einem zusehends exklusiven Kreis von souveränen Herrschern und einer breiten Masse von einer Herrschaft unterworfenen Untertanen geschaffen. Letztere mochten innerhalb ihres Territoriums immer noch weitgehende Privilegien und ständische Mitspracherechte behaupten<sup>8</sup>, konnten jedoch auf der europäischen Bühne der Mächte nicht mehr als eigenständige Akteure auftreten. Trotz dieser Exklusionstendenzen schuf Souveränität aber jenseits eines Strangs der naturrechtlichen politischen Theorie noch keine völlige Gleichheit zwischen den verbleibenden außenpolitischen Akteuren. Vielmehr entsprach sie einem politisch-sozialen Status, über den hinaus weitere Kriterien wie die Anciennität der Titel oder der Charakter des Herrschaftssystems – Monarchien vor Republiken – dazu dienten, nebst den Gemeinsamkeiten auch Unterschiede im Rahmen einer ständisch-hierarchisch gedachten Ordnung zum Ausdruck zu bringen<sup>9</sup>.

An der Seite der zumindest auf der rhetorischen Ebene auf Symmetrie angelegten Sprache der Freundschaft, in welche Souveräne gerne ihre Beziehungen kleideten<sup>10</sup>, existierte entsprechend ein ganzes semantisches Repertoire an Begrif-

7 Die Begriffsbildung geht – für den gesamteuropäischen Kontext – zurück auf *Lucien Bély, La société des princes, XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1999.

8 Dies zeigt die neuere Herrschaftsforschung in Abgrenzung zum Absolutismus-Konzept. An dieser Stelle sei nur verwiesen auf *Stefan Brakensiek/Heide Wunder* (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln 2005; *Ronald G. Asch/Dagmar Freist* (Hrsg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess*, Köln 2005; *Wim Blockmans/André Holenstein/Jon Mathieu* (Hrsg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*, Farnham 2009.

9 Vgl. insbes. *Barbara Stollberg-Rilinger*, *Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis 18. Jahrhundert*, in: *Majestas 10* (2002), 125–150; *dies.*, *Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit*, in: *Dreihundert Jahre Preußische Königskronung. Eine Tagungsdokumentation*, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 2002, 1–26; *André Krischer*, *Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit*, in: *Diplomatisches Zeremoniell in Europa und dem Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Ralph Kauz/Giorgio Rota/Jan Paul Niederkorn, Wien 2009, 1–32, und demnächst die (abgeschlossene, aber noch nicht veröffentlichte) Habilitationsschrift von Regina Dauser zu Herrschertitulaturen im 17. und 18. Jahrhundert: *Regina Dauser*, *Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag, 1648–1748*, unveröffentlichte Habilitationsschrift, Universität Augsburg 2012.

10 Vgl. insbes. *Bertrand Haan*, *L'amitié entre princes. Une alliance franco-espagnole au temps des guerres de religion (1560–1570)*, Paris 2011; *ders./Christian Kühner* (Hrsg.), *Freundschaft. Eine politisch-soziale Beziehung in Deutschland und Frankreich 12.–*

fen, Symbolen und Gesten, welche gerade die Ungleichheit zwischen den Akteuren betonten. Über feine Unterschiede in der Sitzordnung, der Kleidung oder des Auf(t)ritts setzten Herrscher und ihre Repräsentanten Zeichen der Distinktion, während auch in der Sprache der Herrschaft und Patronage verwendete Begriffe respektive Begriffspaare wie Bitte und Gnade oder Gewogenheit und Treue auf ein asymmetrisch-komplementäres Beziehungsverhältnis verweisen konnten<sup>11</sup>.

Noch deutlicher wurde diese asymmetrische Komplementarität, wenn Mitglieder der exklusiven Fürstengesellschaft mit ihren Untertanen in Beziehung traten und sich dabei der Sprache des Schutzes oder der Protektion bedienten. Seinen Untertanen oder Vasallen »Schutz und Schirm« zu gewähren, galt als eine zentrale, wenn nicht *die* Aufgabe des Lehensherrn, der im Gegenzug dafür Gefolgschaft oder Abgaben erwarten durfte<sup>12</sup>. Herrschaft bezeichnete damit mehr als bloß die nur von oben gedachte »Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden«<sup>13</sup>. Sie war vielmehr eine wenn auch asymmetrische, so durchaus reziprok angelegte Wechselwirkung zwischen ungleich mächtigen Akteuren mit einer komplementären, das heißt aufeinander abgestimmten Verteilung von Rollen, die sich wechselseitig konstituieren: ohne Herrscher keine Untertanen, ohne Untertanen kein Herrscher. Mit der seit dem Spätmittelalter intensivierten Territorialisierung von Herrschaft wurde diese Schutzverpflichtung

---

19. Jahrhundert, in: DHIP discussions 8 (2013) (digital verfügbar: <http://www.perspectiva.net/content/publikationen/discussions/8-2013>, Zugriff: 11.8.2015).

- 11 Zu den Schnittstellen von Außen- und Patronagebeziehungen siehe insbes. *Hillard von Thiessen*, *Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive*, Epfendorf 2010, und *T. Haug*, *Ungleiche Außenbeziehungen* (Anm. 4), sowie die Beiträge dieser Autoren in diesem Band. Zur Semantik der verschiedenen Beziehungsformen vgl. *N. Weber*, *Lokale Interessen* (Anm. 4), 242–282. Als komplementär (im Gegensatz zu symmetrisch) wird eine Beziehung verstanden, »in der die Partner verschiedene Arten von Verhalten austauschen. [...] Es wird Verhalten ausgetauscht, das sich gegenseitig ergänzt oder zusammenpasst.« *Jay Haley*, *Gemeinsamer Nenner Interaktion. Strategien der Psychotherapie*, München 1978, 23.
- 12 Zum weiten Begriffsfeld von Herrschaft vgl. *Reinhard Koselleck/Peter Moraw/Horst Günther/Karl-Heinz Iltting/Dietrich Hilger*, Art. »Herrschaft«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997, Bd. 3, 1–102. Für eine kritische und differenzierte Analyse der spätmittelalterlichen Semantik von »Schutz und Schirm« siehe *Gadi Algazi*, *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt a. M./New York 1996, v. a. 224–240.
- 13 So die berühmte Definition von *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss einer verstehenden Soziologie* [1922], Tübingen <sup>5</sup>1980, 28. Vgl. zur Kritik am bipolaren Herrschafts-Gehorsams-Modell etwa *Alf Lüdtke*, *Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis*, in: *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, hrsg. v. dems., Göttingen 1991, 9–63, 9–12.

zwar ein Stück weit abstrahiert, im Diskurs um Souveränität und absolute Monarchie der reziproke Charakter von Herrschaft gar tendenziell negiert. Diese Entwicklungen änderten freilich wenig daran, dass sie in der direkten Kommunikation zwischen Untertanen und Herrschern – etwa in Supplikationen – weiterhin als interpersonales Verhältnis dargestellt wurde<sup>14</sup>.

Zudem sedimentierte die Sprache des Schutzes und der Protektion nun auch in asymmetrische Bindungsverhältnisse, die nicht auf formalen Herrschaftsrechten aufbauten. Dies gilt zum einen für Patron-Klient-Beziehungen, die deshalb in der Forschung auch schon als *bastard feudalism* bezeichnet worden sind<sup>15</sup>. Wie im heute noch geläufigen Begriff des Schützlings oder *Protegés* enthalten, konnte Protektion in solchen Kontexten auch einfach die Fürsprache für einen minderächtigen Klienten bezeichnen, etwa wenn es um die Erlangung von Ämtern und Gnaden beim Herrscher ging. Solche »ungleiche Freundschaften«<sup>16</sup> konnten sich zum anderen auch im Bereich der Außenbeziehungen zwischen zwar formal voneinander und gegenüber anderen äußeren Gewalten unabhängigen, aber in der Mächteordnung und im Zeremoniell sehr unterschiedlich positionierten Fürsten oder Republiken ergeben.

Solcherart gestaltete Beziehungen mussten keineswegs nur dem Machtstreben der Großmächte entsprechen, die ihren Einfluss über den eigenen Herrschaftsbereich hinaus ausdehnen wollten. Vielmehr konnte das Eingehen von Protektionsverhältnissen es gerade mindermächtigen Akteuren erlauben, in einer sich verdichtenden Staatenwelt ihre Unabhängigkeit gegenüber Suprematieansprüchen größerer Nachbarn zu behaupten. Die Forderung des französischen Juristen und Souveränitätstheoretikers Jean Bodin, solche Schutzleistungen immer in einem Vertrag festzulegen, der dem Protegierten Schutz und dem Protektor Ehre einbringe<sup>17</sup>, spiegelt dabei eine, wenn auch in der Praxis nicht die einzige Möglichkeit

14 Zu den Supplikationen, in denen vielfach der Souverän selbst – oder dann ein konkreter Amtsträger – persönlich adressiert wurde, vgl. *Cecilia Nubola/Andreas Würigler* (Hrsg.), *Bitschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, Berlin 2005, und die weiteren Sammelbände ders. Hrsg.; die Detailstudie von *Birgit Rehse*, *Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797)*, Berlin 2006, sowie den Beitrag von *Andreas Würigler* in diesem Band (279–294).

15 *Michael Hicks*, *Bastard Feudalism*, London 1995; zur mittlerweile umfangreichen Patronageforschung sei hier lediglich verwiesen auf die Übersicht *Birgit Emich/Nicole Reinhardt/Hillard von Thiessen/Christian Wieland*, *Stand und Perspektiven der Patronageforschung*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 32 (2005), 233–265.

16 Vgl. *Antoni Mączak*, *Ungleiche Freundschaft. Klientelbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart*, Osnabrück 2005.

17 *Jean Bodin*, *Six livres de la République*, Paris 1576, Buch I, Kap. 7, hier in der deutschen Übersetzung von Bernd Wimmer: *Sechs Bücher über den Staat*, 2 Bde., München 1981–1986, Bd. 1, 187–205. Vgl. die Diskussion dieser Definition in verschiedenen Bei-

solcher politischer Protektionsbeziehungen, die sehr unterschiedliche Grade an Formalisierung aufweisen konnten.

Dass die Sprache und Praxis der Protektion jenseits der französischen Protektionspolitik des 15. bis 17. Jahrhunderts bisher weder begriffs- und ideengeschichtlich noch in Bezug auf die politische Praxis und Kommunikation näher untersucht worden sind<sup>18</sup>, liegt vielleicht gerade in ihrer Omnipräsenz begründet: Wie wir angedeutet haben – und wie in diesem Band noch weit detaillierter zu sehen sein wird – reicht die Sprache von Schutz oder Protektion in der Frühen Neuzeit vom Kontext von Herrschaftsbeziehungen über interpersonale Patron-Klient-Beziehungen bis hin zu politischen Außenbeziehungen, was den Begriff schillernd und definatorisch schwer fassbar macht. Allerdings ist Polysemie ein Merkmal von »Grundbegriffen« der politisch-sozialen Sprache; und die Vielfalt von Verwendungskontexten kann gerade als heuristischer Schlüssel dienen: Durch die Analyse der verschiedenen Verwendungsweisen eines Begriffs lassen sich nämlich auch bisher wenig beachtete semantische Verbindungen oder interdiskursive Überlappungen zwischen verschiedenen Feldern politischen und sozialen Handelns aufzeigen<sup>19</sup>. Auf genügend hoher Abstraktionsebene lassen sich zudem davon ausgehend hypothetisch durchaus gewisse verbindende Eigenschaften von Protektionsbeziehungen sowie damit zusammenhängende Strukturprobleme identifizieren, die sich als Hilfsmittel zur Analyse konkreter empirischer Fälle eignen können.

So bezeichnet Protektion in einem abstrakten Sinne zunächst eine konkrete Leistung: die vom Protektor geleistete oder zugesicherte Abwehr von Übergriffen auf den Protegierten durch eine andere, dritte Instanz<sup>20</sup>. Protektion steht damit für

---

tragen dieses Bandes, insbes. v.: *Wolfgang E. J. Weber* (31–48); *Anuschka Tischer* (49–64); *Gabriele Haug-Moritz* (165–186); *Fabrice Micallef* (187–200).

18 Siehe die Hinweise oben, Anm. 5.

19 Zu den Methoden und dem Potential eines begriffsgeschichtlichen resp. historisch-semantischen Zugangs vgl. etwa *Rolf E. Reichardt*, Wortfelder – Bilder – semantische Netze. Beispiele interdisziplinärer Quellen und Methoden in der Historischen Semantik, in: *Die Interdisziplinarität der Begriffsgeschichte*, hrsg. v. Gunter Scholtz, Hamburg 2000, 111–133; *Reinhard Koselleck*, Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache, Frankfurt a. M. 2006; *Willibald Steinmetz*, Neue Wege einer historischen Semantik des Politischen, in: »Politik«. Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit, hrsg. v. dems., Frankfurt a. M. 2007, 9–40. Die Analyse von Interdiskursen/Interdiskursivität, die speziell nach durch bestimmte Elemente (Bilder, Metaphern, Begriffe etc.) hergestellten Querverbindungen zwischen verschiedenen Diskursen fragt, geht insbes. auf den Literaturwissenschaftler Jürgen Link zurück; vgl. etwa *Jürgen Link/Ursula Link-Heer*, Diskurs/Interdiskurs und Literaturanalyse, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 77 (1990), 88–99.

20 Der Begriff des Schutzes oder der Protektion scheint bisher für sich genommen – d. h. ohne nähere inhaltliche Spezifizierung – selten zum Gegenstand analytischer Begriffsbestimmungen gemacht worden zu sein. Er wird jedoch in verwandten (aber nicht deckungsgleichen) Konzepten behandelt, insbes. im Zusammenhang mit dem Begriff der



eine trianguläre Konstellation zwischen Protektor, Protegiertem und einer – explizit genannten oder implizit mitgedachten – Gefahrenquelle<sup>21</sup>. Im klassischen Fall erstreckt sich dieser Schutz auf die Anwendung physischer Gewalt durch einen äußeren Aggressor, kann aber auch die Garantie von Freiheiten und Privilegien in- oder außerhalb eines Territoriums umfassen. Für den genannten Grenzfall der Fürbitte<sup>22</sup> lässt sich die Vermittlung zumindest im Rechtsverständnis des *Ancien Régime* als Schutzleistung ebenfalls in diesem Sinne übersetzen, nämlich als Schutz des Protegierten vor Intrigen oder sonstigen Einflüssen, die der Durchsetzung seines als legitim erachteten Rechts- oder Entlohnungsanspruchs entgegenstehen könnten.

Solcher Schutz kann nun eine Tauschressource innerhalb einer bereits bestehenden sozialen oder politischen Beziehung darstellen, die in einem Wechselspiel zum Transfer anderer Leistungen oder Ressourcen steht, etwa von Abgaben und Steuern im Fall einer Herrschaftsbeziehung. Protektion kann aber auch eine solche Beziehung erst hervorbringen, etwa im Falle eines vertraglichen Schutzbündnisses. Im einen Fall stellt Protektion einen Teilaspekt, im anderen das eigentlich konstitutive Merkmal einer politisch-sozialen Beziehung dar. Nebst dem genannten Aspekt der getauschten Ressourcen kann eine solche Beziehung zwischen Akteuren des politischen Feldes etwa auch auf die Medien, die Dichte und die Inhalte der Kommunikation, den Grad an Formalisierung von Rollen und Verfahren, die Ziele, Befristung und sonstigen Modalitäten der Kooperation sowie die relativen Machtbalancen zwischen den beteiligten Akteuren und Dritten hin analysiert werden<sup>23</sup>.

Im Verlauf der Frühen Neuzeit sind jedoch auch Gebrauchsweisen des Protektionsbegriffs festzustellen, die sich auf abstraktere Entitäten bezogen. Gerade für Herrschaftsbeziehungen lassen sich anknüpfend an das politikwissenschaftliche Konzept der *securitization* beziehungsweise »Versicherheitlichung«<sup>24</sup> historische Perspektiven auf die Entwicklung von Konzepten eines zunehmend »entpersonalisierten« und »dezentrierten« Schutzes beziehungsweise von »Sicherheit der Ge-

---

»Sicherheit«. Vgl. dazu nun insbes. die Projekte und Publikationen im Rahmen des SFB/TTR 138 »Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive« an den Universitäten Marburg und Gießen und in diesem Kontext insbes. die Beiträge von *Horst Carl* (295–310), *Christoph Kampmann* (201–215) und *Luca Scholz* (333–348) in diesem Band.

21 Vgl. dazu auch den Systematisierungsvorschlag von *Barbara Stollberg-Rilinger* in diesem Band (327–330).

22 Dazu insbes. die Beiträge von *Laurence Fontaine* (261–278) und *Andreas Würzler* (279–294).

23 Vgl. detaillierter zu diesem Herrschafts- wie Außenbeziehungen übergreifenden analytischen Zugang die Ausführungen bei *N. Weber*, *Lokale Interessen* (Anm. 4), 34–48.

24 Siehe hierzu bspw. *Barry Buzan/Ole Wæver/Jaap de Wilde*, *Security. A New Framework for Analysis*, Boulder 1998.

sellschaft« erarbeiten. Der Faktor des »gefährlichen Dritten« kann sich auf externe Bedrohungen, aber auch auf interne Gefahren und Risiken wie beispielsweise Kriminalität oder auch Brandkatastrophen beziehen<sup>25</sup>. Schon seit dem späten 17. Jahrhundert begriff die politische Theorie die Aufgabe von Herrschaft zudem zunehmend weniger als Gewährleistung eines durch spezifische Rechtsbeziehungen begründeten und punktuell intensivierten individuellen Untertanenschutzes, sondern zunehmend als umfassende institutionelle Rahmensetzung für nicht zuletzt durch individuelle Vorsorgepraktiken gewährleisteten Schutz vor existenziellen Unglücksfällen<sup>26</sup>. Dieser wurde dann nicht zuletzt an genossenschaftliche Zusammenschlüsse und Versicherungen delegiert<sup>27</sup>, die nun auch Gegenstand der *Policey*-Theorie wurden<sup>28</sup>.

Ob als interpersonale Schutzbeziehung oder als abstrakteres Sicherheitskonzept begriffen: Das Dreieck von Protegiertem, Protektor und gefährlichem Dritten bezeichnet damit eine allgemeine Figuration, die über die genannten Beziehungsaspekte auf ihre spezifischen Strukturprobleme hin näher untersucht werden kann. Zwei besonders eminente Problemlagen seien hier hervorgehoben: die Frage nach der Wirksamkeit und nach der Freiwilligkeit der Protektion.

Die Frage der Wirksamkeit der Protektion stellt und stellte sich zunächst für den Fall ihrer effektiven Realisierung. Während eine erfolgreiche Grenzverteidigung oder Intervention die Effektivität des Schutzes für den Moment wie für die Zukunft zum Ausdruck brachte, verwies eine militärische Invasion und Besetzung von Territorien auf deren Scheitern. Der letztgenannte Fall stellte das etablierte Sicherheitssystem generell zur Disposition und konnte entweder ein neues Protektions- oder Herrschaftsverhältnis begründen oder die Frage nach grundsätzlichen Alternativen, etwa nach einer Konföderation respektive einem Kollektivbündnis aufwerfen<sup>29</sup>. Aber bei weitem nicht in allen Fällen kam es zum »Ernstfall«, weshalb

25 Siehe hierzu die konzeptuellen Überlegungen bei *Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann*, Sicherheit in der Frühen Neuzeit – Zur Einführung, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, hrsg. v. dens., Köln/Weimar/Wien 2013, 12–27. Siehe auch *Cornel Zwielerlein*, Grenzen der Versicherbarkeit als Epochenindikatoren? – Von der europäischen Sattelzeit zur Globalisierung des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 38 (2012), 423–452.

26 Siehe den Beitrag von *Wolfgang E. J. Weber* in diesem Band (31–48).

27 Zur Feuerversicherung siehe *Cornel Zwielerlein*, Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne, Göttingen 2011. Siehe auch als eine der ersten empirischen Studien, die sich am Fallbeispiel französischer Unfallversicherungen an einem »gouvernementalen« Modell orientiert haben, *François Ewald*, Der Vorsorgestaat, Frankfurt a. M. 1993.

28 Siehe etwa *Joseph von Sonnenfels*, Grundsätze der Polizey, hrsg. von Werner Ogris, München 2003 (Original: 1788), 217 f.

29 Die Eidgenossenschaft oder die Vereinigten Provinzen der Niederlande können in gewisser Weise als solche Alternativen angesehen werden, indem sich die für sich genommen militärisch und außenpolitisch kaum »überlebensfähigen« Kleinterritorien zu

die Frage der Wirksamkeit auch und insbesondere in Bezug auf ihre vorgängige Einschätzung durch die direkt involvierten respektive adressierten sowie weitere beobachtende Akteure zu stellen ist. Denn wirklich effektiv – und kostengünstig – war Protektion vor allem dann, wenn die letzten Mittel gar nicht zur Anwendung kommen mussten, sondern als Drohpotential zur Abwendung der Gefahren oder zur Erreichung bestimmter Ziele ausreichten.

Dabei spielte die Art und Weise, wie die Potenz und Einsatzbereitschaft des Protektors kommuniziert wurde, eine kaum minder wichtige Rolle als dessen effektiv mobilisierbaren militärischen, finanziellen oder sonstigen relevanten Ressourcen. Inwiefern konnte der Protegierte darauf vertrauen, dass der Protektor im Ernstfall tatsächlich alle in Aussicht gestellten Ressourcen für seinen Schutz einsetzen würde – und dass damit die Gefahr dann auch tatsächlich abgewendet werden könnte? Und in welchem Umfang beeinflussten dieselben Kalküle das Handeln des gefährlichen Dritten? Relevant für solche Kalküle waren nebst der Einschätzung der aktuellen Kräfteverhältnisse frühere Erfahrungen, der Grad der Formalisierung und Verbindlichkeit der Protektionsbeziehung – von losen Hilfeszusagen über formale Bündnisse bis hin zu Herrschaftsverhältnissen – wie auch die Frage der Konvergenz der Interessenlagen von Protegierten und Protektoren.

Ohne bereits näher auf die diesbezüglich sehr unterschiedlich gelagerten Fälle in diesem Band einzugehen, kann hier die allgemeine Hypothese formuliert werden, dass solche Protektionskalküle sich substantiell auf das Handeln politischer Akteure im *Ancien Régime* auswirkten, und zwar sowohl im Bereich der Außenbeziehungen – insbesondere bei Kriegen, aber auch bei Verhandlungen – wie auch in Bezug auf die Machtbalance zwischen Herrschern und ihren Untertanen. Wer Protektion gewährte, erhöhte seinen Einfluss auf den oder die Protegierten

---

Bündnissystemen verbanden, die insbesondere wechselseitige Hilfeleistungen gegen äußere, aber auch gegen innere Gefahren (wie Unruhen) vorsahen. Vgl. *André Holenstein/Thomas Maissen/Maarten Prak* (Hrsg.), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared*, Amsterdam 2008. Im Fall der eidgenössischen Orte, die auch als Verbund noch zum Spielball der Großmächte zu werden drohten, verband sich diese Strategie jedoch mit kollektiv oder einzeln abgeschlossenen Bündnissen mit auswärtigen Mächten, die für sich genommen wieder Züge eines Protektionsverhältnisses tragen konnten, vgl. zum Fall Frankreichs den Beitrag von *Andreas Affolter* in diesem Band (125–138). Die italienischen Territorien tendierten dagegen eher zu einer engen Anbindung an jeweils eine größere auswärtige Macht, vgl. dazu – und zur Problemlage der Bewahrung von Kleinstaaten in einem sich staatlich verdichtenden Europa – *Matthias Schnettger*, *Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit*. Konturen eines Forschungsfeldes, in: *Historische Zeitschrift* 286 (2008), 605–640, sowie den Beitrag desselben Autors in diesem Band (89–106). Auch auf der Ebene der europäischen Großmächte wurden bereits in der Mitte des 17. und dann insbes. am Beginn des 18. Jahrhunderts kollektive Sicherheitsgarantien diskutiert und teilweise auch praktisch umgesetzt, vgl. dazu insbes. die Beiträge in *Guido Braum* (Hrsg.), *Assecuratio pacis. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie 1648–1815*, Münster 2011.

und konnte damit zusätzliches ökonomisches, soziales oder symbolisches Kapital generieren, sah sich aber auch stärkeren Erwartungen in Bezug auf sein politisches Agieren ausgesetzt, denen er unter Umständen nur bedingt gerecht werden konnte. Wer Protektion genoss, musste dafür in der Regel auf die eine oder andere Art bezahlen, konnte im Gegenzug aber an Stärke gegenüber Dritten gewinnen.

Der letztgenannte Aspekt verweist auf die zweite zentrale Frage, die sich stellt, jene nach der Initiative oder nach dem Grad an Freiwilligkeit einer Protektionsbeziehung. Wie bereits erwähnt, kann der vom Herrscher garantierte Schutz der Untertanen als wesentlicher Bestandteil, wenn nicht als Voraussetzung einer funktionierenden Herrschaftsbeziehung angesehen werden. Herrschaft wurde jedoch überwiegend als unaufkündbar und damit nicht im eigentlichen Sinne freiwillig konzeptualisiert<sup>30</sup>; herrschaftlicher Schutz wurde entsprechend eher als Gnade denn als verbindlicher Rechtsanspruch definiert. Während die Unversehrtheit des Territoriums offensichtlich auch im Interesse des Souveräns selbst lag und Schutz hier erwartet werden konnte, war grundsätzlich offen, inwiefern er sich für darüber hinausgehende Schutzleistungen – etwa im Bereich der Gewerbeproduktion oder des Außenhandels eines Territoriums<sup>31</sup> – geneigt zeigte. In der Frage nach den Gegenleistungen für herrschaftlichen Schutz standen die Interessen von Herrschern und Untertanen gar tendenziell im Widerspruch, was oft langwierige Aushandlungsprozesse nötig machte oder zu direkten Konfrontationen führen konnte, bei denen sich das aufgebaute militärische Potential gegen die formal damit zu Beschützenden und nicht gegen externe oder interne »Gefährder« wendete. Wie im

---

30 Sehen wir von den fiktiven naturrechtlichen Konstruktionen zur Begründung von Herrschaftsverträgen sowie vom Fall rechtsbrechender »Tyrannei« ab, welcher die Absetzung eines Herrschers begründen konnte – unter Umständen mit Hilfe eines auswärtigen Protektors. Vgl. *Christoph Kampmann*, Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik, in: *Historisches Jahrbuch 131* (2011), 3–10, sowie die Fallanalyse der Oranischen Intervention in England 1688 desselben Autors in diesem Band (201–215).

31 Der Schutz einheimischen Gewerbes vor ausländischer Konkurrenz wird in der Wirtschaftsgeschichte nicht zufällig mit dem Begriff des »Protektionismus« bezeichnet; auch für das Agieren von Kaufleuten in auswärtigen Territorien (oder gar außereuropäischen Kontexten) erwies sich die Protektion durch ihren Souverän als zentraler Erfolgsfaktor. Der Wirtschaftshistoriker *Frederic C. Lane* hat in diesem Zusammenhang den Begriff der *protection rent* geprägt, der sich aus der Differenz solcher – letztlich militärisch-machtpolitisch begründeten – Maßnahmen zum Schutz von im Außenhandel tätigen Kaufleuten mit den dafür von diesen entrichteten Gegenleistungen (Abgaben, Steuern) ergibt und etwa im Falle Venedigs besonders hoch ausfiel. Vgl. *Frederic C. Lane*, *Profits from Power. Readings in Protection Rent and Violence-Controlling Enterprises*, Albany NY 1979, und dazu auch den Beitrag von *Nadir Weber* in diesem Band (311–325).

Modell des *coercion-extraction-cycle* dargestellt, konnte Staatsbildung so die Form einer Art Schutzgelderpressung annehmen<sup>32</sup>.

Es wäre dabei aber verfehlt, eine grundsätzlich unfreiwillige herrschaftliche Protektion einer prinzipiell freiwilligen außenpolitischen Protektion entgegenzustellen. Denn zum einen waren Schutz und Sicherheit in einem Herrschaftsverhältnis oftmals von Untertanen und Bürgern aktiv eingeforderte und mitgestaltete Herrschaftsleistungen. Diese »von unten« kommenden Anforderungen an Herrschaft stellten Wachstumsimpulse für die sich auf immer weitere soziale und politische Felder ausdehnenden obrigkeitlichen Regulierungsansprüche dar. Dieser Zusammenhang wurde bereits von Michel Foucault in seinen Überlegungen zur neuzeitlichen »Gouvernementalität« erkannt und wird seit einigen Jahren mit dem historiographischen Konzept *empowering interactions* für die Staatsbildungsforschung fruchtbar gemacht<sup>33</sup>.

Zum anderen konnte auch ein Protektionsverhältnis im Bereich der Außenbeziehungen zur mehr oder weniger »zwingenden Alternative« werden. In manchen Fällen wurde es sogar zu einer Vorstufe oder Kaschierung eines neuen Herrschaftsverhältnisses, wie etwa die relativ fließenden Übergänge von einer französischen Protektions- zu einer Reunionspolitik im 17. Jahrhundert oder die »Protektorate« der europäischen Großmächte im langen 19. Jahrhundert zeigen<sup>34</sup>. Demgegenüber waren es – wie wir in weiteren Beiträgen dieses Bandes sehen werden – in anderen Fällen gerade die Untertanen, die fremde Mächte um Unterstützung zur Stärkung gegenüber oder gar Loslösung von ihrem Landesherren angingen, oder kleine Fürsten und Republiken, die gezielt Bindungen an eine oder gleich mehrere europäische Mächte eingingen, um dadurch ihre Unabhängigkeit zu bewahren.

Protektion konnte sich damit je nach Kontext als Instrument der Machtpolitik der Großen oder als Ressource der Kleinen und Schwachen<sup>35</sup> erweisen – oder bei-

32 Das Modell geht insbesondere zurück auf Charles Tilly. Vgl. dessen – bereits differenzierteres, zwangsintensive von zwangsarmen Wegen der Staatsbildung unterscheidende – Modell in *Charles Tilly, Coercion, Capital, and European States, AD 990–1990*, Cambridge Mass. 1990, insbes. 1–37.

33 Vgl. *André Holenstein*, Introduction. Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below, in: W. Blockmans/ders./J. Mathieu (Hrsg.), *Empowering Interactions* (Anm. 8), 1–31; *Michel Foucault*, Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978–1979, Frankfurt a. M. 2004, 100 f.

34 Zur französischen Protektionspolitik – insbesondere in Bezug auf das Elsass – vgl. die in Anm. 5 genannte Literatur, zu den Protektoraten die Beiträge des letzten Kapitels in diesem Band (445–451).

35 Vgl. *Jean-François Chanet/Christian Windler* (Hrsg.), *Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle)*, Rennes 2009, und, darauf Bezug nehmend, den Beitrag von *Fabrice Micallef* in diesem Band (187–200).

des zugleich. Politische Protektionsbeziehungen waren damit in besonderer Weise ambivalent und konnten von Fall zu Fall oder auch im Zeitverlauf, so eine zweite, allgemeine Hypothese, zwischen den Extrempolen einer weitgehend freiwilligen, auf wechselseitigen Interessen fußenden Partnerschaft und einer mehr oder weniger einseitig oktroyierten, herrschaftsähnlichen Dominanz erheblich variieren.

## II. Varianten und Entwicklungen politischer Protektion

Um dem Facettenreichtum der Thematik mehr Ordnung und Struktur zu geben, wurden die Beiträge dieses Bandes auf sechs Kapitel verteilt. Jedes Kapitel wird durch einen Kommentar abgeschlossen, der die Beiträge zusammenfasst und zu einander in Beziehung setzt. Im Folgenden sollen deshalb die zentralen Themenbereiche in loser Orientierung an der Kapitelfolge nur in knapper Form vorgestellt werden.

Wir haben bereits eine analytische Definition vorgeschlagen, die Protektion als Handlungs- und Legitimationsressource in einem Zwischenraum – und Spannungsfeld – von Herrschafts- und Außenbeziehungen sowie von Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit platziert. Analyse- und Quellenbegriffe sind jedoch bekanntlich nicht immer zur Deckung zu bringen. Die Beiträge des ersten Kapitels erschließen daher das Feld der historischen Semantiken der Protektion. Sie fragen nach dem Status und der Transformation des Konzeptes in der politischen Theorie und Herrschaftslehre der Frühen Neuzeit und loten das Verhältnis der politischen und der sozialen, in der ständischen Gesellschaft verwurzelten Aspekte der Protektionsemantik aus<sup>36</sup>. *Protection* erscheint dabei besonders deutlich am Beispiel der französischen Krone als Legitimationshorizont frühneuzeitlicher Politik sowohl nach innen als auch nach außen<sup>37</sup>.

Daran können die beiden stärker auf die politische Praxis und Alltagssprache fokussierten Kapitel zur Protektion in den Außenbeziehungen (II.) und zu jener für fremde Untertanen (III.) anschließen. Zwar sind Außenbeziehungen zwischen formal souveränen, aber ungleichen Akteuren und solche zwischen Großmächten und nichtsoveränen Untertanen beziehungsweise Körperschaften zu unterscheiden. Die in den beiden Kapiteln versammelten Beiträge weisen aber auch zahlreiche Gemeinsamkeiten auf, wobei insbesondere drei Problemfelder wiederholt aufscheinen: Erstens geht es mehrfach um die Frage, wie sich auf reziproken Loyalitätserwartungen aufruhende Schutzvereinbarungen mit anderen, teils formal übergeordneten Mächten sowie den Geboten der Staatsräson, die gerade nicht Normen personaler Nahbeziehungen folgten, vereinbaren ließen. Für mittlere Fürsten wie den Herzog von Savoyen, die Kurfürsten des Heiligen Römischen

---

36 Siehe die Beiträge von *Wolfgang E. J. Weber* (31–48) und *Hillard von Thiesen* (65–79).

37 Vgl. den Beitrag von *Anuschka Tischer* (49–64).

Reiches oder auch den Prince de Condé sowie komplex strukturierte Kollektivakteure wie kleine Republiken und ständische Körperschaften ergaben sich aus diesen Spannungslagen immer wieder Probleme, aber auch zusätzliche Handlungsoptionen.

Zweitens befassen sich die Beiträge mit dem Problem, dass das Konzept der Protektion die machtpolitische Instrumentalisierung durch den Protektor mit einer Fiktion von Freiheit und Unabhängigkeit verschleiern konnte. Bereits in der Frühen Neuzeit gehörte es – wie bereits kurz angesprochen – zum Repertoire europäischer Machtpolitik, die Eingliederung in ein anderes politisches System als Schutzleistung darzustellen<sup>38</sup>. Dieses »Risiko« war den Protegierten durchaus bewusst, wie etwa das Insistieren der provenzalischen Stände auf verbindliche, den Handlungsspielraum des spanischen Königs beschränkende vertragliche Regelungen oder die Diskussionen in der reformierten Eidgenossenschaft um die ungleiche Allianz mit Frankreich zeigen<sup>39</sup>.

Damit verbunden ist drittens der Aspekt der Aushandelbarkeit außenpolitischer Protektionsverhältnisse. Denn die mehr oder minder fürsorglich Beschützten setzten sich selten auf Gedeih und Verderb der Interpretation des Schutzauftrages durch einen mächtigeren Protektor aus. Die »Spielregeln« der Protektion wurden immer auch von den Beschützten oder auch gegebenenfalls von dritten Akteuren mitgestaltet. Zum Handlungsrepertoire der Protegierten zählten dabei auf einer diskursiv-rhetorischen Ebene »aktionistische«, ja kriegerische, aber auch mäßigende Appelle an Herrscherideale<sup>40</sup> oder die Aushandlung von Sprachregelungen, die die Risiken des Protektionskonzeptes umgehen sollten<sup>41</sup>. Akteure wie die provenzalischen Stände oder das kleine Neuchâtel changierten zwischen verschiedenen Protektoren, um die kollateralen Folgen auswärtigen Schutzes ebenso wie die weitere Herrschaftsverdichtung durch ihre monarchischen Oberherren einzudämmen.

Die angesprochenen Gemeinsamkeiten zwischen Protektionsverhältnissen unter ungleichen Souveränen und jenen zu fremden Untertanen zeigen, dass die Grenzen zwischen Herrschafts- und Außenbeziehungen in der Frühen Neuzeit bisweilen fließend sein konnten. In Herrschaftsräumen, in denen ständische Körperschaften über recht umfangreiche politische Handlungsspielräume verfügten, boten sich externen Protektoren gerade in den Konflikten des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts Gelegenheiten, von außen zu intervenieren. Dies konnte ne-

38 In der westlichen Peripherie des Reiches suchte die französische Krone mit der Errichtung von Protektionsbeziehungen in Lothringen und im Elsass stets auch Chancen auf territoriale Integration und reichspolitische Einflussnahme. Vgl. die oben in Anm. 5 genannte Literatur sowie den Beitrag von *Anuschka Tischer* (49–64) in diesem Band.

39 Vgl. die Beiträge von *Andreas Affolter* (125–138) und *Fabrice Micallef* (187–200, hier 190 f.).

40 Siehe den Beitrag von *Fabrice Micallef* (187–200).

41 Siehe die Beiträge von *Anuschka Tischer* (49–64) und *Tilman Haug* (107–123).

ben der im Idealfall latenten und nicht militärisch ausgespielten Protektion auch das bewaffnete Eingreifen in regelrechte »Staatenbildungskriege« umfassen<sup>42</sup>, die dann teilweise klarere Trennungen zwischen politischem »Innen« und »Außen« herbeiführen mochten. Daneben konnte Protektion etwa in zusammengesetzten Monarchien aber auch Bestandteil einer von den Ständen mitorganisierten Sicherheitsarchitektur sein, die mit dem jeweiligen Landesherrn weitgehend abgestimmt war<sup>43</sup>.

Die Beiträge des dritten Kapitels fragen auch, anhand welcher politischen Normen und moralischen Werte politische Interventionen in der Frühen Neuzeit gerechtfertigt werden konnten. Für das sogenannte »konfessionelle Zeitalter«, in dem Konfession als universalistischer Leitfaktor die Außenbeziehungen vordergründig unbestritten dominierte<sup>44</sup>, schien Schutz für Konfessionsverwandte unter anderskonfessioneller Herrschaft bereits aus sich heraus gerechtfertigt. Die Beiträge zu den französischen Religionskriegen und zur *Glorious Revolution* machen allerdings deutlich, dass sich in diesen Fällen die Begründungsformen für die Intervention zum Schutz von Konfessionsverwandten mit dem Argument der Wahrung ständischer Freiheitsrechte verbinden musste, um als Legitimationsfigur zu dienen<sup>45</sup>. Dagegen scheint im Gegensatz zu heute ein erklärter humanitärer Notstand, etwa durch gewaltsame religiöse Verfolgung, als Interventionsgrund kaum eine Rolle gespielt zu haben.

Das Beispiel der Intervention Wilhelms von Oranien verdeutlicht darüber hinaus einmal mehr, dass der Westfälische Frieden keineswegs ein Wendepunkt war, welcher der »konfessionssolidarisch« begründeten Protektion von außen ein Ende setzte<sup>46</sup>. Ähnlich gelagert ist der Fall des quasi zur »politischen Religion« erhobenen Kampfes gegen die »Tyrannei« während der Französischen Revolution. Selbst

42 Johannes Burkhardt, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a. M. 1992, 26–28.

43 So etwa zur mehr oder weniger akzeptierten niederländischen Besatzung in Mark-Kleve: Michael Kaiser, *Temps de l'occupation – temps de la liberté. Les territoires du duché de Clèves et du comté de la Marck sous l'occupation des Provinces-Unies*, in: *Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle)*, hrsg. v. Jean-François Chanet/Christian Windler, Rennes 2009, 241–260. Zu der von den Ständen der Freigrafschaft Burgund verantworteten Suche nach regionalen Protektoren siehe Christian Windler, *Außenbeziehungen vor Ort. Zwischen »großer Strategie« und Privileg*, in: *Historische Zeitschrift* 281 (2005), 593–619.

44 Zum Vier-Faktoren-Modell siehe insbesondere Heinz Schilling, *Formung und Gestalt des internationalen Systems in der werdenden Neuzeit – Phasen und bewegende Kräfte*, in: *Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des internationalen Systems*, hrsg. v. Peter Krüger, Marburg 1991, 19–46.

45 Siehe die Beiträge von Gabriele Haug-Moritz (165–186) und Christoph Kampmann (201–215).

46 Das Ende des konfessionellen Zeitalters nach 1648 stellen auch die Beiträge in David Onnekink (Hrsg.), *War and Religion after Westphalia, 1648–1713*, Farnham 2009, unterschieden in Frage.



die politisch Verantwortlichen der Jakobinerherrschaft konnten sich nur bedingt und nach reiflicher politischer Abwägung zur tätigen Unterstützung revolutionärer Freiheitsbewegungen in den neuen »Schwesterrepubliken« entschließen<sup>47</sup>.

Protektion war aber nicht nur eine Determinante frühneuzeitlicher Außenbeziehungen. Sie stand auch im Zentrum von Prozessen der Staatsbildung und der Herrschaftsverdichtung, wo der Schutz der eigenen Untertanen eine primäre Anforderung an die Obrigkeiten eines Gemeinwesens, mithin eine zentrale »Herrschaftsleistung« war. Die Obrigkeiten agierten auf zwei Feldern, denen je ein eigenes Kapitel gewidmet ist: Im vierten Kapitel geht es um einen »Kernbereich« obrigkeitlichen Schutzes für die eigenen Untertanen im jeweils eigenen Herrschaftsbereich, im fünften Kapitel um »extraterritoriale« Schutzleistungen, die in jeweils fremden, oftmals von pluralen Rechts- und Sozialnormen durchzogenen Herrschaftsräumen stattfanden.

Der Konnex von Schutz und Herrschaft war ein nahezu tautologisches Herzstück vormoderner traditionaler Herrschaftslegitimation. Die im vierten Kapitel zur Protektion als Herrschaftsleistung versammelten Beiträge verdeutlichen jedoch das Bedeutungsspektrum der von den Akteuren gebrauchten Konzepte von Protektion. Diese unterschieden sich insbesondere in Hinsicht auf Asymmetrie, Reziprozität und Personalität von Schutz<sup>48</sup>. Dabei griffen in der Praxis letztlich nur scheinbar unterschiedliche Vorstellungen oft genug produktiv ineinander. So beruhte die kontinuierliche Ausweitung übergreifenden »gouvernementalen« Sicherheitshandelns in frühneuzeitlichen Gemeinwesen auf der punktuellen Aktivierung obrigkeitlicher Intervention durch das traditionelle Medium der Supplikation<sup>49</sup>. Der prekäre Schutz eines Besatzungsregimes beruhte einerseits auf übergreifenden, durch den Besatzer einem gesamten Territorium gewährten Sicherheitsleistungen, aber eben auch auf individuell ausgehandelten und bezahlten Salvaguardien<sup>50</sup>. Gerade in diesem Kontext wird überdies nicht nur der gemeinhin eher latente Charakter von Protektion als Schutz vor einer von den Protektoren zu verantwortenden Gewalt und ihren Folgen greifbar. Protektion konnte schließlich auch mehr oder weniger offen Gegenstand eines ökonomischen, marktförmigen Verhältnisses jenseits emphatischer Normen von »gerechter Herrschaft«, Treue

47 Siehe den Beitrag von *Marc Bélissa* (217–232).

48 Siehe etwa den Beitrag von *Birgit Emich* (243–259).

49 Zum Aufbau und der Sprache solcher Suppliken vgl. den Beitrag von *Andreas Würgeler* (279–294). Prominentes Beispiel hierfür sind auch die Supplikationen im Paris des 18. Jahrhunderts, die es den Obrigkeiten des *Ancien Régime* erlaubten, durch die Regelung innerfamiliärer Konflikte in die Familien »hineinzuregieren«, vgl. *Arlette Farge/Michel Foucault* (Hrsg.), *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille au XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1982; siehe auch beispielsweise die Überlegungen bei *Achim Landwehr*, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a. M. 1998, 277–286.

50 Siehe den Beitrag von *Horst Carl* (295–310).

oder Freundschaft sein. Dies wird auch anhand des florierenden Fürbitten- und Vermittlungsmarktes am Hof Ludwigs XIV. besonders deutlich<sup>51</sup>.

Protektion in Herrschaftsverhältnissen machte an territorialen Grenzen nicht Halt, sondern erstreckte sich auch auf Untertanen und Bürger außerhalb des eigenen Territoriums, wie die Beiträge im fünften Kapitel zeigen. Während für Charles Tilly oder Frederic C. Lane das parallele Wachstum fiskalischer und militärischer Machtmittel zentralstaatlicher Akteure nicht zuletzt der Schaffung eines »robusten« außerterritorialen Schutzes ökonomischer Interessen diene, zeichnen die im fünften Kapitel versammelten Beiträge ein komplexeres Bild. Sie stellen einerseits den Ausbau von Institutionen der Verhandlung und der Fürsprache in fremden Rechts- und Herrschaftsräumen in den Mittelpunkt. Dabei behielten die Konsulate in der Frühen Neuzeit allerdings den Charakter von in Kaufmannsgemeinschaften verwurzelten und mit der lokalen Gesellschaft verflochtenen Institutionen. Sie wurden erst allmählich »verstaatlicht« und in das offizielle Gesandtschaftswesen integriert<sup>52</sup>. Andererseits verweist der Beitrag über die *Juntas y regimientos de Vizcaya* auf die Protektorenrolle von lokalen und regionalen Akteuren in den Strukturen einer zusammengesetzten Monarchie<sup>53</sup>.

Während sich die meisten Beiträge mit der Frühen Neuzeit beschäftigen, rückt im letzten Kapitel (VI.) das »Schicksal« des Konzepts in der Zeit nach 1800 in den Vordergrund. Hier stellt sich die Frage, inwiefern Protektion beziehungsweise das »Protektorat« in der *longue durée* als völkerrechtliche Konzepte etabliert wurden. Napoleon Bonaparte knüpfte etwa deutlich an die Protektions-Traditionen des *Ancien Régime* an, wenn er sowohl als Protektor der zur *Confœderatio Helvetica* transformierten Alten Eidgenossenschaft als auch des aus der Konkursmasse des Alten Reiches hervorgegangenen Rheinbundes auftrat. Die Beiträge verdeutlichen zudem insbesondere das Fortleben des Protektionskonzeptes an der europäischen Peripherie beziehungsweise außerhalb Europas im Zuge kolonialer Expansionsprozesse.

Inwiefern wurde über die Kodifizierung des Protektorats eine Verdichtung imperialer Herrschaft völkerrechtlich bemäntelt? Die Beiträge zeigen deutlich, dass sich dazu keine Geschichte der Implementierung völkerrechtstheoretischer Masterpläne schreiben lässt<sup>54</sup>. Das Konzept Protektorat beruhte eher auf Erfahrungen aus bestimmten interventions- und herrschaftspraktischen Kontexten wie der dauerhaften Besetzung und Verwaltung Bosnien-Herzegowinas durch das Habsburgerreich<sup>55</sup>. Im Zeichen britischer *indirect rule* floss das Protektorat in der

51 Siehe den Beitrag von *Laurence Fontaine* (261–278).

52 Siehe den Beitrag von *Guillaume Calafat* und *Roberto Zaugg* (365–383).

53 Siehe den Beitrag von *Hanna Sonkajärvi* (349–364).

54 Vgl. aus der Perspektive des Völkerrechtshistorikers *Martti Koskenniemi*, *Histories of International Law. Dealing with Eurocentrism*, in: *Rechtsgeschichte* 19 (2011), 152–176, 152.

55 Vgl. den Beitrag von *Wolfgang Egner* (411–427).

Praxis ohnehin mit anderen Techniken und Rechtsstatuten kolonialer Herrschaft zusammen<sup>56</sup>, während die Herrschaftsbildung der *East India Company* nicht zuletzt aus einem schleichenden, folgenreichen Wechsel der Protegierten- und der Protektorenrolle hervorgegangen war<sup>57</sup>.

Haben Protektion und Protektorat nach dem Ende europäischer Kolonialherrschaft ausgedient? Ereignisse der jüngeren Vergangenheit und der Gegenwart weisen in eine entgegengesetzte Richtung: Zum einen ist das Argument des Schutzes von der eigenen Ethnie zugehörigen Minderheiten auf fremdem Territorium von mitunter erschreckend aktueller Bedeutung. Zum anderem gibt es die Vorstellung einer *responsibility to protect*, die gegenüber der Weltgemeinschaft beziehungsweise in deren Namen ein schützendes Eingreifen gegen Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen soll. Humanitäre Katastrophen sowie die Wahrnehmung sich ausbreitender bürgerkriegsartiger Konflikte in Kombination mit der signifikanten Vermehrung von sicherheitspolitischen Handlungsfeldern haben zahlreiche neue potentielle Anwendungsfelder für eine solche Interventionspolitik erschlossen<sup>58</sup>. Mit dem allerdings immer noch umstrittenen und unterbestimmt gebliebenen Konzept der *human security* lassen sich humanitäre Interventionen nicht nur als nötigenfalls militärische Durchsetzung einer *freedom from fear* begreifen. Sie schließen auch den ursprünglich entwicklungspolitischen Anspruch einer *freedom from want* (mit entsprechend weitläufigen Ansprüchen an Infrastruktur- und Institutionenbildung) ein, die auch als sicherheitspolitisches Thema codiert wird<sup>59</sup>. Ein schützendes Eingreifen der Weltgemeinschaft und Einschränkungen staatlicher Souveränität sind dann legitimierbar, wenn Staatswesen diese Grundbedürfnisse der eigenen Bevölkerung nicht mehr erfüllen können<sup>60</sup>. Angesichts der Verbindung von *failed states* und asymmetrischer militärischer beziehungsweise terroristischer Gewalt könnte diese Thematik durch die gegenwärtigen Entwicklungen im Nahen Osten und in Teilen Afrikas in absehbarer Zeit noch relevanter werden.

56 Siehe den Beitrag von *Alexander Keese* (429–444).

57 Siehe den Beitrag von *Tanja Bührer* (393–409).

58 Siehe zur modernen Pluralisierung von Sicherheitskonzepten *Christof Daase*, National, Societal, and human Security. On the Transformation of Political Language, in: *Historical Social Research* 35 (2010), 22–37.

59 Zum *Human security*-Ansatz siehe etwa die Beiträge in: *Moufida Goucha/Irakli Khodeli/John Crowley* (Hrsg.), *Rethinking Human Security*, Chichester 2008. Zum Zusammenfließen sicherheits- und entwicklungspolitischer Themen, siehe *Tobias Debiel/Sascha Werthes*, *Human Security. Vom politischen Leitbild zum integralen Baustein eines neuen Sicherheitskonzepts?*, in: *S+F. Sicherheit und Frieden* 23 (2005), 7–14, 9–10.

60 Siehe hierzu etwa *Keith Krause*, *Human Security. An Idea Whose Time Has Come*, in: *S+F. Sicherheit und Frieden* 23 (2005), 1–6, 5 f.; *Julie MacArthur*, *A Responsibility to Rethink? Challenging Paradigms in Human Security*, in: *International Journal* 63 (2008), 422–443, 427 f.

Es sind gerade diese neuen Verknüpfungen universalistischer, »wertegeleiteter« Legitimationsformen von politischem Schutz mit spezifischen politischen Rationalitäten der Gegenwart, die eine Historisierung von Schutzbegründungen reizvoll machen. Der vorliegende Sammelband soll deshalb dem gegenwärtigen Problem der Begründbarkeit außenpolitischer Intervention historische Tiefendimensionen verleihen.

Die Herausgeber danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung für Neuere Geschichte des Historischen Instituts der Universität Bern für die redaktionelle Bearbeitung der Beiträge<sup>61</sup>, die Übersetzung der fremdsprachigen Texte<sup>62</sup>, die Erstellung der Bibliographie<sup>63</sup> und die Anfertigung der Register<sup>64</sup>. Dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sei für die großzügige Unterstützung der Drucklegung gedankt.

---

61 Nadja Ackermann, Stefanie Lea Strahm, Samuel Weber, Philipp Zwyszig.

62 Nadja Ackermann.

63 Isabelle Vieli.

64 Giuanna Beeli, Stefanie Lea Strahm, Isabelle Vieli, Silja Widmer.



## **I. Semantiken des Protektionsbegriffs**



# Von der normativen Herrschaftspflicht zum interessenpolitischen Instrument. Zum Konzept der Protektion in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit

Von Wolfgang E. J. Weber

Die Herausgeber des vorliegenden Sammelbandes gehen von der Annahme aus, dass es sich bei dem Ideenkonglomerat der Protektion, dessen Semantik von allgemein Hilfe, Unterstützung und Sorge für jemanden bis spezifisch Verteidigung, Schutz und Schutzherrschaft bzw. Schirm und Schirmherrschaft reicht, um ein Schlüsselkonzept der frühneuzeitlichen Politiktheorie handelt<sup>1</sup>. Diese Annahme trifft – um es gleich vorweg zu sagen – für die vorliegend untersuchte Quellen-ebene, diejenige zeitgenössisch führender, gedruckter politiktheoretischer Traktate umfassenden wie spezifischen Anspruchs, unzweifelhaft zu. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass dieser Ansatz nur bei bestimmten Autoren oder Richtungen zumindest ansatzweise systematisch expliziert wird. Was stattdessen vorherrscht, sind Einzelkomponenten und nicht weiter ausgeführte Rekurse.

Auf die wechselnden Voraussetzungen, Determinanten, Formen und Folgen derjenigen gedanklichen Produktion, die hier als Politiktheorie aufgefasst wird, ist im vorliegenden Rahmen nicht ausführlich einzugehen. Notwendig festzustellen erscheint lediglich, dass der Beitrag auf diejenigen Denkansätze und Argumentationsfiguren zielt, die in Wahrnehmung und Verarbeitung der praktischen politischen Probleme der Frühneuzeit entwickelt wurden und deren Diagnosen und Lösungsvorschläge deshalb als relevant für die »reale« politisch-herrschaftliche Praxis und Strukturbildung eingeschätzt werden können. Es geht also nicht um die »hohe« Politikphilosophie, die sich mit den universalen, normativen Grundlagen der Politik beschäftigt<sup>2</sup>.

- 
- 1 Vgl. die Einleitung dieses Bandes. Der Beitrag enthält die durchgesehene und punktuell ergänzte Fassung des Vortrags, der lediglich einen Überblick zu bieten beabsichtigt. Auf umfangreiche und (außer Lateinisch) originalsprachliche Zitierung wird daher verzichtet. Ich danke den Initiatoren für ihre freundliche Einladung.
  - 2 Vgl. *Wolfgang E. J. Weber*, Art. »Politische Theorie«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 156–168, und *ders.*, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts*, Tübingen 1992; hier sind die zeitgenössischen Bibliographien, Literaturberichte, Lektüreempfehlungen usw., aus denen die Relevanzzuschreibungen des 17. Jahrhunderts (und darüber hinaus) hervorgehen, ausführlich dargelegt.



## I. Ansätze und Perspektiven des 16. und 17. Jahrhunderts

### Vorbemerkung zum Erbe des Mittelalters

Eine wesentliche Entwicklungslinie des politischen Denkens in der Perspektive von Schutz, Verteidigung, Hilfe, Sorge usw. setzte bekanntermaßen bereits im Mittelalter ein. Denn zu den »inneren Prinzipien« der mittelalterlichen Herrschaft habe, wie uns die einschlägige Forschung versichert, »die Gegenseitigkeit von Herrschern und Beherrschten« gehört, die sich in der Gewährung von »Schutz und Schirm« gegen »Rat und Hilfe« niedergeschlagen habe<sup>3</sup>. Dieses Prinzip sei zwar ursprünglich und eigentlich in den je konkreten Formen der Grund-, Lebens-, Stadt- und Kirchenherrschaft entwickelt worden. Mit der Kombination, Monopolisierung und Anhebung dieser Einzelformen auf eine höhere Ebene, nämlich diejenige der Landesherrschaft, sei das Modell jedoch in die dann als eigentlich politisch-herrschaftlich betrachtete oberste Sphäre eingewandert. Entsprechend wurden die Gewährung von Schutz und Hilfe bzw. die Befähigung und der Wille dazu zu einer wesentlichen Qualifikations-, Leistungs- und Legitimitätsfrage erst der Herrschenden, wie es z. B. die mittelalterlichen Fürstenspiegel ausweisen, und dann der herrschaftlichen Ordnung insgesamt. Dies war seit einer im 12./13. Jahrhundert anzuedelnden Phase der Fall, als die Debatte um das Verhältnis von Papst und Kaiser bzw. Papsttum und weltlicher Herrschaft sowie die Rezeption des politischen Werkes des Aristoteles, ferner das Vordringen des Denkens in römischrechtlichen Kategorien, diese Abstrahierung ermöglichten und nahelegten.

Dass diese drei großen Transformationen der politischen Reflexion zugleich das Grundprinzip wechselseitig-konsensualer Herrschaft hin zum frühneuzeitlichen Modell hierarchischer Obrigkeit oder sogar der Souveränität zu verschieben begannen, relativierte zwar die Protektionsperspektive, schaffte sie aber nicht ab. Vielmehr erfuhr sie in dem ihr verbliebenen Bereich genauere Bestimmungen, so etwa im Hinblick auf die Reichweite und Formen weltlichen Kirchenschutzes. Zudem bereitete vor allem die Aristotelesrezeption die Integration der Protektionsrechte und -pflichten des mittelalterlichen Herrschers in den humanistischen Herrschertugendkatalog vor<sup>4</sup>. Eine Sicherung und Aufwertung der Verpflichtung

3 Peter Moraw, »Herrschaft« im Mittelalter, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hrsg. v. Otto Brunner u. a., Bd. 3, Stuttgart 2004 [1. Nachdruck der Studienausgabe 1986], 5–13, 10.

4 Vgl. grundlegend und quellennah die entsprechenden Ausführungen bei Dieter Mertens, Geschichte der politischen Ideen im Mittelalter, in: Geschichte der politischen Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart, hrsg. v. dems. u. a., Frankfurt a. M. 1996, 143–238, hier besonders 165–183, 202–235; ferner in gleicher Weise James Henderson Burns (Hrsg.), The Cambridge History of Medieval Political Thought c. 350–c. 1450, Cambridge u. a. 1988, besonders 341–572; schließlich Thomas Simon, »Gute Policy«.

auf Protektion jedenfalls in bestimmten Hinsichten brachte ebenso die Aneignung des christlichen Konzepts der Gnade mit sich, so vor allem in Gestalt des Gottesgnadentums als Legitimationsfigur und der daraus entstehenden Festlegung auf Herrschaft durch *gratia* (Gnade) und *caritas* (Fürsorge)<sup>5</sup>. Gelegentlich konnte die organologische Auffassung der öffentlichen Ordnung bzw. des »Staats« sogar zum Verständnis des Herrschers als fürsorglichem Arzt, einem extremen Protektorentypus, führen<sup>6</sup>.

### Bis um 1570/1580

In den ersten beiden Dritteln des 16. Jahrhunderts wurde der Themenkomplex weltliche öffentliche Ordnung und Herrschaft nicht nur von einer zunehmenden Zahl unterschiedlicher Autoren, vor allem Theologen, Juristen und Gelehrten, die ihre Ausbildung an der Artistischen Fakultät erhalten hatten, sondern auch in einer wachsenden Vielzahl von Texten unterschiedlichen Standorts, Zuschnitts und Anliegens thematisiert. Diese Thematisierung erfolgte jedoch fast durchweg sekundär, d. h. als Nebenprodukt anderer, als wichtiger erachteter Erkenntnis- und Erörterungsbedürfnisse: theologisch-kirchlich in Hinsicht auf die Bedeutung der weltlichen Obrigkeit und ihres Handelns für die richtige Glaubens- und Kirchenordnung zwecks jenseitiger Erfüllung; humanistisch in Hinsicht auf die Durchsetzung moralisch-zivilisatorischer Verbesserung nach dem Vorbild der klassischen Antike; juristisch in Hinsicht auf die Durchsetzung und dauerhafte Sicherstellung von Recht und Gerechtigkeit<sup>7</sup>. Zumindest tendenzielle Ausnahmen bildeten le-

---

Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2004, hier 40 f., mit Bezug auf die Aristotelesrezeption und spezifisch *Aegidius Romanus*, *De regimine principum libri III* (1277/79) als dem »wohl meistgelesenen Buch mittelalterlicher Politiktheorie überhaupt« (*Jürgen Miethke*, *Politische Theorien im Mittelalter*, in: *Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Hans J. Lieber, München 1991, 47–156, hier 90).

- 5 *Wolfgang E. J. Weber*, *Gratia–caritas–charisma. Aneignungen des christlichen Konzepts der Gnade in der politischen Kultur Europas*, in: *Vernunft und Freiheit in der Kultur Europas. Ursprünge, Wandel, Herausforderungen*, hrsg. v. Ralf Elm, Freiburg i. Br./München 2006, 178–218.
- 6 *Tilman Struove*, *Bedeutung und Funktion des Organismusvergleichs in den mittelalterlichen Theorien von Staat und Gesellschaft*, in: *Staat und Gesellschaft im Mittelalter*, hrsg. v. dems., Berlin 2004, 12–28.
- 7 Vgl. grundlegend und quellennah *Wolfgang Reinhard*, *Vom italienischen Humanismus bis zum Vorabend der Französischen Revolution*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Geschichte der politischen Ideen* (Anm. 4), 241–376, 242–282, sowie *Anthony Grafton*, *Humanism and Political Theory*, in: *The Cambridge History of Political Thought 1450–1700*, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 9–29; *Nicolai Rubinstein*, *Italian Political Thought 1450–1530*, in: ebd., 30–66; *Donald Reed Kelley*, *Law*, in: ebd., 66–94; *Brendan*

diglich praktisch-humanistische und historisch-empirische Ansätze, die auf die Durchsetzung oder Verbesserung bestimmter Ordnungs- bzw. Verfassungsformen gegen konkurrierende Modelle zielten. Dies war vor allem bei Beiträgen zum Diskurs um Stadtrepublik und Fürstentum der Fall oder bei solchen, die ganz konkrete Ordnungs- oder Herrschaftsfragen erörterten, beispielsweise die Sicherstellung klugen, effektiven Rats an der Herrschaftsspitze, die Gestaltung des Schriftverkehrs mit auswärtigen Mächten oder die Organisation, Finanzierung und den erfolgreichen Einsatz von Militär<sup>8</sup>.

Entsprechend kam das Thema Protektion ebenfalls in allen einschlägigen Gattungen vor, die von theologischen Traktaten, Fürstenspiegeln, *De republica*-Schriften und römisch-rechtlichen Abhandlungen bis zu den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entstandenen, zunächst noch dünnen neuaristotelisch-politischen, teils zur Policeylehre mutierenden politiktheoretischen Erörterungen reichten. Inhaltlich wurde es unterschiedlich aufgefasst, wobei die Einschätzung als normativ-legitimatisches unerlässliches politisches Prinzip und als auch praktisch ordnungs- oder herrschaftssicherndes Mittel den Rahmen absteckte. Die jeweiligen Ansätze lassen sich wie folgt klassifizieren: vom christlichen Gebot der Nächstenliebe her (u. a. mit der Konsequenz der Bezeichnung des Herrschers als Pastor und der Stilisierung von Herrschaft zur patriarchalisch sanft-fürsorglichen Anleitung); von der humanistischen Herrschertugend der *liberalitas* (Freigiebigkeit) oder *benevolentia* (Wohll wollen) her; aus der Perspektive von Gerechtigkeit und Gnade; von den sozialen Prinzipien der Fürsorge für die Schwachen (*caritas*), Verwandten und Freunde (*amicitia*; aus verwandtschaftlich-freundschaftlicher Verbundenheit) her; schließlich in der Perspektive der Legitimität und praktischen Ordnungs- bzw. Herrschaftssicherung durch Fürsorge und Schutz für bestimmte Gruppen und letztlich alle Untertanen, einschließlich der Verteidigung der Angehörigen der eigenen Ordnung – das heißt eigenen Untertanen – nach außen. Der Katalog der konkreten Protektionsmittel ist entsprechend weit gefächert. Er reicht von der Sicherung der Straßen und Bekämpfung der Kriminalität (Schutz vor Mord, Verletzung, Eigentumsentwendung usw.) über den Schutz vor Ehrverletzung,

---

*Bradshaw*, Transalpine Humanism, in: ebd., 95–131; *James Henderson Burns*, Scholasticism: Survival and Revival, in: ebd., 132–146; *Francis Oakley*, Christian Obedience and Authority, 1520–1550, in: ebd., 159–192; *Robert M. Kingdon*, Calvinism and Resistance Theory, 1550–1580, in: ebd., 193–218; *John H. M. Salmon*, Catholic Resistance Theory, Ultramontanism, and the Royalist Response, 1580–1620, in: ebd., 219–253.

8 Im Überblick *Merio Scattola*, Art. »Renaissance: Politische Theorie«, in: *Zyklus der Neuzeit*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 11, Sp. 18–24. Eine entsprechende Untersuchung der praktisch-politischen Debatte in den frühen italienischen Drucken fehlt.

Ausbeutung (Verarmung) und Unrecht allgemein bis zu diversen frühen Formen punktueller Sozialpolitik<sup>9</sup>.

Mit Reformation und Konfessionalisierung traten die christliche Normativität und für den als Normalfall betrachteten konfessionellen Einheitsstaat der Anteil der diesseitigen Politik und Herrschaft am Schutz vor dem Teufel bzw. am Erwerb göttlicher Protektion in den Vordergrund. Im protestantischen Bereich wurde diese Tendenz noch verstärkt durch die Betonung der Sündhaftigkeit und Schwachheit, denen zumal der christlich noch nicht hinreichend belehrte Untertan unterliege. Diese Schwerpunktverlagerung bestimmte den Diskurs der zunächst vor allem in Predigten und anderen praktisch-theologischen Abhandlungen, darunter den unzähligen protestantischen Mahn- und Warnschriften von Pastoren greifbaren *politica christiana* dieser Phase, auf die jüngst vor allem Luise Schorn-Schütte nachdrücklich hingewiesen hat<sup>10</sup>. Zusätzliche Wirkungskraft erhielt diese spezifische Politik- und Protektionsauffassung dadurch, dass sie sich am Modell des kleinen und mittleren Fürstenstaates orientierte, in dem Herrschaft noch persönlich-patriarchalisch verstanden und ausgeübt werden konnte. In der Situation ungleicher konfessioneller Zugehörigkeit von Obrigkeit und Untertanen musste dagegen zwischen diesseitig-weltlich-politischer und religiös-konfessioneller Protektion unterschieden werden. Sie unternahmen – freilich durchaus im Rückgriff auf mittelalterliche Lösungen – zuerst die protestantischen Widerstandslehren der 1540er Jahre, ohne jedoch den konfessionsstaatlichen Mainstream wirklich zu erschüttern. Im Hinblick auf die Verhältnisse außerhalb der eigenen politischen Ordnung, deren Grenzen grundsätzlich noch personenverbandlich und nicht territorial definiert waren, blieb es so beim konfessionellen Protektionspostulat. Prinzipiell bestand selbstverständlich gegenüber allen Konfessionsverwandten uneingeschränkte Schutz- und Hilfespflicht, auch wenn diese je länger desto mehr nicht mehr unbedingt militärische Beistands- oder Interventionspflicht bedeuten musste. Neutralität und Untätigkeit waren jedenfalls illegitim und verdammenswert<sup>11</sup>.

9 Eine zusammenfassende Darstellung der Gattungen, Ansätze und Perspektiven steht noch aus; vgl. daher den Überblick bei *T. Simon*, *Policy* (Anm. 4), 91–191, meine Darlegungen im Artikel *Politische Theorie* (Anm. 2) und die Charakterisierung der wichtigsten Gattungen, so etwa *Bruno Singer*, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation*, München 1981.

10 Zuletzt *Luise Schorn-Schütte*, *Politica Christiana in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, in: *Politics, Law, Society, History and Religion in the Politica (1590<sup>c</sup>–1650<sup>c</sup>)*, hrsg. v. Robert von Friedeburg, Hildesheim 2013, 59–86.

11 Dazu jetzt *Axel Gotthard*, *Der liebe vnd werthe Fried. Kriegskonzepte und Neutralitätsvorstellungen in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2014, 403–423; *Robert von Friedeburg*, *Welche Wegscheide in die Neuzeit? Widerstandsrecht, »gemeiner Mann« und konfessioneller Landespatritismus zwischen »Münster« und »Magdeburg«*, in: *Historische Zeitschrift* 270 (2000), 561–616; *ders./Luise Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Politik und Religion: Eigenlogik oder Verzahnung? Europa im 16. Jahrhundert*, München 2007.

## II. Von 1570/1580 bis 1670/1680

### Bodin und Bodinismus

Als neuzeitlich wesentlicher erster Versuch, die bis um 1570 entstandene bunte Diskurslandschaft unter dem Staatsprinzip zu bündeln und zu systematisieren, gilt üblicherweise das Hauptwerk des Juristen und Anhängers der französischen Krone Jean Bodin (1576), in das die Erfahrung der französischen Religionskriege mit dem Höhepunkt der sogenannten Bartholomäusnacht 1572 einfluss. Als Staatsziel wird von ihm das wahre Glück aller beteiligten Menschen in Gestalt friedlichen, auskömmlichen und rechtschaffenen Lebens formuliert, um zur Erkenntnis Gottes, des Menschen sowie der Natur und dadurch zur wahren Gottesverehrung zu gelangen. Staatskonstituens ist die am Recht orientierte, souveräne, durchsetzungsfähige Regierungsgewalt. Den Kern des Verhältnisses Herrscher-Untertanen und damit der Staatsordnung macht indessen noch immer ausdrücklich die wechselseitige Hilfe aus, konkretisiert als Gehorsam, Dienst, Achtung und Rat auf Seiten der Untertanen einerseits, Gerechtigkeit, Schutz und Schirm, insbesondere auch Eigentumschutz, seitens des Souveräns andererseits<sup>12</sup>. Der Souverän Bodins hat es aber noch keineswegs mit einer benennbaren Vielzahl prinzipiell gleich gestellter Haushaltsvorstände als Untertanen oder Bürger zu tun. Vielmehr geht Bodin in realistischer Analyse von der Existenz vielgestaltiger informeller oder vertragsförmig-formaler Protektionsverhältnisse zwischen den höher gestellten und den niedrigeren Untertanen aus. Diese die Gesellschaft bunt strukturierenden Verhältnisse in Gestalt von Klientel- und sonstigen Gefolgschaftsgruppen sind, wie die Religionskriege erwiesen haben, geeignet, den Souverän und damit den Staat insgesamt zu hemmen oder zu schädigen, ja zum Bürgerkrieg zu führen. Um dieses Schwächungs- und Gefährdungspotential stillzulegen, müssen deshalb alle derartigen Protektionsverhältnisse rechtlich-politisch entschärft und in die politische Hierarchie integriert werden, während auf der anderen Seite der Souverän zum obersten oder einzig entscheidenden Schutzherrn (Patron) aufsteigen muss. Die aus einem spezifischen, d. h. nicht den Souverän involvierenden Protektionsverhältnis erwachsende Gefolgschaftsverpflichtung darf z. B. nicht mehr die militärische Gefolgschaft einschließen. Und in der Hierarchie der Gefolgschaftsverpflichtungen kann es nicht mehr auf den unmittelbaren Protektor ankommen, sondern dieser darf nur verlangen, was ihm der Souverän ausdrücklich als verlangbar zugesteht<sup>13</sup>.

12 *Jean Bodin*, Sechs Bücher über den Staat, hrsg. v. P. C. Mayer-Tasch, Buch I–III, München 1981, 98–101 (Buch I, Kap. 1) und Buch IV–VI, München 1986, 114 (Buch IV, Kap. 6). Insbesondere die politikwissenschaftliche Bodin-Forschung bezieht diesen Aspekt bisher kaum angemessen ein.

13 Ebd., 187–203 (Buch I, Kap. 7), 222 f. (Buch I, Kap. 8) u. ö. Kap. 9 des ersten Buches (240–283) unterscheidet nicht immer trennscharf sechs Abstufungen von Protektions- bzw. Abhängigkeitsverhältnissen, deren grundlegende Abschaffung in absehbarer Zeit

Grundsätzlich die gleiche Lösung gilt für die im Übrigen nicht wirklich exakt von den Innenbeziehungen unterschiedenen Außenbeziehungen. Bodin zielt auf den Abbau jeglicher informeller oder vom Souverän nicht zugelassener, mit entsprechend weitreichenden, gar militärischen Interventionspflichten verbundenen auswärtigen Protektions- oder Unterstützungsverpflichtungen. Statt ihrer fordert er vom Souverän kontrollierte Vertragsförmigkeit aller derartigen Verpflichtungen, eindeutige Definition und die Spezifizierung bzw. Beschränkung der Hilfestellung auf staatszuträgliche Inhalte, Ausmaße und Geltungsfristen. Blinder konfessioneller Beistand wird damit ausgeschlossen. Darüber hinaus erachtet er auch rechtliche Verpflichtungen letztlich als davon abhängig, ob sie dem Staatsziel souveräner Autonomie entsprechen oder nicht. Deshalb rät er zu ständiger Beobachtung und Reflexion der wechselnden Kräfteverhältnisse im näheren und fernerem Umfeld des eigenen Staates und fordert Pfänder oder Sicherheiten, etwa die Übernahme von Grenzfesten oder Sicherheitsplätzen, um eigene Überwältigung durch äußere Rivalen zu vermeiden. Der frühneuzeitliche Theoretiker der Souveränität hat also auch die Zunahme der Mächtekonkurrenz in seiner Epoche erkannt und in seine politische Theorie einbezogen<sup>14</sup>.

#### Lipsianismus und Staatsrasonlehren (seit 1589/um 1600)

Die von dem niederländischen Späthumanisten Justus Lipsius nahezu zeitgleich mit Bodin entwickelte Konzeption entsprang ebenfalls ausdrücklich der Erfahrung konfessionellen Bürgerkriegs. Sie verlagerte wiewohl in einer anders perspektivierten Weise ebenso den Akzent auf Hierarchie und Autorität im Staat unter Beibehaltung der grundlegenden Herrschafts- bzw. Staatsziele »Nutzen der Untertanen«, »Sicherheit« und »Heil« (*subditorum commodum, securitas, salus*) sowie des Grundmusters der Herrscher- bzw. Herrschaftslegitimität nach Seneca:

---

er sich offenbar nicht vorstellen kann. Dabei bleibt er auch nicht ganz widerspruchsfrei. Denn einerseits büßen nach ihm »Fürsten, die ohne weitergehende Unterwerfung einzig und allein einer Schirmherrschaft unterstehen [...] ihre Souveränität selbst dann nicht ein, wenn sie ein ungleiches Bündnis geschlossen haben, in dem sie sich verpflichten, ihrem Schirmherrn jede Ehre zukommen zu lassen«. Andererseits ist er sich über die hohe Bedeutung der Ehrerweisung und deren expansiv mögliche inhaltliche Füllung durchaus im Klaren. Von der Verpflichtung auf Ehrerweisung unterscheiden möchte er dennoch alle Verpflichtungen »zu Treue und Mannschaft«, die das Nichtvorhandensein von Souveränität belegen (241).

14 Ebd., 38–204 (Buch I, Kap. 5 und 6), 259–305 (Buch V, Kap. 6). Auch in diesem eigentlich dem Bündnis zwischen (souveränen) Fürsten gewidmeten Schlüsselkapitel wird immer wieder auch die Verbindung zwischen Fürst und eigenem oder fremdem Untertan erörtert. Aus der einschlägigen Literatur sei lediglich genannt *Howell A. Lloyd* (Hrsg.), *The Reception of Bodin*, Leiden 2003 (die einschlägigen Beiträge).

»Nicht die Dienstbarkeit der Bürger ist Dir überlassen, sondern ihr Schutz«<sup>15</sup>. Vor diesem Hintergrund findet eine nahezu durchgreifende politische Instrumentalisierung der Protektion als herrscherliche Klugheit statt, die allerdings den Untertanen gegenüber zwecks Autoritätsstärkung des Herrschers am besten als Gnade oder Gunstbezeugung darzustellen ist. Protektion ist daher als positive Gewalt (*vis & virtus* bzw. *vi[s] in parte iuvante*; Gewalt oder Macht und Tugend bzw. Gewalt oder Macht als Unterstützung) – im Gegensatz zur negativen Gewalt der Zwanganwendung – konzipiert, wörtlich als »Schutzgewährung, die der Fürst nutzenbringend einsetzt, um sich oder die Herrschaft aufrechtzuerhalten« (*praesidium, quod princeps utiliter adhibet ad se tuendum aut regnum*). Diese Schutzgewalt ist zu realisieren einerseits aus den Ressourcen »Beistandsverpflichtungen, Waffengewalt, Beratung, Bündnisse, materielles Vermögen« (*opes, arma, consilia, foedera, fortuna*). Andererseits ist sie mittels der jetzt zu Klugheitstugenden transformierten Herrscherqualifikationen »Wohllollen« (*benevolentia*), »Bescheidenheit« (*modestia*) und »Freigebigkeit« (*liberalitas*) sowie in Ausübung von (politisch kluger) Gerechtigkeit bzw. Rechtssicherheit, Schutz von Ehre und Rang, Sicherstellung eines Minimalwohlstandes, Vermeidung von Hunger durch Lebensmittelbevorratung, Ermöglichung von Spielen und Vergnügungen zwecks Unterhaltung und Rekreation usw. umzusetzen<sup>16</sup>. Ebenso wird ganz knapp eine jetzt konsequent staatsrasonale außenpolitische Bündnislehre entworfen, die – orientiert am Primat der Gleichheit – die Autonomie und Autarkie noch stärker als bei Bodin betont<sup>17</sup>. Überlappende Gefolgschaftsverhältnisse oder Loyalitäten werden nicht mehr ausführlich als Problem diskutiert.

Parallele, nur wenig abweichende Argumentationen entwickelten die zeitgleichen Richtungen der Staatsrasonlehre, darunter der Ansatz bei den *arcana imperii* (Geheimnisse der Herrschaft). In ihre Erörterungen mischen sich deutlicher aber auch kritische Akzente, die, von unterschiedlichen normativen Standpunkten her, darunter auch monarchiekritischen bis monarchomachischen, direkt oder indirekt

15 [...] *civium non servitutum tibi traditam, sed tutela*. Justus Lipsius, *Politicorum sive Civilis Doctrinae Libri Sex*. Mit einem Nachwort hrsg. v. Wolfgang Weber, Hildesheim u. a. 1998, 87 und 90, unter Bezug auf *Seneca, De clementia*, Buch I, Kap. 18; auf S. 90 auch das Homer-Zitat: der Herrscher habe *pastor populorum (suorum)*, d. h. Hirte seiner Völker zu sein (Buch II, Kap. 4).

16 J. Lipsius, *Politicorum Libri* (Anm. 15), 299, 304–309 und 311–332 (Buch IV, Kap. 7 und 9).

17 In den Schlusskapiteln XVIII–XX des Buches V zum Krieg, vgl. dazu jetzt Wolfgang E. J. Weber, *Pax optima tuta & bona*. Bemerkungen zur Konzeption des Friedens in der politischen Theorie des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts, in: Sprache. Macht. Frieden. Augsburger Beiträge zur Historischen Friedens- und Konfliktforschung, hrsg. v. Johannes Burkhardt/Kay Peter Jankrift/dems., Augsburg 2014, 35–57.

die Protektionspraktiken der Alleinherrscher als auch oder ausschließlich eigeninteressegeleitet, d. h. gemeinwohlschädigend vorführen wollen<sup>18</sup>.

### Althusianismus (seit 1603)

Der calvinische Jurist Johannes Althusius definierte Politik als Lehre der *consociatio* (Genossenschaft bzw. Gemeinschaft), in der die Symbioten sich in einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag untereinander zur wechselseitigen Teilhabe all dessen verpflichten, was zum Zusammenleben notwendig und nützlich ist. Ziel der Staatsordnung ist damit die Her- und Sicherstellung einer gerechten, sozioökonomisch und kulturell hochwertigen und glücklichen Lebensgemeinschaft, die letztlich in eine »heilige« Ordnung mündet, soweit sich eine derartige Ordnung im Diesseits überhaupt verwirklichen lässt<sup>19</sup>. Das Kap. XVI des Hauptwerkes, betitelt *De protectione universalis consociationis* (»Über den Schutz einer umfassenden Gemeinschaft«), konzipiert Protektion systematisch als zweite Fundamentalkomponente der politischen Ordnung neben dem Herrschaftsrecht/Majestätsrecht. Sie besteht nach Althusius grundsätzlich aus *auxilium* (Hilfe) und *consilium* (Rat) und ist ebenfalls als *jus* (Recht) aufgefasst. Das Recht bzw. die Verpflichtung auf Hilfe (*jus auxilii*) der Herrschaft besteht in der *defensio* (Verteidigung) und der *cura* (Versorgung mit allem Nötigen; Schutz gegen Störung/Gefährdung der öffentlichen Kommunikation und Sicherheit u. a. durch funktionierende Gerichtsbarkeit, Eigentumsschutz, Ehrschutz, Bekämpfung von Kriminalität, Brandschutz, Dammbau, Sorge für Arme und Waisen; ggf. Verteidigungskrieg nach außen). Die Ratgeberkomponente (*jus consilii*) umfasst die Generierung, Förderung und tatsächliche Berücksichtigung kirchlichen, juristischen und politischen Rates bzw. Expertenwissens bei der Gestaltung von Staat und Politik. Im Fortgang der Erörterungen wird die Majestätspflicht der Protektion sogar zur umfassenden *cura* (Fürsorge) ausgeweitet, wodurch sich die Auffassung der Herrschaft oder Regierung von *administratio* (Verwaltung) bzw. *gubernatio* (Leitung) oder gelegentlich *imperium* (herrschaftliche Führung) zur

18 Exemplarisch die einschlägigen Passagen des jetzt zweisprachig editierten Schlüsselwerkes *Arnold Clapmarius, De Arcanis Rerumpublicarum Libri sex*, hrsg., übersetzt und eingeleitet von Ursula Wehner, 2 Bde., Stuttgart–Bad Cannstatt 2014, v. a. Buch 6, Kap. 10–15. Eine systematische Diskussion vorgeschützter und tatsächlicher Protektionspolitik zugunsten des »Volkes« fehlt jedoch.

19 *Johannes Althusius, Politik*. In Auswahl hrsg., überarbeitet und eingeleitet von Dieter Wyduckel, Berlin 2003, 24 (Kap. I, § 2–3). Aus der Literatur sei als überwiegend werknah genannt *Emilio Bonfatti u. a.* (Hrsg.), *Politische Begriffe und historisches Umfeld in der Politica methodice digesta des Johannes Althusius*, Wiesbaden 2002.



*cura* (Führung als Fürsorge) verwandelt<sup>20</sup>. Entsprechende Weiterentwicklungen, u. a. mit der Folge der Bezeichnung des Herrschers bzw. der Herrscher als Beschützer (*custos* bzw. *custodes*), sind insbesondere bei Bartholomäus Keckermann (1607/1610), vereinzelt auch außerhalb der engeren althusianischen Linie, festzustellen<sup>21</sup>. Entscheidend ist aber auch in diesen Fällen, dass das Protektionsprinzip nicht monarchisch verabsolutiert wird, sondern föderale und subsidiäre Streuung erfährt. Denn der althusianische Staat setzt sich grundsätzlich in komplexer hierarchischer Gemengelage aus Verbänden oder Gemeinschaften unterschiedlichsten Typs zusammen, die ihre Erfordernisse zunächst selbst regeln – wobei eben das Protektionsprinzip die entscheidende Rolle spielt – und damit die Zentralmacht für den politisch-staatlichen Normalfall auf eine vergleichsweise Moderatoren- und Ausgleichsfunktion reduzieren. Nur im Notstandsfall, der angesichts der zeitgeschichtlichen Erfahrungen allerdings stets präsent bleibt, hat die Zentralgewalt stärker hervortreten<sup>22</sup>.

### Politischer Aristotelismus (seit etwa 1600)

Die systematischen beziehungsweise kompendienartigen Werke des politischen Aristotelismus markieren die methodisch-theoretisch am weitesten entwickelte Strömung des frühneuzeitlichen politischen Denkens<sup>23</sup>. Ziel der durch die Herrschaftsordnung handlungsfähig gemachten (und dadurch zum Staat transformierten) *civitas* (Gesellschaft) ist bei ihr das gemeine Beste (*bonum commune*) bzw. die Glückseligkeit (*beatitudo*) als *bene et beate vivere* (materiell und moralisch gutes und glückliches Leben) aller Mitglieder. Daher sind auch hier die Beziehungen aller Beteiligten untereinander und aller politischen Aktivitäten durch wechselseitige *utilitas* (Gewährung von Nutzen und Unterstützung) bestimmt, die moralisch

20 J. Althusius, Politik (Anm. 19), 149–163, vgl. auch Kap. XVIII, 164–191: Die Ephoren als Kuratoren des Volkes und für das Volk, Kap. I § 17 (Regierung als *cura*).

21 Bartholomäus Keckermann, *Systema disciplinae politicae*, Hannover 1607, bes. Buch I Kap. 5 und 8, 131–136 und 170–190. 131 wird *cura* (Sorge, Fürsorge) explizit mit *regimen* (Regierung, Regiment, Herrschaft) gleichgesetzt. Zur Biographie und zum Werk des heute ziemlich unbekanntenen Althusius-Schülers vgl. mit wissenschaftsgeschichtlichem Schwerpunkt Joseph S. Freedman, *The Career and Writings of B. Keckermann* (d. 1609), in: *Proceedings of the America Philosophical Society* 141 (1997), 305–364.

22 Vgl. dazu die einschlägigen Beiträge in *Corrado Malandrino/Luca Savarino* (Hrsg.): *Calvino e il calvinismo politico*, Turin 2011.

23 Unsere Zusammenfassung folgt vor allem den von Horst Dreitzel erarbeiteten Befunden, vgl. zuletzt Horst Dreitzel, *Politische Philosophie des Aristotelismus*, in: *Die Philosophie des 17. Jahrhunderts*, Bd. 4: *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, Nord- und Ostmitteleuropa*, hrsg. v. Helmut Holzey/Wilhelm Schmidt-Biggemann, Basel 2001, 639–672.

bis christlich und rechtlich Hilfe bzw. Protektion der Schwachen durch die Star-ken wesentlich einschließt. Die Obrigkeit ist damit mehr oder weniger explizit verpflichtet, die Schwachen zu schützen, ihnen insbesondere die Möglichkeit zum Lebensunterhalt und zur bescheidenen Wohlstandssteigerung zu verschaffen; hier konnte die Entwicklung zum Polizey- und Wohlfahrtsstaat deshalb am direktesten ansetzen. In der Regel wird vom politischen Aristotelismus demgegenüber keine oder kaum eine Erörterung von Außenpolitik oder äußerer Bündnispolitik oder gar Krieg geboten. Wenn doch, dann erfolgt diese eher klugheitspraktisch bis staatsrational, und zwar immer im konservativen Horizont<sup>24</sup>. Insgesamt ist diese bedeutende Richtung zeitgenössisch jedoch durch eine erhebliche Variationsbreite gekennzeichnet. Es finden sich Annäherungen an die lipsianisch-staatsrationale wie an die althusianische Linie. Es gibt überkonfessionelle, also gemeinchristliche Lösungen, z. B. die weitgehende Ausblendung konfessionell spezifizierter Kirchenförderung bzw. entsprechenden Kirchenschutzes. Ebenso begegnen konfessionelle Konzeptionen, mit entsprechend entschiedenen Plädoyers für Förderung und Schutz der jeweiligen Konfessionsgemeinschaft, besonders bedeutsam in lutherischen Beiträgen. Aber auch scholastisch-römische Varianten finden sich. Protektion erscheint hier wieder gerne als väterliche Fürsorgepflicht des Herrschers für bzw. über die noch unmündigen Untertanen. Römisch-katholisch wird regelmäßig ein Protektionsrecht und eine Protektionspflicht des Papstes postuliert.

#### Ansätze der *politica christiana* seit etwa 1600

In dieser späteren (zweiten) Variante werden in Anlehnung insbesondere an den soeben angesprochenen politischen Aristotelismus Politik und Staat systematischer und direkter aus der Bibel, den Kirchenvätern und – römisch-katholisch – aus der Kirchentradition entwickelt. In den verbreitetsten Varianten – nach Horst Dreitzel: die Varianten des Institutionellen Gottesgnadentums und des charismatischen Gottesgnadentums; es handelt sich um die Beiträge des Calvinisten Lambert Daneau (1580), des Jesuiten Adam Contzen (1620) und des Lutheraners Dietrich (Theodor) Reinking (1653) – wird eine religiös-moralische (aber nicht rechtliche und politische) Verpflichtung des Souveräns auf christlich-brüderliche Hilfe und Schutzgewährung festgesetzt. Grundsätzlich hat jedoch das von Gott dem Amtsträger, der Dynastie oder dem konkreten Herrscher persönlich gegebene Majestätsrecht absoluten Vorrang. Diese (nur noch) religiös-moralische Verpflichtung gilt auch für die Außenpolitik. Protektionsverhältnisse/Bündnisse mit

<sup>24</sup> Vgl. exemplarisch *Johannes Kunisch*, Hermann Conrings mächtropolitisches Weltbild, in: Hermann Conring (1606–1681), Beiträge zu Leben und Werk, hrsg. v. Michael Stolleis, Berlin 1983, 237–254.

nichtchristlichen Potentaten sind daher grundsätzlich ausgeschlossen<sup>25</sup>. Dagegen besteht in der an dieser Stelle absolutistisch weiter entwickelten Variante des absoluten Despotismus göttlichen Rechts (z. B. Wilhelm von Schröder 1660 und 1686) keine derartige wenigstens indirekte Protektions- oder Schutz- und Förderverpflichtung mehr, weshalb dort auch bei Nichtgewährung oder nicht erfolgreicher Gewährung von Schutz durch den Souverän oder Staat – und das ist der entscheidende Punkt – die Treue- oder Gehorsamspflicht der Untertanen nicht entfällt<sup>26</sup>. Cromwells Herrschaft in England bzw. die politiktheoretische Umsetzung dieser Erfahrung (Selbstbezeichnung der diesseitigen Ordnung als Protektorat mit diesseitigem Schutzanspruch und jenseitigem Protektionsappell, d. h. Bitte an Gott, der seinen Geboten am entschiedensten folgenden Ordnung seine Gnade zu erteilen) erscheinen deshalb als Sonderfall der *politica christiana*<sup>27</sup>.

#### Ein öffentlich-rechtlich-politiktheoretischer Sonderfall: Martin Mager von Schönberg *De Advocatia armata* (1625/1719)

Zu den vielfältigen Perspektiven und Formen, in denen die Politiktheorie der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges verarbeitete, zählt eine im vorliegenden Zusammenhang zentrale Abhandlung, die erst jüngst zumindest ansatzweise wieder entdeckt worden ist<sup>28</sup>. Es ist der zuerst 1625 parallel in Basel und Frankfurt, dann mit einem Vorwort des lutherischen Juristen Burkhard Gotthelf Struve 1719 wieder in Frankfurt in zweiter Auflage

25 Horst Dreitzel, Das christliche Gemeinwesen, in: Philosophie des 17. Jahrhunderts (Anm. 23), 673–693; Wolfgang E. J. Weber, Staatsräson und christliche Politik: Johann Elias Keßlers Reine und unverfälschte Staats-Regul christlicher Staats-Fürsten und Regenten (1678), in: Aristotelismo politico e ragion di stato. Atti del Convegno internazionale di Torino (11–13 febbraio 1993), hrsg. v. A. Enzo Baldini, Florenz 1995, 157–180; Wolfgang E. J. Weber, »Tyrannis nulla maior quam imperare velle conscientii«. Tyrannislehren in der deutschen *Politica christiana* des 17. Jahrhunderts. Adam Contzen S. J., Lambert Danaeus, Dietrich (Theodor) Reinkingk, in: Tirannide e dispotismo nel dibattito del Cinque e Seicento, hrsg. v. Enzo Baldini, Milano (im Druck).

26 Horst Dreitzel, Theorien des göttlichen Rechts der Monarchie, in: Philosophie des 17. Jahrhunderts (Anm. 23), 715–726, hier 725 f.

27 James C. Davis, How Oliver Cromwell Thought, in: Liberty, Authority, Formality. Political Ideas and Culture 1600–1900, hrsg. v. dems., Exeter u. a. 2008, 89–112; Hamlet Puleston, *Monarchiae Britannicae singularis protectio*, London 1661. Seit dem 15. Jahrhundert war der Protektoren-Titel in England für die Regenten eingeführt, die das Königreich anstelle eines noch unmündigen Monarchen zu regieren hatten; die religiöse Aufladung setzte mit der Reformation ein. Für eine interessante Übertragung vgl. *Mir Ways*, Der Persianische Cromwel, Oder Leben und Thaten Des Miri-Ways Fürsten von Candahar Und Protectoris Von Persien, o. O. 1723.

28 A. Gotthardt, Der liebe vnd werthe Fried (Anm. 11), 701, 707, 713 u. ö.

publizierte *Tractatus iuridico-historico-politicus De Advocatia armata, sive clientelari patronorum iure potestate clientumque officio* (Rechtlich-historisch-politische Abhandlung über den bewaffneten Beistand, oder über das Recht, die Macht und die Pflicht der Patrone und Klienten), *vulgo* (gemeinhin genannt) *Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit* des österreichischen Hofjuristen Martin Mager von Schönberg<sup>29</sup>. Das über 820-seitige Werk setzt im Grunde an der von Bodin spezifizierten Problematik an. Auch das Reich ist höchst komplex von zahlreichen Protektions- bzw. Patronageverhältnissen durchzogen, die – und das ist das Besondere – im Zuge der zunehmend öffentlich-rechtlich verdichteten und damit festgeschriebenen Reichsverfassung ebenfalls rechtlich – als *iura majestatis* (Majestätsrechte) oder *iura ex pacto* (vertraglich vereinbarte Rechte) – in diesem oder jenem Grad garantiert sind. In der Situation der konfessionellen Auseinandersetzung, zumindest in der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges, müssen insbesondere diejenigen Beistandsbindungen, die bewaffnete Unterstützung bzw. Gefolgschaft einschließen, umstritten erscheinen. Mager von Schönbergs Anliegen ist es allerdings in erster Linie, das Recht des Papstes zu verteidigen und es als Pflicht aller Reichsangehörigen auszugeben, die römisch-katholischen Kräfte im Reich zu schützen bzw. seinerseits von ihnen auch bewaffnete Gefolgschaft abzuverlangen. Dem Haupt der römischen Kirche auf der höchsten und sonstigen Herrschaftsträgern dieser Konfession auf den nächstfolgenden Ebenen stehe dieses Recht zu, wobei insbesondere der Kaiser zu entsprechender Hilfe verpflichtet und Loyalitätseinforderung berechtigt sei. Dies wird höchst detailfreudig rechtlich wie historisch im breiten Kontext abgeleitet und dargelegt. In dieser Hinsicht läuft das opulente Werk auf eine kommentierte Edition aller entsprechenden Reichsschlüsse, Majestätsdeklarationen und Beistandsverträge hinaus, die es ermöglicht, auch die jeweiligen Rechtsprämissen, so z. B. das Vogteirecht, zu identifizieren. Genau darin sieht der Herausgeber der zweiten Auflage 1719 zunächst den Wert des Werkes, das »in Buchläden des Öfteren vergeblich nachgefragt worden sei«, woraus sich seine Neuauflage rechtfertige<sup>30</sup>.

Der weitere Wert der Abhandlung ist vornehmlich akademisch, indem z. B. bereits bei der Definition von *advocatia sive protectio* (»Beistand oder Schutz«) und *advocatae sive protectionis diversae species* (»verschiedene Formen des Beistands oder der Protektion«) so gut wie sämtliche vorausgehenden Lösungen und Erörterungen aufgeführt und diskutiert werden. Die beigefügten Kataloge und Indices machen die Kompilation so zu einem gut benutzbaren Handbuch. Auf die

29 Biographisch bisher nicht genauer erschließbar, vgl. den Kurzeintrag in: Zedlers Universal-Lexikon, Bd. 35, Leipzig 1738, 389.

30 [...] in *Tabernis librariis saepius frustra fuerit quaesitus* (in den Bibliotheken des Öfteren vergeblich gesucht); *J. G. Struve*, Praefatio, [A2<sup>v</sup>]. Zum Schluss verweist Struve auf ein weiteres Werk, eine Übung über die Schutz- und Schirmverhältnisse der Klöster, als rechtssystematisch ergänzend.

inhaltliche Argumentation ist hier im Einzelnen nicht einzugehen. Sie lässt sich grob so zusammenfassen: *advocatae* auch bewaffneter Art, mittels derer Mächtige Schwache schützen, sind historisch üblich, politisch-sozial notwendig, christlich-moralisch sowie juristisch gerechtfertigt und ehrenvoll (*honestae*), solange sie dem Reich bzw. der jeweiligen politischen Ordnung nützen und möglichst formalisiert sind. Unzulässig und verdammenswert sind sie, wenn sie Abspaltungen und Rebellionen fördern. Entsprechend muss das grundsätzlich allen Regierenden zustehende Protektionsrecht abgestuft definiert werden und in der Reichsordnung, beim Kaiser und den Reichsständen sowie im Hintergrund dem Papst, gipfeln. Das Protektionsrecht umfasst nicht nur den Schutz, sondern auch die Förderung des ausdrücklich so genannten Klienten (*cliens*) bzw. der Klientel (*clientela*), d. h. schwächeren Partners. Jede Protektion ist nicht nur rechtlich einwandfrei, sondern auch politisch klug auszuüben. Dazu gehört, erst nach vergeblichem Einsatz friedlicher Mittel zur bewaffneten Intervention zu greifen, die den weltlichen Protektoren obliegt. Andererseits kann ein Ausbleiben vereinbarter Protektion nicht zum Anlass für Gehorsamsverweigerung genommen werden. Dagegen können vereinbarte Zahlungen dafür durchaus nicht mehr verpflichtend sein. Protektionsvereinbarungen mit Nachbarn zur eigenen Sicherheit sind wieder nicht nur zulässig, solange sie die eigene politische Ordnung stabilisieren, sondern auch erwünscht und anzustreben. »Aufgrund ihrer unbezwingbaren Macht oder wenn es nicht möglich ist, sich gegen sie selbst zureichend zu verteidigen« (*Ob eorum potentiam insuperabilem, sive quod contra ipsos se sufficienter non possit defendere*) können sowohl der Papst als auch der christliche Fürst mit Ungläubigen (*infideles*) zeitlich befristete Friedensverträge eingehen (*ad tempus pacem inire*); Protektionsverhältnisse sind jedoch nicht erlaubt. Es gelten allerdings die üblichen Vorsichtsmaßnahmen, um Überwältigung durch einen vermeintlichen Verbündeten auszuschließen<sup>31</sup>.

Mager von Schönbergs Zentralisierung aller (relevanten) Protektionsverhältnisse auf Papst und Kaiser hin sollte offenkundig die päpstlich-kaiserlich-katholische Einschätzung der Protestanten als Rebellen untermauern, deren Schutz- und Klientelgruppen auflösen und damit der römisch-katholischen Seite zum Sieg verhelfen. Diese Zwecksetzung konnte jedoch nur so lange funktionieren, als Papst und Kaiser die Spitze der Hierarchie ausmachten. Mit der Lösung des Westfälischen Friedens, die Souveränität im Reich endgültig auch auf protestantische

31 *Mager von Schönberg*, *Advocata*, 102–183 (Kap. V zur Definition und Differenzierung von *cliens*, *clientela*, *patronus*, usw.), 124 f., 296, 305 (zur Stellung des Papstes), 702 (Zitate). Die übrigen Argumente sind über die reichen Kapitelindices und den Schlussindex gut erschließbar. Lediglich verwiesen sei darauf, dass natürlich auch die kaiserliche (und fürstliche) Protektion der Juden (Judenschutz) zur Sprache kommt, allerdings in sehr negativer Färbung: Die Juden seien nicht nur *personae odiosae* & *infames* (verhasste und ehrlose Personen), sondern sogar *peiores saracenis* & *destabiliores omni alio malarum personarum genere* (schlimmer als Sarazenen und umstürzlerischer als jegliche andere Art schlechter Personen; 306).

Reichsstände zu verteilen, bedeutete Schönbergs Argumentation (auch) eine Untermauerung des Rechts der protestantischen Reichsfürsten auf eigene *advocatie*.

### Naturrecht (seit etwa 1625)

In der christlichen (frühen) Variante dieser zunehmend bedeutsamen Richtung, zu der auch noch Hugo Grotius' Werk zu zählen ist, wurde die Hilfe- oder Schutzverpflichtung des Souveräns bzw. des Staates noch fast wie in der Hauptströmung der *politica christiana* bzw. des politischen Aristotelismus konzipiert. In der weitgehend entsakralisierten Konzeption von Thomas Hobbes (1651), welche die auch aus der Staatsräsonlehre übernommene Prämisse der Statussicherung weiter verstärkt, wuchs dagegen die empirisch überprüfbare, erfolgreiche Schutz- oder Sicherheitsleistung zur zentralen Legitimitätsprämisse des vertraglich gestifteten absoluten Staates heran: ohne erfolgreichen Lebens- und Eigentumsschutz als Zentralelemente der Sicherheit kein Staat<sup>32</sup>. Mit u. a. Samuel von Pufendorf begann sich dieses umfassende Postulat der (erfolgreichen) staatlichen Protektion und Hilfe in zwei Hinsichten aufzulösen. Der Staat kann, soll und darf Schutz und Hilfe nur im Rahmen seiner jeweils praktisch gegebenen Möglichkeiten und seiner Selbsterhaltungserfordernisse anbieten; die einzelnen Bürger sind auf der Grundlage des Naturrechtsprinzips der Selbsterhaltung bzw. Verpflichtung auf Selbsterhaltung gefordert, sich in erster Linie selbst um ihre Belange zu kümmern. Dem Souverän bzw. Staat obliegt es deshalb, diese Selbstbefähigung der Untertanen oder Bürger zur Selbstsorge und zum Selbstschutz zu fördern. Dies soll durch Bildung geschehen, die die Erkenntnis des wohl verstandenen Eigeninteresses einschließt, aber auch durch die Verbesserung aller grundlegenden Bedingungen erfolgreicher Selbstsorge. Dazu muss der Souverän entsprechende Freiheiten gewähren und diese schützen. Außenpolitisch unterstützt das Naturrecht die Abspregung aller normativen Restriktionen der Durchsetzung und Sicherstellung des staatlichen Selbsterhalts in einem nunmehr definitiv als dynamisch erkannten Mächtesystem. Auf Machtzuwachs und Machtzerfall muss möglichst bereits präventiv, unter Nutzung aller hilfreich scheinenden Mittel, in Europa im Rahmen des sich allmählich herausbildenden Völkerrechts, reagiert werden. Protektion ist außenpolitisch nur noch zur Förderung des Eigeninteresses denkbar<sup>33</sup>.

32 *Richard Tuck*, Grotius and Selden, in: J. H. Burns (Hrsg.), *Political Thought* (Anm. 4), 499–522; *Norbert Konegen/Peter Nitschke* (Hrsg.), *Staat bei Hugo Grotius*, Baden-Baden 2005; *Olaf Asbach*, Sovereignty between Effectiveness and Legitimacy. Dimensions and Actual Relevance of Sovereignty, Hobbes and Rousseau, in: *Eurostudia* 2 (2006), 1–32.

33 *Alfred Dufour*, Pufendorf, in: J. H. Burns (Hrsg.), *Political Thought* (Anm. 4), 563–588; *Knud Haakonssen*, Samuel Pufendorf (1632–1694), in: *The Oxford Handbook of the History of International Law*, hrsg. v. Bardo Fassbender/Anne Peters, Oxford 2012, 1102–1106; *W. E. J. Weber*, Keßler (Anm. 25); *Jonathan Haslem*, No Virtue like Necessity. Realist Thought in International Relations since Machiavelli, New Haven/London 2002, 47–61.

### III. Ansätze seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert

Ab etwa 1680 ging die Epoche der umfassenden Handbücher und Systematiken der Politiktheorie zu Ende. Stattdessen gewannen Einzelabhandlungen und eine breitgefächerte aktualitätsbezogene Publizistik an Bedeutung. Dieses neue Gattungsfeld ist bisher noch kaum überschaubar. Im Kern spiegelt die mithin schwierig zu rekonstruierende und sich inhaltlich pluralisierende Politiktheorie dieser Epoche einerseits die fortschreitende Systematisierung, Differenzierung, Rationalisierung und Verrechtlichung der staatlichen Schutzpflichten im Inneren bei fortschreitender Säkularisierung und dem Ausbau untertäniger bzw. bürgerlicher Freiheiten und Eigenverpflichtungen bei progressiver Freisetzung des individuellen Eigeninteresses. Die faktische Einlösung der staatlich-herrschaftlichen Schutz-/Sicherheitspflicht zusammen mit der Ermöglichung bürgerlicher Selbstsorge auf dem europäischen Kontinent wachsen zu den entscheidenden Legitimitätsfaktoren heran. Herrschaftspraktisch werden u. a. die Erfordernisse und Möglichkeiten nochmals intensivierter Bekämpfung außerstaatlicher bzw. staatsgefährdender sozialer Protektions-, Klientel- und Patronageverhältnisse reflektiert. Im englischen Bereich dagegen rücken nach einem kräftigen, v. a. durch Robert Filmers *Patriarcha* (1680) bedingten Schub patriarchalisch-absolutistischen Denkens, das sich auf die Bibel stützt, das Eigeninteresse und die es fördernden Freiheitsrechte in den Vordergrund, die jegliche Protektion als Vormundschaft und Despotismus verdammen und die Politik zu ökonomisieren beginnen.

Auf der anderen Seite werden außenpolitisch v. a. aufgrund der Herausforderung durch die französische Expansion, die sich zentral des Protektionskonzepts bedient, im Reich sowohl gegenüber Frankreich im Westen als auch gegenüber den Türken im Südosten die Möglichkeiten auswärtiger Protektion als Hegemonieverhältnisse beziehungsweise Expansion förderndes, aber nur vorübergehend einsetzbares Machtinstrument neu angedacht<sup>34</sup>. Diese neuen Ansätze blieben in dessen Episode, weil sich aus der endgültigen Etablierung des Staates, des Völkerrechts und der fortschreitenden Rationalisierung der zwischenstaatlichen Vertragsverhältnisse eine neuerliche Zurückdrängung der Protektion als zulässiges

34 *Gordon Schochet*, *Patriarchalism in Political Thought*, Oxford 1975; *Oxford Handbook* (Anm. 33), Part IV: Interaction or Imposition, besonders in den Beiträgen von *Andrew Fitzmaurice* (Discovery, Conquest and Occupation of Territory, 840–860) und *Matthew Craven* (Colonialism and Domination, 861–889); *Johann Heinrich Boecler*, *Cliens*, Straßburg 1659; *ders.*, *De Foederibus & Pactionibus*, in: *Institutiones politicae*, hrsg. v. *dems.*, Straßburg 1688, 353–367; *Pierre Force*, *Self-Interest before Adam Smith. A Genealogy of Economic Science*, Cambridge 2003; *Wolfgang Hans Stein*, *Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus, 1622–1643*, Münster 1978; *Johann Nikolaus Flämitzer*, *Politisch und Militärischer Staats-Minister*, Frankfurt 1730 (zur habsburgischen Rückgewinnung von osmanisch besetzten Gebieten u. a. mittels Protektion).

und erfolgsversprechendes auswärtiges Instrument in Europa ergab. Daran änderte auch die Beibehaltung entsprechender traditioneller und die Entwicklung neuer Rhetoriken, denen gemäß Protektion als humanitär-menschenrechtliche Hilfe zum vernünftig-zivilisatorischen Fortschritt betrachtet werden könne, nichts. Anders war die Lage im Verhältnis gegenüber Außereuropa. Hier fand offenbar gleichzeitig eine im Umfang und in der Qualität noch genauer zu bestimmende Neukonzeption von Protektion als Mittel der (intendiert oft zeitlich beschränkten) Machtausübung über »unvernünftige« oder »barbarische« bzw. »unvernünftig« oder »barbarisch« regierte Völker statt<sup>35</sup>.

Mit der US-amerikanischen Revolution 1776 und der Französischen Revolution 1789, welche die Nation und den Bürger zum Subjekt und zugleich Objekt des Staates erhoben, was abstrakte Forderungen nach dem Schutz »des Volkes« bzw. »des Bürgers« bzw. von deren Rechten zur Folge hatte, war dann endgültig das neue, bekannte, zur Gegenwart führende Kapitel aufgeschlagen.

#### IV. Zusammenfassung

Protektion tritt in verschiedenen allgemeinen Auffassungsvarianten und praktisch-politischen Konkretisierungen in der frühneuzeitlichen Politiktheorie auf: als a) allgemeines normatives Prinzip herrscherlicher und staatlicher Legitimität und Aufgabenfestlegung, zuletzt als *responsibility to protect*; als b) Mittel des aufsteigenden, seine Herrschaft intern durchsetzenden oder stabilisierenden, dann des nach außen sich absichernden oder expandierenden Souveräns; als c) Pflicht, Recht und Legitimitätskomponente des Souveräns in der Variante Schutz der Schwachen gegenüber den Starken und Schutz der Freunde oder Verbündeten; aber auch noch als d) christlich-theologische bis metaphorische Argumentationsfigur, d. h. als durch entsprechende Christlichkeit vorzubereitende, zu erwerbende oder empirisch bestätigte Begünstigung durch Gott; als e) naturrechtlich-aufgeklärtes Prinzip herrschaftlich-staatlicher Aufgabenfeinstuerung und -beschrän-

35 Vgl. die Ausführungen bei *Jörg Fisch*, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, sowie bei *Benedikt Stuchtey*, Die Europäische Expansion und ihre Feinde. Kolonialismuskritik vom 18. bis in das 20. Jahrhundert, München 2010. Die Beiträge im Sammelband *Boris Barth/Jürgen Osterhammel* (Hrsg.), Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert, Konstanz 2005, verdeutlichen allerdings, dass die Protektorats- bzw. Zivilisierungslösung sich immerhin dem radikalen Rassismus entgegenstellte. Die Transformation der unspezifischen Erklärung eines Souveräns, bestimmte Völker unter die eigene Protektion zu nehmen, hin zu einem abstrakten Protektoratsbegriff scheint mit der Deklaration König Georges III. von 1763 zwecks Umsetzung der Verträge des Pariser Friedens im Hinblick auf die Indianer im ehemals französischen Gebiet begonnen zu haben.



kung und schließlich f) als Legitimationsfigur im Rahmen der europäischen Expansion.

Übergreifend könnte man die These eines Konzeptionswandels von der christlich-moralisch werthafte[n] zur politisch klugen Auffassung von Protektion hin zur Auffassung als nur noch naturrechtlich vorgeschriebenes und beschränktes oder perspektiviertes staatsrational-interessenpolitisches Instrument formulieren. Hierher würde auch die kontinentaleuropäisch so bedeutende sozialstaatliche Entwicklungskomponente gehören, die allerdings durch die Konzeption der Aktivierung des Hilfeempfängers nochmals einen anderen Akzent erhält. Auf die neuartige Protektionsaußenpolitik im Zeichen der Menschenrechte, schwankend zwischen punktueller Intervention und dauerhaftem Schutz, sei nur verwiesen.<sup>36</sup>

---

36 *Thomas Wolf*, *Der aktivierende Sozialstaat zwischen Freiheit und Zwang. Der begrenzte Spielraum moderner Sozialpolitik*, Paderborn 2011; *Angus Francis u. a.* (Hrsg.), *Norms of Protection. Responsibility to Protect, Protection of Civilians and Their Interaction*, Tokio u. a. 2012; jetzt *Robert Kolb*, *The Protection of the Individual in Times of War and Peace*, in: *Oxford Handbook* (Anm. 33), 317–337 (auch übergreifend).

# Protektion als Schlüsselbegriff politischer Sprache und Praxis in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert

Von Anuschka Tischer

Der Begriff der Protektion war in der französischen Politik der Frühen Neuzeit dauerhaft präsent<sup>1</sup>. Das bedeutet allerdings nicht, dass Protektion eine konstante politische Praxis bezeichnet. Unter den Begriff fallen ohnehin unterschiedliche Praktiken<sup>2</sup>: Protektion war zunächst als Schutz und Schirm der eigenen Untertanen die primäre Aufgabe eines Herrschers. Damit argumentierten französische Könige ebenso wie andere Herrscher, wenn sie Kriege erklärten<sup>3</sup>. Im weiteren gesellschaftlichen Sinne war Protektion die Förderung eines Klienten durch einen Patron, also ein informelles, asymmetrisches Verhältnis, das Abhängigkeit, aber keine Herrschaft oder sonstige formale Dienstbarkeit konstituierte. Die Patron-Klient-Rhetorik bediente sich explizit des Begriffs der Protektion<sup>4</sup>. Einfluss-

- 1 Zu frühneuzeitlicher Protektionspolitik allgemein: *Anuschka Tischer*, Art. »Protektion«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 471–474.
- 2 Vgl. auch den Beitrag von *Wolfgang E. J. Weber* in diesem Band (31–48).
- 3 BNF, Numm 79913, 6, Declaration de la volonté du Roy sur l'ouverture de la guerre contre le Roy d'Espagne, Paris 1595: *Que ne voulant plus longuement deffaillir à son bonneur, ny à la protection qu'elle doit à ses subiects [...].* – BNF, LB35-578, 6, Lettres du Roy, portant Declaration de la Guerre aux villes des Pays d'Artois, Hainaut, l'Isle, & autres de la subjection du Roy d'Espagne, & qui demeureront vnies avec luy, ohne Ortsangabe, 1595: *Quoy voyant comme nous ne voulons, ny pouuons plus longuement manquer à la protection que nous deuons à nos subjets, & à nous mesmes, Nous auos deliberé de repousser les offences [...].* – BNF, F-4750 (72), Ordonnance du Roy, Portant déclaration de guerre contre le Roy d'Angleterre. Du 15. Mars 1744: *Elle [= Sa Majesté] ne pourroit les [= tant d'injures & d'outrages répétez] supporter plus long-tems sans manquer à la protection qu'Elle doit à ses Sujets [...].* – Zum Schutz der Untertanen als Kriegsargument: *Anuschka Tischer*, Offizielle Kriegs begründungen in der Frühen Neuzeit: Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Münster 2012, 148–151.
- 4 MAE, CP Allemagne 38, fol. 76–78, registriert in APW II B 1, 449, Abel Servien, Unterhändler beim Westfälischen Frieden, an seinen Patron, Kardinal Mazarin, Münster, 13.8.1644: *Je ne recours pas aujourd'huy à la protection de Vostre Eminence comme une de ses plus fidelles créatures ny en qualité d'un de ses plus anciens et passionnez seruiteurs.* – APW II B 7, 99, Abel Servien an seinen Neffen Lionne, [Münster], 3.12.1647: *Pour moy, je ne suis pas de cette humeur et serois bien marry d'auoir cherché autre protection que celle de Son Eminence.* Zum Patronagegeflecht zwischen Servien, Lionne und Mazarin: *Anuschka Tischer*, Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress: Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin, Münster 1999, 119–126. Zur Klientelstruktur in der Gesandtschaft vgl. *dies.*, Diplo-

reiche Persönlichkeiten wie Kardinal Mazarin wurden allerdings fallweise von politischen Akteuren auch dann um Protektion gebeten, wenn diese nicht zur Klientel gehörten<sup>5</sup>.

Der König war der oberste Protektor in den französischen Innen- und Außenbeziehungen. Er war nicht nur der Protektor aller Untertanen, sondern moralisch auch in der Pflicht, für den Schutz und die Interessen mindermächtiger und minderjähriger Herrscher zu sorgen, mit denen er verwandt war oder zu deren Dynastie traditionelle Bündnisbeziehungen bestanden<sup>6</sup>. Vorrangig wird mit französischer Protektion aber eine bestimmte Form der Außenbeziehung bezeichnet, die formell und durch Verträge konstituiert war. Besonders folgenreich war etwa die Protektion über den Kurfürsten von Trier, Philipp von Sötern, die zur Gefan-

---

maten als Patrone und Klienten: der Einfluß personaler Verflechtungen in der französischen Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: *Le diplomate au travail*, hrsg. v. Rainer Babel, München 2005, 173–197. Zur Patron-Klient-Rhetorik in Frankreich: *Sharon Kettering*, *Patrons, Brokers, and Clients in Seventeenth-Century France*, New York/Oxford 1986, 12–16.

- 5 MAE, CP Hollande 39, fol. 201–202, Brasset, französischer Resident in Den Haag, an Mazarin, Den Haag, 26.11.1646: [...] *c'est un combat perpétuel que les serviteurs du Roy ont a soutenir. Je ne désespère pas d'en sortir heureusement tandiz que je pourray faire veoyr que je suis fortiffie de l'honneur de vostre confiance et de vostre protection, soubz lesquelles je tiendray à gloire d'employer ce qui me reste de vie pour le service de Leurs Majestez. et de Vostre Eminence, laquelle je supplie en toute humilité de me donner place entre celles de ses créatures, [...]*. Brasset warb um Mazarins Patronage, war aber über einen Verwandten Serviens bereits mit dessen Netzwerk verbunden. Dazu *A. Tischer*, *Französische Diplomatie* (Anm. 4), 166. – Claude d'Avaux bat Mazarin in einer Auseinandersetzung mit Servien um Protektion, obwohl er selbst mit seinem Klientensystem in latenter Konkurrenz zu dem Kardinal stand: APW II B 4, 556, Claude d'Avaux an Mazarin, Münster, 8.10.1646.
- 6 Gegenüber dem minderjährigen Karl Emanuel II. von Savoyen, für den seine Mutter Christine, eine Tante Ludwigs XIV., die Regentschaft ausübte, sah sich die französische Regentschaftsregierung trotz der Minderjährigkeit des eigenen Königs in der Pflicht zur Protektion. Dazu ein entsprechendes Schreiben Königin Annas von 1644: APW II B 1, 199, Königin Anna an d'Avaux und Servien, Paris, 14.5.1644. – Servien warnte die Regierung 1647 vor zu engen Beziehungen zu Kurfürst Maximilian von Bayern: *Sa personne est si avancée en aage que selon le cours de nature on le doit croire proche du tombeau, ce qui rendra son amitié plus onéreuse que proffictable, puisque les deux enfans mineurs qu'il laissera auront plus besoin d'estre protégés qu'ilz ne seront de longtemp en estat de donner aucune assistance à la France*. APW II B 6, 103, Servien an Mazarin, Den Haag, 9.7.1647. – Mazarin spekulierte 1646 für den Fall des Todes des Fürsten von Oranien über eine Protektion für die Familie und seinen Nachfolger Wilhelm (II.), der zwar volljährig, aber auf politische Unterstützung angewiesen war. APW II B 4, 288, Mazarin an d'Avaux, Fontainebleau, 3.8.1646.

gennahme des Protegierten durch spanische Truppen und im Gegenzug 1635 zur Kriegserklärung Ludwigs XIII. an Philipp IV. führte<sup>7</sup>.

Auch wenn es im Folgenden um Protektion als Mittel französischer Außenpolitik gehen wird, so ist es erhellend, sich zunächst den Umfang des Protektionsbegriffs zu verdeutlichen. Die Präsenz von Protektion in Gesellschaft und Politik war Ausdruck des vormodernen Staatsbildungsprozesses, in dem Schutz und Interessenwahrung weder nach innen noch nach außen durchwegs auf klar institutionalisierten Kanälen verliefen. Protektionsbeziehungen waren Ausdruck von Hierarchien, die Gesellschaft und Politik der Frühen Neuzeit prägten. Sie funktionieren also nach ähnlichen Mechanismen und sind in ihrer Komplexität vergleichbar, die sich nicht zuletzt aus der Anspannung zwischen traditionellen Handlungsmustern einerseits und Institutionalisierungs- und Modernisierungsprozessen andererseits ergab. Das macht Protektion zu einem nicht klar schematisierbaren und definierbaren Phänomen. Schließlich waren innen und außen in der Frühen Neuzeit nicht strikt voneinander abgegrenzt. Protektion war gerade möglich, weil moderner Staat und modernes Staatensystem noch nicht ausgeprägt waren. Verschiedene Formen und damit auch die Ausrichtung der Protektion nach innen und nach außen können darum oft nicht klar getrennt werden.

Entsprechend gibt es diverse Beispiele dafür, wie sich Patronage und Protektion sowie Beziehungen zwischen Herrschern und Untertanen über vermeintliche Außengrenzen hinweg verflochten. So konstituierten sich die Beziehungen zwischen Frankreich und Savoyen in der Epoche des Westfälischen Friedenskongresses in einer Schnittmenge unterschiedlicher Protektionsprozesse: Der minderjährige Herzog von Savoyen stand als Verbündeter Frankreichs und Sohn Christines von Frankreich unter französischer Protektion, zugleich bezeichnete sich sein Gesandter, der Marquis de Saint-Maurice, selbst als Kreatur und damit als Klienten des regierenden Ministers Mazarin, um dessen Protektion er offen warb<sup>8</sup>. Der kurbayerische Gesandte Johann Adolph Krebs suchte mit Billigung Kurfürst Maximilians die Unterstützung des französischen Königs für seine privatrechtlichen Interessen im Elsass und wurde auf diese Weise langfristig zum französischen Untertanen<sup>9</sup>. In

7 Dazu grundlegend *Hermann Weber*, Frankreich, Kurtrier, der Rhein und das Reich 1623–1635, Bonn 1969; *ders.*, Zur Legitimation der französischen Kriegserklärung von 1635, in: *Historisches Jahrbuch* 108 (1988), 90–113. Aus der Fülle der Literatur zum Kriegsausbruch 1635 vgl. darüber hinaus die umfangreiche aktuelle Publikation von *Randall Lesaffer*, Defensive Warfare, Prevention and Hegemony. The Justifications for the Franco-Spanish War of 1635, in: *Journal of the History of International Law* 8 (2006), 91–123 und 141–179. Die Legitimierungsstrategien sind dokumentiert bei *José M. Jover*, 1635. Historia de una polémica y semblanza de una generación, Madrid 1949.

8 *A. Tischer*, Französische Diplomatie (Anm. 4), 109, sowie Anm. 6.

9 *Anuschka Tischer*, Dr. Johann Adolph Krebs von Bach zwischen dem Reich und Frankreich – ein elsässisches Schicksal am Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: *Francia* 26/2 (1999), 149–162.

mehrfacher Hinsicht verflochten waren der französische Diplomat Claude d'Avaux und sein langjähriger schwedischer Kollege Johann Adler Salvius, der von ihm nicht nur Geld zur Finanzierung seiner Gesandtschaftsaufgaben lieh, sondern der auch versuchte, die französische Politik über d'Avaux in den innerschwedischen Machtkampf zu verwickeln<sup>10</sup>. In all diesen Fällen hatten unterschiedliche Formen persönlicher Protektion oder Patronage außenpolitische Dimensionen. Protektion wurde weniger von Staaten über Staaten ausgeübt als von Personen über Personen. Dies bestätigt die von Christian Windler und Hillard von Thiessen für die Außenbeziehungen konstatierte Notwendigkeit einer akteurszentrierten Perspektive<sup>11</sup>.

## I. Protektion als Ausdruck des französischen Herrschaftsverständnisses

Im Folgenden soll das in den Blick genommen werden, was Wolfgang-Hans Stein in seiner Studie über die französische Elsass-Politik in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter den Begriff der *protection royale* gefasst hat<sup>12</sup>: die Protektion des französischen Königs über Personen, die nicht seine Untertanen waren. Die Protektion des französischen Königs war nach innen wie nach außen asymmetrisch, nicht nur weil der König jeweils der stärkere Partner war, sondern weil eine säkulare Protektion über Frankreich oder den französischen König auch in der Theorie undenkbar schien: In der offiziellen politischen Sprache existierten nur Gott respektive die Muttergottes als Protektoren Frankreichs oder seiner Könige<sup>13</sup>. Wie Rainer Babel gezeigt hat, hatte das frühneuzeitliche Selbstbild des französischen Königs als Protektor eine lange Vorgeschichte, die eng verknüpft ist mit dem Selbstverständnis als Allerchristlichstem König und der daraus abgeleiteten Führungsrolle für die Christenheit<sup>14</sup>. Diese waren aber abhängig von der tatsächlichen politischen Ausgangsbasis. Die französischen Religionskriege stellten eine schwere Belastungsprobe für die Autorität des französischen Königs und damit auch für seine Rolle als Protektor dar: 1562 bat der Hugenottenführer Louis I<sup>er</sup> de

10 A. Tischer, Französische Diplomatie (Anm. 4), 141 und 300.

11 Hillard von Thiessen/Christian Windler (Hrsg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln/Weimar/Wien 2010.

12 Wolfgang Hans Stein, Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus 1622–1643, Münster 1978.

13 Neben der Unterstellung Frankreichs unter den Schutz der Muttergottes durch Ludwig XIII. 1638 sind folgende Zitate aus der oben unter Anm. 3 zitierten Kriegserklärung Heinrichs IV. gegen Philipp II. von Spanien bezeichnend: [...] *la France protegee de Dieu & defendue de ses Roys d'heureuse memoire [...]*, 3; [...] *si Dieu, vray protecteur des Roys, n'eust destourné miraculeusement le coup effroyable [...] contre la personne de sa Majesté*, 6.

14 Rainer Babel, Garde et protection. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.

Bourbon, Prince de Condé, Kaiser Ferdinand I. gar, den minderjährigen Karl IX. in seine Protektion zu nehmen<sup>15</sup>. Dies entsprach der traditionellen Vorstellung des besonderen Schutzes, den minderjährige Herrscher in Kriegs- und Krisenzeiten genossen, es desavouierte aber das Selbstbild des französischen Königtums nach innen und gegenüber den Habsburgern. Mit der erneuten Konsolidierung und dem weiteren Ausbau der Autorität der französischen Krone unter den Bourbonen änderte sich dies wieder. Selbst minderjährige Könige wie Ludwig XIV. traten als Protektoren für andere Herrscher auf, auch wenn die *Fronde* dies nochmals erschütterte<sup>16</sup>.

Als Protektion werden rückblickend auch asymmetrische Schutz- oder Verteidigungsbeziehungen bezeichnet, für die zeitgenössisch der Begriff nicht unbedingt verwendet wurde. So waren die französische Garantie des Westfälischen Friedens und ihre Anwendung das Ergebnis und die Weiterführung der traditionellen Protektionspolitik. Der Westfälische Friede bot allerdings eine völkerrechtliche Basis und Terminologie, die den Begriff der Protektion entbehrlich machte: Der französische Beitritt zum Rheinbund 1658<sup>17</sup> oder die französische Erklärung zum militärischen Eingreifen im Reich 1757<sup>18</sup> bezogen sich nur noch auf den Westfälischen Frieden, nicht auf Protektion.

Protektion ist auch deshalb ein unscharfer politischer Begriff, weil es in der Frühen Neuzeit keine systematische politische Theorie oder Völkerrechtstheorie der Protektion gab<sup>19</sup>. Autoren, die Protektion erwähnten, schrieben aus unterschiedlichen Perspektiven und verstanden darunter an erster Stelle die Verpflichtung zum Schutz der eigenen Untertanen und erst nachgeordnet ein Phänomen der Außenbeziehungen. Jean Bodin definierte diese Art der Protektion als eine Form des Bündnisvertrages, der die Souveränität nicht beeinträchtigte, da die Pro-

15 BNF, 8-LB33-91, 27 ff., Declaration dv fait de la gverre de France, que les Ambassadeurs de Monseigneur le Prince de Condé ont faite, selon leur charge, a la Maiesté de l'Empereur, en son consistoire Imperial a Francfort, le 4. iour de Novembre 1562. Vgl. dazu auch den Beitrag von *Gabriele Haug-Moritz* in diesem Band (165–186).

16 Siehe Anm. 6 und 30. Zur Rolle Gottes als Protektor eines minderjährigen französischen Königs siehe auch die Kriegserklärung der Regentschaftsregierung für Ludwig XV. gegen Spanien: BNF, F-4721 (32), Ordonnance du Roy, Portant declaration de Guerre contre l'Espagne. Du 9. Janvier 1719. Paris, 9.1.1719: *Et à cet effet SA MAJESTÉ, de l'avis de Monsieur le Duc d'Orleans Regent, a resolu d'employer toutes ses forces, tant de Mer que de Terre, soütenües de la protection Divine qu'Elle implore pour la justice de sa cause, de declarer la Guerre au Roy d'Espagne.*

17 *Henri Vast* (Hrsg.), *Les grands traités du règne de Louis XIV. Traité de Munster – Ligue du Rhin – Traité des Pyrénées (1648–1659)*, Paris 1893, 72–78. Vgl. auch den Beitrag von *Tilman Haug* in diesem Band (107–123).

18 *Teutsche Kriegs-Canzley* auf das Jahr 1757, Bd. 2, Frankfurt a. M./Leipzig [1757], 189 f. (französische Erklärung in deutscher Sprache).

19 Zur Theorie der Protektion siehe *W. H. Stein*, *Protection royale* (Anm. 12), 6–10, sowie den Beitrag von *Wolfgang E. J. Weber* in diesem Band (31–48).

tektion starken Herrschern zur Ehre, aber nicht zum Nutzen gereichen solle. Diese Definition wurde der Praxis kaum gerecht, lag aber Begriffsbestimmungen noch im 18. Jahrhundert zugrunde<sup>20</sup>: Die *Encyclopédie* ergänzte sie um den Hinweis, dass man gerade durch Protektion die Freiheit, die man erhalten wolle, verlieren könne<sup>21</sup>. Zedlers *Universalexikon* schlüsselte verschiedene Begriffe von Protektion auf. Die knappe Definition der staatlichen Protektion als Schutzherrschaft blieb eng an der Definition Bodins haften. Insgesamt wird bei dem Artikel im Versuch, Protektion und Schutzherrschaft zu erfassen, aber auch bereits der Graben zwischen der Protektionspolitik souveräner Staaten und der sich noch stärker aus historischen Traditionen speisenden Theorie und Praxis des Reichsrechts erkennbar<sup>22</sup>.

Begriff und Praxis von Protektion wurden in der Frühen Neuzeit immer wieder neu gefüllt und verhandelt, wie es für unscharfe Rechts- und Politikbegriffe üblich war<sup>23</sup>. Die unterschiedlichen Protektionsvorstellungen aus der politischen Kommunikation abzuleiten, wäre eine lohnende Forschungsaufgabe, denn es war immer wieder umstritten, welche Praktiken Protektion waren. Die habsburgische Seite attackierte die Selbstverständlichkeit, mit der französische Könige Untertanen oder Vasallen anderer Herrscher in Schutzverhältnisse nahmen. Schon 1551 warf eine prohabsburgische Flugschrift dem französischen König Heinrich II. eine »vorgetäuschte Protektion« über den Herzog von Parma vor, der Vasall des Papstes war<sup>24</sup>. 1635 bestritt der Generalstatthalter der Spanischen Niederlande in seiner Antwort auf die französische Kriegserklärung, dass Ludwig XIII. den

20 Jean Bodin, *Les six Livres de la République*, Paris 1583 (Reprint: Aalen 1961), Buch I, VII, hier 101. Zur Kritik an dieser Definition vgl. W. H. Stein, *Protection Royale* (Anm. 12), 9 f.

21 *Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, hrsg. v. Denis Diderot, Bd. 13, Neuchâtel 1765 (Nachdruck 1966), 504: *Quelquefois des états libres, sans renoncer à leur indépendance, se mettent sous la protection d'un état plus puissant; cette démarche est très-délicate, & l'expérience prouve que souvent elle est dangereuse pour les protégés, qui peu - à - peu perdent la liberté qu'ils cherchoient à s'assurer.*

22 Dazu die Querverweise unter »PROTECTIO« sowie den Artikel »Schutz-Herrschaft, Protectio« in: Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universalexikon aller Wissenschaften und Künste*, Leipzig/Halle, Bd. 29 (1741), 951, und Bd. 35 (1743), 1717.

23 Zu frühneuzeitlicher Herrschaft als ein Aushandlungsprozess grundlegend: Markus Meumann/Ralf Pröve (Hrsg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, Münster 2004. Exemplarisch für den Aushandlungsprozess eines völkerrechtlichen Prinzips sei die Auseinandersetzung um die Freiheit der Meere genannt, gegen die auch mit der Notwendigkeit von Schutz und Protektion argumentiert wurde. Dazu A. Tischer, *Kriegsbegründungen* (Anm. 3), 189–208. Die französische Politik war hierin allerdings kaum involviert.

24 BNF, NUMM-53671, Aiii, *Declaration veritable des causes & occasions de la presente guerre de Parme: Traduite d'allemand en françois. En laquelle se fait aussy mention tant de la mort de Pierre Loys de Farnese, & de la ville de Placence, que aussi de la Mirandula, ensemble des practiques & machinations du roy moderne de France, et inieste guerre alencontre de Lempereur, Louvain 1551: wörtlich *fainte protection*.*

Kurfürsten von Trier als Vasallen des Kaisers rechtmäßig in Protektion nehmen könne<sup>25</sup>. Eine anonyme spanische Flugschrift unterstrich dies und konstruierte ein Protektionsrecht des spanischen Königs als Herzog von Luxemburg über die Stadt Trier, das den spanischen Einmarsch als tatsächliche Protektion, eine französische Protektion hingegen als Anmaßung erscheinen ließ. Die französische Protektionspolitik wurde insgesamt abqualifiziert als eine »unerträgliche Tyrannei«<sup>26</sup>.

Die Argumentation zeigt, dass sich auch der spanische König als Protektor verstand. Mit seiner Protektionspolitik geriet er ebenfalls in Konflikt mit Frankreich: Der französische Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Henri-Auguste de Brienne, grenzte 1646 die französische Politik in Italien demonstrativ von der spanischen ab, die den Begriff der Protektion tatsächlich zur Herrschaftserweiterung nutzte<sup>27</sup>. Noch stärker gerieten beide Seiten in Fällen aneinander, in denen Philipp IV. Personen in seinen Schutz nahm, die von französischen Königen als ihre Vasallen oder Untertanen angesehen wurden, namentlich den Herzog von Lothringen und den Prince de Condé. Karl IV. von Lothringen war für Teile des Herzogtums Bar französischer Vasall. Als er nach mehreren Vertragsbrüchen aus seinen Ländern vertrieben wurde, war dies nach französischer Lesart eine Angelegenheit zwischen ihm und dem König. Für Philipp IV. von Spanien war Herzog Karl IV. dagegen ein Verbündeter, der zudem argumentierte, zu den betreffenden Verträgen gezwungen worden zu sein<sup>28</sup>. Noch stärker stellte es die Autorität der französischen Krone in Frage, als der Prince de Condé, ein Urenkel jenes Condé, der wie erwähnt ein Jahrhundert zuvor den Kaiser um die Protektion über den minderjährigen Karl IX. gebeten hatte<sup>29</sup>, sich in der *Fronde* während der Min-

25 BNF, Oc-412 (A), Declaration de Son Alteze, Touchant la Gverre contre la Covronne de France, Brüssel 1635.

26 BNF, 4-Oc-409, 3, Responce d'un bon vassal du Roy Catholique, avx Manifestes p'vbliez par le Roy de France, touchant la Gverre par luy declarée contre la Covronne d'Espagne, ohne Ortsangabe, 1635: *En effect la protection des François n'a iamais esté autre qu'une tyrannie insupportable, qu'ils exercent dans les places où ils entrent comme agneaux, & dominant comme loups ravissants [...]*. Zu der im Gegensatz zur französischen Legitimierung weniger untersuchten spanischen Publizistik bei Ausbruch des französisch-spanischen Krieges siehe *J. M. Jover* (Anm. 7) sowie *Peer Schmidt*, Spanische Universalmonarchie oder »teutsche Libertet«. Das spanische Imperium in der Propaganda des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 2001, 215 f.

27 APW II B 4, 770, Brienne an Longueville, d'Avaux und Servien, Paris, 7. bzw. 6.11.1646: *[...] sans vouloir imiter les Espagnolz, lesquelz soubz le tiltre de protection sont demeurez les maistres de divers Estatz.*

28 Zur Politik vor der Vertreibung: *Rainer Babel*, Zwischen Habsburg und Bourbon. Außenpolitik und europäische Stellung Herzog Karls IV. von Lothringen und Bar vom Regierungsantritt bis zum Exil (1624–1634), Sigmaringen 1989. Zur französischen Position des Rechtsstatus Karls von Lothringen siehe ein Memorandum Serviens als Beilage zu APW II B 6 Nr. 170, hier 484 ff.

29 Siehe Anm. 15.



derjährigkeit Ludwigs XIV. dem spanischen König unterstellte: Philipp IV. nahm damit einen französischen Untertanen in seinen Schutz und untergrub den Anspruch des französischen Königs, einziger Protektor seiner Untertanen zu sein. Der spanische König weigerte sich beharrlich, einen Frieden ohne den Herzog von Lothringen und Condé zu schließen, und setzte sich damit im Pyrenäenfrieden durch<sup>30</sup>.

Auseinandersetzungen um den Begriff und die Praxis von Protektion begleiteten also den Ausbruch des französisch-spanischen Krieges 1635, das Scheitern von Friedensverhandlungen und schließlich den Frieden von 1659. Der Fall Lothringens ist dabei auch signifikant, weil das Herzogtum seit dem Nürnberger Vertrag von 1542 dem Reich nicht mehr unterstand, von diesem aber in Schutz und Schirm genommen wurde<sup>31</sup>. Diese Verpflichtung konnte Frankreich aber, anders als den Schutz, den der spanische König Karl IV. gewährte, überwinden. Protektion war hinfällig, wenn der Schutzherr den Schutz faktisch nicht gewähren konnte oder wollte. Da selbst Herrschaft ihre Akzeptanz verlor und sich delegitimierte, wenn sie keinen Schutz leistete, galt dies erst recht für Protektion in den Außenbeziehungen<sup>32</sup>. Die Umkehrung dieser Logik war das, wovor die französische *Encyclopédie* im 18. Jahrhundert warnte: Protektion konnte Herrschaft generieren. Ein prägnantes Beispiel dafür waren Metz, Toul und Verdun, in denen der französische König seit 1552 sukzessive vom auswärtigen Protektor zum Herrscher wurde<sup>33</sup>.

- 
- 30 Zur Entwicklung der Verhandlungspunkte zwischen dem Westfälischen Friedenskongress und dem Pyrenäenfrieden: *Anuschka Tischer*, Von Westfalen in die Pyrenäen: französisch-spanische Friedensverhandlungen zwischen 1648 und 1659, in: *Französisch-deutsche Beziehungen in der neueren Geschichte*, Festschrift für Jean Laurent Meyer zum 80. Geburtstag, hrsg. v. Klaus Malettke/Christoph Kampmann, Berlin 2007, 83–96. Bei Verhandlungen Lionnes in Madrid 1656 bekräftigte der spanische Staatsrat die Protektion des Königs über Condé. Dazu Lionnes Bericht in seinem während der Verhandlungen geführten Diarium vom 25. September 1656: MAE, CP Espagne 35, fol. 418–418’.
- 31 Ediert in: *Der Reichstag zu Nürnberg 1542*, bearb. v. Silvia Schweinzer-Burian (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 13), München 2010, 837–841. Die Reichsstände lehnten beim Westfälischen Frieden einen Schutz Lothringens ab. Dazu die Beratungen des Fürstenrats Osnabrück vom September 1647 in: APW III 3/4. 322 f.
- 32 Ein Beispiel für die Unterstellung unter einen neuen Herrscher und die Zurückweisung früherer Herrschaftsansprüche sind die *Pacta Subiectionis* von 1561, mit denen der polnische König Sigismund II. die Unterwerfung des livländischen Deutschordensgebietes akzeptierte und Ansprüche des Heiligen Römischen Reiches für hinfällig erklärte. Begründet wurde dies damit, dass Sigismund II. dem Gebiet Schutz gewährte, den Kaiser und Reich nicht leisteten. Die *Pacta Subiectionis* sind abgedruckt in: *Erwin Oberländer/Völker Keller* (Hrsg.), Kurland. Vom polnisch-litauischen Lehnsherzogtum zur russischen Provinz. Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1561–1795, Paderborn 2008, 54–67.
- 33 *Christine Petry*, »Faire des sujets du roi«. Rechtspolitik in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552–1648), München 2006.

Analysiert man französische Protektionspolitik aus der politischen Kommunikation und Praxis heraus, dann stellt sich unter anderem die Frage, wie sich Protektion und Neutralität zueinander verhalten. Da Protektion eine Form des Bündnisses respektive der Parteinahme ist, könnte man eine klare Abgrenzung von Neutralität erwarten, doch einzelne französische Fallbeispiele deuten in eine andere Richtung: Während der Neutralisierung Bayerns im Ulmer Waffenstillstand 1647, auf die die französische Regierung aktiv hingearbeitet hatte, versicherte sie den Kurfürsten geflissentlich ihrer Protektion<sup>34</sup>. Den Herzog von Pfalz-Neuburg hingegen, der neutral zu bleiben versuchte, konfrontierte sie mit handfesten Forderungen, um seine Neutralität zu gewährleisten<sup>35</sup>. Offensichtlich hielt man es für notwendig, dass Neutralität von einer der Kriegsparteien geschützt wurde, dass mithin der Neutrale sich in Protektion begab. Dies entspricht nicht nur der tendenziell schwachen Position von Neutralen, sondern auch der fehlenden Akzeptanz eines völkerrechtlichen Neutralitätskonzepts im 17. Jahrhundert<sup>36</sup>. Neutralität war damit eine potentielle Übergangsstufe zur Protektion. So entwickelte sich auch das Protektionsverhältnis zwischen Ludwig XIII. und dem Kurfürsten von Trier aus einer Neutralität hin zu einem Schutzverhältnis, bei dem der Kurfürst den Begriff der Protektion schließlich akzeptierte, obwohl er ihn zunächst als unvereinbar mit der kurfürstlichen Würde abgelehnt hatte<sup>37</sup>.

## II. Die französische Protektionspolitik gegen die habsburgische Universalmonarchie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Die französische Protektionspolitik des 17. Jahrhunderts musste sich überhaupt erst wieder positionieren. Sie war zwar historisch eingeführt, aber durch die Zeit der Hugenottenkriege und der politischen Neuorganisation unterbrochen worden. Von einer systematischen, aktiven Protektionspolitik kann erst wieder seit der Regierungsübernahme durch Kardinal Richelieu 1624 gesprochen werden, der gleich zu Beginn in den Veltlin-Konflikt eingriff und das protestantische Graubünden gegen die spanischen Habsburger unterstützte<sup>38</sup>. Allerdings richtete sich diese Unterstützung zugleich gegen die aufständischen Veltliner, die Graubünden

34 Dazu der Bericht über ein entsprechendes Gespräch mit den bayerischen Gesandten: APW II B 6, 154. Vgl. auch ein Memorandum der französischen Gesandten ebd., 258.

35 APW II B 1, 14 f., Mazarin an d'Avaux, [Paris], 19.3.1644. Bezeichnend ist die Anweisung Mazarins an d'Avaux, den Herzog zu trösten mit *une assurance générale de l'intention que le Roy aura tousjours de défendre ceux qu'on opprime injustement*. Ebd. 15.

36 Zur Neutralität siehe jetzt Axel Gotthard, *Der liebe vnd werthe Fried. Kriegskonzepte und Neutralitätsvorstellungen in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2014.

37 H. Weber, *Frankreich*, Kurtzler (Anm. 7), 182–189.

38 *Rémy Pithon*, *Les débuts difficiles du ministère de Richelieu et la crise de Valteline*, in: *Revue d'histoire diplomatique* 74 (1960), 298–322.

wieder unter seine Kontrolle bringen wollte und die Frankreich gegenüber in der schwächeren Position waren. Protektion war also keineswegs nur der Schutz eines Schwächeren vor einem Stärkeren. Im Spannungsfeld zweier starker Gegner wie Frankreich und Spanien, die sich beide als Protektoren verstanden, konnte es zu komplexen Konfliktlinien kommen.

Klare Kriterien, was Protektionspolitik sei und was nicht, existieren nicht. Die französische Protektionspolitik zeichnete es vor allem aus, mindermächtige politische Akteure direkt oder indirekt gegen die Habsburger zu unterstützen. Nicht selten waren dies Untertanen oder Vasallen anderer Herrscher, in der Regel der Habsburger. Die französische Politik reklamierte aber kein generelles Protektionsrecht über fremde Untertanen, sondern agierte in spezifischen Rechtssituationen. Der französische Begriff von Protektion war wesentlich entwickelt worden mit den Instrumentarien der Reichspolitik gegen Karl V. Als man in der französischen Politik in den 1620er Jahren zu einer aktiven Außenpolitik zurückkehrte, forderte ein französisches Regierungsmemorandum das Anknüpfen des Königs an den Titel eines Protektors deutscher Freiheit, wie ihn Franz I. und Heinrich II. gegen Karl V. angenommen hätten<sup>39</sup>.

Spezifische Rechtsbegriffe und Praktiken wie Vikariat oder Vogtei, die im Französischen vom Begriff der Protektion mit abgedeckt wurden, halfen, den Begriff der Protektionspolitik zu entwickeln und zu schärfen. Paradebeispiel waren Metz, Toul und Verdun, die rebellierende protestantische Reichsstände in einem Bündnisvertrag 1552 Heinrich II. als einem Reichsvikar übertrugen: Spätestens als 1633 in Metz ein Parlament errichtet und die Gebiete in den französischen Rechts- und Herrschaftsraum integriert wurden, war allgemein sichtbar aus Schutz Herrschaft geworden<sup>40</sup>. Dabei waren es nicht einmal die einstmalen Geschützten, die in ein Untertanenverhältnis gebracht wurden: Die Städte gehörten zu Lothringen, und das Gebiet, auf das die französische Herrschaft sich im Weiteren ausdehnte, befand sich in verflochtenen Herrschaftsverhältnissen zu Lothringen und Kurtrier. Aus französischer Perspektive wurde der Zugriff aber auch erleichtert durch die doppelte Semantik des Protektionsbegriffs als Schutz nach außen wie nach innen im Spannungsfeld von französischem Recht und Reichsrecht. So zeigte der französische Diplomat La Court Unverständnis gegen letzte Versuche der Reichsstände, die Zession von Metz, Toul und Verdun abzuwehren,

39 *S. M. doit reprendre le titre de protecteur de la liberté germanique, ainsy que François Ier et Henry second l'ont pris durant le regne de l'empereur Charles-Quint [...]*, in: *Mémoire sur les Affaires d'Allemagne*, ediert als Anhang zu *Gustave Fagniez*, Fancan et Richelieu, in: *Revue Historique* 107 (1911), 75–78, Zitat: 75, dort bereits unter Vorbehalt datiert 1629, bei *W. H. Stein*, *Protection Royale* (Anm. 12), 79, datiert 1624. Der vermutliche Autor, François Fancan, war vor 1629 verstorben.

40 Dazu umfassend *C. Petry*, *Rechtspolitik* (Anm. 33).

bedeute dies doch für die Betroffenen selbst eine bessere Protektion, als der Kaiser sie biete<sup>41</sup>.

Protektion war in der französischen Politik ein Gegenbegriff oder Gegenkonzept zur habsburgischen Universalmonarchie, die ein Feindbild nicht nur der französischen Politik war<sup>42</sup>. Zum Instrumentarium der französischen Protektionspolitik gehörte es, im Reich und in Italien Garnisonen und Passagen in die Hand zu bekommen, die ein schnelles Vorgehen gegen die Habsburger ermöglichten<sup>43</sup>. Im Reich profitierte die französische Protektionspolitik davon, dass die Stände zugleich Vasallen und eigenständig agierende kleinräumige Mächte waren. Zwischen der Protektion in Italien und im Reich konstatierten die politischen Akteure in Frankreich signifikante Unterschiede: In den 1640er Jahren war es eine Zielvorstellung, die Protektion, wie sie in Italien betrieben wurde, auf das Reich zu übertragen<sup>44</sup>. Anders als in Italien, wo die Fürsten sich nach dem Eindruck des gebürtigen Italieners Mazarin vermeintlich bereitwillig in die französische Protektion begaben und Garnisonen auslieferten, konstatierte der Kardinal in Deutschland die Angst, der französische König könne sich mit Hilfe der Protektion dorthin ausdehnen und festsetzen. Dem setzte er ein idealisiertes Bild der französischen Protektion in Italien entgegen, wo der französische König großzügig und ohne eigenen Nutzen andere vor der habsburgischen Unterdrückung bewahrt habe. Man müsse deutlich machen, dass dies auch die Absicht im Reich sei<sup>45</sup>. Tatsächlich ließen sich Protektion im Reich und in Italien nicht ohne weiteres vergleichen, denn in Italien führte die Protektion eben nicht zum systematischen französischen Herrschaftsaufbau wie in Metz, Toul und Verdun oder im Elsass. Die französischen Gesandten beim Westfälischen Friedenskongress machten aber noch einen anderen Unterschied aus: Das Reich war anders als Italien eine politische Einheit. In Italien balancierten die Mächte zwischen den französischen Königen und den

41 APW II B 6, 447, La Court an Longueville, d'Avaux und Servien, [Osnabrück], [19].9.1647: [...] *leur donneroit une protection beaucoup plus solide et plus efficace qu'ils n'avoient eue jusques icy de l'Empereur [...]*.

42 Franz Bosbach, *Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit*, Göttingen 1988; P. Schmidt, *Universalmonarchie* (Anm. 26). Vgl. auch die Erläuterung von Brienne zu den in Anm. 27 zitierten Unterschieden spanischer und französischer Protektion. APW II B 4, 770, Brienne an Longueville, d'Avaux und Servien, Paris, 7. bzw. 6.11.1646: *La différence de ce procéder vient de la différente pensée de ses [!] couronnes, parce que l'une s'est longtemps occupée de celle du désir de la monarchie universelle, au lieu que celle de France n'a eu de visée que le maintien de la liberté des potentats chrestiens.*

43 Dazu für die rheinischen Gebiete W. H. Stein, *Protection Royale* (Anm. 12); H. Weber, *Frankreich, Kurtrier* (Anm. 7). Für Italien: Sven Externbrink, *Le Cœur du Monde. Frankreich und die norditalienischen Staaten* (Mantua, Parma, Savoyen) im Zeitalter Richelieus 1624–1635, Münster 1999.

44 Siehe die französische Instruktion für den Westfälischen Frieden, APW I 1, 101.

45 APW II B 1, 157 f., Mazarin an d'Avaux, Münster, 30.4.1644.

Habsburgern, um ihre Unabhängigkeit zu erhalten und Interessen durchzusetzen. Im Reich gab es dagegen eine Gemeinsamkeit, auf die sich die Reichsstände verpflichtet fühlten, so dass sie sich auch gegen Dismembrierungen wehrten<sup>46</sup>.

Die französischen Überlegungen zeigen, dass die Protektionspolitik grundlegend gegen Habsburg gerichtet war. Sie wurde entsprechend als erfolgreich angesehen, wenn sie die Habsburger schwächte. Dabei traf Frankreich als ein im Modernisierungsprozess fortgeschrittener Staat mit souveränem Staatsverständnis auf das Heilige Römische Reich mit seinen vielfach aus mittelalterlichem Recht abgeleiteten Begriffen und Praktiken. Da Protektion innerhalb des Reichssystems eine übliche Verfahrensform war, ist nicht einmal klar, inwieweit im Reich die französische Protektionspolitik überhaupt als ein Sonderfall wahrgenommen wurde.

Die französische Protektionspolitik erlebte bis in die 1650er Jahre hinein eine Blütezeit trotz der für die Protegierten offensichtlichen Gefahren. Einige Jahre nach der Veltlin-Krise folgte Ende der 1620er Jahre der Mantuanische Erbfolgekrieg, in dem der französische König seinen Vasallen, den Herzog von Nevers, in seinem Erbanspruch auf Mantua gegen den Widerstand Spaniens unterstützte, ein völlig anderer Fall als jener der Unterstützung Graubündens<sup>47</sup>. Auch die Beispiele der französischen Protektionspolitik im Reich, die in den 1630er Jahren ihren Höhepunkt erreichte, sind disparat: Der Kurfürst von Trier begab sich aus eigenem Schutzbedürfnis in ein Protektionsverhältnis mit Ludwig XIII. Die elsässischen Städte wurden angesichts der militärischen Situation demgegenüber eher in Protektionsverträge gezwungen. 1640 kam eine weitere Variante französischer Protektionspolitik hinzu, als sich Katalonien im Aufstand gegen die spanische Krone in die Protektion des französischen Königs begab<sup>48</sup>. Auch wenn die historische Legitimierung stark konstruiert war, so macht der Fall deutlich, dass man in der französischen Politik Protektion keinesfalls als beliebige Unterstützung von fremden Untertanen gegen ihren Herrscher verstand, sondern als eine Unterstützung gegen eine Rechtsverletzung. Die französische Instruktion für den Westfälischen Friedenskongress leitete das Recht zur Unterstützung Kataloniens daraus her, dass Katalonien der spanischen Krone auf der Basis der Wahrung bestimmter Privilegien unterstellt sei, die nun verletzt worden seien. Sie bekräftigte aber, dass es gemeinsames Interesse aller Fürsten sei, keine revoltierenden Untertanen ohne einen Rechtsgrund in Protektion zu nehmen<sup>49</sup>. In Katalonien selbst folgte die Ernüchterung über die Realität der französischen Protektion rasch und trug innerhalb eines Jahrzehnts mit zum Zusammenbruch des Aufstands bei.

46 APW II B 2, 51., d'Avaux und Servien an Mazarin, Münster, 14.1.1645.

47 Dazu S. *Externbrink*, *Le Cœur* (Anm. 43).

48 *Alicia Marcet-Juncosa*, *Le rattachement du Roussillon à la France*, Perpignan 1995, 73.

49 APW I 1, 106, Hauptinstruktion betreffend Katalonien und Roussillon, 30.9.1643: [...] *l'intérêt de tous les Princes les oblige à ne prendre pas la protection des sujetz qui se révoltent sans un droit légitime.*

### III. Die französische Protektionspolitik im Heiligen Römischen Reich nach dem Westfälischen Frieden

Mit dem Westfälischen Frieden und seinen Garantiebestimmungen sowie dem Bündnisrecht der Reichsstände erhielt die französische Protektionspolitik 1648 eine reichsrechtliche Grundlage. Der Rheinbund von 1658 konnte wie ein symbolischer Höhepunkt der französischen Protektionspolitik wirken<sup>50</sup>. Tatsächlich aber war deren Zenit überschritten. Schon beim Westfälischen Friedenskongress hatte Abel Servien, ein enger Mitarbeiter Mazarins, komplexe Schutzsysteme und damit auch den Erwerb von Protektionsrechten wie Vogteien verworfen. Er gab souveräner Besitzerweiterung klar den Vorzug<sup>51</sup>. Tatsächlich lösten Konzepte territorialer Geostrategie langfristig die klassische französische Protektionspolitik ab. Es gab nach 1648 weiterhin französische Protektionen, von denen einige Fälle in Beiträgen dieses Bandes thematisiert werden. Jene französische Protektionspolitik aber, die seit der Epoche Karls V. praktiziert worden war, fand allmählich ihr Ende. Protektion als Gegenkonzept zur Universalmonarchie wurde obsolet mit dem Ende der spanischen Hegemonie und der sogar zeitweiligen Furcht vor einer französischen Universalmonarchie. Die Augsburger Liga von 1686, mit der verschiedene Mächte sich um Leopold I. als Schutzherrn gegen Ludwig XIV. scharten, war die Umkehrung der traditionellen europäischen Protektionskonstellation<sup>52</sup>. Der Kaiser trat als Schutzherr der Reichsstände auf, zu denen sich in dieser Eigenschaft auch die Könige von Spanien und Schweden rechneten. Auf der Basis der föderalen Exekutionsstruktur des Reiches nahm der Kaiser die primäre Aufgabe eines Herrschers wahr, seine Untertanen zu schützen. Das war Protektion im engen Sinne, die an Stelle der Kaiser aber zuvor oft die französischen Könige ausgeübt hatten. Ohne dass der Protektionsbegriff verwendet wurde, war die Augsburger Liga faktisch auch in einer weiteren Hinsicht die Umkehrung der traditionellen französischen Protektionspolitik: Hatte diese im Aufeinandertreffen von souveränem Staatsverständnis und mittelalterlichen Rechtsstrukturen aus auswärtiger Protektion mehrfach Herrschaft werden lassen, so nutzte der Kaiser nun im spezifischen Rechtsverständnis des Reiches seine Rolle als Schutzherr der Reichsstände zur Protektion nicht nur der eigenen Untertanen, sondern auch auswärtiger Herrscher, die zugleich Reichsstände waren.

---

50 Dazu der Beitrag von *Tilman Haug* in diesem Band (107–123). Zu Patronagebeziehungen des französischen Königs ins Reich in den Jahrzehnten nach dem Westfälischen Frieden siehe jetzt auch *ders.*, *Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679)*, Köln/Weimar/Wien 2015.

51 APW II B 4, 251, Servien an Lionne, [Münster], 24.7.1646.

52 Abgedruckt in: *Jean Dumont*, *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, Bd. VII, 2, Amsterdam/Den Haag 1731, 131–138.

In der französischen Politik blieb Protektion als politischer Begriff durchaus lebendig und wurde Teil der königlichen Selbststilisierung, einschließlich der bildlichen Repräsentation, so im Fall der Unterstützung für den umstrittenen Wilhelm Egon von Fürstenberg (siehe Abb. 1, S. 63). Mit Protektion wurden immer deutlicher Kriege begründet, die den Interessen des Königs und seiner Dynastie dienten: Im Pfälzischen Erbfolgekrieg argumentierte Ludwig XIV. mit der Protektion für das Erbrecht seiner Schwägerin Elisabeth von Orléans<sup>53</sup>, im Spanischen Erbfolgekrieg mit der Protektion für das Erbrecht seines Enkels Philipp (siehe Abb. 2, S. 64). Als Ludwig XV. 1733 zugunsten seines Schwiegervaters Stanislaus Leszczyński in den polnischen Thronfolgekrieg eingriff, tat er das zwar nicht unter dem Begriff der Protektion, doch das Argument, die Freiheit Polens zu verteidigen, war ein mit der Protektionspolitik eingeführtes Begründungsmuster<sup>54</sup>. Als Frankreich 1757 zusammen mit Schweden an der Seite des Kaisers in den Krieg gegen Brandenburg-Preußen eintrat mit dem Anspruch, als Garant des Westfälischen Friedens die deutsche Freiheit zu verteidigen, bedeutete dies Protektion unter den neuen Vorzeichen der diplomatischen Revolution, aber auch die endgültige kaiserlich-habsburgische Anerkennung der Rolle des französischen Königs als Protektor im Reich<sup>55</sup>.

Protektion war also in der französischen Politik langfristig präsent. Der Begriff, der als Gegenbegriff zur habsburgischen Universalmonarchie sein Profil gewann, hat diese politische Praxis überlebt. Protektion wurde Teil des historischen Selbstverständnisses der französischen Politik und konnte so über die historische Konstellation hinaus, in der sie entstanden war, wirksam bleiben. Mit der Französischen Revolution wurde dieses Potential reaktiviert: Als Ludwig XVI. 1792 den Krieg gegen Franz II. erklärte, attackierte die Kriegserklärung die Reichsstände auf der habsburgischen Seite als Fürsten, die ihre politische Existenz der langfristigen französischen Protektion verdankten<sup>56</sup>. Zu Beginn des

53 *Mémoire des Raisons, qui ont obligé le Roy de France LOUIS XIV. à reprendre les Armes & qui doivent persuader toute la Chrétienté des sincerés Intentions de Sa Majesté, pour l'affermissement de la tranquillité publique, Versailles 24.9.1688*, wieder abgedruckt in: ebd., 170–173, hier 171: *Sa Majesté fut assez portée par l'affection qu'elle a pour cette Princesse, à luy donner toute la protection dont elle avoit besoin.*

54 BSB: 2 Eur. 100, 37, *Manifeste du Roy de France touchant l'invasion dans l'Allemagne. – Ursachen/Die Ihro Aller-Christlichste Majestät bewogen/Zu diesen Entschliessungen zu schreiten.* Nach dem original aus der Königlichen Buchdruckerey zu Paris, *Anno 1733.*

55 Siehe Anm. 18.

56 BNF, LB39-5886, 1, 4, *Manifeste du Roi. Contre le Roi de Hongrie et de Bohême, ohne Ortsangabe, ohne Datum: Voilà comment se sont conduits des princes qui trembloient devant nos prédécesseurs, des princes qui doivent leur existence politique à la protection efficace dont la France les a toujours soutenus [...].* Vgl. auch den Beitrag von *Marc Belissa* in diesem Band (217–232).

19. Jahrhunderts betrieb Frankreich dann erneut eine aktive antihabsburgische Protektionspolitik im Reich, die 1806 im zweiten Rheinbund mit Napoleon als Protektor gipfelte.

Protektion funktionierte über mehrere Jahrhunderte hinweg als Begriff und Praxis der französischen Politik, weil Frankreich als Korrelativ zu anderen, insbesondere den Habsburgern, agierte. In dieser Konstellation war Protektion kein bloßer französischer Propagandabegriff, sondern etwas, das Protegierte suchten, nachfragten und bei allen Gefahren und Bedenken positiv konnotierten<sup>57</sup>.



Abb. 1: LES EFFETS DE LA PUISSANTE PROTECTION/du Roy enuers ses Alliez: Les Remerciemens des Souuerains et Estats à qui il a/ procuré la Paix; Et l'Accueil fait par sa Ma.<sup>te</sup> au Prince Guillaume de Furstemberg. Nicolas Langlois (Paris) 1680 (BNF- IFN- 6945453).

57 Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht das 1805 entstandene Gemälde »Gallia schützt Bavaria« der bayerischen Malerin Marianne Kürzinger, das die napoleonische Protektion glorifiziert. Es ist abgebildet in: Kurt Malisch, Bayern und Frankreich. Schlaglichter auf ein Jahrtausend wechselvoller Beziehungen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in Zusammenarbeit mit der Montgelas-Gesellschaft zur Förderung der bayerisch-französischen Zusammenarbeit, München 2000, 58 f.





Abb. 2: LA COURONNE  
 D'ESPAGNE AFFERMIE  
 SVR LA TESTE DE  
 PHILIPPE V PAR LA  
 PROTECTION DE LOUIS  
 LE GRAND 1702.  
 Henri Bonnard (Paris) 1702  
 (BNF: IFN-6947209).

## Außenbeziehungen als Sozialbeziehungen. Die Savoyenkrise 1610

Von Hillard von Thiesen

Im Frühjahr 1610 schockierte ein politischer Seitenwechsel die spanische Krone: Ihr langjähriger Verbündeter Karl Emanuel I., Herzog von Savoyen, schloss am 24. April den Vertrag von Bruzolo mit Heinrich IV. von Frankreich. Der Herzog trat damit im sich anbahnenden habsburgisch-französischen Konflikt, der sich am Streit um die Erbfolge in den Herzogtümern Jülich und Kleve zu entzünden drohte, offen auf die Seite der französischen Krone. Karl Emanuel verpflichtete sich zum Angriff auf das spanisch beherrschte Herzogtum Mailand, dessen Erwerb ihm als Kriegsbeute in Aussicht gestellt wurde. Bestätigt wurde die bereits im Vorjahr getroffene Eheabsprache zwischen dem Haus Savoyen und der französischen Krone, der zufolge der savoyische Thronfolger Viktor Emanuel eine Tochter des französischen Königs heiraten sollte<sup>1</sup>.

Die Ermordung des französischen Königs in Paris am 14. Mai verhinderte indes den Kriegsausbruch und bedeutete für den Herzog eine existenzbedrohende Wendung. Denn auf spanischer Seite wurde sein Verhalten als eine Ungeheuerlichkeit wahrgenommen. Der Staatsrat in Madrid diskutierte, welche Strafe (*castigo*) nun gegen den Herzog zu verhängen war<sup>2</sup>. »Strafe« war im zwischenfürstlichen Verkehr keine übliche Kategorie, wohl aber im Umgang mit untreuen Klienten, die sich nicht den Erwartungen ihres Patrons gemäß verhalten hatten<sup>3</sup>. Im spanischen Staatsrat war man offensichtlich der Auffassung, der Herzog habe sich außerhalb eines gemeinsamen Wertesystems bewegt. Und dieses betraf nicht primär politische, sondern personale Beziehungen, für die soziale Normen galten. Die Akteure auf spanischer Seite nahmen das Verhältnis zwischen Philipp III. von Spanien und Karl Emanuel als eine hierarchische Sozialbeziehung wahr. Es

---

1 Heinz Schilling, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660 (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen, 2), Paderborn/München/Wien/Zürich 2007, 240 und 477. Vgl. auch Tobias Mörschel, Buona amicitia? Die römisch-savoyischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Italien, Mainz 2002, 17 f. – Für Korrekturen dankt der Verfasser des vorliegenden Beitrages herzlich Sophie Große.

2 AGS, Est. Leg. 993 (unfol.), Protokolle des Staatsrats zwischen Mai und Juli 1610.

3 So stellte Diego de Cabrera y Bobadilla, Conde de Chinchón, in der Sitzung des Staatsrats vom 8.6.1605 fest, dass nach einem Konklave diejenigen Kardinäle, die ihren klientelären Verpflichtungen gemäß Kandidaten der spanischen Krone unterstützt hatten, zu belohnen, diejenigen aber, die sich diesen Verpflichtungen entzogen hätten, zu bestrafen seien: [...] *los Reyes son bien servidos con premiar a los buenos, y castigar a los que no sirven*. Protokoll der Sitzung des Staatsrats vom 8.6.1605, in: AGS, Est. Leg. 983 (unfol.).

stellte mithin ein Patronageverhältnis<sup>4</sup> dar, das zudem noch durch eine Heirat bekräftigt worden war, welche zugleich die hierarchische Distanz etwas abgemildert hatte. Der Herzog hatte nämlich 1585 eine Tochter Philipps II. geehelicht und war damit nicht nur Schwager Philipps III., sondern zeitweise sogar potenzieller spanischer Thronfolgekandidat gewesen. Mit anderen Worten: Zwischen Karl Emanuel und den spanischen Habsburgern bestand eine feste soziale Bindung beziehungsweise sollte eine solche bestehen. Diese brachte bestimmte Verpflichtungen mit sich. Da die klienteläre Bindung des savoyischen Herzogshauses zur spanischen Krone zudem bereits zwei Generationen zurückreichte<sup>5</sup>, hatten sich die mit ihr verbundenen Handlungserwartungen auf spanischer Seite verfestigt; man hatte Vertrauen zum Herzog im Sinne einer positiven Zukunftserwartung betreffs seiner Treue<sup>6</sup>. Symbolischer Ausdruck dieser Beziehung wie auch der damit verbundenen Erwartungen war die Aufnahme Emanuel Philiberts und Karl Emanuels in den Orden vom Goldenen Vlies 1555 beziehungsweise 1585<sup>7</sup>. Der Orden war eine Patronageressource höchster Güte der spanischen Monarchie. Die relativ geringe Zahl seiner Mitglieder – sie stieg im Laufe des 16. Jahrhunderts langsam auf fünfzig – machte seinen Wert als Distinktionsmerkmal aus; der Orden verband den Ausdruck von Spanienbindung mit der symbolischen Bekräftigung der adlig-ritterlichen Werte und damit eben auch der Treue gegenüber dem spanischen König<sup>8</sup>. Der Bruch dieser Verpflichtungen wurde am spanischen Hof dementsprechend als ethisch disqualifizierend wahrgenommen. Tatsächlich ließ

- 
- 4 Ein Patronageverhältnis ist nach Guido Kirner definiert als eine »persönliche, dauerhafte, asymmetrische und reziproke Tauschbeziehung«, die ein wechselseitiges Verpflichtungsgefühl hervorruft. *Guido Kirner*, Politik, Patronage und Gabentausch. Zur Archäologie vormoderner Sozialbeziehungen in der Politik moderner Gesellschaften, in: Berliner Debatte Initial 14 (2003), 168–183.
- 5 Bereits Karl Emanuels Großvater, Herzog Karl III. (1503–1553), hatte sich eng an Kaiser Karl V. angelehnt und seinen Sohn Emanuel Philibert (1528–1580) am Schmalkaldischen Krieg auf kaiserlicher Seite teilnehmen lassen. 1553, in dem Jahr, in dem er die Thronfolge antrat, wurde er zum Oberkommandierenden der spanischen Truppen in Flandern ernannt und erfocht den entscheidenden Sieg über die französischen Truppen in der Schlacht von Saint-Quentin (1557). Anschließend profilierte er sich – nicht zuletzt mangels Alternativen – als treuer Klient Philipps II. Siehe *Volker Reinhardt*, Savoyen, in: Die großen Familien Italiens, hrsg. v. dems., Stuttgart 1992, 485–500, 490–492.
- 6 Zur Kategorie der Anciennität als Grundlage des Vertrauens in Patron-Klient-Beziehungen: *Hillard von Thiessen*, Vertrauen aus Vergangenheit. Anciennität in grenzüberschreitender Patronage am Beispiel der Beziehungen von Adelshäusern des Kirchenstaats zur spanischen Krone im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zwischen Wissen und Politik. Archäologie und Genealogie frühneuzeitlicher Vergangenheitskonstruktionen, hrsg. v. Frank Bezner/Kirsten Mahlke, Heidelberg 2011, 21–39.
- 7 *Angelantonio Spagnoletti*, Principi italiani e Spagna nell'età barocca, Mailand 1996, 80.
- 8 *Wim Blockmans*, Art. »Goldenes Vlies, Orden vom«, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, München/Zürich 1989, 1545–1546; *A. Spagnoletti*, Principi (Anm. 7), 51 ff. und 80 ff.

sich eine Militäraktion zur Bestrafung des Herzogs nur durch den demütigenden Kniefall seines ältesten Sohns, Philipp Emanuels, vor Philipp III. abwenden<sup>9</sup>.

Eine Wiederannäherung der beiden Dynastien gelang indes nicht. Auf spanischer Seite schlug das vorherige Vertrauensverhältnis in ein generelles starkes Misstrauen um, was durch das weitere Verhalten des Herzogs noch bekräftigt wurde. Nach dessen Einfall in das mantuanische Herzogtum Monferrato im April 1613 mündete die Entfremdung zwischen Patron und Klient schließlich doch noch in einen Krieg.

Der Umschlag von Vertrauen in Misstrauen, ja in Verachtung ist in der Korrespondenz des spanischen Königs mit seinem Botschafter in Rom<sup>10</sup> und in den Beratungen des Staatsrates dazu gut nachzuvollziehen. Bis 1609 hieß es in den Hauptinstruktionen für die römischen Botschafter durchgängig, die Anliegen der savoyischen Dynastie bei der römischen Kurie seien besonders zu begünstigen und mit Vertretern Savoyens sei eine *muy buena correspondencia* zu unterhalten – das heißt besonders enge und vertrauensvolle Beziehungen zu pflegen<sup>11</sup>. In den Instruktionen wird bis 1609 das Verhältnis der spanischen Krone zum Herzog von Savoyen mit dem zu Erzherzog Albert, dem Regenten der Spanischen Niederlande aus einer habsburgischen Sekundogenitur, gleichgestellt. Erst anschließend folgt dann jeweils die Beschreibung der Beziehungen des Königs zu den übrigen italienischen Fürsten und Republiken. Mit anderen Worten: In den Instruktionen werden die spanisch-savoyischen Beziehungen dem engeren innerdynastischen Feld zugeordnet, sie waren mithin Familienangelegenheiten<sup>12</sup>. Umso augenfälliger ist der Kontrast zur Beurteilung der savoyischen Dynastie aus spanischer Sicht

9 T. Mörschel, *Amicizia* (Anm. 1), 18.

10 Die römische Botschaft fungierte als eine Drehscheibe für die Beziehungen zwischen der spanischen Krone und den italienischen Fürsten und Gemeinwesen; dementsprechend behandelte die Korrespondenz des dortigen Botschafters mit seiner Zentrale auch ganz Italien betreffende Angelegenheiten. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an bis weit in das 17. Jahrhundert war Rom gewissermaßen das Nervenzentrum der Diplomatie in Italien und galt der römische Botschafterposten des Katholischen Königs als besonders anspruchsvolle diplomatische Vertretung. *Thomas James Dandele*, *Spanish Conquest and Colonization at the Center of the Old World. The Spanish Nation in Rome 1555–1625*, in: *Journal of Modern History* 69 (1997), 479–511, 490–494; *Garrett Mattingly*, *Renaissance Diplomacy*, London 1955, 105.

11 *Hillard von Thiessen*, *Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive*, Epfendorf 2010, 321.

12 Siehe die Instruktion für den 1606 als Botschafter nach Rom geschickten Gastón de Moncada, Marqués de Aytona: *Istruzione a Gastón de Moncada, marchese di Aytona*, Madrid, 25.3.1606, in: *Istruzioni di Filippo III ai suoi ambasciatori a Roma 1598–1621*, hrsg. v. *Silvano Giordano*, Rom 2006, 43–63, 58. Die Formulierung *muy buena correspondencia* findet sich in der 1609 erstellten Hauptinstruktion für den Nachfolger Aytonas, Francisco de Castro, Conde de Castro: *Istruzione a Francisco de Castro, conte di Castro*, San Lorenzo del Escorial, 27.4.1609, in: ebd., 68–93, 83.

nach 1610. Im September 1614 etwa wusste der Nuntius in Spanien nach Rom zu berichten, man habe am spanischen Hof jeglichen Respekt vor dem Herzog verloren<sup>13</sup>. Man hielt ihn aufgrund seines Normbruchs für grundsätzlich nicht mehr vertrauenswürdig. Die Verachtung ging so weit, dass der spanische Gouverneur in Mailand ihn geradezu als vogelfrei ansah und im August 1617 gar vorschlug, seine Ermordung zu veranlassen. So weit allerdings mochte der Staatsrat nicht gehen<sup>14</sup>. Bezeichnend ist aber, dass sich der schlechte Ruf der savoyischen Herzöge als untreue Verbündete zu einem langlebigen Topos verfestigte, der noch im 18. Jahrhundert nachzuweisen ist. Dazu trug neben den hier geschilderten Ereignissen vor allem die Schaukelpolitik des Turiner Hofes zwischen der spanischen und französischen Krone in den 1620er und 1630er Jahren bei. Zwar blieb Savoyen allein schon aufgrund seiner geostrategischen Lage an den Alpenpässen ein gefragter Bündnispartner, dem man aber gleichwohl wenig Vertrauen entgegenbrachte und dessen Empfänglichkeit für Geschenke und Versprechungen notorisch war<sup>15</sup>.

## I. Das spanisch-savoyische Verhältnis in der europäischen Fürstengesellschaft

Der langfristige Reputationsverlust des Hauses Savoyen wirft ein Schlaglicht auf die Wahrnehmung der europäischen Mächteordnung in der Frühen Neuzeit durch die zeitgenössischen Akteure. Damit möchte ich den Blick auf Außenbeziehungen als Ausdruck »gedachter Ordnungen« (Rainer Lepsius) lenken, verstanden als kommunikativ vermittelte Konstruktionen von Wirklichkeit. Diese gewinnen »als verhaltensprägende Realitätsbilder politische und soziale Relevanz«; sie sind Konstruktionen von Wirklichkeit. Gedachte Ordnungen setzen also den Rahmen, innerhalb dessen Akteure der Außenbeziehungen entscheiden und handeln<sup>16</sup>. Dieser Denk- und Handlungsrahmen war nicht starr, sondern konnte durch deviant handelnde Akteure verändert werden; gelang ihnen dies aber nicht, drohte ihnen – wie im Fall des Herzogs von Savoyen – ein Ansehens- und Machtverlust. Damit wird auch deutlich, dass die Wahrnehmung der Struktur der Mächteordnung von

13 ASV, Fondo Borghese II 263, fol. 247; Nuntius Antonio Caetani an Kardinalnepot Scipione Borghese, Madrid, 29.9.1614: *Il Duca di Savoia hà perduto il total rispetto à questa Corona*.

14 Instituto Valencia de Don Juan, Madrid, Archivo Histórico, Envío 93, Dok. 279, Protokoll der Sitzung des Staatsrates vom 19.8.1617.

15 *Robert Oresko*, Das Haus Savoyen und der Dreißigjährige Krieg, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa, Textbd. I, hrsg. v. Klaus Bußmann/Heinz Schilling, München 1998, 142–153, 145 f.

16 *Eckart Conze*, Jenseits von Männern und Mächten. Geschichte der internationalen Politik als Systemgeschichte, in: Geschichte der Politik. Alte und neue Wege, hrsg. v. Hans-Christof Kraus/Thomas Nicklas, München 2007, 41–64, 51 f.

Seiten verschiedener Akteure nicht unbedingt deckungsgleich sein musste. Solche Differenzen in der Wahrnehmung konnten Missverständnisse zwischen Akteuren hervorrufen und in Konflikte münden. Mächteordnungen als gedachte Ordnungen zu betrachten bedeutet, sie in ihrer Bindung an die jeweilige gesellschaftliche Werte- und Normenordnung und deren Wandel zu verstehen. Damit gehe ich davon aus, dass das Handeln von Akteuren im Feld der Außenbeziehungen nicht überzeitlich geltenden Regeln unterliegt, sondern Wandlungsprozessen der politischen Kultur unterworfen ist<sup>17</sup>.

Außenbeziehungen wurden von Akteuren im frühen 17. Jahrhundert primär als soziale Beziehungen wahrgenommen. Eine eigene Handlungssphäre des Politischen, welche die Mächteordnung als System der Beziehungen zwischen abstrakten Staaten ansah, hatte sich noch nicht ausdifferenziert. Das bedeutet, dass die zwischenfürstlichen Beziehungen in der »Fürstengesellschaft«<sup>18</sup> zu einem erheblichen Teil sozialen Logiken und Handlungsmustern folgten. Unter diesen Bedingungen muss politisches Vertrauen primär als personales Vertrauen verstanden werden, wie Tilman Haug jüngst betont hat<sup>19</sup>. Ungeachtet ihrer großen Relevanz standen soziale Handlungsmuster gleichwohl in Konkurrenz zu anderen Denk- und Handlungsmustern. Faktoren wie Religiosität beziehungsweise Konfession, mithin religiöse Normen, hatten daher ebenso Bedeutung für außenpolitisches Handeln<sup>20</sup> wie geostrategische Erwägungen und das machtpolitisch orientierte Denkmuster der Staatsräson. Auch Letzteres stand aber noch in enger Verbindung zu dynastischem Denken<sup>21</sup>. Die Heftigkeit der spanischen Reaktion ist ja auch mit der geostrategischen Bedeutung Savoyens im Nordwesten

17 Die Untersuchung von Einstellungen und Verhaltensmustern (außen)politischer Akteure ist das zentrale gemeinsame Anliegen der Kulturgeschichte der Außenbeziehungen. Vgl. *Karl Robe*, Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung, in: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), 321–346, 326; *Hillard von Thiessen/Christian Windler*, Einleitung, in: *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, hrsg. v. dens., Köln/Weimar/Wien 2010, 1–12, 4 f.; *E. Conze*, Jenseits (Anm. 16), 46.

18 *Lucien Bély*, *La société des princes, XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1999.

19 *Tilman Haug*, Vertrauen und Patronage in den diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und den geistlichen Kurfürsten nach dem Westfälischen Frieden (1648–1679), in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 39 (2012), 215–254, 221.

20 Vgl. neuerdings zu »politisch-religiösem Kalkül« im konfessionellen Zeitalter *Damien Tricoire*, *Mit Gott rechnen. Katholische Reform und politisches Kalkül in Frankreich, Bayern und Polen-Litauen*, Göttingen 2013.

21 Vgl. die von Heinz Schilling beschriebenen »Leitkräfte« der Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit: Dynastie, Konfession, Staatsinteresse und Tradition. *Heinz Schilling*, Formung und Gestalt des internationalen Systems in der werdenden Neuzeit – Phasen und bewegende Kräfte, in: *Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des internationalen Systems*, hrsg. v. Peter Krüger, Marburg 1991, 19–46, 22 f.

Italiens an den Alpenpässen nach Frankreich und seiner Lage an der »Spanischen Straße« zwischen Italien und Flandern<sup>22</sup> zu erklären. Akteure handelten also in einem Kräftefeld verschiedener Faktoren, unter denen im frühen 17. Jahrhundert personale Beziehungen und somit soziale Werte und Normen eine erhebliche Rolle spielten.

Das Verhältnis zwischen dem spanischen König und dem Herzog von Savoyen kann als asymmetrische soziopolitische Beziehung beschrieben werden. Die Asymmetrie war zum einen machtpolitisch begründet, das heißt, es bestand ein offenkundiges Machtgefälle zwischen den beiden Herrschern. Die spanische Monarchie war im frühen 17. Jahrhundert noch die – allerdings zunehmend herausgeforderte – Hegemonialmacht des christlichen Europa<sup>23</sup>. Der Herzog von Savoyen war nur ein mindermächtiger, auf Bündnisse mit Mächtigeren angewiesener Akteur. Zum anderen lassen die unterschiedlichen Herrschertitel einen Rangunterschied erkennen. Die gedachte Ordnung der *Christianitas* stellte eine Hierarchie dar, in der jedes fürstliche Haus ebenso wie jede Republik oder Kommune einen spezifischen, wenn auch oft umstrittenen Rangplatz einnahm. Insoweit waren streng genommen alle zwischenfürstlichen Beziehungen hierarchischer Natur. Die Ordnungsvorstellung des »internationalen« Systems entsprach also in ihrem Prinzip der Ungleichheit der sozialen Abstufung in der Ständegesellschaft<sup>24</sup>. Doch neben der konflikträchtigen Rangordnung bestand auch die Vorstellung, dass die Fürsten beziehungsweise die Dynastien eine gemeinsame Ranggruppe bildeten. Zunehmend wurde dies in der Frühen Neuzeit mit dem Begriff der Souveränität ausgedrückt, die, wie André Krischer jüngst deutlich gemacht hat, als Höchstmaß an sozialer Schätzung im Kreis der Fürstengesellschaft verstanden werden kann. Souveränität war also nicht nur ein politischer, sondern auch ein an die ständische Würde gebundener sozialer Status<sup>25</sup>. Sprachlich wurde dies im zwischenfürstlichen

22 *Alain Hugon*, Política pacifista y Saboya. De camino español a puerta de los Alpes (1598–1617), in: *El arte de la prudencia. La Tregua de los Doce Años en la Europa de los Pacificadores*, hrsg. v. Bernardo José García García/Manuel Herrero Sánchez/dems., Madrid 2012, 75–90, 79; *Geoffrey Parker*, El ejército de Flandes y el camino español, 1567–1659, Madrid 2000, 106.

23 *Bernardo José García García*, La pax hispánica. Política exterior del Duque de Lerma, Löwen 1996; *Robert A. Stradling*, Europe and the Decline of Spain. A Study of the Spanish System 1580–1720, London 1981, 25 f.

24 *Johannes Burkhardt*, Die entgipfelte Pyramide. Kriegsziel und Friedenskompromiss der europäischen Universalstaaten, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa. Textbd. 1: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft, hrsg. v. Klaus Bußmann/Heinz Schilling, München 1998, 51–60, 51; *Matthias Schnettger*, Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit, in: Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt, hrsg. v. Ronald G. Asch/Johannes Arndt/dems., Münster 2003, 179–195.

25 *André Krischer*, Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im

Verkehr in einer Weise ausgedrückt, die ebenfalls auf soziale Beziehungen verwies: *Amicitia* war der Ausdruck für gute Beziehungen zwischen souveränen Fürsten, daneben wurden bei der wechselseitigen Anrede auch Verwandtschaftsbezeichnungen verwendet<sup>26</sup>. Zwischenfürstliche Beziehungen wiesen also eine Ambivalenz zwischen Hierarchie und gemeinsamem Status auf. Eine der Sollbruchstellen im spanisch-savoyischen Verhältnis war nun ihre Einordnung in diese Ambivalenz. Dabei stand für die Akteure beider Seiten außer Frage, dass ein Verhältnis der Ungleichheit vorlag; wie groß aber dieser hierarchische Abstand war und was dies für Konsequenzen hatte, war unter ihnen keineswegs ausgemacht. Der Fall der spanisch-savoyischen Beziehungskrise eignet sich daher besonders gut, die sozialen Handlungslogiken ungleicher zwischenfürstlicher Beziehungen und die Ambivalenz zwischen Hierarchie und rangmäßiger Nähe zu untersuchen.

## II. Patronage und Protektion im System spanischer Dominanz über Italien

Die spanisch-savoyischen Beziehungen waren in das Herrschaftssystem spanischer Dominanz über die italienische Halbinsel eingebettet, das spanischerseits politisch-gemeinwohlorientiert begründet wurde: Es sicherte nach den unruhigen Jahrzehnten, in denen der Konflikt zwischen den Häusern Habsburg und Valois in Italien ausgefochten worden war, den Italienern und ihren Fürstenhäusern Frieden und Wohlergehen<sup>27</sup>. Gleichwohl verstanden spanische Akteure die Beziehungen ihres Königs zu den italienischen Fürsten als ungleiche Sozialbeziehungen, wie sich der Hauptinstruktion für den spanischen Botschafter in Rom, den Conde de Castro, aus dem Jahr 1609 entnehmen lässt. Ausführlich werden darin die Heiratsverbindungen verschiedener italienischer Fürstenhäuser zu den spanischen und österreichischen Habsburgern behandelt und Erwartungen da-

---

Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ralph Kauz/Giorgio Rota/Jan Paul Nierdkorn, Wien 2009, 1–32.

26 *Randall Lesaffer*, War, Peace, and Interstate Friendship and the Emergence of the *Ius Publicum Europaeum*, in: Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt, hrsg. v. Ronald G. Asch/Wulf Eckart Voß/Martin Wrede, München 2001, 87–113, 107 f.; *Nadir Weber*, Gute Miene zum bösen Spiel? Freundschaft, Kooperation und Vertrauen in den französisch-preußischen Beziehungen des 18. Jahrhunderts, in: *Discussions* 8 (2013) (digital verfügbar: [http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/8-2013/weber\\_freundschaft?-set\\_language=en](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/8-2013/weber_freundschaft?-set_language=en), Zugriff: 18.8.2014).

27 Auch in der Instruktion für Castro von 1609 wird der Botschafter angewiesen, den italienischen Akteuren dies stets zu gewärtigen, ja diese Sichtweise »in ihren Geist einzupflanzen«. *Istruzione a Francisco de Castro*, in: *S. Giordano* (Hrsg.), *Istruzioni* (Anm. 12), 83: [...] *es bien que procuréys imprimirlas en los ánimos*.



raus abgeleitet. So verhalte sich der parmesische Herzog »entsprechend seinem Blut und seinen Verpflichtungen« gegenüber dem König<sup>28</sup>. Anders der Großherzog der Toskana: Er sei zwar mit der Schwester der Königin, einer österreichischen Habsburgerin<sup>29</sup>, verheiratet, halte sich aber keineswegs konsequent an die daraus abgeleiteten Erwartungen. Erst in jüngster Zeit habe er deutliche Zeichen gegeben, Philipp III. wieder »zugetan« (*aficionado*) zu sein. Es sei zu hoffen, dass der Einfluss der Großherzogin für eine stabilere Bindung an die spanische Krone Sorge<sup>30</sup>. Der Herzog von Mantua hingegen habe sich bereits seit langer Zeit durchgängig des Vertrauens, das der König in ihn gesetzt habe, würdig erwiesen und seine Dankbarkeit für spanische Gnaden bezeugt. Der Botschafter solle ihn des fortdauernden spanischen Wohlwollens (*voluntad*) versichern<sup>31</sup>. Langfristig stabile Bindungen an die spanische Krone wiesen dieser Instruktion nach auch die Republiken Lucca und Genua auf, was mit der Formulierung ausgedrückt wird, dass diese Gemeinwesen »meinen Diensten sehr ergeben sind« (*tan beziehungsweise muy debota a mi servicio*<sup>32</sup>). Der umgekehrte Fall einer stabilen Feindschaft wird im Verhältnis zu Venedig konstatiert<sup>33</sup>. In mehreren Fällen ist von Protektion die Rede (*proteccion* oder *protección y amparo*<sup>34</sup>). Derartige Schutzverhältnisse waren zumeist informeller Natur, oder aber die gegenseitigen Leistungen waren in einem Vertrag schriftlich fixiert, wie es in den Beziehungen zwischen der spanischen Krone und dem Herzogtum Urbino der Fall war, welches im Übrigen ein Lehen des Papstes war<sup>35</sup>.

In der Instruktion wird der Begriff »Protektion« somit in zwei Bedeutungszusammenhängen verwendet – er bezeichnet formale Vertrags- wie informelle Schutzverhältnisse. Dementsprechend kann Protektion aufgrund von vertraglichen Bestimmungen gewährt werden oder ist in soziale Handlungserwartungen eingebettet. »Protektion« steht insoweit dem Begriff »Patronage« nahe, ohne mit ihm deckungsgleich zu sein. »Protektion« ist sowohl ein Quellenbegriff als auch einer der Forschung und in beiden Fällen in der beschriebenen Weise ambivalent<sup>36</sup>.

28 Istruzione a Francisco de Castro, in: *S. Giordano* (Hrsg.), *Istruzioni* (Anm. 12), 85: *El Duque de Parma corresponde muy bien a la sangre y obligaciones que me tiene.*

29 Magdalena von Österreich (1589–1621), Tochter des Erzherzog Karl II. von Innerösterreich–Steiermark.

30 Istruzione a Francisco de Castro, in: *S. Giordano* (Hrsg.), *Istruzioni* (Anm. 12), 83 f.

31 Ebd., 84.

32 Ebd., 86.

33 Die Feindschaft der spanischen Krone zu Venedig war so notorisch, dass sie in der Instruktion als bekannt vorausgesetzt wird. Ebd., 85.

34 Im Fall der Herzöge von Mantua, Modena sowie des Grafen von Mirandola und der Republik Lucca. Ebd. 84–86.

35 Ebd., 84.

36 *Anuschka Tischer*, Art. »Protektion«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Wei-

»Patronage« hingegen ist ein analytischer Terminus der Forschung, in den Quellen zu Außenbeziehungen jedoch unüblich. Er bezeichnet, wie unten näher ausgeführt wird, ausschließlich informelle Beziehungen, die sozialen Normen unterliegen. Wenn im Folgenden von »Patronage« die Rede ist, dann in diesem Sinne; die Zeitgenossen des frühen 17. Jahrhunderts sprachen, wie etwa in der Instruktion von 1609, mitunter von »Protektion«, wenn sie eine Beziehung benannten, für welche die Forschung heute den Begriff »Patronage« verwendet.

Auffallend an der Instruktion ist, dass grundsätzlich nicht von Fürstentümern, sondern von Fürsten die Rede ist, also von Personen statt von Gemeinwesen. Nur im Fall der Republiken ist dies natürlich anders. Die Sprache aber ist in beiden Fällen diejenige der Patronage. Dies fällt in der Instruktion deswegen besonders auf, weil vor der Passage zu den Fürsten und Republiken die Beziehungen der spanischen Krone zu den wichtigsten Adelsfamilien des Kirchenstaats behandelt werden, den Colonna und den Orsini<sup>37</sup>. Die sprachliche Form der Beschreibung der verschiedenen Beziehungstypen unterscheidet sich nicht grundsätzlich voneinander. Im Fall der Fürsten und Republiken wie im Fall der landsässigen Adelsfamilien wurden die Beziehungen als Handlungsketten gegenseitiger Verpflichtungen verstanden, die zumeist informeller Natur waren. Beziehungen, vor allem, wenn sie bereits eine gewisse Zeit andauerten, im Idealfall schon über Generationen, brachten demnach Verpflichtungen (*obligaciones*) mit sich. Diese wurden als Dienste (*servicios*) abgeleistet, wofür patronale Gegengaben erwartet werden konnten. Gabe und Gegengabe unterhielten gewissermaßen dieses Verhältnis und bildeten es ab. Langfristige Bewährung in diesen *échanges inégaux* generierte ein gesteigertes Ausmaß an Vertrauen, das der römische Botschafter in der je nach Beziehungsintensität gestaffelten Art, wie er mit den Vertretern der jeweiligen Fürsten, Republiken oder Adelsfamilien umging, performativ zum Ausdruck brachte<sup>38</sup>. Dabei bestand durchaus ein Unterschied in den Beziehungen der spanischen Krone zu Fürsten und Republiken auf der einen und auswärtigen adligen Klienten auf der anderen Seite. Schon der Tatbestand, dass allein mit fürstlichen Häusern Heiratsbeziehungen zu den spanischen Habsburgern denkbar waren, lässt erkennen, dass es sich um zwei unterschiedliche Klassen von Beziehungen handelte. Gleichwohl unterlagen beide sehr ähnlichen, im Kern sozialen und am Ethos der Patronage orientierten Handlungslogiken.

Dass sich viele der italienischen Klienten der daraus resultierenden Erwartungen bewusst waren, lässt sich auch am Beispiel der Krise von 1610 zeigen. Kaum war der Krieg in Sicht, drückten italienische Klienten – adlige wie fürstliche – ihre

---

mar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 471–474.

37 Ebd., 81.

38 *H. von Thiesen*, Vertrauen (Anm. 6). Allgemein zu Gabentausch als Modus sozialer Beziehungen im Ancien Régime: *Natalie Zemon Davis*, Die schenkende Gesellschaft. Zur Kultur der französischen Renaissance, München 2002, 19.

Bereitschaft zum Griff zu den Waffen an der spanischen Seite aus; selbst eine Reihe von Kardinälen bot Verwandte für den zu erwartenden Waffengang an<sup>39</sup>. Sie offerierten damit nicht nur Dienste, sondern verfolgten durchaus auch Eigeninteressen: Kriegsdienste unter spanischer Führung waren nicht nur Ausdruck von Kliententreue, sondern auch eine attraktive Bühne standesgemäßen Verhaltens, auf der der italienische Adel symbolisches Kapital und damit eine Bestätigung seiner soziopolitischen Führungsstellung erwerben konnte<sup>40</sup>.

Die sozialen Normen, denen hierarchische zwischenfürstliche Beziehungen unterlagen, strukturierten also die Erwartungen der Akteure und wurden als gemeinsame ethische Basis wahrgenommen. Die soziale Rolle des Klienten war eine durchaus ehrenhafte, die symbolische wie materielle Vorteile brachte und so sein Machtdefizit verbrämte. Karl Emanuel allerdings sah sich in seinen Erwartungen an seinen Patron enttäuscht. In seiner Sichtweise gebot seine Stellung als Schwager des Königs eine deutliche Abmilderung des Hierarchieverhältnisses zu diesem, was durch eine sichtbare Besserstellung gegenüber den übrigen fürstlichen italienischen Klienten des Königs auszudrücken gewesen wäre. Zwar betonten, wie erwähnt, alle Hauptinstruktionen für die Botschafter die besondere soziale Nähe des savoyischen Herzogshauses zu den spanischen Habsburgern<sup>41</sup>, doch es fehlte an einer sichtbaren Darstellung dieser Nähe durch besonders ausgeprägte Förderung, mithin am performativen Aspekt der Vertrauensbildung. Allein diplomatische Vorzugsbehandlung reichte nicht mehr aus. Karl Emanuel sah sich in seinen zahlreichen Anliegen an Philipp III. – Unterstützung bei der territorialen Expansion des Herzogtums, darunter insbesondere die Erbansprüche auf das Monferrato, Ämtervergaben und die Empfehlung beim Papst für Dispense<sup>42</sup> –

39 AGS, Est. Leg. 993, darin: Berichte des Botschafters Castro über die Dienstbereitschaft verschiedener italienischer Klienten (Rom, 20. und 22.5.1610); Est. Leg. 994, darin: Anweisung des Königs an Botschafter Castro, Klienten für ihre Dienstbereitschaft zu danken (Aranda de Duero, 26.8.1610). Vgl. auch *Bernardo José García García*, Ranuccio I Farnesio y la gloria del principe, in: I Farnese. Corti, guerra e nobiltà in antico regime. Atti del convegno di studi Piacenza, 24–26 novembre 1994, hrsg. v. Antonella Bilotto/Piero Del Negro/Cesare Mozzarelli, Rom 1997, 117–145, 133.

40 *B. J. García García*, Ranuccio I (Anm. 39), 129; *Gianvittorio Signorotto*, Guerre spagnoli, ufficiali Lombardi, in: I Farnese. Corti, guerra e nobiltà in antico regime. Atti del convegno di studi Piacenza, 24–26 novembre 1994, hrsg. v. Antonella Bilotto/Piero Del Negro/Cesare Mozzarelli, Roma 1997, 367–396, 375 f.; *A. Spagnoletti*, Principi (Anm. 7), 199–204.

41 Vgl. Anm. 12.

42 Zu den in der diplomatischen Korrespondenz zwischen Rom und Madrid behandelten gescheiterten Anliegen des Herzogshauses an die spanische Krone zählten die Nomination auf einen Erzbischofssitz im spanischen Machtbereich für Karl Emanuels Sohn Moritz (1593–1657; 1607 zum Kardinal promoviert) sowie Empfehlungen des Königs für entsprechende päpstliche Dispense (Noticia de la llegada de D. Francisco de Castro a Roma y se asuntos varios de Italia, [o. O., 1609], in: Instituto Valencia de Don Juan,

nicht angemessen bedacht. Die Vergrößerung des eigenen Territoriums mit Hilfe eines mächtigeren Patrons war schon seit Generationen ein zentrales, mit wechselndem Erfolg betriebenes Ziel des Hauses Savoyen gewesen; gerade hier sah Karl Emanuel seine Erwartungen an den Gabentausch mit der spanischen Krone unerfüllt<sup>43</sup>. Soziale Beziehungen hätten hier dem (sozio)politischen Projekt der Arrondierung eines Territoriums und damit der Sicherung der Dynastie dienlich sein sollen. Außerdem wurde Karl Emanuel durch die Geburt eines spanischen Thronfolgers im Jahr 1605 der realistischen Aussicht, einer seiner Söhne könnte Katholischer König werden, beraubt<sup>44</sup>. Damit geriet seine Klientenrolle in Konflikt mit einer anderen, für ihn zentralen sozialen Rolle: der des Vorstands einer Dynastie<sup>45</sup>. Denn für deren Fortkommen schien 1610 die französische Patronage bessere Perspektiven zu bieten.

### III. Patronagemarkt – ein angemessener Begriff?

Der savoyische Seitenwechsel ist insoweit auch ein Beispiel für die soziopolitische Dynamik von »Patronagemärkten«, auf denen verschiedene auswärtige Herrscher als Patrone um Klienten wie mindermächtige Fürsten, Republiken, Adlige oder Amtsträger konkurrierten. Im frühneuzeitlichen Europa sind mehrere solcher Zonen erhöhter Patronagekonkurrenz auszumachen. Neben der italienischen Halbinsel waren dies insbesondere das Alte Reich, die Eidgenossenschaft und ab dem 17. Jahrhundert Polen<sup>46</sup>. Die Konkurrenz veränderte offenkundig das Verhalten

---

Madrid, Archivo Histórico, envío 114, Dok. 42, fol. 70; Botschafter Aytona an Philipp III., Rom, 22.2.1609, in: AGS, Est. Leg. 990, fol. 21; Nuntius Decio Carafa an Kardinalnepot Scipione Borghese, Madrid, 11.4.1609, in: ASV, Fondo Borghese II 255, fol. 150; Philipp III. an Botschafter Castro, Madrid, 2.9.1609, in: AGS, Est. Leg. 992, unfol.; Castro an Philipp III., Rom, 25.10.1609, in: AGS, Est. Leg. 991, unfol.; Castro an Philipp III., Rom, 19.11.1609, in: AGS, Est. Leg. 991, unfol.; Philipp III. an Castro, Aranjuez, 23.4.1611, in: AGS, Est. Leg. 996, fol. 189) und die Verleihung des Generalsrangs an seinen Sohn Viktor Amadeus (Carafa an Borghese, Valladolid, 20.8.1608, in: ASV, Fondo Borghese II 204–206, fol. 111; Carafa an Borghese, Madrid, 30.8.1609, in: ASV, Fondo Borghese II 204–206, fol. 114). Vgl. zu den territorialen Ambitionen Karl Emanuels *Toby Osborne*, *Dynasty and Diplomacy in the Court of Savoy. Political Culture and the Thirty Years' War*, Cambridge 2002, 28–36.

43 *V. Reinhardt*, Savoyen (Anm. 5), 492.

44 *T. Mörschel*, *Amicizia* (Anm. 1), 17.

45 *T. Osborne*, *Dynasty* (Anm. 42), 28: *Far from operating without regard to wider principles, Duke Carlo Emanuele I was invariably motivated and guided by his dynastic priorities.*

46 *Almut Bues*, Patronage fremder Höfe und die Königswahlen in Polen-Litauen, in: *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Hillard von Thiessen/Christian Windler, Berlin 2005, 69–85; *T. Haug*, *Vertrauen* (Anm. 19); *Daniel Schläppi*, »In allem übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten

der Akteure und beeinträchtigte die Bindekraft der Normen des Patronageverhältnisses. Einerseits blieb einem neu auftretenden Patron – wie im Beispielfall Heinrich IV. von Frankreich – gar nichts anderes übrig, als aktiv um Klienten zu werben und durch Angebote materieller und symbolischer Gaben mindermächtige Fürsten und Adlige aus dem Klientelverband des Konkurrenten herauszulösen – mithin diese zu einem Treuebruch und damit deviantem Verhalten zu veranlassen<sup>47</sup>. Dies war auch deshalb durchaus erfolgversprechend, weil die Geschlechtsräsion gebot, Angebote, die dem Fortkommen der eigenen Dynastie dienlich waren, in Erwägung zu ziehen. Patrone, die derart um potenzielle Klienten warben und oft mit nicht einhaltbaren Versprechungen operierten, wurden damit freilich auch angreifbar: Spanische Vertreter in Italien wurden im frühen 17. Jahrhundert nicht müde, französische Werbungsversuche als unethische, weil rein an materiellen Vorteilen ausgerichtete Bestechung zu brandmarken<sup>48</sup>.

Der Begriff der Patronagemärkte ist insoweit nicht ganz treffend, als die beschriebenen Gebiete keine rein von Angebot und Nachfrage bestimmten Märkte bildeten, sondern vielmehr parallel einige Akteure an der Pflege langfristiger Bindungen interessiert waren, andere hingegen das Heil ihrer Familie beziehungsweise Dynastie in wechselnden Orientierungen suchten. Erstere profitierten von dem Vertrauensgewinn, der sich in langfristig bewährten Bindungen entwickelte, und damit vom symbolischen Kapital der *fidelitas*, konnten dafür den Patron aber nicht mehr glaubwürdig mit dem Verweis auf konkurrierende patronale Angebote unter Druck setzen. Letztere vermochten zwar mitunter Patrone gegeneinander auszuspielen und kurzfristige Gewinne zu erlangen, mussten aber das Risiko des Ansehensverlustes in Kauf nehmen<sup>49</sup>. Dies zeigt – wie im Falle des Herzogs von Savoyen –, dass die Akteure nicht unbelastet von dem die Patronage legitimierenden Wertesystem agieren konnten, sich also in der Tat in keiner allein von

---

wissen.« Akteure in der eidgenössischen Aussenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele und Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von Zug, in: *Der Geschichtsfreund* (Stans) 151 (1998), 5–90; *Christian Windler*, »Ohne Geld keine Schweizer«. Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten, in: *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Hillard von Thiessen/dems., Berlin 2005, 105–135, 110 ff. Stellvertretend für die umfangreiche Literatur zur Außenverflechtung Roms sei hier nur auf die Wertung Roms als »einer fremde[n] klienteläre[n] Interventionen offene[n] Stadt« verwiesen, in: *Volker Reinhardt/Daniel Büchel*, Rom in Italien – Erträge der Diskussion, in: *Modell Rom? Der Kirchenstaat und Italien in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. dens., Köln/Weimar/Wien 2003, 255–283, 265 f.

47 Das war besonders ausgeprägt am römischen Hof der Fall, vgl. *Guido Metzler*, Französische Mikropolitik in Rom unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621), Heidelberg 2008, 7 f.

48 *H. von Thiessen*, *Diplomatie* (Anm. 11), 275 ff.

49 *H. von Thiessen*, *Vertrauen* (Anm. 6).

Angebot und Nachfrage bestimmten Marktgesellschaft bewegten, wenn auch die Konkurrenz zwischen Patronen die Verbindlichkeit von Patron-Klient-Beziehungen beeinträchtigen konnte. Der Wechsel eines Patrons war eine heikle Angelegenheit, denn er stellte einen Fall von Devianz dar. Und er war dies umso mehr, wenn ein langfristiges Patron-Klient-Verhältnis abgebrochen wurde.

Im hier behandelten spanisch-savoyischen Beispielfall bewegten sich beide Akteure im Wertesystem der Patronage, sie bewerteten den Zustand der Patron-Klient-Beziehung aber unterschiedlich. Auf spanischer Seite führte das Vertrauen in die Dauerhaftigkeit des Verhältnisses zu einer bemerkenswerten Blindheit gegenüber Absatzbewegungen des vernachlässigten Klienten, dem man einen derart radikalen Normbruch offenkundig nicht zutraute und diesen daher nicht kommen sah. Auf savoyischer Seite hielt man mit dem Aufstieg Frankreichs unter Heinrich IV. die Zeit für gekommen, aus einem Patronageverhältnis auszusteigen, in dem der Patron seinen impliziten Gabentauschverpflichtungen nicht nachkam. Aus savoyischer Sicht hatte sich der Patron deviant verhalten und die legitimen Interessen des Klienten – das Fortkommen der eigenen Dynastie – nicht in angemessener Weise gefördert. Es ging hier also nicht um ein dem Denkraum der Staatsräson zuzuordnendes Verhalten, sondern um eine Kollision zwischen zwei sozialen beziehungsweise soziopolitischen Norm- und Wertesystemen: der Patronage und der Orientierung am eigenen Verwandtschaftsverband.

#### **IV. Erosion der Bindekraft von Patronage in den Außenbeziehungen des 17. und 18. Jahrhunderts?**

Mit der »Bestrafung« des Herzogs wurde sein Verhalten vom Patron als deviant gebrandmarkt. Die anschließend erfolgte Unterwerfungs- und Reuegeste gegenüber dem spanischen König bestätigte zumindest kurzzeitig wieder das Wertesystem der Patronage, wenn auch das Vertrauensverhältnis zwischen Patron und Klient nicht wieder hergestellt werden konnte. Darin bereits einen Hinweis auf eine generelle Erosion sozialer Normen im zwischenfürstlichen Verhältnis zu sehen, ist allerdings fraglich. Eher ist die zugespitzte Konkurrenzsituation zwischen rivalisierenden Patronen, wie sie für Italien schon seit längerem typisch und nur durch den französischen Bürgerkrieg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kurzzeitig unterbrochen worden war, als Ursache einer Schwächung klientelärer Bindekraft auszumachen. Eine weitgehende Auflösung der Geltung von Handlungserwartungen in Patronagebeziehungen, die tatsächlich eine marktähnliche Konstellation hervorrufen konnte, blieb aber in der Regel auf kurze Umbruchzeiten beschränkt, in denen der Rekurs auf die Regeln sozialer Beziehungen nicht mehr ausreichte: Konklaven, Kaiserwahlen oder Tagsatzungen verlangten von Patronen den massiven Einsatz monetärer Mittel und materieller Versprechungen in

direkter Konkurrenz zueinander<sup>50</sup>. Kurzfristig dominierte demnach die Marktlogik, um aber anschließend wieder in den Patronagediskurs eingebaut zu werden, indem im Nachhinein das »richtige« Verhalten des Klienten bei einer Kaiser- oder Papstwahl im Rückblick von Klient wie Patron als Ausfluss klientelärer Treue gedeutet wurde, gegenteiliges Verhalten hingegen als Devianz und Verrat<sup>51</sup>.

Damit stellt sich die Frage, wann die Verbindlichkeit des Ethos der Patronage in ungleichen Außenbeziehungen auf Dauer abnahm, etwa im Rahmen des Aufstiegs des Denkrahmens der Staatsräson. Staatsräson ist im Kern nicht nur eine »Rechtsdurchbrechungsbefugnis«<sup>52</sup>, sondern sie war auch geeignet, soziale Normen in hierarchischen Außenbeziehungen zu unterminieren. Es scheint, dass sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Argumente, wie ein guter Patron zu handeln habe, umkehrten: Hatte im Italien des frühen 17. Jahrhunderts noch die spanische Seite dem französischen König vorgeworfen, durch die zu enge Bindung von Patronagegaben an klienteläre Gegenleistungen statt Patronage ehrmindernde Bestechung oder Versklavung zu betreiben, lauteten die französischen Argumente gegen die spanische Patronage im Reich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ganz anders: Die spanische Langfristpatronage wurde als blinde Unterwerfung ohne Vorteil für den Klienten gedeutet, wohingegen die französische Krone ihre *ad hoc* gemachten konkreten Zusagen einhalte<sup>53</sup>. Hierin mag sich eine gewisse Materialisierung zu Lasten der ethischen Aufladung der zwischenfürstlichen Patronage ausdrücken. Andererseits blieb das Ideal der Treue für den Hochadel eine handlungsleitende Norm. Langfristige Patronagebindungen mindermächtiger Fürsten an potentere Nachbarn boten auch im 18. Jahrhundert erhebliche Vorteile – man denke etwa an die Rolle des Kaisers als Patron mindermächtiger katholischer Reichsstände. Ab dem späten 17. Jahrhundert ist nichtsdestotrotz eine tendenzielle Abnahme der Verbindlichkeit von Patron-Klient-Beziehungen zu konstatieren, weil sich das Kräftefeld politischen Handelns seit dieser Zeit

50 *Henry J. Cohn*, Did Bribes Induce the German Electors to Choose Charles V as Emperor in 1519?, in: *German History* 19 (2001), 1–27; *Thomas James Dandeleit*, Spanish Rome, 1500–1700, New Haven/London 2001, 35; *Maria Antonietta Visceglia*, Factions in the Sacred College in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, in: *Court and Politics in Papal Rome*, hrsg. v. Gianvittorio Signorotto/ders., Cambridge 2002, 99–131, 118 f.; *Bernhard Weicker*, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karl V. im Jahr 1519, Berlin 1901 (Nachdr. Vaduz 1965); *C. Windler*, Geld (Anm. 46), 113.

51 Zur Unterscheidung von *Ad-hoc*-Bestechung und Verflechtung, wobei Letztere ihre an sozialen Normen orientierte Legitimation außerhalb des Privaten im Übergang zur Moderne verlor: *Jens Ivo Engels*, Politische Korruption in der Moderne. Debatten und Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), 313–350, 321.

52 *Herfried Münkler*, Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsräson in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1987, 174.

53 *T. Haug*, Vertrauen (Anm. 19), 240.

deutlich veränderte<sup>54</sup>. Die mit der Patronage konkurrierenden Wahrnehmungs- und Handlungsmuster zwischenfürstlicher Beziehungen gewannen an Bedeutung, namentlich das Völkerrecht als Instrument der Herstellung und Sicherung des Friedens<sup>55</sup>. Diese Verrechtlichung beziehungsweise Formalisierung von Außenbeziehungen bot Akteuren die Möglichkeit, sich informal-sozialen Handlungserwartungen zu entziehen. Damit trat die Bedeutung informeller Patronagenormen hinter verschriftlichte Vertragsnormen zurück. Und mit dem nun fest etablierten Staatsräsondiskurs stand ein legitimatorischer Fundus zur Umgehung sozialer Handlungserwartungen in Außenbeziehungen zur Verfügung. Solange aber das christliche Europa als Fürstengesellschaft wahrgenommen und von personaler Herrschaft geprägt wurde sowie mindermächtige Fürsten Schutz durch potentere Herrscher auf eine für ihre Reputation zuträgliche Weise suchten, spielten soziale Normen im normativen Kräftefeld der Außenbeziehungen eine – wenn auch im 18. Jahrhundert spürbar verringerte – Rolle. Erst das Staatensystem der Wiener Ordnung ist demnach ein genuin politisches.

---

54 »Sowohl die politische Freundschaft zwischen Adligen als auch die Loyalität des Klienten gegenüber dem Patron wie umgekehrt die des Patrons gegenüber dem Klienten verloren damit schon im späten 17. Jahrhundert weitgehend ihr eigentliches Pathos, sie wurden vergleichsweise entwertet, de-heroisiert und banalisiert.« *Ronald G. Asch/Birgit Emich/Jens Ivo Engels*, Einleitung, in: *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, hrsg. v. dens., Frankfurt a. M. 2011, 7–30, 29.

55 *Heinz Duchhardt*, Friedenswahrung im 18. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 240 (1985), 265–282.





## Kommentar: Semantiken des Protektionsbegriffs

Von Claire Gantet

»Protektion« ist ein schillernder Begriff. In der Frühen Neuzeit, einer Zeit der Staatsbildung und der damit einhergehenden Veränderungen des Souveränitätsverständnisses, war dieser Begriff sowohl in der Innen- als auch – und in zunehmendem Maße – in der Außenpolitik allgegenwärtig. Dennoch bleibt Protektion als Schlüsselbegriff der politischen Sprache unzureichend erforscht. In den *Geschichtlichen Grundbegriffen* wird er zum Beispiel nicht behandelt<sup>1</sup>. Diese simple Feststellung wirft folgende Fragen auf: Wie wurde in der Frühen Neuzeit »Protektion« definiert? Ist ein Bedeutungswandel von feudal geprägten Schirm- und Schutzverhältnissen zum strategisch geleiteten politischen Handeln im Sinne der Staatsräson auszumachen? Beschränkte sich der Anwendungsbereich des Begriffs auf die juristische Sprache oder gab es eine symbolische Sprache der Protektion, die in bestimmten Gesten und rituellen Codes ihren Ausdruck fand? Diese Fragen stehen im Zentrum der Beiträge dieses Kapitels.

Die Frage nach den Bedeutungen des Protektionsbegriffes kann zunächst im Rückgriff auf zeitgenössische Definitionsversuche beantwortet werden. Das Stichwort *protegere* wurde im *Zedler-Lexikon* 1741 wie folgt definiert: »*protegere* bedeutet in denen Rechten, etwas bedecken, beschirmen, beschützen, vertheidigen, bewahren; seinen Vasallen oder Schutz-Verwandten gegen fremde Gewalt vertheidigen und in Schutz nehmen«<sup>2</sup>. Hier wird vom feudalen Grundsatz »Treue und Gehorsam gegen Schutz und Schirm« eine Reihe von geduldeten, juristisch anerkannten oder sanktionierten Praktiken der inneren und äußeren Stabilisierung und Verteidigung einer sozialen Beziehung abgeleitet. Protektion wird also einerseits als Rechtsschutz im juristischen Sinne, andererseits als Bündel von Schutzpraktiken gegenüber einer fremden Macht definiert.

Das Wörterbuch der Gebrüder Jacob und Wilhelm Grimm von 1889 definiert »Protection« zwar immer noch mit dem gleichen feudal geprägten Ausdruck von »Schutz und Schirm«, versteht diesen allerdings zudem im sozialen Sinne von »vetterschaftlichem protectionswesen«. Dadurch wird der feudal-juristische Begriff durch das semantische Feld der Patronage erweitert. Auch der Umstand, dass das *Grimm'sche Wörterbuch* die staatsrechtliche Erstnennung von »protectorat«

---

1 Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997, Bd. 5: Pro–Soz.

2 »PROTEGERE«, in: *Großes allgemeines Universal-Lexicon*, hrsg. v. Johann Heinrich Zedler, Bd. 29, Leipzig/Halle 1741, Sp. 954.

verzeichnet und »protection« als informelle soziale Praxis beschreibt, zeugt von der Pluralisierung des Protektionsbegriffs<sup>3</sup>.

In den zeitgenössischen französischsprachigen Wörterbüchern lässt sich ein ähnlicher Wandel feststellen. Im 14. und 15. Jahrhundert verwies Protektion auf die Erhaltung und den Schutz von Besitz und Menschen und auf die gegebenenfalls daraus resultierende Vormundschaft oder Schutzherrschaft des Mächtigeren<sup>4</sup>. Eine solch allgemeine Definition wurde bis Ende des 17. Jahrhunderts fortgeschrieben<sup>5</sup>. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts rückte der Begriff Protektion zunehmend in die Nähe eines Patron-Klient-Verhältnisses. Der *Dictionnaire de Trévoux* schrieb dem *protecteur* eine doppelte Bedeutung zu: Zum einen definierte er ihn als Verteidiger des Schwächeren. Zum anderen sei der Protektor ein Patron, der über die Interessen anderer wache. So habe jeder kirchliche Orden einen Kardinalprotektor in Rom<sup>6</sup>. Der Protektionsbegriff erfuhr dadurch eine bemerkenswerte Erweiterung. Als Synonyme von *protection* nannte der *Dictionnaire de Trévoux* »Verteidigung«, »Unterstützung«, »Autorität« und »Ansehen« im Rahmen vertikaler oder asymmetrischer Beziehungsverhältnisse. Dabei wurde der Begriff aus der Sicht des mächtigen, mit Kredit und Autorität ausgestatteten Beschützers und aus jener des schwachen, bedürftigen und abhängigen Beschützten erläutert. Drei abschließende Beispiele dienten als Illustration: der durch das Gesetz gewährleistete Schutz vor der Gewalt der Mächtigen, die Protektionsuche neutraler Städte und schließlich der individuelle Schutz und Schirm durch den König und die Justiz. Damit fasste das Wörterbuch ein allgemeines Rechtsprinzip, eine aktu-

3 »protection, f., franz. protection, lat. protectio (von protegere, franz. protéger, davon protegiere Roth dict. N 5a): protection schutz und schirm, bewarung [...] der protector oder beschützer«, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 13, Leipzig 1889, Sp. 2174 (digital verfügbar: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>, Zugriff: 1.6.2014).

4 »PROTECTION, subst. fém.«, in: Dictionnaire du Moyen Français (1330–1500), Bd. 9, Paris 2010, 470a (digital verfügbar: <http://www.atilf.fr/dmf>, Zugriff: 1.6.2014).

5 Vgl. beispielsweise Dictionnaire de l'Académie française, Paris 1694, 337: *Protection. s. f. v. Action de proteger. La protection de Dieu. la protection du Ciel. Louïs XIII. a mis la France sous la protection particuliere de la Vierge. c'est une puissante protection que la sienne. prendre la protection des opprimez. prendre la protection de l'innocence. il ne faut point donner de protection au crime. accorder sa protection à quelqu'un. prendre quelqu'un sous sa protection, en sa protection. rechercher la protection d'un grand Prince. avoir recours à la protection d'un homme puissant. sa protection ne vous manquera pas. estendre sa protection sur tous les miserables. c'est un homme qui merite protection, qui merite vostre protection, qui demande vostre protection. il n'a aucune protection. il ne trouve aucune protection.*

6 »Protecteur, s.m.«, »Protectrice, s.f.«, in: Dictionnaire de Trévoux, édition lorraine, Nancy 1738–1742, 1145 (digital verfügbar: <http://www.cnrtl.fr/dictionnaires/anciens/trevoux/menu1.php>, Zugriff: 1.6.2014).

elle politische Praxis neutraler Mächte und die traditionelle überparteiliche Funktion des Königs beziehungsweise der Justiz unter demselben Begriff zusammen<sup>7</sup>.

In der heutigen Ausgabe des *Dictionnaire de l'Académie* wird Protektion ebenfalls in einem aktiven und in einem passiven Sinne verstanden. Der Ursprung des Begriffs reiche in das 12. Jahrhundert zurück und sei aus dem Bild des Daches beziehungsweise der Bedachung abgeleitet worden<sup>8</sup>. Daraus folgt, dass der Protektionsbegriff von Anfang an als Metapher gedacht war und eine eindeutige inhaltliche Definition fehlte. Gerade diese definitorische Offenheit dürfte es erlaubt haben, ihn in sehr unterschiedlichen Kontexten zu gebrauchen.

Sämtliche Beiträge dieses Kapitels heben die definitorische und praktische Plastizität des Protektionsbegriffs hervor. Dabei lassen sich vier Grundzüge des semantischen Feldes der Protektion bestimmen. Als Recht und Pflicht des Herrschers gegenüber mindermächtigen Akteuren wies der Begriff zunächst auf den Herrschaftsaufbau hin. Im Unterschied zu »Freundschaft« kennzeichnete er zweitens vertikale oder asymmetrische Beziehungsverhältnisse beziehungsweise Machtverhältnisse und hatte insofern auch eine soziale Komponente. Drittens bezeichnete Protektion Argumentationsstrategien, die im Dienste einer Verteidigungs- oder einer Machtpolitik eingesetzt werden konnten. Schließlich verwies der Begriff auf handlungsleitende politische Normen: Protektion setzte Vertrauen voraus und wurde von den Betroffenen nicht als unehrenhaft wahrgenommen. Auch wenn die gegnerische Publizistik die Protegierten zu diffamieren versuchte und Protektion in Annexion umschlagen konnte, wurde stets zwischen Protektion und expliziter Machtübernahme oder formalen Dienstverhältnissen unterschieden. Stets berief sich der Protegierte auf eine Rechtsbasis, derer er sich jedoch nie sicher sein konnte. Der Protektionsbegriff stand zwischen Souveränitätsanspruch und Abhängigkeit einerseits, zwischen Sicherheit und Risiko andererseits: Aufgrund seiner Bedeutungsoffenheit war er eine Art Zwitter in der politischen Sprache der Frühen Neuzeit.

Gerade die Dehnbarkeit des Protektionsbegriffs eröffnet ein vielversprechendes Forschungsfeld. An die Stelle der etatistischen Sichtweise herkömmlicher

7 Art. »Protection s. f.«, in: ebd.: *Défense, appui, autorité qu'on employe pour défendre & conserver les intérêts des foibles, des misérables ou de ceux pour qui on a quelque affection particulière. Tutela, praesidium, iuramentum. La protection active suppose dans celui qui protégé de la puissance, de l'autorité, du crédit, de l'appui & de la faveur. Au contraire, la protection passive suppose dans celui qui est protégé, de la foiblesse, du besoin, de la dépendance. Le peuple vit sous la protection des loix contre la violence des puissans. Cette ville neutre s'est mise sous la protection du Roi. Quand un homme violent menace sa partie adverse, elle demande d'être mise sous la protection & sauvegarde du Roi & de Justice [...]*.

8 *Protection n. f. XIIIe siècle. Emprunté du latin chrétien protectio, »protection«, lui-même dérivé de protectum, »toit, toitures«, in: Dictionnaire de l'Académie française, Bd. 3, 9. Ausgabe, Paris 2011 (digital verfügbar: <http://atilf.atilf.fr/dendien/scripts/generic/cherche.exe?15;s=768788280>, Zugriff: 1.6.2014).*

Politik- und Diplomatiegeschichte setzt die Untersuchung der Semantiken des Protektionsbegriffs eine mikrohistorisch angelegte politische Sozialgeschichte oder Sozialgeschichte des Politischen, die neues Licht auf die Vielfalt der Verflechtungen und Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Akteuren werfen kann. Auf diese Weise können Politikgeschichte, die Geschichte der Internationalen Beziehungen, die Historische Semantik und die Mikrogeschichte neu miteinander kombiniert werden.

Die Vielschichtigkeit und Variationsbreite des Protektionsverständnisses bilden den Ausgangspunkt des Beitrages von Wolfgang E. J. Weber. Lediglich ansatzweise wurde der Begriff von den Zeitgenossen erläutert. Bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts koexistierten unterschiedliche Bedeutungen des Wortes: als Recht und Pflicht des Herrschers, als Legitimationsargument in Herrschaftsbeziehungen, als Legitimationsinstrument in Herrschafts- und Außenbeziehungen und als christlich geprägter Wert. Es scheint, dass das Auftauchen einer moralischen Dimension von Protektion mit dem zunehmenden Verständnis des Herrschers als Landesvater im politischen Aristotelismus einherging. Der Protektionsbegriff nahm eine Art Mittelstellung zwischen Vorherrschaft und Partnerschaft ein. Es erstaunt daher nicht, dass Protektionsverhältnisse als Gegenstück zu den Herrschaftsbeziehungen im Sinne der »Universalmonarchie« dargestellt wurden. In der Folge fand der Begriff der Protektion in das Feld der politischen Argumentation und der Rechtfertigungsstrategien Eingang.

Die definatorische Unschärfe konnte jedoch dazu führen, dass die Bestimmung der Protektionsleistungen im Konflikt mündete. Die Frage der konkreten Rechte des Beschützers über den Beschützten wurde überdies zum Gegenstand juristischer Erörterungen – oder von Streitereien. Juristische Überlegungen wurden in der Tat selten abseits des politischen Tumults, sondern oft in polemischer Absicht angestellt. Daraus folgte, dass die Juristen der Protektion nicht selten mehrere, einander zum Teil widersprechende Bedeutungen zuwiesen. Das beste Beispiel für solche divergierende Überlegungen sind die *Six livres de la République* von Jean Bodin, auf die sich Wolfgang E. J. Weber und Anuschka Tischer als zentrale Quelle beziehen. Bodin, der als der Denker der Souveränität gilt, betonte einerseits, dass Protektion keine Abhängigkeit beziehungsweise keinen Souveränitätsverlust zur Folge habe: Protektion bezeichne im außenpolitischen Bereich vielmehr einen reinen Bündnisvertrag. In den weiteren Ausführungen im gleichen Kapitel aber, in denen es Bodin nicht mehr darum ging, Souveränität zu definieren, sondern die französische Protektionspolitik zu rechtfertigen, übernahm er die Argumente Letzterer und behauptete das Gegenteil<sup>9</sup>.

9 *La protection n'emporte point de subjection. Jean Bodin, Six livres de la république* [1576], Paris 1986, Bd. 1, 156. Gegensätzliche Behauptung in: ebd. 151 f.; ebd., Bd. 5, 171–175. Vgl. Fabrice Micallef, »Sous ombre de protection«. Stratégies et projets politiques pendant

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten, dass Protektionsverhältnisse in der Frühen Neuzeit aufgrund eines Mangels an Souveränität eingegangen wurden. Allmählich umschrieben die Zeitgenossen den Begriff der Protektion dann mit Begriffen, die auch zur Beschreibung von Patronageverhältnissen verwendet wurden. Eine genaue Definition von Protektion haben die Zeitgenossen jedoch nie entworfen, da ihre Schriften meist in einer konfliktbeladenen Aktualität verankert blieben.

Aus den skizzierten Bedeutungen des Protektionsbegriffs und den Thesen der Beiträge ergeben sich verschiedene offene Fragen an künftige Forschungen. So wurde Wolfgang E. J. Weber zufolge das *vage* Schutzpostulat im Laufe der Frühen Neuzeit differenziert und im Sinne der Sicherheit interpretiert. Wie verliefen die damit angesprochene Rationalisierung und Säkularisierung des Schutzgebotes? Erfuhr der Protektionsdiskurs einen Bedeutungsverlust? Wurde Protektion im Laufe der Zeit ausschließlich zu einem Instrument der Außenpolitik? Bewirkten die Verschriftlichung und wachsende Kodifizierung der internationalen Beziehungen ein Aussterben der Protektionsbeziehungen? Wie veränderte sich Protektion im Zuge der Institutionalisierung politischen Handelns als Folge der Entstehung des Staates? Blieben Protektionsverhältnisse nach dem Wiener Kongress und der Auflösung der Fürstengesellschaft des *Ancien Régime* lebendig?

Anuschka Tischer und Hillard von Thiessen verdeutlichen anhand peripherer und mindermächtiger Verbündeter Frankreichs die Bedeutungsvariationen von Protektion. Im Kontext des französischen Gottesgnadentums wurde sie sakral begründet. Wann verschwand die religiöse Fundierung der Protektion? Wie erlebten die Protegierten und ihre Nachkommen die Protektion? Entstanden Loyalitätskonflikte? Welche Abhängigkeitsverhältnisse wurden als Protektion bezeichnet? Wie unterschieden sich Protektion und Patronage voneinander?

»Protektion« ist schließlich nicht nur ein Quellenbegriff, der einen allgemeinen normativen Code der Zeitgenossen beschreibt. Die »Protektion« hat auch eine spezifische Semantik, die einen politischen Diskurs impliziert und das Feld des fürstlichen Ethos berührt. Weil Protektion nicht nur einzelne Personen, sondern Verbände, Kommunen, Republiken und Staaten verpflichtete, musste sie auch in politische Rituale gefasst werden. Wie Souveränität bestand Protektion nicht *per se*, sondern bedurfte der kollektiven Anerkennung durch symbolische Kommunikation. Jenseits der Definitionen von Wörterbüchern und politischer Theorie sind die Akteure von Protektionsverhältnissen, ihre Werte und Handlungsspielräume im Rahmen einer Untersuchung solcher Praktiken der Interaktion wiederzufinden.

---

les »affaires de Provence« (France-Espagne-Italie, 1589–1596), in: *Revue historique* 656 (2010), 763–794.



## **II. Ungleiche Außenbeziehungen**





# Die Grenzen der Freiheit. Die Republik Genua und ihre königlichen Beschützer in der Frühen Neuzeit

Von Matthias Schnettger

Die Staatsräson der Republik Genua lässt sich mit einem Schlagwort zusammenfassen: *libertas/libertà*. Dies schloss die Freiheit nach innen, von der Herrschaft eines Einzelnen, ebenso ein wie die Freiheit nach außen, von der Unterwerfung durch einen auswärtigen Fürsten. Diese Freiheit war im späten Mittelalter, als Genua zeitweise unter der Herrschaft des französischen Königs oder eines italienischen Fürsten gestanden hatte, massiv eingeschränkt oder doch gefährdet gewesen und konnte auch in der Frühen Neuzeit nicht als völlig gesichert gelten. Vielmehr war die Geschichte Genuas durch in unregelmäßigen Abständen auftretende innere Erschütterungen und äußere Gefährdungen geprägt. Diesen Herausforderungen konnte die Republik mehrfach nur dank der Unterstützung eines königlichen Beschützers begegnen, vom 16. bis ins 17. Jahrhundert des Katholischen Königs, im 18. Jahrhundert dann des Allerchristlichsten Königs. In beiden Fällen galt jedoch: Ein derartiges Schutzverhältnis implizierte eine Unterordnung Genuas unter den betreffenden Monarchen und konnte seinerseits als Gefährdung oder Einschränkung der Freiheit erscheinen.

Der folgende Beitrag skizziert das Verhältnis der Republik zum Katholischen König im 16. und 17. Jahrhundert, umreißt die Grundlagen dieses Verhältnisses und identifiziert Spannungslinien sowie Bruchstellen. Dabei geht es nicht um Vollständigkeit, sondern darum, einige Charakteristika dieses asymmetrischen Verhältnisses zu erfassen. Ein zweiter Teil wirft sodann einen Blick auf das Verhältnis der Republik zu Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Im Hintergrund steht die Frage, ob und inwieweit die Beziehungen zwischen der Republik und den beiden Monarchen angemessen als Protektionsverhältnis zu charakterisieren sind. Unter Protektion werden dabei »verschiedene Formen des Schutzes und der Interessenwahrung eines Stärkeren für einen Schwächeren und daraus folgend gewisser Rechte des Protektors über seinen Schützling« verstanden, denen, im Unterschied zur Patronage, »[h]äufig [...] eine vertragliche Bindung zugrunde« lag<sup>1</sup>. Die Ergebnisse der Analyse werden in einem kurzen Fazit thesenartig zusammengefasst.

---

1 *Anuschka Tischer*, Art. »Protektion«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 471–474, 471.

## I. Die Republik Genua und der Katholische König im 16. und 17. Jahrhundert

Eine Zäsur von erstrangiger Bedeutung in der Geschichte Genuas war die Verfassungsrevision von 1528, mit der nicht nur die Zeit der *dogi biennali* begann, also derjenigen Dogen, die statt auf Lebenszeit nur noch für zwei Jahre amtierten, sondern mit der auch die Verfassung der Republik auf eine rein aristokratische Grundlage gestellt und der *popolo* von jeder politischen Partizipation ausgeschlossen wurde. Zugleich wurde ein Ausgleich zwischen dem alten Adel, den *vecchi*, und den neuen Geschlechtern, den *nuovi*, angestrebt, wobei allerdings den *vecchi* ein gewisses Übergewicht zukam<sup>2</sup>. Der *spiritus rector* der Reform von 1528 war der *pater Patriae* Andrea Doria, dessen Überlaufen in das habsburgische Lager zugleich die französische Herrschaft über Genua endgültig beendet hatte. Hinter Doria aber stand sein neuer Herr: Kaiser Karl V. beziehungsweise König Karl I. von Spanien, der in der Folge als Beschützer der genuesischen Freiheit auftrat, wobei sein Schutz an die Bedingungen der inneren Stabilität, vor allem aber der konsequenten Absage an das Bündnis mit Frankreich geknüpft war<sup>3</sup>. Abgestützt wurde die Bindung der Republik an Karl in zunehmendem Maße durch wirtschaftliche Verflechtungen zwischen der spanischen Monarchie und dem genuesischen Patriziat, vor allem den Familien aus dem alten Adel, die als Finanziers der spanischen Krone in den kommenden Jahrzehnten eine zentrale Rolle spielten, Güter in den spanischen Besitzungen erwarben und familiäre Verbindungen zu den dortigen Eliten knüpften. Nicht so eng dagegen gestalteten sich die Beziehungen Karls und seiner Nachfolger zu den Aufsteigern aus dem Kreis der *nuovi*, vor allem nicht zu denjenigen, die sich im Seidengewerbe engagierten und daher aus wirtschaftlichen Interessen auch außenpolitisch eine Affinität zu Frankreich zeigten<sup>4</sup>. Angesichts der in der ersten Zeit nach 1528 von Frankreich angestrebten Wiederaufrichtung seiner *signoria* über Genua war eine Verbindung mit dem Allerchristlichsten König vorläufig aber keine mehrheitsfähige Option unter den genuesischen *nobili*.

Für die sich entwickelnden Verflechtungen zwischen den genuesischen Familien und den Besitzungen des spanischen Königs Karl I. war es von eher nachran-

2 Zur Verfassungsrevision von 1528 vgl. *Adriana Petracchi*, Norma »costituzionale« e prassi nella Serenissima Repubblica di Genova, Milano 1989, 3–58; allgemein zur genuesischen Verfassung siehe: *Giovanni Forcheri*, Doge, Governatori, Procuratori, Consigli e Magistrati della Repubblica di Genova, Genova 1968, zusammenfassend auch *Matthias Schnettger*, »Principe sovrano« oder »civitas imperialis«? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit, Mainz 2006, 42–51.

3 Ausführlich zum Verhältnis Genuas zu Karl V. *Arturo Pacini*, La Genova di Andrea Doria nell'Impero di Carlo V, Firenze 1999.

4 Vgl. hierzu den wichtigen Sammelband *Manuel Herrero Sánchez u. a.* (Hrsg.), Génova y la Monarquía Hispánica (1528–1713), 2 Bde., Genova 2011.

giger Bedeutung, dass dieser zugleich Kaiser Karl V. war<sup>5</sup>. Für das Verhältnis der Republik Genua zu Karl war dessen Status als Römischer Kaiser hingegen von erheblicher Relevanz. Denn die Oberhoheit und die daraus resultierende Schutzherrschaft der mittelalterlichen Kaiser über Genua stellten eine Traditionslinie bereit, an die man anknüpfen konnte, um die neue Verbindung zwischen Karl und der Republik zu gestalten. Freilich gab es hier einen erheblichen Interpretationsspielraum, um je nach Interessenlage stärker die Schutzfunktion oder die Herrschaftsrechte des Kaisers zu akzentuieren.

Von Anfang an war das Verhältnis Karls V. zur Republik Genua eng mit seinen Beziehungen zu den genuesischen *nobili* verknüpft, vor allem zu der dominierenden Persönlichkeit des Andrea Doria, dem Arturo Pacini eine informelle *signoria* über seine Vaterstadt in den Jahrzehnten nach 1528 und zugleich eine Vermittlerrolle zwischen der Republik und dem Kaiser zugesprochen hat. Man könnte sogar sagen, dass am Beginn des Schutzverhältnisses des Kaiser-Königs über die Republik ein privater Vertrag Karls und Dorias stand. Dieser am 11. August 1528 unterzeichnete *asiento* begann mit einem Artikel zur Zukunft Genuas: Doria ersuchte Karl um die Wiederherstellung der Freiheit und des Territoriums der Republik und bat für diese um »Schutz« (*protetione*) sowie um Befehle an die kaiserlichen Befehlshaber in Italien, sie vor allen Gewalttaten zu schützen<sup>6</sup>.

Einen vergleichbaren Vertrag zwischen dem Habsburger und der neuen Regierung der Republik, auf dem Karls Schutz basierte, gab es nicht. Stattdessen manifestierte sich dieser, wie zu zeigen sein wird, durch das traditionelle Mittel kaiserlicher Privilegien. Zudem war Karl seit 1528 kontinuierlich durch einen eigenen Gesandten (*orator*) in Genua vertreten, ein Posten, den von April 1529 an für etwa vierzig Jahre Gómez Suárez de Figueroa bekleidete, dessen außerordentlich lange Amtszeit ein Element der Kontinuität nicht nur während der Regierung Karls, sondern bis in die Zeit Philipps II. darstellte. Zugleich wird in diesem Kontext deutlich, dass die genuesischen Regierungskreise die Freiheit der Republik zwar durch Karl V. sichern, keineswegs aber durch ihn beeinträchtigen lassen wollten: Der ursprünglich für diesen Gesandtenposten vorgesehene Lope de Soria, der den Kaiser schon einmal in Genua vertreten hatte, wurde nämlich von der genuesischen Regierung deswegen abgelehnt, weil er 1525 eine Verfassungsreform hinter-

5 Allerdings ist nicht zu vernachlässigen, dass einige Familien des alten Adels wie die Doria, Spinola und Fieschi Karl V. als Reichsvasallen für ihre ligurischen Lehen besonders verpflichtet waren.

6 *Primo domanda [Andrea Doria] a sua cesarea maestà che sempre che gli sia concesso gratia da Dio de levare Genova da lo soggetto de soi inimici, sia posta in libertà soa, et remessa in forma de republica et reintegrata de tutto il suo dominio [...], della quale conservazione [...] ne permetta la protetione, et ordini et comandi a tutti li suoi capitanei in Italia che la conserveno et deffendano da ogni sforzo et violentia de chi la volesse turbare.* Zit. nach: A. Pacini, Genova (Anm. 3), 49.

trieben und eine striktere Kontrolle Karls über die Republik favorisiert hatte<sup>7</sup>. Ihr Schreiben vom 15. September 1528 an Karl V. weist in dieselbe Richtung. Wenn hier der Kaiser zum geborenen Beschützer aller freien Städte stilisiert wurde, klang bei diesem Lob zugleich die Mahnung mit, dieser freiheitswahrenden Rolle auch zu entsprechen<sup>8</sup>.

Wie weit sich die genuesische Freiheit erstrecken sollte, bedurfte der Aushandlung. War es eine weitgehend unbegrenzte, von keiner irdischen Instanz eingeschränkte oder eine nur limitierte Freiheit, wie sie etwa auch die deutschen Reichsstädte besaßen? Die Republik nutzte einerseits zwar die Möglichkeit, ihre Freiheit, ihre territorialen und sonstigen Ansprüche durch kaiserliche Privilegien bestätigen zu lassen<sup>9</sup>, und erwies Karl V., wenn er wie 1529 in Genua weilte, die höchsten Ehren. Als die Genuesen aber als Untertanen (*sudditi*) des Kaisers in den Frieden von Cambrai einbezogen werden sollten, leisteten die Regierung der Republik und ihre Gesandten am Kaiserhof hartnäckigen Widerstand. Alle Lockungen und Versprechungen, als kaiserliche Untertanen würden sie den effektivsten Schutz genießen, verfangen nicht. Zu weiteren Irritationen kam es, als Karl V. aus eigener Machtvollkommenheit Anfang 1533 den Einschluss Genuas in seine italienische Liga verfügte, wenn auch unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Republik. Diese wurde erst vollzogen, nachdem der Kaiser durch ein neues Privileg die völlige Exemption Genuas von seiner Jurisdiktionsgewalt bekräftigt hatte<sup>10</sup>. Das daraufhin folgende genuesische Engagement im neuen Krieg mit Frankreich wurde der Republik 1536 mit weiteren Privilegien Karls V. vergolten, von denen eines (datiert auf den 1. November 1536) ihr in umfassender Form alle Freiheiten und Rechte und das andere (datiert auf den 10. November 1536) alle Besitzungen im nördlichen Ligurien bestätigte<sup>11</sup>.

Deutlich wurden der Republik die Grenzen ihrer Freiheit nach dem Fieschi-Aufstand von 1547 aufgezeigt, der aus der Sicht Karls V. und seiner Minister die Grundlagen des Arrangements von 1528 massiv infrage stellte, da Fieschi und seine Parteigänger nicht nur auf einen Umsturz der innergenuesischen Verhältnisse abzielten, sondern auch einen außenpolitischen Kurswechsel in Richtung auf

7 Diese Kontrolle sollte durch eine kaiserliche Garnison und einen *governatore* gewährleistet werden, eine Funktion, die Soria wohl für sich selbst vorgesehen hatte. Ebd., 50–54.

8 Dieses Schreiben wird zitiert bzw. paraphrasiert ebd., 293.

9 Ein Privileg vom 15.6.1529 erneuerte das der Republik von Maximilian verliehene Monopol auf den Salzhandel in Ligurien, ein anderes vom 29.6.1529 bestätigte in allgemeiner Form alle ihre Privilegien, Rechte und Besitzungen. Gedruckt u. a. bei [Heinrich Christian von Senckenberg], *Imperii Germanici Ius ac Possessio in Genua Ligustica eiusque ditionibus [...]*, Hannover 1751, 293–297.

10 Vgl. A. Pacini, *Genova* (Anm. 3), 298–304; M. Schnettger, »Principe sovrano« (Anm. 2), 66–68.

11 Druck u. a. bei [H. C. v. Senckenberg], *Imperii Germanici Ius* (Anm. 9), 297–303. Vgl. A. Pacini, *Genova* (Anm. 3), 312 f.; M. Schnettger, »Principe sovrano« (Anm. 2), 69.

ein Bündnis mit Frankreich anstrebten. Nicht zuletzt der Mailänder Gouverneur Ferrante Gonzaga sprach sich für eine stärkere Kontrolle Genuas aus, sei es durch die Errichtung einer fürstlichen *signoria*, sei es durch den Bau einer spanischen Festung. In dieser Situation bewährte sich erneut Andrea Doria als Fürsprecher beim Kaiser, der erfolgreich dafür eintrat, dass derartige Pläne nicht umgesetzt wurden. Was hingegen entsprechend den Wünschen Karls V. und Dorias stattfand, war eine moderate Verfassungsreform, die *legge del garibetto*, die darauf abzielte, das Gewicht der *vecchi* im Großen wie im Kleinen Rat zu verstärken. Dies kam den habsburgischen Sicherheitsinteressen entgegen, denn es waren vor allem Familien des alten Adels, die enge Beziehungen zu Spanien unterhielten und deren Angehörige dementsprechend in den Gremien der Republik die Interessen Madrids vertraten<sup>12</sup>. Die drohende Umwandlung des Schutzverhältnisses in eine direkte oder indirekte *signoria* Karls über Genua wurde so abgewendet, als bedrohliche Option im Falle eines politischen Fehlverhaltens der Republik wurde sie aber erkennbar.

Die Abdankung Karls und der Regierungsantritt Philipps II. 1556 stellen keine tiefe Zäsur für die Beziehungen der Republik zur spanischen Krone dar. In einer Hinsicht gab es aber schon eine wesentliche Änderung: Philipp war (entgegen den Intentionen seines Vaters) weder Träger noch Erbe der Kaiserkrone, und er erlangte auch nicht das ersehnte Reichsvikariat über Italien. Vielmehr schützte er die Republik in dem nach 1558 rasch eskalierenden Konflikt um die ligurische Markgrafschaft Finale vor einer – so jedenfalls die genuesische Wahrnehmung – Beeinträchtigung ihrer Freiheit durch seinen Onkel Ferdinand I., als dieser seine kaiserliche Jurisdiktionsgewalt über die *civitas imperialis* Genua zur Geltung bringen wollte<sup>13</sup>. Zwar konnte das Verhältnis des Katholischen Königs zu Genua also nicht mehr unter Zuhilfenahme traditioneller Konzeptionen einer kaiserlichen Schutzherrschaft ausgestaltet werden; zugleich aber intensivierten sich die Verflechtungen zwischen der spanischen Monarchie und der ligurischen Finanzmetropole weiter.

Die engen Verbindungen zu einer der Adelsfaktionen stützten einerseits den Einfluss Spaniens auf die Republik, andererseits konnten sie seinen Interessen aber auch entgegenlaufen und bewirken, dass der Katholische König bei innergenuesischen Konflikten als parteiisch wahrgenommen wurde. Dies zeigte sich besonders bei der Verfassungskrise von 1575/1576, die sich vor allem an dem Anspruch der *nuovi* auf gleichberechtigte Partizipation an der politischen Macht entzündete<sup>14</sup>.

12 Vgl. A. Pacini, *Genova* (Anm. 3), 593–671; Antoine-Marie Graziani, *Andrea Doria. Un prince de la Renaissance*, Paris 2008, 198–209.

13 Vgl. ausführlich M. Schnettger, »Principe sovrano« (Anm. 2), 239–255.

14 Zur Rolle Spaniens in der Krise von 1575/1576 vgl. Enrica Neri, »Quietud, conformidad y libertad«. La Spagna e la crisi politico-istituzionale genovese del 1575, Milano 1990; Arturo Pacini, El »padre« y la »républica perfecta«. Génova y la Monarquía española en 1575, in: *Espacios de Poder: Cortes, Ciudades y Villas* (s. XVI–XVIII), hrsg. v. Jesús

Die Mediationsversuche des spanischen Gesandten in Genua Juan Idiáquez liefen ins Leere, und die *nuovi* weigerten sich im Gegensatz zu den *vecchi* auch, König Philipp II. als Vermittler anzuerkennen, da sie seine Neutralität anzweifeln. Der Konflikt eskalierte weiter. Die meisten *vecchi* verließen die Stadt und zogen sich auf ihre Lehnen zurück, wo sie gegen die von den *nuovi* beherrschte Regierung rüsteten. Insbesondere der in spanischen Diensten stehende Fürst Gian Andrea Doria engagierte sich dabei, was dem Misstrauen gegen Madrid neue Nahrung gab.

Am Ende waren es daher nicht allein spanische Gesandte, die in Casale 1576 den neuen Verfassungskompromiss vermittelten, der den Wünschen der *nuovi* entgegenkam, sondern es waren auch ein päpstlicher Legat und Beauftragte Kaiser Maximilians II. beteiligt. Französische Vermittler wurden hingegen abgewiesen. Dies weist darauf hin, dass die spanische Schutzherrschaft über Genua nicht mit einem Dominat verwechselt werden sollte. Die Beratungen von Casale sind vielmehr als Aushandlungsprozess zu verstehen, der auch die Reichweite des spanischen Einflusses in Genua betraf. Der Katholische König war aufgrund der von ihm mitgetragenen Zugeständnisse an die *nuovi* auf Kosten seiner Klienten aus den Reihen der *vecchi* nun auch wieder als Protektor der gesamten Republik tragbar. Dazu trug bei, dass es zu seiner Schutzherrschaft damals keine Alternative gab: Weder das von den Religionskriegen geschwächte Frankreich noch der Heilige Stuhl noch der Kaiser waren in der Lage, diese Funktion auszufüllen.

Vieles spricht dafür, in den Jahren nach 1576 einen Höhepunkt des spanisch-genuesischen Protektionsverhältnisses zu sehen. Dieser deutet sich auch in der Sprache der Quellen an, wie ein Vergleich der Instruktionen für die genuesischen Gesandten in Spanien zeigt. So wurde 1559 in der Instruktion für Marcantonio Sauli das Verhältnis der Republik zu Philipp als Bündnis (*confederazione*) bezeichnet, die auf einer weitgehenden Interessenidentität (*una fortuna istessa*) und einer natürlichen Geneigtheit (*natural inclinazione*) zum König beruhe. Das Adjektiv »ergeben« (*devota*) markierte zugleich den Rangunterschied und die Ergebenheit Genuas gegenüber dem Habsburger<sup>15</sup>. In einer Reihe von Instruktionen wird demgegenüber von den 1570er bis in die 1590er Jahre für das Verhältnis zwischen Spanien und der Republik ausdrücklich der Begriff *protettion(e)* verwen-

---

Bravo Lozano, Madrid 2002, Bd. 2, 119–132; vgl. ferner M. Schnettger, »Principe sovrano« (Anm. 2), 264–278.

15 Instruktion für Marcantonio Sauli, [Genova], 14.2.1559, in: Istruzioni e relazioni degli ambasciatori genovesi, 7 Bde., hrsg. v. Raffaele Ciasca Rom 1951–1968, hier Bd. 1: 1494–1617, Rom 1951, 156–165, Zitate 158. *Devozione* und *ossequio* waren allerdings Eigenschaften, zu denen sich die Republik auch gegenüber anderen Monarchen wie etwa dem Kaiser regelmäßig bekannte. Zudem ist zu beachten, dass die geschilderte Zustandsbeschreibung dem Gesandten die Argumentationsbasis liefern sollte, um von Philipp II. effektivere Unterstützung resp. eine Wiedergutmachung derjenigen Schäden zu fordern, die Genua und die Genuesen aufgrund ihrer Treue zu Spanien erlitten hätten.

det. Besonders diejenige für Giambattista Lercari von 1576 stellt schon ganz zu Beginn die Bedeutung der »ewigen Protektion« Philipps für die Bewältigung der inneren Krise und die daraus resultierende Verpflichtung Genuas und der Genuesen nachdrücklich heraus<sup>16</sup>. Die Dauerhaftigkeit des Protektionsverhältnisses, dessen Beginn in der Zeit Karls V. verortet wird, wird auch in der Instruktion für Filippo Passano von 1579 betont. Allerdings könne die spanische Finale-Politik (die in der Tat auf den Erwerb der Markgrafschaft abzielte) den Eindruck erwecken, als bestünde diese »gute und vollkommene Protektion« nicht mehr<sup>17</sup>. Indem der Gesandte Philipp II. diese Zweifel vor Augen stellen sollte, sollte er den König auf die genuesische Erwartungshaltung aufmerksam machen, gemäß der sich die Protektion Spaniens auch in einer Rücksichtnahme auf vitale genuesische Interessen niederzuschlagen hatte.

In der Tat war es nicht zuletzt der Konflikt um Finale, der neben anderen Problemen wie den Folgen der diversen spanischen Staatsbankrotte für die genuesischen Banken zu einer Abkühlung des Verhältnisses zwischen der Republik und dem Katholischen König und insbesondere dazu führte, dass dieser in Genua immer weniger als verlässlicher Beschützer wahrgenommen wurde. Auch dies lässt sich anhand von Gesandteninstruktionen nachvollziehen. So werden noch am Beginn der Instruktion für Giambattista Doria von 1586 das Bündnis mit Philipp II. und dessen Protektion als grundlegend für die Freiheit der Republik dargestellt<sup>18</sup>. Vier Jahre später ist bei der im Übrigen ganz ähnlichen Eingangsformel der Instruktion für Pier Battista Cattaneo *protettione* durch »Gunst« (*favore*) ersetzt, wenngleich im weiteren Textverlauf auch das Verb *proteggere* für die Handlungen des Königs zugunsten der Republik verwendet wird<sup>19</sup>.

16 [L]a Mtà del Re Cattolico [...] con la solita e perpetua protettione sua, ha, si può dire, cavato la Repubblica e noi stessi da quelle disgrazie nelle quali per i nostri peccati si ritrovavamo immersi e ridottata nel pristino stato e nella solita quiete, si siamo parsi debitori di destinare alla Mtà Sua persona di prudenza, valore et esperienza. Die Verpflichtung wird hier zwar nur auf die Abordnung des Gesandten bezogen, dennoch ist die Formulierung bemerkenswert. Instruktion für Giov. Battista Lercari, [Genova], 6.6.1576, in: ebd., 206–212, 207.

17 [...] noi non possiamo che risentirsi che dalla Maestà Sua, tanto protettore di questa Repubblica, venghi fatta cosa alcuna dalla quale si possa far giudicio che la non ci habbi più in quella buona e perfetta protettione, nella quale Sua Maestà et l'Imperatore suo Padre, di gloriosissima memoria, hanno preservati, mantenuti et diffesi così longo corso di tempo. Instruktion für Filippo Passano, [Genova], 27.2.1579, in: ebd., 214–220, 217. Vgl. zur Finale-Politik Philipps II. Friedrich Edelmayr, Maximilian II., Philipp II. und Reichsitalien. Die Auseinandersetzungen um das Reichslehen Finale in Ligurien, Stuttgart 1988.

18 Non è dubio alcuno che la nostra libertà viene in gran parte a conservarsi et a consolidarsi ogn'hora più per la confederazione c'habbiamo col Re Filippo, et per la protettione che egli si è sempre contentato havere di questa Repubblica. Instruktion für Giambattista Doria, [Genova], 7.11.1586, in: R. Ciasca (Hrsg.), Istruzioni (Ann. 15), Bd. 1, 243–256, 244.

19 Instruktion für Pier Battista Cattaneo, [Genova], 10.11.1590, in: ebd., 257–271, 258 f.



Anlässlich des Todes Philipps II. sowie des Regierungsantritts Philipps III. (1598–1621) hatte die Beileids- und Gratulationsgesandtschaft dem neuen König dieselbe Hochachtung und Ergebenheit zu versichern, welche die Republik seinem Vater entgegengebracht habe, und zugleich um seine Protektion nach dem Vorbild seiner Vorfahren zu ersuchen<sup>20</sup>. Doch schon sehr bald enttäuschte Philipp III. die Erwartungen und Hoffnungen der Genuesen, nicht zuletzt durch die Besetzung der Markgrafschaft Finale. Und so wirkt die Charakterisierung von deren Verhältnis zum Katholischen König in der Instruktion für Giovanni Antonio De Marini von 1602 um einiges kühler als in vergleichbaren Texten der vorangegangenen Jahrzehnte. Immer noch soll der Gesandte die genuesische Ehrerbietung und Dienstwilligkeit gegenüber der Krone Spanien seit den Zeiten Karls V. beteuern und die Gunst und Hilfe des Königs nach dem Vorbild seiner Vorgänger erbitten. Es fehlt aber nicht nur gänzlich der Terminus *protezione*, sondern auch eine Zustandsbeschreibung des spanisch-genuesischen Verhältnisses, die diesen Begriff rechtfertigen würde<sup>21</sup>.

Noch deutlicher wird die Distanzierung in der Instruktion für den ersten ordentlichen Gesandten der Republik bei Philipp IV. (1621–1665). Erneut soll Costantino Pinelli mit Nachdruck die Hochachtung und Dienstbereitschaft der Republik zum Ausdruck bringen, es ist sogar von Verpflichtungen (*obblighi*) gegenüber der Krone Spanien die Rede, und wieder wird die bis in die Zeit Karls V. zurückreichende Tradition der genuesisch-spanischen Verbindung beschworen. Den Schutz des Königs soll der Gesandte jedoch nicht erbitten, sondern lediglich dessen Gnade und Geneigtheit (*gratia et benignità*)<sup>22</sup>. Wenngleich also eine Unterordnung unter den Katholischen König anerkannt und eine enge, durch Dienst und Gnadenerweis gekennzeichnete Beziehung zwischen Spanien und Genua beschworen wird, so lässt sich diese nur noch schwer als Protektionsverhältnis charakterisieren. Ein Klientelverhältnis der Republik zu Philipp IV. lässt sich aus dem Text hingegen durchaus herauslesen, wobei jedoch zu betonen ist, dass derartige Aussagen etwas Formelhaftes haben und wenig über die Qualität der tatsächlich erfahrenen Patronage aussagen.

20 Die Gesandten sollten *imprimerla [= la Maestà del Re] della sincera divozione che la Repubblica nostra le porta e le porterà sempre, con ardentissimo desiderio di servirla in ogni occasione e di seguire la fortuna sua come prontamente e vivamente farà per ogni tempo, così per ragione di propria e naturale inclinazione nostra, come di obblighi infiniti che riconosciamo da' serenissimi predecessori suoi, e per la viva speranza insieme che la Maestà sua ci ha dato di dover ella ancora avere per raccomandata la Repubblica nostra nella protezione sua e dover in questo imitare li serenissimi predecessori suoi*. Instruktion für Giambattista Doria und Bartolomeo Fornari, [Genova], 14.2.1599, in: ebd., 329–331, Zitat: 330.

21 Instruktion für Giovanni Antonio De Marini, [Genova], 31.5.1602, in: ebd., 347–354, bes. 348 f.

22 Instruktion für Costantino Pinelli, [Genova], 11.8.1621, in: *R. Ciasca* (Hrsg.), *Istruzioni* (Anm. 15), Bd. 2: 1619–1635, Rom 1955, 15–40, bes. 17.

Dieser Befund deckt sich weitgehend mit den Befunden der Geschichtswissenschaft zur Entwicklung des sich allmählich lockernden spanisch-genuesischen Verhältnisses im 17. Jahrhundert. Die Entfremdung setzte sich seit den 1620er Jahren beschleunigt fort. Zu den Konflikten um Finale und andere ligurische Reichslehen kamen weitere Irritationen hinzu: Insbesondere wurde in Genua die spanische Unterstützung gegenüber der wachsenden savoyischen Bedrohung, die sich mehr und mehr als das gravierendste sicherheitspolitische Problem der Republik herauskristallisierte, als unzureichend und unzuverlässig empfunden. Zwar leistete Spanien gegen den französisch-savoyischen Angriff von 1625 mit kurzer Verzögerung militärische Hilfe, doch die französisch-spanische Einigung im Frieden von Monçon (1626) über den eigenen Kopf hinweg sorgte ebenso für Irritationen wie die Forderung Madrids, die Beteiligten an dem von Turin unterstützten Vachero-Aufstand von 1628 glimpflich zu behandeln, und das offenkundige spanische Interesse an einem Bündnis mit Savoyen. Verschärfend kam der spanische Staatsbankrott von 1627 hinzu, der mehrere genuesische Bankhäuser schwer traf<sup>23</sup>.

Nicht nur der schwindende Wille und die abnehmende Fähigkeit des Katholischen Königs, kraftvoll als Beschützer der Republik aufzutreten, untergruben die Grundlagen des früheren Protektionsverhältnisses, sondern auch das wachsende Widerstreben maßgeblicher Kreise der genuesischen Aristokratie, eine untergeordnete Stellung Genuas hinzunehmen. Statt auf den Schutz eines mächtigen Königs setzten sie auf eine Wiederbelebung alter genuesischer Größe<sup>24</sup> und damit auch auf eine Emanzipation von Spanien. Zumindest partiell wurde diese Politik der sogenannten *giovani* oder *repubblichisti* von einer Mehrheit der genuesischen Adligen mitgetragen<sup>25</sup>. Besonders sinnfällig wurde der Anspruch auf prinzipielle Gleichrangigkeit mit den christlichen Monarchien durch die Beanspruchung der königlichen Würde für die Republik seit 1638. Der Madrider Hof, der auf eine andauernde untergeordnete Stellung der Republik im Spanischen System setzte, gehörte zu denjenigen, die die genuesischen Ansprüche auf Rangerhöhung am

23 Vgl. zu diesem Prozess der Entfremdung *Carlo Bitossi*, Un lungo addio. Il tramonto del partito spagnolo nella Genova del '600, in: *La Storia dei Genovesi*, Bd. 8: Atti del convegno di studi sui ceti dirigenti nelle istituzioni della Repubblica di Genova, Genova 10 – 11 – 12 giugno 1987, Genova 1988, 119–135; *Claudio Costantini*, La Repubblica di Genova, Torino 1986 (*Storia d'Italia*, 9), 239–244, 267–271.

24 Unter anderem wurde eine aufwändige neue Stadtbefestigung errichtet und die genuesische Galeerenflotte (in bescheidenem Rahmen) ausgebaut.

25 Schon 1633 stufte der spanische Gesandte De Melo einen erheblichen Teil der genuesischen Adligen als *mal afectos* ein. Die Mehrzahl bezeichnete er aber als *bien afectos* oder als neutral. Vgl. *Carlo Bitossi*, Il governo dei magnifici. Patriziato e politica a Genova fra Cinque e Seicento, Genova 1990, 217–233.

vehementesten zurückwiesen<sup>26</sup>. In der Folgezeit spitzten sich die Konflikte zu und erreichten 1654 mit der Sequestration der genuesischen Effekten in den spanischen Besitzungen in Italien einen Höhepunkt. Der Bruch konnte zwar gekittet werden. Doch die Annäherung der Republik an Frankreich und die Pläne eines genuesisch-venezianischen Bündnisses mit nicht nur antiosmanischer, sondern, zumindest implizit, auch antispanischer Spitze verdeutlichen, dass man, ohne dass sich die Regierung der Republik jemals förmlich vom Katholischen König losgesagt hätte, um die Mitte des 17. Jahrhunderts kaum mehr von einem spanisch-genuesischen Protektionsverhältnis sprechen kann<sup>27</sup>.

Zwar bestanden enge Verflechtungen zwischen Genua und der spanischen Monarchie auch in den folgenden Jahrzehnten fort, und im diplomatischen Verkehr mit dem Katholischen König bediente sich die Regierung der Republik nach wie vor der üblichen Formeln der Unterordnung und Dienstwilligkeit<sup>28</sup>. Dass der spanische Schutz aber endgültig seine Wirksamkeit verloren hatte, wurde augenfällig, als sich die Republik beim savoyischen Angriff von 1672 auf sich allein gestellt sah. Zudem war es nun der Allerchristlichste König, der den Frieden zwischen Turin und Genua vermittelte<sup>29</sup>. Noch drastischer zeigte sich das spanische Unvermögen beim Bombardement Genuas durch die französische Flotte im Mai 1684 und der demütigenden Entschuldigung des Dogen beim Sonnenkönig im Folgejahr<sup>30</sup>.

26 Vgl. *Matthias Schnettger*, Die Republik als König. Republikanisches Selbstverständnis und Souveränitätsstreben in der genuesischen Publizistik des 17. Jahrhunderts, in: *Majestas* 8/9 (2000/2001), 171–209; *Julia Zunckel*, Tra Bodin e la Madonna. La valenza della corte di Roma nel sistema politico genovese. Riflessioni sull’anello mancante, in: *Libertà e dominio. Il sistema politico genovese: le relazioni esterne e il controllo del territorio*, hrsg. v. *Matthias Schnettger/Carlo Taviani*, Roma 2011, 145–191. Die beharrliche Nichtanerkennung der genuesischen Königswürde durch den Katholischen König war eine nicht unerhebliche Belastung für das spanisch-genuesische Verhältnis.

27 Vgl. *C. Costantini*, *Repubblica* (Anm. 23), 335–346. Im spanisch-französischen Krieg 1635–1659 wahrte Genua seine Neutralität.

28 Siehe etwa die Instruktion für Giovanni Andrea Spinola, [Genova], 20.5.1681, in: *R. Ciasca* (Hrsg.), *Istruzioni* (Anm. 15), Bd. 5: 1681–1721, Rom 1957, 3–21, hier 3 f.: Der Gesandte soll Karl II. bei seiner Audienz die *piena fiducia nella generosa munificenza della Maestà Sua* und die *riverente attenzione con cui la Repubblica ha rimirato in ogni tempo il reale serviggio della sua corona* betonen.

29 Vgl. *Costantino Savoi*, Carlo Emanuele II e la guerra contro Genova dell’anno 1672, Roma 1933; *Vito Vitale*, *Breviario della Storia di Genova. Lineamenti storici ed orientamenti bibliografici*, Bd. 1, Genova 1955, 288–290.

30 Vgl. *Maria Grazia Palumbo*, Il bombardamento di Genova nel 1684. Atti della giornata di studio nel Terzo centenario (Genova, 21 giugno 1984), Genova 1988.

## II. Die Republik Genua und der Allerchristlichste König im 18. Jahrhundert

In den Jahrzehnten um 1700 versuchte die Regierung der Republik den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen mit einer konsequenten Neutralitätspolitik zu begegnen. Diese Herausforderungen bestanden vor allem in der wachsenden Bedrohung durch Savoyen, das eine feste und sichere Verbindung zur Küste anstrebte, ferner in der Rückkehr von Kaiser und Reich nach Italien und dem damit verknüpften Bestreben einer Reaktivierung der alten Reichsrechte. Im Neunjährigen Krieg und im Spanischen Erbfolgekrieg erhielt die Republik ihre formale Neutralität strikt aufrecht, ungeachtet der wirtschaftlichen Interessen, die sie ins Lager Frankreichs und des seit 1700 bourbonischen Spanien verwiesen, und obwohl die erheblichen Kontributionszahlungen, zu denen sie durch den Kaiser verpflichtet wurde, die Sympathien für die bourbonischen Mächte deutlich verstärkten<sup>31</sup>.

Die Annäherung der Republik an Frankreich war wesentlich durch eine weitere Zuspitzung ihrer Sicherheitslage bedingt. Seit den ausgehenden 1720er Jahren sah sie sich nicht nur von außen, sondern zugleich durch eine Reihe von Aufständen im Inneren bedroht. Während es relativ rasch gelang, die Unruhen in den Festlandsbesitzungen, so in dem 1713 käuflich erworbenen Finale und in San Remo, beizulegen, waren die Truppen der Republik nicht imstande, ihr Inselkönigreich Korsika zur Raison zu bringen. Daher griff die genuesische Regierung nolens volens zunächst auf kaiserliche, ab 1737 dann auf französische Hilfe zurück, ohne jedoch die eigene Neutralität förmlich aufzugeben. Dennoch zeichnete sich mit dem französischen Eingreifen ein Protektorat des Allerchristlichsten Königs über Korsika ab, auch wenn eine kaiserlich-französische Konvention von 1738 der Republik den Besitz der Insel garantierte<sup>32</sup>.

Dass die Sicherheit der Republik nicht länger durch die traditionelle Neutralitätspolitik zu gewährleisten war, zeigte sich zeitgleich im Gefolge des Polnischen Thronfolgekrieges (1733–1735/1738), der nicht zuletzt auf italienischem Boden geführt wurde. Ungeachtet ihrer Neutralität übertrug Artikel 4 des kaiserlich-französischen Wiener Präliminarfriedens von 1735 nämlich die *superioritas territorialis*, faktisch die Souveränität, über eine Reihe von Reichslehen in den Langhe an den König von Sardinien Carlo Emanuele III. von Savoyen, darunter auch fünf Besitzungen (*Cinque Terre*) der Republik. Alle Vorstellungen Genuas bei den Signatarmächten verhinderten nicht, dass diese Abtretungen durch den

31 Vgl. *Giovanni Assereto*, La guerra di Successione spagnola dal punto di vista genovese, in: *M. Herrero Sánchez* (Hrsg.), Génova y la Monarquía Hispánica (Anm. 4), Bd. 2, 539–584; *M. Schnettger*, »Principe sovrano« (Anm. 2), 577–593.

32 Vgl. *V. Vitale*, Breviario (Anm. 29), 375–385; *C. Costantini*, Repubblica (Anm. 23), 429–431.

Wiener Definitivfrieden von 1738 bestätigt wurden. Von Frankreich, dem Kaiser und Sardinien überspielt, musste die Republik erleben, welche Gefahren einem mindermächtigen Staat ohne einen potenten und entschlossenen Beschützer drohten<sup>33</sup>.

Eine neue Qualität erreichten die von Sardinien ausgehenden Bedrohungen während des Österreichischen Erbfolgekriegs. In Artikel 13 des Vertrags von Worms zwischen Österreich, den Seemächten und Sardinien vom 13. September 1743 trat Maria Theresia alle ihre etwaigen Rechte und Ansprüche an der 1713 durch ihren Vater an Genua verkauften Markgrafschaft Finale an König Carlo Emanuele III. ab. Auch wenn sich diese Rechte im Wesentlichen auf ein bloßes Durchzugsrecht beschränkten, war die Stoßrichtung dieses Artikels klar: Er zielte letztlich auf die Abtretung Finales an Savoyen<sup>34</sup>.

Diese neue Bedrohungssituation bewog die Republik zur Aufgabe ihrer Neutralitätspolitik und zum Anschluss an die Bourbonenkrone: Durch den Vertrag von Aranjuez vom 1. Mai 1745 mit Frankreich, Spanien und Neapel trat sie in den Erbfolgekrieg ein<sup>35</sup>. Der Vertragstext beinhaltete durchaus offensive Kriegsziele für Genua. Neben der Rückgabe der *Cinque Terre* stellte er »weitere noch größere Beweise großzügiger Freigebigkeit« (*autres plus grandes preuves de munificence généreuse*) in Aussicht, welche in den Geheimartikeln konkretisiert wurden<sup>36</sup>. Dieser Vertrag legte den Grundstein für ein besonderes französisch-genuesisches Verhältnis, das in eine immer engere Anlehnung der Republik an den Allerchristlichsten König mündete, flankiert vom Schutz des Katholischen Königs. Die Verheißungen des Vertrags von Aranjuez wurden zwar nicht realisiert, ebenso wenig aber konnte der König von Sardinien seine Absichten auf Finale durchsetzen. Schließlich stellte der Friede von Aachen (1748) durch die Rückgabe allen Besitzes an die Republik und an alle Genuesen, die allgemeine Bestätigung des Status quo in Italien (Art. 15) und die Garantie der Friedensbestimmungen durch alle beteiligten Mächte (Art. 23) eine völkerrechtliche Sicherstellung ihres territorialen Besitzstands dar<sup>37</sup>.

33 Vgl. *M. Schnettger*, »Principe sovrano« (Anm. 2), 531–545.

34 Vgl. ebd., 549–564.

35 Ursprünglich hätte auch der am 20.1.1745 verstorbene Wittelsbacher Kaiser Karl VII. an dem Vertrag partizipieren sollen. Vgl. ebd., 514–518.

36 Diese sahen unter Berufung auf das italienische Gleichgewicht u. a. Eroberungen auf Kosten des Königs von Sardinien sowie die *superioritas territorialis* über alle Reichslehen zwischen Ligurien und dem Piacentino sowie der Lombardei, ferner die königlichen Ehren für die Republik vor. Vertrag von Aranjuez, 1.5.1745, in: *The Consolidated Treaty Series*, hrsg. v. *Clive Parry*, 231 Bde., Dobbs Ferry/New York 1969–1981, Bd. 37, 353–379, hier 363 f.

37 ASGe, Archivio Segreto 2736, Materie Politiche, Doc. 67. (O., Access./Accept.), Beitritt der Vereinigten Niederlande und Genuas zum Frieden von Aachen, 1748 X 28, Art. 14 (fol. 10–10'), Art. 15 (fol. 10'), Art. 23 (fol. 12), einsehbar auf: Europäische

Auch über den Frieden von Aachen hinaus war die Sicherheit der Republik durch den andauernden Expansionsdrang des Königs von Sardinien und die Belastung des Verhältnisses zu Österreich bedroht. Insbesondere die Vertreibung der österreichischen Besatzung aus Genua im Zuge des Balilla-Aufstands (1746) hatte die Beziehungen zum Wiener Hof weiter vergiftet. In dieser Situation war es fatal, dass die Einwohner des Reichslehens Campo Freddo und die Stadt San Remo, die nach einem fehlgeschlagenen Aufstandsversuch (1753) gegen die genuesische Herrschaft mit harten Strafen belegt worden war, vor dem kaiserlichen Reichshofrat gegen die Republik klagten. Dies war nicht nur wegen der Unterstützung der Remenser durch den König von Sardinien, sondern auch deswegen gefährlich, weil eine Unterwerfung unter die kaiserliche Jurisdiktion den genuesischen Souveränitätsanspruch nachhaltig beschädigt hätte. 1754 und 1756 trugen die durch die genuesische Diplomatie veranlassten Interventionen des Gesandten am Wiener Hof Aubeterre bei Reichsvizekanzler Colloredo und offiziöse Drohungen des französischen Staatssekretärs, die Republik gegen eine Reichsexekution notfalls mit Waffengewalt zu verteidigen, entscheidend dazu bei, Kaiser und Reichshofrat von weiteren Schritten gegen Genua abzuhalten<sup>38</sup>. Begründet wurde diese Intervention dabei von genuesischer wie von französischer Seite in erster Linie mit der Garantieverpflichtung des Allerchristlichsten Königs gemäß dem Aachener Frieden. Außerdem wurden genuesischerseits bisweilen der Vertrag von Aranjuez und die sich auf Korsika beziehenden Unterstützungsverträge ins Feld geführt<sup>39</sup>. Gelegentlich taucht in den Quellen auch der Begriff *protection* auf, so 1754 in einem Bericht des französischen Gesandten in Genua Faucher, der ausdrücklich den Schutz seines Hofes für die Republik forderte<sup>40</sup>.

---

Friedensverträge der Vormoderne online ([http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1748\\_X\\_28\\_Beitritt\\_und\\_Akzeptation,\\_betr.\\_1748\\_X\\_18/t-1876-1-de.html?h=1](http://www.ieg-friedensvertraege.de/treaty/1748_X_28_Beitritt_und_Akzeptation,_betr._1748_X_18/t-1876-1-de.html?h=1)), Zugriff: 27.7.2014).

- 38 Zur San-Remo-Affäre mit Akzent auf den Beziehungen zwischen Genua und den Höfen von Wien und Versailles vgl. *Nilo Calvini*, *La rivoluzione del 1753 a Sanremo*, Bd. 2: *Gli sviluppi internazionali*, Bordighera 1953; *Sophie Caillieret*, *L’Affaire de San Remo, un épisode méconnu des relations diplomatiques entre la France et la cour de Vienne (1753–1772)*, Mémoire de maîtrise, Université d’Angers 1999; *M. Schnettger*, »Principe sovrano« (Anm. 2), 367–411, zu den französischen Interventionen 1754 und 1756 siehe 375–382, 386. Allgemein zum genuesisch-französischen Verhältnis in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch *René Boudard*, *Gênes et la France dans la deuxième moitié du XVIII<sup>e</sup> siècle (1748–1797)*, Paris/La Haye 1962, bes. 53–215.
- 39 Vgl. *N. Calvini*, *La rivoluzione* (Anm. 38), 22, 54; *Esposizione per il Minor Consiglio riguardo la missione in Francia di Gerolamo Curlo*, Genova, 4.4.1757, ebd., 157 f., hier 158.
- 40 [...] *la contenance ferme que les Génois se proposent de tenir dans cette conjoncture a besoin d’être étayée de la protection du Roy*. Faucher an (den bereits verstorbenen) Saint-Contest, Genua, 29.7.1754, zit. nach: *S. Caillieret*, *L’Affaire* (Anm. 38), 35.

Besonders heikel wurde die Lage für Genua, als der junge Joseph II., der 1765 die Nachfolge seines Vaters im Kaiseramt antrat, sich der Remenser annahm und trotz der Warnungen seiner Mutter Maria Theresia am 20. November 1766 verfügte, dass durch ein öffentlich anzuschlagendes kaiserliches Mandat alle genuesischen Maßnahmen gegen San Remo kassiert werden sollten<sup>41</sup>. Diese Maßnahme stellte einen auch für die Untertanen der *Superba* sichtbaren Akt der kaiserlichen Jurisdiktionsgewalt und einen Eingriff in die von Genua beanspruchte uneingeschränkte Souveränität dar, den die Regierung der Republik schlechterdings nicht unerwidert lassen konnte und dies auch nicht tat. Es ist jedoch bemerkenswert, in welchem Maße sie dabei ihre Maßnahmen an die französische Zustimmung band<sup>42</sup>. Bereits vor dem Höhenpunkt der Krise, im September 1766, sollte der Gesandte Agostino Sorba beim Staatssekretär Choiseul die Unterstützungsbereitschaft Frankreichs und die französischen Vorstellungen hinsichtlich der geeigneten Reaktionen der Republik in Erfahrung bringen<sup>43</sup>.

Dabei war man in Genua mit der Haltung Frankreichs nur mäßig zufrieden. Dieses übte zwar Druck auf den König von Sardinien und den Wiener Hof aus, drängte aber auch die Republik zu einem Ausgleich mit den Remensern. Erst nach der erwähnten Resolution Josephs II. änderte sich die Haltung Frankreichs, das sich in seiner Rolle als machtvoller Beschützer herausgefordert sah: Die Vorstellungen des Staatssekretärs Choiseul gegenüber dem österreichischen Gesandten Mercy und des französischen Residenten in Wien Bérenger gegenüber Reichsvizekanzler Colloredo sowie Staatskanzler Kaunitz gipfelten in der Drohung, die österreichisch-französische Allianz zur Disposition zu stellen, da das Bündnis mit Genua älter sei, und gegebenenfalls der Republik mit Waffengewalt zu Hilfe zu kommen. Die französischen Warnungen blieben nicht wirkungslos. Umgehend nahm Maria Theresia die Zügel in die Hand und unterband alle weiteren Schritte ihres Sohnes und der Reichsbehörden<sup>44</sup>. Nach außen also trat der Allerchristlichste König während dieser Krise als machtvoller Beschützer der Republik auf und hatte Erfolg damit. Sein Staatssekretär und seine Minister führten dabei die Sprache eines Protektors, der seinen Schützling verteidigte.

Um das genuesisch-französische Verhältnis in dieser Zeit zu charakterisieren, ist aber auch ein Blick hinter die Kulissen erhellend. Hier fällt auf, in welchem Maße in dieser Bedrohungssituation die Republik Frankreich das Handeln überließ beziehungsweise die eigenen Reaktionen an die Zustimmung des Allerchrist-

41 Vgl. *N. Calvini*, *La rivoluzione* (Anm. 38), 80–97; *S. Caillieret*, *L’Affaire* (Anm. 38), 74–89; *M. Schnettger*, »Principe sovrano« (Anm. 2), 394–397.

42 Die Republik bemühte sich zwar zugleich um Spanien, das unter dem Einfluss des Ersten Ministers Geronimo Grimaldi große Unterstützungsbereitschaft zeigte. Wichtiger war aber – und darüber machte man sich in Genua keine Illusionen – die Haltung des Allerchristlichsten Königs. Vgl. *N. Calvini*, *La rivoluzione* (Anm. 38), 91.

43 ASGe, Archivio Segreto 2709, Weisung an Agostino Sorba, Genova 14.9.1766.

44 Vgl. *M. Schnettger*, »Principe sovrano« (Anm. 2), 398.

lichsten Königs band. So wurde der Text des genuesischen Gegenedikts gegen das kaiserliche Patent vom 20. November 1766 eng mit Staatssekretär Choiseul abgestimmt<sup>45</sup>. Ferner unterblieb die Drucklegung einer von der genuesischen Regierung in Auftrag gegebenen Entgegnung auf antigenuesische Publikationen deswegen, weil sie nicht die Zustimmung des französischen Staatssekretariats fand, dem das Manuskript zur Begutachtung übergeben worden war<sup>46</sup>.

Insofern er weitergehende Maßnahmen der Reichsinstitutionen verhinderte, bewährte sich in der Krise von 1766/1767 der französische Schutz für die Republik. Eine endgültige Regelung der Angelegenheit wurde von der französischen Diplomatie dagegen nicht nachdrücklich verfolgt. Vielmehr bestand die »Lösung« des Konflikts in einer Art Stillhalteabkommen, das auf der Basis des Status quo die eigentlich unvereinbaren Rechtspositionen nebeneinander bestehen ließ. Das besaß aus französischer Perspektive den Vorteil, dass die Republik dauerhaft auf den Schutz des Allerchristlichsten Königs angewiesen blieb<sup>47</sup>. Denn im Hintergrund der französischen Politik in der San Remo-Affäre stand auch das Interesse, zu einer definitiven Lösung der Korsikafrage zu kommen: Es wurde immer deutlicher, dass einerseits die Republik die aufständische Insel nicht mehr mit eigenen Kräften unter ihre Herrschaft zwingen konnte. Andererseits war Frankreich nicht bereit, seine Hilfstruppen von dort zurückzuziehen und zu riskieren, dass sich eine andere Großmacht hier einen Posten im westlichen Mittelmeer sicherte. Am 16. Mai 1768 wurde in Versailles ein Vertrag unterzeichnet, durch den die Republik Korsika de facto an Frankreich abtrat. Zugleich aber verpflichtete sich der Allerchristlichste König, dessen »Anteilnahme und Freundschaft« (*intérêt et amitié*) gegenüber Genua in der Präambel als Begründung für sein Engagement auf Korsika genannt wurde, in Artikel 13 dazu, »die Herrschaften, welche die Republik unter welchem Titel und aus welchem Grund auch immer auf dem Festland besitzt, wahrlich und auf ewig zu garantieren«<sup>48</sup>.

Mittels des völkerrechtlichen Instruments der Garantie hatte die Republik also für den Verzicht auf Korsika den französischen Schutz für ihr verbleibendes Territorium eingehandelt. Zweifellos markiert dieser Vertrag eine Krisensituation in den genuesisch-französischen Beziehungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahr-

45 Vgl. ebd., 95.

46 Vgl. ebd., 135.

47 Vgl. ebd., 99–103, 107 f.

48 [...] *à garantir authentiquement et à perpétuité les Etats que la Sérénissime République possède en terre ferme, à quelque titre et pour quelque cause que ce fut.* Französisch-genuesischer Vertrag über die Abtretung Korsikas, Versailles 15.5.1768, Abdruck in: Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française, Bd. 19: Florence, Modène, Gènes, hrsg. v. Édouard Driault, Paris 1912, 370–375. Vgl. zum Hintergrund die weiteren Dokumente zur Mission des Gesandten Boyer ebd., 336–370; sowie V. Vitale, Breviario (Anm. 29), Bd. 1, 397–413.



hunderts: Immerhin mutete der Allerchristlichste König der Republik zu, ihm diejenige Insel abzutreten, deren Besitz seine Truppen ihr eigentlich hatten sichern sollen! In der Tat taten sich die genuesischen Regierungsinstitutionen nicht leicht damit, ihre Zustimmung zu diesem Vertrag zu geben, doch schließlich votierte eine Mehrheit für seine Ratifikation.

Die enge Anlehnung der Republik an den Allerchristlichsten König war im genuesischen Patriziat nicht unumstritten. Noch 1750 hatte der einflussreiche Gian Francesco Doria in seinem Ausbildungshandbuch für junge genuesische Patrizier zwar festgehalten, dass die einzige Macht, die Genua effektiv unterstützen könne, Frankreich sei. Gleichwohl dürfe die Republik keinesfalls ihre eigene Verteidigung einer anderen Macht überlassen oder deren Protektion erbitten oder akzeptieren<sup>49</sup>. Die Zustimmung des Kleinen Rats zum Vertrag von 1768 spricht dafür, dass große Teile des Patriziats dies in den 1760er Jahren und später anders sahen. Beispielsweise vertrat 1777 im *Minore Consiglio* Gian Bernardo Pallavicino offen die Auffassung, die Republik sei seit 1500 doch stets von einer Großmacht unterstützt worden<sup>50</sup>.

Spätestens seit den Krisen um Korsika und San Remo und insbesondere seit dem Vertrag von 1768 kann man meines Erachtens die französisch-genuesischen Beziehungen als Protektionsverhältnis charakterisieren. Diese Anschauung wird auch durch die Terminologie der französischen Quellen unterstützt: In der Instruktion für den außerordentlichen Gesandten in Genua Boyer de Fonscolombe werden ausdrücklich die *protection* und das »Wohllwollen« (*bienveillance*) Ludwigs XV. für die Genuesen seit seinem Regierungsantritt hervorgehoben, die die alten Vorurteile wegen des Bombardements von 1684 zerstreut hätten<sup>51</sup>. Und in derjenigen für seinen Nachfolger Monteil wird sogar behauptet, die Genuesen (oder zumindest die *pars sanior* von ihnen) hätten erkannt, dass die französischen Könige ihre ehrlichsten, mächtigsten und nützlichsten Beschützer seien<sup>52</sup>. Auch

49 [...] *abbandonando il pensiero della sua difesa alla medesima [Potenza], o ricercando, e neppure accettando la protezione di alcuna*. Zit. nach: Carlo Bitossi, »La Repubblica è vecchia«. Patriziato e governo a Genova nel secondo Settecento. Con appendici e testi di documenti, Roma 1995, 433. Zu Doria vgl. Lara Piccardo, Art. »Doria, Giovanni Francesco«, in: Dizionario Biografico dei Liguri dalle origini ai nostri giorni, Bd. 7, Genova 2008, 144–147.

50 [...] *dal 1500 a questa parte la Repubblica è sempre stata appoggiata da qualche grande Potenza*. Zit. nach: C. Bitossi, »Repubblica« (Anm. 49), 443. Eine wichtige Rolle spielten in diesem Kontext auch die begehrten französischen Subsidiën.

51 *Mémoire pour servir d'instruction au Sieur Boyer de Fonscombe [...] allant à Gênes pour y résider en qualité d'envoyé extraordinaire du Roy auprès de cette République*, [Versailles], 18.4.1762, in: É. Driaault (Hrsg.), Recueil (Anm. 48), 337–342, 337.

52 *Les Génois [...] ou du moins la plus saine partie d'entre eux ont senti constamment que les Rois de France étoient de tous les princes à portée de les protéger ceux dont la bienveillance étoit la plus sincère et l'appui le plus solide et le plus utile*. Mémoire pour servir d'instruction au S[eigneur]

in der Instruktion für den außerordentlichen Gesandten Breteuil an den Wiener Hof vom November 1769 wird an einer Stelle die langjährige »entschiedene und wirkungsvolle Protektion« des Allerchristlichsten Königs für die Republik festgestellt<sup>53</sup>.

In den Jahrzehnten bis zur Revolution erwies sich der französische Schutz für die Republik als wirksam. Unkonditioniert und unbegrenzt war er freilich nicht, gerade nicht in den genuesischen Grenzstreitigkeiten mit dem mit Ludwig XVI. verschwägerten König von Sardinien<sup>54</sup>. Die französische Protektion über Genua überlebte sogar die revolutionären Umbrüche der 1790er Jahre und verstärkte sich in der Zeit der Ligurischen Republik (ab 1797) bis zum Protektorat. 1805 war es dann der Protektor selbst, der der staatlichen Unabhängigkeit Genuas ein Ende setzte, indem Napoleon Bonaparte Ligurien dem französischen Kaiserreich angliederte<sup>55</sup>.

### III. Schluss – einige Thesen

1. Die Beziehungen Genuas zum Katholischen beziehungsweise zum Allerchristlichsten König lassen sich über längere Phasen als Protektionsverhältnis charakterisieren. Zwischen der Republik und ihren königlichen Beschützern bestand ein klares hierarchisches Gefälle, das nicht zuletzt im Zeremoniell zum Ausdruck kam, aber auch einen reduzierten diplomatischen Bewegungsspielraum beinhaltete.

2. Ein Protektionsverhältnis konnte nur dann Bestand haben, wenn Beschützer und Beschützte Vorteile aus diesem Verhältnis zogen, also eine gewisse Interessenkompatibilität bestand und/oder wenn der Beschützer in der Lage war zu verhindern, dass sich der Protegierte seiner Schutzherrschaft entzog. Ein wichtiger Kitt für die spanisch-genuesische Verbindung waren die (nicht nur) ökonomischen

---

Marquis de Monteil, Maréchal de Camp, allant à Gênes en qualité d'envoyé extraordinaire du Roi, Versailles, 23.9.1777, in: ebd., 377–382, 377.

53 *La protection marquée et efficace que la France accorde depuis longtemps à la république de Gênes, est fondée sur l'intérêt quelle a à sa conservation, ainsi que sur des engagements formels.* Mémoire pour servir d'instruction au Sieur Baron de Breteuil allant résider à Vienne, en qualité d'ambassadeur extraordinaire du Roi près Leurs Majestés Impériales et Royale Apostolique, [Versailles], 28.12.1774, in: Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française, Bd. 1: Autriche, hrsg. v. *Albert Sorel*, Paris 1884, 455–500, 481.

54 Vgl. *Paolo Palumbo*, *Un confine difficile. Controversie tra la Repubblica di Genova e il Regno di Sardegna nel Settecento*, Torino 2010, 157, 189 f.

55 Vgl. *Antonio Ronco*, *Storia della Repubblica Ligure 1797–1799*, Genova 1986; *Giovanni Assereto*, *La seconda Repubblica ligure, 1800–1805. Dal 18 Brumaio genovese all'annessione alla Francia*, Milano 2000.

mischen Verflechtungen und die Sorge der genuesischen Aristokraten vor einer Gefährdung ihrer Herrschaft von außen oder von innen heraus. Ebenso wurde sie aber auch durch das spanische Drohpotential und das Fehlen alternativer Protektoren über einen längeren Zeitraum hinweg zusammengehalten. Die genuesische Anlehnung an Frankreich im 18. Jahrhundert war in erster Linie durch äußere sowie innere Gefahren bedingt. Stabilisiert wurde dieses Protektionsverhältnis durch eine relativ hohe Interessenidentität von Beschützer und Beschütztem und dadurch, dass es für die Republik keine echte Alternative zu ihrem französischen Protektor gab.

3. In einer aristokratischen Republik wie Genua, die keine monarchische Spitze besaß, bedurfte ein Protektionsverhältnis in besonderer Weise einer Fundierung in den gesellschaftlichen Führungsschichten, um so in den Regierungsgremien eine entsprechende Beschlussfassung sicherzustellen. Protektionsverhältnisse konnten durch Verflechtungen einzelner Adelsfamilien zum Protektor abgestützt, aber auch gestört werden. Unumstritten im genuesischen Patriziat scheint keines der beiden betrachteten Protektionsverhältnisse gewesen zu sein.

4. Den Begriff der Protektion findet man sowohl in den Quellen des 16. und frühen 17. als auch des 18. Jahrhunderts. Die Formen der Schutzverhältnisse, in denen Genua stand, unterschieden sich jedoch, zumindest graduell. So scheinen im 18. Jahrhundert völkerrechtliche Verträge für die Republik zur Sicherung der angestrebten Protektion eine größere Rolle gespielt zu haben.

5. Gerade für eine Republik, für die die Bewahrung ihrer Freiheit nach innen und außen den Kern ihrer Staatsideologie darstellte, war die Inanspruchnahme des Schutzes eines mächtigen Monarchen eine Gratwanderung. Ein Protektionsverhältnis konnte zu einer Fremdherrschaft degenerieren. Insofern entsprachen die Jahrzehnte relativer Bindungslosigkeit seit der Mitte des 17. Jahrhunderts der genuesischen Staatsräson vielleicht am besten. Allerdings nötigten die Veränderungen im europäischen Staatensystem, das unter den Schlagworten Gleichgewicht und Konvenienz den Großmächten eine stärkere Präponderanz zugestand, die mindermächtige aristokratische Republik erneut, ein Protektionsverhältnis zu einer Großmacht einzugehen. Um einen Kernbestand an Freiheit zu sichern, erwies es sich als unumgänglich, gewisse Grenzen der Freiheit hinzunehmen.

## Vormauern und Hintertüren. Frankreich und der Schutz der Reichsstände nach dem Westfälischen Frieden

Von Tilman Haug

Im August 1661 trat der Trierer Kurfürst Karl Kaspar von der Leyen der Rheinischen Allianz bei. Das Bündnis, an dem neben zahlreichen Reichsständen vor allem die französische Krone prominent beteiligt war, hatte sich die Aufrechterhaltung des Friedens im Reich und die Bewahrung seiner Verfassung auf die Fahnen geschrieben. Der Beitritt entsprang jedoch weniger von der Leyens dringendem Bedürfnis nach Schutz gegen militärische oder konstitutionelle Übergriffe<sup>1</sup>. Er war vielmehr, wenn man so will, der politisch unglücklichen Reiseplanung seines Domscholasters Wolfgang Heinrich von Metternich zu verdanken. Dieser hatte bei einer Reise nämlich zuerst am spanischen und erst anschließend am französischen Hofe seine Aufwartung gemacht. Dies nahm Ludwig XIV. dem eher habsburgfreundlichen von der Leyen nun gewissermaßen taktisch übel und nötigte ihn, formell um Aufnahme in die Allianz zu bitten<sup>2</sup>. Dem Trierer Kurfürsten wurde dieser Schritt allerdings auch durch eine Reihe von Benefizien »versüßt«, etwa mit der Rückgabe seiner erzbischöflichen Metropolitanrechte in den unter französischer Verwaltung stehenden lothringischen Bistümern<sup>3</sup>.

Angesichts solcher Umstände stellt sich die Frage nach der »Natur« eines Schutzbündnisses, bei dem der Beschützer seine Protegierten für den Beitritt entlohnt. Was sagt dies allgemein über den französischen Schutz der Reichsstände nach dem Westfälischen Frieden aus?

Für diesen Beitrag ergeben sich daraus zwei Leitfragen, die zentrale erkenntnisleitende Perspektiven des vorliegenden Bandes aufnehmen: Zum einen soll danach gefragt werden, inwiefern sich der traditionelle Anspruch der französischen Krone, die Freiheiten der Reichsstände zu schützen, machtpolitisch instrumentalisieren ließ und inwiefern unterschiedliche Konzepte und Ausrichtungen politischen Schutzes hierbei zum Tragen kamen. Zum anderen stellt sich die Frage, inwiefern außenpolitische Protektionsverhältnisse analog zu asymmetrischen Ga-

---

1 Zu Karl Kaspar von der Leyen und seinem problematischen Verhältnis zu Frankreich: René Pillorget, *La France et l'électorat de Trèves au temps de Charles-Gaspard de la Leyen (1652–1679)*, in: *Revue d'Histoire Diplomatique* 78 (1964), 7–34, 118–147.

2 Zu diesem Hintergrund siehe MAE, CP Allemagne, Bd. 148, fol. 299<sup>r</sup>, Ludwig XIV. an Robert de Gravel, Fontainebleau, 12.8.1661.

3 Der Vertrag findet sich in MAE, CP Trèves, Bd. 2, fol. 43<sup>r</sup>–47<sup>v</sup>. Zu den komplexen Hintergründen siehe Konrad Repgen, *Salvo iure Sanctae sedis? Die Zessionsbestimmungen des Westfälischen Friedens für Metz, Toul und Verdun als Konkordatsrechtsproblem*, in: *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*, hrsg. v. Franz Bosbach/dems., Paderborn/Zürich 1998, 562–596.

bentauschbeziehungen in der ständischen Gesellschaft als »Patronage zwischen Fürsten« funktionieren konnten<sup>4</sup>. Daran angeschlossen werden kann die Frage, inwiefern mit dem Westfälischen Frieden eine Transformation französisch-reichsständischer Schutzverhältnisse von personalen hin zu anderen politischen Referenzsystemen einherging.

Um sich diesen Fragen zu nähern, wird mein Beitrag in drei Schritten vorgehen: Erstens werden die Folgen des Westfälischen Friedens mit besonderem Blick auf das Verhältnis Frankreichs zu den Kurfürsten und Reichsständen kurz erläutert. Zweitens erörtert der Beitrag den Wandel institutioneller Rahmenbedingungen französischen Schutzes sowie die Normen, mit denen die Vertreter der französischen Krone diese Beziehungen in den Jahrzehnten nach dem Westfälischen Frieden legitimierten. Dabei soll vor allem anhand des Gebrauchs der Semantik der Protektion das Verhältnis patronageartiger, an personalen Beziehungen orientierter Vorstellungen zu übergreifenden »sicherheitspolitischen« Normen und Praktiken im Vordergrund stehen. Drittens soll anhand einiger Fallbeispiele gezeigt werden, wie sich verschiedene politische Normen und strategische wie gemeinwohlorientierte Überlegungen vor allem in der Sprache der politischen Praxis bei der Begründung französisch-reichsständischer Schutzbeziehungen gegenseitig durchdrangen.

## I. Der Westfälische Frieden und seine Folgen

Der Westfälische Frieden hat zu verschiedenen Zeiten stark kontextabhängige Deutungen erfahren. Galt er im Europa des 18. Jahrhunderts als vorbildliche politische Leitnorm<sup>5</sup>, fiel das Urteil insbesondere der »borussisch« geprägten deutschen Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts vorwiegend negativ aus: Der Friede habe die Zersplitterung des Reiches in von fremden Mächten steuerbare, quasisouveräne Partikularstaaten zementiert und eine politische Nationsbildung in Deutschland mittelfristig unterbunden<sup>6</sup>. Teilen der politikwissenschaftlichen Forschung zu den internationalen Beziehungen galt und gilt der Frieden

4 So etwa für die Beziehungen der katholischen Monarchie zu italienischen Fürsten: *Angelantonio Spagnoletti*, *Principi italiani e Spagna nell'età barocca*, Mailand 1996; siehe auch den Beitrag von *Hillard von Thiessen* in diesem Band (65–79).

5 *Claire Gantet*, *Der Westfälische Frieden*, in: *Deutsche Erinnerungsorte*, hrsg. v. Étienne François/Hagen Schulze, Bd. 1, München 2001, 86–104, 90–101.

6 Siehe *Bernd Schönemann*, *Die Rezeption des Westfälischen Friedens durch die deutsche Geschichtswissenschaft*, in: *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, hrsg. v. Heinz Duchhardt, München 1998, 805–825.

dagegen als Stiftungsereignis einer als *Westphalian system* bezeichneten (zwischen staatlichen Moderne<sup>7</sup>.

Derartige Urteile erscheinen heute als »westfälische Mythen« entzaubert<sup>8</sup>. Über eine fragmentierte oder komplementäre Staatlichkeit des Alten Reiches lässt sich zum einen zwar trefflich streiten<sup>9</sup>. Das hierarchische, korporative Gefüge des Reiches mit dem Kaiser an der Spitze hoben die partiellen und umstrittenen Souveränitätsrechte in keinem Fall aus den Angeln<sup>10</sup>. Durch das Ausspielen traditionaler und informeller Machtmittel schien der Kaiser im späten 17. Jahrhundert im Reich präsenter als je zuvor zu sein<sup>11</sup>. Ein *Westphalian system* scheint zum anderen bei genauerem Hinsehen wenig mehr als eine griffige Selbstversicherungsformel des politikwissenschaftlichen Feldes zu sein, die der Komplexität historischer Wandlungsprozesse kaum gerecht wird<sup>12</sup>. Weder formte der Friede ein Staatensystem auf der Basis eines sich selbst stabilisierenden Gleichgewichtes noch hatten die Friedensschließenden ein solches im Sinn gehabt. Er umriss vielmehr einen »sicherheitspolitischen« Entwurf, in dessen Zentrum das in eine europäische Friedensordnung eingebettete Reich stehen sollte<sup>13</sup>. Traditionale, »unmoderne« politische Normen und universalmonarchische Leitbilder<sup>14</sup> blieben als systemische

- 
- 7 Der Ursprung des dort allerdings nicht so benannten Konzepts findet sich bei *Leo Gross*, »The Peace of Westphalia: 1648–1948«, in: *American Journal of International Law* 42 (1948), 20–41.
  - 8 Siehe *Benno Teschke*, *The Myth of 1648. Class, Geopolitics and the Making of Modern International Relations*, London/New York 2003.
  - 9 Siehe hierzu stellvertretend für eine recht umfangreiche Debatte die Beiträge in: *Matthias Schnettger* (Hrsg.): *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat: das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz 2002.
  - 10 Zur prekären Anerkennung der Kurfürsten: *Winfried Becker*, *Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongress, Münster 1973*; *Karl Otmar von Aretin*, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 1: *Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684)*, Stuttgart 1993, 64–85.
  - 11 *Volker Press*, *Die kaiserliche Stellung zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung*, in: *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, hrsg. v. Georg Schmidt, Stuttgart 1989, 51–80.
  - 12 Zur Kritik des Begriffes siehe *Heinz Duchhardt*, *Das »Westfälische System«*. Realität und Mythos, in: *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, hrsg. v. Hillard von Thiesen/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010, 393–401.
  - 13 So etwa *Heinz Duchhardt*, *Westfälischer Friede und internationales System im Ancien Régime*, in: *Historische Zeitschrift* 249 (1989), 529–543.
  - 14 *Johannes Burkhardt*, *Die entgipfelte Pyramide. Kriegsziel und Friedenskompromiss der europäischen Universalmonarchie, in: 1648. Krieg und Frieden in Europa*, Textbd. 1: *Politik, Religion, Recht und Gesellschaft*, hrsg. v. Klaus Bußmann/Heinz Schilling, München 1998, 51–60.

Faktoren ebenso erhalten wie der Handlungsrahmen einer auf dynastischen und personalen Elementen aufruhenden europäischen *société des princes*<sup>15</sup>.

Für die französische Krone wirkte sich der Frieden dahingehend aus, dass sie gemeinsam mit den Schweden zur Garantiemacht der Friedensordnung wurde und so neue politische Handlungsspielräume und Interventionsmöglichkeiten im Heiligen Römischen Reich erlangte<sup>16</sup>. Dies konkretisierte sich nicht zuletzt in der 1658 zwischen Frankreich, Schweden und zahlreichen Reichsständen abgeschlossenen Rheinischen Allianz<sup>17</sup>. Wiewohl es französische Diplomaten primär als antihabsburgische Allianz anpriesen, baute gerade dieses Bündnis zunächst auf reichsständischen Sicherheits- und Friedenswahrungsprojekten auf<sup>18</sup>. Die Integration Frankreichs kann dabei auch als Versuch der Neutralisierung eines potentiellen »Sicherheitsrisikos« durch Kooptierung in ein keineswegs eindeutig antikaiserliches Bündnis verstanden werden. Dies verhinderte jedoch nicht, dass die französische Krone neben der Inszenierung als Garantin reichsständischer Freiheiten die Allianz als ein machtpolitisches Mittel nutzte, um politische »Zuarbeit« im Rahmen eigener Machtpolitik zu gewährleisten. Für diese hatte man parallel beziehungsweise komplementär zur Allianz ein leidlich stabiles Netzwerk von Klienten und Pensionären im Reich aufgebaut<sup>19</sup>.

## II. Französische Protektion im Reich nach 1648 – *Longue durée*-Konzept oder Auslaufmodell?

Französische Protektionspolitik gegenüber politischen Akteuren im Westen des Reiches hatte eine ins späte Mittelalter zurückreichende Tradition<sup>20</sup>. Der Begriff *protection* bot sich dabei als Leitkategorie auch deswegen an, weil er bewusst die mehrdeutigen Implikationen dieses Verhältnisses als machtpolitisches Instrument

15 Lucien Bély, *La société des princes. XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1999.

16 Zur Friedensgarantie vgl. vor allem § 17, Art. 4 und 5 des Instrumentum Pacis Osna-brugensis, in: APW III B 1/1, 157.

17 Zur Rheinallianz: *Roman Schnur*, *Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte*, Bonn 1955; sowie in jüngerer Zeit die Beiträge in: *Martin Peters* (Hrsg.), *Der Erste Rheinbund (1658)*, in: *historicum.net. Geschichtswissenschaften im Internet* (digital verfügbar: <https://www.historicum.net/de/themen/erster-rheinbund-1658/>, Zugriff: 23.03.2015).

18 *Erich Joachim*, *Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständische Politik 1651–1658*, Leipzig 1886.

19 Hierzu *Tilman Haug*, *Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Frankreich und die geistlichen Kurfürsten 1648–1679*, Köln/Weimar/Wien 2015.

20 Zu den Wurzeln französischer Protektionspolitik siehe jetzt *Rainer Babel*, »Garde et protection«. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis zum 17. Jahrhundert: Ideologischer Hintergrund, Konzeption und Tradition, Ostfildern 2014.

nutzbar machte. So förderte etwa die Inanspruchnahme von Rechts- und Güterschutz in Teilen Lothringens<sup>21</sup> dessen allmähliche Integration in den französischen Herrschaftsbereich<sup>22</sup>. Königliche Protektion lieferte zugleich eine Legitimationsgrundlage für französische Interventionspolitik in Italien und im Reich<sup>23</sup>, indem sie sich im letzteren Fall seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf eine diffuse Verantwortung für die *libertés germaniques* berief, die sich jedoch grundsätzlich in asymmetrischen dyadischen Beziehungen zwischen dem französischen König und Reichsständen konkretisierte.

Wollte ein politischer Theoretiker wie Jean Bodin den potentiellen politischen Profit eines Protektors auf gesteigertes Prestige begrenzt sehen, um sie als Beziehung zwischen souveränen Akteuren beschreiben zu können<sup>24</sup>, sahen die politischen Planspiele eines Kardinal Richelieu gegenüber einzelnen reichsständischen Akteuren anders aus. Er begriff hier Protektion als Vorbereitung territorialer Integration gewissermaßen durch die Hintertüre und überlegte in einem Memorandum explizit, der französischen Krone durch den erklärten Schutz etwa elsässischer Städte vor spanischen Repressalien mit »großer Diskretion« (*grande discrétion*) und einem »verdeckten Vorgehen« ein Einfallstor (*couverte conduite*) für territoriale Ausdehnung und reichspolitischen Einfluss zu eröffnen<sup>25</sup>.

Dieser hier intern mit seltener Offenheit ausgesprochenen Dimension französischer Protektion waren sich einige der Protegierten durchaus bewusst. Der Trierer Kurfürst Philipp Christoph von Sötern, dem die französische Krone zu Beginn der 1630er Jahre *protection* gewährt und dies zum Anlass genommen hatte, auf dem deutschen Schauplatz des Dreißigjährigen Krieg militärisch einzugreifen<sup>26</sup>, erahnte das Risiko einer »Verherrschaftung« von *protection* und befürchtete deren Unvereinbarkeit mit seiner Landeshoheit. Daher bestand er zunächst auch auf dem Gebrauch des weniger problembehafteten Terminus *assistance*<sup>27</sup>.

21 *Christine Petry*, »Faire des sujets du roi«. Rechtspolitik in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552–1648), München 2006.

22 Dazu *Wolfgang H. Stein*, *Protection Royale*. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus, 1622–1643, Münster 1978, 47–66.

23 Siehe *R. Babel*, *Garde et protection* (Anm. 20), 207–255.

24 *Jean Bodin*, *Les six livres de la république*. Avec *L'Apologie* de René Herpin, Paris 1583 (Reprint: Aalen 1977), 101 f.

25 *Advis donné au Roy après la prise de La Rochelle pour le bien de ses affaires*, [13.1.1629], in: *Les papiers de Richelieu*. Section politique extérieure, correspondance, et papiers d'état. Empire allemand 1616–1629, Bd. 1, hrsg. v. *Adolf Wild/Anja Victorine Hartmann*, Paris 1997, 25 f.

26 Zu Sötern und seinem Verhältnis zu Frankreich siehe *Hermann Weber*, *Frankreich, Kurtrier, der Rhein und das Reich 1623–1635*, Bonn 1969; zur politischen Biographie Söterns: *Joseph Baur*, *Philipp von Sötern geistlicher Kurfürst zu Trier und seine Politik während des dreißigjährigen Krieges*, Speyer 1914.

27 *H. Weber*, *Kurtrier* (Anm. 26), 241–243.



Das Protektionskonzept weist jedoch – zumal vor dem Hintergrund einer personal gedachten *société des princes* mit signifikanten Rang- und Machtdifferenzen – strukturelle Ähnlichkeiten zu einer Art zwischenfürstlicher Patronage auf. Tatsächlich wurden jene asymmetrischen Beziehungen, die wir mit dem analytischen Terminus als Patronage bezeichnen, im zeitgenössischen Französisch mit der Semantik der *protection* beschrieben<sup>28</sup>. Protektion zwischen Fürsten und anderen Akteuren in den Außenbeziehungen war freilich nie vollständig auf einen personalen Denkrahmen herunterzubringen; der geschützte Fürst stellte ja beispielsweise nicht nur seine Person, sondern auch seine Untertanen und Territorien unter den Schutz des französischen Königs<sup>29</sup>. Desgleichen war das für das Normensystem der Patronage zentrale Konzept der »Treue« (*fidélité*) keine klienteläre Leitnorm<sup>30</sup>, sondern bezeichnete eher die unbedingte und »interesselose« Einhaltung von Schutzzusagen des mächtigeren Fürsten<sup>31</sup>.

Funktionale und semantische Überlappungen beider Beziehungstypen sind jedoch nicht zu übersehen. Als die französischen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress sich zu einer geplanten Allianz mit dem Kurfürsten Maximilian I. von Bayern äußerten, sprachen sie nicht nur vom Schutz von Maximilians Territorien und jener der bayerischen Wittelsbacher. Die Gesandten waren auch der Meinung, dass die in den Korrespondenzen mit dem Protektionsbegriff verknüpfte asymmetrische »Freundschaft« (*amitié*) zur französischen Krone Maximilian die Aussicht auf »die Gnaden und den Schutz Ihrer Majestät« (*les grâces et la protection de leurs Majestés*) eintragen könne<sup>32</sup>.

Dass Protektion ein verschriftlichtes Verhältnis war und sich durch seine herausgehobene Öffentlichkeit auszeichnete, stellt kein scharfes Abgrenzungskrite-

28 Siehe das Lemma *protection* in *Antoine Furetière, Le dictionnaire universel d'Antoine Furetière*, Paris 1694 (Reprint: Paris 1978). Siehe auch *Anuschka Tischer*, Art. »Protektion«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 471–474.

29 *Electoꝛ Trevirensis protectionem Regis Galliae admittit*, [9.4.1632], in: [*Johann Nikolaus von Hontheim*], *Historia Trevirensis Diplomatica et Pragmatica* [...] Bd. 3, Augsburg/Würzburg 1750, 353; *Copie du traité conclu et signé au nom du Roi par l'abbé de Gravel et par M. l'évêque de Spire en personne le quatrième de décembre 1670*, abgedruckt in: *Max Braubach*, *Politische Hintergründe der Mainzer Koadjutorwahl von 1670*, in: *Diplomatie und geistiges Leben. Gesammelte Abhandlungen*, hrsg. v. dems., Bonn 1969, 54–79, 78 f.

30 Siehe zum Begriff der *fidélité* *Roland Mousnier*, *Les fidélités et les clientèles en France aux XVI<sup>e</sup>, XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles*, in: *Social History/Histoire Sociale* 15 (1982), 35–46.

31 Siehe bspw. *Christoph Kampmann*, *Arbiter und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2001, 234.

32 *Memorandum Ludwigs XIV. für Longueville und d'Avaux*, Amiens, 8.6.1647, in: *APW II B 5/2*, 1444; *Memorandum Longuevilles und d'Avaux' für Ludwig XIV.*, Münster, 17.6.1647, in: *APW II B 5/2*, 1495.

rium zu anderen grenzüberschreitenden Patronagebeziehungen dar. Denn Erstere konnten ebenso im Rahmen von vertragsartigen Abkommen »verregelt« werden, sodass sie das für Patronage konstitutive Moment des asymmetrischen Tausches formal fixierten<sup>33</sup>. Gerade geistliche Akteure nahmen dabei als Vertragspartner mehrere Rollen zugleich ein, die sich kaum voneinander trennen ließen. So schloss der Speyerer Bischof Lothar-Friedrich von Metternich-Burscheid 1670 nicht nur als Landesherr einen Vertrag über den Schutz seiner verstreuten Territorien ab. Im selben Atemzug nahm er auch als Domherr französische *protection* für seine Kandidatur als Koadjutor des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn an, formalisierte also ein klienteläres Tauschverhältnis gleich mit<sup>34</sup>.

Patronage in Außenbeziehungen stand auch keineswegs unter einem Geheimhaltungszwang. Dies hieße, ihr eine moderne Logik von »Landesverrat« und »Korruption« aufzuzwingen. Ähnlich wie Protektion konnte auch sie als Prestigeressource für den Patron inszeniert werden und sollte gerade deshalb sichtbar sein<sup>35</sup>. Als Lothar Friedrich von Metternich 1670 mit französischer Hilfe zum Mainzer Koadjutor gewählt wurde, unterstrich der französische Gesandte Jacques de Gravel nicht nur die Rolle königlicher *protection*. Er hob auch hervor, dass die sichtbare Einhaltung seiner klientelpolitischen Zusagen zum »Ruhm« (*gloire*) des Königs im Reich beitrage<sup>36</sup>.

Mit dem Westfälischen Frieden und später im Rahmen der Rheinischen Allianz lassen sich jedoch deutlich zwei Wandlungsprozesse des Handlungs- und Beschreibungsrahmens des französischen Schutzes beschreiben. Erstens verfestigten sich mit dem Westfälischen Frieden und später der Rheinischen Allianz semantische Akzentverschiebungen des französischen Schutzes für die Reichsstände. Zwar kann man gerade Projekte wie die Rheinische Allianz als Fortführung einer Protektionstradition begreifen. Auf der semantischen Grundlage der *protection* mit ihrem auf verdichteten Zweierbeziehungen gegründeten, an Patronagebeziehungen anknüpfenden Charakter ließ sich dieser französische Schutz für die Reichsstände aber kaum noch beschreiben. Dies entsprach auch einem allmählichen übergreifenden Plausibilitätsverlust der Protektionssemantik als politisches Leitkonzept im Frankreich des 17. Jahrhunderts<sup>37</sup>.

33 Siehe T. Haug, Ungleiche Außenbeziehungen (Anm. 19), 363–371.

34 Siehe hierzu: Max Braubach, Politische Hintergründe der Mainzer Koadjutorwahl von 1670, in: Diplomatie und geistiges Leben. Gesammelte Abhandlungen, hrsg. v. dems., Bonn 1969, 54–79, 78 f.

35 Hillard von Thiessen, Außenpolitik im Zeichen personaler Herrschaft. Die römisch-spanischen Beziehungen in mikropolitischer Perspektive, in: Römische Mikropolitik unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua, hrsg. v. Wolfgang Reinhard, Tübingen 2004, 21–178, 46.

36 MAE, CP Allemagne, Bd. 254, fol. 79<sup>r</sup>. Robert de Gravel an Ludwig XIV., Regensburg, 11.9.1670.

37 R. Babel, Garde et Protection (Anm. 20), 351.

Wenngleich sich nach 1648 die französische Klientel- und Patronagepolitik im Reich faktisch intensiviert, bezogen sich französische Diplomaten und ihre Vorgesetzten zur Beschreibung dieser neuen Schutzinstitutionen gegenüber den Reichsständen regelmäßig auf eher abstrakte gemeinwohlorientierte politische Normen und Kollektivakteure. Dies hatte sich bereits im Umfeld der Reichspolitik Richelieus abgezeichnet, die sich ideologisch neben der Betonung reichsständischer Freiheiten an einer übergreifenden »christlichen« Friedensordnung unter Einbezug der Reichsstände orientierte<sup>38</sup>. Nun waren die altehrwürdige »Verfassung« (*constitution*) des Reiches sowie die Erhaltung der im Westfälischen Frieden gesicherten »Friede« (*paix*) und »Ruhe« (*repos*) sowohl des Reiches und der Christenheit zentrale Bezugsgrößen, vor allem wenn es um die Rheinische Allianz von 1658 und deren Leistungen ging<sup>39</sup>.

Auch in der Selbstdarstellung nach außen bezog man sich nun verstärkt auf den gemeinsamen Schutz kollektiver Güter und Rechte. So setzte der frankreichfreundliche Publizist Johann Frischmann die Krone vor allem als zentralen Bestandteil der Rheinischen Allianz der »Schutzmaur deß Friedens« in Szene, die die Reichsstände in »ihren Rechten und Freyheiten [...] nach Inhalt der Reichs-Satzungen/und deß Friedensschluß/welchen die Staende deß Reichs mit Ih[ro] Kön[iglichen] Maj[jestät] gemein haben«, erhalten könne<sup>40</sup>.

Zweitens entsprach eine solche Umsemantisierung aber auch gewandelten institutionellen Rahmenbedingungen französischen Schutzes. Dies zeigte sich nicht zuletzt daran, dass die Rheinische Allianz die Krone weniger als eigenmächtige Protektorin und Patronin von außen erscheinen ließ. Sie integrierte diese vielmehr in einen bereits bestehenden Kontext ordnungs- und verfassungswahrender Bünde. Die Allianz war Teil eines pragmatischen und interdependenten Sicherheitsrahmens, der im Unterschied zur stärkeren Ausrichtung auf den Kaiser am Ende des Jahrhunderts auch auswärtige Akteure integrieren konnte<sup>41</sup>. Der franzö-

38 Siehe auch *Klaus Malettke*, Grundlegung und Infragestellung eines Staatensystems. Frankreich als dynamisches Element in Europa, in: *Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des internationalen Systems*, hrsg. v. Peter Krüger, Marburg 1991, 27–62.

39 Siehe etwa MAE, CP Allemagne, Bd. 153, fol. 23<sup>v</sup>; Ludwig XIV. an Robert de Gravel, Paris, 11.1.1662. MAE, CP Allemagne, Bd. 148, fol. 118<sup>r</sup>. Robert de Gravel an Mazarin, Frankfurt, 9.8.1660.

40 *Johann Frischmann*, Deß Königs in Franckreich friedhaltendes Gemüth mit den Ständen des Teutschen Reiches. Allen widrigen Argwohn, Reden und Schrifften entgegengesetzt, [o. O.] 1662.

41 Zu dieser pragmatischen Funktion von Sicherheit seit dem späten 17. Jahrhundert siehe: *Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann*, Sicherheit in der Frühen Neuzeit – Zur Einführung, in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation*, hrsg. v. dens., Köln/Weimar/Wien 2013, 12–27. Zur Ausrichtung des Reiches als Sicherheitsrahmen auf den Kaiser seit den 1680er Jahren siehe *Christoph Kampmann*, Ein neues

sische König band sich dabei formell an ein Gefüge von bereits auf reichsständischer Ebene bestehenden Allianzen zur Aufrechterhaltung kollektiver Sicherheit und des traditionellen Verfassungsgefüges. Die »gute und dauerhafte Freundschaft« (*bon[a] et stabil[is] amicitia*), die die Krone in der Beitrittsakte zur Allianz gelobte, bezog sich neben den bestehenden Institutionen des Reiches als Kollektivakteure auch explizit auf den Kaiser<sup>42</sup>.

Diese Ausrichtung auf gemeinschaftliche Wahrung von Sicherheit und ständischer Freiheiten, die sich von dyadischen Protektionsbeziehungen mit prinzipiell personalem Denkraum unterschied, fand ihre institutionelle Entsprechung nicht nur in einem regelmäßig tagenden Allianzrat. Das Bündnis verfügte auch über ein eigenes Militärkorps<sup>43</sup>. Dieses wäre zwar ohne französische Gelder kaum denkbar gewesen, ließ sich aber auch gegen starke französische Bedenken auf Initiative der reichsständischen Akteure einsetzen, etwa zur Abwehr der Türkengefahr an der Seite des Kaisers. Die Truppe konnte ebenso für die Durchsetzung von territorialen Herrschaftsansprüchen einzelner Allianzglieder instrumentalisiert werden wie etwa bei der kurmainzischen Unterwerfung der Stadt Erfurt<sup>44</sup>.

Doch auch über das Projekt der Rheinischen Allianz hinaus veränderte der in Münster und Osnabrück festgelegte Garantienstatus der französischen Krone die Rahmenbedingungen französischen Schutzes. Denn in der für den westfälischen Frieden so charakteristischen Verschränkung von aus heutiger Sicht verfassungs- und völkerrechtlicher Kategorien wurden die französische und die schwedische Krone indirekt zum Bestandteil jenes Verfassungsgefüges, das es zu schützen und garantieren galt. Damit war zugleich eine auf Dauer gestellte institutionelle Kodifizierung des Schutzes der Reichsstände gewährleistet. Diese Form der Institutionalisierung legte jedoch keineswegs französische Handlungsspielräume verbindlich fest. Sie blieb vielmehr so unklar geregelt, dass sich der Reichsjurist Johann Stephan Pütter im späten 18. Jahrhundert zu der Feststellung veranlasst sah, dass »ob ein Fall der Garantie vorhanden sey? Nur vom Gutdünken beyder gedachter Kronen selbsten abhänget«<sup>45</sup>.

---

Modell von Sicherheit. Traditionsbruch und Neuerung als Instrument kaiserlicher Reichspolitik, in: *Neue Modelle im Alten Europa. Traditionsbruch und Innovation als Herausforderung in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. dems. u.a., Köln/Weimar/Wien 2011, 213–233.

42 Beitritt Frankreichs zum Ersten Rheinbund, [15.8.1658], in: *Europäische Friedensverträge der Vormoderne online*, hrsg. v. *Heinz Duchhardt/Martin Peters* (digital verfügbar: [www.ieg-friedensvertraege.de](http://www.ieg-friedensvertraege.de), Zugriff: 26.11.2014).

43 *R. Schnur*, Rheinbund (Anm. 17), 45.

44 Ebd., 54 f.

45 *Johann Stephan Pütter*, *Kurzer Begriff des Teutschen Staats-Rechts*, Göttingen 1768, 276.

Die Erklärung eines Garantiefalles machte zwar weiterhin faktisch die Aktivierung der Kronen durch einzelne Reichsstände erforderlich<sup>46</sup>. Die Verrechtlichung der französischen Friedensgarantie machte sie jedoch von verdichteten asymmetrischen Beziehungen zwischen Einzelakteuren, an der sich das Konzept der Protektion traditionell orientierte, unabhängig. Der Westfälische Friede wurde so zur ebenso unterbestimmten wie pragmatisch aktivierbaren Legitimationsressource für französische Interventionspolitik<sup>47</sup>.

Durch die institutionelle Einbettung der Friedensgarantie im Rahmen der Verfassung des Reiches überdauerte die Garantie zugleich spätere Umbrüche europäischer Politik. So vollzog sich nach dem *renversement des alliances* das Eingreifen Frankreichs an der Seite des Kaisers in den Siebenjährigen Krieg gegen Preußen formell als Garantieverfahren<sup>48</sup>. Dieser rechtlich fixierte Modus französischer Schutzpolitik ließ sich auch unter veränderten Rahmenbedingungen strategisch abrufen; nämlich als die Transformation der europäischen Ordnung zu einem Staatensystem schon vorangeschritten war und sich der habsburgisch-bourbonische Gegensatz, der einst die zentrale machtpolitische Grundlage französischer Protektionspolitik gewesen war, sich nicht nur verflüchtigt, sondern zwischenzeitlich gar zur Kooperation gewandelt hatte.

Dass die Protektionssemantik in den französisch-reichsständischen Beziehungen nach 1648 keineswegs obsolet geworden war, dürfte aus den obigen Ausführungen bereits deutlich geworden sein. Die Orientierung an Konzepten der Protektion bezog sich nunmehr auf verdichtete asymmetrische Beziehungen zu einzelnen Fürsten beispielsweise außerhalb oder komplementär zu übergreifenden Projekten wie der Rheinischen Allianz. Auch 1756 schied ein internes Papier im französischen Außenministerium bei der Begründung des Eingreifens in den Siebenjährigen Krieg säuberlich zwischen den Verpflichtungen als Garant des Westfälischen Friedens und der Verpflichtung als Protektor im Rahmen einer Defensivallianz gegenüber einzelnen verbündeten Fürsten<sup>49</sup>.

Dabei spielten patronageartige Aspekte weiterhin eine herausragende Rolle. So forderten beispielsweise 1658 die Vertreter des Herzogs Philipp Wilhelm von Neuburg auf dem Frankfurter Kaiserwahltag von den französischen Gesandten eine partikuläre *protection*, die vor allem aus Geldleistungen für die Finanzierung eigener ehrgeiziger Armierungsprojekte bestehen sollte. Dies brach der neuburgische Gesandte Winckelhausen seinen ob der zusätzlichen Geldleistungen wenig

46 Darauf insistierte vor allem *Johann Jacob Moser*, *Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung*, Stuttgart 1766, 454.

47 *Sven Externbrink*, *Staatensystem und kulturelles Gedächtnis. Frankreich, das Alte Reich und Europa (17.–18. Jh.)*, in: *Kulturelles Gedächtnis und interkulturelle Rezeption im europäischen Kontext*, hrsg. v. Eva Dewes/Sandra Duhem, Berlin 2008, 89–102, 94 ff.

48 Siehe *Eckhardt Budruss*, *Die französische Deutschlandpolitik 1756–1789*, Mainz 1995, 102.

49 Zit. nach: ebd., 102, Anm. 222.

erfreuten französischen Konterparts gegenüber auf eine einfache *do-ut-des*-Logik herunter. In dieser Angelegenheit, so Winckelhausen, »wäscht eine Hand die andere«<sup>50</sup>.

Andererseits suchte man, das Konzept weiterhin zur diskreten Ausweitung der französischen Oberherrschaft in einigen östlichen Grenzräumen des Königreiches zu instrumentalisieren. Als Lothar Friedrich von Metternich 1665 um individuelle *protection* für die von ihm als Speyerer Bischof formell regierte Stadt Philippsburg bat, tat der französische Reichstagsgesandte Robert de Gravel diese zunächst wenig opportune Bitte aufgrund des Bestehens der Rheinischen Allianz als überflüssige Zusatzleistung ab<sup>51</sup>. Später gestand jedoch sein Bruder Jacques zu, ein solcher Schutz für Philippsburg könnte die Erweiterung der unklaren französischen Herrschaftsrechte im Elsass fördern<sup>52</sup>. Seit 1662 versuchte nämlich die französische Krone, die elsässischen Reichsstädte der sogenannten Dekapolis unter Wiederaufnahme einer von Juristen aus dem Umfeld Richelieus entwickelten Rechtsfiktion auf den König als »souveränem Protektor« (*protecteur souverain*) einzuschwören. Dies stieß nicht nur bei den Städten, sondern auch bei den verbündeten Reichsständen auf Ablehnung<sup>53</sup>. Allerdings war der Rückgriff auf dieses Protektionskonzept deutlicher als zuvor eine transitorische Größe, die klar auf eine spätere Fixierung von Souveränitätsverhältnissen zielte.

In der Folge des Westfälischen Friedens schien die französische Krone über unterschiedliche »Normensets« mit je verschiedenen Begründungsformen und Bezüglichkeiten zur Begründung von Schutzbeziehungen gegenüber den Reichsständen zu verfügen. Der folgende Abschnitt soll nun zeigen, dass diese Unterscheidungen und ihre Implikationen aber keineswegs eindeutig und unwandelbar waren, sondern vielmehr in der politischen Gebrauchssprache oft in rhetorisch-strategischer Absicht vermengt wurden.

### III. Französische Schutzpolitik und außenpolitische Patronage im Kontext

Im späten 17. und im frühen 18. Jahrhundert lavierte die französische Reichspolitik oftmals zwischen verschiedenen Schwerpunktsetzungen ihrer Reichspolitik. Sie suchte individuelle Subsidiennallianzen mit defensivem oder offensivem Cha-

50 MAE, CP Allemagne, Bd. 141, fol. 300<sup>r</sup>, Gramont und Lionne an Mazarin, Frankfurt, 18.8.1658.

51 MAE, CP Allemagne, Bd. 195, fol. 72<sup>r</sup>, Robert de Gravel an Ludwig XIV., Regensburg, 2.7.1665.

52 MAE, CP Mayence, Bd. 9, fol. 246<sup>v</sup>, Jacques de Gravel an Lionne, Mainz, 3.9.1668.

53 *Christian Ohler*, Zwischen Frankreich und dem Reich. Die elsässische Dekapolis nach dem Westfälischen Frieden, Mainz 2002, 172 f.; zum Konzept einer *protection souveraine*. *R. Babel*, Garde et Protection (Anm. 20), 324–331.

rakter, reaktivierte kollektive Sicherheitskonzepte in Anlehnung an die Rheinische Allianz oder wirkte auf eine neutrale sogenannte »Dritte Partei« hin. Dass dies zu einem oftmals kopflos wirkenden Nebeneinander verschiedener Ansätze geriet, war oft Folge von tagespolitischen Konjunkturen und internen Konkurrenzkämpfen unter französischen Entscheidungsträgern, hing aber auch jeweils vom Willen und der Fähigkeit, materielle Ressourcen zu investieren, ab<sup>54</sup>. Im Folgenden soll nun anhand von französischer diplomatischer Korrespondenz aus den 1650er und 1660er Jahren gezeigt werden, dass auch dort, wo sich französische Akteure explizit auf sicherheits- und gemeinwohlorientierte Handlungsfelder beriefen, »patronageförmige« Normen situativ instrumentalisiert wurden.

Dies betraf nicht zuletzt die Rheinische Allianz. Diese wurde zwar als auf Friedens- und Verfassungsnormen aufruhende »sicherheitspolitische« Institution stilisiert – unabhängig von der Tatsache, dass die französische Krone mit fast allen Allianzgliedern Subsidien- und Pensionsabkommen geschlossen hatte. Als 1659 nach Abschluss des Pyrenäenfriedens die Rheinische Allianz kurzzeitig zur Disposition zu stehen schien, stellte der an der Weiterführung der Allianz interessierte französische Gesandte Robert de Gravel jedoch zum einen die strategische Dimension der Allianz als Einflussinstrument explizit in den Vordergrund und erklärte: »Man ist leichter in der Lage, diese Herren zu Entscheidungen zu bringen, die den Interessen des Königs entsprechen«<sup>55</sup>. Zum anderen strich er nun den patronageartigen, auf Reziprozitätserwartungen beruhenden Aspekt der Beziehungen zu den einzelnen Allianzgliedern heraus: Da »[Seine Majestät] so viel Geld ausgegeben hat«, seien die Verbündeten nun »verpflichtet, sich an die Interessen Frankreichs zu binden«<sup>56</sup>. Dass es sich um einen strategischen »Code-Wechsel« handelte, verstand Kardinal Mazarin als Adressat allzu deutlich. Er wies seinen Gesandten darauf hin, dass er zwar offene Türen einrenne. Ein so offen formuliertes strategisches Kalkül für französischen Schutz dürfe aber nicht nach außen dringen, sodass »diese Herren [die Verbündeten, T. H.] glauben, dass

54 So zeigt etwa *Hans-Peter Decker*, Frankreich und die Reichsstände 1672–1675. Die Ansätze zur Bildung einer »Dritten Partei« in den Anfangsjahren des Holländischen Krieges, Bonn 1981, 85–100, dass die französischen Akteure zwischen individuellen Bündnissen und kollektiven Allianzprojekten changierten und sich intern über die Ausrichtung der Bündnisse stritten. Zum raschen »Konzeptwechsel« französischer Reichspolitik im Vorfeld des Spanischen Erbfolgekrieges siehe *Anna Sinkoli*, Frankreich, das Reich und die Reichsstände 1697–1702, Frankfurt a. M. 1995, 458 ff.

55 MAE, CP Allemagne, Bd. 144, fol. 303; Robert de Gravel an Mazarin, Frankfurt, 29.6.1659: *On est en état de disposer plus facilement ces M[essieu]rs à prendre les résolutions qui s'accordent aux intérêts du Roy.*

56 Ebd., fol. 303v: *[Sa Majesté] ayant employé tant d'argent dont le principal fruit qu'elle en a retiré consiste dans lad. Alliance [...] sont obligés par-là de se tenir attachés aux intérêts de la France.*

es einzig in ihrem Interesse ist und nicht dem unseren, dass wir diese Gefühle hegen«<sup>57</sup>.

Doch auch und gerade dort, wo französische Diplomaten eine auf friedens- und gemeinwohlorientierte Normen aufruhende Schutzpolitik explizit gegen »korrupte« Praktiken der Verflechtung abhoben, blieb dies situations- und adressatenabhängig und ließ sich oft gerade nicht von einem patronagepolitischen »Hintersinn« ablösen. Der Fokus solcher Abgrenzungen waren nämlich zumeist die dynastischen Rivalen aus dem Hause Habsburg. Als sich französische Diplomaten zu Beginn der 1660er Jahre energisch gegen die von den Kaiserlichen gestützte Verlegung der Reichsdeputation aus Frankfurt wandten, beriefen sie sich explizit auf die Bewahrung der Reichsverfassung, die der Kaiser durch manipulative Praktiken zu unterlaufen versuchte<sup>58</sup>. Später erklärte Robert de Gravel, dass erst der Westfälische Frieden die Bekämpfung dieses von ihm explizit als *corruption* bezeichneten Missstandes habsburgischer Verflechtung ermögliche<sup>59</sup>. Auch davor hatte – ausgerechnet! – der französische König das Reich zu schützen. Zugleich fürchteten die Franzosen mit einer Translation und dem 1663 berufenen Reichstag auch um ihren »mikropolitischen« Einfluss im Reich. Der Schutz der Verfassungsordnung war nicht zuletzt ein Argument in einer verkappten Auseinandersetzung mit den Habsburgern als konkurrierenden »Patronageanbietern«. Sie wurde so zu einem Aufhänger für »taktische Korruptionskommunikation« – also einer nur situativen und opportunistischen Verurteilung von politischer Verflechtung<sup>60</sup>.

Gemeinwohlorientierte Normen des Schutzes inszenierten französische Diplomaten aber auch gegenüber den eigenen Verbündeten, und zwar gerade dort, wo sie über Geldleistungen an die verbündeten Fürsten verhandelten. Man werde, so Gravel 1658, die Rheinische Allianz nicht »unter groben und unverschämten Bedingungen« kaufen. Schließlich bedürften die Reichsstände der Bewahrung ihrer Rechte und Freiheiten, nicht aber der König<sup>61</sup>. Die strategische Intention hinter dem Verweis auf die Schutzbedürftigkeit war jedoch dezidiert mikropolitisch: Man versuchte so lediglich, einen prinzipiell anerkannten »Preis« der Allianz nach unten zu drücken. Dass man sich aber keineswegs grundsätzlich sträubte,

57 MAE, CP Allemagne, Bd. 146, fol. 86<sup>r</sup>, Mazarin an Robert de Gravel, Châteauneuf, 10.7.1659: [...] *que ces Messieurs croyent que c'est purement par leur interest et non par le nostre que nous embrassons ces sentiments.*

58 Siehe *Matthias Schmettger*, Der Reichsdeputationstag 1655–1663. Kaiser und Stände zwischen Westfälischem Frieden und immerwährendem Reichstag, Münster 1996, 348.

59 MAE, CP Allemagne, Bd. 157, fol. 64<sup>r</sup>, Robert de Gravel an Ludwig XIV., Frankfurt, 10.3.1663.

60 Für diese Begriffsbildung, vgl. *Ronald G. Asch/Birgit Emich/Jens Ivo Engels*, Einleitung, in: *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, hrsg. v. dens., Frankfurt a. M. 2011, 7–32, 22 f.

61 MAE, CP Allemagne, Bd. 143, fol. 425<sup>v</sup>, Robert de Gravel an Mazarin, Frankfurt, 2.12.1658.



Verbündete in die Allianz »einzukaufen«, zeigt das eingangs erwähnte Kurtrierer Beispiel.

Ein drittes Themenfeld, bei dem die Diskrepanz zwischen Partnerschaft und Dominanz sowie die Koppelung makro- und mikropolitischen Handlungslogiken besonders hervortrat, war die über das Reich hinausgreifende Friedenswahrung. Zwar ließen sich auf dem Westfälischen Friedenskongress die Friedenspläne Richelieus, die den Reichsständen sehr weitgehende Kompetenzen auf europäischer Ebene eingeräumt hätten, nicht umsetzen<sup>62</sup>. Ende der 1650er Jahre schien das Kurkolleg unter Führung des Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn dennoch die Möglichkeit der Vermittlung eines spanisch-französischen Friedens und so eine friedens- und ordnungserhaltende Rolle auch auf europäischer Bühne wahrnehmen zu können. Eine tatsächliche Friedensvermittlung des Kurkollegs unterblieb aber schlussendlich<sup>63</sup>. Mazarin und sein spanischer Konterpart Haro schlossen stattdessen ohne die Einschaltung von Friedensvermittlern in den Pyrenäen einen bilateralen Frieden ab<sup>64</sup>. Zwar wurde der Mainzer Kurfürst als Oberhaupt des Kurkollegs später noch mit Vermittlungstätigkeiten im Konflikt zwischen Frankreich und der Kurie betraut<sup>65</sup>. Die Versuche einer kurmainzischen Vermittlung im Niederländischen Krieg nahm die französische Krone, die die Bewahrung der Friedensordnung im Sinne einer europäischen Schiedsrichterrolle inzwischen in ihre politische Selbstdarstellung fest integriert hatte<sup>66</sup>, aber ebenso wenig ernst wie die Friedensbemühungen einer reichsständischen »dritten Partei«<sup>67</sup>.

Die Einseitigkeit wirkte auch auf die französische Darstellung von Friedensstiftung nach innen und nach außen zurück. Im Vorfeld des Pyrenäenfriedens wurde nämlich deutlich, dass Friedensstiftung von einem potentiellen Kooperationsbereich zu einem Handlungsfeld wurde, in dem die französische Krone ihre Protektorenrolle herausstellte und »kommodifizierte«. Denn Mazarin nahm während der Friedensverhandlungen zugleich für sich in Anspruch, auch in Stellvertretung der Reichsstände für deren Interessen zu verhandeln. Dabei ließ er sich als harter, zu eigenen Risiken bereiter Unterhändler inszenieren, der den reichsständischen Inte-

62 *Anuschka Tischer*, Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin, Münster 1999, 345 f.

63 *Heinz Duchhardt*, Augsburg statt Bidassoa?, in: *Der Pyrenäenfriede 1659. Vorgeschichte, Widerhall, Rezeptionsgeschichte*, hrsg. v. dems., Göttingen 2010, 51–58.

64 Siehe zum Frieden und seiner Vorgeschichte die umfassende Studie von *Daniel Séré*, *La paix des Pyrenées. Vingt-quatre ans de négociation entre la France et l'Espagne (1635–1659)*, Paris 2007.

65 *Heinz Duchhardt*, Der Kurfürst von Mainz als europäischer Vermittler. Projekte und Aktivitäten Johann Philipps von Schönborn nach dem Westfälischen Frieden, in: *Studien zur Friedensvermittlung in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. dems., Wiesbaden 1979, 1–22.

66 Hierzu: *C. Kampmann*, Arbitr und Friedensstiftung (Anm. 31), 199–238.

67 *H. P. Decker*, Frankreich und die Reichsstände (Anm. 54), 361 f.

ressen gegenüber Spanien überhaupt erst Geltung verschaffen könne<sup>68</sup>. Die von den Spaniern erlangte Räumung einiger besetzter Gebiete des Kölner Kurfürsten beziehungsweise des Herzogs von Neuburg wollte Mazarin wie eine Patronageressource an die in der Rheinischen Allianz assoziierten Fürsten und Kurfürsten »vermakeln«, um deren Frankreichbindungen und Loyalitäten zu intensivieren<sup>69</sup>.

In der Außendarstellung späterer Erfolge auf dem Friedenskongress Nimwegen und bei späteren Verhandlungen durch die französische Propaganda fand sich schließlich auch der Begriff der *protection* wieder. In dem 1680 entstandenen Kupferstich *Les effets de la puissante protection du Roy* stand zwar die in Nimwegen erlangte Freilassung des prominenten französischen Klienten und Unterhändlers Wilhelm von Fürstenberg im Mittelpunkt<sup>70</sup>. Die »machtvolle Protektion« der Krone bezog sich aber auch auf die im oberen Bildrand versammelten Fürsten. Nur durch diese, so insinuierte die Darstellung, hätten die während des Kongresses so eindeutig marginalisierten Kurfürsten und Reichsfürsten<sup>71</sup> die Restitution ihrer im Bild schematisch dargestellten Städte und Festungen erlangen können. Diese Außendarstellung entsprach durchaus dem Interesse, die französische Klientel, die während des auch gegen Kaiser und Reich geführten Krieges zerfallen war, wiederzubeleben (siehe Abb. 1 im Beitrag von Anuschka Tischer, S. 63)<sup>72</sup>. Jahrzehnte später ging die französische Bildpropaganda im Zusammenhang mit dem Frieden von Baden 1714 bei der Darstellung des Königs als *Protecteur* der Fürsten noch weiter.

Hier war es der französische König, der die hier im Bild dargestellten Kurfürsten von Bayern und Köln als Folge seiner *protection* wieder in ihre Herrschaftsrechte einsetzte<sup>73</sup>. Allerdings restituierte der König zwar formell zwei Kurfürsten. Beide waren jedoch durch die militärisch-politischen Umstände des Spanischen Erbfolgekrieges ins Versailler Exil getrieben – und dort tatsächlich zu seinen

68 MAE, CP Allemagne, Bd. 146, fol. 285<sup>v</sup>, Mazarin an Robert de Gravel, St. Jean de Luz, 12.11.1659.

69 MAE, CP Allemagne, Bd. 146, fol. 112<sup>v</sup>, Mazarin an Robert de Gravel, St. Jean de Luz, 12.9.1659.

70 Siehe die Abbildung mit vollständigem Nachweis im Beitrag von Anuschka Tischer in diesem Band (63).

71 Barbara Stollberg-Rilinger, Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Dreihundert Jahre Preußische Königskronung. Eine Tagungsdokumentation, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 2002, 1–26.

72 Heinz Duchhardt, Gleichgewicht der Kräfte – Convenance – europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensabschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongress, Darmstadt 1976, 17 f.

73 Zu diesen Hintergründen: Rolf Stücheli, Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des Ancien Régime, Freiburg im Üechtland 1997, 140–147.

finanziell abhängigen und hoch verschuldeten Klienten und Kostgängern geworden<sup>74</sup>.



Abb. 1: [Anonymus], Le Roy, qui est le protecteur des Princes procure par la paix générale le rétablissement de M. le Duc de Bavière et de M. l'électeur de Cologne dans leurs Etats, Paris 1715 (Bibliothèque Nationale de France, Paris).

<sup>74</sup> Siehe *Peter C. Hartmann*, Geld als Instrument europäischer Machtpolitik im Zeitalter des Merkantilismus. Studien zu den finanziellen und politischen Beziehungen der Wittelsbacher Territorien Kurbayern, Kurpfalz und Kurköln mit Frankreich und dem Kaiser von 1715 bis 1740, München 1978, 31 ff.

#### IV. Fazit

Der Westfälische Frieden und die Rheinische Allianz transformierten insofern den Denk- und Handlungsrahmen französischen Schutzes für die Reichsstände, als die französische Krone einerseits mit der Rheinischen Allianz in ein gemeinsames Bündnis mit starken reichsständischen Interessen eintrat und durch die Garantie des Westfälischen Friedens andererseits indirekter und dauerhafter Bestandteil eines zu bewahrenden Verfassungsgefüges wurde. Diese Verhältnisse gingen über das auf dyadischen Beziehungen mit stark personalem Bezugsrahmen aufruhende Konzept der *protection* hinaus und verfestigten den semantisch bereits im Umfeld Richelieus ausgearbeiteten Bezug auf gemeinwohlbezogene politische Normen und Kollektivakteure, die sich auf »Frieden«, »Christenheit« und das komplexe Verfassungsgefüge des Reiches bezogen. Allerdings findet sich *protection* vor wie nach dem Westfälischen Frieden als Beschreibungskategorie für asymmetrische Beziehungen zu einzelnen politischen Akteuren, die sehr stark einer Patronage zwischen Fürsten ähneln. Darüber hinaus wurde an einer Reihe von Fallbeispielen gezeigt, wie auch dort, wo man sich auf kollektive Schutzleistungen und gemeinwohlorientierte Normen berief, dennoch die Logik und Handlungserwartungen asymmetrischer personaler Beziehungen mit ihrem instrumentellen und strategischen Charakter mitthematisiert wurden.



## »Freie Republiken unter frembder Protection«? Die Beziehungen der eidgenössischen Orte zur französischen Krone im 18. Jahrhundert

Von *Andreas Affolter*

Am 11. Mai 1777 meldete der Berner Gelehrte Albrecht von Haller seinem Korrespondenzpartner Eberhard Friedrich von Gemmingen den bevorstehenden Abschluss eines neuen Bündnisses zwischen der französischen Krone und den eidgenössischen Orten. »Sehr nützlich« sei die neue Allianz, denn:

»Im ersten Zorne hatten unsre k[atholischen] Brüder a[nno] 1715 mit Ludwig XIV, der uns besonders hassete, einen Bund geschlossen, worinn Frankreich [...] ein Recht erhielt in alle innerliche Streitigkeiten der Verbündeten sich zu mischen. Dieser bedenkliche Bund wird nun durch den neuen aufgehoben, in welchem beyde Theile bloß versprechen, einander zu vertheidigen«<sup>1</sup>.

Die neue Allianz zwischen den eidgenössischen Orten und der französischen Krone wurde am 28. Mai 1777 in Solothurn feierlich beschworen und ersetzte das bis dahin gültige Bündnis von 1715, das die katholischen Orte allein mit dem französischen König abgeschlossen hatten<sup>2</sup>. Für Haller war klar, dass sich die Beziehungen zwischen der Krone Frankreichs und den eidgenössischen Orten mit dem neuen Vertrag grundlegend änderten. Indem das 1715 zum Schutz der geschwächten katholischen Orte in den Vertrag aufgenommene Interventionsrecht des französischen Königs wegfiel, hörte dieser auf, Schiedsrichter über die inneren Zwistigkeiten der Schweizer zu sein<sup>3</sup>. An die Stelle des Protektionsverhältnisses trat eine Beziehung, in der sich »beyde Theile bloß versprechen, einander zu vertheidigen«, in der also hinsichtlich der Hilfsverpflichtungen beide Parteien reziproke Pflichten eingingen.

---

1 Albrecht von Haller an Eberhard Friedrich von Gemmingen, Bern, 11.5.1777. Zit. nach: Briefwechsel zwischen Albrecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen, hrsg. v. *Hermann Fischer*, Tübingen 1899 (Reprint: 1979), 118.

2 Ein guter Überblick über die frühneuzeitlichen französisch-eidgenössischen Beziehungen in: *Andreas Würgler*, Symbiose ungleicher Partner. Die französisch-eidgenössische Allianz 1516–1798/1815, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), 53–75.

3 Siehe zur Bezeichnung des französischen Königs als Schiedsrichter: Albrecht von Haller an Eberhard Friedrich von Gemmingen, Bern, 5.11.1776: »[...] den besondern Bund [...], den die K[atholiken] a. 1715 [...] mit Ludwig XIV. machten, und worin sie schwach genug waren, F[rankreich] zum Schiedrichter in den innern Zwistigkeiten der Eidgenossen zu machen.« Zit. nach: Briefwechsel (Anm. 1), 105.

Im Folgenden sollen die eidgenössisch-französischen Beziehungen anhand der beiden Bündnisse von 1715 und 1777 genauer betrachtet werden. Im Vordergrund steht die Frage, inwiefern die stark asymmetrischen Beziehungen als Protektionsbeziehungen ausgestaltet und wahrgenommen wurden und wie das Phänomen der Protektion von den beteiligten Akteuren beurteilt wurde. In einem ersten Schritt wird gezeigt, wie sich die katholischen Orte unter dem Eindruck des Zweiten Villmergerkrieges auf die Suche nach einer fremden Schutzmacht begaben und wie die französische Krone diese Funktion übernahm. Zweitens wird das französische Separatbündnis mit den katholischen Orten genauer betrachtet und danach gefragt, welche konkreten Protektionsbestimmungen in den Vertragstext Eingang fanden. Sodann wird untersucht, ob und in welcher Form Protektionssemantiken auch in der Praxis, in der konkreten diplomatischen Interaktion, verwendet wurden. In einem vierten Schritt wird auf die Kritik an den Protektionsbestimmungen von 1715 eingegangen und gezeigt, wie es den reformierten Orten gelang, ihre Konzeption der Außenbeziehungen im neuen Bündnis von 1777 durchzusetzen.

## I. Der Zweite Villmergerkrieg und das Bedürfnis der katholischen Orte nach fremder Protektion

Im Sommer 1712 endete in der Eidgenossenschaft der Zweite Villmergerkrieg mit dem Sieg der reformierten Orte Zürich und Bern über die fünf katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug<sup>4</sup>. Nach der entscheidenden Schlacht bei Villmergen sahen sich die katholischen Verlierer gezwungen, den Frieden von Aarau zu unterzeichnen. Dieser sogenannte Vierte Landfrieden griff radikal ins eidgenössische Verfassungsgefüge ein: Die fünf katholischen Orte wurden von der Mitherrschaft in der Grafschaft Baden und in den Unteren Freien Ämtern ausgeschlossen, während Bern die Mitregierung in der Landvogtei Thurgau, im Rheintal, in den Oberen Freien Ämtern und in Sargans zugestanden wurde<sup>5</sup>.

Angesichts der im Krieg klar hervorgetretenen Übermacht der reformierten Orte und der Furcht vor der Unterdrückung der »Katholizität« begannen die katholischen Orte, sich nach einem mächtigen katholischen Schutzherrn umzu-

4 Auf Seiten der fünf katholischen Orte beteiligten sich zudem der Abt von St. Gallen und die Republik Wallis, auf Seiten der reformierten Orte Neuchâtel, Biel, die reformierten Gebiete des Fürstbistums Basel und Genf. Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und die Stadt St. Gallen blieben neutral. Für den aktuellen Forschungsstand zum Zweiten Villmergerkrieg und weiterführende Literaturhinweise siehe die Beiträge im Themenheft: Villmergen 1712 – ein machtpolitischer Bedeutungsverlust für die Zentralschweiz?, in: *Der Geschichtsfreund* 166 (2013), 9–176.

5 Siehe für die weiteren Bestimmungen des Vierten Landfriedens: *Hans Ulrich Bächtold*, Art. »Landfriedensbünde – Der 4. Landfrieden von 1712«, in: e-HLS, digital verfügbar: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9807.php>, letzter Zugriff: 30.6.2015.

schauen. Bereits im Mai 1712, nach den ersten Kriegserfolgen der Reformierten, wandten sich die katholischen Gesandten an den französischen Botschafter Du Luc und teilten ihm mit, dass sie lieber erneut in den Reichsverband eintreten wollten, als »Sklaven« der beiden protestantischen Orte zu werden<sup>6</sup>. Der St. Gallische Hofkanzler Josef Anton Püntener berichtete dem kaiserlichen Botschafter Trauttmansdorff, der eine und andere der katholischen Gesandten hätte ihm in Baden »per discursum« vermeldet, »man wolte ehenter wie eine freye republicque unter frembder Protection leben, als der Zürich[er] und Berner praedominat länger ausstehen«<sup>7</sup>. Auch in den am Krieg unbeteiligten katholischen Orten Freiburg und Solothurn kamen Forderungen auf, sich »von den Ohrten« zu »separieren« und einen »größeren Herrn« um seinen Schutz zu bitten<sup>8</sup>.

Mit der Hilfe eines mächtigen katholischen Herrschers hofften die katholischen Orte nicht nur, sich zukünftig vor Angriffen der Reformierten zu schützen, sondern auch die Restitution der im Frieden von Aarau abgetretenen Gebiete zu erlangen. Die Verhandlungen, die diesbezüglich mit dem kaiserlichen Gesandten Franz Ehrenreich von Trauttmansdorff geführt wurden, blieben ergebnislos<sup>9</sup>, womit die Wiederbelebung des »reichsrechtlichen Modells« gescheitert war<sup>10</sup>. Vom französischen Ambassador kamen hingegen aussichtsvollere Signale. Du Luc beteuerte den katholischen Orten, dass der Friede von Aarau nicht der endgültige Verlust ihrer Gebiete bedeuten müsse. Der französische König werde nicht nur ihren Glauben und ihre Unabhängigkeit garantieren, sondern ihnen auch helfen, ihre früheren Besitzungen zurückzugewinnen<sup>11</sup>. An einer Konferenz der katholischen Orte im Dezember 1713 machte der Ambassador den Gesandten den Vorschlag, ihre Allianz mit der Krone zu erneuern, um ihnen dadurch zur Restitution

6 [...] *il leur seroit plus avantageux de redevenir membres de l'Empire qu'esclaves des deux Cantons Protestants; qu'au moins ils se maintiendroient dans la Religion pour laquelle ils estoient tous résolus de périr*. Charles-François de Vintimille, Comte Du Luc, an Ludwig XIV., 9.5.1712. Zit. nach: *Fredy Gröbli*, Ambassador Du Luc und der Trücklibund von 1715. Französische Diplomatie und eidgenössisches Gleichgewicht in den letzten Jahren Ludwigs XIV., 2 Bde., Basel/Stuttgart 1975, Bd. 2, 57.

7 BAR, Wien, Bd. 28, Fasz. 142, fol. 46r, Franz Ehrenreich von Trauttmansdorff an Karl VI., Waldshut, 27.7.1712.

8 *Thomas Lau*, »Stiefbrüder«. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712), Köln 2008, 277–278. Kurz vor dem Abschluss der Friedensverhandlungen brachten die katholischen Gesandten in ihrer Verzweiflung und Enttäuschung einen noch radikaleren Vorschlag ein. Sie boten dem französischen Ambassador an, sich dem König und mit dessen Einwilligung auch dem Kaiser zu unterwerfen. Die beiden Herrscher hätten die Eidgenossenschaft mit der Reuss als Grenze unter sich aufteilen sollen. Du Luc lehnte diesen Vorschlag jedoch ab, siehe *F. Gröbli*, Trücklibund, Bd. 1 (Anm. 6), 149–150.

9 *F. Gröbli*, Trücklibund, Bd. 1 (Anm. 6), 162 f.

10 *T. Lau*, Stiefbrüder (Anm. 8), 277 f.

11 *F. Gröbli*, Trücklibund, Bd. 1 (Anm. 6), 161.



zu verhelfen<sup>12</sup>. Die Proposition wurde gut aufgenommen und nach längeren Verhandlungen konnten die katholischen Gesandten und Du Luc das neue Bündnis zwischen den katholischen Orten und der französischen Krone am 9. Mai 1715 in Solothurn beschwören<sup>13</sup>.

## II. Das Separatbündnis von 1715 als Schutzbündnis

Mit dem Bündnis von 1715 traten die katholischen Orte in ein Schutzverhältnis mit der französischen Krone. Nach Vorstellung der Katholiken sollte sie ihr Schutzherr vor weiteren Angriffen der Reformierten behüten und ihnen die Restitution der verlorenen Gebiete verschaffen. Beide Forderungen versprach die Allianz von 1715 mit der französischen Krone zu erfüllen.

Die wichtigsten Schutz- und Hilfebestimmungen für die Katholiken finden sich im fünften Artikel des Vertrags<sup>14</sup>. Dieser regelte die Beistandspflichten des Königs sowohl bei einem Angriff auf die Eidgenossenschaft durch eine fremde Macht als auch bei inneren Unruhen zwischen den eidgenössischen Orten. Im ersten Fall verpflichtete sich der König, den Eidgenossen militärisch beizustehen, falls er von ihnen darum ersucht wird. Im zweiten Fall, also bei einem erneuten Bürgerkrieg zwischen den Orten, wollte der König auf Ersuchen des »bedrängten Theils« zuerst »fründliche officien anwenden«, um die Parteien dazu zu bewegen, sich gegenseitig Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sollte dies nicht zum Ziel führen,

»werden Ihro May[estät], wie auch die Könige derro Nachfahrere, [...] die von Gott Ihro gegebene Macht in Ihren eigenen Costen anwenden umb dem belaidiger zu verpflichten sich widerumb denen Reglen, welche in den Pündtnussen, so die Orth, und verpündete under Ihnen haben, vorgeschriben sind, zu underwerffen«<sup>15</sup>.

Weiter wurde festgehalten, dass der König die Garantie der Verträge übernimmt, die nach einem Bürgerkrieg zwischen den Orten ausgehandelt würden.

Der französische König verpflichtete sich also nicht nur, seine Bündnispartner vor äußeren Feinden zu schützen, sondern auch, im Falle von Auseinandersetzungen zwischen den Orten, die Rolle des Schiedsrichters zu übernehmen und dazu bei Bedarf mit Waffengewalt in der Eidgenossenschaft einzugreifen. Der

12 Ebd., 194 ff.

13 Zum genauen Ablauf der Verhandlungen siehe die ausführliche Darstellung in: ebd., 181–260.

14 Der Vertragstext ist abgedruckt in: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1712 bis 1743, bearbeitet von Daniel Albert Fechter (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 7, Abt. 1), Basel 1860, 1361–1378, Art. 5: 1364–1365.

15 Eidgenössische Abschiede 7/1 (Anm. 14), 1365.

unbestimmt gehaltene fünfte Artikel wurde durch einen geheimen Zusatzartikel ergänzt, in dem sich der König verpflichtete, auf die Restitution der katholischen Orte hinarbeiten. Insbesondere wurde festgehalten, dass Bern und Zürich erst dann in das neue Bündnis aufgenommen werden sollten, wenn sie den Katholiken die eroberten Gebiete zurückgegeben haben würden. Im Falle einer militärischen Intervention der Krone in der Eidgenossenschaft sollten zudem französische Generale die französischen und die katholischen Truppen kommandieren und die dabei gemachten Eroberungen den katholischen Orten zufallen<sup>16</sup>.

Für die Zusicherung der Protektion und die Aussicht auf Restitution waren die katholischen Orte bereit, der Krone weitgehende Zugeständnisse zu machen<sup>17</sup>. Sie verpflichteten sich unter anderem, dass ihre Soldtruppen auch zur Rückeroberung von ehemals französischem Gebiet eingesetzt werden konnten, und erklärten sich bereit, dem König, wenn er selbst den Oberbefehl über seine Truppen führte, ohne Einschränkungen zu folgen. Weiter verstärkt wurde die Abhängigkeit von Frankreich durch die unbegrenzte Dauer der Allianz und das Verbot, einen Sonderfrieden einzugehen<sup>18</sup>.

Mit dem Vertrag von 1715 stellten sich die katholischen Orte unter den Schutz der französischen Krone und setzten den König als Schiedsrichter in innereidgenössischen Konflikten ein. Welche Bedeutung in der Folge die Kategorie »Protektion« für die beiden Vertragspartner in der Praxis aufwies, soll im nächsten Kapitel betrachtet werden.

### III. Protektionssemantiken in der diplomatischen Interaktion

Nachdem Du Luc nach der Erneuerung der Allianz im Sommer 1715 aus der Eidgenossenschaft abgereist war, entsandte die Krone mit Marquis d'Avaray einen neuen Ambassador nach Solothurn. Anlässlich seiner Legitimationstagsatzung begaben sich die katholischen Gesandten *in corpore* zu ihm, um ihre Anliegen vorzubringen:

»Sie sprachen mir von der im Monat Mai 1715 erneuerten Allianz, vom Reversbrief und den Verpflichtungen, die der verstorbene König [Ludwig XIV.] mit ihnen eingegangen ist, und sie ersuchten mich, Ihre Majestät demütig zu bitten, ihnen seine Protektion zuzugestehen, und ihnen die Früchte davon rasch zu spüren zu geben«<sup>19</sup>.

16 Der Vertragstext ist abgedruckt in: Eidgenössische Abschiede 7/1 (Anm. 14), 1379–1381. Vgl. zudem *Andreas Fankhauser*, Art. »Trücklibund«, in: e-HLS, digital verfügbar: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17200.php>, letzter Zugriff: 30.6.2015.

17 *F. Gröbli*, Trücklibund, Bd. 1 (Anm. 6), 261.

18 Ebd., 291. Für die einzelnen Artikel des Vertrags: 291–301.

19 MAE, CP Suisse, Bd. 269, fol. 41<sup>v</sup>–42<sup>r</sup>, Claude-Théophile de Bésiade, Marquis d'Avaray, an Ludwig XV., Solothurn, 30.4.1717: *Ils me parlèrent de l'alliance renouvelée au mois de*

Auf der nächsten Tagsatzung in Baden im Juli 1717 kamen die katholischen Deputierten erneut zum Ambassador und erläuterten, dass sie bezüglich der Restitution allein auf die Protektion des Königs bauten<sup>20</sup>. Auch im Kontext von Komplimentierungsschreiben an den König empfahlen die Katholiken »ihre unterdrückte Katholizität« der Protektion Seiner Majestät<sup>21</sup>.

Neben den Obrigkeiten richteten sich auch einzelne katholische Magistraten wiederholt mit der Bitte um Protektion ihrer Orte an den Ambassador. Johann Josef Dürler, der spätere Schultheiß von Luzern, bat d'Avaray um Schutz für die Katholiken, um sie vor einer »vollständigen Unterdrückung« zu bewahren<sup>22</sup>. Josef Ulrich Tschudi gab in einem Brief an den Ambassador seiner Hoffnung Ausdruck, der König werde aufgrund der Allianz von 1715 den katholischen Orten seine Protektion bewahren<sup>23</sup>.

Der Begriff »Protektion« gehörte somit im Kontext der ungünstigen Lage der Katholiken nach 1712 zum festen Bestandteil der schriftlichen und mündlichen Kommunikation zwischen dem Ambassador beziehungsweise dem König und den katholischen Obrigkeiten und Magistraten. Wenn dabei die Bitte um Protektion in den erwähnten Beispielen in einem klaren Zusammenhang mit den Bündnispflichten von 1715 und den Restitutionsbegehren der katholischen Orte steht, lässt sich die Verwendung von Protektionssemantiken bei den Katholiken jedoch auch in einem weiteren Sinn beobachten. So legte beispielsweise der Kleine Rat von Solothurn alljährlich dem Ambassador sein Neujahrskompliment ab und verlieh dabei dem Wunsch Ausdruck, sich durch seinen Eifer und Respekt die Gunst und die Protektion des Königs zu verdienen<sup>24</sup>. Die Bitte um die nicht weiter konkre-

---

*Mai 1715, de la Reversale, et des engagements pris avec eux par le feu Roi, ils me prièrent, Sire, de supplier tres humblement V. M. de leur accorder sa protection, et de leur en faire ressentir de prompts effets.*

- 20 BAR, Paris Archi, Bd. 168, 295.4, Claude-Théophile de Bésiade, Marquis d'Avaray, an Ludwig XV., Baden, 12.7.1717: [...] *qu'ils n'attendent rien que de la protection de Vostre Majesté lorsqu'ils sont venus chacun en particulier prendre congé de moi, suivant l'ancien usage.*
- 21 BAR, Paris Archi, Bd. 174, 414.1–414.2, Schultheißen, Landammänner und Räte der katholischen Orte der Eidgenossenschaft an Ludwig XV., Luzern, 5.10.1725: *Nous recommandons notre Catholicité oppressée aux bonnes graces et à la puissante protection de votre Majesté.*
- 22 MAE, PA-AP 460, Bd. 8, fol. 918<sup>r-v</sup>, Johann Josef Dürler an Claude-Théophile de Bésiade, Marquis d'Avaray, Luzern, 27.3.1720: *Je me contenterai de la [Son Excellence, den Ambassador] supplier tres humblement de vouloir bien continuer aux Catholiques sa haute Protection, et leurs éviter une oppression entière.*
- 23 MAE, PA-AP 460, Bd. 30, fol. 4989<sup>v</sup>, Josef Ulrich Tschudi an Claude-Théophile de Bésiade, Marquis d'Avaray, Glarus, 29.8.1726: [...] *j'espere que tout ira bien et [...] qu'en vertu de l'alliance de 1715 [le Roy] conservera sa protection à nous et à tous les L. Cantons catholiques].*
- 24 BAR, Paris Archi, Bd. 172, 144.1, Claude-Théophile de Bésiade, Marquis d'Avaray, an Ludwig XV., Solothurn, 2.1.1722: *Je recuus hier le Compliment de Mess[ieurs] de Soleure sur*

sierte Protektion des Königs in Verbindung mit Eifer- und Respektsbekundungen erinnert hier stark an die Rhetorik eines Klienten gegenüber seinem Patron<sup>25</sup>. Im Falle der Beziehungen der katholischen Orte zur französischen Krone fließen vertraglich geregelte Protektion und informelle Patronage somit ineinander und sind nicht immer klar zu unterscheiden<sup>26</sup>.

Auch auf Seiten der französischen Akteure lässt sich die Verwendung von Protektionssemantiken nachweisen. So wird etwa in den Instruktionen der Ambassadoren der Protektionsbegriff wiederholt zur Beschreibung der Beziehungen der Krone zu den katholischen Orten gebraucht<sup>27</sup>. In der Interaktion mit katholischen Magistraten fand der Begriff ebenfalls Verwendung. Ludwig XV. beauftragte seinen Ambassador d'Avaray, die katholischen Tagsatzungsgesandten davon zu überzeugen, dass sie sich auf seine Protektion verlassen könnten<sup>28</sup>. Dazu beteuerte d'Avaray seinen katholischen Vertrauenspersonen schriftlich<sup>29</sup> und mündlich<sup>30</sup>, dass ihre Orte auf die Protektion des Königs zählen könnten.

---

*la nouvelle année. Le petit Conseil vint en corps chez moi, suivant l'usage pour renouveler les assurances des vœux que cet Etat fait continuellement pour la précieuse conservation de votre Majesté, et du desir qu'il a de meriter par un zele et un respect inviolables la continuation de vos bontés, Sire, et de votre protection.*

- 25 Ähnlich auch: BAR, Paris Archi, Bd. 171, 291.1–291.2, Landammann und Rat von Schwyz an Ludwig XV., Schwyz, 18.9.1721: *Cependant nous recommandons à la protection de V. M. R. les interets de notre Etat en général et en particulier et demeurons avec un très profond et très humble dévouement de V. M. R. notre très bénin Seigneur et allié, tres humbles et tres fidèles serviteurs et allies.*
- 26 Vgl. zur Ähnlichkeit von Protektion und Patronage in Außenbeziehungen *Anuschka Tischer*, Art. »Protektion«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 471–474.
- 27 Siehe etwa die betreffenden Abschnitte in den Instruktionen für die Ambassadoren Claude-Théophile de Bésiade, Marquis d'Avaray; Jean-Louis d'Usson, Marquis de Bonnac; Anne-Théodore Chevalier de Chavigny in: *Georges Livet* (Hrsg.), Suisse, Bd. 1, Les XIII cantons, avec une introduction générale et des notes (Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France, 30), Paris 1983, 210 f.; 252 f.; 316.
- 28 BAR, Paris Archi, Bd. 169 (MAE, CP Suisse, Bd. 273), 290.3, Ludwig XV. an Claude-Théophile de Bésiade, Marquis d'Avaray, Paris, 16.4.1717.
- 29 MAE, PA-AP 460, Bd. 9, fol. 981; Johann Joseph Dürler an Avaray, Luzern, 9.9.1717: *V. E. marque très bien dans sa gracieuse Lettre du 7e de ce mois que les Cantons Catholiques doivent compter sur la Protection du Roy et s'attacher de plus en plus à sa Majesté.*
- 30 MAE, PA-AP 460, Bd. 41, fol. 144; Johann Joseph Dürler an Claude-Théophile de Bésiade, Marquis d'Avaray, Luzern, 7.3.1725: *Le fidel rapport [der Audienz bei Avaray, Anm. A. A.] que j'ai fait à mes Seig[neu]rs Sup[érieu]rs de la protection du Roy et des dispositions genereuses et avantageuses de V. E. pour le bien de la Patrie, les a penetrés de la plus vive reconnaissance et calmé entierement leurs esprits agités et impatiens.*

Vor einem gesamteidgenössischen Publikum verzichtete die Krone hingegen bewusst darauf, als Schutzmacht der Katholiken aufzutreten. Da der König wünschte, die reformierten Orte ebenfalls in das Bündnis aufzunehmen<sup>31</sup>, musste vielmehr jeder Eindruck von Parteinahme für die Katholiken vermieden werden. Der Ambassador wurde deshalb instruiert, in konfessioneller Hinsicht möglichst unparteiisch zu agieren und nicht den Eindruck zu erwecken, der König wolle sich zum Richter zwischen den Konfessionen aufschwingen<sup>32</sup>. Aus Rücksicht auf die reformierten Orte trat die Krone also nur sehr zurückhaltend als Protektionsmacht auf. Dennoch musste sie bald erkennen, dass die Reformierten nicht gewillt waren, den Vertrag so zu übernehmen, wie ihn die Katholiken unterzeichnet hatten. Dabei standen weniger die Furcht vor einer französischen Bevorzugung der katholischen Orte als vielmehr grundsätzliche Bedenken gegenüber der Protektor- und Schiedsrichterrolle des französischen Königs im Vordergrund.

#### **IV. »Freye Republicquen unter fremder Protection«? Kritik an den Protektionsbestimmungen und das Bündnis von 1777**

Der fünfte Artikel des Vertrags von 1715 erhob den französischen König zum Schiedsrichter in innereidgenössischen Streitigkeiten und verlieh ihm das Recht, zugunsten der bedrängten Partei die Waffen zu ergreifen. Wären die reformierten Orte dem Bündnis von 1715 beigetreten, hätten auch sie im Falle eines Übergriffes äußerer und innerer Feinde den Schutz des Königs beanspruchen können, da der Vertragstext allein nicht zwingend die Begünstigung der Katholiken bedeutete<sup>33</sup>. Gegen diesen fünften Artikel erhoben die Reformierten allerdings grundsätzliche Einwände. Diese standen im Zusammenhang mit ihren Vorstellungen von Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität ihrer Republicquen.

In einer Denkschrift an den französischen Hof wies etwa Johann Karl Thormann, Angehöriger des Berner Rats und Befürworter eines neuen Bündnisses, auf die Problematik des fünften Artikels hin. Er meinte, dass es im Vertrag von 1715 einige Artikel gebe, die in Bern »niemals im Leben akzeptiert würden«, so die vertraglich festgelegte Mediation, durch die der König zum »Schiedsrichter der Streitigkeiten in der Schweiz« gemacht werde – mit zwingender Macht gegen den Aufbegehrenden: »Wer kann eine solche Sache einem freien Volk raten? [...] Führt eine solche Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu einer umfassenden Herrschaft?

31 Das allgemeine Bündnis, das 1663 zwischen der Krone Frankreichs und den eidgenössischen Orten abgeschlossen worden war, lief 1723 aus. Seit diesem Zeitpunkt waren die reformierten Orte nur noch über den Ewigen Frieden von 1516 mit der Krone verbunden.

32 MAE, CP Suisse, Bd. 268, fol. 189<sup>r-v</sup>, Ludwig XV. an Claude-Théophile de Béziade, Marquis d'Avaray, Paris, 16.4.1717.

33 Diese Protektion der Katholiken findet sich erst im geheimen Reversbrief der Allianz.

[...] Wäre es natürlich, seine Freiheit ohne Notwendigkeit und Gründe aufzugeben? Dagegen empört sich der gesunde Menschenverstand.«<sup>34</sup>

Der Genfer Marc-Conrad Trembley bemerkte auf seinen Reisen nach Zürich und Bern ebenfalls einen allgemeinen Widerwillen gegen den fünften Artikel. Man glaube dort, dass Frankreich sich durch eine derartige Klausel im Innern der Eidgenossenschaft eine Autorität anmaßen wolle, die ihre Freiheit und Unabhängigkeit erheblich beeinträchtigen würde<sup>35</sup>. Der spätere Berner Schultheiß Hieronymus von Erlach, auch er ein überzeugter Befürworter einer Allianzerneuerung, ließ gegenüber einem Genfer Korrespondenten verlauten, dass man in Bern das Bündnis mit Frankreich gerne erneuern werde, jedoch nur »vorausgesetzt, dass die Allianzen von 1654 und 1663 als Basis dienen und man keine Dinge verlangt, die uns unserer Freiheit und Souveränität berauben«<sup>36</sup>.

Auch Gelehrte wie der eingangs erwähnte Albrecht von Haller<sup>37</sup> oder der Basler Aufklärer Isaak Iselin kritisierten die Allianz von 1715 scharf. Iselin gab etwa gegenüber einem katholischen Korrespondenzpartner zu bedenken, das Bündnis von 1715 sei

34 BAR, Paris Archi, Bd. 170 (CP Suisse, Bd. 276), 124.3–124.4, *Réflexions et sentiments d'un suisse [Johann Karl Thormann] sur les alliances que sa patrie peut prendre au dehors et en particulier sur celle de 1715, [März/April 1718]: II [der Vertrag von 1715, Anm. A. A.] contient entr'autres quatre articles, qui jamais de la vie ne seront admis. [...] L'autre c'est la médiation stipulée, par laquelle le Roy est nommé arbitre des différens de la Suisse avec puissance coactive contre le rénitant. Qui peut conseiller pareille chose à un peuple libre? [...] Un pareil arbitrage n'entraîne-il pas une maîtrise complète? [...] Enfin seroit il naturel délivrer sa liberté sans nécessité et sans raisons? Cella revolte le bon sens.*

35 BAR, Paris Archi, Bd. 27 (MAE, CP Genève, Bd. 38), 24.1.3, Pierre Cadiot de La Closure an Charles Jean-Baptiste Fleuriau, Comte de Morville, Genf, 10.4.1724: *M Trembley a reconnu une répugnance general là-dessus [den 5. Artikel, Anm. A. A.] dans tous les esprits tant à Zurich qu'à Berne, de manière qu'il croit qu'il sera bien plus convenable à la dignité du Roy de donner un autre tour à cet article dans le nouveau plan, et que S.M. s'en desiste d'elle-même pour guerir les préjugés où l'on est surtout dans les Cantons Protestans que par une semblable clause la France cherchoit pour lors à s'arroger une autorité dans l'intérieur de la Suisse, qui portoit une atteinte notable à sa liberté et à son indépendance sur quoy toutes les Nations libres estoient d'une grande délicatesse et la nation suisse encore plus qu'aucune autre.*

36 BAR, Paris Archi, Bd. 167, 188.2, Hieronymus von Erlach an Isaac de Cambiagues, Bern, 8.12.1715: *M Martinière m'a aussy fait l'honneur de m'écrire. Je luy ay répondu en peu de mots [...] que nous entrerons dans un renouvellement d'alliance quand il plaira à la Cour pourveu que les alliances des années 1654 et 1663 servent de fondement et qu'on ne demande point des choses qui nous privent de nostre liberté et souveraineté.*

37 Haller meinte gegenüber von Gemmingen, die Katholiken sollten auf den Knien bitten, »daß man sie von dem Bunde des Jahres 1715 erlösete, in welchem sie wirklich ihre Freyheit ihrer Raachbegierde aufgeopfert haben«. Albrecht von Haller an Eberhard Friedrich von Gemmingen, Bern, 29.3.1776. Zit. nach: Briefwechsel (Anm. 1), 92.

»insonderheit in denjenigen Versprechungen gefährlich, durch welche Frankreich zugunsten der kath[olischen] Eidsgenossen denselben Schutz, Hilfe und Recht bei innerlichen Trennungen versprochen hat. Diese Krone kann hierdurch unter dem Scheine der Freundschaft sich einer Herrschaft über ihre Verbündeten anmaßen«<sup>38</sup>.

Die weitreichenden Interventions- und Schiedsrichterbefugnisse des französischen Königs betrachteten viele Akteure in den reformierten Orten also als vollkommen inkompatibel mit ihrem Status als freie, unabhängige und souveräne Republiken. Das Programm der katholischen Orte, als »freye Republiken unter fremder Protection« zu bestehen, betrachteten die reformierten Magistraten und Aufklärer als Widerspruch in sich. Wer sich unter fremde Protektion begab und dem Protektor das Recht auf Intervention in seine inneren Angelegenheiten gab, konnte ihrer Ansicht nach nicht frei sein, sondern wurde, in den Worten Isaak Iselins, zum »Sklaven«<sup>39</sup>. Neben der weiterhin virulenten Restitutionsfrage wurde der fünfte Artikel des Bündnisses von 1715 damit zum großen Hindernis für die Allianzerneuerung<sup>40</sup>. Verschiedene Ambassadoren versuchten jahrelang vergeblich, die Reformierten zum Bündnisbeitritt zu bewegen. Erst als sich gegen Mitte der 1770er Jahre die Voraussetzungen änderten, erhielten die Bündnisverhandlungen neuen Auftrieb. Erleichtert wurden sie durch den Regierungsantritt Ludwigs XVI. in Frankreich und die neue Ausrichtung der französischen Außenpolitik unter

38 Isaak Iselin an Felix Balthasar, Juni 1762. Zit. nach: *Ferdinand Schwarz*, Briefwechsel des Basler Ratschreibers Isaak Iselin mit dem Luzerner Ratsherrn Felix Balthasar, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 24 (1925), 1–311, 121.

39 »Die Ehre, die Sicherheit und die Ruhe der katholischen Orte erfordern die Abänderung deßelben [des Bündnisses von 1715, Anm. A. A.]. Wehe denen, welche Sklaven von einer auswärtigen Macht bleiben wollen!« Isaak Iselin an Felix Balthasar, 24.7.1762. Zit. nach: *ebd.*, 129.

40 BAR, Paris Archi, Bd. 26 (MAE, CP Genève, Bd. 36), 38.1.2–38.1.3, Pierre Cadiot de La Closure an Guillaume Dubois, Genf, 2.8.1723: *Je vois bien qu'on sera encore aux écoutes pendant quelque temps avant que d'entamer l'affaire du renouvellement de l'alliance avec la Suisse. Je crains fort que le cinquième article du Traité particulier fait avec les cantons catholiques en 1715 en soit toujours la grande pierre d'achoppement.* BAR, Paris Archi, Bd. 168 (MAE, CP Suisse, Bd. 268), 174.2, Claude-Théophile de Bésiade, Marquis d'Avaray, an Ludwig XV., Solothurn, 5.2.1717: *Berne a toujours témoigné beaucoup de disposition à renouveler l'alliance sur le pied de celle de 1663, et un grand éloignement pour se conformer à celle des Catholiques telle qu'ils l'ont renouvelée en 1715.* Observations sur quelques articles du traité d'alliance d'entre Sa Majesté et les Cantons Catholiques et république de Valais fait en l'année 1715 en ce qu'ils diffèrent de ceux du traité de 1663 fait avec tout le corps helvétique avec le sentiment de l'ambassadeur [Avaray], 28.11.1723. BAR, Paris Archi, Bd. 169, 437.2: *Le 5e article oblige le Roi d'employer ses offices amiables pour l'accommodement des troubles qui pourroient naître entre les Cantons et à leur défaut ses forces et le rend garant des Traités qui se feront entr'eux. [...] Il fait les grands griefs des Protestans, qui ne consentiront jamais d'entrer dans un Traité d'alliance où il sera inséré.*

Charles Gravier, Comte de Vergennes. Den eidgenössischen Obrigkeiten war zudem in den 1770er Jahren wieder mehr an einem neuen Defensivbündnis mit der Krone Frankreichs gelegen, weil sie spätestens seit der ersten Teilung Polens 1772 fürchteten, ebenfalls zum Opfer der Expansionspolitik von Kaiser Joseph II. zu werden. Insbesondere die Reise des Kaisers nach Frankreich und seine Rückreise durch die Eidgenossenschaft 1777 führten zu den schlimmsten Befürchtungen und begünstigten den raschen Abschluss des Bündnisses<sup>41</sup>.

Die Einstellungen der Konfessionsparteien bezüglich des fünften Artikels hatten sich bis dahin kaum geändert. Zwar hatten auch in den katholischen Orten einzelne Stimmen vor der Bündniserneuerung von 1715 die Schiedsrichterrolle des französischen Königs als Beeinträchtigung der eigenen Souveränität kritisiert<sup>42</sup>. Trotz der auch später noch von katholischer Seite vereinzelt geäußerten Kritik<sup>43</sup> forderte die Mehrheit der katholischen Magistraten aber auch in den 1770er Jahren noch ein unbedingtes Festhalten am fünften Artikel der Allianz von 1715<sup>44</sup>. Die reformierten Orte und insbesondere die Republik Bern opponierten demgegenüber nach wie vor vehement gegen jegliche Protektionsbe-

41 *Philippe Gern*, Aspects des relations franco-suissees au temps de Louis XVI. Diplomatie, économie, finances, Neuchâtel 1970, 37–46, 108, 124 f.; *Stephan Meyer*, Vorboten des Untergangs. Die Angst der Schweizer Aristokraten vor Joseph II., Zürich 1999, 130–164.

42 *F. Gröbli*, Trücklibund, Bd. 1 (Anm. 6), 298.

43 Einen besonders scharfsinnigen Kritiker fand die Allianz im Luzerner Aufklärer und erklärten eidgenössischen Patriot Franz Urs Balthasar, der in seinen um 1745 verfassten *Anmerkungen zum Bund von 1715* den fünften Artikel als »von erheblicher Bedenklichkeit« verurteilte, weil dadurch »Ihro Majestät ein Schiedrichter unserer Haus Geschäften« werde und die Orte verpflichtet sind, »alles gut zu heißen, was Er an uns auch unbescheidentlich verlanget«. Die *Anmerkungen* wurden nie gedruckt, zirkulierten allerdings in verschiedenen Abschriften in der Eidgenossenschaft. Balthasars Kritik am fünften Artikel unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der reformierten Akteure. Während diese die Schiedsrichterbefugnisse des Königs hauptsächlich als Beeinträchtigung der Souveränität, Unabhängigkeit und Freiheit ihrer Orte anprangerten, wies Balthasar auf den potentiellen Missbrauch dieser Befugnisse hin und gab zu bedenken, dass die Krone sie zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen in der Eidgenossenschaft verwenden könnte. Seine Kritik am Separatbündnis insgesamt bezog sich im Weiteren vor allem auf die verstärkte Abhängigkeit von der Krone und die schädlichen Auswirkungen auf die Einigkeit unter den Eidgenossen. In diesem Zusammenhang sah er insbesondere den geheimen Reversbrief als »Apfel der Zweytracht, so in die Eydgnößschafft geworfen worden«. Siehe BBB, Mss.h.h. XXXIV.92, 75 (erstes Zitat), 40 (zweites Zitat), *Franz Urs Balthasar*, Anmerkungen über den mit Ihro Majestät Ludwig dem XIV. Glorreichen Angedenkens, König in Frankreich durch einen Herrn Botschafter, Herr Grafen De Luc und denen Lobl. Catholischen Orten mit Zuzug der Republic Wallis, In der Stadt Solothurn beschworenen Bundt, den 9. May A[nn]o 1715.

44 *Ph. Gern*, Aspects (Anm. 41), 86, 99.



stimmungen, die der Krone Interventionsrechte in ihre inneren Angelegenheiten zugestanden<sup>45</sup>.

In mehrjährigen Verhandlungen konnten sich die Reformierten mit ihrer Bündiskonzeption letztendlich durchsetzen, so dass am 28. Mai 1777 die neue Allianz zwischen allen dreizehn eidgenössischen Orten und der Krone Frankreichs unterzeichnet werden konnte<sup>46</sup>.

Die Allianz entsprach weitgehend den Vorstellungen der reformierten Orte. Bereits in den Bündnisverhandlungen hatte die Krone sorgfältig darauf geachtet, die Orte als Alliierte und nicht als Protegierte zu behandeln<sup>47</sup>. Im Bündnisvertrag war dann auch keine Rede mehr von einem Interventionsrecht der Krone in innereidgenössische Angelegenheiten. Wie von den reformierten Orten gefordert, wurde der Artikel 5 von 1715 komplett gestrichen. Stattdessen verpflichtete sich der König in Artikel 4 bloß, aufgrund seines Wunsches, die »unumschränkte Souveränität und vollkommene Unabhängigkeit« der Eidgenossenschaft zu erhalten, diese gegen fremde Mächte zu verteidigen, während sich im folgenden Artikel die Orte ihrerseits verpflichteten, Frankreich bei einem Angriff mit zusätzlichen Truppen beizustehen<sup>48</sup>. Diese allfällige Unterstützung der eidgenössischen Orte im Kriegsfall war für die Krone allerdings von geringem Wert. Vielmehr war sie darauf bedacht, durch die Reziprozität der Verpflichtungen der Allianz den Anschein eines Protektorats zu nehmen<sup>49</sup>. Wenn also die Hilfszusicherungen für die beiden Vertragspartner auch von unterschiedlicher Bedeutung waren und die französische Krone gegenüber den eidgenössischen Orten *de facto* durchaus eine Art Protektorenrolle übernahm, verbarg der Vertragstext dieses Ungleichgewicht. Im Allianzvertrag traten der französische König und die eidgenössischen Orte als Bündnispartner mit reziproken Pflichten und nicht als Protektor und Protegierte auf. Die Bestimmungen des neuen Bündnisses fanden deshalb auch den Beifall der Kritiker des Bundes von 1715. Isaak Iselin fand, das Bündnis

45 Ebd., 94–99. Schultheiß und Rat von Bern machten dies in ihrem Brief vom 9.12.1776 an Bürgermeister und Rat von Zürich deutlich: *Nous promettons et nous nous engageons pour nous et nos descendants, de ne jamais chercher, ou recevoir aucun secours, protection ou garantie étrangères, dans toutes les difficultés qui pourront s'élever à l'avenir entre nous et l'un ou l'autre des Etats du L. Corps helvétique*. Zitat: 94.

46 Für eine minutiöse Darstellung der Verhandlungen *Pb. Gern, Aspects* (Anm. 41), 51–138.

47 Ebd., 131.

48 Text des Allianzvertrags von 1777 in: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1744 bis 1777, bearbeitet von Daniel Albert Fechter (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 7, Abt. 2), Basel 1867, 1323–1339, Art. 4: 1328; Art. 5: 1328 f.; Zitat: 1328.

49 *Pb. Gern, Aspects* (Anm. 41), 133: *La France se souciait moins de ce secours éventuel que de maintenir la réciprocité de l'alliance et de lui enlever ainsi toute apparence de protectorat*.

»sey die erwünschteste Sache für die Eidsgenoßenschaft. Allervorderst aber wird es gut seyn, ihre Unabhängigkeit von aussenher wider herzustellen, die durch den Bund von 1715 gar zu sehr gekränkt ist«<sup>50</sup>.

Albrecht von Haller fand das Bündnis ebenfalls sehr vorteilhaft, weil es die Allianz von 1715 und damit das Interventionsrecht des Königs aufhob<sup>51</sup>.

## V. Schluss

Die unterschiedlichen Vorstellungen in den reformierten und katholischen Orten der Eidgenossenschaft über die Ausgestaltung der Außenbeziehungen sind Ausdruck sowohl eines unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnisses als auch eines unterschiedlichen staatlichen Selbstverständnisses<sup>52</sup>. Unter dem Eindruck ihrer Niederlage im Zweiten Villmergerkrieg begaben sich die katholischen Orte auf die Suche nach einer starken katholischen Protektionsmacht, die sie vor weiteren Übergriffen ihrer reformierten Miteidgenossen schützen sollte. Nachdem den Verhandlungen zur Wiederbelebung des reichsrechtlichen Modells kein Erfolg beschieden war, wandten sich die Katholiken der französischen Krone zu und versicherten sich im Separatbündnis von 1715 deren Protektion sowohl gegen äußere als auch innere Feinde. Für die Protektionsgarantien waren sie bereit, dem König weitreichende und aus souveränitätstheoretischer Sicht höchst problematische Interventionsrechte zuzugestehen. Wenn die katholischen Orte dabei ihrer seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts völkerrechtlich anerkannten Souveränität nur ungenügend Rücksicht trugen, hing dies allerdings weniger mit der unzureichenden Rezeption der Souveränitätstheorien zusammen als vielmehr mit einer klaren Prioritätensetzung: Der Garantie ihrer territorialen Integrität und ihrer Autonomierechte, die sie durch die reformierten Orte bedroht sahen, maßen die katholischen Orte größere Bedeutung zu als der unbedingten Aufrechterhaltung

50 Isaak Iselin an Balthasar, 1.12.1775. Zit. nach: *F. Schwarz*, Briefwechsel (Anm. 38), 241.

51 Albrecht von Haller an Eberhard Friedrich von Gemmingen, Bern, 23.7.1777: »Er [der neue Bund, Anm. A. A.] ist sehr vorthailhaft für uns, die Protestanten, weil er den Bund des Jahres 1715 aufhebt, in welchem unsre Römischen Brüder in einem paroxysmo von Raachgier Frankreich das Recht gegeben hatten, an unsren innren Zwisstigkeiten Theil zu nehmen.« Zit. nach: Briefwechsel (Anm. 1), 123–124; vgl. *The Correspondence between Albrecht von Haller and Charles Bonnet*, hrsg. v. *Otto Sonntag*, Bern/Stuttgart/Wien 1977, 1284, Albrecht von Haller an Charles Bonnet vom 29.6.1777, in dem Haller die neue Allianz als *don du ciel* bezeichnet.

52 Vgl. zum staatlichen Selbstverständnis der eidgenössischen Orte *Thomas Maissen*, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006, insb. 431–567.

ihrer Souveränität<sup>53</sup>. Gerade indem sie gewisse Rechte an die französische Krone abtraten, hofften sie letztendlich, gegenüber den gestärkten reformierten Orten ihre Unabhängigkeit und Freiheit zu behaupten<sup>54</sup>. Eine nationalgeschichtliche Perspektive, welche die Gewährung von Interventionsrechten an »fremde Mächte« diskreditiert, führt hier analytisch also in die Irre: Die katholischen Orte betrachteten die reformierten Miteidgenossen als größere Bedrohung ihrer individuellen Unabhängigkeit als eine Anbindung an die französische Krone. Die reformierten Orte, und unter ihnen besonders Zürich und Bern, sahen hingegen gerade in der Betonung der gesamteidgenössischen Souveränität die Möglichkeit, unabhängig und frei zu bleiben. Das Konzept der völkerrechtlichen Souveränität, das sie sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunehmend zu eigen gemacht hatten, erschien ihnen attraktiv, weil es sowohl dem Kaiser als auch dem französischen König die Vorwände für eine Einmischung in eidgenössische Streitfälle zugunsten der Katholiken entziehen sollte<sup>55</sup>. Als es darum ging, den fünften Artikel des Bündnisses von 1715 aus einer neuen Allianz mit Frankreich herauszuhalten, war es somit nur folgerichtig, ihren Widerstand mit der Bewahrung ihrer Souveränität, Freiheit und Unabhängigkeit zu begründen. Da sie von ihren katholischen Miteidgenossen nichts befürchteten, konnten sie selbstbewusst darauf verzichten, sich ihnen gegenüber durch eine fremde Macht protegieren zu lassen.

---

53 Siehe zu dieser Haltung der katholischen Orte: *T. Lau*, Stiefbrüder (Anm. 8), 278.

54 So gab der Rat von Freiburg dem Vorort Zürich im Kontext der Diskussion um die Aufhebung des fünften Artikels in der neuen Allianz zu verstehen, dass er niemals auf die Freiheit verzichten werde, die Unterstützung fremder Mächte zu beanspruchen, denn genau in dieser Freiheit bestehe ihre Unabhängigkeit. Siehe: *Ph. Gern*, Aspects (Anm. 41), 99.

55 Siehe *T. Lau*, Stiefbrüder (Anm. 8), 278 f.

# Der Zwerg und der Riese. Asymmetrische Beziehungen und justizielle Kooperation zwischen der Republik Genf und Frankreich im 18. Jahrhundert

Von Fabrice Brandli

Im 18. Jahrhundert galt die Republik Genf als souveräner Staat. Dieser zählte weniger als 30.000 Einwohner, die sich über ein bloß 9000 Hektar großes, zerstückeltes Territorium verteilten. Teile davon waren als Enklaven von französischen, savoyischen und schweizerischen Gebieten umgeben. 1679 hatte Ludwig XIV. in Genf eine ständige Gesandtschaft einrichten lassen, die erst mit der Annexion des Territoriums durch die *Grande Nation* im April 1798 geschlossen wurde. Mehr als hundertzwanzig Jahre stellte die Residenz einen jener Orte dar, an dem die Beziehungen zwischen dem republikanischen Zwergstaat und der bedeutendsten Macht des Kontinentes geformt wurden<sup>1</sup>.

Mochte es auch ein offenkundiges Ungleichgewicht zwischen dem Starken und dem Schwachen, zwischen hegemonialer und demütiger Haltung, zwischen den Sprachen der Protektion und des Wohlwollens geben, so spielte sich diese asymmetrische Beziehung doch unter den Vorzeichen gegenseitiger Interessen im rechtlich-politischen Rahmen des frühneuzeitlichen Völkerrechts und eines Gleichgewichtes der Mächte ab. Zur Vermeidung vordergründiger Evidenzen und Vereinfachungen bietet sich ein praxeologischer Zugang an, der es erlaubt, die Modi der Interaktion von derart ungleichen staatlichen Akteuren wie dem Königreich Frankreich und der Republik Genf angemessen zu beschreiben. Die justizielle Kooperation, die gegen Ende des Ancien Régime zusehends zur Routine gerann, stellt in dieser Hinsicht einen bedeutsamen Gegenstand an der Nahtstelle zwischen Praxis des Verhandeln und einer gemeinsamen Rechtskultur dar. Dieser Ansatz ermöglicht einen klareren Blick darauf, dass diese asymmetrischen Beziehungen keineswegs notwendigerweise zuungunsten eines hochgradig zerbrechlichen Herrschaftsraumes ausfielen.

## I. Asymmetrie und Reziprozität

Auf dem Feld der Außenbeziehungen von Staaten mit in politischer, ökonomischer und militärischer Hinsicht ungleichen Machtmitteln läuft die Interaktion zwischen dem Starken und dem Schwachen keineswegs zwingend auf eine einsei-

---

1 Fabrice Brandli, *Le nain et le géant. La République de Genève et la France au XVIII<sup>e</sup> siècle*, Rennes 2012.

tige Dominanz hinaus<sup>2</sup>. Vielmehr spielt sich hier die Interaktion in Form von Verhandlungsprozessen ab, bei denen eher die dynamische Dimension von Machtbeziehungen zum Ausdruck kommt als ein statisches Konzept von Macht, welche der mächtigere Akteur automatisch gegenüber dem schwächeren ausüben würde. Denn die Kleinen legten oft einen überraschend »kreativen Erfindungsreichtum« an den Tag<sup>3</sup>, um die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu mobilisieren und in die Verhandlungen mit mächtigeren Partnern einfließen zu lassen<sup>4</sup>. Dabei konnte es sich etwa um eine Koalition, eine Konföderation, die Beherrschung von Völkerrechtsregeln, die Inanspruchnahme der Vermittlung eines Dritten, Neutralität oder eine »multiple Bilateralität« handeln<sup>5</sup>: Die Beziehung fluktuierte in solchen Fällen zwischen rechtlichen Normen und politischer Strategie und glich in vielerlei Hinsicht den Hegemonialanspruch des stärkeren Staates aus. Darüber hinaus gibt es nichts, das *a priori* verhindert, dass ursprünglich in asymmetrischen Machtbeziehungen eingebundene Akteure am Ende von Aushandlungsprozessen für beide Seiten zufriedenstellende Bedingungen erlangen.

Die Normen und Praktiken der Diplomatie lassen sich auch als »soziale Gebrauchsformen von Alterität«<sup>6</sup> verstehen, in deren Rahmen gegenseitig die jeweiligen Identitäten der betroffenen Akteure, und zwar gleichermaßen jene souveräner Fürsten und Staaten wie jene ihrer offiziellen oder inoffiziellen Unterhändler konstruiert, bewertet und verändert wurden. Dies geschah im Rahmen eines beständig neu ausgehandelten Gleichgewichts zwischen agonalen Machtbeziehungen und der Suche nach Kompromissen<sup>7</sup>. Nach Erving Goffman strukturiert diese Figuration, welche die diplomatische Interaktion mit einschließt, die Gesamtheit ritualisierter Austauschprozesse, in denen Hierarchien und ihre Repräsentationen

- 
- 2 Frank R. Pfetsch, Power in International Negotiations: Symmetry and Asymmetry, in: *Négociations* 16/2 (2011), 39–56.
  - 3 Heinz Waelchli/Dhavan Shah, Crisis Negotiations between Unequals: Lessons from a Classic Dialogue, in: *Negotiation Journal* 10 (1994), 129–145, 137.
  - 4 F. R. Pfetsch, Power in International Negotiations (Anm. 2), 42; Jean-François Chanet/Christian Windler (Hrsg.), *Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle)*, Rennes 2009; William I. Zartman, The Structuralist Dilemma in Negotiation, in: *Research on Negotiations in Organizations* 6 (1997), 227–245, 238. Der Autor spricht von einem möglichen »Machttransfer« (*borrowing of power*) zugunsten des Schwächeren in Verhandlungsprozessen im Kontext asymmetrischer Beziehungen.
  - 5 Bertrand Badie, *Le diplomate et l'intrus. L'entrée des sociétés dans l'arène internationale*, Paris 2008, 32.
  - 6 Christian Windler, *La diplomatie comme expérience de l'Autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840)*, Genève 2002, v. a. 9–16.
  - 7 Erving Goffman, *Interaction Ritual. Essays on Face-to-Face Behavior*, Garden City 1967; Anselm Strauss, *La trame de la négociation. Sociologie qualitative et interactionnisme*, hrsg. v. Isabelle Basczanger, Paris 1992.

ebenso zum Ausdruck kommen wie wechselseitige Diskurse über den anderen und über sich selbst<sup>8</sup>.

Der Begriff »Asymmetrie« legt es nahe, politische Macht als dynamische Fähigkeit zu verstehen, die andere Seite in die gewünschte Richtung zu lenken. Es handelt sich hierbei um eine soziale Fähigkeit, die keinesfalls mit »Herrschaft« im strengen Sinne, also als »Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden«<sup>9</sup>, verwechselt werden darf. Asymmetrische Beziehungen entfalten sich an bestimmten Orten – Orten des Diskurses oder der Macht wie beispielsweise der Grenze – wo das Prinzip der Reziprozität teilweise die Folgen der Ungleichheit zwischen den Unterhändlern auffängt und wo Rechtsnormen die Erzwingungsgewalt, die der Mächtigere gegenüber dem Schwachen ausüben kann, einschränken.

Als normativer Erwartungshorizont und als rechtliches Erfordernis steht die Reziprozität für die Effizienz von Kooperation im Rahmen einer asymmetrischen Beziehung<sup>10</sup>. Gegenseitigkeit ist hier als Dreh- und Angelpunkt der diplomatischen Praxis und als in der völkerrechtlichen Tradition verankertes Konzept zu verstehen, das die situativ angepassten politischen Beziehungen zwischen der mächtigen französischen Monarchie, später dann dem revolutionären Frankreich, und der Republik Genf erst ermöglichte. Die asymmetrische Beziehung war somit in einen Kontext von Verhandlungen und Repräsentation eingebettet, der sich den reduktionistischen Kategorien des Protektorats und der einseitigen Dominanz entzieht.

Im Völkerrecht des 18. Jahrhunderts galt Souveränität als eine rechtliche Kategorie, die weder an Stärke oder Schwäche noch an eine bestimmte Regierungsform gebunden war<sup>11</sup>. Für Mably etwa war »die Unabhängigkeit bei allen Souveränen dieselbe, sie muss überall respektiert werden«<sup>12</sup>. Der Neuenburger Jurist Émer de Vattel hob nicht weniger deutlich den Anspruch jedes Souveräns, als vollwertiges Völkerrechtssubjekt angesehen zu werden, hervor. Er verdeutlichte dies mit folgendem Vergleich: »Ein Zwerg ist genauso ein Mensch wie ein Riese;

8 *Paul Ricœur*, *Soi-même comme un autre*, Paris 1990.

9 *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss einer verstehenden Soziologie* [1922], Tübingen 51980, 28.

10 Überlegungen zu Asymmetrie und Reziprozität im Rahmen der Normen der heutigen demokratischen politischen Kultur: Document de Bergamo. Principes d'éthique de la coopération internationale évaluée selon l'effectivité des droits de l'homme, in: *Stefania Gandolfi/Patrice Meyer-Bisch/Johanne Bouchard* (Hrsg.), *La démocratisation des relations internationales*, Paris 2009, 193–204, 200 ff.

11 *Marc Belissa*, *Fraternité universelle et intérêt national (1713–1795). Les cosmopolitiques du droit des gens*, Paris 1998.

12 *L'indépendance est égale dans tous les souverains, et elle doit être partout respectée. Gabriel Bonnot de Mably*, *Principes des négociations pour servir d'introduction au droit public de l'Europe* [1757], hrsg. v. Marc Belissa, Paris 2001, 88.

ebenso ist eine Republik nicht weniger ein souveräner Staat als das mächtigste Königreich<sup>13</sup>. Die traditionelle hierarchische Unterscheidung zwischen den europäischen Mächten, seit Beginn des 16. Jahrhunderts in den vom *ordo regum et principum* und dem *ordo ducum* etablierten Regeln festgeschrieben, wurde daher dem Prinzip der rechtlichen Gleichheit souveräner Staaten nachgeordnet<sup>14</sup>. Entsprechend insistierten die französischen Unterhändler auf dem Vorrang des französischen Königs gemäß seiner Machtstellung und seinem ständischem Rang gegenüber der schwachen Republik, während umgekehrt die Genfer von der Vorstellung der Unabhängigkeit ihres Staatswesens als mindermächtiger, jedoch nicht weniger legitimer Akteur in der europäischen Ordnung aus agierten<sup>15</sup>.

Europäisches Gleichgewicht, *balance of power*<sup>16</sup>: Asymmetrie und Reziprozität kamen im Begriffsfeld von Strategie und Kräfteverhältnissen zum Ausdruck, welches die Normen und Praktiken der Außenpolitik frühneuzeitlicher europäischer Staaten beschrieb<sup>17</sup>. Die Gleichgewichtsidee verweist nicht nur auf den Denkrahmen einer »Staatenphysik«, sondern auch auf die Vorstellung einer europäischen Gesellschaft, die aus einer Vielzahl von Verknüpfungen, besonders solchen rechtlicher Natur, bestehe<sup>18</sup>. Sie kann daher nicht auf den Krieg »als *ultima ratio*

- 13 [Un] nain est aussi bien un homme qu'un géant; une petite république n'est pas moins un État souverain que le plus puissant royaume. Emer de Vattel, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, 2 Bde., Londres 1758, Bd. 1, Préliminaires, 11. Zur Souveränität der Orte der Alten Eidgenossenschaft vgl. Thomas Maissen, Art. »Souveränität«, in: e-HLS, digital verfügbar: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26456.php>, letzter Zugriff: 6.2.2016.
- 14 Maria Antonia Visceglia, *Il cerimoniale come linguaggio politico. Su alcuni conflitti di precedenza alla corte di Roma tra cinquecento e seicento*, in: *Cérémonial et rituel à Rome (XVI<sup>e</sup>-XIX<sup>e</sup> siècle)*, hrsg. v. ders./Catherine Brice, Rome 1997, 117–176, 126.
- 15 Zu asymmetrischen Verhandlungsstrategien: Frank R. Pfetsch, *Negotiating Political Conflicts*, Houndmills 2007, 98 ff.
- 16 Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen *balance of power* und Mächtegleichgewicht Bruno Bernardi, *L'idée d'équilibre européen dans le jus gentium des modernes. Esquisse d'histoire conceptuelle*, in: *Assecuratio Pacis. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie. 1648–1815*, hrsg. v. Guido Braun, Münster 2011 (digital verfügbar: [www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/4-2010/bernardi\\_idee](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/4-2010/bernardi_idee), letzter Zugriff: 12.11.2014).
- 17 Georges Livet, *L'équilibre européen de la fin du XV<sup>e</sup> à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1976; Michel Foucault, *Sécurité, territoire, population. Cours au Collège de France, 1977–1978*, Paris 2004, 293–318; Evan Luard, *The Balance of Power. The System of International Relations 1648–1815*, London 1992; Michael Sheehan, *The Balance of Power. History and Theory*, London 2000.
- 18 M. Foucault, *Sécurité, territoire, population* (Amn. 17), 311. Vgl. auch die deskriptive und kulturell geprägte Definition des Gleichgewichts bei Jean-Jacques Rousseau, *Extrait du projet de paix perpétuelle de Monsieur l'abbé de Saint-Pierre [1761]*, in: *Principes du droit de la guerre. Écrits sur la paix perpétuelle*, hrsg. v. Blaise Bachofen/Céline Spector/Bruno Bernardi/Gabriella Silvestrini, Paris 2008, 83–114, 89.

der Macht in den internationalen Beziehungen« reduziert werden<sup>19</sup>. Sie beruhte gleichermaßen auf der Kooperation, der Aushandlung, der Interaktion und der Integration in ein auf Interdependenz und »einem gewissen Grad von sozialer und kultureller Homogenität« zwischen den Staaten fußenden europäischen System<sup>20</sup>. Dies schloss auch Akteure mit derart unterschiedlichen Identitäten wie die Republik Genf und Frankreich mit ein.

## II. Protektion und Mediation

Königliche Protektion nimmt unter den Gemeinplätzen, die die Depeschen der französischen Unterhändler in Genf strukturieren, einen ebenso prominenten Platz ein wie die standardisierten Höflichkeitsformeln. Sie wurde dabei gemeinhin der Güte und dem Wohlwollen des Königs zugeordnet und erschien als Kennzeichen einer Macht, die sich ihrer Stärke bewusst ist und sich zugleich zu mäßigen in der Lage ist. Im weitesten Sinne bezeichnete Protektion damit zunächst das Statusgefälle zwischen dem Zwerg und dem Riesen, wenngleich auch diese Unterscheidung »der Souveränität keinen Abbruch tut«<sup>21</sup>. Sie verwies lediglich auf den asymmetrischen Charakter der Beziehung, in welcher die Machtungleichheit implizierte, dass der Schwache aus einem seiner Position angemessenen Unterordnungsverhältnis heraus agiert.

Zu dieser ersten Dimension des Protektionsbegriffs, die man als deskriptiv bezeichnen könnte, kommt eine weitere, stärker juristische hinzu. Die Protektion leitete sich auch aus der Funktion als Mediator und – gemeinsam mit den eidgenössischen Orten Bern und Zürich – Garant der Fundamentalgesetze der Republik ab, die dem König von Frankreich im Kontext der politischen Unruhen der Jahre 1737 und 1738 in Genf zugesprochen wurde.

Kommen wir kurz auf die Hintergründe dieses Mediationsrechts zu sprechen: den über das ganze 18. Jahrhundert virulenten Konflikt um die Gestalt des »aristokratisch-demokratischen« Regimes in Genf. Die politischen Gräben, die sich dabei auftraten und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts akzentuierten, fußten auf der zunehmenden sozialen und ökonomischen Differenzierung innerhalb

19 *Ultima ratio of power in international relations is war*. Edward H. Carr, *The Twenty Years' Crisis, 1919–1939*, London 1946, 109.

20 [...] *certain degré d'homogénéité sociale ou culturelle*. Jean Barrea, *Domination et coopération internationale. L'apport des théories en relations internationales*, in: *Entre puissance et coopération. Les relations diplomatiques Orient-Occident du 17<sup>e</sup> au 20<sup>e</sup> siècle*, hrsg. v. Paul Servais, Louvain-la-Neuve 2007, 15–58, 49; Wolfgang Reinhard, *Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), 593–616.

21 [...] *qui ne déroge point à la souveraineté*. E. de Vattel, *Le droit des gens* (Anm. 13), Bd. 1, I, XVI, § 192, 183.



der dank des Uhrmacher- und Goldschmiedehandwerks sowie des Bankwesens und des Handels prosperierenden Stadt. Die politische Macht teilten sich eine Minderheit privilegierter Stadtbürger (*bourgeois* und *citoyens*), die über eine Reihe von zugangsbeschränkten Räten – den *Petit Conseil*, den *Conseil des Deux-Cents* und den *Conseil des Soixante* – die Zügel der Regierung in den Händen behielten, und eine Mehrheit von etwa 1500 Männern über fünfundzwanzig Jahren, die als Körperschaft im *Conseil général* zusammenfanden, der jedoch immer mehr auf die Rolle eines reinen Wahlgremiums ohne politischen Gestaltungsspielraum reduziert wurde. Nicht nur zeigte sich nun die breitere privilegierte Bürgerschaft unzufrieden mit der mangelnden Beteiligung an der Regierung des Stadtstaats, auch die übrigen, nichtprivilegierten, aber zahlreicheren Einwohner der Stadt (*natifs*) begannen politische Partizipationsrechte einzufordern. Somit verknüpfte sich die schon ältere Unzufriedenheit mit der aristokratisch-demokratischen Regierungsweise mit der für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts charakteristischen Krise der traditionellen Eliten in- und außerhalb Europas<sup>22</sup>. Mit der Verurteilung des *Contrat social* und des *Émile* sowie des gegen deren Verfasser Jean-Jacques Rousseau erlassenen Haftbefehls 1762 fand dieser Konflikt, der in den vorübergehenden Sturz der oligarchischen Regierung münden sollte, auch Eingang in die Debatten der Aufklärung, insbesondere in jene über die politische Gesellschaft, das Gesetz und die Toleranz. Als Vaterstadt Rousseaus und republikanisches Lebendexperiment genoss Genf eine für ein »Atom von einem Staat« (*atome d'État*)<sup>23</sup> ungewöhnliche Aufmerksamkeit, die auch die Erfahrung und das Verständnis von politischer Kultur einiger maßgeblicher Akteure der Französischen Revolution – so etwa von Necker, Mallet Du Pan, Mirabeau, Clavière, den Eheleuten Roland, Brissot und anderen – mitprägte. Unter systemischer Perspektive stellten die Genfer Unruhen aber zunächst vor allem auch das regionale Gleichgewicht auf die Probe, da die einander entgegengesetzten Faktionen auf die Vermittlung der angrenzenden Staaten, darunter Frankreichs, zurückgriffen. Die Frage nach den Modalitäten der Interaktion zwischen Schwachem und Starkem erscheint dabei noch akzentuiert<sup>24</sup>.

Bevor sie als politisches Instrument in Erscheinung trat, das in asymmetrischen Außenbeziehungen als strategische Ressource instrumentalisiert werden konnte, war Mediation eine juristische Kategorie, deren Charakteristika durch das

22 *Franco Venturi*, *Pagine repubblicane*, Torino 2004, 111–128.

23 *Simon Nicolas Henri Linguet*, *Annales politiques, civiles et littéraires du dix-huitième siècle*, Bd. 4, London 1778, 172; *Jean-Daniel Candaux*, *Mouvements d'opinion et dérapage d'information: la révolution genevoise de 1782 dans la presse européenne*, in: *Nouvelles, gazettes, mémoires secrets (1775–1800)*, hrsg. v. Birgitta Berglund-Nilsson, Karlstad 2000, 59–70; *Canon J. Bénétruy*, *L'atelier de Mirabeau. Quatre proscrits genevois dans la tourmente révolutionnaire*, Genève 1962.

24 *Jérôme Sautier*, *La Médiation de 1737–1738. Contribution à l'histoire des institutions politiques de Genève*, 2 Bde., thèse pour le doctorat d'État, Paris II 1979.

Völkerrecht präzise beschrieben wurden<sup>25</sup>. Während sie in der beginnenden Frühen Neuzeit zunächst noch eng mit den religiös konnotierten Kernfunktionen des Botschafters als Friedensbote verkoppelt war, wurde Mediation in der Folge als eine Möglichkeit der Befriedung bewaffneter Konflikte, ganz besonders von Bürgerkriegen, definiert<sup>26</sup>. Mediation ging nun nicht mehr von der reinen Weitergabe von Mitteilungen aus, sondern beruht auf guten Diensten, gütlicher Einigung und Gleichgewicht. Unter diesen Voraussetzungen musste der Mediator, der von der einen oder der anderen Seite eingeschaltet werden konnte, nach Christian Wolff Äquidistanz zu den Konfliktparteien wahren, »damit der Geist der Parteilichkeit verschwinde und zugleich ein jeder parteiische und unfähige Mediator«<sup>27</sup>. Zu dieser zeitgenössischen Idealvorstellung muss jedoch hinzugefügt werden, dass die vermittelnde politische Macht, die mit mehr oder weniger großer Konsequenz zu beiden Parteien Abstand wahrt, nichtsdestotrotz die Umsetzung eigener Interessen als Entlohnung für die guten Dienste anstrebt<sup>28</sup>. Obwohl Mediation der offenen Einmischung im Prinzip entgegensteht, konnten die vermittelnden Mächte zudem im Falle des Nichtzustandekommens einer Schlichtung und beim Fehlen weitergehender vertraglicher Bindungen gemäß Vattel »der Partei beistehen, die ihnen das gute Recht auf ihrer Seite zu haben erscheint, für den Fall, dass diese Partei um ihre Unterstützung bittet oder diese akzeptiert«<sup>29</sup>.

Die Vermittlungsfunktion des französischen Königs lehnte sich außerdem an den Anspruch auf europäische Schiedsgerichtsbarkeit an, der sich zunächst gegen die Habsburger, anschließend gegen England richtete<sup>30</sup>. Die Mediation gestattete es damit, die Schiedsrichterfunktion des Königs, die bewaffnet oder als diplomatische Schlichtung den Bestand des internationalen Völkerrechts garantieren sollte, zu legitimieren. Nach dem Niederländischen Krieg erschien der erste Resident Frankreichs in Genf vor dem *Petit Conseil* im Namen Ludwigs XIV. als »des souveränen Schiedsrichters über Frieden und Krieg«<sup>31</sup>. Und 1774 äußerte der Graf

25 Paul Foriers, *L'organisation de la paix chez Grotius*, Paris 1987, 340 ff.

26 Daniel Ménager, *Diplomatie et théologie à la Renaissance*, Paris 2001.

27 [L.] *esprit de parti doit en être entièrement banni, et tout médiateur partial est inhabile à cet office*. Christian Wolff, *Principes du droit de la nature et des gens*, Amsterdam 1758, IV, § CXII, 154.

28 F. R. Pfetsch, *Power in International Negotiations* (Anm. 2), 52.

29 [...] *assister le parti qui leur paraîtra avoir le bon droit de son côté, au cas que ce parti implore leur assistance, ou l'accepte*. E. de Vattel, *Le droit des gens* (Anm. 13), Bd. 2, III, XVIII, § 296, 248.

30 Zur Unterscheidung zwischen Mediation und Schiedsgericht vgl. Samuel von Pufendorf, *Le droit de la nature et des gens, ou système général des principes les plus importants de la morale, de la jurisprudence et de la politique*, 2 Bde., Basel 1732, Bd. 2, 145, § VII.

31 MAE, CP Genève, Bd. 4, fol. 24, Harangue de Monsieur de Chauvigny au Conseil de Genève, zusammen mit einem Brief von Chauvigny an Pomponne, Genève, 30.10.1679: *arbitre souverain de la paix et de la guerre*.

von Vergennes selbstbewusst, dass Ludwig XVI. »seinen Thron, einem höchsten Richter gleich, als ein von der Vorsehung berufenes Tribunal betrachten kann, um dafür zu sorgen, dass dem Recht und dem Besitz der Souveräne Geltung verschafft wird«<sup>32</sup>. Zwischen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und dem Ende des Ancien Régimes verwies die Figur des Königs als Mediator damit auf beide von Hugo Grotius hervorgehobenen Dimensionen der Schiedsgerichtsbarkeit, wonach »man auf beide Arten einen Schiedsrichter nehmen kann, entweder bloß als Versöhner [...] oder so, dass dessen Entscheidung unbedingt zu befolgen ist«<sup>33</sup>.

Ganz gleich, ob man nun von Mediation, Arbitrium, Befriedung oder Protektion sprechen möchte: Faktisch oszillierte die französische Vermittlung im Rahmen von Beziehungen, die nicht nur asymmetrisch, sondern auch multilateral waren, zwischen Zusammenarbeit und Zwang. Sie schloss auch die Eidgenossenschaft, insbesondere die verbürgrechteten protestantischen Orte Bern und Zürich, mit ein. Dies war etwa im Zusammenhang mit den schier endlosen Verhandlungen um die Erneuerung der französisch-eidgenössischen Allianz von 1663 der Fall, die nach ihrem vorläufigen Scheitern 1723 erst 1777 zu einem Abschluss gebracht wurden<sup>34</sup>. Vor diesem Hintergrund hat die gemeinsame Mediation Ludwigs XV. und der Schweizer in Genf zunächst Bedeutung für die Politik Frankreichs gegenüber der Eidgenossenschaft. Hier ging es darum, sich als *arbitre* zwischen den protestantischen und den katholischen Kantonen in Stellung zu bringen. Damit konnte Einfluss gewonnen werden in einem geostrategisch wichtigen Raum nahe der eigenen Grenzen, der zugleich als Drehscheibe zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Italien fungierte und bestens an die internationalen Informationsströme in Handel und Politik angebunden war.

Hatte die Genfer Obrigkeit mit der französischen Mediation die Burgrechtsverträge, welche die Republik seit dem 16. Jahrhundert an Bern und Zürich banden, verletzt? Hatte Genf dem protestantischen Europa den Rücken zugewandt, um sich dem Protektorat des französischen Königs zu unterstellen? Ließ die Politik des *Petit Conseil* dann tatsächlich »die Knechtschaft eines großen Teils der

32 [...] *semblable à un juge suprême, peut considérer son trône comme un tribunal institué par la Providence pour faire respecter les droits et les propriétés des souverains*. Vergennes an Ludwig XVI, 5.12.1774, zit. nach: *Philippe Gern*, Aspects des relations franco-suissees au temps de Louis XVI. Diplomatie, économie, finances, Neuchâtel 1970, 39.

33 *Hugo Grotius*, De jure belli ac pacis libri tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens (Originalfassung: Paris 1625). Neuer deutscher Text und Einleitung von Walter Schätzel, nebst einer Vorrede von Christian Thomasius zur 1. deutschen Ausgabe des Grotius vom Jahre 1707, Tübingen 1950, III, XX, XLVI, 571.

34 *Jérôme Sautier*, La Médiation (Anm. 24), Bd. 1, 430 und ff. Dazu allgemein *Fredy Gröbli*, Ambassadeur Du Luc und der Trücklibund von 1715. Französische Diplomatie und eidgenössisches Gleichgewicht in den letzten Jahren Ludwigs XIV., 2 Bde., Basel/Stuttgart 1975, sowie der Beitrag von *Andreas Affolter* in diesem Band (125–138).

Genfer politischen Elite gegenüber Frankreich«<sup>35</sup> erkennen, die sich während der 1730er Jahre eingestellt habe? Dies, während zugleich die ökonomische Entwicklung der Republik von »einem bemerkenswerten Gleichgewicht in ihren äußeren Beziehungen« zeugte und der Handel während des Siebenjährigen Krieges gar von der Ergebnislichkeit derselben Eliten gegenüber England profitiert habe<sup>36</sup>? Für einige Historiker gibt es keinen Zweifel, dass der Rückgriff auf die französische Mediation das Werk der konservativsten Magistraten war, die mit der alten eidgenössisch-reformierten Allianz gebrochen und die Republik unter eine französische Schutzherrschaft gestellt hätten<sup>37</sup>. Schauen wir uns die entsprechenden Verhandlungen etwas genauer an.

Es war Isaac Thelluson, der offizielle Gesandte Genfs in Versailles, in dessen Verantwortung die ersten Schritte zur Hinzuziehung einer französischen Vermittlung lagen. Ohne formalen Auftrag seiner Dienstherren verfasste er im September 1737 drei aufrüttelnde Memoranden über die Situation seiner Vaterstadt nach der bewaffneten Erhebung des vorangegangenen Monats, wobei er andeutete, dass die Genfer Obrigkeit bereit sei, um die guten Dienste des Königs von Sardinien nachzusuchen, wenn der französische Hof untätig bleibe<sup>38</sup>. Thelluson zählte ohne Zweifel zu den heftigsten Gegnern der politischen Forderungen der breiteren Bürgerschaft, die sich gegen die Vorherrschaft des *Petit Conseil* richteten. Folglich war er ein Parteigänger des radikalen Flügels der Oligarchie, die unter anderem vom Grafen von Montréal, einem Nachkommen Guillaume Budés und Schweizer Gardeoffizier, repräsentiert wurde. Als ein den königlichen Behörden sehr nahestehender Akteur war der frankreichfreundliche Thelluson dennoch verpflichtet, auf die Repräsentanten der protestantischen Mächte in Versailles zuzugehen, bevor er um französische Vermittlung zur Beendigung der politischen Unruhen in Genf bitten konnte. Er konsultierte zunächst die Gesandten Schwedens und Preußens, Nicolas-Pierre de Gedda und den Neuenburger Jean de Chambrier. Diese zeigten sich den guten Diensten Frankreichs in den Genfer Angelegenheiten durchaus gewogen, da sie hofften, auf diese Art und Weise die Wiederaufnahme der Verhand-

35 [...] *asservissement d'une large fraction de la classe politique genevoise à la France*. Hugues Janier, *Les relations économiques anglo-genevoises dans la seconde moitié du XVIII<sup>e</sup> siècle*, thèse de troisième cycle, Université de Paris IV-Sorbonne 1984, 3.

36 Herbert Lüthy, *La banque protestante en France de la Révocation de l'Édit de Nantes à la Révolution*, 3 Bde., Paris 1999, Bd. 2, 55.

37 Z. B. Richard Whatmore, *Geneva, an English Enclave? A Contextual Introduction*, in: *Genève, lieu d'Angleterre 1725–1814*, hrsg. v. Valérie Cossy/Béla Kapossy/dems., Genève 2009, 11–35.

38 MAE, CP Genève, Bd. 50, fol. 129–140, Herbert Lüthy, *Une diplomatie ornée de glaces. La représentation de Genève à la cour de France au XVIII<sup>e</sup> siècle*, in: *Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève* 12 (1960), 1–34, 9.

lungen zwischen Frankreich und den protestantischen Orten um die Erneuerung der Allianz von 1663 befördern zu können<sup>39</sup>.

Im Oktober 1737 brach dann Lucas Schaub, der für die Beziehungen Grossbritanniens zur Eidgenossenschaft unausweichliche Ansprechpartner, nach Paris auf, um sich dort mit dem englischen Botschafter James Waldgrave zu beraten. Gemeinsam mit Gedda, Chambrier und dem holländischen Botschafter Abraham van Hoey bezeugt Waldgrave gegenüber Kardinal Fleury das von den Königen Englands, Schwedens und Preußens bekundete Interesse, die politische Unabhängigkeit und die konfessionelle Identität der Republik unter Garantie zu stellen. Die protestantischen Mächte machten also die strikte Anerkennung der Souveränität des Stadtstaates zur Bedingung für eine Zustimmung zur Vermittlung des Königs von Frankreich, was beispielsweise mit einschloss, dass französische Truppen nicht auf Genfer Territorium vordringen durften. Ebenso beharrten sie auf der Unverhandelbarkeit des Mitgaranten-Status von Bern und Zürich. Die Einbindung der Genfer Angelegenheiten in das protestantische Europa wurde zudem deutlich durch die zögerliche Haltung eines Teils des Magistrats gegenüber einer französischen Intervention, da ja schließlich die Berner und die Zürcher für die Genfer Regierung – so das Ratsmitglied Jean Cramer – »die wahren Verbündeten sowohl des Staates als auch der Religion« seien<sup>40</sup>. Dies war auch der Grund dafür, warum der Vicomte de Lautrec, der französische Bevollmächtigte 1737 und 1738, sich umsichtig dafür entschied, so weit wie möglich zugunsten der aufständischen Bürgerschaft zu vermitteln, wobei er das verbreitete Misstrauen gegenüber den Gesandten Berns und Zürich voll ausspielte. Diese waren durch die Erinnerung an die Unterdrückung der Opposition im Jahr 1707 vorbelastet, mit der ihre Vorgänger in Verbindung gebracht wurden, die damals nach Genf geschickt worden waren<sup>41</sup>.

Bis zu Beginn der 1760er Jahre war die politische Linie Frankreichs weit davon entfernt, die politischen Interessen des konservativen Magistrats zu bedienen. Man neigte vielmehr einer Interpretation der republikanischen Souveränität zu, wie sie durch die Bürgerschaft vertreten wurde. Noch im Juli 1750 meinte etwa Außenminister Puyseulx: »Wenn gemäß der Verfassung dieser Republik das Volk der wahre Souverän ist, sollte der Magistrat nicht versuchen, die Regierungsform zu verändern. Er soll sich lediglich um eine weise Amtsführung bemühen«<sup>42</sup>. Etwa

39 BGE, Ms Cramer 58, Journal de Jean Cramer, cahier 25, Samstag, 24.10.1738, 36.

40 Ebd., Freitag, 21.6.1738, 17: *véritables alliés, et d'État et de religion*.

41 *Olivier et Nicole Fatio*, Pierre Fatio et la crise de 1707, Genève 2007. Es handelt sich hierbei um eine politische Krise, bei der sich die Grundsatzfrage der Reichweite und der Ausübung von Souveränitätsrechten in Anbetracht der Zürcher und Berner Mediation gestellt hatte. Als Anführer einer stadtbürgerlichen Aufstandsbewegung wurde Pierre Fatio als Hochverräter hingerichtet.

42 MAE, CP Genève, Bd. 64, fol. 216–217, Puyseulx an Baron de Montpéroux, Compiègne, 6.7.1750: *Si par la constitution de cette République le peuple est le vrai souverain,*

zur selben Zeit rief der Resident des Königs in Genf, Gerard Lévesque de Champeaux, den Inhalt seiner Instruktionen in Erinnerung. Überzeugt davon, dass »der Magistrat viel stärker den Feinden Frankreichs als den Interessen des Königs zugeneigt sei, dass die Gleichheit der Religion und mehr noch der Politik sie stärker an die Engländer und die Holländer binde«, habe ihm der Außenminister aufgetragen, zu verhindern, dass das Gleichgewicht zwischen Magistraten und Stadtbürgertum zum Schaden des Letzteren zerbreche<sup>43</sup>. Die »aristokratische Wende« der französischen Diplomatie in Genf wurde erst mit der Verurteilung Rousseaus 1762 eingeläutet und kam erst nach der Unterzeichnung der französisch-schweizerischen Allianz von 1777 voll zur Geltung. Denn diese enthob Ludwig XVI. der Vorsichtsmaßnahmen gegenüber den mit Genf verbündeten protestantischen Kantonen, die vor dem Abschluss der Allianz nötig gewesen waren.

Dennoch entsprachen die asymmetrischen Beziehungen zwischen Stärkerem und Schwächerem selbst während der militärischen Besetzung von 1782 nicht einfach einer Schutzherrschaft. Die Okkupation Genfs und die Errichtung eines autoritären oligarchischen Regimes zeugten zwar von der führenden Rolle des französischen Hofes, schlossen aber Bern und den König von Sardinien als Koalitionspartner mit ein. Das Modell einer multilateralen Garantie der Genfer Regierung hatte also noch Bestand, auch wenn das Fehlen der Zürcher den Rückgang des eidgenössischen Einflusses verdeutlichte<sup>44</sup>. Die Besetzung Genfs war auch deshalb möglich, da sie die Zustimmung protestantischer Herrscher fand, wovon etwa die Haltung – des den revoltierenden Genfer Bürgern feindlich gesonnenen – Friedrich II. von Preußen zeugt. Diese seien »einzig und allein vom Aufbruch ihrer Leidenschaften geleitete Menschen und lassen sich von einem übersteigerten Enthusiasmus mitreißen«<sup>45</sup>. Konfessionelle Solidarität trat hier hinter die Gebote der Aufrechterhaltung einer europäischen Ordnung und der Bewahrung traditioneller Autoritäten zurück. Das gesamte Unterfangen war zudem keineswegs nur in den abgeschirmten Versailler Büros konzipiert worden, sondern wurde in weiten Teilen in Zusammenarbeit mit der um Antoine Saladin de Crans gruppierten Führungsriege der Oligarchie organisiert. Es waren Genfer, die das Regime von 1782 vorbereiteten und seine politische Ausrichtung koordinierten. Dies taten sie

---

*le magistrat ne doit pas tenter de changer cette forme de gouvernement: il ne doit s'occuper que d'une sage administration.*

43 MAE, Personnel, Bd. 15, fol. 293–295, Mémoire sur mes services pendant que j'ai occupé la résidence de Genève, ohne Ort, ohne Datum [1750]: *[Le] magistrat était plus porté pour les ennemis de la France que pour les intérêts du roi; que la conformité de religion et encore de politique les attachaient [sic] aux Anglais et aux Hollandais.*

44 Helmut Holzhey/Simone Zurbuchen (Hrsg.), Alte Löcher – neue Blicke. Zürich im 18. Jahrhundert: Aussen- und Innenperspektiven, Zürich 1997.

45 MAE, CP Genève, Bd. 91, fol. 258, Antwort Friedrichs II. auf das Schreiben von Pierre Prevost, Potsdam, 30.5.1782 (Kopie): *gens uniquement guidés par le tumulte de leurs passions, qui agissent sans principes et se laissent entraîner à un enthousiasme exalté.*

mithilfe von Memoranden, Korrespondenzen und Interventionen gegenüber dem *premier commis* Pierre-Michel Hennin, dem ehemaligen Residenten Frankreichs in Genf, der mit den großen Familien der Republik durch seine Heirat mit Camille-Élisabeth Mallet-Tudert eng verbunden war<sup>46</sup>. Man muss die konservativen Magistraten durchaus ernst nehmen, wenn sie zu Beginn der 1780er Jahre den französischen Außenminister Vergennes als ihren *patron* bezeichneten: Die Außenpolitik Frankreichs in Genf funktionierte tatsächlich weit eher als Patronage gegenüber einer Oligarchie denn als »Protektorat« gegenüber der Republik im heutigen Sinne eines auf einen Vertrag gegründeten völkerrechtlichen Regimes, bei der der Protektor ein beschütztes Staatsgebilde kontrolliert.

Die Übertragung des Konzeptes der Patronage auf die Außenbeziehungen entspricht den Interaktionsnormen ungleicher Außenbeziehungen im Europa des Ancien Régime. Mehr oder minder klientelistische Protektionsnetzwerke bildeten sich dabei zum Zweck, einzelne Akteure unter einem Dach hierarchisch strukturierter Schutzverhältnisse zu versammeln, womit zugleich die relative Macht desjenigen, der schützte, vor Augen geführt wurde<sup>47</sup>. Patronage verweist auf asymmetrische Interaktion mit Reziprozität als zentraler Größe, und dies in einem Kontext, der von einer relativen Ununterscheidbarkeit der *res privata* und der *res publica* geprägt war<sup>48</sup>. Dasselbe semantische Feld von »Freundschaft«, »Wohltun«, »guten Diensten« und »beidseitigen Interessen« strukturierte sowohl die Diplomatie als auch das System der Patronage.

Die Außenbeziehungen eines kleinen Staates wie der Republik Genf zielten denn auch vor allem darauf ab, konkurrierende Patronagesysteme gegeneinander auszuspielen, um die Hegemonie eines einzelnen Protektors zu vermeiden. Auf diesen Zusammenhang verweist das Memorandum, das der Resident Lévesque de Champeaux im Februar 1750 verfasste, mit einer bemerkenswerten Syntheseleistung:

»Die ständigen Anliegen des Genfer Staats gegenüber Frankreich und die große Machtfülle dieser Krone sorgen dafür, dass die Regierung fürchtet, dem König zu missfallen, und dass sie das Wohlwollen und die Protektion seiner Majestät anstrebt [...]. Diese Hinneigung zu Frankreich wird jedoch stark beeinträchtigt und oft unnütz gemacht durch zuwiderlaufende Neigungen. Es sind dies ihre überzogene Empfindlichkeit hinsichtlich der Souveränität, [...] ihre bevorzugte Anhänglichkeit an Nationen, deren Religion und Regierungsform ihrer Religion und Regierungsform nahekommen,

46 *François d'Ivernois*, *Tableau historique et politique des révolutions de Genève dans le dix-huitième siècle*, Genève 1782, 400.

47 *Sharon Kettering*, *Patrons, Brokers and Clients in Seventeenth-Century France*, New York/Oxford 1986; *dies.*, *Gift-Giving and Patronage in Early Modern France*, in: *French History* 2 (1988), 131–151.

48 *Andreas Gestrich*, *Absolutismus und Öffentlichkeit: Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 1994.

[...] [und] das Interesse, das sie glauben, daran zu haben, dass Frankreich keine zu große Übermacht in Europa entfaltet, respektive ihre Verbundenheit mit dem System des Gleichgewichts<sup>49</sup>.

»Überzogene Empfindlichkeit hinsichtlich der Souveränität«, »Verbundenheit mit dem System des Gleichgewichtes«, konfessionelle und republikanische Solidarität: Die politische Identität des Stadtstaates und die Bedingungen, unter denen er in das europäische Völkerrecht integriert wurde, stellten solide Gegengewichte gegen den in der Sprache wohlwollender Protektion formulierten französischen Hege-monialanspruch dar.

Um die Funktionsweise dieser asymmetrischen, aber nicht einseitigen Beziehungen besser zu verstehen, ist es jedoch geboten, auch die alltäglichen Praktiken der Interaktion zwischen Frankreich und der Republik Genf zu untersuchen. Dies soll im Folgenden exemplarisch an der Justizkooperation aufgezeigt werden, die von einem europäischen System auf der Basis der Interdependenz von Staaten ausging.

### III. Praktiken justizieller Zusammenarbeit

#### Die Auslieferung der Salomé Lambossy

Als ein besonders charakteristisches Attribut der uneingeschränkten Souveränität des strafenden Staates galt die Kompetenz, alle Verbrechen dort zu verurteilen und zu bestrafen, wo sie begangen wurden, die sogenannte *lex fori*<sup>50</sup>. Die Rechtshoheit der Genfer Republik erstreckte sich indes über ein verstreutes und zerstückeltes Territorium, das an Frankreich, Savoyen und die bernische Waadt angrenzte. Die Kleinteiligkeit des Zuständigkeitsbereiches und die Tatsache, dass

49 MAE, Personnel, Bd. 15, fol. 293–295, Mémoire sur mes services pendant que j'ai occupé la résidence de Genève, ohne Ort, ohne Datum [1750]: *Les besoins continuels que l'État de Genève a de la France, et la grande puissance de cette couronne, font que le gouvernement craint de déplaire au roi et qu'il désire la bienveillance et la protection de Sa Majesté [...]. Mais cette inclination pour la France est fort combattue et souvent rendue inutile par des goûts contraires. Tels sont leur délicatesse excessive de souveraineté, [...] leur attachement de préférence pour les nations dont la religion et le gouvernement approchent de leur religion et de leur gouvernement, [...] l'intérêt qu'ils croient avoir à ce que la France ne prenne pas trop de supériorité dans l'Europe ou leur attachement au système de l'équilibre.*

50 Claude Joseph de Ferrière, Dictionnaire de droit et de pratique contenant l'explication des termes de droit, d'ordonnance, de coutumes et de pratique, 2 Bde., Paris [1734] 1769, Bd. 1, Art. »Compétence en matière criminelle«, 310.



er von fremdem Territorium umschlossen war, erforderten den Rekurs auf justizielle Kooperation<sup>51</sup>.

Betrachten wir einen konkreten Fall. Am 3. Oktober 1754 zeigte Jeanne Françoise de Choudens, Witwe des Bürgers Jacques de Choudens, einen während eines nächtlichen Einbruches im ihrem Haus erfolgten Diebstahl an. Gestohlen worden waren Stoff, Geld und Juwelen von beträchtlichem Wert. Der Diebstahl sei von Salomé Lambossy begangen worden und zwar mit der Hilfe der kaum zwanzigjährigen Hausdienerin Jeanne Vichepart, die genau wie Lambossy aus dem Dorf Givrins in der bernischen Landvogtei Nyon stammte. Jeanne Vichepart wurde sogleich festgenommen, während es Salomé Lambossy gelang zu fliehen<sup>52</sup>.

Salomé Lambossy, 25 Jahre alt, Schneiderin von Beruf und eine aus schwierigen Verhältnissen kommende notorische Diebin, war für die Genfer Magistraten keine Unbekannte. Sie hatten sie bereits zweimal im Januar und im September 1754 verurteilt und waren nun fest entschlossen, sie mit der ganzen Härte des Gesetzes für ein Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen, das sehr genau dem Muster der bereits begangenen entsprach<sup>53</sup>. Nachdem sie vom Sohn der Witwe de Choudens von Genf ins französische Lyon verfolgt worden war, wurde Lambossy am 5. Oktober von den Wachposten des Kommandanten de Rochebaron festgesetzt. Sie musste dort die gestohlenen Gegenstände zurückgeben, wurde daraufhin jedoch freigelassen und aus der Stadt gejagt. Am 28. Oktober erfuhr der *Petit Conseil* der Republik Genf, dass Salomé Lambossy nicht nur sofort nach Lyon zurückgekehrt war, sondern am Tag nach ihrer ersten Festnahme einen weiteren häuslichen Diebstahl begangen hatte, infolgedessen sie nun erneut festsass. Die Genfer Magistraten verlangten daraufhin vom französischen König die Auslieferung von Salomé Lambossy, um sie ihren Komplizen gegenüberzustellen. Das diesbezügliche Schreiben war als Rechtshilfeersuchen formuliert, in welchem die Ratsherren sich darauf verpflichteten, die Kosten der Überstellung zu übernehmen und vor allem im umgekehrten Fall »in Zukunft das nämliche zu tun« (*faire la réciproque à l'avenir*)<sup>54</sup>. Salomé Lambossy wurde schließlich, nachdem sie im Dezember nach Genf ausgeliefert worden war, zum Tod verurteilt und am 2. April 1755 durch den Strang hingerichtet.

51 Deren Häufigkeit, die betroffenen Streitmaterien und ihre Modalitäten werden zurzeit in einem vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Forschungsprojekt (*Acteurs de la fabrique des savoirs et construction de nouveaux champs disciplinaires*, unter der Leitung von Michel Porret) näher untersucht.

52 AEG, PC 10210, 3.10.1754, 20.2.1755 (nächtlicher Diebstahl bei der Witwe de Choudens).

53 AEG, PC 10032, 13–14.1.1754 (paillardise); AEG, PC 10118, 28.9.1754 (Diebstahl von Trauben).

54 MAE, CP Genève, Bd. 66, fol. 187, Syndics et Conseil de la République de Genève an den Minister Rouillé, Genève, 2.11.1754.

Was besonders auffällt am Fall der Auslieferung der Salomé de Lambossy, ist die Tatsache, dass die asymmetrischen Beziehungen zwischen der Republik Genf und der französischen Krone von Akteuren getragen wurden, deren jeweilige Identitäten sich nicht durch eine einfache Unterscheidung von öffentlicher und privater Sphäre fassen lassen. Anfang Oktober wurde nämlich die erste Vereinbarung zwischen dem Stadtkommandanten von Lyon, dem Marquis de Rochebaron, und dem Sohn der Jeanne Françoise de Choudens ohne jedes direkte Eingreifen des Genfer Magistrats getroffen. Ende des Monats, als der Magistrat erfuhr, dass Lambossy erneut in Lyon festgenommen worden war, schaltete er Ami Camp und Jean-Robert Tronchin ein, die den Marquis de Rochebaron auffordern sollten, die Beschuldigte weiterhin in Haft zu belassen. Ami Camp und Jean-Robert Tronchin hatten als Lyoner Bankiers gar keine amtliche Funktion, die sie dazu berechtigt hätte, in dieser Angelegenheit zu intervenieren. Die für das oligarchisch strukturierte politische System Genfs so typische Vermengung von Rollen hatte aus der Sicht des *Petit Conseil* jedoch den Vorteil der Schnelligkeit und der Effizienz. Der Unterschied zwischen den Gesprächspartnern, der sich aus der an die offizielle Funktion gebundenen Wertschätzung ergab, erleichterte die Verhandlungen wesentlich, indem sie die Asymmetrie der Interaktion bestätigte. Parallel dazu verlangten die Genfer Ratsherren von König Ludwig XV. über die Einschaltung des Residenten Frankreichs in Genf und die Kanäle der offiziellen Diplomatie erfolgreich *lettres patentes*, die die Auslieferung der Salomé Lambossy gestatteten<sup>55</sup>.

Die asymmetrische Beziehung kam hier zur beiderseitigen Zufriedenheit ins Spiel, da sie sich an einer gemeinsamen Rechtskultur orientierte und die hierarchische Unterscheidung zwischen der französischen Monarchie und der kleinen Genfer Republik nicht in Frage stellte. In einem Europa der Strafsysteme, in welchem die Ermittlungsverfahren zusehends vereinheitlicht wurden, band die Forderung nach allgemeiner Sicherheit die öffentlichen Gewalten an ein gesellschaftliches Anliegen, das infolge der einzigartigen Entwicklung des Konsums und einer »materiellen Kultur der Äußerlichkeiten«, die damit einherging, an Bedeutung gewann<sup>56</sup>. Kapitalverbrechen wie nächtlicher Einbruch und Diebstahl – zumal wenn er vom Dienstpersonal begangen wurde – schufen zahllose Rechtsfälle, die soziales und ökonomisches Vertrauen zu untergraben drohten und somit, folgt man den zeitgenössischen Traktaten des Völker- und des Strafrechts, alle zivilisierten Gesellschaften gleichermaßen angingen<sup>57</sup>. Um die Souveränität aufrechtzuerhalten

55 Ebd., MAE, CP Genève, Bd. 66, fol. 240, Morentin an Rouillé, Versailles, 4.11.1754.

56 Daniel Roche, *La culture des apparences. Une histoire du vêtement XVII<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1989.

57 Z. B. Jean Bodin, *Les Six Livres de la République* [1576], Paris 1986, livre III, chapitre VI, 170, und Hugo Grotius, *De jure belli ac pacis libri tres* (Anm. 33), II, XXI, IV, 368–370.

und gleichzeitig die Erfordernisse »öffentlicher Sicherheit« zu garantieren, vermittelten die Rechtsquellen den Praktikern des staatlichen Strafsystems damit kollektiv anerkannte Normen, die darauf hinzielten, im Namen der Reziprozität und durch die Diskreditierung der christlichen Tradition des Asyls eine grenzüberschreitende Bekämpfung der schwersten Verbrechen sicherzustellen. Hierfür instrumentalisieren sie Formen von Staatswissen<sup>58</sup> wie etwa Rechtshilfeersuchen, *lettres patentes*, Routinekorrespondenzen zwischen dem französischen Residenten und den Genfer Magistraten, Pässe, Befragungsanordnungen, Verfahrensauszüge und Verhöre.

Als bedeutsames Beispiel unter den 157 im Genf des 18. Jahrhunderts beantragten Auslieferungen<sup>59</sup> reihte sich die Überstellung der Salomé Lambossy in den Austausch von Leistungen ein, die über den besonderen Fall der Unglücklichen weit hinausgehen. Eine regelrechte Treibjagd auf Louis Mandrin, den Chef einer Schmugglerbande, mobilisierte nämlich seit dem Winter 1754 die französischen Obrigkeiten – natürlich die Minister in Versailles, aber auch die Kommission in Valence, die *maréchaussée* sowie die Provinzkommandanturen. Endziel war die militärische und die administrative Koordination des Vorgehens gegen bewaffnete Schmugglerbanden mit den angrenzenden Staaten. Als eine geglückte Durchführung zwischenstaatlicher Zusammenarbeit in Strafrechtssachen war die Auslieferung von Salomé Lambossy nach Genf ohne jeden Zweifel dazu geeignet, die Genfer Räte dazu zu ermutigen, nun auch die Mitglieder von Mandrins Bande mit aller Härte verfolgen zu lassen.

## Entflohene Sklaven

In seiner grenzüberschreitenden Dimension orientierte sich das Strafermittlungsverfahren an den Normen und Praktiken der diplomatischen Verhandlung, folgte aber zugleich einer Sprache, die Anleihen bei den Mustern der juristischen Vernehmung, dem Naturrecht, dem Völkerrecht und der politischen Philosophie der Neuzeit machte. All dies waren Ressourcen, die auch der schwächste Staat mobilisieren konnte, um Genugung zu erlangen, wie Fälle über die Grenzen geflohener Sklaven zeigen.

Im August 1774 stiegen der Regimentsoberst Jean-Pierre de Sèze und sein Reisebegleiter, der *Chevalier de Montet*, in einer Herberge bei Genf ab, von wo aus ihre beiden Sklaven entflohen. Die beiden Kolonisten aus Santo Domingo

58 *Carlotta Latini*, *Il privilegio dell'immunità. Diritto d'asilo e giurisdizione nell'ordine giuridico dell'età moderna*, Milano 2002.

59 *Crystel Martinez*, »Le crime n'a pas de frontières«. *La pratique de l'extradition judiciaire à Genève au temps des Lumières (1700–1792)*, mémoire de master, Université de Genève 2013.

zeigten dies sofort beim französischen Residenten Pierre-Michel Hennin an<sup>60</sup>. Gemeinsam mit dem Botschafter und dem Außenminister Vergennes übergab Hennin den Anzeigestellenden einen offiziellen Aushändigungsantrag im Namen der französischen Krone, um die Festnahme und die Rückgabe der flüchtigen Sklaven zu erlangen. Dieser sollte bei den eidgenössischen Orten und ihren Verbündeten geltend gemacht werden. Tatsächlich wurden die beiden Sklaven in Coppet festgenommen, der Landvogt von Nyon weigerte sich jedoch, sie wieder ihren Herren zu übergeben, da gemäß dem Rechtsprinzip des freien Bodens Sklaverei auf dem europäischen Festland nicht rechtsgültig sei<sup>61</sup>. In Frankreich galt zwar – zumindest in der Phase zwischen dem Edikt vom 25. Oktober 1716 und der *Déclaration du roi pour la police des noirs* vom 9. August 1777 – jeder Mensch als frei. Davon ausgenommen waren Sklaven, die Einwohner der Kolonien während Aufenthalten von höchstens drei Jahren im Mutterland begleiteten. Für Willading, den Landvogt von Nyon, wie im Übrigen auch für alle Regierungsorgane im eidgenössischen Raum bezog sich diese Ausnahmeregelung aber ausschließlich auf die Territorien des französischen Königs. In Übereinstimmung mit den als übergeordnet betrachteten Prinzipien des Völkerrechts legte der Berner Magistrat de Sèze und Montet nahe, die Schweiz zu verlassen und die beiden flüchtigen Sklaven in die Freiheit zu entlassen. Letztere hatten versprochen, sich bei der französischen Residenz in Genf zu melden, um Pässe für die Rückkehr nach Frankreich zu erlangen. Wenig überraschend verschwanden sie jedoch auf freier Strecke und lösten bei Pierre-Michel Hennin die Befürchtung aus, »es seien wohl Treu und Glauben der Eidgenossen von afrikanischer Hinterlist ausgenutzt worden«<sup>62</sup>.

Dieser Fall reihte sich ein in eine ganze Serie von Sklavenfluchten auf eidgenössischem Territorium während der 1770er Jahre. Das Rechtsproblem der entflohenen Sklaven in der Eidgenossenschaft belastete die asymmetrischen Beziehungen der französischen Monarchie und der eidgenössischen Republiken. Dennoch beriefen sich Letztere mit Erfolg auf die Regeln des Natur- und Völkerrechts. Als es dem Grafen Claude de Thiard de Bissy nicht gelang, seinen kaum zwölfjährigen

60 MAE, CP Genève, Bd. 81, fol. 172–176, Pierre-Michel Hennin an Vergennes, Genève, 6.9.1774.

61 Andreas Eckert, Aufklärung, Sklaverei und Abolition, in: Aufklärung und ihre Weltwirkung, hrsg. v. Wolfgang Hardtwig, Göttingen 2010, 243–262; Pierre H. Boulle, Race et esclavage dans la France de l'Ancien Régime, Paris 2007; Olivier Grenouilleau, Qu'est-ce que l'esclavage? Une histoire globale, Paris 2014; Thomas David/Bouda Etemad/Janick Marina Schaufelbuehl, La Suisse et l'esclavage des Noirs, Lausanne 2005.

62 MAE, CP Genève, Bd. 81, fol. 177, Pierre-Michel Hennin an den bailli de Nyon Nicolas Emmanuel Willading, Genève, 6.9.1774: *[la] bonne foi helvétique n'aît été abusée par la ruse africaine.*

in Genf Zuflucht suchenden Sklaven zurückzubekommen<sup>63</sup>, teilte ihm Vergennes höchst persönlich mit,

»dass es nicht möglich ist, den Schweizern, für die die Freiheit die Seele ihrer Verfassung ist, andere Grundsätze hinsichtlich der Sklaverei aufzuzwingen als jene, die auch in Frankreich anerkannt werden, wo man auf besondere Formalitäten zurückgreifen muss, um zu verhindern, dass die aus Amerika kommenden Schwarzen ihre Freiheit beim Betreten des Bodens des Königreiches wiedererlangen«<sup>64</sup>.

#### IV. Zusammenfassung

Vom »Kriegskönig« bis hin zum Verwaltungsstaat ist die Justiz sicherlich stets Ausdruck der Rechtsgewalt. Zugleich steht sie aber auch für ein Ideal sozialer Transparenz, das Einschränkungen durch undurchsichtige Faktoren gegenübersteht, seien es Grenzen, die Straftaten begünstigen, Konflikte um die Rechtshoheit, welche die gerechte Bestrafung von Verbrechen unterlaufen, oder Strafmaßnahmen, in deren Rahmen sich Nutzen und Nachteil universeller Verbrechensbekämpfung die Waage halten. In diesem Sinne beschränkte sich der frühmoderne Staat nicht auf die Aufrechterhaltung von Herrschaftsrechten in einer nach außen abgrenzenden Art und Weise. Er wusste sich zugleich eines Registers von Interdependenz und Interaktion in einem durch gemeinsame Institutionen zunehmend vereinheitlichten Europa zu bedienen. Dabei handelte es sich etwa um Rechtsnormen, gerichtliche, diplomatische, polizeiliche und militärische Institutionen, rechtliche Verfahren und die Verallgemeinerung von auf souveränen Territorien ausgearbeiteten Sicherheitsdispositiven. Die Kooperation bei der Strafverfolgung ordnete den asymmetrischen Charakter der Beziehung zwischen Starkem und Schwachem der Gegenseitigkeit der Interessen souveräner Staaten unter.

Die Beziehungen der Republik Genf zu Frankreich bewegen sich in einem Gefüge ausgehandelter Kompromisse, das durch die Kategorien des Protektorats oder der reinen Herrschaft nicht zureichend erfasst werden kann. Die Republik Genf mochte ein politischer Zwerg gewesen sein. Sie glich diese Schwäche jedoch aus völkerrechtlicher Perspektive aus, indem sie als mindermächtiger, aber dennoch legitimer Akteur eines europäischen Rechtssystems agierte und als Verbündeter

63 Zur Begeisterung der französischen Aristokratie für junge dunkelhäutige Menschen am Beispiel des Bildnisses des Zamor, dem Pagen der Madame Dubarry, *P. H. Boulle, Race et esclavage en France* (Anm. 60), 155–167.

64 MAE, CP Genève, Bd. 81, fol. 180, Vergennes an Pierre-Michel Hennin, Versailles, 13.9.1774: *Il n'est pas possible d'exiger des Suisses, dont la liberté fait l'âme de la constitution, des principes différents sur l'esclavage que ceux qui sont reçus en France, où il faut employer des formalités particulières pour empêcher que les nègres venant d'Amérique ne recouvrent leur liberté en touchant le sol du royaume.*

der zwei wichtigsten protestantischen Orte der Eidgenossenschaft in Erscheinung trat. Als reformierter Staat nahm sie ihren Platz in einem protestantischen Europa ein und stellte so zugleich die allgemein angenommene Entwicklung einer einheitlichen, tiefgreifenden und grundsätzlichen Säkularisierung des Feldes der internationalen Beziehungen während der Aufklärung in Frage. Als eine gesplante politische Gesellschaft löste sie Debatten über die Frage eines »aristokratisch-demokratischen« Regimes aus. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezogen sich die Auseinandersetzungen der Aufklärung um den Gesellschaftsvertrag, die Toleranz und die auf das Gemeinwohl gerichtete Regierung häufig auf die Genfer Republik, die Heimat Rousseaus und Exil Voltaires war. So beanspruchte sie einen angesichts ihrer geringen Größe überproportional bedeutsamen Platz in der Enzyklopädie oder in den Werken der Philosophen. Als eine blühende Stadt und als wichtiger Standort des protestantischen Bankwesens liefen in ihr diplomatische, familiäre und ökonomische Interessen zusammen, ohne dass dabei notwendigerweise ein öffentlicher von einem privaten Raum geschieden worden wäre – genau wie es der oligarchischen Natur ihrer Regierung im Herzen eines Europas der Monarchien entsprach.

Übersetzung aus dem Französischen: Tilman Haug



## Kommentar: Ungleiche Außenbeziehungen

*Von André Holenstein*

Die Beiträge zum Thema »Ungleiche Außenbeziehungen« berühren mit Genua, den westlichen Reichsgebieten, Genf und der Eidgenossenschaft ganz unterschiedlich verfasste und geostrategisch positionierte Herrschaftsgebiete. Bei allen Unterschieden war diesen Gebieten in der Frühen Neuzeit die Tatsache gemein, dass sie in asymmetrischen politischen Beziehungen zum Königreich Frankreich standen und der französische König ihnen gegenüber als mächtiger Protektor auftrat. In diesem prominenten machtpolitischen Auftritt der Großmacht Frankreich spiegelte sich deren Aufstieg auf dem Kontinent während des Dreißigjährigen Krieges wider. Die protektionistischen Bemühungen der französischen Krone waren weitreichend und zielten im 17. und 18. Jahrhundert auf die Schaffung einer französisch dominierten Einflussphäre an der Ostgrenze des Königreiches.

Dabei ist bemerkenswert, wie sehr die Schutzverhältnisse Frankreichs gegenüber minder mächtigen Staaten in der Frühen Neuzeit die späteren Konstellationen aus der Revolutionszeit vorwegzunehmen scheinen. Es war nunmehr die junge Republik Frankreich, die sich mit einem Kranz von Schwester- beziehungsweise Satellitenrepubliken an ihrer Nord- und Ostgrenze ein Glacis im nationalen Interesse herrichtete. Diese Beobachtung unterstreicht, wie sehr die Außenpolitik Frankreichs über die staats- und verfassungspolitischen Zäsuren der Neuzeit hinweg von starken Kontinuitäten im Zeichen der Staatsräson geprägt war. In Bezug auf das Tagungsthema ließe sich denn auch in hypothetischem Sinne provokativ fragen, ob und inwiefern die Batavische, Cisirhenanische, Mainzer, Raurakische, Genfer, Helvetische, Ligurische und weitere Republiken der 1790er-Jahre nicht weit mehr als nur frühe, genuine Artikulationen eines modernen Republikanismus darstellten, sondern in einer Langzeitperspektive auch als Adaptation und Fortsetzung, wenn nicht gar als Vollendung eines Protektionismus vormoderner Prägung gesehen werden sollten. Die Schaffung eines Kranzes republikanischer Satellitenstaaten durch die moderne Republik Frankreich könnte dann in dieser Betrachtung auch so gedeutet werden, dass ausgerechnet die revolutionäre Republik auf diese Weise die Vorstellung der frühneuzeitlichen Fürstengesellschaft von der Zweitrangigkeit von Republiken bestätigt und in die Moderne verlängert hätte.

Ich möchte diesen Gedanken nicht weiter kommentieren, sondern mit einer Beobachtung anschließen, die nun stärker die Unterschiede zwischen der Mächtedynamik vor und jener nach der Revolution unterstreicht. Zwar betonen alle vier Beiträge die dominierende Rolle Frankreichs in den jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen, doch sollte darob nicht die Tatsache ausgeblendet werden, dass der Protektionismus der französischen Krone gegenüber Genua, Genf, den



Eidgenossen und den kleinen Reichsständen in der Regel nie konkurrenzlos blieb. Der französische Protektor sah sich mit weiteren Anbietern von Schutz und Hilfe konfrontiert, die entweder nur potentiell oder tatsächlich gemeinsam mit oder gegen Frankreich als Schutzmacht über mindermächtige Herrschaften auftraten. Besonders deutlich wird dies im Falle Genfs, wo Bern und Zürich – die beiden führenden protestantischen Städte der Eidgenossenschaft – sowie die europäischen protestantischen Mächte immer ein Gegengewicht zu Frankreich bildeten<sup>1</sup>, oder auch im Fall der Eidgenossenschaft selbst, wo je nach Periode und Konstellation der Kaiser, Österreich-Habsburg, Spanien-Mailand, Savoyen beziehungsweise Sardinien-Piemont, Venedig oder die Niederlande als mehr oder weniger taugliche Alternativen zur Allianz- und Schutzmacht Frankreich in Frage kamen.

In dieser Hinsicht veränderte die Revolution die Lage. Im Vergleich zu den grundsätzlich flexiblen und variablen allianzpolitischen Kräfteparallelogrammen der Frühen Neuzeit präsentierte sich der Protektionismus der revolutionären Republik Frankreich für die betroffenen Schützlinge beziehungsweise Schwesterrepubliken ohne Alternative. Dies war nicht nur der machtpolitischen Hegemonie Frankreichs im Anschluss an den Ersten Koalitionskrieg geschuldet, sondern auch dem Wandel in der Logik der Staatstheorie, ließ doch das Modell des modernen, souveränen Nationalstaates grundsätzlich nicht mehr asymmetrische zwischenstaatliche Beziehungen zu, deren Ungleichgewicht den Anspruch auch des mindermächtigen Partners auf Souveränität nach innen und nach außen konterkarierte.

Diesen beiden Beobachtungen zur Diachronie des Themas möchte ich noch zwei weitere Überlegungen anfügen. Die erste betrifft die Frage der Stabilität beziehungsweise Labilität und Prekarität asymmetrischer, protektionistischer Beziehungen. Die zweite berührt die Sprache und Begrifflichkeit des Protektionismus in zwischenstaatlichen Beziehungen der Frühen Neuzeit.

Zum ersten Punkt: Mehrere Autoren warnen zu Recht davor, die Asymmetrie von Protektionsverhältnissen mit den Kategorien von Macht und Herrschaft beschreiben zu wollen, denen tendenziell eine unilaterale, hierarchische Vorstellung innewohnt. Vielmehr beobachteten sie auf Seiten der Schwachen und Kleinen einen – um mit Fabrice Brandli zu sprechen – »überraschend ›kreativen Erfindungsreichtum‹«<sup>2</sup> am Werk. In der schöpferischen Findigkeit lag der Schutz des Kleinen gegen den bedrängenden Schutz des Großen. Sie manifestierte sich etwa in der Koalition und Allianz mit weiteren Akteuren, in der Anbindung an Föde-

1 In dieser Hinsicht ist etwa der in der Diskussion von Fabrice Brandli eingebrachte Hinweis aufschlussreich, dass Isaac Thellusson, der Genfer Gesandte am französischen Hof, 1737 den französischen König beziehungsweise dessen Außenminister erst um die Mediation in den inneren Unruhen der Republik Genf bat, nachdem er davor Rücksprache mit den Gesandten Großbritanniens und Preußens in Versailles genommen hatte.

2 Siehe *Fabrice Brandli* in seinem Beitrag zu diesem Band (140).

rationen, im Rückgriff auf völkerrechtliche Normen, in der Beziehung Dritter als Mediatoren bei inneren Konflikten oder in der Proklamation der Neutralität in Konflikten mächtiger Nachbarn.

Verschiedentlich betonen die Autoren die Bedeutung kommunikativer Prozesse, in denen die Parameter, die institutionelle Ausgestaltung, die Semantik und die praktische Verwirklichung der ungleichen Beziehung ausgehandelt wurden. Diese Aushandlungsprozesse sollte man sich allerdings nicht als einmalige, nachhaltig verbindliche Vereinbarung vorstellen, sondern vielmehr als permanente Reaktualisierungen eines gemeinsamen Arrangements. Die Autoren insistieren auf der Uneindeutigkeit und auf dem instrumentellen Charakter dieser Beziehungen, wobei Fabrice Brandli und Andreas Affolter auf die Bedeutung der Reziprozität und Matthias Schnettger auf den Aspekt der Interessenkompatibilität für die Stabilisierung asymmetrischer Beziehungen hinweisen. Beschützer und Beschützte mussten ihre je spezifischen Vorteile aus diesem Verhältnis ziehen können.

Dieses Erfordernis war allerdings gerade im Fall von Republiken nicht leicht zu erfüllen. Wie Schnettger am Beispiel Genuas aufzeigt, bedeutete es gerade für eine Republik, »für die die Bewahrung ihrer Freiheit nach innen und außen den Kern ihrer Staatsideologie darstellte«<sup>3</sup>, eine heikle Gratwanderung, sich auf den Schutz eines mächtigen Monarchen einzulassen, weil dieser Schritt unweigerlich mit Einbußen an Freiheit erkaufte wurde. Schutzverhältnisse zu mächtigen Herren waren für Republiken auch insofern politisch heikel, als die interne Konkurrenz innerhalb der Machtelite in der Regel mit divergierenden Loyalitäten rivalisierender Geschlechterverbände und (außen)politischer Faktionen zu äußeren Mächten verknüpft war. Wollte die äußere Macht mit ihrer Protektion nachhaltig die lokalen Machtverhältnisse in ihrem Interesse konsolidieren und auf Dauer als verlässlicher Garant der lokalen Freiheit und als glaubwürdiger Mediator bei inneren Konflikten auftreten, musste sie daher eine gewisse Äquidistanz zu den rivalisierenden Gruppen vor Ort wahren. Ansonsten drohte das Protektionsverhältnis dysfunktional zu werden: Als Anführer und Patron einer bestimmten Faktion taugte der Protektor nicht mehr als neutraler Schiedsrichter. In einer solchen Situation drohte die Protektion viel eher die lokalen Machtverhältnisse zu destabilisieren, als sie zu festigen. Diese Gefahr bestand auch im Fall einer allzu offenkundig interessegeleiteten Wahrnehmung des Schutzes durch den Protektor, da die Kollision der Interessen wiederum einer dritten Macht die Gelegenheit eröffnen konnte, sich als Vermittler einzuschalten und damit die Rolle des Protektors zu usurpieren.

Eine zweite, knappe Bemerkung berührt eine Beobachtung zur Quellensprache, die sich bei der Lektüre der Beiträge aufdrängt. Im Konzept der Tagung wurde Protektion als »Schlüsselbegriff der politischen Sprache der europäischen Neuzeit« bezeichnet. Schlüsselbegriffen eignet generell eine gewisse Diffusität. Dies trifft auch auf den Begriff der Protektion zu. Die semantische Spannweite

---

3 Siehe *Matthias Schnettger* in seinem Beitrag zu diesem Band (106).

des Begriffs war erheblich, und eine klare Begriffsbestimmung ist im Einzelfall sehr stark von der Möglichkeit abhängig, die situative Konstellation und Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren richtig zu erfassen. Konnte es sich im einen Fall bei der Anrufung der *protection* eines mächtigen Herrn um die Höflichkeits- und Komplimentierungsrhetorik eines städtischen Rates zum Jahreswechsel handeln (so die Beobachtung Affolters zu Solothurn), so diente der geschmeidige Begriff in anderen Situationen offensichtlich der Bemäntelung und Verschleierung knallharter Interessen- und Machtpolitik. Mag also »Protektion« zu den Schlüsselbegriffen der politischen Sprache der Frühen Neuzeit zählen, so haben wir es – heuristisch besehen – mit einem Konzept zu tun, dessen Unbestimmtheit die historische Analyse nicht unbedingt erleichtert. Vielmehr dürfte es vielfach schwerfallen, jeweils die spezifische Relationalität zwischen Akteuren zu erfassen, die in Wendungen der Protektionssemantik zum Ausdruck gebracht wurde.

### **III. Protektion fremder Untertanen**



# Schutz fremder Glaubensverwandter? Die Intervention des elisabethanischen England in den ersten französischen Religionskrieg (1562/1563)

Von Gabriele Haug-Moritz

Im dem Themenfeld »Schutz fremder Untertanen« gewidmeten Teil der Frage nachzugehen, ob und, wenn ja, in welcher Weise gemeinsame religiöse Überzeugungen die Bereitschaft von Obrigkeiten, Schutz zu gewähren, beeinflusst haben, liegt nahe, erscheint doch gerade die militärische Intervention von »fremden« Herrschaftsträgern in religiös-amalgamierte Konflikte anderer Gemeinwesen als ein Moment, das die europäische Geschichte des Konfessionellen Zeitalters prägte, wobei der sogenannten »calvinistischen Internationale« die besondere Aufmerksamkeit der Forschung galt und gilt<sup>1</sup>. Dass solche Interventionen nicht nur, so der bis in die jüngste Zeit herrschende Forschungskonsens, für die Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zu beobachten sind, sondern die daraus abgeleitete Epochen-schwelle 1650 transzendieren, hat jüngst zum Beispiel Christoph Kampmann für Großbritannien mit überzeugenden Argumenten ausgeführt<sup>2</sup>.

So bekannt das Phänomen, über das hier gehandelt wird, ist, so wenig wurde es unter den Fragestellungen eingehender betrachtet, die den Autorinnen und Autoren dieses Teils als Leitfragen auf den Weg gegeben wurden<sup>3</sup>. So reizvoll ein räumlich wie zeitlich weiter ausgreifender Zugriff auf die Thematik wäre, so wenig ist er in Anbetracht dieser Forschungssituation zu realisieren. Im Fol-

---

1 Nur zwei der zahlreichen älteren und neueren Arbeiten zu dieser Thematik seien angeführt: *Alastair Crawford Duke/Gillian Lewis/Andrew Pettegree* (Hrsg.), *Calvinism in Europe. 1540–1620*, Cambridge 1996 sowie in jüngster Zeit, in Hinblick auf die kurpfälzische Religionspolitik die Rede von der »calvinistischen Internationale« bemühend, *Eike Wolgast*, *Calvinismus und Reformiertentum im Heiligen Römischen Reich*, in: *Calvin und Calvinismus. Europäische Perspektiven*, hrsg. v. Irene Dingel/Herman Selderhuis, Göttingen 2011, 23–45, 42.

2 *Christoph Kampmann*, Das »Westfälische System«, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik, in: *Historisches Jahrbuch 131* (2011), 65–92. Dieser Band dokumentiert (3–164) die 2010 bei der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft gehaltenen Vorträge zum Thema »Vom Schutz fremder Untertanen zur humanitären Intervention« (mit weiterführender Literatur). Vgl. *ders.*, *Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik*, 3–10. Zum identischen Befund für das Heilige Römische Reich vgl. zuletzt *Frank Kleinehagenbrock*, *Die Erhaltung des Religionsfriedens. Konfessionelle Konflikte und ihre Beilegung im Alten Reich nach 1648*, in: *Historisches Jahrbuch 126* (2006), 135–156.

3 Vgl. in diesem Band *Tilman Haug/Nadir Weber/Christian Windler*, *Einleitung* (9–27).

genden soll das Thema daher am Beispiel Frankreichs erörtert werden, spezifischer am Beispiel des ersten, in den Jahren 1562/1563 ausgefochtenen und in der Forschung als Religionskrieg etikettierten Konflikts<sup>4</sup>. Dabei werden wir uns derjenigen Interventionsmacht zuwenden, die als einzige der zahlreichen Fremden, die in den Konflikt involviert waren, ihr Handeln rechtfertigte – dem elisabethanischen England. Die offenkundig unauflösliche Verwobenheit »innerer« Konfliktlagen und »äußerer« Intervention<sup>5</sup> soll im zweiten Teil dieses Aufsatzes einer genaueren Analyse unterzogen werden. Im hier beispielhaft untersuchten ersten Religionskrieg engagierten sich die meisten Mächte – im wörtlichen Sinn – stillschweigend; sich rechtfertigen für interventionistisches Handeln war in diesem Kontext die Ausnahme, nicht die Regel<sup>6</sup>. Die Frage nach dem »Wie« der Rechtfertigung solcher Interventionen wäre demnach zu erweitern um diejenige nach dem »Warum«<sup>7</sup>. Dass freilich schon die Betrachtung der Art und Weise, wie das Eingreifen begründet wurde, was im dritten Abschnitt dieser Abhandlung geschehen soll, auch zum »Warum« neue Einsichten vermittelt, verdeutlicht das abschließende Resümee.

Eingangs aber gilt es, sich dem zeitgenössischen Verständnis von Schutz respektive *protection* zuzuwenden, das, wie sich herausstellen wird, für die Praxis des Schutz-Gewährens von ebenso entscheidender Bedeutung ist wie *vice versa* – so

- 
- 4 Zu den divergierenden (und konfligierenden) zeitgenössischen Bezeichnungen, mittels derer dieser Konflikt begrifflich auf den Punkt gebracht wurde, vgl. *Gabriele Haug-Moritz*, Hugenottische Pamphletistik und gelehrtes Wissen: die »Déclaration« des Louis de Bourbon, prince de Condé (1562). Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte der Anfangsphase der französischen Religionskriege, in: *Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte* 39 (2012), 115–134 (dort auch die weiterführende Literatur zum Konflikt als solchem).
- 5 Zum Problem, dass im Europa des Ancien Régime »innen« und »außen« unzulängliche Beschreibungskategorien für Gemeinwesen sind, vgl. *Anuschka Tischer*, Grenzen der Souveränität: Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in »innere Angelegenheiten« in der Frühen Neuzeit, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 41–64, 43–46.
- 6 Vgl. im Überblick *Arlette Jouanna*, *Le temps des guerres de Religion en France (1559–1598)*, in: *Histoire et dictionnaire des guerres de Religion*, hrsg. v. Dominique Biloghi/Jacqueline Boucher/ders./Guy Le Thiec, Paris 1998, 1–445, und zum Vertrag von Joinville (31.12.1584) als einer weiteren Ausnahme (spanische Intervention) ebd., 306; *Stewart Carroll*, *Martyrs and Murderers. The Guise Family and the Making of Europe*, Oxford 2009, 258 f.
- 7 Im Konjunktiv wird formuliert, weil dieser wichtige Gesichtspunkt im Folgenden leider außer Betracht bleiben muss, da er bisher, soweit ich sehe, noch nicht einmal andeutungsweise systematischer erörtert worden ist, auch nicht von *Anuschka Tischer*, *Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis*, Münster 2012.

der Befund, der sich aus dem konkreten Beispielfall ergibt<sup>8</sup> – die konkrete Ausgestaltung solcher asymmetrischer Beziehungen den semantischen Wandel in zukunftsfruchtiger Weise beförderte.

## I. Die zeitgenössische Semantik

Schutz wird, wiewohl von der Forschung als ein Schlüsselbegriff der frühneuzeitlichen gesellschaftlichen und politischen Ordnung vorgestellt, in Frankreich erstmals von Jean Bodin (1576) systematisch reflektiert<sup>9</sup>. Aufschluss über die diskursive Dimension des Phänomens lässt sich daher für die Zeit vor 1576 allenfalls auf der lexikalischen Ebene<sup>10</sup> gewinnen. Die neuen elektronischen Recherchemöglichkeiten<sup>11</sup> erlauben es zudem, den Schutzsemantiken im druckgestützten Kommunikationsraum, dessen sich auch Elisabeth bediente, nachzuspüren, um dergestalt einen ersten, freilich nur partiellen Eindruck von diskursiver Formung und öffentlicher Präsenz von Schutzsemantiken zu bekommen.

Geht man so vor, so ergibt sich ein recht homogenes Bild<sup>12</sup>. Dies überrascht, sind doch die zugrunde liegenden Textkorpora – bilinguale Wörterbücher auf der einen, politische, juristische, religiöse Traktate auf der anderen Seite – sehr heterogen. Schutzsemantiken begegnen in einem ebenso klar umgrenzten wie in sich

8 Und, dies sei ausdrücklich betont, in einer vertieften, für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts *en détail* noch zu leistenden Analyse der Semantiken des Schützens der weiteren Untersuchung bedürfte.

9 Und so ist es auch kein Zufall, dass Bodin, wann immer über diese Fragen gehandelt wird, die zentrale Referenzgröße darstellt, so z. B. bereits Werner Conze, Art. »Sicherheit«, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner/dems./Reinhart Koselleck, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997, Bd. 5, Sp. 831–862, Sp. 840. Vgl. auch den Beitrag von Wolfgang E. J. Weber in diesem Band (31–48).

10 Z. B. Robert Estienne, Dictionarium latinogallicum. Ex hos latini sermonis cum gallico idiomate consensum ita percipies [...]. Editio postrema. [...], Paris 1570 (Erstauflage: 1536); Jean Nicot, Dictionnaire françois-latin, augmenté outre les précédentes impressions d'infinies dictions françoises [...], Paris 1584; Nicot, wiewohl 1584 erstmals erschienen, unterscheidet sich materiell nur unmaßgeblich von Estienne, ist aber gerade durch die Angabe lateinischer Synonyme für die Analyse sehr hilfreich; vgl. jetzt auch das ARTFL-Project (<https://artfl-project.uchicago.edu>, Zugriff: 8.8.2014) der University of Chicago und anderer, das wichtige Wörterbücher der französischen Sprache ab dem frühen 17. Jahrhundert gebündelt recherchierbar macht.

11 Wenn auch ob der Titelaufnahme nicht immer unproblematisch, so doch sehr hilfreich ist »The universal short title catalogue« (<http://www.ustc.ac.uk>, Zugriff: 8.8.2014).

12 Recherchiert wurde, ausgehend von dem lateinisch-französischen Lexikon (Begriffe: *protectio, custodia, tutela*), über ARTLF die Stichworte *protection, protecteur, defense, garder*, die auch im USTC (Zeitraum: 1520–1590) aufgerufen wurden.



sehr unterschiedlich differenzierten Begriffsfeld. Das Feld ist, wobei als lexikalische Einheiten primär Verben und nur nachgeordnet die substantivierten Begriffe aufscheinen, durch die Trias von »verteidigen« (*defendre*, lat. *defendere*), »bewachen/bewahren« (*garder*, *custodire*) und »schützen« (*protéger*, *protegere*) gekennzeichnet. *Protéger* firmiert dabei – etwa in Robert Estiennes Wörterbuch – vorrangig als ein auf *garder* und *defendre* verweisendes Lemma. Dass *defendre* und *garder* freilich keine Synonyme sind, zeigt nicht nur der mit Condé geschlossene Vertrag, in dem Elisabeth I. sich verpflichtet, die »Verteidigung sowie die Bewahrung« (*defensio-nem atque custodiam*) zu übernehmen, sondern auch die einschlägigen Lexika und die Druckpublizistik.

Beide – wie nicht zuletzt die einschlägigen Belegstellen der Wörterbücher zu erkennen geben – auch rechtlich fundierten Dimensionen von Schutz bezeichnen verschiedene Aspekte des Phänomens, die durch die unterschiedlichen lateinischen Synonyme im Nicotschen Wörterbuch besonders gut zu greifen sind. *Garder* meint hier primär *asservare*, *conservare*, die Verpflichtung zum »Hüten und Bewahren«, das heißt die *custodia* des Römischen Rechts, die dort unauf löslich mit der Haftung desjenigen verbunden ist, der sich engagiert und sich für das, was er behütet, gleichsam verbürgt<sup>13</sup>. Zielt *garder* demnach generell auf das Aufrechterhalten eines bestimmten, schützenswerten Zustandes mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit für denjenigen, der ihn übernimmt, so bezieht sich *defendre* auf den Schutz, der, auch mit bewaffneter Hand (Synonym: *propugnatio*) zu leisten ist, wenn dieser Zustand von Feinden (*defense contre les ennemis*) bedroht wird<sup>14</sup>. Erst die Bereitschaft zur Verteidigung macht aus dem *gardien*, dem »Treuhänder« (*depositarium*, *fiduciarium*), den *tutor*, den »Vormünder«<sup>15</sup>. Der Vormund, so die Lehre des Römischen Rechts, nimmt ein Amt (*officium*) wahr, das ihm zwar »keinerlei Art an Eigentum an der Person oder dem Vermögen des Pupillen« verschafft, ihm aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auferlegt, alle »Handlungen, welche zur Defension des Pupillen im weitesten Sinn des Wortes nothwendig sind«, vorzunehmen<sup>16</sup>.

Somit bestätigt sich in einer begriffsgeschichtlichen Perspektive der gleiche enge Zusammenhang von *defensio* und *tutela*, den die rechtsgeschichtliche Forschung in ihren Untersuchungen zum Widerstandsrecht im Reich der Reformationszeit<sup>17</sup> herausgearbeitet und für den juristischen Tatbestand der Notwehr als

13 Zur *custodia* des Römischen Rechts: Alois von Brinz/Philipp Lotmar, Lehrbuch der Pandekten, Bd. 2, Erlangen 21879, 261–271, Zitat: 262.

14 J. Nicot, Dictionnaire (Anm. 10), 198.

15 Vgl. auch in rechtsgeschichtlicher Perspektive Alois von Brinz, Die Familienrechte und die Vormundschaften, Erlangen u. a. 21889, 802.

16 Ebd., 805–807, Zitate: 805 f.

17 Hier bestätigt sich, was Donald Reed Kelley, Law, in: The Cambridge History of Political Thought 1450–1700, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge 1991, 66–94, 73,

konstitutiv erwiesen hat<sup>18</sup>. In dem Moment, in dem sich Schutz in diesem Sinne als ein politischer Legitimationsbegriff etablieren konnte, was im Reich bezeichnenderweise 1546 (Beginn des Schmalkaldischen Krieges) und in Frankreich 1562 in Gestalt der Schriften Condés und seiner englischen Bündnispartnerin geschah<sup>19</sup>, und zugleich seiner aus dem Mittelalter tradierten, herrschaftsbegründenden Funktion entkleidet wurde<sup>20</sup>, gewinnt der semantische Wandel an Dynamik und evoziert, eineinhalb Jahrzehnte später, die systematisierende Reflexion.

Bodin, der das siebte Kapitel des ersten Buches unter die Überschrift »Von denjenigen, die unter Schutz stehen und über die Unterschiede zwischen Verbündeten, Ausländern und Untertanen« stellt<sup>21</sup>, wählt mit *protection* zwar einen Begriff, der dem Estienne'schen Wörterbuch noch fremd war, tradiert aber zentrale Bestandteile des Verständnisses dessen, was Schutz ausmacht<sup>22</sup>. Ganz im Überkommenen wurzelt die materiell umfassend definierte Hilfeleistung, zu der

---

betont: *These European doctores legum had a common professional commitment, spoke the same technical language, believed in the same exalted goals, and applied the same methods.*

- 18 Diethelm Böttcher, Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529–1530), Berlin 1991, 33 f.; zur wenig trennscharfen zeitgenössischen begrifflichen Unterscheidung zwischen Not- und Gegenwehr siehe ebd., 33–52. Dieser begriffsgeschichtliche Befund und auch der hier zutage tretende Sinnhorizont, macht mich für den Untersuchungszeitraum skeptisch gegenüber dem Vorschlag Robert von Friedeburgs, »konstitutionelles« Recht zur Gegenwehr von einem strafrechtlichen bzw. naturrechtlichen Notwehrrecht zu unterscheiden. Vgl. *Robert von Friedeburg*, Widerstandsrecht und Landespatritismus: Territorialstaatsbildung und Patriotenpflichten in den Auseinandersetzungen der niederhessischen Stände mit Landgräfin Amelie Elisabeth und Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel 1647–1653, in: Wissen, Gewissen und Wissenschaft im Widerstandsrecht (16.–18. Jh.). Sapere, coscienza e scienza nel diritto di resistenza (XVI–XVIII sec.), hrsg. v. Angela de Benedictis/Karlheinz Lingens, Frankfurt 2003, 267–326.
- 19 Recherchiert man über USTC das Suchwort *defense* im Zeitraum 1520–1562, so erscheinen erstmals 1562 eine Mehrzahl von Titeln, in denen *defense* nicht mehr königliche Verbote, sondern Schutz als (auch) naturrechtlich fundierte Verteidigung aufruft (<http://www.ustc.ac.uk>, Zugriff: 11.8.2014).
- 20 Hierzu grundlegend: Dietmar Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975, 65–69. In Frankreich, wo bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts die königliche *auctoritas* und *potestas* in der normgebenden Gewalt des Königs verankert wurden, spielten im Vergleich mit dem Reich, Schutz und Schirm für die Konzeptualisierung der Rechte und Pflichten im Gemeinwesen eine nachgeordnete Rolle. Dazu Lothar Schilling, Normsetzung in der Krise. Zum Gesetzgebungsverständnis im Frankreich der Religionskriege, Frankfurt a. M. 2005.
- 21 *De ceux, qui sont en protection et la difference entre les allies, estrangers, & sujets.* Jean Bodin. Les six livres de la Republique, Paris 1576, 72–87.
- 22 J. Nicot, Dictionnaire (Anm. 10), 588 gibt denn auch für *protection* als lateinische Übersetzung *tutela* an.

der Protektor verpflichtet (*obligé*) ist – »die Güter, das Leben und die Ehre des Schwächeren gegenüber dem Mächtigeren, den Armen vor dem Reichen, die bedrückten Guten vor der Gewalt der Bösen zu schützen«<sup>23</sup>. *Protection* kann aber auch deswegen mit *tutela*, so bei Nicot, übersetzt werden, weil dem Beschützenden aus seinem Amt des Schutzes keinerlei wie auch immer gearteten Rechte oder Vorteile erwachsen. Sind, so führt Bodin aus, alle anderen Formen asymmetrischer Machtbeziehungen dadurch gekennzeichnet, dass »der souveräne Fürst, der Meister, der Herr, der Patron Nutzen und Gehorsam aus der Verteidigung seiner Untertanen, Sklaven, Freigelassenen und Vasallen ziehen«<sup>24</sup>, so unterscheidet sich die Protektion gerade dadurch von ihnen, dass der »Schutzherr sich mit der Ehre zufrieden gibt«<sup>25</sup>.

Definiert Bodin demnach den Umfang der Schutzpflicht sowie die Rechte und Pflichten des Schutzherrn in tradierter Art und Weise, so bringt er mit seinen ausführlichen Erörterungen zur Frage, wie das Schutzrecht, auch und gerade gegenüber den Untertanen (*sujets*) eines anderen souveränen Fürsten, rechtsförmig auszugestalten ist, einen neuen Gesichtspunkt ins Spiel<sup>26</sup>. Präzise definiert er: »Die Schutzherrschaft ist nichts anderes als ein Bund & eine Allianz zwischen zwei Fürsten oder souveränen Herrschaften, in denen der eine den anderen als übergeordnet anerkennt«<sup>27</sup>. Schutz, realisiert als militärische Hilfe zwischen einem mächtigeren und einem weniger mächtigen Fürsten, setzt demnach das Vorhandensein eines Bündnisses voraus, womit im Umkehrschluss, wiederum mit römischrechtlicher Begründung, die Möglichkeit, dass »der fremde Fürst die Untertanen eines anderen unter seine Schutzherrschaft stellen kann«<sup>28</sup>, nur dann als zulässig vorgestellt wird, wenn der eigene Fürst seine Zustimmung gegeben hat, dass seine Untertanen geschützt werden<sup>29</sup>. Rechtsförmiger Schutz fremder Untertanen ist demnach nur insofern möglich, als sie einem Souverän unterworfen sind und sich dieser mit einem fremden Herrschaftsträger verbündet. Diese Bündnisabreden können, so wird ausgeführt, sehr vielgestaltig sein und als Freundschafts-, Offensiv- oder Defensivverträge geschlossen werden, wobei Letztere zur Folge haben, dass Protektor und Protegierter sich zusagen, »Freund der Freunde und

23 [...] *de defendre les biens, la vie, & l'honneur du foible contre le plus puissant: du poure, contre le riche: des bons affligez, contre la violence des meschans. J. Bodin, Livres (Anm. 21), 73.*

24 [...] *le prince souuerain, le maistre, le seigneur, le patron, tirent profit, & obeissance, pour la defense des sugets, des eslaues, des afranchis, des vassaux. Ebd.*

25 [...] *le protecteur se contente de l'honneur. Ebd.*

26 Nur angemerkt sei an dieser Stelle, dass Bodin hier die seit dem Spätmittelalter intensiv geführten juristischen Debatten um das »vertragliche begründete Schutzrecht« aufgreift (D. Willoweit, Rechtsgrundlagen [Anm. 20], 68).

27 *La protection n'est autre chose, que la confederation, & alliance de deux Princes ou seigneuries souueraines, en laquelle l'un recognoist l'autre superieur. J. Bodin, Livres (Anm. 21), 75.*

28 [...] *le Prince estranger (peut) prendre le suget d'autruy en sa protection. Ebd.*

29 [...] *si ce n'est ne du conse[n]tement de son Prince. Ebd.*

Feind der Feinde« des Bündnispartners zu sein<sup>30</sup>. Die asymmetrische Machtbeziehung kann sich, aber muss sich nicht zwingend in Zahlungen des Protegierten an den Protektor beziehungsweise dessen Unterstützungszusage für den Schutzbedürftigen niederschlagen. Solche Abreden bedürfen des Öffentlichmachens, um Geltung zu erlangen.

Zusammenfassend sei festgehalten: Begriffsgeschichtliche Annäherung wie rechtsgeschichtliche Forschung geben zu erkennen, dass Schutz als eine Verpflichtung des Protektors konzeptualisiert wird, dessen Amt es ist, den Schutzbedürftigen umfassende Hilfe zu leisten, im Falle der Gefährdung seines Mündels auch mit bewaffneter Hand, kurzum: es zu verteidigen. Schutz in einer solchen Situation ist Notwehr, die im geschriebenen Recht ebenso breit fundiert ist wie im Naturrecht. Was für das Reich *en détail* nachgewiesen wurde<sup>31</sup>, scheint auch für Frankreich zu gelten: Ein solches Verständnis von Schutz wird erst im Vorzeichen der militärisch ausgefochtenen religiös-konfessionell konnotierten Konflikte weiteren Öffentlichkeiten kommuniziert und zugleich systematisch entfaltet. Ist die Vorstellung, dass demjenigen, dessen Amtspflicht es ist, den Bedrängten in einer Notwehrsituation militärisch beizustehen, keinerlei Nutzen oder gar Rechte erwachsen, sondern allein dessen Ehre mehren, dem Notwehrgedanken immanent, so prägt Bodin nicht nur einen neuen Begriff für eine alte Sache, sondern erweitert ihn in für die hier zu behandelnde Fragestellung entscheidender Hinsicht. Schutzzusagen konkretisieren sich in Bündnissen souveräner Herrscher in vertraglicher, öffentlich zu machender Form, welche die Untertanen nur insofern zu Protegierten werden lassen, als sie Untertanen der vertragschließenden Herrschaftsträger sind.

## II. Frankreich 1562

Begründungen wie Praktiken des Schutzgewährens funktionieren jeweils in einem räumlich und zeitlich begrenzten Kontext<sup>32</sup>. Diesen Kontext gilt es daher, zumindest cursorisch, zu skizzieren. Nachdem in Frankreich im Mai 1560 durch eine »unwiderrufliche Verordnung« (*ordonnance irrevocable*), das Edikt von Romorantin, festgeschrieben wurde, dass der religiöse Dissens ausschließlich als ein innerweltliches Ordnungsproblem Gegenstand königlicher Gesetzgebung zu sein

30 [...] *estre amy des amis, & ennemy des ennemis*. Ebd., 76.

31 Stellvertretend sei verwiesen auf die einschlägigen Beiträge von Robert von Friedeburg, Angela de Benedictis, Merio Scattola und Gabriele Haug-Moritz, in: Das Interim. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Gütersloh 2005.

32 Vgl. Donald Haks, Rezension über: A. Tischer, Offizielle Kriegsbegründungen (Anm. 7), in: German Historical Institute London Bulletin, Bd. 35 (2013), 1, 69–72, 70 (<http://recensio.net/r/898551e35b114c9babcd92ba89f221db>, Zugriff: 13.8.2014): *function – internally and externally – in a specific context and a limited space and time*.

habe, spiegelt die widersprüchliche Gesetzgebung der Jahre 1561 (Juli-Edikt) und 1562 (Januar-Edikt) vor allem den Stand der sich seit der sogenannten Verschwörung von Amboise (1560) zuspitzenden hochadligen Faktionskämpfe zwischen den Guise auf der einen und den *Princes du sang*, allen voran Louis de Bourbon, Prince de Condé, auf der anderen Seite wider<sup>33</sup>. Im Januar 1562 wurde den Anhängern der *nouvelle religion*, als deren weltlicher Führer sich Condé seit 1560 immer eindeutiger präsentierte, gegen die Zusage, Besitz und Rechte der alten Kirche nicht anzutasten, und befristet bis zur Klärung der religiösen Fragen auf einem Generalkonzil die freie Religionsausübung außerhalb der Stadtmauern zugestanden. Befriedend, wie vom *spiritus rector* dieser Politik, Kanzler Michel de l'Hospital, intendiert<sup>34</sup>, wirkte dieses Gesetz jedoch nicht – im Gegenteil.

Zeitgleich mit der in den Monaten März und April 1562 gewaltsam eskalierenden innerfranzösischen Situation intensivierten sowohl die Reformierten als auch die Vormundin Katharina de Medici nicht nur ihre Werbungen auf dem europäischen Söldnermarkt, sondern mobilisierten auch – und unauflöslich damit verwoben – ihre jeweiligen europäischen kommunikativen Netzwerke<sup>35</sup>. Diese umfassten sämtliche Nachbarn Frankreichs und waren bis zum Hochsommer 1562 weit mehr von dynastischen und geopolitischen denn religiösen Konstellationen präformiert, wie nicht zuletzt die Vermittlungsinitiative des englischen Gesandten in Frankreich, Sir Nicholas Throckmorton, Mitte Juni 1562 belegt<sup>36</sup>. Das Zentrum der sich europaweit verdichtenden politischen Kommunikation bil-

33 Zur ereignisgeschichtlichen Seite vgl. in knappem Überblick *A. Jouanna*, *Temps* (Anm. 6), 52–120.

34 Grundlegend *Loris Petris*, *La plume et la tribune: Michel de l'Hospital et ses discours (1559–1562)*, Genève 2002.

35 Reichhaltiges Quellenmaterial findet sich in: Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz mit verwandten Schriftstücken, Bd. 1, hrsg. v. *Friedrich Kluckhohn*, Braunschweig 1868, v. a. 261–322; *Calendar of Letters and State Papers Foreign*, Elizabeth, Bde. 4 und 5, hrsg. v. *Joseph Stevenson*, London 1866/1867 (digital verfügbar: <http://www.british-history.ac.uk/source.aspx?pubid=812> und <http://www.british-history.ac.uk/source.aspx?pubid=813>, Zugriff: 13.8.2014). Da die digital verfügbare Version benutzt wurde, wird, der besseren Auffindbarkeit halber, diese Publikation im Folgenden nach Nummern der einschlägigen Schriftstücke zitiert; siehe v. a. Bd. 5, Nr. 15–236; *Lettres de Catherine de Medici*, Bd. 1, hrsg. v. *Hector de La Ferrière*, Paris 1880, 280–329; zur pfälzischen Politik des Frühjahrs 1562 vgl. auch *Andreas Wirsching*, *Konfessionalisierung der Außenpolitik. Kurpfalz und der Beginn der Französischen Religionskriege (1559–1562)*, in: *Historisches Jahrbuch* 106 (1986), 333–360, 345–360, und zur englischen Politik *Wallace T. MacCaffrey*, *The Newhaven Expedition 1562–1563*, in: *The Historical Journal* 40 (1997), 1–21, 6.

36 *J. Stevenson*, *Calendar* (Anm. 35), Bd. 5, Nr. 202–206; *W. T. MacCaffrey*, *Newhaven* (Anm. 35), 6; vgl. auch *Susan Ronald*, *Heretic Queen. Queen Elizabeth I and the Wars of Religion*, New York 2012, 80–86, und zur identischen kurpfälzischen Politik *A. Wirsching*, *Konfessionalisierung* (Anm. 35), 348 f.

dete die Vormundin Katharina de Medici, die aufgrund des Januar-Ediktes als religiös wie aufgrund ihrer bis Anfang Juni zwischen den Hochadelsfraktionen um Vermittlung bemühten Politik auch politisch als unentschieden galt.

Auch Condé ließ in seiner nach seiner Einnahme von Orléans (2. April 1562) öffentlich verbreiteten Erklärung keinen Zweifel daran, dass Katharina de Medici es war, die sich, wie es der Person und dem Amt des Königs oblag und den Kern monarchischer Autorität darstellte, zu entscheiden hatte<sup>37</sup>. Nicht nur inhaltlich, sondern auch und gerade durch die Art und Weise, in die er seine öffentliche Rechtfertigung kleidete – eine Rechtsverwahrung und ein Rechtserbieten (*protestation*) an Vormünderin und minderjährigen König, dem er freilich erst dann entsprechen könne, wenn diese aus der Gefangenschaft seiner Feinde befreit seien. Als *prince de sang*, »dem es aufgrund des natürlichen Rechts obliegt, die Untertanen des Königs gegen jene zu verteidigen, die sie durch Zwang und Gewalt zu unterdrücken versuchen«<sup>38</sup>, verteidigte er gegen seine Feinde, die Frankreich aus Eigennutz in einen »Bürgerkrieg« (*guerre civile*) gestürzt hatten, dreierlei: (a) die persönliche Freiheit des Königs und der Vormünderin, (b) die Beachtung der königlichen Gesetze im Allgemeinen und des Januar-Edikts im Besonderen sowie (c) das ausgebeutete und sich zu Recht über die Schuldenlast beklagende »arme Volk« (*pauvre peuple*). In Form einer im unmittelbaren Gefolge der *Protestation* im Druck publik gemachten Schwureinung, die zeitlich »unverletzbar bis zur Volljährigkeit des Königs« (*inviolable iusques à la majorité du Roy*) gelten sollte, fanden sich »Fürsten, Ordensritter, Herren, Hauptleute, Edelmänner und andere aller Stände« (*Princes, Chevaliers de l'ordre, Seigneurs, Capitaines, Gentilshommes & autres de tous estats*)<sup>39</sup> zur Unterstützung Condés zusammen. Kurzum: Condé stilisierte sich als Protektor in einer Notwehrsituation – als Schutzherr des gefangenen Königs, der

37 Déclaration faite par monsieur le prince de Condé, pour monstrier les raisons qui l'ont contraint d'entreprendre la defense de l'autorité du Roy, du gouvernement de la Roynne, et du repos de ce royaume. Avec la protestation sur ce requise, [Orléans] 1562; vgl. hierzu und zum Folgenden im Detail G. Haug-Moritz, Pamphletistik (Anm. 4).

38 [...] comme prince du sang selon le rang et degré, à qui appartient de droit naturel de défendre les sujets du Roy contre ceux qui voudroyent les opprimer par force et violence. Déclaration (Anm. 37).

39 Traicté d'association faite par M. le Prince de Condé avec les princes, chevaliers de l'ordre, Seigneurs, Capitaines, Gentilshommes et autres de tous Estats, qui se sont entrez ou entreront cy-apres en l'Association pour maintenir l'honneur de Dieu, le repos de ce Royaume, et l'Etat et liberté du Roy, sous le Gouvernement de la Roynne sa Mere, [Orléans] 1562. Vgl. zur Alliance als solcher David L. Potter, The French Protestant Nobility in 1562: The ›Associacion de Monseigneur le Prince de Condé‹, in: French History 15 (2001), 307–328; ders., Alliance, Clientèle and Political Action in Early Modern France: the Prince of Condé's Association in 1562; in: Liens personnels, réseaux, solidarités en France et dans les îles Britanniques (XI<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècle). Personnel Links, Networks and Solidarities in France and the British Isles (11<sup>th</sup>–20<sup>th</sup> Century). Actes de la table ronde organisée par le GDR 2136 et l'Université de Glasgow (10–11 mai 2002), hrsg. v. Véro-

königlichen Autorität und des französischen Volkes und nur insofern als er die sich in der normgebenden Macht des Königs verankerte königliche Autorität verteidigte, auch als Beschützer der den Reformierten im Januar-Edikt zugestandenen Rechte.

Mit den seit Ende Juni in rascher Folge vom *Parlement* von Paris publizierten königlichen Edikten gegen die Rebellen, die in der Achterklärung Mitte Juli kulminierten, hatte Katharina – in der Lesart Condés – eine von seinen und seit April auch des Königs und des Königreichs Frankreich Feinden erzwungene Entscheidung getroffen, die den Konflikt grundlegend veränderte. Die königlichen Truppen rückten in die Normandie vor und nötigten den militärisch geschwächten Condé<sup>40</sup>, ihnen nachzueilen. Die Notwendigkeit, »auf das letzte Mittel des Waffengebrauchs zurückzugreifen« (*recourir à l'extreme remede des armes*), rechtfertigte er in seiner am 8. August 1562 publizierten zweiten Rechtsverwahrung. Sie wurde nicht mehr nur vor der königlichen, sondern auch »vor der göttlichen [...] Majestät und allen Völkern und Nationen, die von dieser Sache Wissen haben oder Wissen bekommen«, eingebracht<sup>41</sup>.

Mit dem Beginn der militärischen Konfrontation veränderten sich Anfang August die kommunikativen Wege des »Wissen Habens und Wissen Bekommens« fundamental<sup>42</sup>. Throckmorton, der Condé Mitte Juli erstmals auf Geheiß Königin Elisabeths von England Hilfe in Aussicht gestellt hatte<sup>43</sup>, wurde abberufen<sup>44</sup>. Zeitgleich begannen in England die Emissäre Condés Verhandlungen über die Bedingungen der englischen Hilfeleistung zu führen<sup>45</sup>. Hand in Hand mit diesen

---

nique Gazeau, Paris 2006, 199–216 (<http://cour-de-France.fr/article1706.html>, Zugriff: 13.8.2014).

40 J. Stevenson, *Calendar* (Anm. 35), Bd. 5, Nr. 303.

41 [...] *devant la Maiesté de Dieu & celle du Roy, & deuant les peuples & nations auxquelles est paruenue & pourra paruenir la cognoissance de ce fait*. Remontrance de Monseigneur le Prince de Condé & ses associez à la Roynne, sur le iugement de rebellion donné contre eux par leurs ennemis se disans estre la Cour de Parlement de Paris: Auec protestation des maux & inconueniens qui en pour roynet aduenir. devant la Maiesté de Dieu & celle du Roy, & deuant les peuples & nations auxquelles est paruenue & pourra paruenir la cognoissance de ce fait, [Orléans] 1562.

42 Vgl. auch June Shimizu, *Conflict of Loyalties. Politics and Religion in the Career of Gaspard de Coligny, Admiral of France 1519–1572*, Genève 1970, 87–89.

43 J. Stevenson, *Calendar* (Anm. 35), Bd. 5, Nr. 324: Elisabeth kündigt am 16. Juli 1562 die in Aussicht genommene Entsendung zweier Räte des Privy council an und weist Throckmorton an: *Our meaning is that ye should secretly advertise the Prince of this our purpose, and to let him understand that we mean not to neglect his estate in anything that conveniently we may do*.

44 Ebd., Nr. 425 (Throckmorton verlässt Paris am 3.8.1562); zur Situation am englischen Hof, die im Hintergrund des englischen »Politikwechsels« steht, vgl. Wallace T. MacCaffrey, *Newhaven* (Anm. 35), 7 f.

45 J. Stevenson, *Calendar* (Anm. 35), Bd. 5, Nr. 398 ff.

Verhandlungen ging eine englische Initiative, die darauf zielte, »mit einigen sich zur reinen Lehre des Evangeliums bekennenden Fürsten« (*cum nonnullis principibus puram evangelii doctrinam profitentibus*)<sup>46</sup> des Reiches ein Verteidigungsbündnis zugunsten Condés abzuschließen. Rasch, bereits Anfang September 1562, war unabweislich, dass Letzteres nicht zielführend war<sup>47</sup>, die Verhandlungen mit Condé aber zu einem erfolgreichen Ende gebracht würden<sup>48</sup>. Aus der englischen Absicht, ein europaweites Bündnis derjenigen zustande zu bringen, die insoweit glaubensverwandt waren, als sie sich in ihrer Gegnerschaft zu den Altgläubigen einig wussten, wurde ein englischer Bündnisvertrag mit Condé und seinen Anhängern.

Nachdem Henri Norris, 1<sup>st</sup> Baron Norreys als Sondergesandter an den französischen Hof abgeordnet worden war, um diesen darüber zu informieren, dass die englische Königin »eine Teilnehmerin« (*a participator*) der »Sache« (*the cause*) sei<sup>49</sup>, wurde am 20. September 1562 das Defensivbündnis (*Articuli conventionum*)<sup>50</sup> zwischen der Königin und dem bourbonischen Prinzen und seinen »Verbündeten« (*confoederatis*) unterzeichnet: »zur Verteidigung der Majestät seines Fürsten [des französischen Königs] sowie der Gesetze und Freiheiten Frankreichs« (*ad sui principis majestatem defendendam, et leges ac libertates Galliae tuendam*). Konkretisiert wurde diese Schutzzusage einerseits in der Verpflichtung Elisabeths, Condés Verteidigung der durch die Guise von »Tod und Vernichtung« bedrohten (*caede et interitu*) Einwohner von Rouen, Dieppe und Le Havre finanziell und militärisch zu unterstützen. Andererseits wurde der Anspruch Elisabeths festgeschrieben, in Le Havre die »Verteidigung und Bewahrung« (*defensionem et custodiam*) selbst zu gewährleisten und Le Havre, gegen Erstattung ihrer Kosten, erst dann dem französischen König zu übergeben, wenn Calais, wie im Vertrag von Cateau-Cambrésis (1559) geregelt, (wieder) in ihren Besitz gelangt sei. Mit ihrem militärischen Eingreifen stelle die englische Königin sicher, dass die dortigen Einwohner wie auch alle anderen französischen Untertanen wieder gemäß der ihnen im Januar-Edikt zugestandenen religiösen Rechte leben könnten<sup>51</sup>.

Mit dem Siegel Condés versehen, wurde das Bündnis in dieser Reihenfolge unterzeichnet von Jehan De Rohan (S<sup>r</sup> de Frontenay), Chatillon (Gaspard de Coligny, S<sup>r</sup> de), A(ntoine, seigneur) De Gramont, Taneguy de Bouchet (S<sup>r</sup> de Puy-

46 F. Kluckhohn, Briefe (Anm. 35), 336.

47 Ebd., 335–337 (1.9.1562).

48 J. Stevenson, Calendar (Anm. 35), Bd. 5, Nr. 543 (29.8.1562).

49 Ebd., Nr. 620 (12.9.1562).

50 Ebd., Nr. 656–665. Die lateinische Ausfertigung im Wortlaut abgedruckt in: A full view of the public transactions in the reign of Q. Elizabeth [...], Bd. 2, hrsg. v. [Patrick] Forbes, London 1741, 48–51.

51 [...] *ad conservationem Principis et confoederatorum suorum, reliquorum subditorum Regis qui solummodo propter religionis evangeliiue professionem edictique regii observationem vexantur et oppugnantur a Guisianis*. Ebd., 48. Zum Vertrag als solchem und zu seiner Genese vgl. auch J. Shimizu, Conflict (Anm. 42), 85–87, 90–96.



greffier), Bouchavannes (Antoine de Bayencourt, S<sup>r</sup> de), Briquemault (François de Beauvais, S<sup>r</sup> de), Esternay (Antoine Raguier, Sr d'), Mouy [?]<sup>52</sup>, Dumoustier (du Moustier, S<sup>r</sup> de Saragosse), Bouchart (= Boucart, François oder Jacques)<sup>53</sup>. Dieser Personenkreis wirft ein Schlaglicht auf den (kleinen) Kreis derjenigen, die im Vorzeichen der sich militärisch zuspitzenden Situation in der Normandie (Belagerung Rouens durch königliche Truppen) aktiv in die Englandpolitik Condés involviert waren. Dass freilich nicht alle, die sich für sie engagierten, auch als Unterzeichner des Vertrags firmieren, dafür steht der Name von Léon de La Haye, einer *key figure* des englisch-Condé'schen Einvernehmens<sup>54</sup>.

Sämtliche Unterzeichner gehörten der Schwureinung vom April 1562 an (Ausnahme: Mouy, Boucart) oder waren, wie Rohan und Gramont, enge Verwandte von Teilnehmern<sup>55</sup>. Wie für die verschworenen Anhänger Condés generell charakteristisch, tritt auch hier die zentrale Bedeutung verwandtschaftlich-klientelärer Beziehungsgefüge entgegen. Diese schlägt sich auch darin nieder, dass nur fünf (einschließlich Condés) von 232 Unterzeichnern dem französischen Hochadel angehören, ansonsten aber die *noblesse seconde* in der Schwureinung – und bei den Vertragsunterzeichnern – dominiert<sup>56</sup>. Dass freilich auch persönliche Feindschaften zu den Guise eine herausragende Rolle spielten, wird evident, wenn man weiß, dass nach Amboise nicht nur Condé ein »Opfer« der Guise wurde, sondern dass der ganze Familienverband der Vidame de Chartres (François Vendôme, Gebrüder Ferrières, Gramont<sup>57</sup>), aber auch Tangeuy de Bouchet gegen den Guise'schen Einfluss am Königshof 1560 opponiert hatten. Bouchavannes, Esternay und Boucart schließlich gehören zum engsten Umfeld Condés<sup>58</sup>, die – und das un-

52 Dass es sich bei Mouy um Louis de Vaudrey, Sieur de Mouy, chevalier de l'ordre, handelt, ist unwahrscheinlich, da die Unterzeichner des Vertrags in der Reihenfolge ihres Standes und Ranges aufgezählt werden. Siehe *D. Potter, Nobility* (Anm. 39), 314 f.

53 Zu diesem Personenkreis vgl. ebd., 313–328 (biographische Angaben); *D. Potter, Alliance* (Anm. 39), 216 (geographische Herkunft); *H. d. Ferrière, Lettres* (Anm. 35), 291, 492, 522.

54 Zu La Haye vgl. *D. Potter, Nobility* (Anm. 39), 318, Anm. 55; bei *J. Shimizu, Conflict* (Anm. 42), 86, 94 u. ö. firmiert La Haye unter Robert de La Haye; vgl. auch zu weiteren, von königlicher Seite im Oktober 1562 namhaft gemachten Personen *J. Stevenson, Calendar* (Anm. 35), Bd. 5, Nr. 750.

55 Rohan war der Bruder von Henri de Rohan, Prince de Bretagne, in der Liste der Einnungsverwandten an zweiter Stelle nach Condé firmierend, und Gramont war der Schwager des 1560 verstorbenen Vidame von Chartres, dem sein Neffe Jean de Ferrières, erstgenannt bei den *chevaliers de l'ordre* in der Schwureinung, nachgefolgt war.

56 Im Detail *D. Potter, Nobility* (Anm. 39); *ders., Alliance* (Anm. 39).

57 Zu diesem Familienverband gehört auch der Schwager von Jean Ferrière, Jean de La Fin, S<sup>r</sup> de Beauvoir la Nucle, der während und nach der Einnahme Le Havres eine prominente Rolle spielt. Vgl. z. B. *[P.] Forbes, Transactions* (Anm. 50), 96 f. u. ö.

58 So bittet z. B. Condé im Februar 1563 darum, dass Esternay und Boucart in seinem Zimmer schlafen dürfen, ohne bewacht zu werden (*H. d. Ferrière, Lettres* [Anm. 35],

terscheidet sie von zahlreichen anderen Mitgliedern der Schwureinung – ihm auch dann noch die Treue hielten, als er Mitte Dezember 1562 in Gefangenschaft geriet. Untypisch schließlich sind die Unterzeichner aber auch noch in einer anderen Hinsicht. Dominiert in der Anhängerschaft Condés der regionale Niederadel aus der Normandie und Picardie, so wird deren Übergewicht in der Unterschriftenliste nicht abgebildet. Das Gegenteil ist der Fall. Die Unterzeichner repräsentieren, betrachtet man ihre geographische Herkunft, das Königreich Frankreich: den Norden und Nordwesten (Rohan – Bretagne, Bouchavannes – Picardie, Taneguy du Bouchet – Poitou-Saintonge), Zentralfrankreich (Châtillon – Ile de France, Briquemault – Orléanais), den Osten (Esternay – Champagne), aber auch den Süden (Gramont – Guyenne). Komplex sind demnach die Motive der adligen Untertanen des Königs von Frankreich, die sich bei der Realisierung der militärischen Intervention Englands besonders exponierten. Dass die englische Krone aber für Untertanen aus allen Regionen Frankreichs intervenierte, dafür stehen sie mit ihrem Namen.

Als Zwischenbilanz sei festgehalten: Mit der militärischen Eskalation der innerfranzösischen hochadligen Faktionskämpfe im Frühjahr 1562 verdichtete sich die sämtliche Nachbarn Frankreichs einbeziehende Konfliktkommunikation. Sie ruhte auf primär politisch-dynastischen, nicht religiös präformierten Netzwerken der aktiv in den Konflikt involvierten hochadeligen Akteure. Im Zentrum des Kommunikations- wie des Konfliktgeschehens stand das französische Königtum. Erst im Sommer 1562, als die Vormundin den Anspruch Condés, in einer Situation monarchischer Schwäche als Prinz von Geblüt die königliche Autorität, das Königreich und seine Untertanen zu verteidigen, handelnd zurückwies, was von Condé als Beweis des rechtswidrigen Gebarens seiner und des Königreich Frankreichs Feinde kommuniziert wurde, gewann die religiöse Gemeinsamkeit als Bezugspunkt diplomatischen Handelns an Bedeutung. Es waren jedoch nicht die »gemeinsamen« Glaubensüberzeugungen, für die Elisabeth in dem mit Condé geschlossenen Defensivbündnis einzutreten sich verpflichtete. Sie intervenierte vielmehr für das Königtum und die Gesetze und Freiheiten Frankreichs (und damit mittelbar auch für die im Januar-Edikt zugestandenen Rechte der Hugenotten). Schutz konkretisierte sich demnach bereits 1562 exakt in der Form, die Bodin fünfzehn Jahre später, als Grundlage jedweden rechtsförmigen Schutzes fremder Untertanen, vorstellen sollte<sup>59</sup>.

---

492); zur Schwureinung als *unstable movement* D. Potter, Alliance (Anm. 39), 211–216.

59 Der Vertrag wird auch im Druck öffentlich gemacht: Contract d'alliance entre la Roynne d'Angleterre & le Prince de Condé, sur le fait du secours envoyé en Frâce. Donné a Hemprucourt le 20e iour de septembre 1562, ohne Ort, 1562. Dass *Protestatio* und Vertrag zur gleichen Zeit gedruckt wurden, darauf deutet J. Stevenson, Calendar (Anm. 35), Bd. 6, Nr. 701, *It would serve the Queen* [als sich Condé im Mai 1563 vom Vertrag mit dem Argument distanziert, dass seine Emissäre die Grenzen ihres Auftrages

Die Untertanen, die wiederum mit Condé – im Wortsinn – verschworen waren, rekrutierten sich vorrangig aus dem Nordwesten Frankreichs und sozial primär aus der *noblesse seconde*. Die wenigen, die sich aus ganz unterschiedlichen Gründen für ein militärisches Eingreifen Englands aktiv engagierten, gehörten dem Kreis dieser »Verschwörer« an. Im Gegensatz zum eher regionalen Zuschnitt der Schwureinung standen die Vertragsunterzeichner mit ihrer Person dafür ein, dass Untertanen aus (beinahe) ganz Frankreich um diesen Schutz ansuchten und dessen teilhaftig wurden. Semantiken wie argumentatives Arsenal geben bereits jetzt, noch bevor die Rechtfertigungsschriften im nächsten Abschnitt einer Analyse unterzogen werden, die Nähe der englischen Konfliktkommunikation zu derjenigen des Bündnispartners Condé zu erkennen.

### III. Die Rechtfertigung

Umfassend sind die kommunikativen Aktivitäten, die der englische Hof mit der Mobilmachung der Truppen entfaltete<sup>60</sup>. Bereits drei Tage nach Vertragsunterzeichnung lag nicht nur (1) eine in der Stadt Portsmouth zu verkündende, die bevorstehende Invasion in der Normandie bekanntmachende königliche Proklamation vor<sup>61</sup>, sondern auch (2) eine französischsprachige königliche Deklaration<sup>62</sup>, die der Führer der englischen Truppen, Ambrose Dudley, 3<sup>rd</sup> Lord of Warwick, denjenigen französischen Untertanen kundzutun hatte (*monstre[r] et manifeste[r] a tous subjects*) und nach der Einnahme Le Havres (4./6.10.1562)<sup>63</sup> auch mündlich kundtat, die ihn um Hilfe und Unterstützung baten. Zeitgleich arbeitete Staatssekretär William Cecil mehrere Entwürfe einer Schrift aus, welche die Gründe darlegten, die Elisabeth zur Unterzeichnung des Vertrags und der damit einhergehenden Truppen- und Geldhilfe bewogen hatten (*A declaration of the causes [...]*)<sup>64</sup>. Sie differenzieren die in der Portsmouther Proklamation und der für Dudley erarbeiteten Deklaration aufscheinende Rechtfertigung der englischen Politik und liegen auch der unter unterschiedlichem Titel in Orléans von Gibier Anfang Oktober, das heißt zeitgleich mit der Einnahme Le Havres gedruckten (3) *Protesta-*

---

überschritten hätten] *that a declaration were set forth in print, together with the contract between her and the Prince, for the justification of her doings*. Das einzige gegenwärtig nachweisbare Exemplar dieses Druckes wird in der Stadtbibliothek von Caen verwahrt.

60 [P.] *Forbes*, *Transactions* (Anm. 50), 81 (28.9.1562: Verschiffung der Truppen).

61 Ebd., 60 f.

62 Ebd., 79 f.

63 Ebd., 89–92.

64 Ebd., 69–77.

tion zugrunde, ohne dass diese jedoch eine einfache Übersetzung der Cecil'schen Schriften darstellen würde<sup>65</sup>.

Die *Protestation*, die »vor Gott, seinen Engeln und allen Menschen der Erde« (*protestant ainsi deua[nt] Dieu, ses Anges, & tous les hom[m]es de la terre*) erfolgt<sup>66</sup> und damit, was den intendierten, weder sozial noch räumlich begrenzten Rezipientenkreis angeht, der zweiten *Protestation* Condés vom August entspricht, erschien in zwei verschiedenen, unfirmierten, der Offizin Gibiers in Orléans entstammenden Ausgaben mit unterschiedlichem Titel: (1) *Protestation faite et publiee de par la Roine d'Angleterre, sur la resolution qu'elle a prinse de subuenir aux troubles du royaume de France, [a] tant pour maintenir le Roy en son estat & dignité contre la violence & tyran[n]ie de la maison de Guise: [b] que pour soulager les pources Eglises des iniques & cruelles oppressions qui leur sont faites par ceux qui ont conspiré à ruiner la Chrestienté, si'ils peuuent*, sowie, inhaltlich identisch, allerdings mit einem Vorwort, das die Anhänger Condés adressiert, versehen (2) *Protestation faite par la Roine d'Angleterre, Par laquelle elle declare les iustes & necessaires occasions qui l'ont meü [a] de prendre la protection de la cause de Dieu, [b] la defense du Roy & de son Royaume, contre les autheurs des troubles qui y sont à present*. Greift der erstgenannte Titel mit seiner »De par-Formel« die diplomatische Form von Befehlen (*ordres*) des französischen Königs, die öffentlich verkündet wurden, auf<sup>67</sup>, so wird gegenüber den eigenen Anhängern nicht nur die Reihenfolge der Interventionsgründe umgekehrt, sondern auch auf die Begriffe *protection* und *defense* zurückgegriffen. Die *Protestation* ging, übersandt von La Haye, bereits Ende September in Rouen in den Druck, war am 1. Oktober 1562, das heißt noch bevor Le Havre eingenommen wurde, dort publik und wurde sodann weiter nach Orléans geschickt<sup>68</sup>. Am 9. Oktober

65 Ein differenzierter Vergleich der Entwürfe Cecils mit der in Frankreich verbreiteten Version wäre eine eigene Untersuchung wert. Im Grundsätzlichen unterscheiden sie sich von der in Frankreich im Druck publik gemachten Fassung, dass die englisch-schottische Dimension des Bürgerkriegsgeschehens, in der *Protestation* nur beiläufig erwähnt, argumentativ breit entfaltet wird. Die Übersetzungsproblematik wird im Mai 1563 zum zentralen (hier nicht zu behandelnden) Streitpunkt zwischen Elisabeth und Katharina/Karl ([P] *Forbes*, *Transactions* [Anm. 50], 409–414).

66 Zu den Implikationen, die mit der Kommunikation des eigenen Handelns in Form einer Rechtsverwahrung verbunden sind, vgl. *Gabriele Haug-Moritz*, *Entscheidung zu physischer Gewaltanwendung. Der Beginn der französischen Religionskriege (1562) als Beispiel*, in: *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, hrsg. v. Arndt Brendecke, Köln u. a. 2015, 658–666.

67 *Bernard Barbiche*, *Les institutions de la monarchie française à l'époque moderne*, Paris 2001, 188.

68 [P] *Forbes*, *Transactions* (Anm. 50), 83; dies alles wird von Kylligrew am 1. Oktober 1562 aus Le Havre an Cecil berichtet; Kylligrew kommentiert: *Es hathe don myche good here, and wyll doe more, when our men com.*

1562 zeigten sich Condé und Coligny sehr zufrieden mit der elisabethanischen Rechtsverwahrung<sup>69</sup>.

Jenseits der die Invasion ankündigenden Portsmouther Proklamation wurden die Schriften, welche die englische Militärintervention rechtfertigten, ausschließlich in Frankreich öffentlich gemacht. Im Gegensatz zu den Rechtfertigungsschriften ihres Bündnispartners Condé, die unmittelbar nach ihrer Publikation in Frankreich in englischer (und deutscher) Übersetzung erschienen, wurde die elisabethanische Rechtsverwahrung in England nicht publiziert, wohl aber 1563 im deutschen Sprachraum<sup>70</sup>. Erst Mitte Januar 1563, als die Normandie mit Ausnahme Le Havres bereits von Truppen des französischen Königs kontrolliert wurde und ihr unterlegener Bündnispartner Condé sich in Unterhandlungen über die Beilegung des Konflikts befand, ersuchte sie vor beiden Häusern des englischen Parlaments um finanzielle Unterstützung für die englischen Truppen in der Normandie<sup>71</sup>.

Alle bislang gemachten Beobachtungen zur Begründung des englischen Eingreifens in den Bürgerkrieg in Frankreich – von der inhaltlichen Zielsetzung des Defensivbündnisses über die Rechtsverwahrung als Mitteilungsform bis hin zu deren räumlich wie sozial prinzipiell unbegrenztem Adressatenkreis – weisen in eine Richtung: Sie zeigen, dass in diesem Konflikt ein »Innen« von einem »Außen« nicht zu trennen ist, sondern dass die Handlungsbegründungen in Frankreich und in England in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis standen. Die detaillierte Analyse des Argumentationsgangs der elisabethanischen *Protestatio*, die im Folgenden unternommen wird, bestätigt diesen Befund eindrücklich und unterstreicht zugleich, was die Untersuchung der zeitgenössischen Schutzsemantiken bereits zu erkennen gegeben hat: dass es in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine europäische, rechtlich fundierte politische Sprache gab<sup>72</sup>, die in einem unauf-

69 J. Stevenson, Calendar (Anm. 35), Bd. 5, Nr. 804: *The Prince and Admiral are greatly satisfied with the protestation in French, lately set forth by her.*

70 Mit identischem Titel erscheint sie in zwei Ausgaben, von denen eine unfirmiert publiziert, die andere in Frankfurt a. M. gedruckt wird: Der Koenigin zu Engelland Ausschreiben darinnen sie die vrsachen anzeigt, warumb sie etliche jrer vnterthanen auffgebracht, jre vnd jres vilgeliebten Bruders Carols des Neunden, Koenigs in Franckreich, vnterthanen damit zubeschuetzen.

71 Proposition Elisabeths vor beiden Häusern des Parlaments, 12.1.1563: Journal of the House of Lords: January 1563, in: The Journals of all the Parliaments during the reign of Queen Elizabeth, London 1682, 57–68 (<http://www.british-history.ac.uk/report.aspx?compid=43664>, Zugriff: 14.8.2014).

72 Zum Begriff der politischen Sprache, der von der Cambridge School als analytische Kategorie eingeführt wurde, vgl. Luise Schorn-Schütte, Historische Politikforschung, München 2006; vgl. jetzt auch Kathrin Kollmeier, Begriffsgeschichte und Historische Semantik, in: Docupedia-Zeitgeschichte (digital verfügbar: [http://docupedia.de/zg/Begriffsgeschichte\\_und\\_Historische\\_Semantik\\_Version\\_2.0\\_Kathrin\\_Kollmeier?oldid=92880](http://docupedia.de/zg/Begriffsgeschichte_und_Historische_Semantik_Version_2.0_Kathrin_Kollmeier?oldid=92880), Zugriff: 25.8.2014).

löslichen Zusammenhang mit der zeitgenössischen politischen Praxis des Schutzgewährens steht.

Als »Schwester«, christliche Fürstin und Nachbarin, deren eigenes Königreich durch die Situation in Frankreich bedroht sei (*le mesme feu qui est allumé pardela, est préparé pour le faire venir pardeça, & mettre en flambe cette sienne couronne & Royaume, 3<sup>73</sup>*), schreitet Elisabeth, so führt sie aus, dem flehentlichen und unaufhörlichen Bitten der Untertanen entsprechend (*la lamentable & continue requeste des subiets, ebd.*) zur Hilfeleistung. Aus gleichberechtigten (nicht: gleichrangigen) Vertragspartnern werden in der *Protestatio* dergestalt untergeordnete Bittsteller, Supplikanten. Damit erscheint einerseits die Asymmetrie des Beziehungsgefüges zwischen der englischen Krone und den französischen Adligen betont, andererseits aber wird der Zwang, der bereits der Notwehrsituation innewohnt, dem Hilfessuchen zu entsprechen, weiter gesteigert. Denn wer bittet, erkennt die überlegene Macht des anderen ebenso an wie er diesen dadurch »nötigt«, sich für den Bittsteller und das von ihm Erbetene einzusetzen<sup>74</sup>. Wie es sich für einen Vormund gebührt, der die Rechte seines um Hilfe bittenden Mündels schützt, streicht Elisabeth heraus, keinerlei eigenen Vorteil aus der Militärintervention ziehen zu wollen, sondern, so die *Dispositio*, zur »gerechten und natürlichen Verteidigung« (*iuste et naturelle defense, 9*) gezwungen zu sein. Diese sei nicht nur »Gott gefällig und gereiche zur Zufriedenheit des Königs, ihres guten Bruders, sobald sich dieser imstande und in der Freiheit sehen werde, ausgewogen zu urteilen« (*aggreable à Dieu & sera au contentement du seigneur Roy son bon frere, quand il se trouuera en estat & liberté d'en pouuoir equitablement iuger, 9*), sondern auch unumgänglich (*nécessaire*).

Mit der Charakterisierung des eigenen Handelns als »gerechte und natürliche Verteidigung« ist der gedankliche Bezugsrahmen aufgerufen, der den gesamten Argumentationsgang nicht nur der Condé'schen, sondern auch der elisabethanischen *Protestatio* strukturiert. Zentrale Bestandteile dieses spätmittelalterliche Auslegungen des römischen wie kanonischen Rechts zu Notwehr und Notorietät systematisierenden Rechtsdenkens, wie sie erstmals im Reich der Jahre 1546 und 1547 öffentlich gemacht wurden, um den hochadligen Einsatz physischer Gewalt-

73 Seitenzahlen im Text beziehen sich auf die Ausgabe *Protestation, resolution*, da diese paginiert und zudem digital verfügbar ist (<http://digital.bibliothek.uni-halle.de/hd/id/1395348>, Zugriff: 14.8.2014).

74 Zur Supplikation in knappem Überblick *Martin Schenmach*, Art. »Supplik«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 13, Sp. 146–148 (mit wichtigen Literaturhinweisen); Suppliken (*requête*) gehorchen den gleichen kommunikativen Logiken, die auch im Ritual des Fußfalls aufgeführt werden. Zur Petition als rechtsförderndes Mittel, um bei der Obrigkeit um die Vormundschaft für *furiosi* anzusuchen, vgl. *A v. Brinz*, Lehrbuch (Anm. 15), 851 f., 884.

anwendung zu begründen<sup>75</sup>, begegnen in der Condé'schen wie elisabethanischen Handlungsbegründung. Im Einzelnen seien genannt:

1. die Betonung des nicht wieder gutzumachenden Schadens (*damnum irreparable*), das heißt der leitmotivisch wiederholten *ruine* (3, 5, 7 f.) Frankreichs und der ganzen Christenheit, der durch das Handeln der Feinde Condés entstehe, die um ihres eigenen Vorteils willen die königliche Autorität missachteten, den König all seiner Handlungsmöglichkeiten gegenüber den eigenen Untertanen und Nachbarn beraubten (5, 8) und Frankreich in einen Bürgerkrieg (*sanglante et lamentable guerre civile*, 8) gestürzt hätten. Einem solchen Unrecht aber, so die kanonistische wie legistische Lehre, muss mit gewaltsamem Widerstand (*de facto, violenter resistere*) begegnet werden, und zwar nicht nur von den unmittelbar, sondern auch von den mittelbar Betroffenen<sup>76</sup>.

2. die Betonung der Notorietät des Unrechts (3, 5, 9), die gewaltsamen Widerstand erforderlich macht. Notorisch aber, so die juristischen Lehren des Spätmittelalters, »wird ein Unrecht nicht schon durch die Tatsache, dass es eben Unrecht ist, sondern erst dadurch, dass es im allgemeinen Bewusstsein als Unrecht gilt«<sup>77</sup>, was der Fall ist, da es nicht nur durch die vorliegende *Protestatio* bewiesen werde, sondern auch, so die Ausführungen in der Vorrede, weil die Rechtsverwahrungen und Erklärungen es offenkundig gemacht haben, »selbst den kleinen Kindern« (*iusques aux petis enfans*).

3. die Betonung derjenigen Geschehensmomente, welche die Angemessenheit der Anwendung physischer Gewalt evident machen. Als angemessen galt Gewalt nur dann, wenn sie (a) der Verteidigung dient; wenn es (b) keine anderen Mittel mehr gibt, um sich zur Wehr zu setzen, weil, wie Elisabeth breit ausführt (4–6), alle Vermittlungsbemühungen und Vorstellungen vergebens sind, und wenn (c) die Gegengewalt ohne Verzug (*in continenti, remedièr à temps*, 3) erfolgt, bevor die Feinde, wie sie es bereits gegenüber den englischen Untertanen in Frankreich praktizieren (6 f.)<sup>78</sup>, auch die englische Sicherheit und diejenige der ganzen Christenheit gefährdeten<sup>79</sup>.

75 Vgl. hierzu Gabriele Haug-Moritz, »Ob wir uns auch mit Gott/Recht und gutem Gewissen/wehren mögen/und Gewalt mit Gewalt vertreiben?« Zur Widerstandsdiskussion des Schmalkaldischen Krieges 1546/47, in: Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Heidelberg 2005, 488–509, sowie Gérard Chaix, Die Resonanz auf das Interim in Frankreich 1548–1598, in: ebd., 67–75.

76 D. Böttcher, Ungehorsam (Anm. 18), 88–90.

77 Ebd., 97, 148 f.

78 Vgl. auch J. Stevenson, Calendar (Anm. 35), Bd. 6, Nr. 284 f., 291, 529 u. ö.

79 Die *Surety* Englands und der Christenheit ist auch das zentrale Argument in ihrer Eröffnungsrede vor dem Parlament im Januar 1563: *She was forced the rather to stay the same, for the surety of this Realm, to the no little charge of her Majesty: [...] and all at her own proper Charges, without either straining of her Subjects, or having aid of them, towards the same.* Journal (Anm. 71).

Dass sich diese Argumentation, weiß man um die Hintergründe der englischen Intervention, füglich als »hochgestochenes rhetorisches Gestöber« (*flurry of high-flown rhetoric*) charakterisieren lässt<sup>80</sup>, steht außer Zweifel, übersieht freilich das Entscheidende, nämlich dass sich eine solche Begründung, so lange nicht zurückweisen ließ und folgerichtig bis April 1563 von Seiten des französischen Königs nicht zurückgewiesen wurde<sup>81</sup>, solange alle Akteure ein Verständnis von Schutz teilten, dass das, was allen als schützenswert galt – *in concreto*: Friede und Ruhe der Christenheit (3 f.) –, gegen diejenigen verteidigt werden *musste*, die sich als dessen Feinde erwiesen und Blutvergießen in der Christenheit anrichteten. Denn »Verteidigung« (*defence*), so wird in der Spezialinstruktion für Dudley ausgeführt, sei keine Intervention »in der Art eines Krieges« (*in manner of warr*), sondern ein Eingreifen, »das durch göttliches und menschliches Recht zulässig ist« (*which by the lawe of GOD and man is lefull for yow to doo*)<sup>82</sup>.

Erst als der erste Religionskrieg beendet war (Edikt von Amboise, 19. März 1563) und »sich alle Angelegenheiten in dem Zustand befinden, den sie sich, wie sie bekundet haben, wünschen, sowohl hinsichtlich unserer Person als auch hinsichtlich der Aussöhnung unseres Volkes und der Pazifizierung aller unserer Untertanen« (*toutes choses [...] de ceste heure en l'estat que vous avez monstré le desirer; tant pour le regard de nostre personne, que pour la reconciliation de noz peuples, et pacification de tous nos dictz subjects*), so Karl IX. an Elisabeth Ende April 1563, konnte demzufolge das Ende der englischen Okkupation eingefordert werden. Die kommunizierte normative Fundierung ließ sich aber auch jetzt nicht in Frage stellen. Im Gegenteil. Karl versicherte Elisabeth: Indem sie ihre Truppen aus der Normandie zurückziehe, lege sie »in der Sache ihres Mündels« (*en la cause du pupille*) ein Verhalten an den Tag, das ihrer Größe und Tugend würdig sei<sup>83</sup>. Die Kriegserklärung Frankreichs an England erfolgte erst und konnte erst in dem Moment

80 W. T. MacCaffrey, Newhaven (Anm. 35), 12–20, Zitat: 19.

81 Zum Gerücht einer französischen Kriegserklärung an England im Januar 1563 vgl. [P] Forbes, Transactions (Anm. 50), 314. Karl entspricht der Ende Januar vorgebrachten Forderung *vouliez faire publiquement revoquer [...] ou de nous aseurer, et notifier directement par voz lettres a nous, signées par vous, et soubz vostre seel, que n'aviez fait faire* (ebd., 314), indem er am 16.2.1563 einen Brief in der geforderten Form auf den Weg bringt (ebd., 333 f.).

82 [P] Forbes, Transactions (Anm. 50), 93–95, 94; dass dem in der Okkupationssituation handelnd Rechnung getragen werden musste, zeigt nicht nur die detaillierte Anweisung an Dudley, jede Form von *hostilité* zu vermeiden, sondern auch die sanktionsbewehrten *Orders to be observed by the english souldiers* (ebd., 87 f.); vgl. auch den Bericht aus Le Havre an Elisabeth vom 4.1.1563: [...] *our commynge beinge very joyfull to Monsieur Boyvoyes, the gentilmen, and all the wholl towne* (ebd., 88). Die Geschichte Le Havres in der Zeit der englischen Okkupation ist noch nicht geschrieben.

83 Ebd., 405.



erfolgen (6. Juli 1563)<sup>84</sup>, als Elisabeth die öffentlich kommunizierte Rolle der uneigennützig ihr schutzloses Mündel verteidigenden Vormünderin preisgab. So konkretisierte sie seit Mai 1563 in der diplomatischen Kommunikation mit dem französischen Hof den in der *Protestatio* als Beweis ihres uneigennütigen Handelns erwähnten vorläufigen Verzicht auf ihren altüberkommenen Besitz in Frankreich dahingehend, dass ihr Rückzug aus Le Havre nur dann erfolge, wenn ihr, wie mit Condé vertraglich geregelt, das 1559 zugesicherte Calais übergeben werde. Ihre anderslautende Begründung der militärischen Intervention in der gedruckten *Protestatio* deklarierte sie als Übersetzungsproblem<sup>85</sup>. Der englisch-französische Krieg dauerte keine zwei Wochen. Am 28. Juli 1563 nahmen französische Truppen Le Havre ein und beendeten die elisabethanische Militärintervention.

#### IV. Zusammenfassung

1. Das neuzeitliche, juristisch begründete Verständnis von Schutz als Herrschaftsträgern überantwortetes Amt der militärischen Verteidigung erweist sich als der für das Konflikthandeln wie dessen Legitimation gleichermaßen ausschlaggebende Denkraum. Die Austauschbarkeit der Begriffe Schutz und Verteidigung mit bewaffneter Hand, die erst im 17. Jahrhundert an Bedeutung verlor<sup>86</sup>, erlaubte es in ganz spezifischen situativen Kontexten, die juristischen Lehren zum rechtsförmigen Schutz mit denjenigen zu Not- und Gegenwehr zu verquicken. In dieser Verquickung entfaltete dieses Rechtsdenken seine das Handeln wie dessen Rechtfertigung gleichermaßen bestimmende Dynamik. Zeitgenössische Schutzsemantiken und Schutzpraxis sind nicht voneinander zu trennen.

2. In Frankreich und auch in der elisabethanischen Rechtfertigung des militärischen Eingreifens in das Bürgerkriegsgeschehen im Frankreich des Jahres 1562 begegnet einem dieselbe Konzeptualisierung von Schutz, wie sie in der rechtshistorischen Forschung zur Genese des neuzeitlichen Widerstandsrechts im Reich herausgearbeitet wurde. Indem die Pflicht zur Verteidigung mit bewaffneter Hand entlang der römischrechtlichen Lehren zu den Verpflichtungen des Vormünder konstruiert wurde, gewann die Pflicht zu beschützen ihre sie von allen anderen Formen asymmetrischer Machtbeziehungen unterscheidende und sie zugleich ideell überhöhende Gestalt. Wer andere in einer Notsituation verteidigte und beschützte, stellte seine (fürstliche) Ehre ebenso unter Beweis, wie er sie mehrte,

84 Copie des lettres patentes du Roy contenant la déclaration de la guerre contre les Angloys, tant qu'ilz tiendront et occuperont la ville et Havre de grace, Rouen 1563.

85 [P.] Forbes, *Transactions* (Anm. 50), 409–414. *Et combien que icelle nostre declaration fut apres mise en François en diverse maniere, et publiée par impression, comme on pourroit penser, par commandement et ordre de Monsieur le Prince de Condé* (ebd., 410).

86 D. Willoweit, *Rechtsgrundlagen* (Anm. 20), 213–216.

indem er (beziehungsweise im konkreten Fall: sie) sich für die Schwachen, allen voran den unmündigen König, engagierte, ohne daraus materiellen Nutzen zu ziehen<sup>87</sup>.

3. Die Trias von Schutz – Verteidigung – Notwehr erweist sich als ausschlaggebend dafür, (a) wer in einer Konfliktsituation intervenieren konnte (Herrschaftsträger als Protektoren), (b) wie dies zu geschehen hatte (auf der Grundlage von Defensivbündnissen) und (c) wann die Herrschaftsträger sich zu einem solchen Schritt entscheiden konnten, nämlich als letztes verbleibendes Mittel, wenn alle anderen Konfliktbeilegungsversuche gescheitert waren, was im konkreten Fall im Sommer 1562 unabweislich war.

4. Diese Trias präformierte zudem die Form – als Rechtsverwahrung – wie den inhaltlichen Argumentationsgang und auch die Medialität der kommunikativen Rechtfertigung des eigenen Handelns. Denn nur wenn alle über das an den Schutzbefohlenen begangene Unrecht Bescheid wissen konnten und selbst, wie 1562 in Frankreich, die »kleinen Kinder« davon Wissen hatten, in anderen Worten: das Unrecht öffentlich und damit notorisch war, galt als »bewiesen«, was man inhaltlich behauptete. Man führte keinen, aus welchen Gründen auch immer, gerechten Krieg, sondern wurde seiner Schutzverpflichtung gerecht.

5. »Innen« und »außen« erweisen sich daher im Europa in der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht nur deswegen als anachronistische Kategorien, weil der untersuchte Beispielfall die Abhängigkeit der »äußeren« von der »inneren« Konfliktkommunikation erwiesen hat, sondern – wesentlich gewichtiger – weil die hochadligen Akteure sich einer identischen politischen Sprache bedienten und der gemeinsame inhaltliche Bezugspunkt ihres Handelns, die Wahrung von Ruhe und Frieden in der Christenheit, sie alle gleichermaßen und in gleichem Umfang dazu verpflichtete und ermächtigte, diese zu verteidigen, wenn sie von deren Feinden in Frage gestellt wurde. Europa erscheint daher in der Mitte des 16. Jahrhunderts als christlich fundierte, zur Notwehr verpflichtete fürstliche Wertegemeinschaft<sup>88</sup>. Ein Handeln, das auf diesem dem Rechtfertigen wie militärischem Handeln ebenso vorausliegenden wie im Rechtfertigen und militärischen Handeln symbolisierten normativen Konsens aufruhte, konnte nur um den Preis, sich jenseits des Konsenses zu stellen, zurückgewiesen werden<sup>89</sup>. Folgerichtig erklärten Karl IX. und die Vormundin Katharina de Medici 1563 erst in dem Moment England den Krieg, als »Ruhe und Friede der Christenheit« wiederhergestellt waren und

87 Vgl. auch *A. Tischer*, *Kriegsbegründungen* (Anm. 7), 151–158.

88 Ebd., 219–222.

89 Zu der hier entgegnetretenden normativen Integration und zu deren Voraussetzung, der Deutungsoffenheit der Signifikanten, sei es Ruhe und Friede der Christenheit im 16. Jahrhundert, der Menschenrechte im 21. Jahrhundert, vgl. *Thorsten Bonacker/André Brodocz*, *Im Namen der Menschenrechte*. Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 8 (2001), 179–208, v. a. 199 f.

Elisabeth ihren militärischen Beistand nicht mehr als Folge der ihr als christlicher Fürstin obliegenden Pflicht, uneigennützig Schutz zu gewähren, kommunizierte, sondern als Mittel, ihre ihr vertraglich zugesicherten Ansprüche durchzusetzen.

6. Damit aber steht am Ende dieser, freilich nur exemplarisch verfahrenen Analyse ein anderes Bild des Schutzes fremder Untertanen im sogenannten Konfessionellen Zeitalter als es die bisherige Forschung gezeichnet hat. Die normative Fundierung von Schutz war eine (spätmittelalterlich) juristische, keine religiöse oder gar (neuzeitlich) konfessionelle. Geschützt wurden nicht Fremde, sondern Angehörige der Christenheit, und zwar von denjenigen, deren Amtspflicht es war, sich ihrer anzunehmen, wenn der »Ruin der Christenheit« drohte. Einen Anspruch auf Schutz in einer solchen Situation hatten alle Christen, allen voran aber diejenigen, denen die Pflicht zum Schützen oblag und die dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnten, weil ihre und der Christenheit Feinde sie, wie 1562/63 den unmündigen französischen König und seine Vormünderin, der Möglichkeit beraubten, ihrer Schutzverpflichtung gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund aber ist es kein Zufall, dass es der Souveränitätstheoretiker Bodin war, der, nach allem, was wir heute wissen, als erster neuzeitlicher politischer Theoretiker die Frage des Schutzes fremder Untertanen systematisch diskutierte und entsprechend der politischen Praxis des Jahres 1562 »löste«. Denn erst mit dem gedanklichen Konstrukt der Souveränität entstand das Spannungsverhältnis von Souveränitätsrechten auf der einen und der normativen Integration der internationalen Gemeinschaft auf der anderen Seite, das noch in unserer Gegenwart ungelöst ist.

# Strategien der Schwäche. Die provenzalischen Katholiken und ihre auswärtigen Protektoren in der Zeit der katholischen Liga (1589–1596)

Von Fabrice Micallef

Das ungleiche Verhältnis, das sich in einer Protektionsbeziehung einstellt, beinhaltet fast immer eine Machtstrategie seitens des Protektors. Rainer Babel hat dies auf sehr überzeugende Weise aufgezeigt: Die Schutzleistungen erlaubten es dem König von Frankreich in der Frühen Neuzeit, sich einen antiimperialen Anstrich zu geben und zugleich unter der Hand Hegemonieansprüche auf europäischer Ebene zu verfolgen<sup>1</sup>. Es handelt sich hierbei nicht um ein französisches Spezifikum. Die Protektion von auswärtigen Fürsten, Städten, Adligen oder Provinzen war eine verbreitete Praxis im frühneuzeitlichen Europa<sup>2</sup>. Während der Religionskriege intervenierten zahlreiche protestantische und katholische Mächte in Frankreich, um ihre Glaubensverwandten zu unterstützen, und dies häufig im Rahmen eines solchen Protektionsverhältnisses. Auch hier diente diese Allianz meist politischen und strategischen Zielen<sup>3</sup>.

Die folgenden Ausführungen kehren die Perspektive um und rücken die Sichtweise der Protegierten in den Blick, um zu verstehen, wie sie die Eigenart dieser Verbindung auffassten. Exemplarisch werden hierfür die Bitten der Katholiken der Provence in den 1590er Jahren um unterschiedliche auswärtige Schutzleistungen analysiert. In der letzten Phase der Religionskriege weigerten sich diese der Partei der Liga angehörigen Katholiken, Heinrich IV. als König anzuerkennen, weil dieser Protestant war. Es ging dabei darum, auswärtige Unterstützung gegen

- 
- 1 Rainer Babel, »Garde et protection«. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.
  - 2 Für einen Überblick über die große Diversität der Praktiken der Protektion siehe Albert Cremer, *La protection dans le droit international public européen au XVI<sup>e</sup> siècle*, in: *Théorie et pratique politique à la Renaissance. Actes du XVII<sup>e</sup> colloque international de Tours*, hrsg. v. André Stegmann, Paris 1997, 145–155.
  - 3 Zu den Interventionen der protestantischen Mächte siehe Béatrice Nicollier, *Hubert Languet, 1518–1581. Un réseau politique international de Melancthon à Guillaume d'Orange*, Genève 1995; Hugues Daussy, *Le parti huguenot. Chronique d'une désillusion (1557–1572)*, Genève 2014. Zu den Interventionen der katholischen Mächte, insbes. jenen des spanischen Königs Philipp II., siehe José Javier Ruiz Ibáñez, *Esperanzas y fracasos de la política de Felipe II en Francia (1595–1598): la historia entre la fé y las armas journaleras*, Murcia 2004; Valentín Vázquez de Prada, *Felipe II y Francia (1559–1598). Política, religión y razón de Estado*, Pamplona 2004.

die aus Protestanten und gemäßigten Katholiken zusammengesetzte Anhänger­schaft Heinrichs IV., die Royalisten, zu gewinnen<sup>4</sup>.

Blicken wir zunächst auf die allgemeine Chronologie dieser Bitten um auswärtige Schutzleistungen. Um 1589–1590 baten zunächst katholische Adlige, dann die Ständeversammlung der Provence um die Protektion des Herzogs Karl Emanuel I. von Savoyen. Dieser versprach mündlich seinen Schutz, ohne dass ein förmlicher Vertrag unterzeichnet worden wäre. Um seiner Pflicht nachzukommen, intervenierte er vom Oktober 1590 bis zum März 1592 militärisch in der Provence. Im selben Zeitraum, im Februar 1590, ersuchten die Städte Arles und Marseille Papst Sixtus V. um Schutz. Dieser sprach ihnen seine Protektion zu und bot ihnen gar Verträge an, doch zogen die beiden Städte ihr Ersuchen im Mai 1590 zurück. Im März 1591 erbat und erhielt eine Gruppe von Adligen heimlich die Protektion Philipps II. von Spanien und schloss einen entsprechenden Vertrag. Zwischen 1591 und 1594 kam Marseille in den Genuss der offiziellen Protektion des Großherzogs von Toskana: Ferdinand de' Medici lieferte Korn an die Stadt, jedoch nicht im Rahmen einer vertraglichen Allianz. Die Konversion Heinrichs IV. zum Katholizismus im Juli 1593 hatte in den darauffolgenden Monaten den Anschluss der meisten provenzalischen Ligisten an die Königstreuen und die Anerkennung von Heinrich IV. zur Folge. Gegen Ende des Jahres 1595 verblieb allein Marseille bei seiner ultrakatholischen Haltung. Um ihren Kampf besser fortsetzen zu können, schloss die Stadt im Januar 1596 einen Schutzvertrag mit dem König von Spanien. Am 17. Februar 1596 nahmen dann allerdings die Truppen Heinrichs IV. die Stadt ein, womit die Herrschaft des Königs wiederhergestellt und die Kriege der katholischen Liga in der Provence beendet waren<sup>5</sup>.

Wie können nun all diese verschiedenen Erfahrungen analysiert werden? Es ist evident, dass sich die Bitte um Protektion an einer Logik konfessioneller So-

4 Vgl. bereits, hier ergänzt um zusätzliche Aspekte, *Fabrice Micallef*, *Sous ombre de protection. Stratégies et projets politiques au temps des affaires de Provence (Espagne, France, Italie, 1589–1596)*, in: *Revue historique* 656 (2010), 763–792. Zu den Religionskriegen in der Provence siehe *Wolfgang Kaiser*, *Marseille im Bürgerkrieg. Sozialgefüge, Religionskonflikt und Faktionskämpfe von 1559–1596*, Göttingen 1991; *Gustave Lambert*, *Histoire des guerres de religion en Provence, 1530–1598*, 2 Bde., Nyon 1972 [1870], und zum gesamtfranzösischen Kontext *Jean-Marie Constant*, *La Ligue*, Paris 1996; *Mark P. Holt*, *The French Wars of Religion, 1562–1629*, Cambridge 2005.

5 Für eine detaillierte Zusammenfassung dieser Mobilisierungen siehe *Fabrice Micallef*, *Un désordre européen. La compétition internationale autour des «affaires de Provence» (1580–1598)*, Paris 2014. Es scheint hier nötig zu präzisieren, dass in allen erwähnten Fällen der Begriff »Protektion« (beziehungsweise »protection«) von den Zeitgenossen gebraucht wurde, um die Beziehungen zwischen den provenzalischen Katholiken und ihren auswärtigen Verbündeten zu beschreiben, unabhängig davon, ob diese Allianz mit einem Vertrag formalisiert wurde oder nicht. Mein Gebrauch dieses Begriffs resultiert entsprechend nicht aus einer Interpretation, sondern reflektiert die Begrifflichkeit in den Quellen.

lidarität orientierte; sie verkörperte die Bindungen, welche die Katholiken über die staatlichen Grenzen hinweg im Rahmen der *Res publica Christiana* verbanden<sup>6</sup>. Gleichwohl gilt es, über diese Lesart hinauszugehen, die für sich genommen noch nicht ausreicht, um das Interesse der provenzalischen Katholiken an einem solchen Protektionsverhältnis zu verstehen. Die nachfolgenden Überlegungen schließen zum Teil an eine Reihe von neueren Untersuchungen über politische und diplomatische Strategien an, die spezifisch auf die Situation der Schwäche abgestimmt waren<sup>7</sup>. Durch die Anfrage an einen auswärtigen Protektor waren diese mindermächtigen Akteure in manchen Fällen der eigentliche Initiator von solchen Allianzen und damit weit davon entfernt, nur passive Komplizen von Mächtestrategien zu sein. Der Aufsatz wird dabei zeigen, dass Protektion in dreierlei Hinsicht eine Ressource der Schwachen war: Sie war eine juristische (I), eine rhetorische (II) und eine politische Ressource (III). Schließlich wird nach der Wirksamkeit und den Grenzen solcher Strategien der Schwäche gefragt (IV).

## I. Die Bitte um Protektion als juristische Ressource

Alle politischen Akteure des 16. Jahrhunderts wussten, dass Protektion im Allgemeinen einen Vertrag zwischen Protektor und Protegiertem implizierte. Die Protektionserfahrungen, die sie in Erinnerung hatten, enthielten oft diese juristische Dimension, so zum Beispiel der Schutz, den Heinrich II. den Reichsfürsten 1551 gewährte und der im Vertrag von Lochau-Chambord festgehalten wurde<sup>8</sup>. Jean Bodin selbst sprach in seinen *Six livres de la république* von einem Vertrag, in dessen Rahmen die Protektionsbeziehung festgelegt werden könne<sup>9</sup>. Einen auswärtigen Fürsten um Protektion zu ersuchen, war entsprechend zunächst einmal ein Mittel, um die logistische Unterstützung dieses Fürsten vertragsmäßig festzuhalten. Eine solche rechtsverbindliche Vereinbarung hatte für die Protegierten mehrere Vorteile.

6 Heinz Schilling, *Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2007.

7 Jean-François Chanet/Christian Windler (Hrsg.), *Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle)*, Rennes 2009; Daniela Frigo, *Small States and Diplomacy: Mantua and Modena*, in: *Politics and Diplomacy in Early Modern Italy (1450–1800)*, hrsg. v. ders., Cambridge 2000, 49–94; Sara Veronelli, *Strategie politica d'un piccolo Stato a fine Cinquecento: il ducato di Mantova fra Impero e Monarchia cattolica*, in: *La Lombardia spagnola. Nuovi indirizzi di ricerca*, hrsg. v. Elena Brambilla/Giovanni Muto, Milano 1997, 389–404.

8 Jean-Daniel Pariset, *Les relations entre la France et l'Allemagne au milieu du XVI<sup>e</sup> siècle, d'après des documents inédits*, Strasbourg 1981, 113.

9 Jean Bodin, *Les six livres de la république*, Paris 1986 [1593, und 1576 für die erste Ausgabe], Bd. 1, 151: *en tous les traittés, le mot de protection est spécial*.

Der erste dieser Vorteile bestand in der schriftlichen Verpflichtung des Protektors, die versprochene Unterstützung effektiv zu leisten. Diese Logik lässt sich beispielsweise in den Beziehungen der provenzalischen Katholiken zum savoyischen Herzog Karl Emanuel um 1589–1590 beobachten. Im September 1589 hatte Karl Emanuel den Provenzalen beträchtliche militärische Unterstützung versprochen, doch drei Monate später war nur die Hälfte der angekündigten Hilfe in der Provence angekommen. Die provenzalischen Obrigkeiten hatten die Savoyer wiederholt vergeblich bedrängt, etwa in einem Brief, der vom *Parlement* von Aix an den Anführer der savoyischen Armee gerichtet wurde: »Wir bitten Sie, gemäß Ihrem Angebot, endlich die noch verbleibenden dreihundert Pferde zu schicken, welche von Ihrer Hoheit [Karl Emanuel] versprochen worden sind, unter der Versicherung des guten Willens Ihrer Hoheit, die Sie uns geben.«<sup>10</sup> Die Initiative zur Bitte um förmliche Protektion, welche eine Adelsversammlung am 11. Dezember 1589 ergriff, kam nach mehreren Wochen solcher erfolglosen Vorstöße zustande. Die Anfrage hatte damit klar zum Ziel, die logistische Hilfe des Herzogs von Savoyen für die Katholiken der Provence durch einen Vertrag herbeizuführen.

Zweitens erlaubte es Protektion, die auf einem vertraglich festgehaltenen Bündnis fußte, sich eine zunächst nur punktuelle Unterstützung auf Dauer zu sichern. So hielt der Vertrag zwischen Philipp II. und Marseille von 1596 beispielsweise fest, dass sich der König von Spanien verpflichtet, Marseille jedes Mal mit seinen genuesischen Galeeren zu unterstützen, wenn dies die Konsuln der Stadt erbitten würden: »[...] dass Seine Majestät die Stadt von Marseille unter seine Protektion stellt und zu ihrer Verteidigung beiträgt gegen jene, die sie angreifen wollten. Sie wird entsprechend dem Fürsten Doria, ihrem Generalkapitän des Meeres, den Befehl erteilen, dass er ihnen mit den Galeeren und Mannschaften Unterstützung und Hilfe leistet, soweit es die Umstände erlauben.«<sup>11</sup> Für die Marseiller war dies ein Mittel, sich der Dauerhaftigkeit der spanischen Hilfe zu versichern und sie zu verstetigen.

Die vertragliche Formalisierung des Bündnisses hatte schließlich einen dritten Vorteil, nämlich jenen, sich vor der potentiellen Gewaltanwendung des mächtigen

10 Aix, Archives départementales des Bouches-du-Rhône, B3658 (nicht foliiert), *Parlement* an Andrea de Leini, 7.10.1589: *Vous prions, suyvant votre offre, fère approcher le demeurant de trois cent chevaux accordés par Son Altesse [...], soubz l'assurance que vous nous donnez de la bonne volonté de Sadite Altesse.*

11 *Que su Magestad [...] tomara la ville de Marsella a su protection, acudira a su defensa, contra los que la quisieren ofender. Que embiara orden al Principe Doria, su Capitan General de la mar, paraque los socorra y ayuda con las galeras y gente que segun las ocasiones le pidieren.* Vertrag zwischen Philipp II. und der Stadt Marseille, 20.1.1596, zit. n. *Jean-François de Gaufridi*, *Histoire de la Provence*, Aix 1694, 828.

Gegenübers zu schützen<sup>12</sup>. Alle Akteure dieser Zeit wussten, dass es ein Risiko bedeutete, einen auswärtigen Fürsten zur Hilfe zu rufen: Der Retter konnte sich in einen Eroberer verwandeln. Die Bitte um eine vertragliche Schutzzusage war darauf angelegt, diesem Risiko zu begegnen. Denn der Vertrag konnte auch dazu dienen, Klauseln festzulegen, welche die gegebenen politischen und strategischen Vorteile des Protektors begrenzten und damit auch seine Ansprüche<sup>13</sup>. So ließ beispielsweise 1591 eine kleine Gruppe von provenzalischen Machthabern Philipp II. im Geheimen einen Protektionsvertrag für die Provence unterschreiben. Der König verpflichtete sich dazu, dass seine Protegierten »frei von jeder Untertänigkeit« (»indépendants de toute domination«) lebten. Derselbe Vertrag enthielt eine Auflistung von provenzalischen Häfen, unter denen der spanische Protektor einen auswählen konnte, um dort die Oberherrschaft zu übernehmen<sup>14</sup>. Philipp II. zur Annahme dieses Vertrags zu bewegen, bedeutete ihn zu zwingen, seine politischen Ambitionen vertraglich einzugrenzen. So regulierte die Bitte um Protektion über die Verwendung eines Vertrags das Kräfteverhältnis, das in informeller Form zu gefährlich gewesen wäre.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint die Bitte um Protektion als ein juristisches Mittel, das die Hoffnung erlaubte, dem Protektor eine doppelte Bürde auferlegen zu können: die Verpflichtung zur Unterstützung und die Verpflichtung, seine Ansprüche zu begrenzen. Gleichwohl beschränkt sich die Idee der Verpflichtung, die der Schwache dem Mächtigen auferlegt, nicht nur auf die juristische Dimension. Die Bitte um Protektion kann gleichermaßen als ein rhetorisches Verfahren gelesen werden, das vom Bittenden mobilisiert wurde, um den auswärtigen Fürsten in seinem Handeln zu beeinflussen.

## II. Die Bitte um Protektion als rhetorische Ressource

Die Rhetorik eines Bittgesuchs konnte zunächst wie eine vertragliche Regelung darauf abzielen, die Ansprüche des angefragten Mächtigen zu beschränken. Denn

- 
- 12 Zu den Strategien schwacher Akteure, sich vor der Gewalt der Stärkeren zu schützen, siehe *Gadi Algazi*, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt a. M./New York 1996.
- 13 Zu solchen Vorsichtsmaßnahmen rät auch *J. Bodin*, *Les six livres* (Anm. 9), Bd. 5, 167–168: *En tous les traittez de protection, il y a clause expresse que ceux qui sont en protection retiendront leur estat souveraineté*, und 172: *A plus forte raison, l'advoué doit prendre toutes les seuretés qu'il pourra du protecteur [qui doit] testifier que les adhérens demeurent souverains*.
- 14 Geheimer Vertrag zwischen Philipp II. und der Comtesse de Sault, zit. n. *Louis de Fabrégues*, *Mémoires du sieur de Fabrégues*, in: *Pierre Louvet*, *Additions et illustrations sur les deux tomes de l'Histoire de Provence, Aix-en-Provence* 1680, Bd. 2, 130–319, insbesondere 202–204. Bei den fraglichen Häfen handelte es sich um Cassis, La Ciotat, Saint-Raphaël, Saint-Tropez, la Tour de Bouc, Antibes und Toulon.



in ihren positivsten Darstellungen war die Protektion ein Akt der Mildtätigkeit, der die Uneigennützigkeit des Protektors implizierte. Bodin schrieb, dass der Protektor sich »mit der Ehrerbietung und Achtung seines Schützlings« begnügt; wenn er daraus einen anderen Nutzen ziehe, sei dies keine Protektion mehr.<sup>15</sup> Den Schutz eines Fürsten zu erbitten bedeutete daher implizit, von ihm zu erwarten, gute Absichten zu hegen. Manchmal wurde diese Erwartung auch explizit zum Ausdruck gebracht. Dies war zum Beispiel in der Rede vor dem Herzog von Savoyen der Fall, mittels derer die nach Turin gereisten Gesandten der Stände der Provence im März 1590 um dessen Protektion baten. Der Redner beklagte darin die Begehrlichkeiten, welche der französische Bürgerkrieg »im ganzen Erdkreis hervorruft, der diesen großen Schiffbruch genau verfolgt, um sich ein Überbleibsel davon zu sichern«<sup>16</sup>. Demgegenüber pries er, um sie noch besser zu erzwingen, »die heilige und großherzige Haltung« des Herzogs von Savoyen, »der es der Güte Gottes überlässt, so viele gute Taten zu vergelten«<sup>17</sup>. Der Redner ließ den Herzog damit wissen, dass seine Protektion keine irdische Entschädigung bräuhete – eine indirekte Art, von ihm einzufordern, ohne jedes Eigeninteresse zu handeln.

Eine mündlich oder schriftlich vorgetragene Bitte um Protektion wurde zudem allgemein als ein Mittel angesehen, das Gegenüber davon zu überzeugen, seine Unterstützung zuzusagen. Dieser Zweck wird etwa von einem französischen Botschafter in Venedig 1591 erwähnt. Er berichtete Heinrich IV., dass »die Marseiller [...] Deputierte [zum Großherzog von Toskana] entsenden in der Hoffnung [...], Geldleistungen erwirken zu können unter dem Vorwand, sich unter seine Protektion begeben zu wollen«<sup>18</sup>. In dieser Vermutung ist die Idee enthalten, dass ein Fürst, den man um seine Protektion bittet, geneigter sei, seine Hilfe zuzusagen. Im Anschluss daran muss man sich fragen, worin dieser potentielle rhetorische Zwang einer Bitte um Protektion bestand. Einen Hinweis zum besseren Verständnis liefern jene Stellen bei Bodin, die der Protektion gewidmet sind. Wenn die Protektion auf eine absichtslose Weise zugesprochen wurde, war sie demnach ein »schöneres, ehrenhafteres und glanzvolleres Recht als alle anderen«<sup>19</sup>.

15 [...] *le protecteur se contente de l'honneur et recongnissance de son adhérent: et s'il en tire autre profit, ce n'est plus protection.* J. Bodin, *Les six livres* (Anm. 9), Bd. 1, 152.

16 AGS, Estado, 1268, Nr. 150, fol. 5<sup>v</sup>, *Remonstrance faicte à Son Altesse par les députés des Estats du pays de Provence, 9.3.1590: [...] tout le reste du monde, attentif à ce grand naufrage pour en escumer quelque fragment.*

17 Ebd., fol. 8<sup>r</sup>–9<sup>r</sup>: [...] *la sainte et libérale intention – remettant à la bonté de Dieu la rémunération de tant de bien faictz.*

18 BNF, Nouvelles acquisitions françaises 6983, fol. 210<sup>r</sup>, André Hurault de Maisse an Heinrich IV. Venedig, 25.1.1592: *Ceux dudit Marseille [...] envoient des députés [au grand-duc de Toscane], en espérant [...] d'en tirer de l'argent, sous ombre de se vouloir mettre en sa protection.*

19 [...] *plus beau, plus honorable et plus magnifique que tous les autres.* J. Bodin, *Les six livres* (Anm. 9), Bd. 1, 152.

Der »weise Fürst« sei »aus hohem und großzügigem Herzen« fähig, die Notwendigkeit, auswärtigen Untertanen zu gewähren, einzusehen<sup>20</sup>. Demnach führte die Idee der Protektion einen ganzen Tross von Repräsentationen mit sich, die äußerst schmeichelhaft für den angefragten Fürsten waren: ein Bild von Macht, Barmherzigkeit und Frömmigkeit. Entsprechend konnte dieser Fürst seinen Schutz gar nicht verweigern, wollte er nicht darauf verzichten, solche Eigenschaften für sich geltend machen zu können<sup>21</sup>.

Tatsächlich enthalten die Reden, welche die Provenzalen an ihre Gegenüber richteten, zahlreiche Beispiele solcher Schmeicheleien mit zwingender Absicht. So bestätigte der Redner in seiner Ansprache in Turin vom März 1590, dass der Herzog von Savoyen von Gott mit »seltenen und herausragenden Tugenden, verbunden mit so viel Großmütigkeit« bedacht worden sei<sup>22</sup>. Und etwas später erklärte er in Bezug auf die Übernahme des erbetenen Schutzes: »Durch welche schönere Handlung könnte Ihre Hoheit Ihr Gedenken der Unsterblichkeit anheim geben als durch diese, begleitet von so viel Entlohnung vor Gott, von Ruhm und Ehre vor aller Welt?«<sup>23</sup> Diese schmeichelhaften Reden zeugen zugleich von der Fähigkeit der Bittenden, sich dem imaginären Erwartungshorizont ihrer mächtigen Gegenüber anzupassen. So pries ein provenzalischer Deputierter 1591 beispielsweise Philipp II., um ihn dazu zu bewegen, seine Unterstützung zuzusagen. Er erklärte, dass Gott »das Haupt Ihrer Majestät mit so vielen Kronen gekrönt hat, Ihre Hände mit so vielen Szeptern und mit so vielen Siegeszweigen gefüllt und Ihre Majestät vor der gesamten Christenheit zum unantastbaren Asyl erhoben hat, um dessen Schutz alle Bedrängten ersuchen«<sup>24</sup>. Die Bitte um Protektion wurde dabei als eine Folge der göttlichen Erwählung des Königs von Spanien als politisches Haupt des katholischen Lagers dargestellt, eine Repräsentation, welche durch die spanische Propaganda selbst geprägt wurde<sup>25</sup>. Der provenzalische Gesandte lud

20 [...] *sage prince – d'un cœur haut et généreux*. Ebd., Bd. 5, 214.

21 Zu den rhetorischen Praktiken von schwachen Akteuren, die darauf abzielen, ein mächtiges Gegenüber mit Schmeicheleien gewogen zu stimmen, siehe *Louis Marin, Le récit est un piège*, Paris 1978.

22 AGS, Estado, 1268, Nr. 150, fol. 8<sup>r</sup>, Remonstrance faite à Son Altesse par les députés des Estats du pays de Provence, 9.3.1590: [...] *rares et illustres vertus, accompagné de tant de magnanimité et grandeur de courage*.

23 Ebd., fol. 10<sup>r</sup>: [...] *par quelle plus belle action pourra Votre Altesse consacrer sa mémoire à l'immortalité que par ceste-cy, accompagnée de tant de rétribution devant Dieu, de la gloire et de l'honneur à la vue de tout le monde?*

24 ASTo, Corti straniere, Francia, mazzo 1, fasc. 47, Remonstrances der Deputierten der Stände der Provence an den König von Spanien, April 1591: [...] *encouronné le front de Vostre Magesté de tant de couronnes, [...] a remply vos mains de tant de septres et de palmes victorieuses, [et] a élevé Votre Magesté à la vue de toute la Chrestienté, comme un azille sacros-seinct, à la protection duquel tous les affligés accourent*.

25 *Sylvène Edouard, L'empire imaginaire de Philippe II. Pouvoir des images et discours du pouvoir sous les Habsbourg d'Espagne au XVI<sup>e</sup> siècle*, Paris 2005.

Philipp II. dazu ein, dieser Darstellung gerecht zu werden, indem er seine Unterstützung gewähre. Die Anfrage um logistische Unterstützung erhielt dadurch mehr Gewicht und Legitimität. Die Bitte um Protektion gab dem Hilfsersuchen damit immer, mehr oder weniger explizit, eine religiöse Dimension und verortete es im Rahmen der Vorstellungen von der idealen christlichen Monarchie<sup>26</sup>. Und sie zeugte von einem Ritual der Ergebenheit, das darauf hinzielte, das Gegenüber dazu zu zwingen, sich auf der Höhe der Eigenschaften zu erweisen, die man ihm zusprach.

Gleichwohl beinhaltet diese Anfrage in einigen Fällen ein letztes, noch viel subversiveres rhetorisches Dispositiv: die Schmeichelei konnte sich mit einem impliziten politischen Angebot verbinden. Bodin erwähnt diese Möglichkeit in den *Six livres de la République*: »Zumeist verwandelt sich nämlich wegen des Fehlens von Garantien bloße Protektion in Herrschaft«<sup>27</sup>. Die Schutzsuchenden konnten dieses Risiko durchaus auch zu ihrem Vorteil nutzen. Sie wussten, dass sie mit der Bitte um die Protektion eines Fürsten dessen territorialen Appetit vorsichtig reizten; sie formulierten unterschwellig eine Einladung, die mehr erhoffen ließ als ein einfaches Schutzverhältnis<sup>28</sup>. Dieses implizite Angebot trat in Widerspruch zum Anspruch der Interessellosigkeit, die bereits erwähnt worden ist, aber ein solcher Widerspruch war gewollt. Die Rede des Bittstellers, bewusst mehrdeutig, strebte nach einem Gleichgewicht der beiden Notwendigkeiten: jener, den Ehrgeiz des auswärtigen Fürsten zu wecken, und jener, diesen zugleich auf Distanz zu halten<sup>29</sup>. Manchmal war das politische Versprechen auch expliziter. Blicken wir ein weiteres Mal auf die feierliche Rede, mit welcher die nach Turin gekommene Deputation im März 1590 um die Protektion des Herzogs von Savoyen ersuchte. Der Gesandte erklärte, als er von der Protektion sprach, in Widerspruch zu seinen eigenen Appellen an die Interessellosigkeit: »Auch darf Sie das Bedenken über den Vorwurf, dass Sie das Bestreben hätten, in den Staat und das Erbe unseres Königs einzudringen, nicht abbringen; denn das ehrenhafte Streben, das mit der Tugend verbunden ist, ist die wahrhaftige Zierde der Fürsten, die immer in einer Unter-

26 Robert Bireley, *The Counter-Reformation Prince. Antimachiavellianism or Catholic Statecraft in Early Modern Europe*, Chapel Hill/London 1990.

27 [...] *on void le plus souvent, à faute de seureté, que la protection change en seigneurie*. J. Bodin, *Les six livres* (Anm. 9), Bd. 5, 173.

28 L. Marin, *Le récit est un piège* (Anm. 21), 13. Der Autor nennt dieses rhetorische Vorgehen mit einer aus einem Anfang des 16. Jh. in Venedig publizierten Manual übernommenen Formulierung eine »Lockfalle«: Das Gegenüber wird überzeugt, indem man es auf den Erhalt seines Objekts der Begierde hoffen lässt.

29 Über die bewusst kontradiktorische Dimension der politischen Kommunikation im 16. Jahrhundert siehe insbes. *Xavier Le Person*, »Practiques« et »practiqueurs«. *La vie politique à la fin du règne de Henri III (1584–1589)*, Genève 2002.

nehmung tätig sein müssen, welche dem Ruhm Gottes dient«<sup>30</sup>. Auf diese Weise wären die ehrgeizigen Hintergedanken Karls Emanuels gerechtfertigt, wenn sie der Sache der Religion entsprächen.

Wenn die Bitte um Protektion eine Ressource der Schwachen war, dann deshalb, weil sie es den Bittstellern erlaubte, ihr Gegenüber zu beeinflussen, um einfacher militärische und finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dieses Vorgehen stand in einer gewissen Kontinuität mit den normalen diskursiven Praktiken der provinziellen oder städtischen politischen Eliten: der Fähigkeit, mit dem König und seinen Repräsentanten zu verhandeln und dabei eine höfische Rhetorik ans Werk zu setzen, dem Gebrauch, beim Eintritt von großen Persönlichkeiten in die Städte Lobreden zu halten<sup>31</sup>, sowie der Vertrautheit mit den Ritualen der Ehrerbietung<sup>32</sup>. All diese Praktiken kehrten in den neuartigen diplomatischen Erfahrungen im Moment der Unruhen der Liga wieder.

### III. Die Bitte um Protektion als politische Ressource

Die Bitte um Protektion beinhaltet auch im engeren Sinne politische Bedeutungen und Ziele. Sich ohne die Zustimmung der französischen Krone an einen auswärtigen Protektor zu wenden war ein zutiefst subversiver Akt. Bodin unterließ es nicht, darauf hinzuweisen: »Ein auswärtiger Fürst darf fremde Untertanen nur mit der Zustimmung ihres Fürsten unter seine Protektion nehmen.«<sup>33</sup> Sonst würde dem Landesherrn »doppeltes Unrecht widerfahren: von Seiten seines Untertanen, der sich unter den Schutz eines anderen begeben hat, und von Seiten desjenigen, der ihn [in seinem Schutz] aufgenommen hat.«<sup>34</sup> Einige Protegierte deuteten diese Subversion durchaus positiv um, indem sie den Appell an einen auswärtigen Protektor als einen Akt adliger, städtischer oder provinzieller Freiheit begriffen, einen Akt der Freiheit gegenüber der Krone oder ihren Repräsentanten.

30 AGS, Estado, 1268, Nr. 150, fol. 11<sup>v</sup>, Remonstrance faite à Son Altesse par les députés des Etats du pays de Provence, 9.3.1590: *Ne vous en doit aussi destourner le doute de reproche d'ambition pour envahir l'Etat et l'héritage de nostre roy; car l'ambition honorable associée à la vertu est le propre ornement des princes, qui doyyent tousiours estre en action de quelque entreprinse qui revienne à la gloire de Dieu.*

31 Joël Blanchard, Le spectacle du rite. Les entrées royales, in: *Revue historique* 627 (2003), 475–519.

32 Zur rituellen Kommunikation siehe Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 27 (2000), 389–405.

33 [...] *ne peut le prince estranger prendre le subject d'autruy en sa protection, si ce n'est du consentement de son prince.* J. Bodin, *Les six livres* (Anm. 9), Bd. 1, 156.

34 [...] *est-ce une injure double, que le seigneur reçoit: de son subiect, qui s'est mis en la protection d'autruy, et de celuy qui l'a receu.* Ebd., Bd. 5, 178.

Zum Beispiel zeigt sich deutlich, dass der Appell der Provenzalen an die savoyische Protektion um 1589–1590 es den Adligen und den Provinzialständen erlaubte, die Macht des *Parlement* der Provence zu schwächen, das die Autorität der Krone repräsentieren sollte<sup>35</sup>.

In einigen Fällen war die Protektion aber nicht nur ein Mittel, sondern auch ein politisches Projekt für sich, das von Akteuren in der Position der Schwäche entworfen wurde. Unter den von mir untersuchten Fällen ist ein 1591 formulierter Entwurf besonders weit gediehen. Eine kleine Gruppe von provenzalischen Katholiken, bestehend aus Adligen und Mitgliedern der städtischen Elite von Aix, zielte darauf ab, die Provence von der Krone von Frankreich loszulösen und in ein freies politisches Gebilde zu verwandeln, das unter der dauerhaften Protektion des Königs von Spanien stehen sollte<sup>36</sup>. Hier war die Protektion nicht mehr eine punktuelle Antwort auf eine Krisensituation, sondern wurde zu einer politischen Bindung, die auf Dauer angelegt war und die Provence in der Form einer halb unabhängigen Republik in die »transnationale« Monarchie der Habsburger integriert hätte.

Was waren die Überlegungen, die hinter diesem Projekt standen? Das Projekt war zunächst und vor allem durch die Hoffnung auf politische Autonomie motiviert. Gegenüber der direkten und zentralisierten Herrschaft, der die Provence in der Monarchie der Valois unterlag, wäre die spanische Dominanz in einem Protektionsverhältnis viel loser gewesen. Für diese kleine Gruppe von Akteuren, welche den provinziellen Autonomierechten anhängen und von Bürgerhumanismus durchdrungen waren, wurde die Protektion als ein Vertrag bedingten Gehorsams verstanden<sup>37</sup>. Abgesehen von der Achtung politischer Freiheiten hätte die Protektion auch den Vorteil gehabt, die Provence auf der mächtropolitischen Bühne nicht zu isolieren: Integriert in das politische System der Habsburger, hätte sie dank der Niederlassung von spanischen Truppen in einem provenzalischen Hafen von militärischer Unterstützung profitiert. Dafür hätte die im Inneren selbstverwaltete provenzalische Pseudorepublik nach dem Vorbild von Genua – das von

35 F. Micallef, *Un désordre européen* (Anm. 5), 91–93. Für die Adligen war dieser Akt der Freiheit unzweifelhaft mit ihrer »Pflicht zur Revolte« verwandt, die von *Arlette Jouanna*, *Le devoir de révolte. La noblesse française et la gestation de l'Etat moderne, 1559–1661*, Paris 1989, untersucht worden ist. Zum Streben lokaler Institutionen nach politischer Freiheit siehe *Peter Blickle*, *Resistance, Representation and Community*, Oxford 1997.

36 Ein detaillierter Bericht über dieses Projekt findet sich in *L. de Fabrègues*, *Mémoires du sieur de Fabrègues* (Anm. 14), 180–185.

37 Zum Ausmaß an Autonomie, das eine Protektionsbeziehung erhoffen ließ, siehe *Roland Mousnier*, *L'homme rouge ou la vie du cardinal de Richelieu (1585–1642)*, Paris 1992, 537. Das Projekt muss auch im Kontext der ligistischen Reaktion gegen den Autoritarismus der Valois-Monarchie gelesen werden, eine Reaktion, die bis zur Formulierung von republikanischen Alternativen ging. Dazu insbes. *Eric Gossjo*, *Le concept de république en France, XVI<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècle, Aix-en-Provence 1998*, 217–224.

den Begründern des Projekts auch explizit als Modell herangezogen wurde – als Entschädigung akzeptiert, zum Protektor exklusive diplomatische und militärische Beziehungen zu unterhalten<sup>38</sup>.

Auch hier handelt es sich um eine Strategie der Schwäche, aber um eine langfristige. Diese Strategie zeigt von der Reflexion der zeitgenössischen Akteure über die Möglichkeit, durch einen Vertrag, der die Interessen beider Parteien bediente, ein dauerhaftes Kräfteverhältnis zwischen einer schwachen, aber freien politischen Gemeinschaft und ihrem mächtigen Protektor zu schaffen. Man sollte mit dieser Darstellung keine allzu optimistische Sicht dieser Strategien der Schwäche entwickeln. Es ist ebenfalls nötig, einige Enttäuschungen, die damit verbunden waren, zu nennen, sowie ihre Effektivität in Frage zu stellen.

#### IV. Bitten um Protektion – Schwierigkeiten, Enttäuschungen und Erfolge

Der Appell an eine auswärtige Macht setzte die Protegierten zunächst einem sehr schwerwiegenden Verdacht aus, jenem der Untreue gegenüber ihrem natürlichen und legitimen Fürsten. Die Royalisten hatten deshalb leichtes Spiel, die auswärtigen Verbindungen der katholischen Ligisten zu brandmarken. Sie bezeichneten sie bestenfalls als ungehorsame Untertanen, schlimmstenfalls als Verräter gegenüber der Krone. Im Propagandakrieg, der von einer lebhaften Debatte um das nationale Gefühl geprägt war, lieferten die auswärtigen Schutzverhältnisse der Partei Heinrichs IV. damit ein wirkungsvolles Argument<sup>39</sup>. Zudem entzweite die Frage der auswärtigen Protektion das katholische Lager und schwächte es dadurch<sup>40</sup>. Der Verdacht der Untreue wog manchmal so schwer, dass er die Akteure dazu bewog, ihre Vorhaben nicht bis zum Ende weiterzuverfolgen. So ersuchte etwa der Rat der Stadt Arles 1590 Papst Sixtus V. um seine Protektion. Aber vier Monate später, als dieser die Anfrage angenommen hatte, zogen sich die Konsuln von Arles zurück und schrieben an den Papst, dass sie »die genannte Protektion nicht annehmen« könnten, weil sie wünschten, »den versprochenen Respekt und Gehorsam gegenüber dem Szepter und der Krone von Frankreich, solange es in

38 Zum von Genua verkörperten Modell einer Republik, die in ein imperiales System integriert war, siehe *Arturo Pacini*, »Pignatte di Vetro«. Being a Republic in Philip II's Empire, in: *Spain in Italy. Politics, Society and Religion, 1500–1700*, hrsg. v. Thomas James Dandeleit/John A. Marino, Leiden 2007, 198–225, sowie den Beitrag von *Matthias Schnettger* in diesem Band.

39 *Myriam Yardeni*, *La conscience nationale en France pendant les guerres de religion, 1559–1598*, Leuven 1971.

40 *W. Kaiser*, *Marseille im Bürgerkrieg* (Anm. 4), 280–298. Der Autor zeigt, dass die Faktionskämpfe in der ligistischen Stadt zwischen 1589 und 1591 zum Teil in Divergenzen im katholischen Lager in Bezug auf die savoyische Protektion begründet waren.

seinem vollen Glanz regiert wird, beizubehalten«<sup>41</sup>. Die städtische Obrigkeit hatte das klare Gefühl, einen Akt der Untreue gegenüber der Krone zu begehen, wenn sie einen auswärtigen Protektor wählte. Diese problematische Dimension der Protektion behinderte manchmal die Strategien der Schwäche und hinderte die Akteure daran, die eingeschlagenen Wege bis zum Ziel zu gehen.

Eine weitere Grenze der Strategien der Schwäche liegt darin, dass die angefragten Fürsten kaum je unbedacht in die rhetorischen Fallen tappten, die ihnen die Katholiken der Provence stellten. Sie ließen sich nicht von allen Schmeicheleien, die an sie gerichtet wurden, einnehmen, und sie ließen sich nicht immer durch die Angebote, mit denen sie gelockt wurden, verführen. Papst Clemens VIII. wies die Bitten um Protektion der Marseiller 1592 beispielsweise zurück, ungeachtet der Argumente, welche die theokratische Macht des Heiligen Stuhls evozierten<sup>42</sup>. Und selbst wenn die auswärtigen Fürsten ihre Hilfe im Rahmen der Protektion zusagten, blieb diese Unterstützung oft hinter den Erwartungen der Bittsteller zurück. Um dies zu erkennen, reicht es, die Anfragen der Bittsteller mit den Klauseln der Protektionsverträge zu vergleichen. So ersuchten die Deputierten von Marseille Philipp II. etwa im Dezember 1595 um die sofortige Gewährung von Subsidien in Höhe von 200.000 Écus für ihre Kriegskosten<sup>43</sup>. Im Protektionsvertrag vom 20. Januar 1596 sprach der König von Spanien aber nur ein Darlehen von 6000 Écus pro Monat für ein halbes Jahr zu<sup>44</sup>. Die Enttäuschung war für die Marseiller zweifellos groß. Manchmal wurden die gewährten Protektionsverträge auch nicht eingehalten. Das war der Fall beim Vertrag, den Philipp II. 1591 geheim unterschrieb und der, wie erwähnt, darauf abzielte, eine provenzalische Republik zu begründen.

Schließlich stellte die Erfahrung der Protektion trotz aller möglichen Vorkehrungen ein irreduzibles Risiko dar. Dieses bestand darin, mitansehen zu müssen, wie der Protektor zum Eroberer wurde. Die provenzalischen Ligisten machten diese bittere Erfahrung in ihrer Allianz mit dem Herzog von Savoyen, die von Anfang an einem Klima wechselseitigen Misstrauens krankte. Herzog Karl Emanuel intervenierte ab Oktober 1590 in der Provence. Zusehends, und trotz seiner Versprechen gegenüber den Protegierten, stellte er die provenzalischen Festungen unter die Leitung seiner eigenen Offiziere. Daraufhin verschworen sich die katholischen Provenzalen gegen ihn und versuchten, ihn aus der Provence zu

41 ASV, Segreteria di Stato, Legazione Avignone, 19, fol. 413, Consuls d'Arles an Sixtus V., Arles, Juni 1590: [...] *pas accepter ladite protection – conserver au respect et obéissance* [qu'ils avaient] *promise au ceptre et courone de France, tant qu'il sera régi et gouverné en son entière splendeur.*

42 F. Micallef, *Un désordre européen* (Anm. 5), 209 f.

43 AGS, Estado, K, 1597, B83, Nr. 89, Remonstrances der Deputierten von Marseille an den König von Spanien, Dezember 1595.

44 Vertrag zwischen Philipp II. und der Stadt Marseille, 20.1.1596, zit. bei J.-F. de Gaufridi, *Histoire de la Provence* (Anm. 11), 828.

verjagen oder ihn den Königstreuen auszuliefern. Der Herzog kam ihnen im Oktober 1591 zuvor, indem er die Anführer der katholischen Partei festnehmen ließ. Dieser Gewaltstreich brachte ihm die Feindschaft mehrerer ligistischer Städte ein, die sich gegen ihn erhoben. Er verließ die Provence schließlich aber erst im Frühling 1592 nach einer Reihe von militärischen und politischen Enttäuschungen<sup>45</sup>. Man sieht mit diesem Fall, dass die Protektion nicht immer in der Lage war, das Verhältnis der Kräfte zwischen ungleichen Verbündeten zu regulieren. Die Folge einer Protektionsbeziehung konnte auch Gewalt sein.

Diese Bilanz muss aber differenziert werden. Denn trotz der Enttäuschungen führten einige Protektionsverhältnisse zu einer effektiven und relativ effizienten Unterstützung. Die savoyische Protektion von 1590–1592 ermöglichte es den provenzalischen Katholiken trotz ihrer gewaltsamen Folgen, monatelang der mächtigen royalistischen Partei Widerstand zu leisten. Auch die förmliche Protektion des Großherzogs der Toskana über Marseille (1591–1594) erlaubte es der zuvor sehr isolierten Stadt, sich trotz der sehr harten Belagerungen in den Jahren 1592 und 1593 im katholischen Lager zu halten. Nur dank der Unterstützung durch auswärtige Fürsten konnten die provenzalischen Ligisten der Herrschaft Heinrichs IV. so lange Widerstand leisten. Und ebenfalls aus diesem Grund war der König gezwungen zu verhandeln, um ihren Anschluss an die Königstreuen und seine Anerkennung als König zu erlangen. So wurde die Einnahme von Marseille durch die royalistischen Truppen am 17. Februar 1596 nur durch den Gewaltstreich von Marseiller Ligisten ermöglicht, denen Heinrich IV. im Gegenzug für ihren Anschluss Ämter, Geld und Privilegienbestätigungen versprochen hatte. Es war primär die Furcht vor einer spanischen Protektion über die Stadt gewesen, welche den König von Frankreich dahin getrieben hatte, so viele Konzessionen einzugehen<sup>46</sup>. In einigen Fällen waren die auswärtigen Protektionsverhältnisse nicht nur ein Mittel, um in der Krise zu überleben, sondern zugleich ein Trumpf im Verhandlungsprozess.

In den asymmetrischen Beziehungen zwischen Fürst und auswärtigen Untertanen waren die Protegierten entsprechend nicht durchgehend Opfer, Beute oder Komplizen der Herrschaftsstrategien ihrer Protektoren. Die hier untersuchten Nutzungen der Protektion verweisen uns im Gegenteil auf die unleugbare Fähigkeit der »Schwachen«, die Initiative zu ergreifen. Diese Initiativen profitierten von der Fragilität der nationalen und staatlichen Konstruktionen im frühneuzeitlichen Europa, eine Fragilität, die nichtstaatlichen Akteuren eine weitgehende Möglichkeit zu Handeln überließ. Mit diesen Handlungsspielräu-

---

45 *F. Micallef*, *Un désordre européen* (Anm. 5), insbes. 185–210 zu den konkreten Modalitäten des Bruchs zwischen dem Herzog von Savoyen und einigen seiner Protegierten.

46 *W. Kaiser*, *Marseille im Bürgerkrieg* (Anm. 4), 331–343.



men, die sich gegen die Konstruktion der Absolutismen stellten, verfügten Außenseiter jeder Art, seien es Adlige oder lokale Institutionen, über ein wirksames Mittel, die »Spielregeln« des politischen Rahmens zumindest vorübergehend zu ändern<sup>47</sup>.

Übersetzung aus dem Französischen: Nadir Weber

---

47 *Francesco Benigno*, *Specchi della rivoluzione. Conflitto e identità politica nell'Europa moderna*, Roma 1999, 292 f.

# Kein Schutz fremder Untertanen nach 1648? Zur Akzeptanz einer *responsibility to protect* in der Frühen Neuzeit

Von Christoph Kampmann

Im Rahmen der chronologischen und systematischen Gesamtkonzeption dieses Bandes soll an dieser Stelle die Protektion fremder Untertanen in der Zeit nach 1648, in der Epoche nach dem Westfälischen Frieden in den Blick genommen werden. Aber wird damit nicht ein eher unergiebiges Thema behandelt, dessen Relevanz sehr zweifelhaft ist? Sank der Stellenwert der Protektion fremder Untertanen nicht gerade in der Epoche nach dem Westfälischen Frieden deutlich? Dieser Eindruck könnte jedenfalls entstehen, wenn man die einschlägige politikwissenschaftliche Literatur zur Schutzverantwortung, der sogenannten *responsibility to protect*, also zur Humanitären Intervention, und ihrer Geschichte zu Rate zieht.

Bekanntlich hat die *responsibility to protect* in den vergangenen zwei Jahrzehnten erheblich an politischer Bedeutung gewonnen und ist mittlerweile in das Zentrum des politischen Meinungsstreits gerückt. Die Debatte entzündete sich an je konkreten Interventionsfällen wie denen der NATO-Staaten vom Kosovo bis Libyen oder im Fall Russlands von den Kaukasusrepubliken bis hin zur Ukraine. Das hat zweifellos wesentlich dazu beigetragen, dass das politikwissenschaftliche Interesse an der Humanitären Intervention stark angewachsen ist, mit zahlreichen, sowohl im Sinne prinzipieller Befürwortung wie auch Ablehnung von militärischen Eingreifmaßnahmen häufig sehr »meinungsfreudigen« Stellungnahmen. Für unseren Zusammenhang ist entscheidend, dass diese Literatur – natürlich eher schlaglichtartig und summarisch – auch auf die Vorgeschichte der *responsibility to protect* eingeht. Dabei wird der Westfälische Friede von 1648 als tiefe Zäsur in der Geschichte des Krieges und insbesondere der Militärintervention dargestellt<sup>1</sup>. Sei dieses Protektionsinstrument zum Schutz fremder Untertanen vorher, gerade in der Zeit der Konfessionskriege, noch bedeutsam gewesen, so sei nach 1648 ein klarer Bedeutungsverlust zu konstatieren. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Einschätzung von Wilfried Hinsch und Dieter Janssen in ihrer Studie zur Humanitären Intervention<sup>2</sup>, in der es heißt: »Der Westfälische Friede, der wenige Jahre nach Grotius' Tod geschlossen wurde, wird als Begründung des

---

1 *Anthony McGrew*, Globalization and Global Politics, in: *The Globalization of World Politics. An Introduction to International Relations*, hrsg. v. John Baylis/Steve Smith/Patricia Owens, Oxford 2010, 14–31, 23 f.; als charakteristisches Beispiel für die pointierte Unterscheidung von vorwestfälischer und westfälischer Zeit des Staatensystems vgl. *Lynn H. Miller*, *Global Order, Values and Power in International Politics*, Boulder/London 1995.

2 *Wilfried Hinsch/Dieter Janssen*, *Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für Humanitäre Intervention*, Bonn 2006.

modernen europäischen Staatensystems angesehen.« In der Konsequenz habe dies für Interventionen »unter dem Vorwand des Schutzes« fremder Untertanen bedeutet, dass die Staaten fortan auf dieses staatsrechtliche Instrument gänzlich verzichtet hätten<sup>3</sup>. Das sei – so fahen die beiden politikwissenschaftlichen Autoren fort – beileibe nicht als Beginn eines Verzichts auf Kriegführung zu verstehen, im Gegenteil: Der klassische Staatenkrieg sei weiterhin akzeptiert worden und letztes Mittel der Politik geblieben. Nur die Intervention zum Schutz fremder Untertanen, diese Form der Protektion durch bewaffnetes Eingreifen in anderen Staaten, habe stark an Bedeutung eingebüßt.

Auf eine knappe Formel gebracht steht dahinter die Auffassung, dass ein Mehr an Staatlichkeit, ein höheres Maß an staatlicher Verdichtung und an Ausprägung eines Systems souveräner Staaten zu einem Weniger hinsichtlich des Schutzes fremder Untertanen, zu einer sich verringernden Akzeptanz der *responsibility to protect* geführt habe. Es überrascht daher nicht, dass dies von vielen Werken mit der (gerade in den Politikwissenschaften weiterhin sehr einflussreichen) Denkfigur des Westfälischen Systems in Verbindung gebracht wird. In der Zeit der »Westphalian Era«<sup>4</sup> von der Mitte des 17. bis zum frühen 20. Jahrhundert habe der Schutz fremder Untertanen graduell an Bedeutung verloren.

Erstaunlicherweise hat die Geschichtswissenschaft, und gerade die Frühneuzeitforschung, nur sehr zurückhaltend auf diese historisierenden Exkurse in der tagespolitischen und politikwissenschaftlichen Diskussion über die Schutzverantwortung reagiert. Obwohl der Bezug auf ihre Geschichte in diesen beiden Diskursen über die Humanitäre Intervention gängig ist, hielt sich die Geschichtswissenschaft sehr lange mit einer systematischen historischen Erforschung der Geschichte der *responsibility to protect* zurück<sup>5</sup>. Erst in jüngerer Zeit sind, wie mit den im vorliegenden Band versammelten Beiträgen, erste fruchtbare Ansätze zu beobachten<sup>6</sup>.

3 Ebd., 58.

4 Vgl. zum Aufkommen und zur kritischen Beurteilung dieser Denkfigur aus der Perspektive des Frühneuzeithistorikers jetzt *Heinz Duchhardt*, Das »Westfälische System«: Realität und Mythos, in: *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, hrsg. v. Hillard von Thiesen/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010, 393–401.

5 Vgl. zur Zurückhaltung der Geschichtswissenschaft bei der systematischen Aufarbeitung der Thematik *Christoph Kampmann*, Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik, in: *Historisches Jahrbuch 131* (2011), 3–10.

6 Vgl. *Brendan Simms/David J. B. Trim* (Hrsg.), *Humanitarian Intervention. A History*, Cambridge 2011 sowie die diachron angelegte Sammlung von historischen Beiträgen zur Problematik im *Historischen Jahrbuch 131* (2011), 11–164, unter dem Rahmenthema »Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention«.

Daher ist auch die apodiktisch formulierte These, dass ein Mehr an Staat zu einem Weniger an Protektion fremder Untertanen geführt habe, unüberprüft geblieben. Lässt sich im Verlauf der Frühen Neuzeit tatsächlich die Tendenz »weg vom Schutz fremder Untertanen« konstatieren? Hat der schrittweise Ausbau des frühmodernen Fürstenstaats zu einem geringeren Maß an Akzeptanz des Schutzes fremder Untertanen geführt? Im Folgenden wird hierzu Stellung genommen, und zwar in zwei Schritten: Zunächst wird der Fokus auf die frühneuzeitliche Völkerrechtslehre zum Schutz fremder Untertanen gerichtet. Schon hier wird erkennbar, wie fragwürdig die einfache Formel ist, dass wachsende Bedeutung des Staates sozusagen zwangsläufig zu geringerer Akzeptanz entsprechender Militärinterventionen geführt habe. Gerade diejenigen Rechtstheoretiker, die der fürstlichen Souveränität einen hohen Stellenwert einräumten, haben ein bewaffnetes Eingreifen verteidigt, es sogar noch aufgewertet. Dies hört sich zunächst fast paradox an, kann aber im ersten Schritt der Darlegungen an den Beispielen von Bodin und Grotius nachvollzogen werden. In einem zweiten Schritt wird sodann die politische Praxis untersucht, um im Anschluss an einen konkreten Fall der Wahrnehmung solcher Schutzverantwortung nach 1648 exemplarisch der Frage von Akzeptanz beziehungsweise Nicht-Akzeptanz des Schutzes fremder Untertanen nachzugehen. Im Mittelpunkt steht dabei die Militärintervention Wilhelms (III.) von Oranien 1688 in England, die sich in vielerlei noch zu begründender Hinsicht hier als Fallstudie besonders anbietet.

## I. Die Völkerrechtslehre und der Schutz fremder Untertanen

Eine umfassende, gar erschöpfende Behandlung der frühneuzeitlichen (Völker-) Rechtslehre zur Thematik der Protektion fremder Untertanen kann hier selbstverständlich nicht geboten werden. Im Mittelpunkt sollen deshalb exemplarisch zwei prominente frühneuzeitliche Rechtsdenker stehen, die der fürstlichen beziehungsweise staatlichen »Souveränität« als Zielvorstellung des frühmodernen Fürstenstaats erhebliche Bedeutung beimaßen und auf dieser Basis argumentierten. Um die spezifischen Positionierungen von Bodin und Grotius aufzuzeigen, seien zuvor noch einige knappe, eher skizzenhafte Bemerkungen zur grundsätzlichen Position der älteren Völkerrechtslehre des 16. und 17. Jahrhunderts zum Schutz fremder Untertanen vorausgeschickt.

Die Frage, welche Position die ältere Völkerrechtslehre zum Schutz fremder Untertanen eingenommen hat, fand erst in jüngster Zeit etwas intensivere Aufmerksamkeit in der Forschung (vor allem derjenigen der Niederlande)<sup>7</sup>, nachdem

7 Vgl. dazu jetzt die gründlichen Darlegungen von *Gustaaf Pieter van Nifterik*, *Religious and Humanitarian Intervention in Sixteenth and Early Seventeenth-Century Legal Thought*, in: *Sovereignty and the Law of Nations (16<sup>th</sup>–18<sup>th</sup> Centuries)*. Proceedings of

sie lange fast vollständig vernachlässigt worden war. Insgesamt lassen sich drei Dinge festhalten: Erstens besaß die Frage der Legitimität und Nichtlegitimität des Schutzes fremder Untertanen, der Untertanen eines Souveräns durch einen anderen, für die Völkerrechtslehre des 16. und 17. Jahrhunderts beträchtliche Bedeutung. Zahlreiche berühmte Größen des Faches, angefangen von Vitoria, dem führenden Vertreter der spanischen Spätscholastik, über Gentili, Ayala, Junius Brutus und eben Bodin und Grotius haben dazu Stellung genommen.

Zweitens fand diese Debatte auf einem sehr differenzierten Niveau statt. Die Rechts- und Völkerrechtslehre erkannte und diskutierte durchaus die Probleme dieser Militärinterventionen unter Berücksichtigung all jener Aspekte, die auch heute noch die Diskussion über die bewaffnete Intervention begleiten. Dies betraf das intensiv erörterte Problem des Missbrauchs dieser Interventionen zum eigenen machtpolitischen Vorteil sowie den Umstand, dass die prinzipielle Infragestellung der Souveränität ein gefährliches Präjudiz darstellen und insofern schwer kalkulierbare Folgen zeitigen könnte. Hingewiesen wurde auch auf die Problematik der Verhältnismäßigkeit der Mittel, dass nämlich gegebenenfalls der Militäreinsatz den zu schützenden Untertanen mehr Schaden als Nutzen einbrächte – alles durchaus modern klingende Kritikpunkte.

Drittens ist für unseren Zusammenhang Folgendes entscheidend: Obwohl man diese Probleme erkannte, haben die Autoren die Möglichkeit einer Militärintervention zum Schutz fremder Untertanen im Wesentlichen und prinzipiell anerkannt. Die Verletzung religiöser Rechte der Untertanen wurde dabei als ein gewichtiger Grund genannt, war aber nicht der einzige. Auch die Verteidigung weltlicher Rechte und Privilegien konnte als Begründung angeführt werden.

Welche Stellung bezogen vor diesem Hintergrund Bodin und Grotius in dieser Sache? Auch sie billigten den Souveränen das Recht auf Intervention in anderen Territorien zu, und zwar gerade deshalb, *weil* sie der fürstlichen Souveränität neue und größere Bedeutung zustanden.

Zunächst sei ein Blick auf Bodins Einschätzung geworfen<sup>8</sup>. Für Jean Bodin ist das Widerstandsrecht beziehungsweise seine spezifische Sicht auf das Wider-

---

the Colloquium, organised at the Palace of the Academy, Brussels 26 April 2002, hrsg. v. Randall Lesaffer/Georges Macours, in: *Iuris Scripta Historica* 20 (2006), 35–60. Die Studie von Nifterik, auf der die folgenden Thesen wesentlich beruhen, basiert auf der Untersuchung der führenden (Völker-)Rechtsgelehrten des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, Francisco de Vitoria, Francisco Suárez, Junius Brutus, Baltasar de Ayala, Jean Bodin, Alberico Gentili, Hugo Grotius.

8 Zur grundsätzlichen Befürwortung solcher Interventionen bei Jean Bodin vgl. *ders.*, *Les six Livres de la République avec l'Apologie de R. Herpin*, Faksimiledruck der Ausgabe Paris 1583, Aalen 1961, Buch II, Kap. V, 307: *Non pas que ie veuille dire qu'il ne soit licite aux autres Princes de poursuyvre par force & par armes les tyrans, comme i'ay dit, mais ce n'est pas au suiect.* In diesem Sinne auch – ausdrücklich als Recht eines Fürsten, der die übrigen an Macht und Ansehen übertreffe – ebd., Buch V, Kap. VI: *Et toutes fois si le Prince*

standsrecht der Untertanen eine wesentliche Begründung für seine Einschätzung solcher Militärinterventionen. Grundsätzlich bestreitet Bodin den Untertanen oder nichtsoveränen Körperschaften bekanntlich die Ausübung eines solchen Widerstandsrechts<sup>9</sup>. Die Konzentration der Souveränität auf den Souverän war gerade ein Kernbestandteil seiner Lehre in den *Six livres de la République*, die unter dem unmittelbaren Eindruck der französischen Religionskriege entstanden waren. Aber dieses Widerstandsrecht verschwindet nicht einfach, sondern das Recht, sich tyrannischen Obrigkeiten zu widersetzen, wird fremden christlichen Souveränen übertragen. Sie handeln sozusagen stellvertretend für die Untertanen und können genau deshalb in anderen Gemeinwesen eingreifen, um die unter einem anderen Souverän lebenden Untertanen zu schützen.

Es gibt in dieser Hinsicht gewisse Parallelen zur Haltung von Hugo Grotius in seiner Völkerrechtslehre. Grotius diskutiert das Problem des militärischen Schutzes fremder Untertanen in dem Kapitel seines Werkes, in dem es um Strafen beziehungsweise um die Ahndung von Verstößen gegen das Naturrecht geht – als dem allgemein verbindenden und verbindlichen Recht<sup>10</sup>. Prinzipiell besteht nach Grotius eine solche Notwendigkeit auch dann, wenn sich fürstliche Obrigkeiten schwerer Verbrechen gegen das allgemein verbindende Recht schuldig gemacht haben. Freilich bestreitet er selbst bei solchen Extremfällen den Untertanen das Recht, sich gegen ihre eigene Herrschaft zu wenden. Ihr Recht zur Bestrafung der eigenen Obrigkeiten sei sozusagen delegiert und auf andere christliche Fürsten übertragen, die hier unter gewissen Umständen tätig werden könnten. Gerade Grotius diskutiert die Gefahren des Missbrauchs dieser fürstlichen Strafgewalt über andere Fürsten, die sich schwerer Verbrechen gegenüber ihren eigenen Untertanen schuldig gemacht hätten. Er sieht das Risiko solchen Missbrauchs durchaus, was ihn aber nicht davon abhält, prinzipiell eine solche Strafgewalt und damit ein Interventionsrecht zu bejahen.

Grundsätzlich wird hier deutlich, dass in der Völkerrechtslehre ein entschiedenes Eintreten für fürstliche Souveränität keineswegs automatisch eine Abkehr vom Recht zum Schutz fremder Untertanen bedeutete. Bodin und auf seine Weise auch Grotius zeigen dies in ihren Schriften sehr eindrücklich.

---

*surpassant les autres en puissance, ou en dignité, est bien informé que le subiect d'autruy est tyrannizé non seulement il doit le recevoir en sa protection ains aussi l'exempter de la subiection d'autruy: comme la loy oste l'esclave de la puissance du maistre cruel.*

- 9 Vgl. zusammenfassend *Diethelm Klippel*, Art. »Souveränität«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen), hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 12, Sp. 212–218.
- 10 Zur grundsätzlichen Befürwortung solcher Interventionen durch Hugo Grotius vgl. *ders.*, *De iure belli ac pacis libri tres in quibus ius naturae et gentium: item iuris publici praecipua explicantur*, o. O. 1623/1624, Buch II, Kap. XX (de poenis), darin Abschnitt XL.

## II. Zur Akzeptanz des Schutzes fremder Untertanen: das Beispiel der Intervention Wilhelms von Oranien in England 1688

Nach diesem Schlaglicht auf die rechtliche Theorie ist nun im zweiten Schritt ein Blick auf die Ebene der handelnden Politik nach 1648 zu werfen, um die Thesen einer zurückgehenden Akzeptanz des Rechts zum Schutz fremder Untertanen nach 1648 zu überprüfen. Dies soll exemplarisch anhand der Militärintervention Wilhelms (III.) von Oranien im Jahre 1688 geschehen, die gleich aus mehreren Gründen als geeignetes Fallbeispiel gelten kann. Zum einen sind es die jeden gewohnten Rahmen sprengende Dimension und die politische Relevanz dieser Unternehmung: Es war mit 40.000 beteiligten Soldaten und 500 Schiffen das bis dahin größte militärische Landungsunternehmen der Neuzeit<sup>11</sup> – ein Unternehmen, das den Anstoß zur Glorreichen Revolution gab und damit in seiner Tragweite kaum überschätzt werden kann<sup>12</sup>. Entsprechend löste gerade diese Militärintervention eine breite Diskussion aus. Ein zweiter, für unseren Zusammenhang sehr wichtiger Grund ist, dass dabei in der offiziellen Legitimation des Landungsunternehmens *ausschließlich* mit der Protektion, mit dem Schutz fremder Untertanen argumentiert wurde. Schließlich sind wir quellenmäßig auch über die internen diplomatischen Vorbereitungen und Vorüberlegungen recht gut informiert.

Statt diese Militärintervention zu schildern, auf die ich auch hinsichtlich der europäischen Hintergründe und Reaktionen in anderem Zusammenhang eingegangen<sup>13</sup>, möchte ich mich im Folgenden auf zwei ihrer Aspekte konzentrieren, die jetzt thesenartig nacheinander vorgestellt und erläutert werden sollen. Zunächst wird die zeitgenössische Begründung der Militärintervention mit dem Schutz fremder Untertanen in den Blick genommen; sodann werden die Unterschiede dieser Argumentation zu modernen Konzepten einer *responsibility to protect* genauer betrachtet.

11 Zu den beeindruckenden Dimensionen dieses Landungsunternehmens, das die Leistungsfähigkeit der niederländischen Republik eindrucksvoll unter Beweis gestellt hat, vgl. *Jonathan Israel*, *The Dutch Role in the Glorious Revolution*, in: *The Anglo-Dutch Moment: Essays on the Glorious Revolution and its World Impact*, hrsg. v. dems., Cambridge 1991, 105–162, 105 f.

12 Vgl. zum Verlauf des Landungsunternehmens *Wout Troost*, *William III, the Stadholder-King. A Political Biography*, Aldershot 2005, 195–237.

13 Vgl. dazu ausführlich und mit zahlreichen weiteren Belegen aus dem archivalischen Material *Christoph Kampmann*, *Das »Westfälische System«, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik*, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), 65–92; *ders.*, *Ein großes Bündnis der katholischen Dynastien 1688? Neue Perspektiven auf die Entstehung des Neunjährigen Kriegs, und der Glorious Revolution*, in: *Historische Zeitschrift* 294 (2012), 31–58; *ders.*, *The English Crisis. Emperor Leopold and the Origins of the Dutch Intervention*, in: *Historical Journal* 55 (2012), 521–532.

Die These zum ersten Aspekt lautet: Die offizielle, nach außen gerichtete Legitimation der Militärintervention Wilhelms III. von Oranien unterschied sich grundlegend von jener der internen, diplomatischen Vorbereitung. Während nach außen hin ausschließlich mit dem Recht und der Pflicht Wilhelms III. von Oranien zum Schutz der fremden, englischen Untertanen argumentiert wurde, war intern, in den Verhandlungen mit den Verbündeten, davon praktisch nicht die Rede.

Dies sei kurz etwas näher erläutert. Einer der Gründe für den großen Erfolg des Landungsunternehmens war, dass es Wilhelm III. von Oranien binnen drei Monaten gelungen war, ein ganzes System von Allianzen und Hilfszusagen verschiedener europäischer Souveräne aufzubauen, die sein Unternehmen absichern und unterstützen sollten. Von entscheidender Bedeutung war dabei – neben der zentralen Hilfe durch die Generalstaaten und die ausschlaggebende Provinz Holland – die Unterstützung durch verschiedene Reichsfürsten, denen die rückwärtige Sicherung oblag. Ohne eine solche wären die Niederlande nicht bereit gewesen, sich an dem Unternehmen zu beteiligen<sup>14</sup>.

Dieser große Erfolg hing auch mit der gründlichen diplomatischen Vorbereitung und der geschickten Verhandlungsführung des Oraniers und seiner Ratgeber zusammen. Konsequenterweise wurde immer wieder die gleiche Argumentation vorgetragen, die ein legitimes Eingreifen geradezu erforderte – offenbar eine Begründung, die die Verhandlungspartner überzeugte. Im Zentrum stand, was heute internationale Sicherheit genannt würde. Immer wieder wies der Oranier auf die massive Gefahr hin, in der sich ganz Europa und vor allem das protestantische Europa durch einen bevorstehenden Angriff Ludwigs XIV. befände. Die potentielle Bedrohung Europas durch das Ausgreifen Ludwigs XIV. in seinem Streben nach der Universalmonarchie stand im Zentrum der gesamten Argumentation<sup>15</sup>.

14 *John Carswell*, *The Descent on England. A Study of the English Revolution of 1688 and its European Background*, London 1969, 233 f.

15 Vgl. dazu und für das Folgende *C. Kampmann*, *Bündnis* (Anm. 13), 35–41 mit weiteren Belegen aus den diplomatischen Akten. Vgl. auch *David Onnekink*, *The Last War of Religion. The Dutch and the Nine Years War*, in: *War and Religion after Westphalia, 1648–1713*, hrsg. v. dems., Farnham 2009, 69–88, 80–85; *J. Carswell*, *Descent* (Anm. 14), 155–163; *Lothar Höbelt*, *Imperial Diplomacy and the Glorious Revolution*, in: *Parliaments, Estates and Representations* 11 (1991), 61–67; *Daniel Bellingradt*, *Das Entscheidungsmomentum 1688: Gestaltende Kräfte der kurbrandenburgischen Außenpolitik am Vorabend der Glorreichen Revolution in England*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* NF 16 (2006), 139–170, 147–163. Aus der älteren Literatur nach wie vor nützlich wegen der gesichteten Quellen: *Marion E. Grew*, *William Bentinck and William III (Prince of Orange)*, London 1924; *Nicolaas Japikse*, *Correspondentie van Willem III en van Hans Willem Bentinck, eersten Graaf van Portland*, Teil II, Den Haag 1928; *Onno Klopp*, *Der Fall des Hauses Stuart und die Succession des Hauses Hannover in Groß-Britannien und Irland im Zusammenhange der europäischen Angelegenheiten von 1660–1714*, Bd. 4, Wien 1876; *Pieter L. Muller*, *Wilhelm III. von Oranien und Georg Friedrich von Waldeck. Ein Beitrag zur Ge-*



Davon ausgehend verdeutlichten der Prinz von Oranien und seine Emissäre, weswegen ein Eingreifen in England notwendig sei. Die Lage in England sei – so wurde behauptet – durch eine unüberbrückbare Kluft zwischen der Nation und der Krone geprägt. Durch seine Toleranzpolitik habe der König das überwiegend protestantische Land in höchstem Maße gegen sich aufgebracht. Dieser Zustand lähme die englische Politik. Der König könne angesichts der Stimmung im Lande nicht riskieren, das Parlament einzuberufen; irgendwelche kraftvollen Aktionen der Außenpolitik seien ausgeschlossen. Schon dieser Zustand sei gefährlich genug, weil England in den drohenden Konflikten Europas keine aktive Rolle auf der Seite der Gegner Ludwigs XIV. spielen könne.

Aber noch beängstigender sei das, was folgen werde, wenn die Dinge in England ungehindert ihren Lauf nähmen. Zwei Zukunftsszenarien waren in einem solchen Fall nach Darstellung der oranischen Führung in bedrohliche Nähe gerückt: Gemäß dem ersten Szenarium setzte der katholische König Jakob II. sich gegen die Opposition durch, was ihm durch eine massive Manipulation der Parlamentswahl gelingen könne. Außenpolitisch werde dies zu einer totalen Katastrophe führen, weil sich der englische Monarch bedingt durch seine Konfession und seine innenpolitisch prekäre Lage unzweifelhaft auf die Seite des übermächtigen Frankreich stellen werde. Nicht nur die Niederlande, sondern sukzessive das gesamte protestantische Europa würden dann einer ungehinderten französisch-englischen Aggression zum Opfer fallen. Doch es gebe – so Wilhelm III. von Oranien – noch eine zweite Möglichkeit, nämlich dass die Nation sich erheben und den verhassten König stürzen werde. Auch darüber, was in einem solchen Falle folgen werde, könne kein Zweifel bestehen: die Errichtung einer englischen Republik, die zweifellos streng protestantisch sein werde. Interessanterweise stellte eine solche Entwicklung aus Sicht des Oraniers außenpolitisch auch keine vorteilhaftere Lösung dar, obwohl sie dies unter konfessionellem Gesichtspunkt für ihn zweifelsohne hätte sein müssen. Denn die Erfahrung aus der vorangegangenen Republikzeit – hier verwies die oranische Führung auf die Zeit der Cromwell-Herrschaft – hätte gezeigt, dass auch eine englische Republik außenpolitisch unzuverlässig sein könne und sich im Konfliktfall gegen die Niederlande und das Haus Oranien stellen würde. Gewinner wäre dann im Ergebnis auch wieder Frankreich<sup>16</sup>.

Diese Lagebeurteilung ließ nach Auffassung der oranischen Führung nur einen eindeutigen Schluss zu: Die Notwendigkeit eines Eingreifens sei unabweisbar, weil nur so die künftige Entwicklung des Inselkönigreichs zu steuern sei, und zwar in die außenpolitisch richtige, also antiludovizianische Richtung. Die Bedingungen für ein militärisches Eingreifen seien wegen der inneren Schwäche der eng-

---

schichte des Kampfes um das europäische Gleichgewicht, Bd. 2: 1684–1692, Den Haag 1880; *Renate Wiebe*, Untersuchungen über die Hilfeleistung der deutschen Staaten für Wilhelm III. von Oranien im Jahre 1688, Göttingen 1939.

16 C. Kampmann, *System* (Anm. 13), 72 mit weiteren Belegen.

lischen Monarchie und der Ablenkung Frankreichs durch die Entwicklungen in Mitteleuropa günstiger denn je, doch gehe die gute Gelegenheit vorüber, wenn jetzt nicht umgehend gehandelt würde. Nur durch eine bewaffnete Intervention könnten die Niederlande sicherstellen, dass England sich wieder zu einem leistungsstarken Partner im Kampf gegen das Frankreich Ludwigs XIV. entwickle.

Diese Argumentation erwies sich bei den potentiellen Bundesgenossen als äußerst wirkungsvoll; sie schwenkten trotz anfänglicher Bedenken auf die oranische Linie ein und nahmen das außerordentliche Risiko der Beteiligung an dem Unternehmen auf sich. Es gibt im Übrigen ernstzunehmende Hinweise, dass diese Argumentation auch der persönlichen Überzeugung des Prinzen von Oranien entsprach. Wilhelms politische Vorstellungswelt scheint nach allem, was wir heute wissen, tatsächlich wesentlich von der Furcht vor Frankreich bestimmt worden zu sein<sup>17</sup>. In der Forschung wird von der tiefsitzenden »obsession with France« gesprochen<sup>18</sup>. Für unseren Zusammenhang ist nun sehr aufschlussreich, dieser intern vorgetragenen Position Wilhelms III. von Oranien die offizielle Rechtfertigung gegenüberzustellen.

Seit Oktober 1688 gab der Oranier die bis dahin geübte strikte Geheimhaltung in Hinblick auf die geplante Militärintervention auf und initiierte eine umfassende propagandistische Kampagne, um sein unmittelbar bevorstehendes militärisches Eingreifen im Inselkönigreich vor der englischen und europäischen Öffentlichkeit zu rechtfertigen<sup>19</sup>. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen stand ein großes Manifest, die *Declaration of Reasons*, in dem detailliert die Gründe dargelegt wurden, die ein militärisches Eingreifen in England erforderlich machten<sup>20</sup>.

17 Vgl. *W. Troost*, William III (Anm. 12), 293.

18 Die Tatsache, dass im Mittelpunkt der politischen Vorstellungswelt des Oraniers prinzipiell die Bedrohung durch Frankreich, *the obsession with France* stand, ist bekannt und wird auch in der neuesten Forschungsliteratur nicht bestritten, auch wenn kontrovers diskutiert wird, ob diese Gefahr eher religiös oder säkular verstanden wurde; vgl. *Tony Claydon*, William III, London u. a. 2005, 140 f.; *W. Troost*, William III (Anm. 12), 293.

19 Zur Propaganda im Verlauf der Revolution von 1688/1689 liegt eine breite Literatur vor; als neuere Studien seien beispielhaft genannt *Mark Goldie*, The Revolution of 1689 and the Structure of Political Argument, in: *Bulletin of Research in the Humanities* 83 (1980), 473–564; sowie die zahlreichen Arbeiten von *Lois Schworer*, The Glorious Revolution as Spectacle: a New Perspective, in: *England's Rise to Greatness 1660–1763*, hrsg. v. Stephen B. Baxter, Los Angeles 1983, 109–149; zuletzt *Tony Claydon*, William III and the Godly Revolution, London 1996.

20 The Declaration of his Highness William Henry, By the Grace of God Prince of Orange &c, Of the Reasons inducing him to appear in armes in the Kingdome of England for Preserving of the Protestant Religion and for Restoring the Lawes and Liberties of England, Scotland and Ireland, Den Haag 1688, leicht zugänglich in: *William Cobbett*, The Parliamentary History, Bd. 5, Bagshaw 1813, 1–11. Diese Erklärung wird hier zitiert als *Declaration*. Die *Declaration* kam in zahlreiche Sprachen übersetzt in Umlauf. Zu Verfälscher und internationaler Verbreitung der Schrift vgl. *Olaf Mörke*, »Stadtholder«

Dieses Manifest gab die argumentative Linie vor, an der sich auch die übrigen öffentlichen Rechtfertigungsbemühungen orientierten. Eine wichtige Rolle spielte dabei die niederländische Diplomatie, die auf Beschluss der Generalstaaten bei den europäischen Höfen, nicht zuletzt an jenen römisch-katholischer Monarchen, um Verständnis für die Militäraktion werben sollte<sup>21</sup>. Auch die Generalstaaten stellten ein offizielles Manifest in das Zentrum ihrer Legitimationsbemühungen, mit dem sie die Unterstützung des oranischen Englandunternehmens vor der europäischen Öffentlichkeit rechtfertigten – ein Manifest, das sich argumentativ eng an die oranische *Declaration* anlehnte<sup>22</sup>. Darüber hinaus richtete Wilhelm III. eine Reihe persönlicher Briefe an europäische Monarchen, wobei jener an den streng katholischen, aber zugleich Frankreich traditionell feindlich gegenüberstehenden Kaiser Leopold I. eine besondere Rolle spielte<sup>23</sup>.

Ebenso wie die interne Argumentation folgte auch die öffentliche Rechtfertigung ausgehend von der erwähnten *Declaration of Reasons* einer klaren, konsequent verfolgten Linie, die sich freilich – und dies ist für unseren Zusammenhang entscheidend – grundlegend von derjenigen der internen Argumentation unterschied. Denn die außen- und sicherheitspolitischen Themen, die bei der

---

oder »Staetholder«? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert, Münster 1997, 398 f. Zur Schlüsselstellung dieser *Declaration Lois Schwoerer*, Propaganda in the Revolution of 1688–89, in: *American Historical Review* 82 (1977), 843–874; *Jonathan Israel* (Hrsg.), *The Anglo Dutch Moment*, Cambridge 1991, Introduction. Wichtige neue Perspektiven eröffnet *Tony Claydon*, William III's Declaration of Reasons and the Glorious Revolution, in: *Historical Journal* 39 (1996), 87–109. Auch Claydon stellt nicht in Frage, dass die *Declaration* für die frühe Propaganda vor und während der oranischen Invasion eine bedeutende Rolle gespielt habe, bezweifelt aber – anders als die vorher genannte Literatur – die Durchschlagskraft ihrer Argumentation. Relativ rasch habe sich die Propaganda Wilhelms III. von Oranien anderen, stärker konfessionalistischen Argumentationen zugewandt.

- 21 Vgl. den Beschluss der Generalstaaten zur Durchführung entsprechender diplomatischer Bemühungen niederländischer Diplomaten an römisch-katholischen Fürstenthöfen vom 22.11.1688, NA Den Haag, SG 8623.
- 22 Bei diesem Manifest handelte es sich um eine Resolution der Generalstaaten vom 28.10.1688, die offensichtlich schon zur Publikation vorgesehen war und rasch in zahlreiche Sprachen übersetzt gedruckt verbreitet wurde; vgl. die deutsche Ausgabe: *Declaration Ihrer HochMögenden Der Herren General=Staaten der vereinigten Niederlanden/Warum Sie Sr. Hoheit dem Hn. Printzen von Oranien mit Volck und schiffen zu assistieren*, o. O. [1688], BAB München, Res. 4 Eur. 400, 19, im Folgenden zitiert als »Deklaration der Generalstaaten«.
- 23 NA Kew, SP 8, P.2 (King William's Chest), fol. 188–189, Schreiben Wilhelms III. von Oranien an Kaiser Leopold I., vom 26.10.1688 (Konzept). Im Vorfeld und während der Intervention spielte die Diplomatie zwischen Wilhelm III. von Oranien und Leopold I. eine wichtige Rolle; vgl. dazu *C. Kampmann*, Bündnis (Anm. 13), besonders 45–52; *ders.*, Crisis (Anm. 13), besonders 528 f.

intern-diplomatischen Begründung des Unternehmens eine so wichtige Rolle gespielt hatten, also die Bedrohung der Freiheit der (protestantischen) Gemeinwesen Europas durch die Aggression Ludwigs XIV. und seines potentiellen englischen »Juniorpartners« Jakob II., kamen in den offiziellen Manifesten des Prinzen von Oranien und der Generalstaaten zur Legitimation der Intervention praktisch überhaupt nicht vor<sup>24</sup>.

Im Mittelpunkt der öffentlichen Rechtfertigung der Militärintervention stand vielmehr nahezu ausschließlich der Schutz der von Willkürherrschaft bedrohten englischen Untertanen. In ihrem Streben, das Inselkönigreich einem – wie es immer wieder hieß – *arbitrary government*<sup>25</sup> beziehungsweise einer *despotic and arbitrary power*<sup>26</sup> zu unterwerfen, seien die »papistischen« Räte Jakobs II. dabei, den Untertanen des englischen Königs ihre traditionelle Rechtssicherheit zu nehmen<sup>27</sup>. Nachdrücklich stellte die *Declaration of Reasons* heraus, worin diese traditionelle Rechtssicherheit, die es mit allen Mitteln gegen die »papistischen« Anschläge zu verteidigen gelte, bestand. In erster Linie war dies die Freiheit der (protestantischen) Religionsausübung und des Gewissens<sup>28</sup>; daneben wurde das Recht auf die Bewahrung körperlicher Unversehrtheit, der Ehre, Freiheiten und des Besitzes genannt<sup>29</sup>. Die fortgesetzte Verletzung der hergebrachten Privilegien der Untertanen der Krone und ihrer politischen und religiösen Körperschaften sowie die gesetzeswidrige Berufung von »Papisten« in administrative und militärische Ämter, vor allem in Richterämter und militärische Vertrauenspositionen<sup>30</sup>,

24 Dies ist auch deshalb überraschend, weil die Bedrohung Europas durch das Streben Ludwigs XIV. nach der Universalmonarchie ein Schlüsselthema der publizistischen Debatte seit den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts war. Vgl. dazu *Franz Bosbach*, *Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit*, Göttingen 1988, 107–121; *Rudolf Meyer*, *Die Flugschriften der Epoche Ludwigs XIV. Eine Untersuchung der in schweizerischen Bibliotheken enthaltenen Broschüren (1661–1679)*, Basel/Stuttgart 1955 und zuletzt *Martin Wrede*, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004.

25 *Declaration* (Anm. 20), 1, 11 u. ö.

26 Ebd., 6 u. ö.

27 *Security* ist in diesem begrifflichen Zusammenhang einer der Schlüsselbegriffe der *Declaration* (Anm. 20); vgl. ebd., 7: *The security which the people have by the law, for their lives, Liberties, Honours and Estates*. Vgl. auch »Deklaration der Generalstaaten« (Anm. 22), 2.

28 Vgl. *Declaration* (Anm. 20), 11: *The Preservation of the Protestant Religion, the covering of all men from Persecution for their Consciences*. So auch »Deklaration der Generalstaaten« (Anm. 22), 2.

29 Vgl. *Declaration* (Anm. 20), 11: [...] *and the securing of the whole nation the free enjoyment of their laws, Rights and Liberties*.

30 Der Verlust der Rechtssicherheit durch Berufung von römischen Katholiken in administrative und militärische Ämter ist ein entscheidender Teil der Argumentation der *Declaration* (Anm. 20), 6; vgl. ebd., 5 zur Gefahr durch die unrechtmäßige Berufung

lasse befürchten, dass diese Rechtssicherheit ohne entschlossenes Eingreifen von außen bald völlig zerstört und die englische Nation insgesamt einer sklavenähnlichen Unterdrückung ausgeliefert sein werde<sup>31</sup>.

Dies leitet über zum zweiten, für unseren Zusammenhang bedeutenden Aspekt der Militärintervention. Die These lautet in diesem Fall: Das, was hier, bei der Rechtfertigung des Eingreifens Wilhelms III. in England, unter Protektion zum Schutz fremder Untertanen verstanden wurde, unterschied sich grundlegend von dem, was heutzutage unter humanitärer Intervention beziehungsweise der *responsibility to protect* verstanden wird. Um irgendwelche monströsen Grausamkeiten oder »Menschheitsverbrechen« ging es in dem Manifest nicht. Vielmehr wurde vor allem auf einer rechtlichen Ebene argumentiert. Es sollte nachgewiesen werden, dass sich die »papistisch« und »despotisch« orientierten Räte des englischen Monarchen systematisch über Rechte und Privilegien hinwegsetzten, um langfristig die gesamte Rechtsordnung zu unterminieren<sup>32</sup>.

Auch diese These sei kurz erläutert. Die genannte offizielle Rechtfertigungsschrift bestand im Grunde aus einer akribischen Aufzählung aller Rechtsverletzungen und Übergriffe durch die »böartigen« jesuitischen Berater (*evil counsellors*) König Jakobs II. Im Zentrum standen Verstöße gegen die Religionsverfassung des Landes, besonders gegen traditionelle Rechte des anglikanischen Klerus und die herkömmliche Kirchenordnung. Untrennbar damit verbunden waren Verletzungen der Gerechtsame weltlicher Körperschaften, insbesondere der alleinigen Gesetzgebungskompetenz des Parlaments<sup>33</sup> und der städtischen Selbstverwaltung<sup>34</sup>, die gleichfalls detailliert beschrieben wurden. Aus moderner Perspektive überrascht bei dieser Aufzählung, dass dabei auch einzelne Privilegienverletzungen spezieller Körperschaften zur Sprache kamen, die in einem Manifest zur Legitimation einer solch großangelegten Militärintervention zunächst etwas deplatziert wirken. So war ein Abschnitt der Schrift der recht ausführlichen Schilderung des Bruchs der Wahlprivilegien eines speziellen Colleges der Universität Oxford beziehungsweise dessen Lehrkörpers durch eine königliche Kommission zur Regelung kirchlicher Angelegenheiten gewidmet<sup>35</sup>. Bei näherem Hinsehen war freilich auch die Auf-

---

von Papisten in Richterämter; ebd., 6 zur Gefahr durch Berufung in militärische Ämter, darunter in höchste Vertrauensstellungen.

31 Declaration (Anm. 20), 6: [...] and thereby to enslave the [English] nation.

32 Ebd., 11: [...] all violences and disorders, which may have overturned the whole constitution of the English government.

33 Ebd., 6. Vor allem wurde der wiederholte Verstoß gegen den Test Act von 1673 durch die Berufung von Katholiken in öffentliche Ämter gerügt.

34 Ebd., 5. Diese Verletzung städtischer Privilegien sei im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Manipulationen der Parlamentswahlen erfolgt.

35 Zum Bruch des Wahlrechts der Fellows von Magdalen College ebd., 4. Zum Hintergrund, dem Versuch der Regierung Jakobs II., an der bisher exklusiv anglikanischen Universität Oxford auch eine katholische Theologen-Ausbildung zuzulassen, vgl. jetzt

nahme solcher Gesetzesbrüche von scheinbar geringer Tragweite durchaus konsequent, ging es doch darum, durch größere und kleinere Gesetzesverstöße die völlig unrechtmäßige Denk- und Handlungsweise der Räte Jakobs II. herauszustellen, die ohne weiteres bereit schienen, England einer despotischen Herrschaft zu unterwerfen. Nicht die verheerenden Auswirkungen der Gesetzesbrüche für Leib und Leben der Untertanen, sondern der prinzipielle Charakter der zu Willkürherrschaft und (»papistischer«) Despotie tendierenden englischen Regierung standen im Zentrum der Begründung.

Der Begriff Sicherheit (*security*), der in der diplomatischen Vorbereitung der Expedition eine so große Rolle spielte, kam folglich in einem ganz anderen Sinne vor: Es ging primär um die Sicherheit der protestantischen Religion in England. Einziges Ziel der gesamten Militärintervention sei es, diese Tendenzen zur Willkürherrschaft abzustellen und den englischen Untertanen ihre Rechtssicherheit in religiösen und weltlichen Belangen zurückzugeben<sup>36</sup>. Und auch das entscheidende Mittel zur Erreichung dieses Ziels wurde genannt, die Berufung eines freien und rechtmäßigen Parlaments. Denn ein solches Parlament könne alle rechtlichen Beschwerden prüfen und klären, auch all diejenigen Verdächtigungen, welche im Bereich der Manipulation der rechtmäßigen Thronfolge gegen die *evil counselors* vorgebracht worden seien<sup>37</sup>. Sobald ein solches freies Parlament seine Arbeit aufgenommen habe, hätte die Militärintervention ihren Zweck erfüllt und könne eingestellt werden<sup>38</sup>.

Insgesamt lassen sich zwei Ergebnisse bei der Gegenüberstellung der internen, im diplomatischen Verkehr verwendeten Argumentation und der für die Öffentlichkeit bestimmten Legitimation festhalten: Zunächst fällt auf, dass das Argument des Schutzes fremder Untertanen bei der Militärintervention Wilhelms III. von Oranien ausschließlich für die öffentliche Legitimation verwendet wurde, dort freilich mit besonderem Nachdruck. In der internen diplomatischen Korrespondenz spielte es keine Rolle. Hier wurde auf die drohende Gefahr der ludovizianischen Aggression verwiesen, die wiederum in der offiziellen Legitimation der England-Expedition nicht herausgestellt wurde. Damit wird auch die Qualität des Arguments »Schutz fremder Untertanen« deutlich. Wilhelm III. von Oranien und seine Räte griffen auf diese Rechtfertigungsstrategie offensichtlich gerade deshalb zurück, weil sie als rechtlich unangreifbar angesehen wurde und

---

Ronald G. Asch, *Die Stuarts. Geschichte einer Dynastie*, München 2011, 97. Das aus Sicht der *Declaration* illegale Wirken dieser Kommission besitzt erhebliche Bedeutung in der Argumentation des Manifests.

36 *Declaration* (Anm. 20), 11: [...] *and that all the violences and disorders, which may have overturned the whole Constitution of the English government, may be fully redressed in a free and lawful Parliament.*

37 Ebd., 10: Konkret nahm die *Declaration* dabei Bezug auf Zweifel an der Legitimität des Prince of Wales.

38 Ebd., 11.

der Öffentlichkeit unmittelbar plausibel erschien. Dies lässt Rückschlüsse auf die Einschätzung dieser Argumentationsfigur zu. Es wäre kaum zu erklären, dass sich die oranische Propaganda vor der europäischen Öffentlichkeit gerade dieser Legitimationsgrundlage bedient hätte, wenn irgendwelche Zweifel an ihrer Akzeptanz bestanden hätten.

Festzuhalten ist noch ein zweiter Punkt: Der Schutz fremder Untertanen, den Wilhelm III. von Oranien zu gewährleisten beanspruchte, ist – nicht nur begrifflich, sondern auch inhaltlich – nur sehr bedingt mit dem zu vergleichen, was modern als Humanitäre Intervention bezeichnet wird. Beide Konzepte verfolgen sehr unterschiedliche Ziele. Natürlich konnte es auch beim Schutz fremder Untertanen im 17. Jahrhundert um schwere Verbrechen gegen Leib und Leben zahlreicher Untertanen gehen. Der Fall der oranischen Expedition zeigt aber eindrucksvoll, dass der Schutz fremder Untertanen durch eine Militärintervention von außen im ausgehenden 17. Jahrhundert offensichtlich nicht ausschließlich in solchen Fällen bevorzelter »humanitärer Katastrophen« akzeptiert wurde. Denn die militärischen Eingriffe wurden auch durch Gründe legitimiert, die auf einer ganz anderen Ebene angesiedelt waren als jene (ausgeübten oder unmittelbar bevorstehenden) fundamentalen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die heutzutage als notwendige Voraussetzung für eine Humanitäre Intervention gelten<sup>39</sup>.

### III. Zusammenfassung und Fazit

Der Blick auf die zeitgenössische Rechtslehre macht deutlich, dass eine stärkere Betonung der Souveränität keineswegs zu geringerer Akzeptanz des Schutzes fremder Untertanen führen musste. Im Gegenteil: Gerade durch die Hervorhebung fürstlicher Souveränität konnte die Protektion fremder Untertanen neue Bedeutung erlangen. Weil nun alle Formen von Selbsthilfe und Widerstandsrecht der Untertanen bestritten wurden, erhielten die christlichen Mitsouveräne größere Verantwortung, von Tyrannei bedrängte Untertanen anderer Gemeinwesen zu schützen.

Die Betrachtung der Militärintervention Wilhelms III. von Oranien zeigt, dass das Recht und die Pflicht eines christlichen Souveräns zum Schutz fremder Untertanen gerade nach außen hin, zur äußeren Legitimation, als öffentliche Propaganda eingesetzt werden konnte. Die Figur diente zur möglichst unangreifba-

39 In den aktuellen Humanitären Interventionen kommt es genau darauf an; so stand die Abwendung einer *humanitarian crisis* bzw. eines gigantischen *massacre* im Zentrum der Legitimation des internationalen Libyen-Einsatzes seit März 2011; vgl. die Rede des amerikanischen Präsidenten Obama vom 28.3.2011 (<http://www.whitehouse.gov/the-press-office/2011/03/28/remarks-president-address-nation-libya>, letzter Zugriff: 24.3.2016).

ren Rechtfertigung. Dabei wurde diese »Schutzverantwortung« anders verstanden als in den aktuellen Diskussionen heutzutage. Um militärische Interventionen zu rechtfertigen, wurde zwar schon im 17. Jahrhundert auf Rechtsverletzungen verwiesen – ebenso wie heute üblich. Aber in der Frühen Neuzeit berechtigten bereits Privilegienverletzungen kleinerer Dimension zu militärisch eingreifendem Handeln, nicht erst Nachweise monströser Menschheitsverbrechen, ohne die heutige Humanitäre Interventionen wohl nicht gerechtfertigt werden können.

Insgesamt spricht daher wenig für die These, dass im Zuge des Ausbaus des frühmodernen Fürstenstaats und während der Epoche nach dem Westfälischen Frieden die Akzeptanz des Schutzes fremder Untertanen abgenommen habe. Im Gegenteil: Die Schwelle, militärischen Schutz fremder Untertanen zu akzeptieren und für legitim zu erachten, lag auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts tief, und zwar deutlich tiefer als bei der Humanitären Intervention des frühen 21. Jahrhunderts.





# **Protektion im Gefolge der Französischen Revolution. Kontrollierte Völker protegieren oder protegierte Völker kontrollieren (1789–1799)?**

*Von Marc Belissa*

Beschäftigt man sich mit der Frage nach der »Protektion«, welche das revolutionäre Frankreich den unterdrückten Völkern gewährte, so wird deutlich, dass die Antwort je nach Kontext differenziert ausfallen muss. Die unterschiedlichen Situationen, in denen sich den Revolutionären die Schutzfrage stellte, legen eine grobe Einteilung des Revolutionsjahrzehnts (1789–1799) – und damit auch dieses Beitrags – in drei Zeitabschnitte nahe: In einer ersten Phase zwischen 1789 und 1792 beschäftigte die Protektion der Völker, die entweder gleichzeitig oder im Anschluss an Frankreich die Revolution ausgerufen hatten, die verfassungsgebende Nationalversammlung. Im Sinne des »patriotischen« Diskurses forderten die Revolutionäre in Belgien, Lüttich und Avignon die Unterstützung und/oder die Protektion Frankreichs. Sollten diese revolutionären Völker mit militärischen oder diplomatischen Mitteln vor ihren ehemaligen »Despoten« geschützt werden (I.)? Nach der Kriegserklärung an den »König von Böhmen und Ungarn« am 20. April 1792 und den französischen Siegen im Herbst desselben Jahres mussten die Heerführer des nunmehr republikanischen Frankreichs klären, welche Gestalt die Beziehungen zu den von ihren »Despoten« »befreiten« Völkern in Belgien, Lüttich, Savoyen, Nizza und im Rheinland annehmen sollten (II.). Welchen Völkern sollte die »Brüderlichkeit und Hilfe« entgegengebracht werden, wie es das Dekret vom 19. November 1792 festlegte? In welcher Form sollte dies geschehen? Nachdem die Siege im Sommer 1794 zuerst in den Anschluss Belgiens (1795) und dann in die Schaffung von Schwesterrepubliken in den Niederlanden (1795), in Italien (1797–1799) und in der Eidgenossenschaft (1798) gemündet waren, führten der Nationalkonvent der Thermidorianer und anschließend das Direktorium eine unstete Nachbarschaftspolitik (III.): Während sie teilweise den Anschluss (*Réunion*) durchsetzten, unterstützten sie in anderen Fällen die Schaffung verbündeter Republiken und gewährten Revolutionsanhängern in den noch von ihren »Despoten« unterdrückten Territorien den Schutz der Republik. Zugleich stellte sich die Frage, inwiefern die Protektion unterdrückter Untertanen der Kontrolle protegierter Völker gewichen war.

## **I. Protektion der Freiheit revolutionierender Völker (1789–1792)**

Erstmals mit der Protektionsfrage konfrontiert wurde die verfassungsgebende Nationalversammlung im Dezember 1789 im Zusammenhang mit der Genfer

Verfassung, deren Cogarant Frankreich seit den Ereignissen von 1782 war. Die Genfer »Aristokraten« ersuchten die Nationalversammlung um eine stillschweigende Erneuerung dieser Garantie. In der Nationalversammlung intervenierte der Abgeordnete Constantin-François Chassebœuf de Volney dreimal zugunsten des Genfer Anliegens<sup>1</sup>. Der mit dem Genfer Financier und Emigrant Étienne Clavière in Verbindung stehende Jacques-Pierre Brissot und sein *Patriote français* setzten sich dagegen als Sprachrohr der Exilgenfer gegen die Garantieerneuerung ein<sup>2</sup>. Auch Camille Desmoulins stellte diese Form ungleicher Protektion in Frage<sup>3</sup>: Freie Völker dürften sich gegenseitig unterstützen, hingegen widerspreche die Garantie einer despotischen Verfassung dem Recht der Nationen. Obwohl die verfassungsgebende Nationalversammlung die Garantie nicht formell aufhob, gewann in den Debatten über die Gültigkeit der Verträge der Monarchie doch zumindest bei den »Patrioten« die Idee zunehmend an Raum, dass die früher postulierte ungleiche Protektion als nicht mehr anwendbar zu betrachten war.

Pointierter als im Falle Genfs stellte sich das Problem in Bezug auf Belgien. Für den Fall, dass sich die Belgier von Österreich trennen sollten, zog England die Schaffung eines belgisch-holländischen Staates unter der Führung des von Preußen unterstützten Generalstatthalters der Vereinigten Niederlande in Erwägung<sup>4</sup>. Diese Lösung wäre für Frankreich ein diplomatisches Desaster gewesen. Als jedoch die Belgier am 11. Januar 1790 ihre Unabhängigkeit sowie die Konstituierung der »Vereinigten Belgischen Staaten« proklamierten, verweigerte Ludwig XVI. den Gesandten des belgischen Kongresses die Anerkennung. Es kam zu einem Wirrspiel zwischen führenden Vertretern Brabants und der französischen Nationalversammlung – La Fayette und Mirabeau –, das zunächst darauf abzielte, eine Lösung durchzusetzen, die Belgien im Schoß der französisch-österreichischen Allianz belassen hätte: Mittels einer Wahl hätte demnach ein französischer oder habsburgischer Fürst an die Spitze eines unabhängigen, aber protegierten Belgiens gesetzt werden sollen. Der Tod Josephs II. und die Thronbesteigung Leopolds II. schufen im Februar 1790 eine neue Lage: Der neue Herrscher ließ verlauten, dass er im Gegenzug für seine Wiedereinsetzung bereit wäre, eine gewisse Anzahl an Reformen vorzunehmen. Die Anführer Belgiens versuchten dennoch erneut, bei Frankreich Schutz zu finden. La Fayette setzte nun aber die Zurückweisung ihrer Bitten durch; in der patriotischen Zeitung *Les Révolutions de Paris* stellte er die

1 Jean Gaulmier, *L'idéologue Volney*, Paris 1951, 185. Zu den Beziehungen zwischen Genf und Frankreich vor der Revolution siehe den Beitrag von *Fabrice Brandli* in diesem Band (139–157).

2 Étienne Clavière/Étienne Dumont, *Lettre à M. De Volney*, in: *Le Patriote français* I, Nr. 29 (29.8.1789) und Nr. 141 (27.12.1789).

3 *Les Révolutions de France et de Brabant*, Nr. 4, in: Camille Desmoulins, *Œuvres*, hrsg. v. *Albert Soboul*, München 1980, Bd. 2, 180.

4 Vgl. dazu die Bemerkungen des amerikanischen Ambassadeurs *Gouverneur Morris*, *Journal* 1789–1792, Paris 1901, 39.

Belgier gar als »der feudalen und klerikalen Aristokratie ausgeliefert« dar<sup>5</sup>. Andere »Patrioten«, die entschiedene Gegner der französisch-österreichischen Allianz waren, plädierten hingegen für die diplomatische Protektion der brabantischen Revolution durch Frankreich. So trat der Jakobiner Charles Peyssonel für die Anerkennung der Vereinigten Belgischen Staaten ein:

»Die Nationalversammlung muss unverzüglich die Unabhängigkeit der belgischen Provinzen anerkennen, sie muss die einzige Beschützerin ihrer Freiheit sein. [...] Sie muss eine ewige, unauflösbare und exklusive Allianz mit dieser neuen Republik, die eine natürliche und notwendige Hüterin ihrer Grenzen sein wird, schmieden und ganz Europa verkünden, dass sie ihnen den entschlossensten und dauerhaftesten Schutz gegen alle Mächte leisten wird, die versuchten sollten, sie [die neue Republik] anzugreifen«<sup>6</sup>.

Am 17. März 1790 entschied die verfassunggebende Nationalversammlung nichtsdestotrotz, die Briefe der Belgier ungeöffnet zurückzuschicken. Diese Entscheidung wurde in patriotischen Zeitungen wie jenen von Brissot oder Lebrun begrüßt. La Fayette verfolgte sein Intrigenspiel dennoch weiter, um einer aus seiner Sicht für Frankreich günstigeren Lösung zum Durchbruch zu verhelfen.

Die im August 1789 in Lüttich ausgebrochene Revolution führte zur Schaffung einer weiteren Republik, deren Grenzen jedoch bereits im November 1789 von preußischen Truppen überschritten wurden. Dies geschah mit der Zustimmung der Revolutionäre, die sich unter den Schutz des preußischen Königs stellen wollten, um einer Rückkehr des Fürstbischofs vorzubeugen. Auch hier hatten führende Köpfe der Französischen Revolution wie Mirabeau hinter den Kulissen die Fäden gezogen<sup>7</sup>. Im Juni 1790 wandte sich Preußen, das keine Garantien durch England für eine Regelung der belgischen und Lütticher Fragen hatte erreichen können, jedoch wieder von Belgien und Lüttich ab. Am 27. Juli 1790 ebnete der zwischen Preußen und Österreich geschlossene, von England und den Vereinigten Niederlanden unterstützte Vertrag von Reichenbach den Weg für eine Restauration in Brüssel und Lüttich. Auch Ludwig XVI. unterstützte dieses Vorhaben,

5 [...] *en proie à l'aristocratie féodale et calotine*. La Fayette, zit. nach: *Révolutions de Paris* III, Nr. 35 (6.3.1790), 1–11.

6 *L'Assemblée Nationale doit, sans le moindre délai, reconnaître l'indépendance des provinces belgiques, se porter seule protectrice de leur liberté. [...] Elle doit cimenter une alliance perpétuelle, indissoluble, exclusive avec cette nouvelle République qui deviendra la gardienne naturelle et nécessaire de ses frontières, annoncer à toute l'Europe qu'elle lui accordera le plus ferme et le plus constant appui contre toutes les puissances qui voudraient tenter de lui donner des fers*. Charles Peyssonel zit. nach: *Alphonse Aulard, La société des Jacobins*, 6 Bde., Paris 1889–1897, Bd. 1, 26.

7 Zur Revolution in Lüttich vgl. die alten, aber nach wie vor unverzichtbaren Werke von *Orient Lee, Les comités et les patriotes liégeois et belges 1791 an III*, Paris 1931; und *Philippe Harsin, La révolution liégeoise de 1789*, Bruxelles 1953.

indem er unter Missachtung der Dekrete der Nationalversammlung österreichischen Truppen erlaubte, für die Invasion in Belgien französisches Territorium zu durchqueren. Von Preußen im Stich gelassen, schickten die Lütticher eine Delegation nach Paris, wo diese auf Veranlassung Mirabeaus am 18. September 1790 von der Nationalversammlung empfangen wurde. Die rechten Abgeordneten setzten dort allerdings die Ablehnung der Petition durch, und die Lütticher ließen ihrerseits das Vorhaben fallen, um stattdessen mit dem Reich zu verhandeln.

Als im Oktober 1790 die österreichische Restauration in Belgien und Lüttich feste Konturen annahm, vollzog ein Teil der Patrioten eine Kehrtwende, brach mit La Fayette und rief zur Verteidigung der Revolutionen in Belgien und Lüttich mit diplomatischen, zum Teil sogar militärischen Mitteln auf<sup>8</sup>. Da eine solche französische Reaktion ausblieb, war die österreichische Restauration indessen in wenigen Wochen vollzogen: Die kaiserlichen Truppen besetzten im Dezember 1790 Belgien und im Januar 1791 Lüttich. Frankreich war damit isoliert. Fréron zog daraus die Schlussfolgerung, dass die Republik die freien Völker notwendigerweise auch mit Gewalteinsatz hätte beschützen müssen, da die Freiheit Frankreichs von der Möglichkeit abhing, zwischen revolutionären Völkern Allianzen zu schmieden<sup>9</sup>.

Auf ganz andere Weise stellte sich die Protektionsfrage im Falle Avignons. In den päpstlichen Enklaven Avignon und Venaissin waren bereits 1789 revolutionäre Unruhen ausgebrochen. In deren Folge war der päpstliche Legat verjagt worden. Ein Teil der Patrioten forderte den Anschluss an Frankreich; das Comtat Venaissin verlangte gar ausdrücklich die Protektion der Nationalversammlung<sup>10</sup>. Im November 1789 leitete der Deputierte der Provence, Bouche, diese Bitte weiter. Am 17. Juli 1790 setzte die Nationalversammlung schließlich ein *Ad-hoc*-Komitee ein, das die Situation prüfen sollte. Während sich das linke Lager historischer, wirtschaftlicher und politischer Argumente bediente, um die Eingliederung Avignons in Frankreich zu rechtfertigen, verteidigte die Rechte die Souveränität des Papstes und die Unverletzlichkeit der Verträge, die diesem den Besitz der beiden Gebiete zusicherten. Nur wenige Abgeordnete – unter ihnen Robespierre – argumentierten mit der Solidarität zwischen den revolutionären Völkern. Frankreich hatte nach ihm die Pflicht, jene Völker, die eine Revolution durchführten und Franzosen werden wollten, zu protegieren<sup>11</sup>. Am 13. September 1791 erklärte die Nationalversammlung den Anschluss Avignons und des Comtat Venaissin; dieses Vorgehen rechtfertigte sie allerdings nicht mit der Protektion eines revolutionären

8 Marc Belissa, *Fraternité universelle et intérêt national (1713–1795). Les cosmopolitiques du droit des gens*, Paris 1998, 176.

9 *L'Orateur du Peuple* III, Nr. 60 [décembre 1790].

10 *Le Moniteur universel* IV, Nr. 174 (23.6.1790), 691.

11 Rede vom 18.11.1790, zit. nach: *Œuvres de Maximilien Robespierre*, Bd. 6, hrsg. v. Société des études robespierristes EPHE, Paris 1950, 586 f.

Volkes, sondern damit, dass der Erwerb durch den Papst auf unrechtmäßige Weise geschehen sei.

Insgesamt wurde zwischen 1789 und 1792 die Frage der Protektion unterdrückter Völker kaum je proaktiv gestellt. Die Verbreitung der Prinzipien der Revolution wurde als Konsequenz der ihnen innewohnenden Kraft angesehen. Frankreich konnte durch die diplomatische Anerkennung der Belgier oder Lütlicher zur Protektion unterdrückter Völker beitragen. Kaum jemand plädierte für eine militärische Intervention, um diesen Schutz sicherzustellen. Frankreich sollte die Rechte der Völker proklamieren, die revolutionierenden Völker jedoch nur diplomatisch unterstützen oder – wie im Falle Avignons – ihre Bitten nach einem Anschluss akzeptieren. Als die in die Republik geflüchteten batavischen Patrioten am 15. Mai 1791 im Jakobinerklub eine militärische Intervention Frankreichs forderten, um den Statthalter zu verjagen, beeilte sich der Vorsitzende der Versammlung, Goupil-Préfeln, entsprechende Hoffnungen zu dämpfen. »Trotz der aufrichtigen Anteilnahme« für die Belange der holländischen Patrioten werde man »auf keinen Fall zu Kreuzzügen gegen Holland und Preußen ausziehen«. Stattdessen werde man sich »damit begnügen, gute Wünsche für die universelle Freiheit und das wahre Glück der Menschheit auszusprechen«<sup>12</sup>.

## II. Protektion der befreiten Völker (1792–1793)

Ende September 1792 marschierten Truppen der jungen Republik im savoyischen Chambéry ein. Der kommandierende General, Montesquiou, schrieb daraufhin dem Nationalkonvent, man sei dort für eine Revolution bereit und werde »Frankreich ein 84. Departement oder zumindest eine Republik unter seiner Protektion vorschlagen«. Wenn er die Absichten der Regierung erfahre, werde er diese Pläne entsprechend beeinflussen können<sup>13</sup>. Die Nationalversammlung blieb gespalten: Mehrere Abgeordnete wandten sich dagegen, die Savoyer zum Anschluss an Frankreich zu drängen. Desmoulins schlug vor, Savoyen bloß den Schutz der französischen Armeen anzubieten und es im Übrigen frei über sein Schicksal entscheiden zu lassen. Ein Raunen ging durch den Konvent, als Danton stattdessen erklärte:

12 *Malgré l'intérêt bien sincère que nous prenons à la cause des patriotes hollandais, nous n'irons point faire des croisades contre la Hollande et la Prusse et que nous nous contenterons de faire des vœux pour la liberté universelle et le vrai bonheur du genre humain.* Goupil-Préfeln, zit. nach: A. Aulard, La Société des Jacobins (Anm. 6), Bd. 2, 437 und 439.

13 *Il me paraît que les esprits sont disposés à une révolution semblable à la nôtre. J'ai déjà entendu parler de proposer à la France un 84e département ou au moins une république sous sa protection. Il est à désirer que je connaisse le vœu du gouvernement, car je crois que je serais à portée d'influer sur les partis que l'on prendra.* Montesquiou, zit. nach: Archives Parlementaires, Bd. 52, 189 (28.9.1792).

»Ich bekunde, dass wir das Recht haben, den Völkern zu sagen: Ihr werdet keine Könige mehr haben (Aufregung). Frankreich kann es nicht ertragen, dass Völker, die nach Freiheit streben, sich einer Regierung unterstellen, die ihren Interessen widerspricht, und uns durch das Einsetzen von Königen immer wieder neue Tyrannen liefern, die wir bekämpfen müssen«<sup>14</sup>.

Seit den ersten französischen Siegen stellte sich die Frage nach der Protektion, die den »befreiten Völkern« zu gewähren war, folgendermaßen: Sollte man sich darauf beschränken, die Souveränität der Völker mittels Waffengewalt zu verteidigen, oder konnte die Protektion so weit gehen, dass man sie »revolutionierte« beziehungsweise eingliederte, um sie beschützen zu können? Bis Ende Oktober 1792 waren die meisten Redner im Nationalkonvent oder im Jakobinerklub der Meinung, dass die Republik den Völkern, die das »Joch ihrer Tyrannen« abgeschüttelt hatten, »Hilfe und Protektion« zugestehen sollte, ohne sie Frankreich einzugliedern. So betonte beispielsweise Marat am 10. Oktober 1792, man solle die Völker unterstützen und sie nicht der Rache ihrer »Tyrannen« ausliefern, sich dabei aber damit begnügen, »die Errichtung einer freien und republikanischen Regierung zu begünstigen«<sup>15</sup>. Andere Abgeordnete wie Dubois-Crancé stellten dem entgegen, der beste Schutz, den man den Völkern bieten konnte, liege in einem Anschluss<sup>16</sup>.

Zur selben Zeit veränderte sich die Lage in den »befreiten« Ländern rasant. Am 28. Oktober 1792 forderten die Körperschaften der Grafschaft Nizza die Eingliederung in die Republik. Der Einmarsch der französischen Truppen in Mainz am 29. Oktober hatte ebenfalls die Forderung nach einem Anschluss (*Réunion*) zur Folge: Die *Amis de la Liberté et de l'Égalité* von Straßburg meinten, die Bewohner von Mainz hätten Angst, sich selbst überlassen zu werden und unter das Joch ihrer »Despoten« zurückzufallen. Sie würden daher bitten, der Nationalkonvent möge den Völkern, die »das Joch der Tyrannei abschütteln und die Könige verjagen wollten«<sup>17</sup>, zu Hilfe eilen. Am 15. November 1792 beantragte eine patriotische Gruppierung des Fürstentums Nassau-Saarbrücken ebenfalls die Eingliederung. Grégoire forderte nun die Eröffnung einer formellen Debatte über »die Art, wie die französische Nation den Völkern, die dies forderten, Protektion

14 *Je déclare que nous avons le droit de dire aux peuples: vous n'aurez plus de rois (agitation). Les Français ne peuvent pas souffrir que les peuples qui aspireront à la liberté, se donnent néanmoins un gouvernement contraire à leurs intérêts, et qu'en créant des rois, ils nous fournissent sans cesse de nouveaux tyrans à combattre.* Danton zit. nach: Archives Parlementaires, Bd. 52, 189–191 (28.9.1792).

15 [...] *favoriser parmi eux l'établissement d'un gouvernement libre et républicain.* Marat, zit. nach: *Jean-Paul Marat*, Journal de la République française, Nr. 16 (10.10.1792), 2 f.

16 *Le créole patriote*, Nr. 103 (11.11.1792).

17 [...] *voudront secouer le joug de la tyrannie et chasser les rois.* Amis de la Liberté et de l'Égalité de Strasbourg, zit. nach: Archives Parlementaires, Bd. 53, 127 (30.10.1792).

gewähren sollte«<sup>18</sup>. Die Diskussion wurde für den 19. November 1792 auf die Traktandenliste gesetzt. An diesem Tag erwirkte der Abgeordnete La Reveillière-Lépeaux die Verabschiedung des vielzitierten Dekrets, das »Brüderlichkeit und Hilfe all jenen Völkern, die ihre Freiheit wieder erlangen wollen«, zusicherte<sup>19</sup>. Am 27. November 1792 stimmte der Nationalkonvent der von einer »allobrogischen Nationalversammlung« gewünschten Eingliederung Savoyens zu. Am gleichen Tag beriefen sich die »unter der Protektion der Französischen Republik zur Nationalversammlung versammelten Abgeordneten und Vertreter der freien Stände des bis anhin so genannten Bistums Basel«<sup>20</sup> auf das Dekret vom 19. November, um die Raurakische Republik zu proklamieren<sup>21</sup>. Am 4. Dezember 1792 teilte das *Comité exécutif provisoire* der Nationalversammlung mit, General Biron den Befehl erteilt zu haben, Maßnahmen zum Schutz der neuen Republik zu ergreifen<sup>22</sup>.

Wie groß war nun also die Bedeutung des Dekrets vom 19. November 1792? Was die Historiographie lange Zeit als »girondistisches Propagandadekret« dargestellt hat, war in Wirklichkeit von den Girondisten bekämpft worden. Laut dem *Patriote français* demonstrierte das Dekret »eine Großzügigkeit, die lächerlich wäre, wenn sie nicht durch den Geist des Dekrets eingeschränkt würde«<sup>23</sup>. In der Tat war der Nationalkonvent nicht nur gespalten, sondern darüber hinaus außerstande, die Tätigkeiten der Generäle in den »befreiten« Ländern (vor allem Dumouriez in Belgien) und jene des *Comité exécutif provisoire* und des *Comité diplomatique* zu kontrollieren. Entsprechend unstet blieb trotz des Dekrets vom 19. November 1792 die französische Außenpolitik. Waren sich scheinbar alle einig, dass die Republik den befreiten Völkern »Brüderlichkeit« und »Protektion« schuldete, so führte die Frage nach der Art und Weise dieser Protektion zu Spaltungen, die sich nicht auf eine Opposition von Girondisten und Montagnards beschränkten. Virginie Martin zufolge wurde das Dekret vom 19. November durch die Exekutive

18 [...] *la manière dont la nation française doit accorder sa protection aux peuples qui la réclament*. Grégoire, zit. nach: Archives Parlementaires, Bd. 53, 418 (15.11.1792).

19 [...] *fraternité et secours à tous les peuples qui voudront recouvrer leur liberté*. La Reveillière-Lépeaux, zit. nach: Archives Parlementaires, Bd. 53, 472–474 (19.11.1792).

20 *Députés et représentants des états libres du ci-devant évêché de Bâle [...] réunis en Assemblée Nationale, sous la protection de la République française*, zit. nach: Proclamation des députés des États du ci-devant évêché de Bâle, réunis en Assemblée constituante de Porrentruy, in: Georg Friedrich von Martens, Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité [...] conclus par les puissances de l'Europe depuis 1761, 8 Bde., Göttingen 1801, Bd. 5, 175–179.

21 Ebd.

22 *Extrait des registres du Conseil exécutif provisoire sur la fraternité et le secours à accorder à la nouvelle république de Rauracie*, zit. nach: G. F. von Martens, Recueil de traités (Anm. 20), 179 f.

23 [...] *une générosité qui serait ridicule, si l'esprit du décret ne le restreignait pas; mais il fallait préciser cette restriction*. Zit. nach: Le Patriote français VII, Nr. 1198 (19.11.1792), 581.



unter Beihilfe des *Comité diplomatique* faktisch »beerdigt«<sup>24</sup>. So wurde das Dekret in den diplomatischen Korrespondenzen praktisch nie genannt. Wenn es einmal erwähnt wurde, dann nur um seine Bedeutung herunterzuspielen oder ihm einen vor der Absicht der Gesetzgeber abweichenden Sinn zu geben. In der Tat wurde das *Comité exécutif provisoire* nicht müde, daran zu erinnern, dass das Dekret weder die neutralen noch die sich nicht mit der Republik im Krieg befindenden Staaten betraf. Nur jene Völker, die von der französischen Armee von ihren »Despoten« befreit worden seien und explizit die Protektion Frankreich forderten, fielen demnach in den Geltungsbereich des Dekrets. Als im Dezember 1792 das englische Kabinett das Dekret heranzog, um die Existenz von französischen Umsturzplänen »zu beweisen«, erwiderten die Unterhändler der Republik, dass das Dekret vom 19. November England nicht beträfe. Außenminister Lebrun vertrat wiederholt die Ansicht, dass Frankreich nur jene Völker protegieren sollte, die sich bereits in einer Revolution befänden, die die Interessen der Republik nicht in Frage stellte<sup>25</sup>.

Die Frage nach den Beziehungen zu den »befreiten« Völkern blieb jedoch auf der Tagesordnung. Dumouriez, Außenminister Lebrun, die Kommissare der Exekutive und Abgesandte wie Danton und Delacroix verfolgten in der belgischen Frage einander widersprechende Politiken, was den meisten Abgeordneten entging. Während die einen die Eingliederung Belgiens und Lüttichs vorbereiteten, versuchten die Girondisten und Dumouriez aus unterschiedlichen Motiven eben diese *Réunion* zu verhindern. Das von Cambon geleitete Finanzkomitee nahm sich am 15. Dezember 1792 der Angelegenheit an<sup>26</sup>. Cambon kritisierte die Generäle und den Nationalkonvent, der den drängenden Fragen der Ersteren auswich. Obwohl seit dem 28. September 1792 über die den Generälen zu erteilenden Anweisungen diskutiert wurde, hatte bis dahin noch kein Gesetzestext eine Antwort formuliert. Cambon forderte, dass Frankreich sich formell zur »revolutionären Macht« erkläre, das *Ancien Régime* in den befreiten Ländern zerstöre und sich des Besitzes der Kirche und der Emigranten bemächtige. Cambons Dekretentwurf formulierte ein revolutionäres Vormundschaftsrecht Frankreichs über die unmündigen Völker. Den Preis für diese Protektion mussten jene Völker bezahlen, die sich nicht selbst »befreiten«. Denn wer seinem »Despoten« oder den privilegierten Ständen treu blieb oder die revolutionären Prinzipien von Freiheit und Gleichheit ablehnte, wurde nun als »Feind« gebrandmarkt.

Diese Prinzipien stellte kaum jemand ernsthaft in Frage; diskutiert wurde nur über die Modalitäten ihrer Anwendung. In der Praxis wurden jedoch bald ganz andere Richtlinien maßgebend. Das Dekret empörte die Belgier, welche in der

24 *Virginie Martin*, *La diplomatie en Révolution. Structures, agents, pratiques et renseignements diplomatiques: L'exemple des agents français en Italie (1789–1796)*, 3 Bde., unveröffentlichte Diss., Universität Paris I 2011, Bd. 2, 42.

25 Ebd., 78.

26 *Archives Parlementaires*, Bd. 55, 70–73 (15.12.1792).

zweiten Dezemberhälfte zuerst mit Petitionen und dann durch Delegationen seine Aufhebung forderten. Trotz der Opposition der Girondisten drängten Danton, Cambon und Carnot die Nationalversammlung im Verlauf des Januars wiederholt dazu, die Anschlüsse zu beschließen. Am 31. Januar 1793 hob Danton die Notwendigkeit der Sicherung der natürlichen Grenzen Frankreichs hervor, um dem Anschluss Lüttichs und Nizzas zum Durchbruch zu verhelfen, während Cambon die opponierenden Girondisten angriff. Die Protektion der befreiten Völker war also dem Argument der Eroberung der natürlichen Grenzen Platz gewichen. Es waren die nationalen Interessen Frankreichs, wie Carnot in seinem Bericht vom 14. Februar mehrfach betonte, welche die französische Politik hinsichtlich der »befreiten Völker« leiten sollten<sup>27</sup>.

Die aus der Schlacht bei Neerwinden und dem Verrat Dumouriez' resultierende Niederlage und der anschließende militärische Zusammenbruch ließen im März 1793 die Folgen der unsteten Außenpolitik des von den Girondisten dominierten Konvents zutage treten. Bis zur Schlacht bei Fleurus (26. Juni 1794) musste der Krieg nun aus der Defensive heraus geführt werden. Unter der Leitung Dantons wurden Geheimverhandlungen mit den europäischen Mächten geführt<sup>28</sup>. Als sich im April 1793 der erste Wohlfahrtsausschuss formierte, kursierten gar Gerüchte über eine gütliche Einigung auf Kosten Belgiens und Savoyens. Im *Patriote français* verhehlte Brissot seine Ansichten nicht: Ein Truppenabzug aus Belgien und Holland nehme England jeglichen Vorwand für eine Beteiligung am Krieg; die Republik müsse die Belgier ihrem Schicksal überlassen und sich auf die Wiederherstellung der inneren Ordnung konzentrieren<sup>29</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion vom 13. April 1793 zu beurteilen. Bezüglich des Dekrets vom 19. November 1792 meinte Danton, dass die Motive zu seiner Verabschiedung zweifellos löblich gewesen seien. Das Dekret würde aber beispielsweise auch dazu verpflichten, »einige Patrioten, die eine Revolution in China durchführen wollen, zu unterstützen«. Stattdessen solle man sich besser darauf beschränken, den eigenen »politischen Körper« zu erhalten und den »Grundstein für die französische Größe zu legen«<sup>30</sup>. Das von Danton vorgelegte und vielleicht von Lebrun verfasste Dekret schlug entsprechend vor, dass sich der Nationalkonvent »in keiner Weise in die Regierungsangelegenheiten anderer

27 Œuvres de Maximilien Robespierre (Anm. 11), 546–551.

28 *Albert Mathiez*, Danton et la paix, Paris 1919.

29 *Le Patriote français* VIII, Nr. 1342 (16.4.1793).

30 *Vous avez rendu dans un moment d'enthousiasme, un décret dont le motif était beau sans doute, puisque vous vous obligiez de donner protection aux peuples qui voudraient résister à l'oppression de leurs tyrans. Ce décret semblerait vous engager à soutenir quelques patriotes qui voudraient faire une révolution en Chine. Citoyens, il nous faut, avant tout, songer à la conservation de notre corps politique, et fonder la grandeur française.* Danton, zit. nach: *Archives Parlementaires*, Bd. 62, 3 (13.4.1793).

Mächte einmischte<sup>31</sup>. Die Historikerin Virginie Martin sieht in diesem Dekret die Geburtsstunde der republikanischen Diplomatie<sup>32</sup>. Das Dekret wurde in die Verfassung von 1793 aufgenommen; es wurde zur Grundlage der vom Wohlfahrtsausschuss an die Auslandsagenten adressierten Instruktionen vom 1. Juni 1793. Der Erlass vom 13. April stellte allerdings die Legitimität der Anfang 1793 erfolgten Eingliederungen nicht in Frage; die Bewohner Belgiens und Lüttichs galten *de iure* nach wie vor als Franzosen.

Zwischen Frühjahr 1793 und Sommer 1794 waren die Franzosen mehr um die eigene Verteidigung als um die Befreiung der Völker von ihren »Despoten« besorgt. Nach dem Sieg von Fleurus und der zweiten Invasion Belgiens stellte sich jedoch in einem völlig anderen politischen und diplomatischen Kontext von neuem die Frage nach der Protektion der »befreiten« Völker.

### III. Protektion der Revolutionsanhänger und der Schwesterrepubliken (1795–1800)

Die Frage der Protektion der Völker und der Anhänger der Französischen Revolution in fremden Ländern zur Zeit des Direktoriums verweist auf drei unterschiedliche Problemlagen. Erstens wurden einige »befreite« oder »eroberte« Gebiete wie Belgien, Lüttich oder das linke Rheinufer als Departements eingegliedert. Dabei stellt sich die Frage, welche Rolle die Idee einer Protektionspflicht Frankreichs bei der Rechtfertigung dieser Annexionen spielte. Sodann war die Art der Beziehungen zu den Schwesterrepubliken zu klären: Handelte es sich bei Letzteren um »protegierte« Republiken oder um gleichberechtigte Verbündete? Schließlich fanden sich in jenen Staaten, die nicht »revolutioniert«, aber von den französischen Armeen bedroht wurden, »patriotische« Anhänger der Französischen Revolution. Hier stellte sich die Frage, ob die *Grande Nation* diesen gegenüber eine »Protektionspflicht« habe. Im Folgenden sollen diese drei Aspekte knapp gesondert thematisiert werden.

Zunächst zum ersten Aspekt, der Frage nach der Protektion für die befreiten oder eroberten Gebiete. Seit den letzten Monaten des Jahres 1794 forderten die *représentants en mission* Instruktionen bezüglich der Haltung, welche sie gegenüber den besetzten Ländern einnehmen sollten. Im Namen des Wohlfahrtsausschusses erklärte Carnot, diese Territorien seien vorerst als eroberte, den Requisitionen der Besatzer unterworfenen Territorien anzusehen<sup>33</sup>. Belgien und Lüttich wurden

31 [...] *ne s'immiscera, en aucune manière, dans le gouvernement des autres puissances*. Danton zit. nach: ebd.

32 V. Martin, *La diplomatie* (Anm. 24), Bd. 2, 169.

33 *Alphonse Aulard*, *Recueil des Actes du Comité de Salut Public*, Paris 1889–1964, Bd. 15, Erlass vom 3.8.1794.

hingegen seit der kurzlebigen Annexion von 1793 als Teile Frankreichs betrachtet. Die Eroberung Hollands im Januar 1795 besiegelte das Schicksal Belgiens: Ab Februar 1795 organisierten sich die provisorischen Behörden nach französischem Vorbild; sie nahmen eine territoriale Neuaufteilung vor, um die Spuren der ehemaligen belgischen Provinzen verschwinden zu lassen und ebneten so den Weg zu einer Annexion. Die im Nationalkonvent geführte Debatte mündete am 9. *Vendémiaire* des Jahres IV (1. Oktober 1795) in den zweiten Anschluss Belgiens.

Unter den Argumenten, welche die Anhänger des Anschlusses vorbrachten, figurierte die Schutzpflicht der Republik gegenüber den »befreiten Völkern« zwar weit vorne. Sie war jedoch bei Weitem nicht das wichtigste Argument. Tatsächlich wurde mehr die Unfähigkeit der Belgier betont, selbst über ihr Schicksal zu entscheiden, als deren Enthusiasmus, Franzosen zu werden. In Paris wusste man, dass die im Februar 1795 erneut an den Konvent adressierten Anschlussgesuche nicht von den belgischen Primärversammlungen, sondern von den Behörden stammten, die von den französischen Generälen und *représentants en mission* eingesetzt worden waren<sup>34</sup>. Eine andere Ausgangssituation bestand in Lüttich, wo die Idee eines Anschlusses schon 1793 breiter abgestützt gewesen war. 1795 ging es den Lüttichern mehr um die Wahrung einer partikularen Identität innerhalb der Republik. Dabei stießen sie in Frankreich jedoch auf taube Ohren: Das Fürstentum wurde in Bezirke eingeteilt, welche mit der Geschichte des Territoriums brachen.

Im Jahr 1795 entbrannte in der Pariser Presse eine hitzige Debatte zwischen den Verfechtern der »alten Grenzen«, die einen sofortigen Waffenstillstand und eine Rückgabe der eroberten Gebiete forderten, und den Vertretern eines »glorreichen Friedens«, welche die annektierten Territorien behalten wollten<sup>35</sup>. Erstere betonten, dass die Belgier und die linksrheinischen Deutschen die Eingliederung nur mit militärischem Zwang akzeptiert hätten und niemals Franzosen werden könnten. Letztere – insbesondere die demokratisch-republikanischen Gruppierungen – unterstrichen, dass die Republik die Völker, die sich für Frankreich ausgesprochen hätten, nicht ohne Schaden für ihre Ehre im Stich lassen könnte<sup>36</sup>. Belgien und Savoyen aufzugeben, würde bedeuten, die dortigen »Patrioten« aufs Schafott zu schicken. Die Schutzpflicht gegenüber den französisch gewordenen Völkern verunmöglichte demnach jegliche Restitution. Tatsächlich bestanden das Direktorium und später das Konsulat in den Verhandlungen mit Österreich bis zum Vertrag von Lunéville 1801 auf die Anerkennung der definitiven Eingliederung Belgiens und Lüttichs.

Die Schwesterrepubliken – um auf den zweiten Aspekt der Protektionsproblematik zu sprechen zu kommen – resultierten nicht aus einem französischen

34 Vgl. *M. Belissa*, *Fraternité universelle* (Anm. 8), 426 ff.

35 Vgl. *Marc Belissa*, *Repenser l'ordre européen 1795–1802. De la société des rois aux droits des nations*, Paris 2006, 65–87.

36 *L'Orateur Plébéien*, Nr. 20 (30.12.1795).

Expansionsplan in Europa, sondern waren die widersprüchliche, teilweise auch unfreiwillige Antwort auf die durch militärische Siege – insbesondere jene Bonapartes in Italien – aufgeworfenen Fragen. In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat die Historiographie zu den Schwesterrepubliken die Beteiligung der lokalen »Patrioten« und die relative Autonomie ihrer Aktionen gegenüber der *Grande Nation* hervorgehoben<sup>37</sup>. Wenn die Römische Republik (Februar 1798 bis September 1799) und die Parthenopäische Republik (Januar bis Juni 1799) zu kurzlebig waren, um mehr als politische Experimente unter der Kontrolle französischer Generale und Kommissare darzustellen, entstanden mit der Batavischen, Cisalpinischen und Helvetischen Republik Staaten, in denen sich trotz der je nach Kontext in mehr oder weniger brutaler Weise spürbaren französischen Einflussnahme ein von den lokalen Bedingungen mitgeprägtes politisches Leben entwickeln konnte.

In dem am 16. Mai 1795 zwischen Frankreich und der Republik der Vereinigten Niederlande (sie wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht offiziell als Batavische Republik bezeichnet) unterzeichneten Vertrag von Den Haag wurde Letztere als unabhängige Macht anerkannt<sup>38</sup>. Das Offensiv- und Defensivbündnis richtete sich gegen England, mit dem keine der beiden Republiken einen Separatfrieden abschließen durfte. Die niederländischen Truppen und die Marine wurden zwar einem französischen Kommando unterstellt, die Niederländer sollten aber bei militärischen Operationen am Entscheidungsprozess beteiligt werden. Frankreich annektierte Gebiete in Flandern und behielt das Recht, eine Garnison in Vlissingen zu unterhalten und bis Kriegsende in Holland Truppen zu stationieren, deren Unterhalt zu Lasten der Holländer ging. Schließlich verlangte ein Artikel, dass französische Emigranten nicht in Holland aufgenommen werden würden und umgekehrt. Beinahe identische Klauseln finden sich in den Verträgen Frankreichs mit der Cisalpinischen Republik vom März 1798 und mit der Helvetischen Republik vom August desselben Jahres.

37 Die jüngere Bibliographie ist beachtlich. Vgl. insbesondere *Sophie Wahnich*, Les Républiques-sœurs. Débat théorique et réalité historique, in: *Annales Historiques de la Révolution française* 66/2 (1994), 165–178; *Ana Maria Rao*, Républiques et monarchies à l'ère révolutionnaire. Une diplomatie nouvelle?, in: ebd., 267–278; *dies.*, Introduction: L'expérience révolutionnaire italienne, in: *Annales Historiques de la Révolution française* 70/3 (1998), 387–407; *Michel Vovelle*, Les Républiques sœurs sous le regard de la Grande Nation, 1795–1803, Paris 2000; *Beatrix Jacobs/Raymond Kubben/Randall Lesaffer* (Hrsg.), In the Embrace of France. The Law of Nations and Constitutional Law in the French Satellite States of the Revolutionary and Napoleonic Age (1789–1815). Acts of the International Conference Held at Tilburg University on 27 & 28 April 2006, Baden-Baden 2008; *Annie Jourdan*, La Révolution batave entre la France et l'Amérique (1795–1806), Rennes 2008; *Raymond Kubben*, Franco-Batavian Relations in the Revolutionary Era. A Legal Approach, 1795–1803, Tilburg 2009; *Pierre Serna* (Hrsg.), Républiques sœurs. Le Directoire et la Révolution atlantique, Rennes 2009.

38 *G. F. von Martens*, Recueil de traités (Anm. 20), 6, 88–95.

Während der Begriff »Garantie« in diesen Verträgen an verschiedenen Stellen auftaucht, kommen die Begriffe »Protektion« und »protegiert« nirgends vor<sup>39</sup>. Die Klauseln unterscheiden sich kaum von jenen in den Verträgen des *Ancien Régime*. Wie Raymond Kubben am Beispiel der französisch-batavischen Beziehungen zeigt<sup>40</sup>, können die Frankreich mit den Schwesterrepubliken verbindenden Verträge unter einem rechtlichen Gesichtspunkt nicht unter dem Begriff einer einseitig durch einen der Vertragspartner protegierten Föderation gefasst werden. Die Gleichheit und Souveränität der Nationen sowie die Reziprozität der Rechte und Pflichten wurden vertraglich festgeschrieben. Die Schwesterrepubliken waren nicht einfach »Satelliten« der *Grande Nation*, enthielten die Verträge doch auch Pflichten Frankreichs gegenüber den Republiken. Im Gegenzug für die Konzessionen sorgte Frankreich etwa für die Restitution der holländischen Kolonien durch England.

Die Vertragsbestimmungen waren keine reinen Luftschlösser. Wenn die Verhandlungen in Lille zwischen Frankreich und England im Sommer 1798 scheiterten, so war dies teilweise darauf zurückzuführen, dass Frankreich koloniale Abtretungen auf Kosten seiner holländischen und spanischen Alliierten mit Rücksicht auf die Verträge von Den Haag und San Ildefonso ablehnte. Wenn die Allianzen militärisch und diplomatisch gesehen *de facto* asymmetrisch waren, so hielten sich die Vertragstexte an die rechtliche Gleichheit der Nationen. Sie sprachen nicht von »Protektion«, selbst wenn die französische Vormacht von allen eingeräumt wurde und Frankreich sich nicht genierte, gewisse zweitrangige Klauseln (besonders jene bezüglich der Nutzung des Hafens von Vlissingen in der Batavischen Republik) zu seinem Vorteil auszulegen.

Kommen wir zur Frage der Protektion in Bezug auf die »Patrioten« in den nicht annektierten oder revolutionierten Ländern. Die Franzosen setzten in mehreren mit den europäischen Mächten unterzeichneten Verträgen die Aufnahme von Amnestiebestimmungen für Revolutionsanhänger durch. Aufgrund der in Artikel 8 des französisch-sardischen Vertrags vom 15. Mai 1796 stipulierten »vollständigen Amnestie« zugunsten der wegen ihrer Meinung Verfolgten<sup>41</sup> sollten jegliche Prozesse, Urteile und Eigentumskonfiskationen annulliert werden; den befreiten politischen

39 Abgesehen von den Inventaren habe ich das Wort »Protektion« nur in einem während der Regierungszeit des Direktoriums abgeschlossenen Vertrags finden können. Es handelt sich dabei um die zwischen Bonaparte, Faypoult und den Deputierten der Republik Genua am 6.6.1797 geschlossene Konvention, welche im Artikel XI präziserte: *La République française accordera à la République de Gênes protection et même le secours de ses armées [...] pour maintenir le territoire de la République de Gênes*. Zit. nach: G. F. von Martens, *Recueil de traités* (Anm. 20), 6, 394.

40 R. Kubben, *Franco-Batavian Relations* (Anm. 37), 623–652.

41 *Le Roi de Sardaigne s'oblige à accorder une amnistie pleine et entière à tous ceux de ses sujets qui ont été poursuivis pour leurs opinions politiques*. Zit. nach: Französisch-sardischer Vertrag vom 15.5.1796, Art. 8.

Gefangenen wurde freigestellt, ob sie in Italien bleiben oder nach Frankreich gehen wollten<sup>42</sup>. Eine ähnliche Klausel findet sich in dem mit dem Papst abgeschlossenen Waffenstillstandsabkommen von Bologna vom 23. Juni 1796 (Artikel 3)<sup>43</sup>, im Vertrag von Tolentino vom 19. Februar 1797 (Artikel 19)<sup>44</sup>, in den geheimen Artikeln des Vertrags zwischen der Republik und der Markgrafschaft Baden vom 22. August 1796 (Artikel 11)<sup>45</sup>, in den Artikeln 4 und 5 der der Republik Genua diktierten Konvention im Messidor IV (Juni/Juli 1796)<sup>46</sup>, wobei die Amnestie in der Konvention mit Genua vom 6. Juni 1797 (Artikel 10)<sup>47</sup> sowie im Vertrag von Campoformio mit Österreich (Art. 16) wiederholt wurde<sup>48</sup>. Handelte es sich dabei um eine Form der »Protektion« fremder Untertanen?

Die Amnestieklauseln waren nicht selbstverständlich und riefen 1796 bei den französischen »Kryptoroyalisten« Entrüstung hervor. Als der Text des französisch-sardischen Vertrages bekannt wurde, kritisierte die rechte Presse die Konditionen des aufgezwungenen Friedens. So prangerte Lacretelle am 5. *Prairial* des Jahres 5 (24. Mai 1796) den Artikel 8 an, in welchem er einen unhaltbaren Verstoß gegen die Prinzipien erkannte, die Frankreich in seinen Beziehungen zu den Monarchen Europas leiten sollten:

»Einem Souverän das Recht zu nehmen, diejenigen seiner Untertanen, welche die Gesetze verletzt und die Regierung des Landes angegriffen hatten, den Gesetzen des Landes, welches er regiert, zu unterwerfen«,

sei ein erzürnendes Beispiel einer Intervention in dessen innere Angelegenheiten. Auf diese Form von Amnestie zu bestehen, bedeute die »Terroristen«, die »Anarchisten« und die »Brandstifter«, die Italien in eine Revolution stürzen wollten,

42 G. F. von Martens, *Recueil de traités* (Anm. 20), 6, 210–215.

43 In: Raymond Guyot, *Le Directoire et la paix en Europe*, Paris 1911, 180 f.

44 *Traité de Tolentino*, in: G. F. von Martens, *Recueil de traités* (Anm. 20), 6, 239–245.

45 Albert Debidour, *Recueil des Actes du Directoire exécutif jusqu'en février 1797*, 10 Bde., Paris 1910–1917, Bd. 3, 453–459: *Traité avec le margraviat de Bade conclu le 5 fructidor an IV*.

46 *Le gouvernement fera rentrer à Gênes et dans le Grand Conseil tous les Génois qui ont été expulsés à cause de leur attachement à la République française. Le ministre de la République en présentera le tableau. Le gouvernement génois annulera tous les décrets et ordonnera la cessation de toutes les poursuites commencées contre des habitants de Gênes sous prétexte de propos et d'opinions politiques. Délibération secrète du Directoire du 29 messidor an IV (17.7.1796)*, zit. nach: ebd., 125–127.

47 G. F. von Martens, *Recueil de traités* (Anm. 20), 6, 394.

48 Vgl. dabei die präzisierende Bestimmung: *Aucun habitant dans tous les pays occupés par les armées autrichiennes et françaises, ne pourra être poursuivi ni recherché, soit dans sa personne, soit dans ses propriétés, à raison de ses opinions politiques, ou actions civiles, militaires ou commerciales, pendant la guerre qui a eu lieu entre les deux puissances*. Zit. nach G. F. von Martens, *Recueil de traités* (Anm. 20), 6, 420–431.

zu schützen<sup>49</sup>. Am anderen Ende der politischen Arena begrüßten die republikanisch-demokratischen Stimmen die Amnestieklauseln, auch wenn sie in ihnen nur eine Notlösung sahen und weiterhin den Sturz des »sardischen Tyrannen« forderten.

Führten diese Amnestieklauseln aber eine neue Form von Protektion gegenüber bestimmten ausländischen politischen Gruppen ein? Die Forscher, die sich im Rahmen der Berner Tagung hierzu geäußert haben, unterstreichen, dass ähnliche Praktiken auch im *Ancien Régime* bestanden hatten. Bei den Protegierten hatte es sich jedoch meist um religiöse Gruppen und nicht um politisch Verfolgte gehandelt. Dem Direktorium, das ursprünglich nicht die Absicht hatte, Italien zu »revolutionieren«, erlaubten die Amnestieklauseln, sich die Möglichkeit offenzuhalten, die italienischen Patrioten bei Bedarf für eigene Ziele zu instrumentalisieren. Da man vor 1797 weder in Turin noch in Genua oder im Kirchenstaat republikanische Regierungen einsetzen wollte, gestattete die Amnestie die Erfüllung einer Protektionspflicht gegenüber den Freunden Frankreichs, ohne dass man dabei Gefahr lief, diese an die Macht zu bringen. In diesem Sinn können die Amnestieklauseln als Versuch gedeutet werden, die Protektion der fremden Republikaner mit den diplomatischen Interessen der Republik in Einklang zu bringen.

#### IV. Schlussfolgerung

Seit 1789 sprach sich die verfassunggebende Nationalversammlung gegen jegliche Form der »Garantie« oder der diplomatischen »Protektion«, wie sie im *Ancien Régime* zwischen einer dominanten und einer zweitrangigen Macht praktiziert worden waren, aus. Die Begriffe »Garantie« und »Protektion« in Bezug auf andere Völker verschwanden zwischen 1789 und 1795 aus allen Akten, Gesetzen und Dekreten. Nur Gesetz und Regierung sollten nunmehr die Bürger beschützen. Eine Frage blieb jedoch zwischen 1789 und 1792 unbeantwortet: Hatte Frankreich die Pflicht, die ebenfalls die Revolution ausrufenden Völker Belgiens, Lüttichs oder Avignons zu protegieren? Entgegen dem Wunsch einiger »Patrioten«, Frankreich möge diese Völker diplomatisch unterstützen, trafen weder die Nationalversammlung und erst recht nicht der König und seine Regierung eine Entscheidung in diesem Sinne. Wenn Avignon und das Comtat Venaissin im September 1791 »eingegliedert« wurden, so geschah dies nicht in Anwendung eines Prinzips der Solidarität oder der Protektion zwischen den Völkern, sondern unter dem Vorwand, bei den Avignonesen handle es sich um Franzosen, die im *Ancien Régime* unrechtmäßig dem Papst überantwortet worden seien.

---

49 [...] *d'ôter à un souverain le droit de soumettre aux lois du pays qu'il gouverne ceux de ses sujets qui ont violé les lois et attaqué le gouvernement de ce pays*. Lacroix, zit. nach: *Nouvelles politiques, nationales et étrangères*, Nr. 244 (5 prairial an IV [24.5.1796]), 975.



Die republikanischen Siege im Herbst 1792 warfen die Frage nach der Protektion vor einem veränderten innen- und außenpolitischen Hintergrund erneut auf. Nunmehr wurde der Schutz der »Völker« durch die republikanischen Armeen in Savoyen, in der Grafschaft Nizza, in Belgien und Lüttich als Folge des Krieges der »Tyrannen« gegen das revolutionäre Frankreich gesehen. Seit dem Dekret vom 15. Dezember 1792 bildete die Übereinstimmung in den Prinzipien die Voraussetzung für eine Protektion der Völker durch Frankreich: Frankreich konnte keine Völker unterstützen, welche die Rückkehr ihres angestammten »Despoten« wünschten. Die vom Nationalkonvent getroffene Lösung bestand im Anschluss (*Réunion*) und nicht in der diplomatischen »Protektion«.

Während des Direktoriums wurden die rechtlichen Beziehungen zwischen der Französischen Republik und ihren Schwesterrepubliken nicht als »Protektion« im Sinne des *Ancien Régime*, sondern als reziproke Bindungen zwischen formal gleichgestellten Verbündeten begriffen. Die Französische Republik garantierte die republikanische Staatsform und verteidigte sie gegenüber der Koalition von »Despoten«. Für das Überleben der Schwesterrepubliken war der militärische Schutz durch die französischen Armeen unentbehrlich. Gefordert wurde die »Protektion« durch die batavischen, italienischen und helvetischen Patrioten, welche die Vormacht Frankreichs im republikanischen »Familienkreis« anerkannten. Die »Protektion« der Revolutionsanhänger in den noch von Fürsten beherrschten Staaten bestand in der Forderung nach politischer Amnestie und Anerkennung der Meinungsfreiheit der »Patrioten«.

Die Revolutionszeit zeichnete sich also zum einen durch mehrere markante Brüche mit den Protektionspraktiken des *Ancien Régime* aus. Zum anderen sind aber besonders nach 1795 auch Kontinuitätslinien zu erkennen. Die rechtlich und diplomatisch asymmetrischen Beziehungen zwischen Protektor und Protegierten wurden zwar als Charakteristikum einer despotischen Monarchenpolitik verworfen. Nur die Völker, die sich selbst befreit hatten und die Protektion der französischen Armeen forderten, konnten in den Genuss derselben kommen. Die Praktiken, welche die französischen Armeen in den befreiten Gebieten anwandten, glichen jedoch dem, was vor 1789 »vor Ort« praktiziert worden war. Die »Garantien« des *Ancien Régime* tauchten in »republikanisierter« Form wieder auf. So garantierte Frankreich in seinen Verträgen mit den Schwesterrepubliken deren republikanische Regierungsform und schützte sie vor den Restaurationsversuchen der entmachteten Fürsten. Desgleichen können die während des Direktoriums erlassenen Amnestie- und Protektionsklauseln die sardischen, badischen und geneuesischen Patrioten betreffend mit den Schutzkonventionen für Minderheiten im *Ancien Régime* verglichen werden, auch wenn es sich nunmehr um politische und nicht mehr um religiöse Minoritäten handelte.

Übersetzung aus dem Französischen: Nadja Ackermann

## Kommentar: Protektion fremder Untertanen und Religion

Von *Heinrich R. Schmidt*

Alle Beiträge dieses Kapitels haben etwas gemeinsam, das über das Thema, dem sie zugeordnet worden sind, nämlich »Protektion fremder Untertanen«, hinausreicht. Es geht in ihnen um das Verhältnis von Protektion und Religion, konkret um die religiöse Legitimation von Protektion durch die gemeinsame Konfession von Protegierten und Protektoren. Dieser Rolle der Religion soll im Folgenden ausgehend von den Beiträgen sowie weiterführenden Quellen und Literatur besonders nachgegangen werden. Selbstredend war die Religionsverwandtschaft nicht das einzige Merkmal der »Protektion fremder Untertanen«. Dennoch zeigt sich, dass auch »rein politische« oder »verfassungsrechtliche« Aspekte in den Konflikten von der Amalgamierung mit der Konfession erfasst wurden.

Dass die Religion Protektionsbeziehungen begründen konnte, war eine Folge der Konfessionalisierung und der damit einhergehenden Bildung konfessioneller Lager. Heinz Schilling spricht in diesem Zusammenhang von einer »engen Verschränkung von Religion und Politik [...], und zwar und gerade in der Außenpolitik und den zwischenstaatlichen Beziehungen«<sup>1</sup>. Diese Einsicht geht zurück bis in die reformationsgeschichtliche Forschung kurz nach 1900, die diese Konstellation unter dem Stichwort »Bündnis und Bekenntnis« abhandelte. Die Konfession wurde in ihrer Sicht eine »völlig neue ideologische« Basis für Protektion oder Bündnisbeziehungen<sup>2</sup>. Die »Religionsverwandtschaft« trat in der Außenpolitik zu den bisherigen Faktoren der Macht- und Realpolitik hinzu und ging mit ihnen eine Amalgamierung ein<sup>3</sup>.

Damit wurden Konflikte offen für eine Deutung in einem biblischen und potentiell eschatologischen Kontext. Konfession konnte Auseinandersetzungen bis zum »Heiligen Krieg« aufladen<sup>4</sup>. Dieser Punkt wurde im Dreißigjährigen Krieg

---

1 *Heinz Schilling*, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660, Paderborn/München/Wien/Zürich 2007, 7.

2 Vgl. *Heinrich Richard Schmidt*, Reichsstädte, Reich und Reformation. Korporative Religionspolitik 1521–1529/30, Stuttgart 1986, 316–326. Grundlegend: *Hans von Schubert*, Bündnis und Bekenntnis, Leipzig 1908. Siehe auch: *Georges Livet/Jacques Sturm*, Stettmeister de Strasbourg. Formation et idées politiques (1489–1532), in: Strasbourg au cœur religieux du XVI<sup>e</sup> siècle, hrsg. v. Georges Livet/Francis Rapp, Strasbourg 1977, 207–241, 225.

3 Vgl. dazu *H. Schilling*, Konfessionalisierung (Anm. 1), 5–16. Siehe auch den Beitrag von *Gabriele Haug-Moritz* (165).

4 Dazu *Heinrich Richard Schmidt*, Religion und Krieg im Reformiertentum, in: Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorien in der Kriegserfahrung des Westens, hrsg. v. Andreas Holzem, Paderborn/München/Wien/Zürich 2009, 415–438.



Abb. 1: »Die betrangte Stadt Augspurg«. Der Text erläutert die Szene: Wenn der Leser wissen will, »was diese zwey vngewehre Thier bedeuten, so kann er das 13. Cap. der offenbarung Johannis fleissig besehen: darin durch das sibenköpffige Thier die beschaffenheit des Papstes zu Rom vnd seiner Mönchen vnd Pfaffen abgebildet, durch das ander Thier aber insonderheit, die in diesem seculo erst ersprungene Sect vnd gesellschaft bezeichnet worden, welche sich von dem Namen des Lambs (Jesu) benennet, vnd alle Macht thut dess ersten Thiers, das ist, sich richtet nach der weise des Antichrists.«

Quelle: Wolfgang Harms (Hrsg.), Illustrierte Flugblätter aus den Jahrhunderten der Reformation und der Glaubenskämpfe, Coburg 21983, 461.

erreicht: »Die betrangte Stadt Augspurg« wurde publizistisch zum Schlachtfeld zwischen den Heeren der Finsternis und den Getreuen Gottes stilisiert. Ein Flugblatt (Abb. 1) zeigt das siebenhäuptige Tier der Apokalypse, bei dem einer der Köpfe die päpstliche Tiara trägt und auf dem der apokalyptische Widder mit dem Jesuitenhut »in der Weise des Antichrists« Kleriker in die Stadt speit<sup>5</sup>: Jesuiten, in der Sprache der Polemik »die Jesu wider«.

In dieser endzeitlich aufgeladenen Situation war ein Protektor zugleich Gesandter Gottes. Auf dem Bild »Zustand der Christlichen Kirchen Anno 1630« (Abb. 2) hat das apokalyptische Tier mit der Tiara bereits fünf Säulen aus der *ecclesia* herausgebrochen, nämlich Pfalz, Böhmen, Mähren, Augsburg und Österreich. Nun kommt, geleitet von einem Engel mit Posaune, der schwedische Löwe an Land, um das Tier zu vernichten. Das Segel trägt neben dem Kreuz den Spruch, mit dem Kaiser Konstantin an der Milvischen Brücke in den Kampf zog: *In hoc signo vinces* (»in diesem Zeichen wirst du siegen«). Gott sendet drei Strahlen seiner Sonne und damit seiner Bundestreue auf den evangelischen Prediger, das Schiff Gustav Adolfs und die Kirche.

Die französischen Religionskriege<sup>6</sup>, mit denen sich die Beiträge von Gabriele Haug-Moritz und Fabrice Micallef beschäftigen<sup>7</sup>, waren Mixturen aus Ständekonflikt und konfessioneller Auseinandersetzung. Und durch den konfessionellen Faktor waren sie zugleich Teil des Spannungsfeldes zwischen den Netzwerken des »katholischen« und des »calvinistischen Internationalismus«<sup>8</sup>. Ihre Internationalisierung war also auch der Konfession geschuldet.

Obwohl selbstverständlich verfassungsrechtlich-ständische Interessen einen eigenständigen Schwerpunkt der Konflikte bildeten, waren selbst diese eingebunden in religiöse Konzepte. Es bestand eine Verwandtschaft zwischen Verfassungskonzept und Konfession. Das Reformiertentum der französischen Hugenotten verband beide durch eine bundestheologische Argumentation miteinander: Gott verpflichtet demnach alle Gläubigen zur Treue ihm gegenüber; die Untertanen sind nur so weit ihrer Obrigkeit unterworfen, als diese sich an ihre Verpflichtung gegenüber Gott hält, ansonsten ist Widerstand Pflicht<sup>9</sup>. Beim Verfasser der *Vindiciae contra tyrannos* (1579) sind die Könige Gottes Vasallen und von ihm mit Macht belehnt worden, »damit sie das göttliche Gesetz verteidigen, die Guten

5 Unterschrift unter dem Bild, vgl. Abb. 1.

6 Vgl. u. a. *Georges Livet*, *Les Guerres de religion (1559–1598)*, Paris 1993.

7 *Gabriele Haug-Moritz* zur ersten Phase der Bürgerkriege unter der Überschrift »erster französischer Religionskrieg (1562/1563)«, *Fabrice Micallef* zur Zeit der Liga (1589–1596).

8 *H. Schilling*, Konfessionalisierung (Anm. 1), 108–119.

9 *Alexandra Schäfer*, Die Französischen Religionskriege als Medienereignisse: Vermittlung und Rezeption am Beispiel Gabriel Harveys, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hrsg. v. Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2014 (digital verfügbar: <http://www.ieg-ego.eu/schaefera-2014-de>, URN: urn:nbn:de:0159-2014033118, Zugriff: 4.8.2014).



Abb. 2: »Zustand der Christlichen Kirchen Anno 1630«. Wieder wird der Papst als das siebenköpfige Tier der Apokalypse dargestellt, denn dieses trägt die päpstliche Tiara. Am Ende des Textes wird die Ankunft Gustav Adolfs als Rettung gefeiert: »Ein hochgekrönter Lew großmüthig sprang auff's Land Vnd Frewdig mit sein Schwerd Eyfrich zum Drachen rand. Darauff hört ich ein Geschrey: Jauchzet ihr Exulanten Auch all die ihr seyd Religions-Verwandten. Barmhertzigkeit hatt Gott durch sein Allmächtigkeit In der Allwissenheit Vnß Allen zubereit.«  
 Quelle: W. Harms, Flugblätter (Abb. 1), 381.

schützen und die Schlechten vernichten«<sup>10</sup>. Wenn ein Fürst zu den Gottesfeinden übergeht und damit »Untreue gegen Gott sich zuschulden kommen lässt, dann verwirkt er seine Herrschaft«<sup>11</sup>. »Dies ergibt sich deutlich aus dem Bund«, fährt der Autor der *Vindiciae* fort,

»der zwischen Gott und dem König geschlossen wird [...]. Wir kennen bei der Einsetzung der Könige einen doppelten Bund, zunächst zwischen Gott, König und Volk, durch den das Volk Gottesvolk wird; zweitens den zwischen König und Volk, der besagt, dass das Volk dem, der gerecht regiert, treu gehorcht«<sup>12</sup>.

In Theodor Bezas Schrift *De iure magistratum in subditos* (1574) müssen sich alle niederen Magistrate dagegen wehren, wenn Fürsten zu »Feinden der wahren Religion« werden, denn sie haben selbst die Pflicht, alles dafür zu tun, dass »bei ihren Untertanen Gott wahrhaft anerkannt, als der höchste König aller Könige verehrt und angebetet wird«<sup>13</sup>. Hier klingt die von Gabriele Haug-Moritz erwähnte »Pflicht zur Revolte« an. Dadurch flossen »Adels- und Konfessionskonflikt zur politisch wie geistig gleichermaßen radikalen und bedingungslosen Totalkonfrontation der Hugenottenkriege zusammen«<sup>14</sup>.

Die Bundestheologie war offen für eine Deutung, in welcher die Getreuen Gottes gegen die Widerchristen mit Waffengewalt in die Schlacht ziehen – wie dies in Extremform der Dreißigjährige Krieg zeigt. Mit ihr stand ein Arsenal bereit, das von nur scheinbar religionsfreien Argumenten aus dem Staatsrecht bis zu stark religiös aufgeladenen Denkfiguren reicht. Je nach Adressat und Aussageabsicht konnte eine andere Waffe aus diesem Arsenal in Stellung gebracht werden. Die von Haug-Moritz betonte Begründung für die Protektion der englischen Königin zugunsten der hugenottischen Partei mit »genuin rechtlichen und nicht religiösen« Argumenten darf nicht verdecken, dass der Schutz der *nouvelle religion* zu diesen rechtlichen Argumenten gehörte, weil deren Ausübung im Januar-Edikt von 1562 garantiert war. Außerdem erhellen die vergeblichen Bemühungen Englands um eine Unterstützung durch die protestantischen deutschen Reichsstände, wie aus dem »Bewusstsein einer internationalen Schicksalsgemeinschaft aller Protestanten [...] unermüdliche Bündnisbemühungen« resultierten<sup>15</sup>.

Bei Fabrice Micallef wird die angesprochene Amalgamierung von konfessionellen und verfassungsrechtlichen Aspekten dann noch deutlicher formuliert. Und

10 *Stephanus Junius Brutus*, Strafgericht gegen die Tyrannen, in: Beza, Brutus, Hotman. Calvinistische Monarchomachen, hrsg. v. Jürgen Dennert, Köln/Opladen 1968, 61–202, 73.

11 Ebd.

12 Ebd.

13 *Theodor von Beza*, Das Recht der Obrigkeiten gegenüber den Untertanen und die Pflicht der Untertanen gegenüber den Obrigkeiten, in: ebd., 61–202, 56.

14 *H. Schilling*, Konfessionalisierung (Anm. 1), 268.

15 Ebd., 115.

zwar hier auch für Vertreter der katholischen Seite, die ständisch in starkem Kontrast zum Königtum standen, das auf einen Absolutismus zusteuerte. Die Bitte um Protektion an auswärtige katholische Mächte war für ihn »eingeschrieben in eine Logik der konfessionellen Solidarität«. Dieses Eingeschriebensein gilt auch dann, wenn es in den Texten, die Schutzleistungen vereinbaren oder rechtfertigen, nicht in den Vordergrund tritt. Hier sind Adressat und Aussageabsicht zu berücksichtigen: Eine Legitimation vor einem breiten Publikum, das nicht der eigenen konfessionellen Partei angehört, muss eher areligiös daherkommen. Anders bei konfessionsverwandten Adressaten, wie dies Christoph Kampmann zeigt.

Christoph Kampmann hebt bei seiner Analyse der »nachwestfälischen« Ära hervor, dass die Intervention Wilhelms von Oranien in England in der Folge der *Glorious Revolution* 1688 auf einer mittlerweile gefestigten völkerrechtlichen Doktrin aufbaute und dadurch gerechtfertigt wurde, dass hier gegen die »Verletzung religiöser Rechte der Untertanen durch einen fremden Fürsten vorgegangen wurde«. Diese religiösen Rechte waren bei Grotius Teile des Naturrechtes geworden, welches unbedingt geschützt werden musste.

Wilhelm von Oranien intervenierte laut seiner Rechtfertigungsschrift unter anderem »zur Erhaltung der protestantischen Religion« (*for Preserving of the Protestant Religion*). Selbst wenn es Wilhelm auch um andere politische Interessen gegangen ist, war dieses Motiv doch offenbar besonders geeignet, in England den verfassungsrechtlich bedenklichen Kampf gegen den König zu legitimieren. Hier stand also der Adressatenbezug »nach innen« im Vordergrund. In Texten aus dem 18. Jahrhundert zur *Glorious Revolution* dominierte das religiöse und sogar apokalyptische Motiv einer Rettung der wahren protestantischen Religion dann völlig.

Marc Belissa schreibt nur scheinbar über ein anderes Thema. Denn die Französische Revolution generierte eine – zumindest im »linken Lager« – zentrale Idee: die Pflicht des Schutzes der Menschen- und Bürgerrechte gegen die Tyrannei der Fürsten, die diese ihren Untertanen, die Bürger sein wollen, verwehren. Wie im Beispiel der Religionskriege vermischt sich dieser Argumentationsstrang mit realpolitischen Überlegungen. Dennoch scheint mir der Aspekt der aktiven Mission der Republik, welche die Menschenrechte verwirklicht hatte, auch in fremden Territorien, welche darauf noch harrten, besonders wichtig. Deutet man die Französische Revolution im Kontext des Konzepts von »politischer Religion« oder *sacralized politics*, so zeigt sich, dass die Menschen- und Bürgerrechte zu »Geboten« von absoluter Verpflichtung geworden waren – womit sie eine religiöse Dimension gewannen<sup>16</sup>. Dies hat besonders der Soziologe und Sozialphilosoph

16 Vgl. aus dem vielfältigen Werk Emilio Gentiles, der dieses Konzept maßgeblich geprägt hat, v. a. *Emilio Gentile*, Die Sakralisierung der Politik, in: Wege in die Gewalt. Die modernen politischen Religionen, hrsg. v. Hans Maier, Frankfurt a. M. 2000, 166–182; *ders.*, Politics as Religion, Princeton/Oxford 2006 und *ders.*, Political Religions in the 20<sup>th</sup>

Hans Joas betont. Er bezeichnet in Anlehnung an Emile Durkheim »die universellen Menschenrechte als ›Religion der Moderne«<sup>17</sup>. Die Selbstthematization der konsequentesten Vertreter der französischen Linken kann und sollte deshalb in einer Kontinuitätslinie zur Konfession der Frühen Neuzeit als »moderne Konfession der Menschenrechte« verstanden werden.

Die »Sakralität der Person«, von der Hans Joas spricht, konkretisiert sich in der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948<sup>18</sup>. Joas sieht sie als Folge einer andauernden Wertegeneralisierung aus einem spezifischen religiösen Kontext heraus – als Sakralisierung des *Humanums*, anknüpfend an die Menschenrechtsdiskurse der Amerikanischen und der Französischen Revolution des 18. Jahrhunderts<sup>19</sup>. Christoph Kampmanns Schlussvotum greift die aktuelle Diskussion über die aus dem universellen Geltungsanspruch der *droits de l'homme* fließende Verpflichtung zur »Humanitären Intervention« oder der *responsibility to protect* auf. Die von Grotius formulierte Legitimation »des militärische[n] Schutzes fremder Untertanen« durch die »Notwendigkeit, Verstöße gegen das Naturrecht, das allgemein verbindende Recht, zu ahnden«, steht an der Wiege dieser *responsibility to protect* – deren Aktualität vor unser aller Augen steht, die wir Zeitgenossen der Interventionen im Kosovo, in Libyen, aktuell auch im Kampf gegen den IS in Syrien und dem Irak sind.

---

Century, in: Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas, hrsg. v. Peter Blickle/Rudolf Schlögl, Epfendorf 2005, 551–562.

17 Hans Joas, Die Sakralität der Person, Berlin 2011, 82.

18 Ebd.

19 Ebd.





#### **IV. Protektion als Herrschaftsleistung**



## Protektion und Patronage. Kardinalprotektorate im Kirchenstaat der Frühen Neuzeit

Von Birgit Emich

Kardinal Scipione Borghese, der Neffe Pauls V., der im Pontifikat seines Onkels von 1605 bis 1621 als Kardinalnepot amtierte und zu den wohl am besten erforschten Kardinälen der Weltgeschichte gehört, hätte womöglich nicht alles verstanden, was die historische Forschung mit ihm treibt<sup>1</sup>. Aber dass und warum man sich mit ihm und dem Papsttum beschäftigt, wenn es um das Thema Protektion und Protektorate geht, das hätte ihm sicher unmittelbar eingeleuchtet. Borghese selbst vereinigte in seiner Person über fünfzig sogenannte Protektorate, das heißt Ämter, die ihn offiziell zum Protektor verschiedener Einrichtungen machten. Solche Einrichtungen konnten Orden sein, aber auch Nationen, religiöse Institute wie Bruderschaften in Rom oder das Heilige Haus in Loreto, Städte wie Avignon, Personenverbände wie die bedrohten Christen in Persien – für all das figurierte Borghese als Protektor. Mit dieser Fülle von Protektoraten stand er sicher nicht allein unter den Kardinälen und Nepoten der Frühen Neuzeit. Aber er gehörte zweifellos schon rein zahlenmäßig zur Spitzengruppe, und das macht ihn zu einem dankbaren Gegenstand der Untersuchung<sup>2</sup>. Ein weiteres Argument kommt hinzu: Wie alle Kardinalnepoten des 16. und 17. Jahrhunderts vereinte Borghese nicht nur eine ganze Reihe wichtiger Ämter in seiner Person – neben den Protektoraten waren das vor allem die Leitung des Staatssekretariats, das die diplomatischen Beziehungen der Kurie abwickelte, sowie die der wichtigsten Behörden für die Verwaltung des Kirchenstaates. Gleichzeitig war der Kardinalnepot auch noch für die Betreuung der päpstlichen Klientel zuständig: Als *Cardinale Padrone*, so die Anrede, führte er die Korrespondenz mit den Klienten des Papstes, ob sie nun Ämter innehatten oder nicht. Der Vielfach-Protektor Borghese war mithin sowohl eine zentrale Figur in der römischen Behördenlandschaft als auch der oberste Patron der päpstlichen Klientel. Und genau deswegen eignet er sich ideal für die Zwecke dieses Beitrags. Ich möchte nämlich im Folgenden vor allem einer Frage nachgehen: In welchem Verhältnis steht das formalisierte Rechtsverhältnis des Protektorats zu den informellen Beziehungen der Patronage?

- 1 Eine Art Zwischenbilanz der Erforschung dieses mitunter als gläsern bezeichneten Pontifikats bietet *Wolfgang Reinhard*, Paul V. (1605–1621). Mikropolitische Papstgeschichte, Stuttgart 2009.
- 2 Umfassend untersucht wurde Borghese als Protektor von *Martin Faber*, Scipione Borghese als Kardinalprotektor. Studien zur römischen Mikropolitik in der Frühen Neuzeit, Mainz 2005. Der vorliegende Beitrag stützt sich stark auf die Befunde von Martin Faber, ergänzt sie aber um Ferrareser Eindrücke und Beispiele und versucht sich an einer etwas anders akzentuierten Analyse des Verhältnisses von Protektion und Patronage.

Um diese beiden Varianten von Schutz und Förderung in ihren unterschiedlichen Formalisierungsgraden und in ihrem wechselseitigen Verhältnis näher bestimmen zu können, soll in drei Schritten vorgegangen werden. In einem ersten Teil wird das kirchenrechtliche Institut des Protektorats und seine beiden wichtigsten Varianten – Ordensprotektorate und Nationalprotektorate – in groben Zügen vorgestellt. Im zweiten Teil, dem deutlich längsten, wird am Beispiel Scipione Borgheses und seiner Korrespondenz der Frage nachgegangen, was Protektorate mit Patronage zu tun haben. Dabei soll vor allem aufgezeigt werden, dass Protektorate als formalisiertes Schutzverhältnis und Patronage als informelle Norm und Praxis sich zwar wechselseitig ergänzen, miteinander verbinden und in Kombination auftreten konnten. Dennoch blieben sie distinkte Beziehungstypen, die sich vor allem durch den unterschiedlichen Grad ihrer Formalisierung unterschieden und – das ist meines Erachtens zentral – jeweils andere Anforderungen an die Akteure formulierten. Dass es zu Formalisierungsversuchen kam, dass also Patrone in die Rolle von Protektoren gedrängt und Patronagebeziehungen durch den Rekurs auf den Begriff der Protektion zu einem formalen Schutzverhältnis verdichtet werden sollten, wird sich dabei zeigen. Im dritten Teil werde ich in Form einer kurzen Bilanz versuchen, Protektorate und Patronage als sich ergänzende, keineswegs identische Herrschaftstechniken des frühneuzeitlichen Papsttums zu würdigen. Am Ende sollte deutlich geworden sein, welchen Nutzen sowohl das Verständnis von Protektion und Protektoraten als auch die Patronageforschung davon haben könnten, das Verhältnis dieser beiden Beziehungsformen und ihre jeweiligen Formalisierungsgrade näher in den Blick zu nehmen.

## **I. Das kirchenrechtliche Institut des Protektorats: Ordensprotektorate und Nationalprotektorate**

Ich beginne mit einem kurzen Überblick über die lange Geschichte des Protektorats und seiner Varianten, einer Einrichtung, die im 13. Jahrhundert entstanden war und erst 1964 für die gesamte Kirche und in allen ihren Spielarten abgeschafft wurde<sup>3</sup>. Beim Protektorat handelt es sich um ein kirchenrechtlich fixiertes, in der Regel hoch formalisiertes Schutzverhältnis zwischen einem Protektor, in aller Regel einem Kardinal, und, wie es juristisch korrekt heißt, anderen kirchlichen oder staatlichen physischen oder juristischen Personen. Diese anderen, die Schutz-

3 Vgl. zum Folgenden den Überblick bei *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), v. a. 1 f., 21–30, der zugleich die Literatur zum Thema erschließt. Einen Einstieg mit knappen Definitionen bietet auch *Bruno Primetshofer*, Art. »Protektorat«, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 8, Freiburg 2006, Sp. 649–651. Mit Schwerpunkt auf dem Borghese-Pontifikat: *W. Reinhard*, Paul V. (Anm. 1), 272–277.

befohlenen, sind niemals Einzelne, es handelt sich immer um Personenverbände oder Institutionen.

Den Anfang machten die Orden. Seit Franz von Assisi den Papst gebeten hatte, einen Protektor zu ernennen, der die Brüder des Franziskus sowohl vertreten als auch anleiten und überwachen sollte, und Papst Honorius III. diesem Wunsch in einer Bulle von 1219 nachgekommen war, suchte sich nahezu jeder Orden einen solchen Protektor unter den Kardinälen. Die Jesuiten, die bekanntlich unmittelbar dem Papst unterstehen, machten hier eine Ausnahme<sup>4</sup>. Aber alle anderen Orden hielten es offenbar für notwendig, ihre entstehenden Organisationen auch über dieses Instrument vormoderner personaler Herrschaft in die kirchlichen Strukturen zu integrieren<sup>5</sup>. Die Aufgaben dieser Ordensprotektoren, die der Papst ganz offiziell mit Bulle oder Breve auf Lebenszeit ernannte, konnten schwanken. Grundsätzlich aber sollten die Protektoren nur eingreifen, wenn die Orden ihre internen Probleme allein nicht in den Griff bekamen. Ihre Rolle bewegte sich mithin auf dem schmalen Grad zwischen Schutz und Kompetenzgerangel mit der eigentlichen Ordensleitung.

Mehr als einmal versuchten die Päpste, die überhandnehmenden Mitsprachewünsche der Protektoren zu beschneiden. Ja mehr noch: Seit mit der 1586 geschaffenen Kongregation für die Ordensleute eine moderne Behörde für die Lösung aller Ordensfragen zur Verfügung stand, versuchten die Päpste mehrfach, das Institut des Protektorats abzuschaffen<sup>6</sup>. Aber die Kardinäle sahen in den Protektoraten weiterhin ein Instrument, um Macht, Prestige und ihre Stellung auch gegenüber dem Pontifex zu stärken. Die Orden fühlten sich mit einem persönlichen und exklusiven Ansprechpartner ebenfalls wohler, und auch die Päpste wussten immerhin zu schätzen, dass die Protektoren gegenüber stark dezentralisierten Orden mit schwacher interner Leitung eine wichtige Kontrollfunktion im Interesse

---

4 Genau genommen hatten auch die Jesuiten in ihrer Gründungszeit mit Kardinal Pio da Carpi zunächst einen Protektor, vgl. *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 22. Da sie danach aber unmittelbar dem Papst unterstellt wurden, passte ein Kardinalprotektor fortan nicht mehr ins institutionelle Gefüge. Meines Erachtens belegt dieser Sonderweg über den Papst *ex negativo* die Funktion der Ordensprotektorate, die Orden über eine persönliche Anbindung in die kurialen Strukturen zu integrieren (siehe unten).

5 Diese funktionale Deutung vertritt auch *W. Reinhard*, Paul V. (Anm. 1), 273.

6 Laut *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 26, ließ auch Paul V. eine dafür eingesetzte Kongregation über die Abschaffung der Kardinalprotektorate beraten. Überdies wurde 1610 eine Bulle entworfen, die die Kompetenzen der Protektoren gegenüber der regulären Ordensleitung festschrieb und ihnen unter anderem untersagte, Empfehlungen in personalpolitischen Fragen abzugeben (vgl. ebd., 29 f. sowie 66). Umgesetzt wurde davon nichts.

Roms übernehmen konnten<sup>7</sup>. So blieb es bei dieser Einrichtung, von der offenbar alle Seiten profitierten.

Dennoch sind Veränderungen zu beobachten, Veränderungen, die man mit dem Begriff der Bürokratisierung erfassen kann. Zum einen bürokratisierte sich die Amtsführung der Protektoren: Ab 1517 gab es Vizeprotektoren, denen man die Alltagsarbeit überlassen konnte; ab 1621 hießen diese Vertreter, die mit Hilfe von Sekretären und Auditoren *de facto* die Geschäfte führten, dann Komprotektoren. Zum anderen bürokratisierte sich aber auch der Umgang Roms mit den Orden. So lässt sich die Gründung der Kongregation für die Ordensfragen durchaus als Versuch deuten, die personale Form der Herrschaft und Kontrolle durch eine behördliche, eben bürokratische Variante zu ersetzen<sup>8</sup>. Gänzlich verdrängen ließ sich das personale, etwas teleologisch formuliert: vormoderne Element nicht. Aber wenn sich die Protektoren weiterhin für ihre Orden einsetzen wollten, dann zunehmend als deren Interessenvertreter vor der Kongregation.

Einen Anspruch auf Gegenleistung hatten sie dabei nicht: Protektorate sind auch in ihrer kirchenrechtlichen Variante ihrer Form nach einseitige Schutzverhältnisse. Aber auch in Rom hat eine formale Organisation immer eine informelle Seite<sup>9</sup>. So hing die Bereitschaft der Protektoren, sich für die Interessen ihrer Orden zu engagieren, nicht zuletzt davon ab, ob und wie ihnen diese Einrichtungen entgegenkamen. Viel Geld ließ sich mit Protektoraten nicht verdienen, doch da Orden über zahlreiche Pfründen und Ämter verfügten, boten sie ihren Schutzherren ein reiches Reservoir für die Versorgung von Klienten. Um sich die Hilfsbereitschaft ihrer Beschützer zu sichern, kamen die Ordensleitungen deren Wünschen meist nach. Und so erweiterte sich das einseitige Schutzverhältnis unter den Bedingungen frühneuzeitlicher Patronage in ein Verhältnis von Leistung und Gegenleistung<sup>10</sup>.

Kardinal Borghese sah es mit den Leistungen nicht sehr eng: Wie Martin Faber in seiner umfangreichen Monographie zu den Protektoraten des Nepoten

7 So auch die zusammenfassende Analyse der jeweiligen Vorteile bei *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 498, 502 f., sowie bei *W. Reinhard*, Paul V. (Anm. 1), 273.

8 *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 502, spricht hier ausdrücklich vom »Übergang von personaler zu bürokratischer Herrschaft«.

9 Dass und wie die informelle Dimension formaler Organisationen als analytische Kategorie für die Untersuchung frühneuzeitlicher Institutionen nutzbar gemacht werden könnte, wird diskutiert u. a. bei *Birgit Emich*, Die Formalisierung des Informellen. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: *Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit*, hrsg. v. Peter Eich/Sebastian Schmidt-Hofner/Christian Wieland, Heidelberg 2011, 81–95; und *dies.*, Verwaltungskulturen im Kirchenstaat? Konzeptionelle Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung, in: *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Stefan Brakensiek/Corinna v. Bredow/Birgit Näther, Berlin 2014, 163–180.

10 So auch *W. Reinhard*, Paul V. (Anm. 1), 277.

gezeigt hat, überließ es der Neffe Pauls V. anderen, sich um die Probleme der Orden in seiner Obhut zu kümmern. Die Olivetaner beschwerten sich über die Vernachlässigung ihrer Anliegen durch Borghese, und die Kamaldulenser wussten zeitweise gar nicht mehr, wer überhaupt für sie zuständig war<sup>11</sup>. Sobald aber eine dritte Person einen Wunsch äußerte, der sich mit personalpolitischen Manövern innerhalb der Orden erfüllen ließ, war der Nepot zur Stelle: Seine Empfehlungsschreiben bestimmten immer wieder, wer in den Orden unter seiner Protektion welche Posten erhielt<sup>12</sup>. Nicht anders sah es bei den religiösen Einrichtungen aus, die seit dem 16. Jahrhundert ebenfalls Protektoren erbateten und erhielten. Und so kann man mit Martin Faber festhalten,

»daß sich die Kardinalprotektorate in dieser Zeit zu einer Art institutionalisierter Patronage entwickelt hatten, und Kardinäle die Einflußmöglichkeiten, die ihnen als Protektoren verschiedener Institutionen zukamen, vor allem für den Ausbau ihrer Klientel nutzten«<sup>13</sup>.

Bevor darauf zurückgekommen wird, soll kurz auf eine andere Variante des Protektorats eingegangen werden: auf die Nationalprotektoren, die zwar vom Papst ernannt, aber anders als bei den Orden von den jeweiligen Mächten selbst ausgewählt wurden<sup>14</sup>. Die Entstehung der Nationalprotektorate im 15. Jahrhundert ist denn auch auf den wachsenden Druck der sich ausbildenden Staaten zurückzuführen. Gegen den Widerstand der Päpste gelang es den weltlichen Herrschern, sich die Unterstützung einzelner Kardinäle zu sichern. Zunächst ganz offen als »Promotoren« bezeichnet, wurde deren Rolle später mit dem Begriff des Protek-

11 Ergänzend zu den Befunden und Belegen zu diesen beiden Orden bei *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 79–205, sowie ganz knapp 503 f., sei für die Kamaldulenser auf die Schreiben von 1611 in ASV, FB III AB, 139–180, verwiesen, die fast ausnahmslos Angelegenheiten der Kamaldulenser betreffen und samt und sonders von Borgheses damaligem Privatsekretär Campori bearbeitet wurden. Kein Wunder, dass ein Schreiben vom 6.5.1613, in dem es um die Vergabe einiger dem Orden zustehender Investituren ging, direkt an Campori adressiert und mit dieser Formel versehen wurde: [...] *riserbando la volonta et beneplacito dell'Ill.mo Signore Cardinale Padrone o di chi haverà cura di concederle* (ASV, Segreteria di Stato, Lettere di Particolari 7,262). Campori wurde mit einem Breve vom Februar 1617 schließlich selbst zum Protektor des Kamaldulenserordens ernannt (ASV, Segreteria dei Brevi 545,11).

12 Vgl. hierzu knapp *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 503 f., der sehr zu Recht auf die Parallelen zu Borgheses sonstiger Interessenverteilung zwischen Sach- und Patronagefragen hinweist.

13 *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 8.

14 Auch hier eröffnet die kurze Skizze bei *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 207–209, einen guten Einstieg. Zur Benennung vgl. auch ebd., 499. Grundlegend noch immer: *Josef Wodka*, Zur Geschichte der nationalen Protektorate der Kardinäle an der römischen Kurie, Innsbruck/Leipzig 1938.



tors eher verschleiert und beschönigt. Diese Kardinäle waren keine mächtigen Schutzherrn mindermächtiger Potentaten. Eher kann man sie als Lobbyisten einer Macht verstehen, deren Gunst sie ihrerseits erwerben wollten.

Tatsächlich beschränkte sich ihre Aufgabe oftmals darin, im Konsistorium die Kandidaten für die hohen Benefizien des jeweiligen Landes zu proponieren, das heißt vorzuschlagen und zu referieren. Mitzureden hatten sie bei der Auswahl der Kandidaten in der Regel nicht, aber immerhin konnten sie für jede Proposition die entsprechende Gebühr kassieren. Für Kardinal Borghese bedeutete seine Ernennung zum Protektor »Deutschlands« kaum mehr als das. Wie auch: Zum einen war der Nepot mehr als alle anderen Kardinäle seinem päpstlichen Onkel zu Loyalität verpflichtet, was die Fürsprache im Interesse Dritter eigentlich ausschloss, zum anderen kostete ihn ein Engagement für das Reich zwangsläufig die Sympathien anderer Kronen. Um die Form zu wahren, achtete man im Staatssekretariat peinlich darauf, den Einsatz Borgheses als Protektor der deutschen Nation in der entsprechenden Korrespondenz wortreich zu schildern<sup>15</sup>. Schließlich sollte der dann ehemalige Nepot spätestens mit dem Tod seines Onkels Gegenleistungen für diese Dienste, die im Übrigen nie erbeten, sondern schlicht erwartet wurden, gut gebrauchen können. Tatsächlich aktiv wurde Borghese aber nur selten, Erfolg hatte er damit nie. Angesichts dieser Variante einer Protektoratsattrappe verwundert es kaum, dass die Nationalprotektorate nur in Ausnahmefällen an Kardinalnepoten vergeben wurden: Während des Pontifikats ihres Onkels fehlte ihnen die Bereitschaft, Partei zu ergreifen, nach dem Tod des Familienpapstes mangelte es ihnen an Einfluss. Beliebter waren da schon Landsleute oder doch zumindest Klienten der Krone im Kardinalskollegium; aber auch diese Besetzung konnte nicht verhindern, dass die Nationalprotektorate mit dem Ausbau des Gesandtschaftswesens immer mehr an Bedeutung verloren<sup>16</sup>.

15 Zwei Fälle, in denen Borghese selbst nicht die geringste Rolle spielte, mögen als Beispiele genügen: Um der Rolle Borgheses als Protektor des Reiches Rechnung zu tragen, ließ der als Präfekt mehrerer Kongregationen für kirchliche Fragen in dieser Sache zuständige Kardinal Millino dem Nuntius beim Kaiser über das Staatssekretariat anordnen, *che rapresenti a Sua Maestà la protettione, et cura particolare, che ha havuta in questo negotio il Signore Cardinale Borghese acciò si havesse il debito riguardo a i concordati, et à i statuti delle chiese conforme al ricordo et desiderio di Sua Maestà* (o. D., ASV, Segreteria di Stato, Misc. Arm. Miscellanea XI 55,271). In einer anderen, ebenfalls undatierten Notiz bestellte Millino zunächst ein Breve an den Kaiser, in dem diesem die Position des Papstes *sopra il particolare della Università di Vienna* mitgeteilt wurde, und fuhr fort: *per il Signore Cardinale Borghese si può rispondere nel istesso senso, esprimendosi prima, che ha fatto l'offitio con Nostro Signore* (ebd., 244).

16 Vgl. hierzu auch die Synthese von *Martin Faber*, Entweder Nepot oder Protektor. Scipione Borghese als Kardinalprotektor von Deutschland (1611–1633), in: *Kaiserhof – Papstthof* (16.–18. Jahrhundert), hrsg. v. Richard Bösel/Grete Klingenstein/Alexander Koller, Wien 2006, 59–65.

## II. Zum Verhältnis von Protektorat und Patronage

Was diese unterschiedlichen Varianten des Protektorats mit Patronage zu tun haben, scheint also bereits geklärt: Die Protektoren der Orden nutzten deren personalpolitische Ressourcen, um Patronagepolitik zu betreiben; die Nationalprotektoren bemühten sich mehr schlecht als recht, über dieses Amt die Gunst der europäischen Kronen zu erlangen und sich als deren Klienten zu empfehlen. Protektion, das heißt die Schutzleistung gegenüber den Schutzbefohlenen von Amts wegen und ohne jede Gegenleistung, begründete zwar weiterhin das Verhältnis, faktisch spielte sie gegenüber der Patronage aber eine geringere Rolle. In das formalisierte Institut des Protektorats hatte sich die informelle Patronage eingelagert.

Mit diesen Beobachtungen ist das enge Verhältnis von Protektorat und Patronage aber noch keineswegs erschöpfend beschrieben. Blättert man in den Korrespondenzen des Nepoten, die die Belange der Stadt Ferrara betreffen, lassen sich unschwer weitere Zusammenhänge erkennen<sup>17</sup>. Dies gilt allen voran für die Semantik der Beziehungen. Wenn sich Borghese tatsächlich einmal für einen Orden in seiner Obhut verwandte, dann tat er dies in der Rhetorik der Patronage: Als Protektor der Olivetaner bat er den vor Ort tätigen Verwaltungschef der Provinz Ferrara, die Exemptionsansprüche des Ferrareser Olivetanerklosters San Giorgio besonders wohlwollend zu überprüfen und von der Belastung der Mönche mit einer Abgabe zur Finanzierung hydrologischer Arbeiten am besten ganz abzusehen. Mit Blick auf die Protektion, die er über die Mönche innehatte, werde er jeden Gefallen, den man diesen tue, als einen »Gefallen« (*favore*) ihm selbst gegenüber betrachten<sup>18</sup>. Ähnlich klang es, wenn Borghese sich auf Wunsch eines Dritten bei einem anderen Protektor verwandte. Mit dem Herrn *Cardinale Protettore* werde er seine *uffici* machen (das heißt sich bei ihm verwenden), ließ Borghese in diesen Fällen mitteilen, und oftmals folgte der Hinweis, er sei durchaus auf offene Ohren gestoßen<sup>19</sup>. Von solchen *uffici* ließ sich Borghese auch dann nicht abhalten, wenn

17 Die folgenden Quellenfunde gehören in den Kontext von *Birgit Emich*, *Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit. Ferrara und der Kirchenstaat, Köln/Weimar/Wien 2005*.

18 So heißt es in Borgheses Schreiben an den Ferrareser Legaten Serra, datiert Rom, 26.11.1620: *Pretendono i Padri Olivetani del Monasterio di S. Giorgio di Ferrara di non dovere entrare a parte della spesa, che hora si fa per occasione del fiume Reno; e disegnando essi di produrre i loro privilegij per provar la loro essentione, io li raccomando caldamente a V.S.Ill. ma, pregandola a degnarsi d'ascoltarli volontieri, et ordinar, che sian considerate le lor ragioni, prima ch'essi vengano astretti ad alcun pagamento. In riguardo della protettione, ch'io ho dei medesimi Padri, riceverò da V.S.Ill.ma per favore tutte le benigne dimostrazioni, ch'a lei piacerà di far loro* (ASV, FB II 422, 298).

19 *Ne farà ufficio col Signore Cardinale Mellino Protettore*, lautete der als Notiz für die Antwort gedachte Bearbeitungsvermerk des Borghese-Auditors Cennini auf der Empfehlung des Ferrareser Legaten Spinola für einen Karmelitermönch aus dem Jahr 1612 (BAV, Fondo Barberiniano, Barberiniani latini 8760, 275<sup>v</sup>). *Se nè fatto l'uffitio col Signore*

der von ihm um einen Gefallen gebetene Protektor sich mit diesem Gefallen gegen die Interessen seiner Schutzbefohlenen und damit gegen seine Amtspflichten als Schutzherr wenden musste<sup>20</sup>.

Dass der Nepot seinen Pflichten wie Möglichkeiten als Protektor in Modus und Semantik der Patronage nachkam, dürften diese Beispiele zeigen. So könnte man sich der zitierten Einschätzung Martin Fabers anschließen, dass Protektorate nichts anderes gewesen seien als institutionalisierte Patronageverhältnisse und der Begriff der Protektion ein Synonym für Patronage. Auch Wolfgang Reinhard sieht keinen Unterschied zwischen Protektion und Patronage. Mit Blick auf die Protektorate über einzelne Städte des Kirchenstaats heißt es bei Reinhard: »Zumindest in diesen Fällen erweisen sich Protektorate als bloße formalisierte Variante von Klientelverhältnissen. Die Mikropolitik bleibt dieselbe.«<sup>21</sup> Eine bloß formalisierte Variante – soll das heißen, dass eine solche Formalisierung keinen Unterschied ausmache? Bei aller Nähe zwischen Protektorat und Patronage: Das würde ich bezweifeln. Ich gehe vielmehr davon aus, dass der unterschiedliche Formalisierungsgrad den Beziehungen, die über ein Protektorat hergestellt wurden, durchaus andere Züge verlieh als reinen Patronagebeziehungen. Solche Unterschiede zwischen der im Rechtsinstitut des Patronats formalisierten Protektion und der informellen Patronage finden sich zunächst im Blick auf Rechtskraft und Dauerhaftigkeit. Fragt man nach der Rechtskraft der Protektorate und den damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten, wird schnell deutlich, dass das formalisierte Protektorat Möglichkeiten eröffnete, die Patronage allein nicht geboten hätte. Die Santa Casa di Loreto etwa, das heißt das von Borghese als Protektor betreute Heiligtum in den Marken samt seiner Ländereien, ließ sich mit Hilfe des Protektorats nicht nur in administrativer Hinsicht zu einem Sonderterritorium des Nepoten umgestalten, sondern auch aus den regulären Bistumsstrukturen herausnehmen und damit der direkten geistlich-weltlichen Herrschaft der Papstfamilie unter-

---

*Cardinale Verallo Protettore e se n'è havuta buona intentione*, lautete Cenninis Antwortvermerk auf einem entsprechenden Empfehlungsschreiben der Marchesa Bentivoglia aus Ferrara (datiert Ferrara, 18.4.1618) (ASV, FB I 693.694, 282; dors. 285').

20 In einem am 6.6.1607 in Rom datierten Schreiben berichtete der Geschäftsmann Nappi nach Ferrara, *Cardinale Bandini protettore di Comacchio* habe Paul V. nahegelegt, einen Pachtvertrag der Kammer im Gebiet Comacchios lieber an einen anderen Bewerber zu vergeben. Nappi wandte sich daraufhin an Borghese, der ihm versprach, mit Bandini – der sich ja nur für die Interessen der seinem Schutz befohlenen Gemeinde Comacchio eingesetzt hatte – ein Wörtchen zu reden: *Procuro di medicare questo disordine con ogni mezzo possibile e se bene dubbito assai che non sia per riuscire non ne dispero, et il Cardinale B. [sic] ha detto di volerne far lui una passata tagliarda con Bandino e pregarlo a rimediare lui per quanto può* (A. Nappi an Enzo Bentivoglio, ASFe, Archivi di Famiglie e di Persone, Archivio Bentivoglio, Corrispondenza 9/40, 374). Nappi erhielt den Pachtvertrag (Nappi an Enzo Bentivoglio, Rom, 28.7.1607, ebd., 9/41, 251).

21 *W. Reinhard*, Paul V. (Anm. 1), 276.

stellen<sup>22</sup>. Auch in zeitlicher Hinsicht erweiterten sich mit dem Rechtsinstitut des Protektorats die Möglichkeiten. Sonderrechte konnten damit nicht nur etabliert, sondern auch auf Dauer gestellt werden: Mit der Regelung, dass der Protektor aus der eigenen Familie stammen oder mindestens von ihr ausgewählt werden sollte, gelang es Sixtus V. und Paul V. faktisch, die beiden großen Seitenkapellen in Santa Maria Maggiore in erbliche Protektorate zu überführen und damit ihre Grablegen auch langfristig unter die Kontrolle der jeweiligen Dynastie zu bringen<sup>23</sup>.

Aber nicht nur in rechtlicher und zeitlicher Hinsicht kam der unterschiedliche Formalisierungsgrad zum Tragen. Auch die Beschaffenheit der Beziehungen selbst, die Regeln der Kommunikation, ihre Semantik, die Ansprüche und Erwartungen beider Seiten veränderten sich, wenn Patronage an die Stelle formaler Protektion trat oder umgekehrt. So eröffnete das formalisierte Verhältnis zu einem Protektor den Protegierten andere Ansprechmöglichkeiten: Eben weil ein Protektor offiziell ernannt und daher von Amts wegen mit bestimmten Themen befasst war, stellte der Appell an diese Amtsrolle mit ihren positionalen Pflichten den kommunikativen Regelfall dar<sup>24</sup>. Gewiss nutzten manche Protektoren ihre Kontakte, um die Bittsteller ihrerseits zuweilen um kleinere Gefälligkeiten zu bitten

22 Dass »die Bulle Pauls V. von 1620 nicht nur den Vorrang des Protektors im Geistlichen gegenüber dem Ortsbischof festschrieb, sondern auch im Weltlichen eine Art Territorialherrschaft des Protektors unter der Oberhoheit des Papstes begründete«, berichtet *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 497; vgl. auch ebd., 501, sowie ausführlich zu Loreto ebd., 290–368.

23 Vgl. *M. Faber*, Borghese als Kardinalprotektor (Anm. 2), 501, sowie ausführlich zur Cappella Paolina in Santa Maria Maggiore ebd., 368–373.

24 So besteht z. B. die erhaltene Korrespondenz der Stadt Ferrara mit Kardinal Rochefoucauld aus dem Pontifikat Pauls V. (ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità 167/14) ausschließlich aus Briefen, die sich mit der von Ferrara gewünschten Errichtung eines Zisterzienser-Noviziats für die eigenen Landsleute im Kloster San Bartolo befassten (dies war im Übrigen auch das Anliegen, das Don Lodovico nach Rom zu Borghese als Kommendatarabt von San Bartolo geführt hatte, s. u.). Nachdem der Kardinalprotektor der Zisterzienser, Kardinal Rochefoucauld, der ebenfalls gebeten wurde *daver in protezione la persona di D. Lodocivo* (Ferrara, 8.8.1610, ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità 167/14,3), die mühselige Angelegenheit an seinen Vizeprotektor Monsignore Fedele überwiesen hatte, wandte sich die Stadt eben an diesen. Entscheidend für diese Kontaktaufnahmen war hier also allein die amtliche Zuständigkeit. Die umfangreiche Korrespondenz mit Fedele, die 1608 einsetzte und erst mit dem Tod des Vizeprotektors Ende 1620 (vgl. ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità 167/14, 6<sup>v</sup>) endete, ist zu finden in ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie L: Prelati – Corrispondenza con la Comunità 191/1, zwischen fol. 12 und 116. Weder Rochefoucauld noch Fedele haben sich jemals mit Bitten oder anderen Kommunikationsformen an die Stadt gewandt, um eine Art Gegenleistung für ihren Einsatz von Amts wegen zu erlangen.

– Borghese mehr, andere weniger. Aber dennoch überlagerte der Amtscharakter dieser Beziehungen auch in diesen Fällen deutlich die implizite Gabentauschlogik des *do ut des*, wie sie für Patronagebeziehungen typisch ist<sup>25</sup>.

Genau das aber, der unterschiedliche Charakter der Beziehungen, schlug durch auf die Semantik von Protektion und Patronage. So mag der Begriff der *protezione* zwar sowohl in Patronagediskursen vorkommen als auch in der Korrespondenz zwischen Schutzbefohlenen und ihren offiziellen Protektoren – dass Protektion und Patronage Synonyme seien, ist ja nicht nur für den römischen Fall immer wieder zu hören<sup>26</sup>. Wenn man genauer hinschaut, lassen die römischen Quellen um 1600 aber doch auch Abweichungen und Eigenheiten im Sprachgebrauch erkennen – Eigenheiten, die darauf hinweisen, dass die Zeitgenossen im Kirchenstaat nicht nur dem formalisierten Rechtsinstitut des Protektorats einen anderen Charakter zuwiesen als den Beziehungen zwischen Patron und Klient. Vielmehr verwendeten sie auch die Begriffe *protettore* und *protezione* in einem formalistisch eingefärbten Sinn: Der Rechtscharakter des Protektorats scheint auf seinen Inhalt, die Protektion von Amts wegen, abgefärbt zu haben. Im Wortfeld von Protektion, Protektor und Protektorat schwang daher immer auch ein formalisierterer Anspruch auf Unterstützung mit als in der Rhetorik der Patronage. Und genau deswegen konnten die Akteure mit dem Rekurs auf Protektion und Protektorenrolle eine andere Beziehung beschreiben und einfordern als mit den üblichen Formeln der Patronage.

Dass gerade Städte wie Ferrara, aber nicht nur sie, tatsächlich einen Unterschied gemacht haben zwischen Protektion und Patronage, lässt sich an einigen Beispielen aufzeigen. Einen ersten Hinweis liefert der Ferrareser Stadtsekretär. In seinen Bearbeitungsvermerken – kurzen Notizen zum Inhalt der eingegangenen Schreiben – machte er aus den massenhaften Hilfsversprechen, die Kardinal

25 Ganz ähnlich wie im Falle Rochefoucaulds widmete sich die Korrespondenz der Stadt Ferrara mit dem Protektor der Augustiner Kardinal Sauli im Borghese-Pontifikat (v. a. in ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità 165/16) fast ausschließlich Angelegenheiten des Augustinerordens. Anders als der strikt auf Ordensgeschäfte beschränkte Zisterzienserprotektor wandte sich Sauli allerdings in einem Fall mit einem Anliegen anderer Art an die Ferraresen. So findet sich unter den Personalempfehlungen für die Wahl der städtischen Rota-Auditoren, wie sie der Ferrareser Magistrat massenhaft erhielt, auch ein Empfehlungsschreiben von Sauli (vgl. die Antwort Ferraras an Sauli, Ferrara, 26. April 1608, ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità 166/5, 11). Mit Borgheses massenhaften Interventionen in allen möglichen Belangen konnte sich dieser spärliche Einsatz als Patron Dritter natürlich nicht messen. Dass der Nepot auch seine Protektorate intensiver für Patronagezwecke nutzte als andere Kardinalprotektoren, ist mit seinen Aufgaben als *cardinale padrone* allerdings schnell erklärt.

26 Wenn ich recht sehe, wurde diese Einschätzung auch auf der Berner Tagung von den meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmern geteilt.

Borghese der Stadt in der Semantik der Patronage schrieb, in einem einzigen Fall die Zusage, der Nepot werde einen nach Rom reisenden Ferraresen protegieren (*protegerà Don Lodovico*). Dieser Ferrarese war ein Mönch aus einer Borghese unterstellten Abtei, und bei dem Problem, das ihn nach Rom trieb, handelte es sich um einen internen Rechtsstreit des Ordens. Offenbar assoziierte der Sekretär der Stadt mit Orden und Ordensjurisdiktion eher den Begriff der Protektion als den der *uffici* oder *favori*<sup>27</sup>.

Aber nicht nur in Ordensfragen dachten die Ferraresen in Kategorien formalisierter Protektion. Auch die Schwierigkeiten der erst 1598 dem Kirchenstaat einverleibten Provinz, ihre Interessen in der für die Poebene zentralen Debatte um ein wasserbauliches Gesamtkonzept durchzusetzen, führten sie auf das Wirken von Protektoren beziehungsweise auf den Mangel an solchen zurück.

»Unsere Gegner sind im Vorteil, denn sie haben Protektoren im Überfluss. Wir dagegen, die wir erst jüngst in den Schoß der Mutter Kirche zurückgekehrt sind, haben niemanden an der Kurie, der unsere Interessen unterstützte.«<sup>28</sup>

Tatsächlich hatten die Gegner Ferraras in der Wasserfrage Protektoren, und dies keineswegs nur im metaphorischen Sinne: Wohl als Relikt alter kommunalistischer Traditionen verfügten gleich mehrere Städte der benachbarten Romagna über offizielle Protektoren, in aller Regel ehemalige Kardinallegaten, das heißt frühere Chefs der Provinzverwaltung<sup>29</sup>. Ferrara hingegen wurde es 1598 nicht mehr

27 *Del Signore Cardinale di Nazaret, a nome del Signore Cardinale Borghese. protegerà Don Lodovico*, vermerkte der Sekretär der Stadt auf einem Schreiben vom 14.8.1610 aus Rom, in dem der hier nach seinem Titularbistum Nazareth benannte Borghese-Mitarbeiter Tonti den Ferraresen versicherte, Borghese werde sich des Zisterziensermönchs Lodovico aus San Bartolo annehmen (ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità 167/7,5). Tonti selbst hatte das Wort Protektion nicht erwähnt; dem Sekretär erschien es dennoch angemessen. Dass oftmals im Kontext juristischer Auseinandersetzungen von Protektion die Rede war, verweist auf die traditionelle Vorstellung von Schirm als Rechtsschutz der eigenen Untertanen und damit abermals auf eine formalisierte Dimension der Beziehungen.

28 Am 21.1.1606 (ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie H: Ambasciatori, Agenti e Procuratori di Ferrara a Roma – Corrispondenza con la Comunità 139, 555<sup>v</sup>/557<sup>v</sup>) lobte der Magistrat der Stadt Ferrara den Vortrag des Ferrareser Botschafters Montecuccoli vor Paul V. über die unvorteilhaften Beschlüsse der Kongregation für die Wasserfrage und fuhr fort: [...] *e potrà anche in buona congiuntura rappresentare alla Santità Sua il grande vantaggio de' nostri avversari, poichè hanno dovizia troppo abbondante di protettori; ma noi, essendo nuovamente ritornati al grembo di S.ta Chiesa, non abbiamo alcuno in corte, che ci favoreggi, anzi pare, che la nostra Città sia non pure dagli emuli nostri, ma quasi da tutta la corte a guisa di figlia naturale con occhio torto guardata.*

29 Dass Kardinal Bandini, seit 1598 Legat der Romagna (vgl. B. Emich, Integration [Anm. 17], 87) für die verwaltungstechnisch zwar zur Legation Ferrara geschlagene,

gestattet, ein offizielles Schutzverhältnis zu etablieren. Die Zeiten, in denen Städte, Körperschaften oder Organisationen über solche personalen Schutzverhältnisse in die Strukturen der Kurie und des Kirchenstaats eingebunden wurden, waren um 1600 offenbar vorbei. Für den Bedarf galt dies allerdings nicht. So bemühten sich die Ferraresen, vielleicht nach dem Vorbild ihrer Nachbarstädte in der Romagna, ihren ehemaligen Legaten wenn schon nicht offiziell, so doch faktisch als ihren Protektor anzusprechen<sup>30</sup>. Aber auch dem Nepoten gegenüber fehlte es nicht an Beteuerungen, auf seine Protektion baue die Stadt alle ihre Hoffnungen. Natürlich wussten die Ferraresen, dass Borghese in der Wasserfrage eigentlich nur dann zur Tat schritt, wenn seine eigenen Ländereien im Ferraresischen betroffen waren. Aber ebenso selbstverständlich versicherten sie dem Nepoten in solchen Fällen, dass sie sich nicht etwa wegen ihrer gemeinsamen Interessen an ihn wendeten, sondern allein weil er nach der Person Seiner Heiligkeit ihr größter Protektor und Patron sei<sup>31</sup>. Dieses Schreiben ist doppelt typisch: Zum einen standen sich in der Inszenierung solcher Briefe stets die Stadt, die hier sehr gern gleich als Staat auftrat (*questo stato*), als Kollektiv und der Nepot als ersehnter Protektor gegenüber. Und zum anderen unterstreicht der Hinweis auf den Papst als den größten aller

---

geographisch aber zur Romagna gehörende Stadt Comacchio aktiv und auch offiziell als deren Protektor bezeichnet wurde, belegt das Zitat in Anm. 20. Dass die in der Legation Romagna gelegenen Gemeinden Cesena, Forlì, Imola und Ravenna 1617 ihren bisherigen Legaten Rivarola zum Protektor wählten, berichtet und belegt *W. Reinhard*, Paul V. (Anm. 1), 276.

- 30 An den nach dem Heimfall des Herzogtums Ferrara an den Kirchenstaat 1598 als ersten Kardinallegaten eingesetzten damaligen Papstnepoten Kardinal Pietro Aldobrandini wandten sich die Ferraresen ihrem Schreiben vom 10.2.1606 zufolge *come a nostro singularissimo protettore* (ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità 153,375), was sie jedoch nicht davon abhielt, am gleichen Tag auch dem amtierenden Kardinalnepoten Borghese zu versichern, in seine *potentissima e benignissima protezione ha la nostra Patria fondate tutte le sue speranze* (ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità 156,39). Noch 1610 versicherte die Stadt Kardinal Aldobrandini, *che piu franco e benigno protettore non potressimo avere* (Ferrara, 24.1.1610, ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità 153,397).
- 31 So etwa im Schreiben der Stadt Ferrara an Borghese vom 26.12.1609, in dem der Bitte um Hilfe für die *sollevazione di questo stato* folgende Formel folgte: *Assicurando V.S.III. ma che a lei particolarmente abbiamo fatto ricorso non per la comunione degl'interessi, ma per esser ella dopo la persona di Nostro Signore nostro principalissimo protettore e padrone* (ASFe, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie H: Ambasciatori, Agenti e Procuratori di Ferrara a Roma – Corrispondenza con la Comunità 137,890<sup>o</sup>). Dass Borghese hier als Protektor und Patron zugleich angesprochen wird, dürfte sich als eine Art doppelte Absicherung lesen lassen. Zu den Hintergründen dieser Debatten und zur besonderen Rolle der dem Nepoten als Kommende, d. h. als Geldquelle verliehenen Ferrareser Abtei San Bartolo vgl. *B. Emich*, Integration (Anm. 17), 257–261.

Protektoren, dass wir es hier nicht mit einem der üblichen klientelären Hilfesuchen zu tun haben. Mit anderen Worten: Über die Fiktion eines formalisierten Protektorats versuchten die Ferraresen, ein Verhältnis herzustellen, das den Nepoten nicht nur als Klientelchef, sondern als Schutzherrn der Stadt quasi von Amtes wegen auf die Interessen der Provinz verpflichtete. Die Reaktion Borgheses passt ins Bild: Unter seinen Hunderten Schreiben an die Stadt findet sich kein einziges, in dem er auf dieses Rollenangebot eingegangen wäre. Offenbar wollte sich der Nepot keinesfalls auf diese »Taktik der Schwachen« einlassen<sup>32</sup>: Für die Ferraresen blieb er der *Cardinale Padrone*, der für jeden Einsatz eine Gegenleistung erwarten durfte; als Protektor auf die Interessen der Provinz festnageln ließ er sich nicht.

Dass auch in Rom ein Unterschied zwischen Protektion und Patronage gemacht wurde, unterstreichen die letzten Beispiele. Sie betreffen den Umgang der Kurie nicht mit Kollektiven oder Kollektivsingularen wie der Stadt Ferrara, sondern mit Einzelnen. Auch hier begegnet einem das Wort Protektion so gut wie ausschließlich in Bezug auf bestimmte Ämter und damit in einem formalisierten Kontext. So erhielten Untertanen aus dem Land der Kirche durchaus Empfehlungsschreiben, in denen meist der Papst selbst fremde Fürsten um die Protektion seiner Landeskinder bat. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass in den Genuss solcher Protektionsgesuche fast ausnahmslos zwei Arten von Amtsträgern gelangten: Nuntien, die ihren Dienst bei einem fremden Herrscher antraten und zur besseren Ausübung ihrer Amtspflichten dessen Protektion anempfahlen wurden, und verdiente Militärs, die nach Jahren im päpstlichen Heer in den Dienst einer anderen katholischen Macht wechseln wollten<sup>33</sup>. Offenbar blieb die Protektion im

32 Ob dieser an Michel de Certeau angelehnte Begriff hier passt, wäre zu diskutieren: Die »Taktik« der Ferraresen, den Nepoten mittels Zuschreibung in ihren offiziellen Protektor zu verwandeln, ist zwar keinesfalls situativ, flüchtig und emotional besetzt, wie dies Certeaus Begriff der Taktik der Schwachen erwarten ließe. Allerdings handelt es sich durchaus um einen Versuch, ganz im Sinne Certeaus vorgegebene Strukturen, die sich nicht ändern lassen, zum eigenen Vorteil umzudeuten. Vgl. *Michel de Certeau*, *Die Kunst des Handelns*, Berlin 1988 (französische Originalausgabe: Paris 1980). Auf jeden Fall zeigen die entsprechenden Bemühungen der Ferraresen, dass, wie auf der Berner Tagung vor allem André Holenstein betont hat, Protektion – zu ergänzen wäre: wie auch die Institution des Protektorats – nicht nur als Machtmittel von oben zu beschreiben sind, sondern auch als schöpferische Findigkeit der Kleinen verstanden werden kann. Es passt ins Bild, dass sich mit Bologna und Perugia auch andere Städte des Kirchenstaats ohne offiziellen Kardinalprotektor darum bemühten, die Protektion von Kurienkardinalen zu erhalten; so *W. Reinhard*, Paul V. (Anm. 1), 276, die Befunde von *Nicole Reinhardt* und *Ingo Stader* zusammenfassend.

33 So hieß es in Borgheses Begleitschreiben zum Breve an die Infantin Isabella und Erzherzog Albrecht vom 8.7.1606 nach der Nachricht von der Ernennung des Monsignore Carafa zum neuen Vertreter Roms in den Spanischen Niederlanden: *Dal breve si degnerà veder l'affettione che porta Sua Beatitudine a questo prelato, et la speranza, che tiene, che possa servir utilmente in cotesti parti col mezzo della protezione di V. A.* (ASV, FB I 933,35). Zum



Unterschied zur Patronage auch hier einem eher amtlich-dienstlichen Kontext vorbehalten.

### III. Schlussfolgerungen

In welchem Verhältnis stehen nun Protektorate und Patronage? Und welche spezifischen Herrschaftsleistungen sind diesen Varianten von Schutz und Förderung beizumessen? Generell bleibt festzuhalten, dass ein Protektorat ein formalisiertes Schutzverhältnis war und blieb. In diese formalisierte, verrechtlichte, verschriftlichte Form des Schutzes, die die Protektion des Protektors als Norm festschrieb und formal keine Gegenleistung der Schutzbefohlenen vorsah, lagerte sich zwar die nicht formalisierte, wenigstens nicht verrechtlichte Form der Patronage mit ihren informellen Normen ein. Aber auch wenn die Logik der Patronage die Beziehungen dominierte, blieb das Protektorat doch ein Rechtsinstitut, eine formale Einrichtung. Dieser formalisierte Charakter der Protektorate prägte ihren Inhalt: Protektion wurde im römisch-kirchlichen Kontext immer auch als formalisiertes,

---

Militär vgl. den Brief des Ferrareser Legaten Spinola vom 14.10.1606 an Borghese: *Il Cardinale Bevilacqua ha supplicato la Santità di Nostro Signore per un Breve a favore del Conte Cesare Mosti an Erzherzog Albrecht, der den in Flandern dienenden Mosti von der Infanterie zu den Berittenen versetzen sollte. Bevilacqua, fuhr Spinola fort, habe jedoch berichtet, che Nostro Signore non vuole che scrivere una lettera al Nuntio. Es folgt ein Loblied des Legaten auf Mosti, der merita essere favorito et protetto dalla Sede Apostolica* (ASV, FB II 322,232). Dieses gute Zeugnis scheint den Papst umgestimmt zu haben, denn am 21.10.1606 hieß es in einem sehr sachlichen Brief aus Rom an den Legaten ohne jeden Hinweis auf die sonst stets erwähnten *uffici* des Nepoten: *Si è dato ordine che si spedisca il Breve* (ASV, FB II 346,113). Ähnliches gilt auch für die klienteläre Betreuung von Amtsträgern, denen dies sozusagen von Amts wegen zustand. Das mag Borgheses Einsatz für den Ferrareser Legaten Spinola verdeutlichen, der gern in seine Diözese und Heimatstadt Genua gewechselt wäre. Schon am 9.11.1605 dankte Spinola für die erfolgreiche Hilfe in einer Angelegenheit seiner Erzdiözese mit den Worten: *Io riconosco tutto quello dalla benignità di Nostro Signore .. et dalla protetione di V.S.Ill.ma* (ASV, FB II 431,140). Anlässlich seiner Promotion zum Kardinal versicherte er Borghese, er sei *sicurissimo che la protetione sua ne ha giovato infinitamente; puo in ogni tempo sin che havero spirito promettersi d'ne sua creatura ogni osservanza, et fede* (Ferrara, 14.9.1606, ASV, FB II 322,176), während er Paul V. mitteilte: *Io cognosco che tutto questo è stato effetto della gran benignità sua* (Ferrara, 14.9.1606, ASV, FB II 322,175). In einem Hilfesuch für den Rechtsstreit seines Bruders, den Spinola in Rom verhandelt haben wollte, schrieb er am 16.8.1608 aus Ferrara: *[...] et perche alle volte [...] vi è bisogno della protetione del Patrone io ricorro alla autorità di V.S.Ill.ma accio mi favorisca d'interporvi la sua autorità* (ASV, FB II 320,53). Generell ist jedoch zu betonen, dass auch hier die Semantik der Patronage mit ihren *uffici* und *favori* dominiert – Spinolas Rede von der *protetione del Patrone* deutet dies bereits an.

verdichtetes Schutzverhältnis begriffen, das im Prinzip einseitig war, sich auf andere Dinge als allein auf Gunst stützte und keine Gegenleistung verlangte. Dazu passt die einseitige Semantik der Protektion: Um *protezione* wurde gebeten, sie wurde aber nicht versprochen oder als geleistet beschrieben. Und wo kein offizielles Protektorat bestand, nahm zumindest Borghese die Rolle des Protektors mit ihren Verpflichtungen auch nicht an.

Umgekehrt hätten die Ferraresen durchaus ein Interesse daran gehabt, das Verhältnis zum Kardinalnepoten zu einem formalen Protektorat zu verdichten. Formalisierte Protektion war eben verlässlicher als Patronage. Überdies war Patronage immer ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit. Die Verpflichtungen, die beide Seiten eingingen, ließen sich in der Semantik der Patronage nicht nur in idealer Weise darstellen, sondern eigentlich erst herstellen: Mit jeder Bitte um die *favori* des Patrons hatte der Klient seine Dienstbereitschaft zu versichern, mit jedem *ufficio*, das der Klientelchef im Interesse seiner Klienten auf sich nahm, wuchs sein Anspruch auf Gegenleistungen. Von oben aus gesehen war Patronage damit elastischer, weniger verpflichtend als Protektion; von unten gesehen, aus der Sicht der Schutzbedürftigen, hatte sie einen anderen, einen höheren Preis. Wohl gerade deswegen versuchten die Ferraresen, ihre Patronagebeziehung zu Borghese mit dem Rekurs auf Protektion zu verändern, zu formalisieren: Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, drängten die Klienten auf die Formalisierung der Patronage; der Patron hingegen lehnte jeden Versuch der Formalisierung ab, um seinen Schutz nicht zur unentgeltlichen Amtspflicht werden zu lassen.

Ob Patronage auch andernorts auf Formalisierung drängte, wäre zu überprüfen<sup>34</sup>. Ebenso bleibt zu überlegen, ob Rechtsinstitute wie das Protektorat nur in Rom als Vorbild für solche Formalisierungen zur Verfügung standen und auf welchen alternativen Wegen die Verbindlichkeit von Beziehungen erhöht werden konnte<sup>35</sup>. Eine Anregung, nicht nur über die Abgrenzung von Protektion und Pa-

34 Dazu mit Blick auf die Außenverflechtung *Tilman Haug*, *Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679)*, Köln/Weimar/Wien 2015, 363–371.

35 Zu denken wäre hier etwa an die Bürokratisierung der Patronagepolitik mitsamt der Ausbildung entsprechender Routinen, vgl. dazu *B. Emich*, *Die Formalisierung des Informellen* (Anm. 9). Verwandt mit den Kardinalsprotektoraten erscheint die Einrichtung der Titelkirchen: Um die Verbundenheit der Kardinäle mit dem Papst zum Ausdruck zu bringen, wird jedem Kardinal seit frühester Zeit eine Pfarrkirche in der Stadt Rom (und damit in der Diözese des Papstes als Bischof von Rom) zugewiesen, in der er nominell als Priester amtiert. Die Aufgaben als Priester überlassen die Kardinäle faktisch zwar stets einem rangniederen Geistlichen. Aber zum einen folgen gerade in der Frühen Neuzeit viele Kardinäle in ihrer Selbst- und Fremdbenennung den jeweiligen Titelkirchen (die damit im Wortsinne titelgebend wird), und zum anderen fungieren sie als eine Art Schutzherr über »ihre« Pfarrkirche und deren Belange. Was diese Schutzfunktion für Borghese bedeutete, lässt sich am Beispiel seiner Titelkirche San Crisogono zeigen:

tronage, sondern auch über den Mehrwert formalisierter Patronage vor allem für die Klienten und damit über die Grenzen informeller Sozialbeziehungen nachzudenken, dürfte das römische Beispiel aber auf jeden Fall sein.

Bleibt die Frage nach der Herrschaftsleistung oder besser gesagt nach der Herrschaftsfunktion dieser Beziehungsvarianten<sup>36</sup>. Dass Protektorate und Patronage unterschiedliche Funktionen übernehmen konnten, lag in erster Linie an ihrem unterschiedlichen Formalisierungsgrad. So bot sich das Rechtsinstitut der Protektorate im 13., 14. und 15. Jahrhundert an, um sich ausbildende moderne Organisationen wie die Orden in die Strukturen vormoderner personaler Herrschaft einzubinden. Etwas anderes als die Anbindung der Orden an einzelne Personen im Umfeld des Herrschers ließen die administrativen Möglichkeiten der Zeit zunächst nicht zu, aber dank Verschriftlichung und Rechtscharakter wurden die Beziehungen nach und nach belastbar gemacht und auf Dauer gestellt. Analoges gilt für die Protektorate über Nationen oder über Städte des Kirchenstaates: Auch hier stellte dieses Rechtsinstitut die zunächst noch unverzichtbaren personalen Bindungen an die Kurie her.

Die Behördenentwicklung ließ diese Form der politischen Integration jedoch bald überholt erscheinen. Spätestens gegen Ende des 16. Jahrhunderts traten andere Institutionen an die Stelle der Protektorate oder doch neben sie: die Kongregation für die Ordensleute, die ständigen Gesandtschaften, die Provinzverwaltung mit dem Legaten an der Spitze. Abgeschafft wurden die Protektorate allerdings erst 1964. Offenbar konnte die deutlich weniger formalisierte Patronage sie nicht gänzlich ersetzen. Deren großer Vorzug lag zweifellos darin, dass Patronagebeziehungen nicht nur Schutzverhältnisse gegenüber Personenverbänden und Kollektivsingularen aufbauen, sondern auch Einzelne in einem individuellen Verhältnis an den Patron binden konnten. Dieser dyadische Charakter machte die Patronage zu einem wertvollen Herrschaftsinstrument: Wie überall im Europa der Frühen Neuzeit ließen sich auch in der römischen Wahlmonarchie mithilfe von Patronage und ihrer Logik des *do ut des* loyale Amtsträger rekrutieren, lokale Magnaten gewinnen und persönliche Bindungen auch über die Grenzen des eigenen Staates hinweg festigen. Dass Patronagebeziehungen flexibler und weniger verbindlich waren als formalisierte Beziehungen wie das Lehnswesen oder eben verrechtlichte Protektorate, musste ihnen unter den Bedingungen zeitlich begrenzter Familienherrschaft einen zusätzlichen Reiz verleihen. In der römischen Wahlmonarchie

---

Borghese nutzte diese Kirche in erster Linie, um mit einem entsprechend repräsentativen Aus- bzw. Neubau auch als geistlicher Mäzen in Erscheinung zu treten; vgl. *Volker Reinhardt*, Rom. Ein illustrierter Führer durch die Geschichte, München 1999, 197 f., sowie *Michael Hill*, The Patronage of a Disenfranchised Nephew: Cardinal Scipione Borghese and the Restoration of San Crisogono in Rome, 1618–1624, in: *The Journal of the Society of Architectural Historians* 60 (2001), 432–449.

36 Inwieweit Protektion als »Herrschaftsleistung« zu begreifen sei, war die Leitfrage der Sektion, zu der mein Beitrag zur Berner Tagung gehörte.

mit ihren regelmäßigen Wechseln an der Spitze kam es darauf an, Beziehungen zwar verlässlich, aber doch auch beweglich zu halten, und eben diese Flexibilität ließ sich über die informelle Verflechtung der Gesellschaft besser herstellen als über formalisiertere Varianten des Sozialkontakts.

Warum aber konnte oder wollte man auch auf Protektorate nicht verzichten? Eben weil es weiterhin einen Unterschied machte, ob man es mit einem Protektorat zu tun hatte oder mit Patronage. Ihr unterschiedlicher Formalisierungsgrad eröffnete den Protektoraten andere Möglichkeiten als den nicht formalisierten Patronagebeziehungen, und zwar in rechtlicher und zeitlicher Hinsicht ebenso wie im Blick auf Kommunikationswege und Rollenerwartungen. Gerade deswegen machte es für die Akteure – wenigstens im Kirchenstaat – einen Unterschied, ob sie von Patronage sprachen oder von Protektion. Und deswegen dürfte sowohl die Patronageforschung als auch die Untersuchung historischer Protektionsverhältnisse gut beraten sein, den Formalisierungsgrad solcher Schutzbeziehungen im Blick zu behalten.



# Protektion und Ökonomie. Der Markt für symbolischen Kredit am Hofe Ludwigs XIV.

Von Laurence Fontaine

Die engen Bande, die zwischen Protektion und Ökonomie bestehen, sind nicht einfach zu fassen, und die disziplinären Grenzen, die das Politische und das Ökonomische in autonome Felder scheiden, erschweren eine Konzeptualisierung noch zusätzlich. Dennoch spielen ökonomische Motive in sämtliche Beziehungsformen hinein, auch in Protektionsverhältnisse. Im vorliegenden Text soll es darum gehen, die Existenz eines Protektionsmarktes nachzuweisen, der am Hofe Ludwigs XIV. besonders aktiv war.

Ein Widerhall dieses Protektionsmarktes findet sich bereits in den zeitgenössischen Wörterbüchern. So ist nach Antoine Furetières *Dictionnaire universel* in der Rotterdamer Edition von 1690 die erste Bedeutung des Wortes *crédit* »Glaubwürdigkeit, Schätzung, welche man sich beim Publikum durch seine Leistung, seine Tüchtigkeit, seine Ehrlichkeit und seine Verdienste erwirbt«. Die zweite Bedeutung des Wortes besagt explizit, dass Autorität und Macht, die dergestalt erworben worden seien, sich anschließend in Reichtümer verwandelten: »Von *crédit* spricht man auch in Bezug auf die Macht, die Autorität und die Reichtümer, die man sich durch jene Reputation erwirbt, die man erworben hat. Dieser Minister hat bei Hofe großen Kredit im Geiste des Fürsten erworben.« Diese zweite Bedeutung bringt damit den symbolischen Kredit ins Spiel, welcher sich nach dem Nahverhältnis zum Fürsten als Verteiler von aus Posten und Pensionen hervorgehendem Reichtum bemisst. Er verdankt sich aber auch der Chance, alle möglichen Geschäfte auf den Weg zu bringen, die der Bereicherung von deren Vermittlern dienen. Erst an dritter Stelle erscheint in diesem Wörterbuch die Definition von Kredit als Geldleihe: »Von *crédit* spricht man noch gewohnheitsmäßiger als von einem Leihgeschäft von Geld und Waren, vom Ruf der Anständigkeit und der Zahlungsfähigkeit eines Händlers«<sup>1</sup>.

Wir sind so sehr daran gewöhnt, in einer demokratischen Marktgesellschaft zu leben, dass es uns schwerfällt, den symbolischen Kredit und seine Erträge über

---

1 *Croyance, estime qu'on s'acquiert dans le public par sa vertu, sa probité, sa bonne foi et son mérite [...] Crédit, se dit aussi de la puissance, de l'autorité, des richesses qu'on s'acquiert par le moyen de cette réputation qu'on a acquise. Ce Ministre a acquis un grand crédit à la cour sur l'esprit du Prince [...] Crédit, se dit plus ordinairement dans le commerce de ce prêt mutuel qui se fait d'argent et de marchandises, sur la réputation de la probité et solvabilité d'un négociant; Art. »Crédit«, in: Antoine Furetière, Dictionnaire universel contenant generalement tous les mots françois tant vieux que modernes, & les termes de toutes les sciences et des arts, Rotterdam 1690 (digital verfügbar: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k50614b/f540.image>, Zugriff: 12.8.2015).*

den finanziellen Kredit zu stellen, wie dies zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch getan wurde. Tatsächlich aber war die Ökonomie des symbolischen Kredits konstitutiv für die höfische Gesellschaft. Denn zur selben Zeit, als diese sich formierte und sowohl der König seine Autorität stärkte als auch der Regierungsapparat sich entwickelte, wuchs auch das Phänomen des Empfehlungswesens, das es freilich immer schon gegeben hatte, exponentiell an. Es verstärkte die Abhängigkeit der Adligen gegenüber dem König und seiner Macht, während es sie zugleich bereicherte und die Staatskasse füllte. Diese Praxis war wohlbekannt, und sie wurde mit einem einfachen Begriff bezeichnet: *faire des affaires* – Geschäfte machen. Dieses Spiel um den Kredit im Sinne des 18. Jahrhunderts zog sich durch die ganze Rangordnung des Adels. Jedes Stückchen Einfluss ließ sich zu Geld machen, und der Vermittler, der die Geschäfte in Gang brachte, profitierte ebenfalls davon. Das Spektrum der *affaires* reichte dabei von Heiraten über die Schaffung von Ämtern, Renten oder neuen Steuern bis hin zu Wirtschafts- und Finanzprojekten.

Die Memoiren des Herzogs von Saint-Simon führen uns im Folgenden in diesen Markt für symbolischen Kredit in der höfischen Gesellschaft ein, dessen Funktionsweise anschließend auf der Grundlage einschlägiger Justizakten des Archivs der Bastille in Paris untersucht wird. In den Mittelpunkt rückt dabei die Rolle von Frauen, die als Intermediäre an den *affaires* beteiligt waren.

## I. Symbolischer Kredit in den Memoiren des Herzogs von Saint-Simon

Der Herzog von Saint-Simon führt uns mit seiner minutiösen Beschreibung des Hoflebens unmittelbar in die Subtilitäten des symbolischen Kredites ein, indem er Autorität stets als Kredit thematisiert, den er wiederum von personalen Beziehungen herleitet. In der eigenen Verwandtschaft, so erklärt er, sei es wichtig, die einflussreichen Persönlichkeiten zu kennen. In der seinigen sei dies sein Onkel gewesen, denn dieser habe großen Einfluss auf seinen Vater gehabt<sup>2</sup>. In der Familie des Duc de Lesdiguière sei es die Mutter und an zweiter Stelle der Vetter gewesen: »Monsieur de Lesdiguière war ein Kind und seine Mutter eine Art Fee, bei der sein Cousin de Villeroi in höchstem Kredit stand.«<sup>3</sup> Eine Art Fee sei sie gewesen, heißt es an anderer Stelle, weil sie fast ständig alleine in einem verwunschenen Schloss geweilt habe und weil über sie fast niemand durch seinen Kredit habe Einfluss ausüben können. Sie selbst hingegen habe sich ihres eigenen Kredites nach

2 [...] *grand crédit sur mon père*. Louis de Rouvroy, duc de Saint-Simon, Mémoires. Additions au Journal de Dangeau, édition établie par Yves Coirault, 8 Bde., Paris 1983–1988, Bd. 2, 86.

3 *M. de Lesdiguière était un enfant et sa mère une espèce de fée sur qui son cousin de Villeroi avait tout crédit*. Ebd., 142.

Gutdünken bedient<sup>4</sup>. Der Kredit der Herzogin verweist, wenn dies auch nicht weiter präzisiert wird, auf die zentrale Quelle jeglicher Autorität: den König. Und damit auch auf all jene, die dem Herrscher nahestanden und an sein Ohr gelangten. Sie waren die stets angerufenen Intermediäre, denn der Zugang zur Gunst des Königs war in der höfischen Gesellschaft, in der Saint-Simon lebte, das, was Kredit im Wesentlichen ausmachte.

Im Übrigen wusste Saint-Simon, dessen eigene Familie sehr überschaubar war, von Jugend an, dass er heiraten musste, um seine Netzwerke zu erweitern und Kredit zu erwerben. Ohne Umschweife erklärt er in seinen Memoiren:

»Trotz eines beachtlichen Hausstandes fühlte ich mich doch stark vereinsamt in einem Land, wo Kredit und Ansehen mehr ausmachen als alles andere. Als Sohn eines Günstlings Ludwigs XIII. und einer Mutter, die ausschließlich für ihn gelebt hatte und die geheiratet hatte, als sie selbst nicht mehr ganz jung gewesen war, ohne Onkel oder Tanten, ohne Vettern, ohne nahe Verwandte, ohne nützliche Freunde meines Vaters oder meiner Mutter, die beide aufgrund ihres Alters fern von allem waren, stand ich sehr alleine da«<sup>5</sup>.

Doch Kredit ließ sich niemals einfach erwerben. Man »züchtete« ihn heran und gebrauchte ihn mit Vorsicht, denn er ging verloren, wenn er missbraucht oder überstrapaziert wurde. Dies beweist das Beispiel des Kardinal Bonsi. »Sein Kredit und seine Autorität« seien »gänzlich in sich zusammengefallen«, nachdem er die Gunst des Königs verloren habe, berichtet Saint-Simon<sup>6</sup>. Desgleichen veranlasste die Auseinandersetzung zwischen dem königlichen Minister Chamillart und Bagnols, dem Intendanten von Flandern, die sich 1708 abgespielt hatte, Saint-Simon zu den folgenden Zeilen:

»Niemals sah man derart viel Lärm um eine solch nichtige Angelegenheit, und auch noch nie einen Intendanten, der sich so heftig gegen einen ihm vorgesetzten Minister wandte. Chamillart trug einen Sieg über ihn davon, allerdings mit roher Gewalt, und er brauchte dabei sehr viel von seinem Kredit auf«<sup>7</sup>.

4 [...] *espèce de fée demeurant presque toujours seule dans un palais enchanté, et sur qui presque personne n'avait aucun crédit [...] [elle] se servait de son crédit à son gré.* Ebd., 168.

5 *Avec un établissement considérable, je me sentais fort esseulé dans un pays où le crédit et la considération faisait plus que tout le reste. Fils d'un favori de Louis XIII et d'une mère qui n'avait vécu que pour lui, qu'il avait épousée n'étant plus jeune elle-même, sans oncles ni tantes, ni cousins germains, ni parents proches, ni amis utiles de mon père et de ma mère si hors de tout par leur âge, je me trouvais extrêmement seul.* Ebd., 114 f.

6 [...] *son crédit et son autorité tombèrent entièrement.* Ebd., 340.

7 *Jamais on ne vit tant de vacarme pour si peu de chose, ni un intendant le prendre si haut contre un ministre son supérieur. Chamillart l'emporta, mais à force de bras, et y usa beaucoup de son crédit.* Ebd., Bd. 3, 147 f.



Andere dagegen nutzen ihren Kredit verschwenderisch wie etwa »Monsieur du Maine [...], [der] Wundertaten versprach und, wie es bei ihm üblich war, nichts davon einhielt. Er unterhielt seinen Kredit ganz allein für sich selbst«<sup>8</sup>.

Schließlich waren Kredit und Geschäfte stets miteinander verbunden. Für das Jahr 1702 berichtet Saint-Simon, dass die Princesse des Ursins damit beauftragt worden sei, die Königin von Spanien zu erziehen, und dass sie diese Aufgabe mit großem Erfolg bewältigt habe. Diesen Erfolg bezog Saint-Simon auch darauf, dass die Princesse bei der jungen Königin »den Sinn für Kredit und für die Geschäfte« geweckt habe<sup>9</sup>. Saint-Simon zeigt ebenso wenig Hemmung, über die Verhaltensweisen der Herzogin von Lude zu berichten, die »von Natur aus bei den Ministern und bei jedem, der in Kredit stand, ihre Aufwartung machte, bis hinunter zu den Kammerdienern«<sup>10</sup>. Oder von jenen der Frau des Prince d'Harcourt, die »mit allen Händen Geschäfte betrieb und die sich für hundert Francs gleich wie für Hunderttausend ins Zeug legte. Die *contrôleurs généraux* wurden sie nicht so leicht wieder los; und so lange sie konnte, täuschte sie die Geschäftemacher, um daraus Vorteile zu ziehen«<sup>11</sup>.

## II. Geschäftemacher und -macherinnen in der Bastille

Dergestalt waren auch auf der höchsten Ebene der Monarchie Kredit und *affaires* eng miteinander verbunden. Und selbst wenn die Geschäfte als politische Angelegenheiten erschienen, so warfen sie doch vielfach auch materiellen Gewinn ab. Dies lässt sich aus Dossiers des Archivs der Pariser Bastille ersehen, welche die Details dieser handfesten Geschäfte rund um den symbolischen Kredit zutage treten lassen. Hier finden sich Hinweise auf zahlreiche Vermittlerfiguren, Männer und Frauen, die sich jeder nur erdenklichen Art von Geschäften widmeten. Sie wurden als »Intriganten« beziehungsweise »Intrigantinnen« bezeichnet, als Männer und Frauen, die finanzielle Geschäfte jeder Art betrieben oder als Geschäftemacherinnen, die Protektion für Geld verkauften. Sie entwarfen Projekte und vermittelten Finanzgeschäfte, gute Partien oder einträgliche Posten. Allein zwischen Dezember 1702 und Dezember 1703 fanden sich neun von ihnen, darunter fünf Frauen, in der Bastille wieder.

8 *M. du Maine [...] [qui] promet merveilles, et, à son ordinaire, ne tint rien. Il ménageait son crédit pour soi tout seul.* Ebd., Bd. 1, 315.

9 *Elle ne fut pas moins heureuse à lui inspirer le goût du crédit et des affaires.* Ebd., Bd. 2, 209.

10 *[...] faisait par nature sa cour aux ministres et à tout ce qui était en crédit, jusqu'aux valets.* Ebd., Bd. 1, 308.

11 *[...] faisait des affaires à toutes mains, et courait autant pour cent francs que pour cent mille. Les contrôleurs généraux ne s'en défaisaient pas aisément; et, tant qu'elle pouvait, trompait les gens d'affaire pour en tirer avantage.* Ebd., Bd. 2, 272.

Der Allgegenwart der Rolle von Frauen bei Saint-Simon entspricht die Kritik, die Montesquieu in seinen *Lettres Persanes* über die Figur des briefeschreibenden Persers Rica an deren Allmacht am Königshof übt:

»Niemand bekleidet am Hof, in Paris oder in den Provinzen ein Amt, der nicht eine Frau hätte, durch deren Hände alle die Gunstbeweise und gelegentlich die Ungerechtigkeiten gehen, die er austeilen kann. Diese Frauen stehen alle miteinander in Verbindung und bilden eine Art Republik, deren immer tätige Mitglieder sich gegenseitig helfen und unterstützen. Das ist wie ein neuer Staat im Staate. Und wer am Hof, in Paris und in den Provinzen Minister und hohe Beamte und Geistliche handeln sieht und die Frauen nicht kennt, von denen sie gelenkt werden, ist wie ein Mann, der wohl sieht, wie eine Maschine arbeitet, der aber ihre Antriebskräfte nicht kennt. Glaubst Du etwa, Ibben, eine Frau käme auf die Idee, Mätresse eines Ministers zu werden, um mit ihm zu schlafen? Kein Gedanke! Sie macht das, um ihm jeden Morgen fünf oder sechs Bittschriften vorzulegen, und ihre angeborene Gutmütigkeit zeigt sich in dem Eifer, mit dem sie zahllosen Unglücklichen Gutes erweist, das ihr Einkünfte von hunderttausend Pfund verschafft«<sup>12</sup>.

Gemäß Montesquieu war die Tauschwährung hier eher sexueller als finanzieller Natur, womit er die in der höfischen Gesellschaft ineinandergreifenden ökonomischen und politischen Mechanismen auf moralische Nebensächlichkeiten reduzierte. Dies steht aber ganz im Gegensatz zu den Dokumenten aus den Gefängnisarchiven, welche die Bedeutung des ökonomischen Profits als »Antriebskraft« der Maschine zutage treten lassen, um es in Montesquieus Worten auszudrücken. Sie enthüllen dabei auch, dass nur die »kleinen Fische« tatsächlich eingesperrt wurden. Darüber hinaus haben die neun Personen, die zwischen Dezember 1702 und Dezember 1703 verurteilt wurden, gemeinsam, dass sie versuchten, Geschäfte mit dem Marine- oder dem Kriegsministerium zu betreiben. Das Marineministe-

12 *C'est qu'il n'y a personne qui ait quelque emploi à la Cour, dans Paris ou dans les provinces, qui n'ait une femme par les mains de laquelle passent toutes les grâces et quelquefois les injustices qu'il peut faire. Ces femmes ont toutes des relations les unes avec les autres et forment une espèce de république dont les membres toujours actifs se secourent et se servent mutuellement: c'est comme un nouvel État dans l'État; et celui qui est à la Cour, à Paris, dans les provinces, qui voit agir des ministres, des magistrats, des prélats, s'il ne connaît les femmes qui les gouvernent, est comme un homme qui voit bien une machine qui joue, mais qui n'en connaît point les ressorts. Crois-tu Ibben, qu'une femme s'avise d'être la maîtresse d'un ministre pour coucher avec lui? Quelle idée! C'est pour lui présenter cinq ou six placets tous les matins, et la bonté de leur nature paraît dans l'empressement qu'elles ont de faire du bien à une infinité de gens malheureux qui leur procurent cent mille livres de rente. [Charles de Secondat, Baron de] Montesquieu, *Lettres Persanes*, Edition Paul Vernière, Paris 1960 [1721], Lettre CVII Rica à Ibben, à Smyrne, 223–225; Übersetzung: Montesquieu, *Persische Briefe*, übersetzt und hrsg. von Peter Schunck, Stuttgart 1991, 199–201.*

rium wurde seit 1699 von Jérôme de Phélypeaux, Comte de Pontchartrain, geleitet<sup>13</sup>, das Kriegsministerium seit 1701 von Michel Chamillart. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Gefangenen zunächst einmal Opfer einer Umstrukturierung dieser Behörden waren, zumal Pontchartrain zumindest einen dieser Prozesse aufmerksam verfolgte. Bei Chamillart, der seit 1699 bereits *contrôleur général de finances* war, handelte es sich um einen Günstling des Königs, der nur sehr begrenzt in die Adelsfaktionen des Hofes eingebunden war und wenig Neigung verspürte, seinen Kredit zu nutzen. Allerdings verstand er es sehr wohl, den König dahingehend zu beeinflussen, seine eigenen Freunde zu fördern, so wie er dies just im Mai 1702 für Saint-Simons Verwandten Louis François de Rouvroy tat<sup>14</sup>.

Was verraten uns die sozialen Profile der Gefangenen? Unter den Männern dominieren zwei Typen: Adelige aus der Provinz und ehemalige Mitglieder der königlichen Verwaltung<sup>15</sup>. So begegnet man etwa François Dupont de Saint Martin, einem gebürtigen Lyoner, der »Posten bei der Marine versprochen hat und jene betrog, die naiv genug waren, ihm zu glauben«. Ebenso verhaftet worden war sein Diener, der verdächtigt wurde, »von den Gepflogenheiten und den Intrigen des Sieur Dupont zu wissen«<sup>16</sup>. Ähnlich gelagert war der Fall von François Jaby de Lanoy, der aus Montauban stammte und als »Intrigant, der Stellen bei der Marine feilbot und bestimmte Summen einnahm, die er schriftlich festhalten ließ«, bezeichnet wurde<sup>17</sup>. Ein weiteres soziales Profil ist mit einem ehemaligen Angestellten der Einnahmenstelle des *Hôpital Général* in Le Havre, Pierre Marie, vertreten. Dieser wurde angeklagt, »Offiziersstellen bei der Marine vermittelt zu haben, für die er gewisse Summen verlangte und die mehr oder weniger hoch ausfielen, je nach Rängen und Stellen, die er den Marineoffizieren zukommen zu lassen versprach«<sup>18</sup>.

13 Seit 1699 ist er auch Staatssekretär der königlichen Haushaltung.

14 Vgl. *Emmanuel Pénicaut*, *Faveur et pouvoir au tournant du grand siècle*. Michel Chamillart ministre et secrétaire d'État de la guerre sous Louis XIV, Paris 2004, 113–120.

15 Eine weiter gefasste Analyse der Finanzkriminalität der Adelsgesellschaft anhand der Bastille-Archive zeigt zugleich, dass sich eine große Zahl von *roturiers* als Adelige ausgaben, um Familien zu erpressen, Kredit zu bekommen oder um an Geld zu gelangen, unter Vorspiegelung einer Verbindung mit Angehörigen der Aristokratie am Hof oder Angehörigen der königlichen Verwaltung. Siehe *Laurence Fontaine*, *La délinquance financière dans l'économie du privilège*. Société de cour, changements d'identité et »affaires« à Paris au début du XVIII<sup>e</sup> siècle, in: *Cartouche, Mandrin et autres brigands du XVIII<sup>e</sup> siècle*, hrsg. v. Lise Andries, Paris 2010, 115–132.

16 Archives de la Bastille, Dossier Nr. 10531: [...] *promettoit des emplois dans la marine et escroquoit ceux qui avaient la simplicité de le croire [...] soupçonné de connoitre les habitudes et intrigues du sieur Dupont*.

17 Ebd., Dossier-Nr. 10542: [...] *intrigant qui sollicitoit des emplois dans la marine, moyennant des sommes d'argent qu'il faisait consigner*.

18 Ebd., Dossier Nr. 10530: [...] *accusé de solliciter des emplois dans la marine pour des officiers, moyennant certaines sommes qu'il faisoit consigner, plus ou moins fortes selon et à proportion des grades et emplois qu'il promettoit de faire avoir aux officiers de marine*.

Die anderen Gefangenen waren Frauen. Doch ihre sozialen Merkmale sind ähnlich: Es finden sich sowohl niederrangige Adlige als auch Frauen von Mitgliedern der königlichen Verwaltung. So ist etwa der Fall von Anne Habert, der Frau eines Lagerhausaufsehers (*garde magasin*), dokumentiert, die genau wie die Männer angeklagt war, »Posten in der Marine verschachert und dafür Geldsummen kassiert zu haben«<sup>19</sup>. Françoise de la Marthe, genannt de Fleurac, gebürtig aus Montpellier wurde »angeklagt, bei den Angestellten von Monsieur Chamillart vermittelt zu haben, wofür sie Summen kassierte, die notariell festgehalten wurden. Sie mischte sich in jede Art von Geschäften ein, wofür sie jeweils Geld annahm«<sup>20</sup>. Einer Marie Fauconier wurde dagegen vorgehalten, sich dafür eingesetzt zu haben,

»den Posten eines Generalsteuerpächters dem Sieur Canteau, einem Lütticher Kaufmann, zu überlassen und diesem die Heirat mit einem Fräulein zu vermitteln, von dem sie behauptete, sie sei eine Verwandte des Ministers Chamillart. Dies geschah unter der Bedingung, dass er 30.000 *livres tournois* bei einem Notar hinterlegte, von denen ein gewisser Abbé d'Aubigny für seinen Teil 20.000 erhalten sollte. In dieser Angelegenheit hat sie sich mit einer anderen Intrigantin, einer gewissen Maufermet, zusammengetan, der Frau von Rémond de Gombart de Vidaleau«<sup>21</sup>.

Letztere wurde zwei Monate später eingesperrt und beschuldigt, eine »Intrigantin, Geschäftemacherin [zu sein], die Protektion gegen Geld verkauft hat«<sup>22</sup>. Sie alle blieben zwischen zwei und sechs Monaten in der Bastille eingesperrt.

### III. Die zahlreichen *affaires* der Phélipette de Rosemain

Eine Frau sticht jedoch besonders heraus: Philippes (später genannt Phélipette), verheiratete Rosemain. Das erste sie betreffende Dossier ähnelt sehr denjenigen der anderen angeklagten Frauen. Sie wurde beschuldigt, »Posten aller Art vor al-

19 Ebd.: [...] *de solliciter des emplois dans la marine, moyennant des sommes d'argent qu'elle faisait consigner.*

20 Ebd.: [...] *accusée de solliciter des emplois auprès du commis de Monsieur de Chamillart, moyennant des sommes consignées chez des notaires. Elle se meloit de toutes sortes d'affaires moyennant de l'argent.*

21 Ebd., Dossier Nr. 10542: *elle se faisait fort de procurer une place de fermier général au sieur Canteau négociant à Liège, et de lui faire épouser une demoiselle qu'elle disait être parente de M. de Chamillart ministre à condition qu'il déposât 30'000 lt [livres tournois] chez un notaire, dont un abbé nommé d'Aubigny devoit avoir 20'000 lt pour sa part. Elle s'était associée pour cette affaire avec une autre intrigante nommée Maufermet femme de Rémond de Gombart de Vidaleau.*

22 Ebd., Dossier Nr. 10541: *Intrigante, faiseuse d'affaires qui vendoit des protections pour de l'argent.*

lem bei der Marine« feilgeboten zu haben, und zwar mit Hilfe »mehrerer Bediensteter der Minister, mit denen sie verbunden ist, mit denen sie die versprochenen oder entrichteten Beträge teilte, die mehr oder weniger hoch waren, entsprechend der Ränge und Stellen«<sup>23</sup>. Ihr Dossier ist aber für uns von größerer Bedeutung, weil es durch Protokolle von Verhören angereichert wird, die der Pariser Polizeipräfekt d'Argenson höchstpersönlich durchgeführt hat. Dies erlaubt es uns, die wirtschaftlichen Dynamiken, die mit den Mechanismen der Protektion verknüpft sind, aus der Nähe zu betrachten.

Phélipette de Rosemain sei, schreibt d'Argenson in seinem ersten Verhör, eine »Geschäftemacherin, die sich in viele Intrigen eingemischt hat, und die, ohne irgendwelche Güter zu besitzen, sich seit sehr langer Zeit in Paris durchschlägt«. Sie sei vierzig Jahre alt und Frau von Bernard de Rosemain, eines aus der Auvergne stammenden Kleinadeligen, der Frankreich in Richtung des Hafens der Insel Mallorca verlassen habe, wo er als Ingenieurkapitän im Dienste des Königs von Spanien stehe. Phélipette selbst sei in Paris geblieben. Nach ihrer Verhaftung am 13. Dezember 1702 sei sie am 23. August 1703 wieder auf freien Fuß gesetzt worden, allerdings mit der königlichen Anordnung, Paris zu verlassen, »um in die Provinz Auvergne zu gehen«. Ihre Geschichte endete gemäß dem Bericht indes dramatisch: Infolge ihrer Weigerung, »dem Befehl, den sie erhalten hat, Paris zu verlassen, Folge zu leisten«, und nachdem man sie wegen ihres Ungehorsams »ein oder zweimal nach Fort-L'Évêque gebracht hat«, ließ Pontchartrain sie am 14. Mai 1704 schließlich ins *Hôpital Général* sperren. 1705 rang sie darum, ihr altes Leben wiederzufinden, indem sie etwa ihre weißen Pferde mit schwarzem Pulver einfärbte. 1706 wollte sich aber niemand mehr mit ihr beschäftigen und, so setzt der Bericht hinzu, wenn man sie aus dem Hospiz entlasse, würde »man sie als Wahnsinnige oder als Bettlerin wieder dort hinbringen müssen«. Berichte aus den Jahren 1707 und 1708 scheinen diese Prognose zu bestätigen.

Schon sechs Wochen nach ihrer ersten Verhaftung hatte d'Argenson 1703 an Pontchartrain geschrieben, dass sie »stets weint und glaubt, dass die Damen des Hofes nach ihrer Entlassung aus der Bastille nichts mehr mit ihr zu tun haben wollten, was sie in eine Art Verzweiflung versetzt und deutlich werden lässt, dass die Leidenschaft der Intrige und der geschickten Machenschaft nicht weniger heftig ist als alle übrigen«<sup>24</sup>. Er vergaß freilich zu erwähnen, dass diese »Leiden-

23 Ebd., Dossier Nr. 10529: [...] *des emplois de toutes sortes d'espèces surtout dans la marine [...] plusieurs commis des ministres à elle affiliés, avec lesquels elle partageoit les sommes promises ou consignées, plus ou moins grandes, selon les grades et emplois.*

24 Ebd., Dossiers Nr. 10529, 10546 und 10547 (soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird, stammen alle folgenden Zitate aus diesen drei Dossiers): [...] *faiseuse d'affaires qui se mêlait de tant d'intrigues, qui négociait des mariages et des traités de finance, et qui n'ayant aucuns biens, subsistait à Paris depuis très longtemps [...] aller dans la province d'Auvergne [...] exécuter l'ordre qu'elle a reçu de sortir de Paris [...] une ou deux fois à Fort-l'Evêque [...] il l'y faudrait ramener comme folle ou en qualité de mendicante [...] pleure*

schaft« auch ihr einziger Broterwerb war. Die Geschichte von Phélipette zeigt, wie rasch in der höfischen Ökonomie des symbolischen Kredits das Glück umschlagen konnte.

Die Rosemain betreffenden Dossiers beinhalten neben den Protokollen zu dreizehn Verhören die Berichte und Denkschriften, die d'Argenson hierüber an Pontchartrain ausgefertigt hat. Der Brief von d'Argenson vom 10. Januar 1703 beginnt wie folgt:

»Ich habe die Ehre, ihnen die Akten des Verhørs zu schicken, dem sich die Rosemain vor mir unterzogen hat und ich sage jetzt schon voraus, dass dieses Verhör von verschiedenen anderen gefolgt werden wird, denn noch nie hat sich eine Frau in so viele Angelegenheiten eingemischt [...] und das Kabinett des M. de la Lunetière ist nicht weniger gut gefüllt, als die Schubladen dieser Dame voll sind mit Ratschlägen, Vorschlägen und Denkschriften [...]«<sup>25</sup>.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Phélipette de Rosemain verhaftet worden war, weil sie versucht hatte, Posten bei der Marine gegen Gratifikationen zu erlangen, die sie mit den Angestellten (*commis*) der Büros teilte, die ihr geholfen hatten. Man erfährt ebenfalls, dass sie sich anerbote, Madame de Nocey, Tochter von Madame de Rambouillet, gegen ein Entgelt von 500 *livres* die Pension von 2.000 *livres*, die deren seit einem Jahr verstorbene Mutter erhalten hatte, überschreiben zu lassen. Ihre hauptsächliche Beschäftigung bestand jedoch darin, dafür zu sorgen, dass Denkschriften über die Schaffung neuer Steuern oder anderer Verwaltungstätigkeiten in die richtigen Hände gelangten. Es handelte sich um Denkschriften, die sie selbst verfasst hatte, die sie von Adligen empfangen hatte oder für die sie ihren Namen zur Verfügung stellte. Wenn der König den vorgeschlagenen *affaires* zustimmte, zogen sämtliche Vermittler daraus finanzielle Vorteile.

In ihrem Verhörprotokoll werden gut fünfzig Angelegenheiten erwähnt, bei denen Rosemain zu vermitteln versucht hatte<sup>26</sup>. Damit waren allerdings bei wei-

---

*toujours et croit qu'à sa sortie de la Bastille, les dames de la cour ne voudront plus faire d'affaires avec elle, ce qui la met dans une espèce de désespoir et fait assez connaître que la passion de l'intrigue et du savoir faire n'est pas moins violente que toutes les autres.*

25 *J'ai l'honneur de vous envoyer l'interrogatoire que la Rosemain a subi hier devant moi, et je prévois qu'il sera suivi de plusieurs autres car jamais femme ne s'est mêlée de tant d'affaires [...] et le cabinet de M. de la Lunetière n'est pas mieux fourni de vieilles ordonnances que le coffre de cette femme est rempli d'avis, de propositions et de mémoires.*

26 Die Liste, die hier aufgrund ihres Umfangs nur in der Originalsprache wiedergegeben wird, nennt in dieser Reihenfolge die folgenden *affaires*, auf die im Folgenden teilweise noch Bezug genommen wird: [...] *l'établissement d'une nouvelle troupe de comédiens italiens; le don d'une halle couverte pour mettre les blés et farines qui sont voiturés dans cette ville de Paris; l'affaire des aunes, poids et mesures, qu'on prétend obliger les marchands de représenter d'année en année; imposer un droit annuel sur tous les marchands qui vendent les jours de fêtes*

tem nicht alle ihre Aktivitäten erfasst. Die Heiraten, für die sie als Vermittlerin auftrat, blieben beispielsweise unerwähnt. Die *affaires*, in die sie sich einzuschalten versuchte, umfassen Finanzprojekte sowie alle Arten von Projekten für wirtschaftliche Aktivitäten, die Gewinne abwerfen oder Arbeitsmöglichkeiten schaffen würden, die man jeweils mit Abgaben belegen könnte.

Die genannten *affaires* beinhalten in der Regel zwei Aspekte. Der eine betrifft die Marktökonomie, denn man musste Kapital auftreiben, um die Projekte zu lancieren und durchzuführen. In dieser Phase verband sich Rosemain mit Personen niedrigen Standes und mit Financiers, die diese Mittel aufbringen konnten. So treffen wir unter anderem auf einen Monsieur Delaunay, der versprach, »für sie

---

*et dimanches des liqueurs ou des denrées servant à la nourriture des hommes; créer un privilège exclusif pour la fabrication des faïences, porcelaines, et de toutes sortes de vases qui se font avec de la terre cuite; installer une fabrique des nouvelles espèces de menue monnaie; un traité des offices de contrôleur des marchandises; l'affaire des abus qui se sont commis par les armateurs durant la dernière guerre; les mémoires concernant l'affaire des juges subalternes; une taxe sur les maisons des villes, à proportion de leur valeur, à raison de cinq sous par mille livres; le privilège des jeux et des spectacles; une taxe sur les trésoriers collecteurs des tailles; continuer le privilège des poids inaltérables; l'établissement d'une caisse des emprunts; l'affaire du contrôle des étalonnages des tinettes de beurre; la création du présidial de Mende en Gévaudan; l'affaire du droit domanial du dixième de toutes les mines; le recouvrement des taxes à payer par ceux qui n'ont pas été imposés à la taille à proportion de leurs acquisitions dans toutes les paroisses du royaume; l'affaire concernant la banque à réméré et la vente des offices qui devaient être créées à ce sujet; l'affaire des contrôleurs des marchandises; faire doter l'ordre militaire de Saint Louis du dixième de toutes les mines et minéraux du royaume; l'affaire du contrôle des écritures, procédures et à venir, qui se signifient de procureur à procureur; l'affaire des dés et des droits de marque et de visite pour empêcher la contrefaçon; l'affaire des cartes et tarots; l'affaire du droit domanial qu'elle proposait de rétablir ou d'imposer de nouveau sur tous les moulins à vent ou à eau du royaume; l'affaire pour la taxe de 5 sols par chaque 1000 livres de la valeur de toutes les maisons du royaume; l'affaire des lieutenants d'épée des grands baillis; obtenir un privilège pour établir à Paris une halle aux veaux; créer en titre l'office des commis écrivains, avec la faculté de copier et de transcrire toutes les expéditions qui se présenteront, à l'exclusion de tous autres; faire réussir la banque de fortune et des jeux du Dauphin; la proposition d'une loterie d'une espèce nouvelle, en faveur des enfants trouvés; celle pour l'établissement d'un mont-de-piété; l'affaire de la création des charges des tuteurs, des conservations des biens des mineurs; l'affaire de l'enregistrement des actes d'appels, d'interventions et d'oppositions aux sentences par défaut, pour chacun desquels il serait payé cinq sols; l'affaire du bureau des lettres de Paris à Paris; le mémoire d'une loterie de contrats de rentes sur la ville; le placet présenté au Roi, touchant les affiches et placards, et par rapport à un établissement de manufacture de dentelle de Malines et d'Angleterre; le mémoire touchant les charges des receveurs des consignations; celui sur la création de cinquante brasseurs de bière, d'un présidial dans la ville de Mende et de cinquante perruquiers, vendeurs de cheveux; les mémoires pour ériger en charge les tuteurs des enfants mineurs, en leur attribuant des droits et privilèges; les mémoires pour établir, en chaque juridiction, un bureau particulier où les procureurs des parties intervenantes et opposantes feraient enregistrer leurs interventions et oppositions.*

Gesellschafter zu finden« (*lui trouver une compagnie*), um drei Geschäfte gleichzeitig zu finanzieren (jene einer Kontrollbehörde für Verschriftungen, einer Steuer für Stadthäuser und eines Privilegs für Spiele und öffentliche Spektakel), sobald der Minister diesen zugestimmt habe. Rosemain umwarb diese Financiers, während andere Geldgeber auf sie zuzugingen, um sie als Vermittlerin einzusetzen. Der andere Aspekt betrifft die Ökonomie des Privilegs. Hier ging es darum, die Genehmigungen des Königs oder seiner Minister für die vorgeschlagenen Projekte zu erlangen. In dieser zweiten Phase waren Hochadlige involviert, die ihre Vermittlung zu Geld machen wollten. Eine der Schwierigkeiten bestand jedoch gerade darin, dass niemand umsonst arbeiten wollte. Die Financiers erwarteten, dass das Projekt auch angenommen würde, während die Adligen sich weigerten, von ihrem Kredit Gebrauch zu machen, wenn die Finanzierung nicht gesichert war.

Die Anzahl der »Mächte« (*puissances*), wie sie mit dem hier gebräuchlichen Vokabular bezeichnet wurden, die Phélipette in die *affaires* einschaltete, ist beeindruckend. Und sie wusste, an wen sie sich, je nach Angelegenheit, zu wenden hatte. Die Bandbreite reicht von Madame de Maintenon, an die sie sich über Vermittler aus dem Kreis von ihr nahestehenden Personen zu wenden wusste, bis hin zum obskuren *commis*. Diese Personen sind die eigentlichen Protagonisten und im Übrigen oft auch die Anstifter. Deswegen kreiste das Verhör zunächst darum, in Erfahrung zu bringen, wer sich hinter den Denkschriften, die die Schubladen der Rosemain füllten, verbarg, und wer »die Macht« war, die im Verborgenen arbeitete. In den Verhören gab Rosemain die Namen von fünfzig Personen preis, bei denen es sich fast durchgehend um Hofadlige und nicht um Personen geringeren Standes handelte<sup>27</sup>. Männer und Frauen finden sich hier gleichermaßen, jedoch mit einem leichten Schwergewicht bei den Letzteren. Zum Teil handelte es sich auch um Ehepaare. Sodann kann aufgrund der Verhörprotokolle die Bedeutung von Verwandtschafts-, Dienst- und Klientelbeziehungen ermessen werden.

Untersucht man die genannten Namen, so zeigt sich, dass Rosemain diese Personen auf verschiedene Arten an sich band. Entweder kontaktierte sie persönlich einen Hochadligen, der das Projekt einbringen konnte, oder sie suchte den Weg über Männer und Frauen, die im Dienst einflussreicher Adliger standen oder zu deren Gefolge gehörten. Im letztgenannten Fall verfasste sie teils auch vertrauliche Denkschriften, in denen sie den Vermittlern eine Beteiligung an den erwarteten Gewinnen versprach. Die Verhörprotokolle bestätigen damit das Urteil Saint-Simons über die Rolle von Dienern, welche, wie etwa jene von La Rochefoucauld, ihren Herrn »missbrauchten, sich ständig auf dessen Kosten bereicherten, manche gar auf Kosten seines Kredits«<sup>28</sup>. Aber der direkteste Weg war nicht immer der beste, und der Hofadlige, an den sich Rosemain gewandt hatte, konnte es auch auf

27 Ebd., Dossier-Nr. 10546 und 10547.

28 [...] *en abusèrent sans cesse, et s'enrichirent tous à ses dépens, et quelques-uns de son crédit.* Saint-Simon, Mémoires (Anm. 2), Bd. 4, 725–729.



sich nehmen, die Kette seiner Beziehungen bis zu jener Person abzuschreiten, die über die besten Verbindungen bei Hofe oder in den Ministerien verfügte. Einige Adlige intervenierten mehrmals, was darauf hindeutet, dass sie gefragte Vermittler waren. Aber auch die umgekehrte Verfahrensweise tritt deutlich zutage: Phélipette antwortete offenbar auf eine aktive Nachfrage von Hofadeligen, und auch verarmte Standespersonen wandten sich an Rosemain, damit diese ihnen Geschäfte vorschläge, die sie voranbringen könnten. Auch an diesem Punkt wird die scharfe Kritik Saint-Simons bestätigt, der die Neigung der Hofadligen für solche Geschäfte anprangerte. Andere betätigten sich als eigentliche Unternehmer, die Denkschriften verfassten und sich hinter Rosemain versteckten, um im wahrsten Sinne des Wortes das Wohlwollen der Entscheidungsträger zu kaufen und so ihre Unternehmungen voranzubringen. D'Argenson selbst hatte diese Erfahrung bereits gemacht, hatte er doch über einen Vermittler der Rosemain ein Bittschreiben empfangen, in welchem ihm 50.000 Francs angeboten wurden, »damit wir mit so viel Nachdruck, wie wir es wünschen, vorgehen, und dies in Bezug auf die *affaire* der Spiele und Festlichkeiten, hinsichtlich derer man sich vornimmt, uns günstig zu stimmen«. Dies schrieb er ins Verhörprotokoll vom 18. Mai, zusammen mit dem Vermerk, er habe Rosemain gefragt, wer dies geschrieben habe. Darauf habe sie geantwortet: »Geschrieben ist es von der Hand des Chevalier de Laur. Und, so setzt sie hinzu, dessen Intention war es nicht, uns zu beleidigen, indem man uns diese Summe offerierte, sondern uns ihre Verwendung zu überlassen, welchen rechtschaffenen Zweck auch immer wir dafür aussuchen würden«<sup>29</sup>. Wir finden uns so an der subtilen Grenze zwischen Geschenk und Korruption wieder, eine Grenze, die der Polizeichef allerdings, der selbst ein Adliger war, nicht weiter in Frage stellte<sup>30</sup>.

Wenn sich der Erfolg nicht unmittelbar einstellte, wechselten die Geschäfte häufig in andere Hände über, indem sie etwa von einem Adligen an einen anderen weitergegeben wurden. Die Frauen waren dabei bevorzugte Vermittlerinnen und am besten geeignet, den Zugang zu ihren Ehemännern oder männlichen Verwandten zu ermöglichen. Es gibt dafür vielfältige Beispiele. Gelegentlich wurden mehrere Frauen mit derselben *affaire* betraut, so etwa die beiden Schwestern Mademoiselle de Lislebonne und die Princesse d'Épinoy. Über den Umweg des Verhörprotokolls erfahren wir, dass die zweite sich schließlich mit dem Projekt befasste und dass Rosemain daher versuchte, Ersterer ein anderes Geschäft vor-

29 [...] *pour en faire toute application que nous voudrions, et cela par rapport à l'affaire des jeux et spectacles, à laquelle on se proposait de nous rendre favorable [...] il est écrit de la main du chevalier de Laur, et, ajoute-t-il, son intention n'était pas de nous offenser en nous offrant cette somme, mais de nous en laisser l'application pour tel usage pieux que nous aurions voulu choisir.*

30 Über die Begegnung adeliger Ökonomen und den Ökonomen des Marktes und die Grenze zwischen Geschenke und Korruption siehe *Laurence Fontaine, L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*, Paris 2008, 223–253.

zuschlagen<sup>31</sup>. Dieser Fall unterstreicht das Geschick, welches das Geschäft der Vermittlerin erforderte, denn der erfolgreiche Ausgang hing vom guten Willen und der Gewandtheit der damit betrauten Hofdamen ab, mit denen es sich die Vermittlerin keinesfalls verderben durfte. Höflinge zu instrumentalisieren und Empfindlichkeiten zu handhaben, waren der Schlüssel zum Erfolg eines Vermittlers oder einer Vermittlerin.

#### IV. Die ökonomischen Dimensionen der *affaires*

Widmen wir uns noch etwas eingehender der ökonomischen Dimension, die diese Geschäfte offenlegen. Zunächst einmal handelte es sich bei den Beziehungen zwischen Rosemain und den Hofadligen um formalisierte Beziehungen, deren Bedingungen in Verträgen geregelt wurden. Die Hofadligen streckten prinzipiell kein Kapital vor, sondern begnügten sich damit, ihren symbolischen Kredit einzusetzen. Dafür erhielten sie Geldsummen oder feste Einkünfte, deren Höhe sich nach den Geschäften richtete, die sie vermittelten. Gelegentlich zeigen die Archivbefunde, dass Adlige selbst knapp bei Kasse waren und Rosemain als Vermittlerin einsetzten. Dies war etwa beim Marquis de Saint-Ange der Fall. »Ob sie nicht diverse Geschäfte mit dem Marquis von Saint-Ange abgeschlossen habe«, fragte d'Argenson die verhaftete Vermittlerin. »In der extremen Notlage, in der sich dieser befand, hat er versucht, einige abzuschließen, und dafür einige Denkschriften aufgesetzt. Aber nichts davon hat funktioniert«, antwortete Rosemain<sup>32</sup>.

Sämtliche Vermittler wurden gemäß den zu erwartenden Gewinnen belohnt. Dies schloss auch jene ein, die selbst die Geschäfte vorgeschlagen hatten. Der Zugang zum König war kein direkter; auch Hofadlige bedienten sich deshalb noch besser platzierter Vermittler, die ebenfalls alle belohnt werden wollten. In der Angelegenheit der Würfelspiele, der Markierung von Spielkarten und der Visitationen zur Bekämpfung von Fälschungen, die ursprünglich mit der *affaire* des Spiel- und Tarotkarten-Privilegs verbunden war, sprach sich Phélipette mit der Marquise de Montmorin ab. Die Denkschriften seien dann an den Marquis de la Meurcy, Obristen der Dragoner, weitergegeben worden, »welcher die Ehre hat zu Monsieur de Chamillart zu gehören«<sup>33</sup>. Am Rand eines der beschlagnahmten Do-

31 Es handelt sich um Enkelinnen von Herzog Karl IV. von Lothringen, die als solche zum Clan der »Lorrains« gehörten, mit dem Chamillard verbunden war. Siehe *E. Pénicaud, Faveur et pouvoir* (Anm. 14), 118.

32 Archives de la Bastille, Dossiers Nr. 10546 und 10547: – *Si elle n'a pas fait quelques affaires avec le marquis de Saint-Ange ?*  
– *Dans l'extrême misère où il se trouvait réduit, il a tenté d'en faire quelques unes et a donné pour cela divers mémoires, mais aucune n'a réussi.*

33 [...] *remettent les mémoires au marquis de la Meurcy, colonel de dragons, qui a l'honneur d'appartenir à M. de Chamillart.*

kumente verzeichnete Rosemain die Konditionen, zu denen die Kontaktpersonen, die ihr Zugang zu den Mächtigen verschafft hatten, entschädigt werden sollten. Hier enthüllt sich eine wahrhafte Netzwerkökonomie. In der »affaire bezüglich der Eintreibung der Steuerrückstände von jenen, die bei der Erhebung der *taille* für ihre Einkünfte in allen Pfarreien des Königreiches nicht angemessen belastet worden waren«, legte sie zunächst eine Denkschrift in die Hände von Madame de Rouvroy, von der sie sich versprach, ihr die Protektion der älteren Princesse de Conti unter der Bedingung zu verschaffen, dass diese ein Drittel der Gratifikation erhalte, die von Seiten des Königs komme, und die Hälfte dessen, was man von den Steuerpächtern erlangen könne. Aufgrund einer besonderen Bedingung musste sie jedoch den gesamten Profit mit Madame de Lestocq teilen, der Kammerdame der Herzogin von Orléans, und mit Monsieur de la Brunelière, einstmals Direktor der *Compagnie des Indes* und ein enger Verwandter der Mademoiselle de Gravières.

Manchmal war es nicht nur Geld, das die Adligen als Gegenleistung erwarteten, sondern Kredit und Gunst für sich selbst. Einige baten Rosemain, ihre gewichtigen Beziehungen spielen zu lassen, um ihnen neue Privilegien zu verschaffen. In diesem Sinne wurde sie etwa von Madame d'Arquainvilliers, nachdem diese ihr die zahllosen Dienste in Erinnerung gerufen hatte, die ihr Ehemann ihr geleistet habe, ersucht, »Monsieur d'Arquainvilliers, *maître de requêtes*, eine Stelle als *conseiller d'État* zu verschaffen, vermittels der Mächte, die sie uns genannt hat«. Als Tauschmittel fungierten hier unterschiedslos Geld, Gunst oder Stellen. Dergleichen wandte sie sich an Gobin, einen Bediensteten von Monsieur Begon, »welchen sie wissen ließ, dass sie ihm zu Diensten sein könne, indem sie ihm einen Nachforschungsauftrag der Marine gegen die Reeder zukommen lasse«<sup>34</sup>.

Schließlich ließ sich Rosemain selbst entlohnen, entweder über eine vorher festgelegte Summe oder durch einen Anteil an den Profiten, dessen Höhe der Bedeutung der Angelegenheit oder der Rolle, die sie dabei spielte, entsprach. So forderte sie beispielsweise zwei *sols pro livre* für ihren Ratschlag in jener Angelegenheit, bei der es darum ging, einen Zehntel des Profits aus allen Minen und Steinbrüchen des Königreichs dem Orden des Heiligen Ludwig zukommen zu lassen. Die häufigste Entlohnung bestand in zehn Prozent des Profits, den sie mit den Vermittlern teilte. Für andere Angelegenheiten hingegen legte sie keine Bedingungen fest und sagte, »dass sie sich mit dem begnüge, was man ihr geben wolle« (*qu'elle se contenterait de tout ce qu'on voudrait lui donner*). Dies galt etwa für die Einrichtung einer Pfandleihe.

Wohlätigkeit war ein Deckmantel dieser generalisierten Korruption. Die Fürsprache der Hochadligen betraf immer auch einen karitativen Aspekt, der König

34 [...] de faire obtenir à M. d'Arquainvilliers, *maître des requêtes*, une place de *conseiller d'Etat*, par la voie des puissances quelle nous a nommées [...] auquel elle fit entendre quelle pourrait lui rendre service en lui faisant présent d'un mémoire de la recherche de la marine contre les *armateurs*.

selbst erwartete dies so. Zwei Angelegenheiten, die Rosemain in die Hände des Marquis de Bréauté gelegt hat, sind dafür sehr gute Beispiele. Auf die Frage, wie sie vorgegangen sei, um ein Privileg für die Einrichtung eines Rindermarktes in Paris zu erlangen, lautete die Antwort: Sie hat dem Marquis de Bréauté hierüber eine Denkschrift zukommen lassen, der die Absicht hatte, daraus einen Auftrag über Gemeinschaften in den Pfarrgemeinden zu machen, die sie einrichten lassen wollte, um die Erziehung junger Mädchen zu gewährleisten und um diesen in etwas fortgeschrittenem Alter angemessene Beschäftigungen zu verschaffen.« Und wer ihr eine dem König vorgelegte Bittschrift gegeben habe, welche Plakate und Anschlagzettel betraf sowie die Einreichung einer Manufaktur für Spitzen nach der Art jener aus Mechelen und England?

»Sie hatte sich auch jenes Geschäft ausgedacht, das sie dem Marquis de Bréauté übergeben hat, unter der Bedingung, dass die betroffenen Unternehmer in dieser Angelegenheit ihm 50.000 Francs überlassen würden. Diese 50.000 Francs, sagte er, hätte er zur Errichtung verschiedener Gemeinschaften, Schulen oder Manufakturen einsetzen wollen, mit deren Hilfe arme Mädchen aus den Pfarreien unterwiesen und beschäftigt würden. Zusätzlich zu dieser Summe hätte sie selbst einen Anteil am Profit der Unternehmer haben sollen«<sup>35</sup>.

Nehmen wir noch ein anderes Beispiel: Rosemains Projekt der Zulassung einer neuen italienischen Schauspielertruppe in Paris. Damit hatte sie sich in mehreren Anläufen beschäftigt, obwohl sie immer wieder auf Granit gebissen hatte. Sie befasste sich noch immer damit, als sie verhaftet wurde, allerdings hatte sie nun die Geschäftspartner gewechselt. Mit all diesen Partnern schloss sie einen Gesellschaftervertrag ab. Den ersten schloss sie »mit Gherardi, besser bekannt unter dem Namen Harlekin, und sie hatte die Ehre diese erste Denkschrift Madame de Maintenon vorzulegen. Aber dies blieb ohne Erfolg«<sup>36</sup>. Anschließend habe

---

35 – *Par quel moyen elle se proposait d'obtenir un privilège pour établir à Paris une halle aux veaux ?*

– *Elle en avait donné le mémoire au marquis de Bréauté, qui avait dessein d'en faire l'application aux communautés des paroisses qu'elle avait eu en vue d'établir pour l'instruction des jeunes filles, et pour donner à celles d'un âge avancé des occupations convenables.*

– *Qui lui a donné un placet présenté au Roi, touchant les affiches et placards, et par rapport à un établissement de manufacture de dentelle de Malines et d'Angleterre ?*

– *Elle avait aussi inventé cette affaire qu'elle a donnée au marquis de Bréauté, à condition que les traitants de cette affaire lui auraient donné 50.000 francs en cas de succès, lesquels 50.000 francs, il disait avoir dessein d'employer à l'établissement de certaines communautés et écoles, ou manufactures, pour instruire et occuper les pauvres filles des paroisses, outre laquelle somme elle aurait eu quelque part dans le profit des traitants.*

36 [...] *avec Gherardi, plus connu sous le nom d'Arlequin, et elle eut l'honneur de présenter ce premier mémoire à madame de Maintenon. Mais il n'eut point de suite.*

der Duc de Sully die Angelegenheit in die Hand genommen und ihr eine zweite Denkschrift zukommen lassen. Dieser

»ließ sie wissen, dass er diese Gabe beim König erfragt habe, und zwar sowohl für sie als auch für den Marquis de Termes. Seine Majestät habe ihnen recht wohl versichern lassen, dass sie dies niemals einem anderen als ihnen zugestanden hätte. Sie sagte ihnen jedoch, dass es unnütz sei, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, wenn nicht zugleich auch die Armen daran beteiligt würden und wenn man diesen nicht eine Einmalzahlung von 25.000 *livres* zusätzlich zum ohnehin fälligen Sechstel gäbe, der bereits von der anderen Truppe entrichtet wurde [...]. Sie setzten schließlich einen Gesellschaftervertrag auf, der diesen Bedingungen entsprach.«<sup>37</sup>

Das Verhörprotokoll deutet darauf hin, dass der König im Tausch gegen von ihm gewährte Privilegien die Finanzierung wohlthätiger Projekte arrangierte. Mit einem gewissen Poisson vertrat Rosemain diese Angelegenheit beim Duc de Sully, und der Gesellschaftervertrag zwischen ihnen beinhaltete zumindest ein Wohlfahrtsprojekt: »ein Drittel des Gewinns wäre dem Waisenhaus zugekommen, sodann hätte es 12.000 oder 15.000 *francs* für sie [Rosemain], den Duc de Sully und den Marquis de Termes gegeben«<sup>38</sup>. In dem Vertrag, den sie mit einem der Schauspieler der italienischen Komödiantentruppe abschloss, ist die Rede von der Abtretung von »20.000 *francs* der Einnahmen für die Armen, von 15.000 *francs* jährlichen Zahlungen, die man ihnen zugesteht, und einem einmaligen Wechsel über 15.000 *francs*, sowohl für sie als auch für die Macht, die für das Gelingen dieses Geschäftes verantwortlich wäre. Der Wechsel ist in den Händen der Mademoiselle de Lislebonne«<sup>39</sup>. Das Vokabular gibt Aufschluss über das Wechselspiel zwischen den verschiedenen politischen Ökonomien. Der Duc de Sully sprach von einer vom König erbetenen Gabe, und Letzterer ordnete eine wohlthätige Ausrichtung an, ein Geschenk an die Armen. Hinter dieser Sprache der Gabe stand der Wille, Gewinne zu erlangen und Vermittler zu entlohnen.

Wie kann man Rose mains Scheitern verstehen? Hatte sie etwa die Regeln der Vermittlung missachtet? Hatte sie, um einem Übermaß an *affaires* mit verschie-

37 [...] *lui fit entendre qu'ayant demandé ce don au Roi, tant pour lui que pour le marquis de Termes, S.M. avait bien voulu les assurer expressément, qu'elle ne l'accorderait jamais qu'à eux; elle leur dit qu'il était inutile de traiter cette affaire sans y intéresser les pauvres, et qu'on leur donna 25.000 livres une fois payées, outre le 6e en sus qui se paye annuellement par l'autre troupe [...] ils passèrent en effet un acte de société suivant ces conditions.*

38 [...] *le tiers en sus du profit aurait appartenu aux Enfants Trouvés, il y aurait eu 12 ou 15.000 francs, tant pour elle que pour le duc de Sully et le marquis de Termes.*

39 [...] *20.000 francs qu'il en devait revenir aux pauvres, 15.000 francs de rétribution annuelle qu'on leur assurerait et un billet de 15.000 francs une fois payés, tant pour elle que pour la puissance qui aurait fait réussir cette affaire. Le billet est entre les mains de mademoiselle de Lislebonne.*

denen Adligen gerecht zu werden, das Risiko auf sich genommen, zu viele der »Mächte« (*puissances*) in Bedrängnis zu bringen, indem sie deren Anonymität in Frage stellte? Machte sie sich also verdächtig, weil sie die Geheimhaltung als Voraussetzung für Vermittlungserfolge nicht ausreichend wahrte? Mit Sicherheit können wir sagen, dass sie ihren Kredit verspielte, und zwar durch ihre übereifrige Aktivität. Zudem hatte sie sich nicht hinreichend eng mit einem Adligen verbunden, der ihr in Ungnade und Gefangenschaft seine Protektion hätte angedeihen lassen, wie man dies für andere Fälle anhand der Register der Bastille beobachten kann.

Tatsächlich funktionierten viele *affaires* nicht, entweder weil die damit betrauten Adligen diese nicht ertragreich genug fanden wie etwa jenes, das Produktion von Porzellan und Fayencen betraf, oder weil sich die Minister der Angelegenheit verweigerten. Die »Denkschrift über die Herstellung neuer Sorten Münzkleingeldes« etwa wurde tatsächlich Chamillart vorgelegt, der bereits eine Gratifikation zugesagt hatte. Nach der Lektüre jedoch beschloss er, »dass man diese Angelegenheit für ein anderes Mal zurückstellen sollte und dass die Zeit dafür noch nicht gekommen sei«<sup>40</sup>. Desgleichen, so vermutete Pontchartrain, war auch die Angelegenheit der von den Reedern während des letzten Krieges begangenen Missbräuche »noch nicht ausgereift«.

Es gab also viel Aktivität, aber kaum Ergebnisse in diesen Angelegenheiten, wie d'Argenson bezüglich des Vertrages über die *offices des contrôleur des marchandises* bemerkte. Er schrieb, dass »diese Angelegenheit wie der Großteil von jenen, in die sie [Rosemain] sich eingemischt hat, entweder keinerlei Erfolg hatte oder, wenn sie sich umsetzen ließen, sie daraus keinen Nutzen zog; worin sie sich recht deutlich vom Großteil der Frauen unterscheidet, die sich in solche Geschäfte eingeschaltet haben«<sup>41</sup>. Der letzte Satz ist wichtig. Er besagt zum einen, dass Rosemain sehr umtriebig war, aber keinen entsprechenden Erfolg hatte. Das erklärt zweifellos, warum sie sich in der Bastille wiederfand. Aber er besagt zum anderen auch, dass Rosemain diesbezüglich eine Ausnahme war, denn für gewöhnlich funktionierten »die Geschäfte«.

1707 teilte ein weiterer Angeklagter namens Baptiste Tisserand d'Argenson sein Erstaunen darüber mit, sich in der Bastille wiederzufinden. In einer Erklärung zuhanden von d'Argenson, *maitre des requestes ordinaire* und Polizeichef der Stadt Paris, meinte er:

»[...] Ich habe den Postenhandel, den ich gegen Geld und Pensionen betrieben habe, niemals als Verbrechen betrachtet, denn ich habe ja seit einigen Jahren gesehen, dass das Verschachern von Posten und sogar von Gnaden, die durch die Herren Minister

40 [II] *faut remettre cette affaire à un autre temps, et ce temps n'est pas encore venu.*

41 [...] *cette affaire comme la plupart de celles dont elle s'est mêlée n'ont eu aucun succès, ou si elles se sont faites, elle n'en a tiré aucune utilité; en quoi elle est bien différente de la plupart des femmes qui se sont mêlées de pareils commerces.*

verliehen werden, sich in aller Öffentlichkeit abspielt, dass es schon ausreicht, sich ein ganz klein wenig auszukennen, um sie zu bekommen, vorausgesetzt, man gibt Geld, und dass die Steuerpächter, ihre Frauen, ihre Verwandten, ihre Sekretäre und anderen Bediensteten sich ebenfalls offen in die Vergabe von Posten einmischen, indem sie sich bar bezahlen lassen oder aus den Ernennungen versuchen, Pensionen herauszuschlagen«<sup>42</sup>.

Dieser Privilegienmarkt, der parallel zur Formierung der höfischen Gesellschaft wuchs, speiste sich aus der Kreuzung von Gaben- und Marktökonomie. Er geriet jedoch in Konflikt mit der allmählichen Entfaltung eines staatlichen Behördenwesens sowie der Trennung von Öffentlichem und Privatem, die diese Prozesse begleitete. Ludwig XIV. und seine Minister unterstützten einerseits diese Praktiken, die auf sie zugeschnitten waren, bekämpften sie andererseits aber auch. Sie nutzten sie, um die Unterwerfung und gleichzeitig die Belohnung des Adels zu gewährleisten, um ihre Netzwerke zu stärken, die Kassen des Königs zu füllen und Wohltätigkeitsprojekte zu finanzieren. Aber gleichzeitig ließen sie jene »Geschäftemacher«, die zu umtriebig oder zu hartnäckig waren, in die Bastille sperren und demonstrierten damit ihren Willen, diese Praktiken verschwinden zu lassen.

Übersetzung aus dem Französischen: Tilman Haug, in Zusammenarbeit mit Nadir Weber

---

42 Ebd., Dossier Nr. 10579: *Declaration faite a M. d'Argenson conseiller du Roy en ses conseils, maître des requestes ordinaire de son hostel et lieutenant general de police de la ville prévosté et vicome de Paris, Par Baptiste Tisserand [...].*

*[...] je n'ay jamais regardé comme un crime le commerce des commissions que j'ay procuré moyennant de l'argent ou des pensions puisque j'ay toujours veu depuis plusieurs années que le trafic des employs et mesme des graces qui s'accordent par Messieurs les ministres se faisoit si publiquement et qu'il suffisoit d'avoir la moindre connoissance pour les obtenir pourvu qu'on donnast de l'argent; que les fermiers generaux, leurs femmes, leurs parens, leurs secretaïres, et autres domestiques se meslent aussy publiquement de donner des employs en se faisant payer en argent comptant ou retenant des pensions sur les appointements.*

# Asymmetrie und Reziprozität. Herrschaft und Protektion in Suppliken der Frühen Neuzeit

Von *Andreas Würgeler*

Übersetzt man das Fremdwort »Protektion« mit »Schutz«, so entpuppt sich der Titel »Herrschaft und Protektion« als Volltreffer in Sachen Banalität. Denn Protektion bezeichnet einen Teilaspekt jeder Herrschaft zwischen 1500 und 1800. Diese ist gerade dadurch definiert, dass der Herrschende dem Beherrschten Schutz und Schirm im reziproken Tausch gegen treuen Dienst und Gehorsam gewährt<sup>1</sup>. Allerdings schwingt im Begriff »Protektion« auch jene Komponente informeller Schutzgewährung mit, die eher auf gesellschaftliche denn auf herrschaftliche Beziehungen verweist. Diese Art des Sich-Verwendens für *protégés* konnte im sozialen Raum und darüber hinaus auch in herrschaftliche Sphären hineinwirken; oder sie konnte einen Euphemismus für Gewaltbeziehungen darstellen, bei denen der Beschützer durch sogenannte »Angebote, die man nicht ablehnen kann«<sup>2</sup>, überhaupt erst jene Umstände herstellte, welche die zu »Beschützenden« so schutzbedürftig machten, dass sie »von sich aus« in die Zahlung von Gebühren beziehungsweise Schutzgeldern einwilligten.

Der folgende Beitrag versucht, verschiedene Konstellationen des Bittens um Schutz zusammenzustellen, um auf die vielfältigen Kontexte des Phänomens zu verweisen. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk einerseits dem, was die Supplikantinnen und Supplikanten beim Adressaten oder der Adressatin an Pflichten, Tugenden oder Gefühlen ansprechen, um ihn oder sie milde und barmherzig beziehungsweise *favorabel* zu stimmen. Andererseits richtet sich der Blick auf Phänomene der Reziprozität. Damit ist die möglicherweise von den Bittenden angebotene Gegenleistung für die erbetene Gnade gemeint, die sich durchaus nicht immer auf das zu erwartende Element des treuen Gehorsams beschränkte.

- 
- 1 Vgl. *Anuschka Tischer*, Art. »Protektion«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen), hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 471–474; *Horst Carl*, Art. »Herrschaft«, in: ebd., Bd. 5, Sp. 399–416, 404; *Andreas Würgeler*, Art. »Herrschaft«, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6, hrsg. v. Marco Jorio, Basel 2007, 313 f.
  - 2 *Valentin Groebner*, Angebote, die man nicht ablehnen kann. Institution, Verwaltung und die Definition von Korruption am Ende des Mittelalters, in: Institution und Ereignis, über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, hrsg. v. Reinhard Blänkner/Bernhard Jussen, Göttingen 1998, 163–184.



## I. Asymmetrien: Kontexte des Bittens um Schutz

Jede Herrschaft in der Frühen Neuzeit legitimierte sich durch einen Eid. Während die Untertanen den Obrigkeiten ihre Treue und ihren Gehorsam versprachen, so schwor zum Beispiel der 1709 »erwölte herr landvogt [...] solennisch«, »sy [die Landleute in Saanen, Kanton Bern, Anm. A. W.] hingegen auch by ihren wohlhar-gebrachten freyheiten, gebrüchen und gewohnheiten zuschützen und schirmen«<sup>3</sup>.

Hätte sich die im Untertaneneid beschworene, reziproke *mutua obligatio* von Schutz und Treue, von Schirm und Gehorsam immer automatisch in Wirklichkeit umgesetzt, gäbe es sehr viel weniger Suppliken. Da jedoch die Archive abertausende Hinweise auf den Vorgang des Supplizierens und im günstigen Fall auch tausende Suppliken im Volltext aufbewahren<sup>4</sup>, wird deutlich, dass selbst feierlich beidete Schutzzusagen eben nur ein »Versprechen für die Zukunft« darstellten<sup>5</sup>. Die vielen Suppliken dienten dazu, das vereinbarte allgemeine Herrschaftsverhältnis unter unendlich variablen Umständen in konkretes Alltagshandeln umzusetzen. Insofern erfüllten die Suppliken eine zentrale Funktion als Medium der

3 Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, hrsg. v. Schweizer Juristenverein, 1898 ff. (digital verfügbar: <http://ssrq-sds-fds.ch/online>), jeweils zit. als: SSRQ, Kantonskürzel, Abt., Bd, Nr., S. (Datum). Hier: SSRQ, BE, II, 3, Nr. 146, 37r6 (23.12.1709).

4 Zu den Mengenangaben vgl. *Andreas Würgler*, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuezeitforschung, in: *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, hrsg. v. Cecilia Nubola/dems., Berlin 2005, 17–52, 36. An den Landgrafen von Hessen-Kassel dürften 1594 an die 900 und 1787 an die 4000 Suppliken gelangt sein; an den Rat der Reichsstadt Köln 1723 800, dazu *Gerd Schwerhoff*, Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit – Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte*, hrsg. v. Georg Mölich/dems., Köln 2000, 473–496, 474 f.; *StadtAK: Suppliken und Suppliken ungeordnet 1600–1794* (9 Laufmeter). Das StadtAF beherbergt auf 98 Regalmetern geschätzte 130.000 Supplikationen von ca. 1600 bis 1800, dazu *Andreas Würgler*, Voices from among the ‘Silent Masses’. Humble Petitions and Social Conflicts in Early Modern Central Europe, in: *International Review of Social History* 46 (2001), Supplement 9, 11–34, 18; das geheime Archiv des Vatikans bewahrt 7365 Bände mit Suppliken von 1342 bis 1899 auf, dazu *Cecilia Nubola*, Supplications between Politics and Justice: The Northern and Central Italian States in the Early Modern Age, in: ebd., 35–56, 41; die Zahl der Petitionen, die Joseph II. allein auf seinen Reisen entgegennahm, wird auf um die 100.000 geschätzt, dazu *Derek Beales*, Joseph II, Petitions and the Public Sphere, in: *Cultures of Power in Europe During the Long Eighteenth Century*, hrsg. v. Hamish Scott/Brenda Simms, Cambridge 2007, 249–268, 254.

5 Zum Eid, speziell dem promissorischem Eid, vgl. *Wilhelm Ebel*, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958; *André Holenstein*, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart/New York 1991; *Paolo Prodi*, Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell’Occidente, Bologna 1992.

»politischen Kommunikation in der ständischen Gesellschaft«<sup>6</sup>, denn über die *via supplicationis* wurden die realen Existenzbedingungen und Herrschaftsbeziehungen ausgestaltet<sup>7</sup>. Das war nicht nur, aber sicherlich auch in der Frühen Neuzeit der Fall.

### Schutz als Rechtsanspruch

Zwar wurden den Untertanen Rechte im Sinne von Privilegien gewährt, aber deren Einhaltung war nicht gesichert. Denn frühneuzeitliche Herrschaften waren nicht in der Lage, die Einhaltung der von ihnen erlassenen Verordnungen und Mandate flächendeckend zu garantieren. Dazu verfügten sie weder über ausreichendes Personal noch über eine kommunikative Infrastruktur, welche die lückenlose Information über Normverletzungen hätte sicherstellen können. Es scheint vielmehr, als hätten die Regierungen darauf gesetzt, dass die Bevölkerung Missstände spätestens dann anzeigen würde, wenn diese ein tolerierbares Maß überschritten. Mitunter schufen sie günstige Gelegenheiten zum Anbringen von Anzeigen wie etwa Landesvisitationen oder Rügegerichte<sup>8</sup>. Im Falle der Privilegien Einzelner vertrauten Regierungen oft auf das Eigeninteresse der Privilegierten. Diese würden bei allfälligen Regelverstößen nicht warten, bis der Staat »von Amtes wegen« aktiv würde, sondern ihre Anzeigepflicht, zumal diese mit ihrem Interesse übereinstimmte, gerne wahrnehmen<sup>9</sup>.

Genauso konnten sich die Regierenden darauf verlassen, dass die Zünfte und Korporationen wahrgenommene Verletzungen ihrer Vorrechte durch – so die

6 *Andreas Würgler*, Desideria und Landesordnungen. Kommunalen und landständischer Einfluss auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650–1800, in: *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, hrsg. v. Peter Blickle u. a., München 1998, 149–207, 168.

7 *Cecilia Nubola*, Die »via supplicationis« in den italienischen Staaten der frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert), in: *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, hrsg. v. ders./Andreas Würgler, Berlin 2005, 53–92.

8 Vgl. *André Holenstein*, »Gute Policey« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bde., Epfendorf 2003.

9 Etwa das Beispiel einer Fähre bei Lunxhofen (Aargau, Schweiz), bei dem es um das Abwägen vorhandener Fährprivilegien gegen die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung ging, SSRQ, AG, II, 9, Nr. 250 a–c (11./17.7.1620–13.5.1639). Zur Rolle der Anzeigen bzw. Denunziationen in frühneuzeitlichen Gesellschaften siehe *Michaela Hohkamp/Claudia Ulbrich* (Hrsg.), *Der Staatsbürger als Spitzel: Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive*, Leipzig 2001; *Andreas Würgler*, *Conspiracy and Denunciation: A Local Affair and its European Publics (Bern, 1749)*, in: *Cultures of Communication from Reformation to Enlightenment: Constructing Publics in the Early Modern German Lands*, hrsg. v. James Van Horn Melton, Aldershot Hants 2002, 119–131.

Hutmacher der bernischen Landstadt Thun 1578 – »die frömbden kråmer und krätzentraget, so mit irem kramwerck offit in unseren landen und unnder söllichen schyn, ouch im bättell umbzüchend«, melden würden. Aus der Sicht der Hutmacher sollte die Obrigkeit die Verbreitung minderwertiger Ware gemäß den Handwerksordnungen verhindern und das einheimische Handwerk und damit »deß gemeinn mans nutz« schützen, »damit sy [die Hutmacher, Anm. A. W.] sich und ire khind dester fürer erziehen und erhalten mögindt«<sup>10</sup>.

Die »negocirende Burgerschaft« der Stadt Bern wehrte sich in den 1720er und 1730er Jahren mehrfach mit gedruckten Eingaben an den Rat für die Erhaltung ihrer »Gerechtigkeiten und Privilegien« in der »Detail-Handlung«. Denn der Rat lasse es zu, dass »Fremde Detaillisten« »denen Hoch-Oberkeitlichen austrucklichen General-Ordnungen und ergangenen Special-Erkenntnissen zuwider« in der Stadt offene Läden betrieben. Die Supplikanten verlangen »Remedur« und appellieren an »dero Hoch-Oberkeitliche kräftige Protection«<sup>11</sup>. Sie argumentierten mit dem Niedergang des Handwerks, der nicht nur die Versorgung mit qualitativ zufriedenstellenden Waren gefährde, sondern auch die Söhne der Handwerker in den *morbo melancholico* treibe. Für das letztere Argument beriefen sie sich auf den Leidener Medizinprofessor Hermann Boerhave (1668–1738), den Lehrer Albrecht von Hallers. Sie forderten die Obrigkeit auf, wie ein guter *medicus* das »Krebs-Geschwår« der fremden Krämer »in seiner Wurtzel auszustecken«<sup>12</sup>.

Die Erfolgchancen derartiger Supplikationen waren – gemäß den meist wohlwollend-positiven Antworten der Regierungen – sehr hoch<sup>13</sup>. Die häufige Wiederkehr von Suppliken mit ähnlichem Inhalt deutet aber auf die relativ begrenzte Umsetzbarkeit und Wirkung oder auf den begrenzten obrigkeitlichen Willen zur Umsetzung hin<sup>14</sup>. Denn die Regierung, so wurde verschiedentlich am Berner Bei-

10 SSRQ, BE, II, 11, Nr. 128, 262 f. (25.4.1578).

11 Der Negocirenden Burgerschaft der Stadt Bern hochangelegene, demüthigst-unterthånige Vorstellung [...], Bern 1738, Titel. Vgl. Demüthigste Representation und Bitt-Schriefft der gesammten negocirenden Burgerschaft der Stadt Bern. Wegen des von den Fremden unbefugter Weis und wider die Burgerlichen Freyheiten unternommenen Hand-Kauffs oder Handlung en Détail, Bern 1728, 3 [Druck]. Zu den Bezügen auf »Privilegia und Freyheiten« aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert: *Andreas Würgler*, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995, 101 f.

12 Vorstellung 1738 (Anm. 11), 4 f.

13 Zu den Erfolgchancen gibt es, je nachdem, um welche Suppliken es sich handelt, sehr unterschiedliche, aber oft überraschend hohe Zahlen. Vgl. *A. Würgler*, Voices (Anm. 4), 29 f.; *ders.*, Bitten (Anm. 4), 25 f., 38.

14 *Jürgen Schlumbohm*, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), 647–663.

spiel festgestellt, anerkannte zwar vereinbarte Rechtspositionen formal, setzte sich aber nichtsdestoweniger faktisch einfach darüber hinweg<sup>15</sup>.

### Schutz als Gnadenakt

Während die »negocirende Burgerschaft« mit dem Abdruck alter Ratserlasse die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen zu beweisen versuchte, mussten andere Gruppen die Erfüllung ihrer Bitten der Gnade des Herrschers überlassen. So hatten etwa Hintersassen oder Juden zwar einen gefühlten, aber keinen wirklichen Rechtsanspruch auf die Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigungen oder Schutzbriefe. Sie mussten vielmehr periodisch einzeln oder als gesamte Gruppe um deren gnädige Erneuerung *supplicando* nachkommen<sup>16</sup>.

Ebenfalls auf die Gnade angewiesen waren jene, die um das Bürgerrecht einer Stadt anhielten. Als Motive nannten die Bittsteller ihre Heirat mit einer Bürgerstochter, die beabsichtigte Etablierung eines Gewerbes oder aber – wie etwa der Hutmacher Mathias Orly aus Köln 1601 – die Suche nach »schuz vnnd Schirmb« der Stadt Frankfurt am Main, weil in Köln, so berichtete der gebürtige Straßburger und Lutheraner, »die Religions verwandte, von den Papisisten, deren Endes hardt vnnd schwehrlich verfolgt werden«<sup>17</sup>. In Frankfurt

15 *Peter Bierbrauer*, Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700, Bern 1991, 327 f.; *André Holenstein*, »Vermeintliche Freiheiten und Gerechtigkeiten«. Struktur- und Kompetenzkonflikte zwischen lokalem Recht und obrigkeitlicher »Policy« im bernischen Territorium des 16./17. Jahrhunderts, in: Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Heinrich Richard Schmidt/dems./Andreas Würgler, Tübingen 1998, 69–84, 84.

16 Für Hintersassen vgl. *André Holenstein*, Art. »Hintersassen«, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6, hrsg. v. Marco Jorio, Basel 2007, 367 f. Zu den Schutzbriefen für Juden vgl. *Friedrich Battenberg*, Das europäische Zeitalter der Juden, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650, Darmstadt 1990, 140–143 (nach 1349, dann vor allem seit dem 15. Jahrhundert), 195, 204; *ders.*, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 2001, 14–16; *Mordechai Breuer/Michael Graetz*, Deutsch-jüdische Geschichte der Neuzeit, Bd. 1: Tradition und Aufklärung 1600–1780, München 1996, Index s. v. »Schutzjude«; vgl. *A. Würgler*, Desideria (Anm. 6), 186–188; *Rosi Fuhrmann/Beat Kümin/Andreas Würgler*, Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung, in: Gemeinde und Staat im Alten Europa, hrsg. v. Peter Blickle, München 1998, 267–323, 312, 317 f.; ausführlich: *André Holenstein*, Bitten um den Schutz: Staatliche Judenpolitik und Lebensführung von Juden im Lichte von Schutzsupplikation aus der Markgrafschaft Baden(-Durlach) im 18. Jahrhundert, in: Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Rolf Kießling/Sabine Ullmann, Berlin 1999, 97–153.

17 StadtAF, Ratssupplikationen 1601 II, fol. 155<sup>v</sup>–158<sup>v</sup>, Supplikation von Mathias Orly an den Rat der Stadt Frankfurt a. M., [Frankfurt a. M.], [ohne Datum], behandelt

häufen sich derartige Gesuche aus Köln, Aachen und Antwerpen zu Beginn des 16. Jahrhunderts.

Nicht aus konfessionellen Motiven appellierte dagegen Margrete Liechtenstein, Heinrich Künigs Witwe, 1583 an die »gnedigen herren und vätter« des Rats zu Zürich, ihr doch eine Stelle als Schulmeisterin zu verschaffen, damit sie sich und ihr kleines Kind nicht mehr mit Betteln bei Freunden durchbringen müsse. Um ihre ungelenke Schrift, die sie nicht wirklich für diesen Posten empfahl, zu rechtfertigen, betonte sie:

»Wüssend mine gnedige Heren das Ich vil besser welt könnenn schriben. aber es Ist mir Jetz vff dis mallenn nütt möglich gsin. vor forcht vnd angst vnd han ob dem schreiben zitteret das Ich kein rächten büchstaben hab kônen zû wâgen bringen das Ich vil mallen gschlotteret han alls ob mich das kalltwee schütte des halben Ist min früntlich bitt vnd begâren Ir mine gnedig heren wellend vff dis mall vergütt nemen. vnd min diese nütt entgâlden lassen dan es mir nüt anderist möglich gsin Ist.«<sup>18</sup>

Der Appell an die Barmherzigkeit des Rates brachte ihr zwar die väterliche Spende eines Zentners Getreide ein, nicht aber die ersehnte Stelle als Schulmeisterin.

Die katholischen Untertanen des Stifts von Kempten im Allgäu wählten einen anderen Weg, die Gnade ihres Herrn, des Abtes, zu erlangen. In ihrer – gedruckten – fünften »Supplica« versicherten sie 1721: »Euer Hochfürstl[iche] Gnaden seyn gleichsam unser Gott auf Erden/und wissen/daß sie durch Clemenz und Milde dem großen Gott am nahesten treten«<sup>19</sup>. Doch selbst dieses wohlformulierte Lob fruchtete nichts: Der Abt blieb standhaft, bis er elf Jahre später den Prozess gegen die Landschaft vor dem Reichshofrat in Wien verlor<sup>20</sup>.

### Protektion vor sozialen Beziehungen

Die Familie gehört zu den grundlegenden Sozialformen der frühneuzeitlichen Gesellschaft, deren Konflikte unter anderem in Suppliken dokumentiert sind. Neben den bekannten gerichtlichen Kontroversen um Heiratsverträge und Erbschaften ging es dabei auch um Beziehungs- und Erziehungsprobleme, wie ein

am 4.6.1601. Vgl. dazu *Heinz Schilling*, *Niederländische Exulanten im 16. Jahrhundert*. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte, Gütersloh 1972.

18 StAZH, A 92.1, Nr. 69: Supplikation von Margrete Liechtenstein an den Rat zu Zürich, [ohne Ort], 27.4.1583.

19 Recueil oder Zusammentragung einiger Piecen so die Gravamina der Stiftt-Kemptischen Landschaften betreffen, ohne Ortsangabe 1721, Nr. 7, 11–14, 12 [Druck].

20 Vgl. *A. Würgler*, *Unruhen* (Anm. 11), 85–92.

Frankfurter Fall aus dem frühen 17. Jahrhundert dokumentiert. Die verwitwete Clara Timpel klagte in ihrer Supplik an den Rat über ihren ungeratenen Sohn Heinrich und bat den Rat flehentlich darum, ihn für drei Jahre der Stadt zu verweisen oder auf ihre Kosten zu inhaftieren<sup>21</sup>. Der Frankfurter Rat erfüllte die Bitte der Witwe und ließ Heinrich Timpel verhaften<sup>22</sup>. Kaum im Gefängnis schrieb auch Heinrich – der Apfel fällt nicht weit vom Stamm – eine Supplik an den Rat. Darin bereute er sein Verhalten gegenüber der Mutter und bat mit dem Hinweis, dass für einen Feldzug gegen »die Türken«, also gegen das Osmanische Reich, viele Kriegsknechte gebraucht würden, um Entlassung. Er versprach gegen die Türken zu ziehen und seine Mutter, seine Geschwister und Frankfurt drei Jahre lang unbehelligt zu lassen<sup>23</sup>. Auch diese Bitte beschloss der Rat zu erfüllen<sup>24</sup>.

Ganz offensichtlich nahm die Familie Timpel die städtischen Institutionen für die Lösung ihres familiären Konfliktes in Anspruch. Sie war nicht die einzige, wie weitere Fälle aus Augsburg im 16., Frankfurt im 17. sowie Hessen-Kassel und Baden-Durlach im 18. Jahrhundert zeigen, in denen Familien oft ebenso um die Inhaftierung wie um die spätere Freilassung ihrer besserungsbedürftigen Mitglieder suppliziert haben<sup>25</sup>. Diese Form der staatlichen Dienstleistung mittels »Fest-

21 StadtAF, Ratssupplikationen 1601 II, fol. 172<sup>r</sup>–173<sup>v</sup>, Supplikation von Clara Timpel an den Rat der Stadt Frankfurt a. M., [ohne Ort], behandelt am 9.6.1601.

22 StadtAF, Bürgermeisterbuch 1601, fol. 29<sup>v</sup>, Beschluss des Rats der Stadt Frankfurt a. M., 9.6.1601.

23 StadtAF, Ratssupplikationen 1601 II, fol. 203<sup>r</sup>–204<sup>v</sup>, Supplikation von Heinrich Timpel an den Rat der Stadt Frankfurt a. M., [ohne Ort], behandelt am 16.6.1601.

24 StadtAF, Bürgermeisterbuch 1601, fol. 35<sup>r</sup>, Beschluss des Rats der Stadt Frankfurt a. M., 16.6.1601.

25 Augsburg: *Carl A. Hoffmann*, Außergerichtliche Einigungen bei Straftaten als vertikale und horizontale soziale Kontrolle im 16. Jahrhundert, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, hrsg. v. Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff, Konstanz 2000, 563–579, 573–575; *ders.*, Die gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung von Suppliken im städtischen Strafverfahren des 16. Jahrhunderts. Das Beispiel Augsburg, in: *Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Suppliken, Gravamina, Briefe*, hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würigler, Bologna/Berlin 2004, 73–93, 79, 87–89. Frankfurt: StadtAF, Ratssupplikationen 1601 II, fol. 29<sup>r-v</sup>, 96<sup>r</sup>–97<sup>r</sup>, 126<sup>r</sup>–127<sup>v</sup>, Verwandte der wegen Ehebruch mit Balthasar Kolb inhaftierten Anna Schönwetter bitten um deren Entlassung, [ohne Ort], behandelt am 28.5.1601; fol. 140, Christoph Sagabart und seine Hausfrau klagen über die Misshandlung ihres Enkelkinds durch ihren Schwiegersohn, [ohne Ort], behandelt am 2.6.1601; Hessen-Kassel: StAM, 17 e Eschwege Nr. 254, Supplik der Ärztin Margaretha Herwig aus Eschwege, die sich über ihren Mann beklagt 1598, StAM, 17e Kleinschmalkalden Nr. 1, Gesuch des Gardisten Jakob Schellenberger um Beistand gegen seine Schwiegermutter wegen Schmälerung seiner Rechte an dem gemeinsamen Haus, 1804–1805; Baden-Durlach: *André Holenstein*, Klagen, anzeigen und supplizieren. Kom-

setzungen« (*enfermements*) haben Arlette Farge und Michel Foucault im Paris des 18. Jahrhunderts untersucht und dabei etwas überrascht das große Verlangen der Bevölkerung nach autoritativer Entscheidung familiärer Konflikte durch den Staat festgestellt<sup>26</sup>. Festsetzungen müssen also nicht zwingend als Steckenpferd des absolutistischen Repressionsapparates gesehen werden; sie können vielmehr auch als Dienstleistung der Behörden für hilfeschuchende Untertanen gedeutet werden<sup>27</sup>.

### Protektion durch soziale Beziehungen

Selbst im Bereich der persönlichen Beziehungen, seien sie beruflicher, verwandtschaftlicher oder klientelistischer Natur, ergaben sich vielfältige situative Notlagen und damit Gelegenheiten zum Verfassen von Bittschriften an jeweils einflussreichere oder Mächtigere. An der Figur des Berner Universalgelehrten und Magistraten Albrecht von Haller (1712–1777) lässt sich zeigen, dass gerade auch die Gelehrtenrepublik auf die Mechanismen der Protektion zurückgriff. Die Korrespondenz des führenden Mediziners und Botanikers umfasst rund 17.000 erhaltene Briefe. In 75 % der Korrespondenzen mit über 1000 Briefpartnern bilden Bitten ein wesentliches Element der Kommunikation, wie vor allem Stefan Hächler und Martin Stuber gezeigt haben. Der Göttinger Professor, Redaktor und Chefredakteur der »Göttingischen Gelehrten Anzeigen« wurde von Kollegen aus ganz Europa um Unterstützung für die Publikation von Aufsätzen, Rezensionen und Büchern gebeten. Kollegen und Studenten erhoffen sich von ihm Empfehlungsschreiben für Stellen, Posten und Pöstchen. Das Beispiel nimmt sich wie ein Beleg dafür aus, was Anne Goldgar über die *république des lettres* sagte: »Die wissenschaftliche Gemeinschaft war eine Gemeinschaft der Verpflichtung: Die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedern war ein ständiges Thema.« Denn Haller hatte selbst als supplizierender Student – unter anderem auch über das Netz seines akademischen Lehrers Boerhave – angefan-

---

munikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert, in: Streitkultur(en). Studien zu Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), hrsg. v. Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter, Köln/Weimar/Wien 2003.

26 Arlette Farge/Michel Foucault (Hrsg.), *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille au XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1982, 346.

27 Die Foucault-Forschung sieht in diesem Befund die Ursache für die Neuorientierung des Machtbegriffes vom Konzept der »Disziplin« zu demjenigen der *Gouvernementalité* (»Regierung«). Vgl. etwa Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1977 [Paris 1975], Teil III; ders., *La Gouvernamentalité*, in: ders., *Dits et Écrits*, Bd. 3, Paris 1994, 635–657. Die Einschätzung einer theoretischen Wende bei Thomas Lemke, Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernamentalität, Berlin 1997, 143.

gen, bevor er zum Förderer und transnationalen Vermittler der Gelehrtenwelt avancierte<sup>28</sup>.

Auch Hallers Gegenspieler in vielerlei Hinsicht, Voltaire (1694–1778), wandte sich bei Bedarf brieflich an potentielle Protektoren. Er schrieb, als er nach dem Zerwürfnis mit dem Preußenkönig Friedrich II. im Sommer 1753 während gut zwei Wochen in der Reichsstadt Frankfurt am Main festgehalten wurde, täglich mehrere Suppliken, die er nicht nur an den preußischen König und den städtischen Rat, sondern auch an den Kaiser Franz I., den französischen König Ludwig XV. und die Markgräfin von Bayreuth adressierte. Gleichzeitig informierte er auch die Presse<sup>29</sup> und damit die »öffentliche Meinung« als Protektorin, zumal die Gazetten den Fall ausführlich dokumentierten, so etwa die »Gazette de Berne« am 11. Juli 1753: »Von Paris, 6. Juli [...]. Die Briefe aus Frankfurt vom 27. Juni zeigen, dass Herr de Voltaire noch weiter festgehalten wird, aber die Freiheit erhält, in die Stadt zu gehen«<sup>30</sup>. Voltaire erreichte durch seine Öffentlichkeitsarbeit, dass sein Fall sichtbar wurde. Und genau diese Sichtbarkeit übte einen gewissen Druck aus auf die Handlungen seiner Gegner. Auf diesen Schutzmechanismus der publizistischen Öffentlichkeit vor herrschaftlichen Willkürmaßnahmen rekurrten nicht nur Individuen, sondern im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend auch städtische und ländliche Protestbewegungen<sup>31</sup>.

Umgekehrt konnte auch der normalerweise Mächtigste sich in der Situation finden, eine Supplik zu verfassen. So bat Kaiser Rudolf II. den Rat der Stadt Frankfurt am Main 1601 darum, seine Werber auf der Suche nach tüchtigen Büchsenmeistern für den Türkenkrieg zu unterstützen. Der Frankfurter Magistrat qualifizierte dieses kaiserliche Schreiben als Bittschrift und legte es im entsprechenden Jahrgang der »Ratssupplikationen« ab. Die Supplik unmittelbar davor

28 Das Zitat von Anne Goldgar bei *Stefan Hächler*, »Suppliken« der Gelehrtenrepublik. Bitt- und Empfehlungsschreiben in der Korrespondenz Albrecht von Hallers (1708–1777), in: *Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert*. Suppliken, Gravamina, Briefe/Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII. Suppliche, gravamina, lettere, hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würigler, Bologna/Berlin 2004, 383–402, 399; vgl. bes. 398–401.

29 Vgl. Voltaire. *Correspondance*, Bd. 3: janvier 1749–décembre 1753), ed. *Theodore Besterman*, Paris 1975, 967–968, 980–983.

30 *De Paris, le 6 Juillet [...]. Les Lettres de Francfort, du 27. Juin, marquent, que Mr De Voltaire continuoit d'y être détenu, mais avec liberté d'aller dans la Ville*. Supplement aux Nouvelles de divers Endroits [genannt: Gazette de Berne] Nr. 55, 11.7.1753. Vgl. ebd., Nr. 52, 30.6.1753, 6 (Extrait d'une lettre de Francfort du 22 juin). Vgl. auch die vorangehenden und nachfolgenden Nummern dieser Zeitung (digital verfügbar: [www.gazettedeberne.ch](http://www.gazettedeberne.ch), Zugriff: 7.7.2014); des Weiteren: *Nouvelles Extraordinaires de divers Endroits* (Gazette de Leyde) und *Courrier d'Avignon*, jeweils Ende Juni und Juli 1753, zugänglich via »Gazettes européennes du 18<sup>e</sup> siècle, Lyon (digital verfügbar: <http://www.gazettes18e.fr/>, Zugriff: 7.7.2014).

31 Dazu ausführlich *A. Würigler*, *Unruhen* (Anm. 11).



stammte vom Buchbinder Nikolaus Weitz, der um Wiederaufnahme in die Zunft supplizierte, aus der er wegen »verfrühter« Niederkunft seiner Frau ausgeschlossen worden war; in der Supplik unmittelbar nach der kaiserlichen bat der Zimmergeselle Hans Philipp Jud, inhaftiert wegen Körperverletzung, um seine Freilassung<sup>32</sup>. Suppliken mussten also nicht zwingend – in ständischen Kriterien gesehen – immer asymmetrisch von unten nach oben gerichtet sein, sondern waren je nach der situativen Konstellation zwischen Supplizierenden und Adressaten flexibel einsetzbar<sup>33</sup>.

Hilfe in der Art des »Antichambrierens« beziehungsweise des »Lobbying«<sup>34</sup> war oft auch nötig, wenn es darum ging, mit informellen Maßnahmen – zum Beispiel Vorinformation von Beteiligten, zu denen man Zugang hatte – die Annahme und Behandlung einer Bittschrift durch die Behörden zu beschleunigen, sei es in Bern des frühen 16., im Frankfurt des 17. oder im Paris und Amsterdam des 18. Jahrhunderts<sup>35</sup>. Wer im 18. Jahrhundert in Brüssel seine Supplik beim Weg durch die Amtsstuben »schützen« wollte, musste auf die Dienste der offiziell zugelassenen *agents* zurückgreifen, die beim Formulieren, Einreichen, Nachfragen und »Sollicitieren« behilflich waren<sup>36</sup>. Dasselbe Phänomen des »sollicite-

32 StadtAF, Ratssupplikationen 1601 II, fol. 268<sup>r</sup>–272<sup>v</sup>, Supplikation von Nikolaus Weitz an den Rat der Stadt Frankfurt a. M., 25. und 30.6.1601.

33 Vgl. auch *Eberhard Isenmann*, Gravamen, in: Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Bd. 3, hrsg. v. Gert Ueding, Darmstadt 1996, 1183–1188, der Gravamina und Suppliken »im Verhältnis der Gleichrangigkeit, vor allem aber in dem der Subordination« sieht (1183). Die Position, daß Suppliken immer gegen oben gerichtet seien, bei *Renate Blickle*, Supplikationen und Demonstrationen, in: Formen der Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft, hrsg. v. Werner Rösener, Göttingen 2000, 263–317, 279. Vgl. *Andreas Würgler*, Art. »Gravamina«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen), hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 4, Sp. 1084–1088.

34 *Andreas Würgler*, Familien-Lobbying in Bern während des Dreissigjährigen Krieges, in: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, in Vorbereitung.

35 *Simon Teuscher*, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln/Weimar/Wien 1998, 218–234; *ders.*, Chains of Favor. Approaching the City Council of Berne, in: Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Suppliken, Gravamina, Briefe/Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII. Suppliche, gravamina, lettere, hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würgler, Bologna/Berlin 2004, 311–328; *Friedrich Bothe*, Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1913, 434a; *Henk van Nierop*, Popular Participation in Politics in the Dutch Republic, in: Resistance, Representation and Community, hrsg. v. Peter Blickle, Oxford 1997, 272–291, 285.

36 *Griet Vermeesch*, Professional Lobbying in Eighteenth-Century Brussels: The Role of Agents in Petitioning the Central Government Institutions in the Habsburg Netherlands, in: *Journal of Early Modern History* 16 (2012), 95–119.

ren[s] und supplicieren[s]« ist auch für das Reichskammergericht bekannt und untersucht<sup>37</sup>.

### Supplikation und Interzession vor Gericht

Auf die Gnadengewalt als Vorrecht des Herrschers beziehungsweise des Souveräns waren auch verurteilte Straftäter und Straftäterinnen angewiesen, wollten sie ihre Haft verkürzen oder ihr Leben verlängern<sup>38</sup>. Die neuere Kriminalitätsgeschichte hat herausgearbeitet, dass die überall vorkommenden Suppliken um partielle oder totale Begnadigung immer dann große Erfolgchancen hatten, wenn es sich beim Delinquenten um einen Einheimischen handelte, der in einer Sorgspflicht gegenüber Frau und Kindern stand. Die Anzahl der eingereichten Interzessionen und Fürbitten war ein Indiz dafür, ob die lokale Gesellschaft bereit war, den Delinquenten zu resozialisieren und allenfalls für den Unterhalt der Schutzbefohlenen zu bürgen; war der Täter ein Fremder oder zum Tode verurteilt, sanken die Erfolgchancen entsprechend drastisch<sup>39</sup>. Allerdings verlor die soziale Gruppe je mehr an Bedeutung, desto größer die soziale und räumliche Distanz zwischen Absender und Adressat der Suppliken ausfiel. So konnten städtische Sozialgruppen in der Regel effizienter vor städtischen Gerichten interzedieren als Untertanen beim Landesherrn<sup>40</sup>.

Offensichtlich konnten ökonomisch-fiskalische Argumente die Regierungen besser überzeugen als bloße Mitleidsrhetorik. Wichtig waren auch die Aussichten auf Reintegration der Täter und ihre Einbindung in Mechanismen der sozialen Kontrolle. Dabei spielten der soziopolitische Status sowohl des Delinquenten als

37 *Bengt Christian Fuchs*, Die Sollicitatur am Reichskammergericht, Köln/Weimar/Wien 2002, 2, 20.

38 *Cecilia Nubola/Karl Härter* (Hrsg.), *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo et età contemporanea*, Bologna 2011.

39 *Andreas Bauer*, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes, Frankfurt a. M. u. a. 1996; *Renate Blickle*, Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen, in: *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, hrsg. v. *Cecilia Nubola/Andreas Würigler*, Berlin 2005, 293–322, 304–309; *Karl Härter*, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: ebd., 243–274, 263–269; *C. A. Hoffmann*, Augsburg (Anm. 25), 78 f.; *Birgit Rehse*, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797), Berlin 2006.

40 Dazu mit weiterer Literatur *Ulrike Ludwig*, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens, Konstanz 2008, 163–168, 201.

auch der Fürbitter und vor allem die räumlich-soziale Nähe der Fürbitter zum Delinquenten und dem Ort des Delikts eine entscheidende Rolle. Daher gab etwa der Rat der Stadt Augsburg nicht allen Fürbitten der Kaiser und Kurfürsten nach, die zwar anlässlich ihrer Besuche der Reichstage in Augsburg für Delinquenten zu interzedieren pflegten, aber dann nach dem Reichstag, so die Überlegungen der Augsburger, bald wieder abreisten und zu weit weg waren, um konkrete Verantwortung oder gar Kosten zu übernehmen<sup>41</sup>.

Die meisten Gnadenbitten um Erlass oder Minderung einer Strafe beziehungsweise um Freilassung aus der Haft oder dem Gefängnis wurden von den Betroffenen selbst und vor allem von ihren Verwandten, Nachbarn und Freunden eingereicht<sup>42</sup>. Ihre Erfolgsquote variierte stark je nach sozialem Status der Supplizierenden und der Art des Deliktes, doch erreichten in gewissen Territorien bis zu zwei Drittel der Verurteilten eine Strafmilderung<sup>43</sup>.

Interzessionen konnten im Spätmittelalter auch der Profilierung der Schutz- und Schirmfunktion des Autors oder als Element der Außenpolitik dienen – Funktionen, die sich im Territorialstaat des 18. Jahrhunderts weitgehend verloren<sup>44</sup>.

## II. Reziprozitäten: Gegenleistungen und Drohungen

### Gegengaben auf Erden und im Himmel

Essentiell für die Erlangung von Gnade vor den irdischen Herren war die glaubwürdige Versicherung der Reue durch die Delinquenten<sup>45</sup>. Doch auch jenseits der Reue, ohne die es keine Gnade gab, offerierten die Bittstellerinnen und Bittsteller weitere reziproke Gaben, die sie als Gegenleistungen für die erhoffte Begnadigung

41 C. A. Hoffmann, Augsburg (Anm. 25), 84–87. Vgl. für das Hochstift Osnabrück *Harriet Rudolph*, »Eine gelinde Regierungsart«. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803), Konstanz 2000, 302 f.; Kursachsen: *Christina Gerstenmayer*, Spitzbuben und Erzbösewichter. Räuberbanden in Sachsen zwischen Strafverfolgung und medialer Repräsentation, Konstanz 2013, 227 f.

42 R. Blickle, Interzession (Anm. 39), 304–309 (mit weiteren Literaturhinweisen); *Andreas Blauert*, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000, 61; *B. Rebse*, Brandenburg-Preußen (Anm. 39), 215–343; *U. Ludwig*, Herz (Anm. 40), 167; *C. Gerstenmayer*, Spitzbuben (Anm. 41), 227.

43 *H. Rudolph*, Regierungsart (Anm. 41), 309 f., 313–317.

44 *U. Ludwig*, Herz (Anm. 40), 168–170.

45 *Renate Blickle*, Die Supplikanten und der Landesherr, in: Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen, hrsg. v. Eva Labouvie, München 1997, 81–99. Vgl. *H. Rudolph*, Regierungsart (Anm. 41), 306–309; *U. Ludwig*, Herz (Anm. 40), 182 f.

oder Protektion verstanden, etwa allgemeines Wohlverhalten<sup>46</sup> sowie besonders materielle und spirituelle Dienste<sup>47</sup>.

Materielle Gegenleistungen offerierte etwa der (schon erwähnte) »missratene« Sohn aus Frankfurt, Heinrich Timpel, der auf Bitten seiner Mutter im Gefängnis verwahrt wurde. Von dort aus schrieb er eine Supplik, in der er, um freizukommen, nicht nur tiefe Reue über sein Verhalten bekundete, sondern auch um seine Nützlichkeit zu beweisen, sich für den Kriegsdienst gegen den »Türken« anbot. Der Rat nahm das Angebot an und traf drei Fliegen auf einen Streich: Erstens schützte er die Mutter vor ihrem Sohn, zweitens bewahrte er den Sohn vor dem langen Aufenthalt im Gefängnis, und drittens schließlich bemühte sich Heinrich Timpel die Christenheit vor der Invasion der islamischen Osmanen zu beschützen<sup>48</sup>. Ganz andere materielle Dienste belohnte der Zweifache Rat des Kantons Glarus, als er 1590 beschloss, dass ein Hintersasse, der einen Bären erlegte, um die Aufnahme in das Landrecht bitten durfte, das er, wenn er sich »trefflich halte«, auch bekommen sollte<sup>49</sup>. Hinweise auf Verdienste um das Gemeinwohl, insbesondere Kriegsdienste gegen das Osmanische Reich, wurden für verschiedene Territorien als klassische Argumente von Supplizierenden geortet<sup>50</sup>.

Spirituelle Dienste zu versprechen bot sich vor allem jenen ärmsten und schwächsten Untertanen, die dem Fürsten oder dem städtischen Rat keine reziproke materielle Gabe für die erbetene Gnade anzubieten hatten – wohl aber das Gebet für die Obrigkeit. Wie verbreitet und verwurzelt der Glaube an die Wirksamkeit solcher Gebete war, beweisen unter anderem die vielen Suppliken in Gnaden- und Justizsachen, die mit entsprechenden Formulierungen enden. Aus ihnen wird deutlich, dass die Bittenden davon ausgingen, mit Gebeten die Gnade des Herrn zu verdienen oder den Herrn himmlischem Schutz zu empfehlen<sup>51</sup>:

46 StadtAF, Ratssupplikationen 1601 II, fol. 155<sup>r</sup>–158<sup>r</sup>; Supplikation von Matthias Orly an den Rat der Stadt Frankfurt a. M., [Frankfurt a. M.], [ohne Datum], behandelt am 4.6.1601: »Dieweill aber ein solchs, ohne vorgehende Erlaubnus, mir nicht gezimen will, alß gelangt an E.E. vnd F.W. [...] vnd[er]thönig, dienstlich vnd Hochuleissige Pitt, die wöllen zu ihrem Burger mich günstighen auff: vnd annehmen, Will ich darumb die gebüre, zu vnd[er]thönigem hohem Danck entrichten, mich auch sonsten dermassen einstellen, bezeigen vnd verhalten, daß meynenthalt niemandts beschwehret, auch E.E. vnd F.W. mit mir gütighen zufrieden vnnd ohne Clagen sein sollen. Vnnd bin ein solches vmb dieselben, möglichtes Vleiß vnd[er]thönig zuverschulden vnd zuverdienen alle die tage meines Lebens, vnuergessen ganz willig vnd bereyd. E.E. vnnd F.W. Vnterthönigem dienstwillig[en] Matthias von Orley bürtig von Strasburg, [Hut-]macher«.

47 R. Blicke, Interzession (Anm. 39); K. Härter, Aushandeln (Anm. 39), 265; C. A. Hoffmann, Augsburg (Anm. 25), 82.

48 StadtAF, Ratssupplikationen 1601 II, fol. 203<sup>r</sup>–204<sup>r</sup>.

49 SSRQ, GL, 1.2, Nr. 89E, 902 (5.5.1590).

50 C. A. Hoffmann, Einigungen (Anm. 25), 568; H. Rudolph, Regierungsart (Anm. 41), 292 f., 319 f.; U. Ludwig, Herz (Anm. 40), 213–216.

51 R. Blicke, Interzession (Anm. 39), 309–320.

Mitte des 16. Jahrhunderts stellten sich Untertanen in Bayern vor, die Erfüllung ihrer Supplikation »samt vnd sunder neben Weib und Khinden die ganze Zeit vnser Lebens gegen Gott mit vnseren gebeth vnderthenig vnnd diemiettiglich zu verdienen«<sup>52</sup>. Die Rottenbacher Bauern versprachen ihrem Fürsten 1628 »mit auf höbenden handten«:

»Solches wellen, umb E. Churf. Dtl. wür sambt weib vnd Khünderlen mit vnserm zue Gott innbrünstig und flechenlichen gebett vmb dero langes Leben Fried und glickselige Regierung zuebitten, die Zeit vnser Lebens in khain vergessen stellen«<sup>53</sup>.

Dieses zuerst von Renate Blickle für das katholische Herzogtum Bayern herausgearbeitete Phänomen kann auch für andere Territorien, selbst protestantische und republikanische, bestätigt werden<sup>54</sup>. In Korrespondenzen unter mehr oder weniger Gleichrangigen pflegten die Absender jeweils sich und den Partner dem Schutz Gottes und – in der katholischen Welt – der Fürbitten Mariens zu empfehlen wie etwa der Landvogt von Hitzkirch an den Zuger Politiker Beat Zurlauben im Jahr 1629: »Gott geb dem h. Alle wolfarth den wyer uns samptlich, samt den gethrüwen fyrbyt Maria wolbevelchen wendt«<sup>55</sup>. Im reformierten Berner Patriziermilieu lauteten entsprechende Formeln etwa: »Thue hiemitt den vetteren nebst

52 Ebd., 315 (Supplikation der 49 Haager Bauern an Graf Ladislaus von Frauenberg, 1562).

53 Ebd., 316.

54 Kursachsen: *U. Ludwig*, Herz (Anm. 40), 211–213; *C. Gerstenmayer*, Spitzbuben (Anm. 41), 230 f.; Hessen-Kassel: »Wormit Ew. Hochfürstl. Durchl. der alwaltenden Obhutt [...] Gottes [...] empfohlen«, in: StAM, 5 Nr. 14941, Supplik der Stadt Spangenberg an den Landgrafen Karl, Spangenberg, 10.1.1700; »wir werden uns nicht alleine darbey Ew. Königl. Mayt: allstets allerunterthgst erinnern, sondern auch, so oft wir in der Kirchen versamblet sind, unser gebeth, mit inbrünstigkeit des Hertzens, vor Allerhöchst deroselben und gantzen Königl. Hauses bestes und auffnehmen, zu Gott thun, die wir ohne das bereit und willig sindt, unser leben und alles, was wir haben auff zu opfern«, in: StAM, 5 Nr. 14686, fol. 170–173, hier 173, Supplik der Gemeinde Sandershausen an den König [von Schweden] und Landesfürsten Landgrafen Friedrich, Sandershausen, 26.10.1731. Für den reformierten Stadtstaat Bern: »Sie wollen nicht unterlaßen, wie bishero, also auch noch ferners für Dero Gnädige Regierung und Hohe Persohn[en] den Allmächtigen um seinen seegen anzuflehen«, in: StABE, A V 1091, 240, Bittschrift Schüpbach an den Rat zu Bern, Bolligen, 18.5.1780.

55 Regesten und Register zu den Acta Helvetica, Gallica, Germanica, Hispanica, Sabaudica etc. necnon genealogica stemmatis, Zur-Laubiani/Sammlung Zurlauben, bearb. v. Kurt-Werner Meier/Josef Schenker/Rainer Stöckli, Buchs 1976 ff., (bisher 143 Bände) (digital verfügbar: [https://www.ag.ch/de/bks/kultur/archiv\\_bibliothek/kantonsbibliothek/sammlungen/zurlauben/zurlauben.jsp](https://www.ag.ch/de/bks/kultur/archiv_bibliothek/kantonsbibliothek/sammlungen/zurlauben/zurlauben.jsp), Zugriff: 17.3.2014). Hier: Zurlaubiana AH 135/82 (April 1629).

seiner villgeliebten gemahlin [...] Göttlicher protection woll befehlen«<sup>56</sup>. Supplizierende Untertanen wie etwa Hans und Samuel Schüppach aus Bolligen bei Bern versprachen 1780, »sie wollen nicht unterlaßen, wie bishero, also auch noch ferners für Dero Gnädige Regierung und Hohe Persohn [...] den Allmächtigen um seinen seegen anzuflehen«<sup>57</sup>.

## Bitten und Drohen

Der Verweis auf das Jenseits konnte aber auch drohenden Charakter annehmen. So gab eine Oberförsterwitwe aus dem Saarland 1784 ihrem Herrn, dem Reichsgrafen, zu verstehen, es sei besser für ihn, »hier in dieser Zeitlichkeit, als in jener Ewigkeit über armen brodlos bedienten Witwen erbärmliches Flehen red und antwort zugeben«. Denn sie war überzeugt, dass »der armen verlassenen Wittwen und Waisen ihr dehmütigstes Flehen zum grosen Herrn und Gerechtigkeit ein von unserm Erlöser und Heiland an dieselben ausgestellt Wechselbrief seye, welcher dieselbe in Betracht der gewissen, ohnausbleiblichen Ewigkeit allerdings honoriren sollten«; schließlich versicherte sie, »daß in jener anzuhoffenden Ewigkeit solche Allmosen einen starken Eindruck auf die gottseelige Glückseligkeit wirken, und alda nachdrücklichst belohnt werden«<sup>58</sup>. Die Supplikantin verspricht Kredit im Jenseits gegen Milde im Diesseits.

Im Bereich der Justiz hatten Suppliken wenig Aussicht auf Erfolg, welche die Autorität und Urteilsfähigkeit des Gerichts in Frage stellten oder gar bedrohten wie jene eines Dr. Busch, der 1794 behauptete, dass im Hochstift Osnabrück »die Richterstühle mit Leuten besetzt sind, die Justizverbrecher, Räuber, Bösewichter, Tyrannen und Betrüger zu nennen« seien. Er schlug daher dem Landesherrn vor, diese nach französischem Vorbild köpfen zu lassen<sup>59</sup>. Der Genfer Barthelémy

56 BBB, Mss. h. h. XV.21, Nr. 1, Brief Hans Ludwig von Erlachs (1595–1650) an Franz Ludwig von Erlach (1574–1651), Kastelen, 19.1.1629. Vgl. ebd., Nr. 2, 7, 10, 11, 13 usw. Für die umgekehrte Briefrichtung: BBB, Mss. h. h. XXVII.85, 161–162, 164, Brief Franz Ludwig von Erlachs an Hans Ludwig von Erlach, [Bern], 4.7.1633; BBB, Mss. h. h. XXVII.42, Nr. 60, Brief Franz Ludwig von Erlachs an Hans Ludwig von Erlach, [Bern], 8.1.1640.

57 StABE, A V 1091, 240, Bittschrift Schüppach an den Rat zu Bern, Bolligen, 18.5.1780: »Da nun ihnen den Supplicanten Eüer Gnaden Hohe Liebe und Güte gegen alle Dero Untherthanen bestens bekannt, so gibt ihnen diese Kentnuß Muth zu Dero Thron zu nahen.«

58 *Claudia Ulbrich*, Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte?, hrsg. v. Winfried Schulze, Berlin 1996, 207–226, 225.

59 *H. Rudolph*, Regierungsart (Anm. 41), 305 f.

Micheli du Crest gab in seiner 1745 gedruckten Supplikation vor, er wolle die Stadtrepublik Genf vor deren Regierung, dem Rat, schützen und habe deshalb den (Finanzierungs-)Plan der Befestigungsbauten publik gemacht und kritisiert<sup>60</sup>. Derartige Drohungen sind allerdings in Suppliken selten anzutreffen. Sie finden sich vielmehr im Kontext von Revolten<sup>61</sup>. So zeigte Thomas Robisbeaux, dass der Graf von Hohenlohe am Ende des 16. Jahrhundert deshalb rund 95 % der Bitten um Erleichterung von Lasten (Abgaben, Bußen, Zinsen) nachkam, weil er die Eskalation zur Revolte fürchtete. Seine paternalistische Politik der Erfüllung der Bitten etablierte nicht nur Patronagebeziehungen zu fast jedem bäuerlichen Haushalt seines kleinen Territoriums, sondern machte den Fürsten auch zum »Protector« seiner Untertanen vor jeglicher Form des Mangels<sup>62</sup> oder der Bedrohung etwa durch einquartierte oder marodierende Soldaten<sup>63</sup>.

### III. Schluss

Supplizieren um den Schutz des Herrschers oder eines Mächtigen ist *per definitionem* asymmetrisch, was sich auch in der unterwürfigen und demütigen Sprache der Bittschriften manifestiert. Die dabei eingesetzte Rhetorik reichte vom zutiefst respektvollen oder scheinheiligen Schmeicheln und Loben über wortreiches Jammern und Klagen bis zu versiertem Argumentieren oder gar offenem Drohen – aber fast immer asymmetrisch von unten nach oben.

Allerdings erinnerten die Supplizierenden ihre Herrschaften (und Protektoren) gerne an deren reziproke Herrscherpflichten – Schutz und Schirm zu gewähren –, an die Herrschertugenden – Gerechtigkeit und Gnade zu üben – oder allgemein an christliche Werte – etwa Barmherzigkeit zu zeigen und gute Werke zu vollbringen. Sie erinnerten ihre Herrscher manchmal auch an den kommenden Moment der Gleichheit in ihrer Beziehung: an den Tod. Daher boten viele Bittsteller über die materiellen Gegenleistungen wie Gehorsam, Arbeit und Steuerkraft hinaus auch spirituelle Dienstleistungen an wie etwa tägliche Gebete, Messen und Fürbitten bei Maria und den Heiligen und verwiesen gerne auf Gottes Lohn ebenso wie auf Gottes Strafe für irdisches Wohl- und Fehlverhalten auch der Herrscher.

60 [Jacques Barthélémi Micheli Du Crest], *Supplication avec Supplément, présenté aux Louables Cantons de Zurich et de Berne en Juillet & Décembre 1744 [...]*, Genf 1745, 56, 98.

61 Sei es als verbale oder aktionale Drohungen, vgl. A. Würgler, *Unruhen* (Anm. 11), 133–156, 169–184.

62 Thomas Robisbeaux, *Rural Society and the Search for Order in Early Modern Germany*, New York 1989, 171–173.

63 Ebd., 232–234; für Hessen-Kassel: R. Fuhrmann/B. Kümin/A. Würgler, *Supplizierende Gemeinden* (Anm. 16), 266.

## Protektion und Okkupation. Zur Gewährleistung von Sicherheit in einer prekären Situation

Von Horst Carl

Als französische Truppen 1803 im Zuge der Auseinandersetzungen mit England-Hannover das Territorium des Kurfürstentums besetzten und auch die Universitätsstadt Göttingen unter ihre Kontrolle brachten, wandte sich der Prorektor der in ganz Europa zu dieser Zeit in hohem Ansehen stehenden Alma Mater an den Herrscher der Franzosen, Konsul Napoleon Bonaparte, sowie an dessen Außenminister Talleyrand und Kriegsminister Berthier:

»Bürger, Erster Konsul und Präsident, in einer Zeit, in der sich die Universität Göttingen in einem Land gelegen sieht, welches einer militärischen Besetzung ausgesetzt ist, wage ich in deren Namen in meiner Eigenschaft als Prorektor, demütig um Ihren großzügigen Schutz zugunsten unserer Einrichtung zu bitten, deren Ruhm Ihnen nicht unbekannt sein mag. [...] Ein Wort von Ihrer Seite genügt, um unsere kleine Stadt, die sich weit entfernt von allen Verteidigungsanlagen befindet, von den untrennbar mit einer militärischen Besetzung verbundenen Übeln zu befreien, [eine Stadt,] die bereits während langer Zeit als Zufluchtsstätte der Künste und Wissenschaften gedient hat, welche Sie schützen.«<sup>1</sup>

Der Zusammenhang von militärischer Okkupation und *protection* wurde von unserem Bittsteller also explizit hergestellt und rhetorisch akzentuiert, und dies macht die Eingabe zu einem guten Einstieg in das Thema: Das kleine Göttingen und namentlich die Universität erheischten aufgrund ihres Ruhms gnädige Protektion. Die Protektion bestand darin, dass die schutzlose kleine Stadt vor den Übeln, die unweigerlich mit einer militärischen Okkupation einhergingen, bewahrt werden sollte. Diese Übel mussten im Detail gar nicht spezifiziert werden, sie waren evident, wurden vorausgesetzt und bedurften keiner inhaltlichen Diskussion. Schließlich appellierte der Vertreter der Universität an zivile Werte,

---

1 *Citoyen Premier Consul et Président, C'est au moment où l'université de Gottingen voit le pays dans lequel elle est située exposé à une occupation militaire que j'ose en son nom et qualité de prorecteur solliciter humblement Votre généreuse protection en faveur d'un établissement qui fait gloire de ne pas Vous être inconnu [...]. Un mot de Votre part suffit pour exempter des maux inséparables de toute occupation militaire notre petite ville éloignée de tous moyens de défense [...] qui depuis longtemps n'a servi d'asyle qu'aux arts et aux sciences que Vous protégez [...].* Zitat nach: Dietrich Rauschnig, Georg Friedrich von Martens (1756–1821). Lehrer des praktischen Europäischen Völkerrechts und der Diplomatie in Göttingen, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. v. Fritz Loss, Göttingen 1987, 123–145, Zitat: 142.



die Beschützer und Schutzbefohlene teilten: Der Protektor solle doch gerade für Künste und Wissenschaften, die in dieser kleinen Universitätsstadt ihr Asyl fanden, seine Schutzfunktion übernehmen.

Immerhin fanden es weder Außenminister Talleyrand noch Kriegsminister Berthier unter ihrer Würde, auf die Eingabe der Göttinger Universität zu antworten. So sicherte der Kriegsminister zu, »dass der Lärm der Waffen diese friedliche und nützliche Beschäftigung nicht unterbrechen wird«<sup>2</sup>, wobei er mit der Doppeldeutigkeit des französischen Begriffs *occupation* spielte, der sowohl Beschäftigung und Aufgabe als auch militärische Besetzung bezeichnen konnte. Mit der *paisible et utile occupation* war folglich der Lehrauftrag der Universität als ihr eigentliches Kerngeschäft, dem sie sich weiterhin widmen solle, gemeint. »Die französische Armee« – so fuhr Berthier fort – »gesteht Ihren Einrichtungen einen speziellen Schutz zu«<sup>3</sup>. Und er versicherte den Vertretern der Universität, dass der Erste Konsul (Bonaparte) den Mitgliedern der Universität eine große Hochachtung entgegenbringe, namentlich ihrem Prorektor Martens.

Damit ist auch der Name des Verhandlungsführers auf Göttinger Seite gefallen, und auch er passt gut in den Zusammenhang unseres Themas, denn der angesprochene Georg Friedrich von Martens darf als bedeutendster Völkerrechtler seiner Zeit gelten<sup>4</sup>. In der Nachfolge des deutschen Rechtsgelehrten und Publizisten Johann Stephan Pütter suchte er dessen systematische Methode der Erschließung des geltenden Reichsrechts auf das europäische Völkerrecht zu übertragen, hielt sich aber dabei ähnlich wie der ältere Moser strikt an das positive Recht. Naturrechtlichen Ableitungen des Völkerrechts und seiner Geltung begegnete er mit Skepsis und Ablehnung. Für ihn hatte die Rechtswissenschaft zwar systematisch vorzugehen und Fälle und Gesetze zu ordnen, aber sie musste vom historisch Gegebenen ausgehen – präskriptives Völkerrecht lehnte er ab. Folglich wurde die Sammlung und Herausgabe der historischen Grundlagen sein Markenzeichen, und in Gestalt seiner epochalen Sammlungen europäischer völkerrechtlicher Verträge ist er bis heute auch Historikern ein Begriff<sup>5</sup>. Generationen von Diplomaten nutzten diese Vertragssammlungen in ihrer Ausbildung.

2 [...] *que le bruit des armes n'interrompt pas sa paisible et utile occupation*. Ebd., 143.

3 *L'armée française [...] accordera une protection spéciale à vos établissements*. Ebd.

4 Neben der knappen Würdigung Rauschnings (siehe Anm. 1) vgl. etwa die Einordnung bei *Heinhard Steiger*, Ius bündigt Mars. Das klassische Völkerrecht und seine Wissenschaft als frühneuzeitliche Kulturerscheinung, in: *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Ronald G. Asch/Wulf Eckart Voß/Martin Wrede, München 2001, 59–85, v. a. 74 f.

5 *Georg Friedrich Martens*, *Recueil des principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de Commerce, de limites, d'échange [...]*, Göttingen 1791–1801, 7 Bde. sowie 4 Supplementbde., 1802–1808; fortgesetzt für die seit 1761 geschlossenen Verträge mit *dem.*, *Recueil manuel et pratique de Traités [...]*, 16 Bde., Göttingen 1817–1842.

Es war vor allem die Praxisnähe, die dieses »positive Völkerrecht« vom älteren naturrechtlich argumentierenden *ius gentium* eines Grotius unterschied, der seine *exempla* in humanistischer Tradition der Bibel und antiken Autoren entnahm. Martens wie vor ihm auch schon Moser bezogen sich bei ihren Belegen für das in Europa praktizierte Kriegs- und Völkerrecht stattdessen auf historische Beispiele, die meist aus jüngster Zeit stammten<sup>6</sup>. Wenn das Resultat seiner Eingabe an die Franzosen um »Protektion« der Universitätsstadt zum Maßstab der Praxisnähe seines an der Universität gelehrten Völkerrechts gemacht würde, stünde es jedenfalls um Martens nicht schlecht: Die Franzosen verschonten in der Tat die Universitätsstadt nahezu während der gesamten Zeit der Okkupation des Kurfürstentums Hannover und zogen erst ab Sommer 1805 ein. Ihre Anwesenheit blieb eine kurze Episode, die sich im Wesentlichen darauf beschränkte, die Übergabe der Stadt an die neue Besatzungsmacht Preußen zu organisieren.

## I. Militärische Okkupation als prekäre Situation

In seinem Völkerrecht widmete Martens der militärischen Okkupation kein eigenes Kapitel, sondern behandelte die entsprechenden Probleme an den zwei Stellen, an denen sie traditionell in den völkerrechtlichen Kompendien schon seit Grotius und seinen spanisch-italienischen Vorläufern traktiert wurden<sup>7</sup>: erstens bei der Frage, ob *occupatio* als aus dem römischen Recht herrührende Form der Besitzergreifung eine Form der Landnahme darstelle, auf der legitime Herrschaft begründbar sei<sup>8</sup>; und zweitens bei der Frage, wie mit unterworfenen Feinden und speziell der Zivilbevölkerung in erobertem feindlichem Gebiet umzugehen sei.

6 Johann Jacob Moser, Grund-Saeze des Europaeischen Voelker-Rechts in Kriegs-Zeiten, Tübingen 1752; ders., Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegszeiten, 10 Teile, Frankfurt 1777–1780; Georg Friedrich Martens, Précis du Droit des Gens moderne de l'Europe fondé sur les Traités et l'usage, Göttingen 1789.

7 Heinhard Steiger, »Occupatio bellica« in der Literatur des Völkerrechts der Christenheit (Spätmittelalter bis 18. Jahrhundert), in: Die besetzte *res publica*. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. Markus Meumann/Jörg Rogge, Berlin 2006, 201–240, 214–236.

8 Dies spielt in den frühneuzeitlichen Diskussionen um die Legitimität von kolonialer Herrschaft aufgrund der Landnahme »herrenlosen« Territoriums eine zentrale Rolle, vgl. Jörg Fisch, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, 300 ff.; H. Steiger, Occupatio bellica (Anm. 7), 216. Auf diese Diskussion sei hier nicht weiter eingegangen, nur als zentraler Unterschied markiert, dass bei der militärischen Okkupation in Europa das Konstrukt einer *occupatio* herrenlosen Besitzes, auf die sich koloniale Herrschaft gründete, von vornherein kein überzeugendes Argument lieferte.

Dahinter verbargen sich zwei tiefgreifende Dilemmata, die sich im Zusammenhang der völkerrechtlichen Einordnung und Systematisierung des Phänomens »militärische Okkupation« in der Frühen Neuzeit stellten. Das Phänomen selbst war dem Mittelalter noch unbekannt gewesen, weil das Eroberungsrecht in der Regel unmittelbar umgesetzt wurde und umstandslos legitime Herrschaft begründete. Militärische Okkupation aber war ein Charakteristikum der europäischen Geschichte der Frühen (und späteren) Neuzeit, in der Kriege immer mehr unter den Rahmenbedingungen staatlicher Organisation und Verwaltung geführt wurden<sup>9</sup>. Je länger die Kriege dauerten, desto häufiger führte dies dazu, dass zeitweilig Teile eines Territoriums oder sogar das gesamte Territorium von benachbarten feindlichen Mächten kontrolliert – besetzt – wurden. Beginnend mit dem Dreißigjährigen Krieg wurde dies in den europäischen Staatenkriegen seit dem 17. Jahrhundert ständige Begleitmusik. In den Kriegen des 18. Jahrhunderts waren Okkupationen bereits ein ausgesprochen häufiges Phänomen, bis weit ins 20. Jahrhundert sollten sie schließlich europäische Staaten- und Nationsbeziehungen prägen.

Gerade das Kernstück staatstheoretischer Reflexion, das Kriterium der Souveränität, erwies sich im Falle einer militärischen Okkupation aber als problematisch. Während es zum definitorischen Kern dieser Kategorie gehörte, dass sie für Herrscher und Herrschaft uneingeschränkt (absolut) zu gelten hatte, hatte sich im Verlauf der Frühen Neuzeit herauskristallisiert, dass keineswegs die bloße Eroberung im Krieg über die Legitimität eines neuen Herrschers entschied, sondern erst ein abschließender Friedensvertrag. Darin hatte die unterlegene Seite ausdrücklich in die Übertragung der Souveränität einzuwilligen. Nicht die Okkupation, sondern erst die Annexion verlieh die entsprechende Rechtsqualität legitimer Herrschaft. Weil aber militärische Eroberung allein Herrschaft nicht legitimierte, blieb die Herrschaftsausübung eines Besatzers als vorläufig qualifiziert<sup>10</sup>. Spätestens der Dreißigjährige Krieg hatte solche Vorläufigkeit eindrucksvoll demonstriert, bestand doch der Westfälische Friedensvertrag zu einem beträchtlichen Teil aus Restitutionsparagrafen, die auf Eroberungsrecht gegründete Herrschafts-

9 Grundlegend für militärische Okkupation in der Frühen Neuzeit sind *Hubert van Houtte*, *Les occupations étrangères en Belgique sous l'Ancien régime*, 3 Bde., Gent 1930, sowie *M. Meumann/J. Rogge* (Hrsg.), *Res publica* (Anm. 7).

10 Die Versuche der Völkerrechtstheoretiker, dem Rechnung zu tragen, erfolgten erst mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung. Dass es »in der ganzen Epoche« kein eigenes Institut der beschränkten Besatzungsgewalt gegeben habe, wie dies etwa *Peter Haggenschmayer*, *L'occupation militaire en droit international: Genèse et profil d'une institution juridique*, in: *Relations internationales* 79 (1994), 285–301, und *H. Steiger*, *Occupatio bellica* (Anm. 7), 219, postulieren, ist eine unzulässige Verallgemeinerung der theoretischen Diskurse, die ohnehin sehr auf Grotius fixiert bleibt und die Entwicklung militärisch-administrativer Praxis militärischer Okkupation, die sich ja erst seit dem Dreißigjährigen Krieg etablierte, nicht berücksichtigt.

wechsel zu Kriegszeiten revidierten<sup>11</sup>. Gegenstandslos waren damit auch von den zeitweiligen Besitzern beziehungsweise Besatzern durchgeführte Änderungen in der Verfassungsstruktur der betroffenen Territorien, etwa die zeitweilige Säkularisation geistlicher Fürstentümer<sup>12</sup>.

Eine vorläufige Herrschaft aber war mit der uneingeschränkten Qualität des Souveränitätskriteriums eigentlich unvereinbar, denn eine von vornherein (zeitlich) beschränkte Souveränität war ein Widerspruch in sich. Damit taten sich gerade die Franzosen als diejenigen, die die Souveränität zuerst zur Staatsideologie machten, schwer. Während Ludwig XIV. in seinen Anfangsjahren jedoch noch die Souveränitätsübertragung (*transfert de souveraineté*) in besetzten Gebieten praktizierte, etwa indem sofortige Huldigungen vorgenommen wurden<sup>13</sup>, war um 1700 auch den Franzosen klar, dass eine militärische Okkupation noch keine neue Souveränität legitimierte. In der Praxis französischer Okkupation lässt sich schon in der Endphase Ludwigs XIV. belegen, dass auch die Franzosen Besatzungsherrschaft als vorläufig ansahen<sup>14</sup>. Für Kaiser und Reich war eine solche Praxis theoretisch sehr viel einfacher zu begründen, weil man auf das ebenfalls aus dem römischen Privatrecht herrührende Sequesterrecht – die von vornherein zeitlich befristete Verfügung über beschlagnahmte Einkünfte – zurückgriff. Mit kaiserlichem Sequesterrecht wurde etwa 1609 die Besetzung Jülichs und 1704 diejenige Bayerns reichsrechtlich begründet<sup>15</sup>.

Konkrete Folgen aus dieser prekären Legitimität der Herrschaft eines Besatzers waren zum einen, dass die Besatzungsmächte im 18. Jahrhundert vom Mittel der Huldigung zur Verpflichtung der Untertanen einen differenzierten Gebrauch machten; gefordert wurde nur noch ein Gehorsamseid, und auch dies wurde schließlich auf die Beamten eingeschränkt. Umgekehrt konnte der ursprüngliche Landesherr den Besatzer als Usurpator bezeichnen und solche Akte des Gehor-

11 Instrumentum pacis Osnabrugensis (IPO), Art. IV, § 1–46, in: APW III B 1, 100–108.

12 Hermann-Dieter Müller, Der schwedische Staat in Mainz 1631–1635. Einnahme, Verwaltung, Absichten, Restitution, Mainz 1979; Christa Deinert, Die schwedische Epoche in Franken von 1631–1635, Würzburg 1966; Ulrich Christoph Hanke, Fulda in Hessens Hand. Die Besetzung des Stifts Fulda durch Hessen-Kassel (1631/32–1634), Fulda 2007.

13 Ein Kompendium französischer Fallbeispiele des 17. und 18. Jahrhunderts bietet Irénée Lameire, *Théorie et pratique de la conquête dans l'ancien droit. Etude de droit international ancien*, 5 Bde., Paris 1902–1911.

14 Lucien Bely, L'occupation française dans les Pays-Bas pendant la guerre de Succession d'Autriche, in: M. Meumann/J. Rogge (Hrsg.), *Res publica* (Anm. 7), 337–349, v. a. 340 f.

15 Horst Carl, Französische Besatzungsherrschaft im Alten Reich. Völkerrechtliche, verwaltungs- und erfahrungsgeschichtliche Kontinuitätslinien französischer Okkupationen am Niederrhein im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Francia* 23/2 (1996), 33–64, 48 f.

sams als illegitime »Kollaboration« brandmarken – und bei einem Rückfall der besetzten Gebiete auch entsprechend ahnden<sup>16</sup>.

Noch aus einem weiteren Grund stellte eine militärische Okkupation eine prekäre Situation dar: Als Resultat kriegerischer Eroberung blieb sie ganz dem Gewalt- und Zwangskontext einer Kriegssituation verpflichtet. Prinzipiell erlaubte eine Berufung auf das Eroberungsrecht dem Sieger eine fast schrankenlose Herrschaft über Leben und Besitz der Unterworfenen, und das naturrechtlich argumentierende Völkerrecht eines Suárez, Gentilis oder gerade Grotius zog dem auch keine rechtlichen Grenzen. Für Grotius etwa war die Tötung auch der Untertanen der feindlichen Partei erlaubt, weil auch von ihnen Gefahren für den Eroberer ausgehen konnten. Allenfalls ein moralischer Appell an christliche Mäßigung oder an Billigkeit und Klugheit konnten dem Einhalt gebieten, ohne allerdings irgendwelche rechtlichen Verbindlichkeiten zu generieren<sup>17</sup>. Bis ins 18. Jahrhundert hinein gehorchte die Rhetorik von europäischen Besatzungsmächten solcher Logik, wenn sie bei Renitenz der Unterworfenen mit einem Vorgehen nach Kriegsraison drohten. Wenn Besatzungsmächte in der Realität auf solche Gewaltanwendung allerdings dann doch fast durchweg verzichteten, so geschah dies, weil andere Zwecke wie etwa die Ausbeutung des besetzten Gebietes Priorität besaßen und die Tötung der Untertanen dabei ausgesprochen kontraproduktive Effekte nach sich gezogen hätte.

Wenn eingangs von einer zweifach prekären Konstellation militärischer Okkupation gesprochen worden ist, dann lässt sich hier jedoch auch ein Spannungsverhältnis konstatieren: Auf der einen Seite stand eine prekäre Herrschaftslegitimation des Okkupanten, auf der anderen Seite ein durch das Gewaltverhältnis von Siegern und Besiegten besonders scharf hervortretendes asymmetrisches Herrschaftsverhältnis. Beides konnte für die Untertanen, speziell aber für die Beamten, zu schweren Gewissens- und Rollenkonflikten führen, wenn sie sich beispielsweise an den Treueschwur zum ursprünglichen Herrscher weiterhin gebunden fühlten, der Besatzer ihnen aber unter Zwang Handlungen abnötigte, die sich gegen die Interessen des ursprünglichen Herrschers richteten. Die Polarität zwischen prekärer Herrschaftslegitimation und forcierter Herrschaftsdurchsetzung konnte etwa ganz auf die Seite einer weiteren Zentralisierung und damit Intensivierung von Herrschaft ausschlagen, musste sich der Eroberer doch nicht an vorgegebene Herrschaftsstrukturen halten. Er konnte – dies billigte ihm auch Martens noch zu – die Verfassung des Landes während der Okkupation ändern und beispielsweise das Mitspracherecht der Stände außer Kraft setzen. Die Preußen in Schlesien (1741) oder die Habsburger in Ungarn (nach 1684) führten vor, dass dies

16 *Ders.*, Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg, Mainz 1993, 292–319.

17 Nachweise bei *H. Steiger*, *Occupatio bellica* (Anm. 7), 228–230.

eine attraktive Option war, wenn man damit rechnete, sich das okkupierte Gebiet langfristig einzuverleiben.

Umgekehrt aber konnte ein Okkupationsregime auf Seiten der Beherrschten auch zu neuen Freiräumen und erweiterten Handlungsmöglichkeiten führen. Gerade Okkupationssituationen führen vor Augen, wie wichtig Informationsgewinnung als Voraussetzung von Herrschaft war. Wissen war Macht, und wenn dies beispielsweise von den lokalen Funktionseliten, Beamtenschaft und Ständen, nicht zur Verfügung gestellt wurde, fiel einer Besatzungsmacht eine effiziente Ausbeutung schwer. Weil die fremde Herrschaft auf das lokale Wissen angewiesen war, finden wir deshalb in der Frühen Neuzeit auch Beispiele dafür, dass die Stände während und infolge einer Besatzungsherrschaft aufgewertet wurden<sup>18</sup>.

Gerade weil die Rahmenbedingungen militärischer Okkupation ähnlich waren und Besatzungssituationen in der Frühen Neuzeit zunehmend standardisiert wurden, lassen sie sich für vergleichende Untersuchungen von zugespitzten Herrschaftskonstellationen recht gut »ausbeuten«. Im Folgenden soll dies an drei Kontexten erläutert werden, in denen »Protektion« explizit oder implizit thematisiert wurde: 1) Voraussetzung geordneter und damit effizienter Ausbeutung war, dass die Untertanen ihre Schutzlosigkeit akzeptierten und nicht revoltierten. Bei bewaffnetem Widerstand wandelte sich der Protektor gerade in Besatzungssituationen schnell ins Gegenteil eines mit maximaler Gewaltanwendung reagierenden Barbaren, der jegliche Schranken zivilisierten Handelns ignorierte. 2) Mit dem Instrument der *salvaguardia* findet sich ein in Okkupationskontexten in der Frühen Neuzeit häufig verwendetes Institut der konkreten militärischen Schutzgewährung, welches den für solche Protektionsverhältnisse konstitutiven Schutzgeldaspekt offenlegte. 3) Einige Okkupationssituationen bieten schließlich Antworten auf die auch für die Frühe Neuzeit spannende Frage, ob die auf den ersten Blick machtvolle Position einer Besatzungsmacht denn auch dazu dienen konnte, als Protektor der jeweiligen Konfessionsverwandten aufzutreten und deren Position zu verbessern. Abstrakt stellt sich damit die Frage nach der politischen Instrumentalisierbarkeit von zeitlich befristeten Protektionsverhältnissen.

## II. Protektion und Schutzlosigkeit

Die Praktiker des frühneuzeitlichen Krieges und die Völkerrechtler waren sich einig, soweit es um Logik und Zielsetzung einer kriegerischen Besetzung (*occupatio bellica*) ging. Sie hatte der Verwirklichung der eigenen Kriegsziele zu dienen, sei es durch Wiedergutmachung eigenen Schadens, Restitution eigener Kosten und Reduzierung der Kriegsfähigkeit des Feindes. In den Proklamationen, mit denen eine Besatzungsmacht nach Eroberung des jeweiligen Gebietes – meist

---

18 H. Carl, Okkupation (Anm. 16), 404–406.

nach dem Fall der Provinzhauptstadt oder der wichtigsten Festung – ihren Herrschaftsanspruch gegenüber den Untertanen manifestierte, wurde in der Regel die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Gewährung von Sicherheit als Selbstzweck deklariert. In den Instruktionen an die jeweiligen Repräsentanten einer Besatzungsmacht, sei es an den Chef einer zivilen Besatzungsregierung oder den kommandierenden General, wurde jedoch kein Hehl daraus gemacht, dass die Gewährleistung von Sicherheit vor allem dazu diene, »ersprießlichen Genuss« aus dem besetzten Gebiet zu ziehen, es also so effektiv wie möglich auszubeuten. In der Vollmacht für die österreichischen Besatzungsregierungen in Bayern 1705 hieß es unmissverständlich:

»Obwohlen unsere Absicht und Willens-Meynung nicht ist, denen dortigen Insassen die äußersten Drangsalen widerfahren, noch über ihre Kräfte beschwären zu lassen, sondern vielmehr deren Liebe, so viel möglich zu gewinnen, so ist dennoch von Unserer Administration fürnehmlich dahin anzutragen, dass all thunlicher Nutzen aus disen Landen gezogen [werde] [...]«<sup>19</sup>.

Als Legitimation gegenüber den Untertanen des besetzten Territoriums reichte die Berufung auf das eigene fiskalische Interesse natürlich nicht aus. Vielmehr wurde dazu die Aufrechterhaltung der »Gott geheiligten Justiz« ins Feld geführt. Auch hier waren nicht nur altruistische Intentionen am Werk, bewies doch die »Erfahrung, dass mit Ordnung abgeforderte schwähere Gaben leichter als die dem Percipienten weniger zu gutem kommende Unordnungen ertragen [...] werden«. Was passieren konnte, wenn die Besatzungsregierung sich nicht an ihre eigenen Maximen hielt, wurde den Österreichern noch im gleichen Jahr 1705 drastisch vor Augen geführt. Aufgrund von hohen Kontributionen, vor allem aber von Zwangsaushebungen kam es Ende des Jahres zu einem landesweiten Bauernaufstand, der in der sogenannten Sendlinger Mordweihnacht mit äußerster Brutalität niedergeschlagen wurde. Allerdings änderte die Besatzungsmacht daraufhin ihr Vorgehen, stellte die Zwangsaushebungen ein und legte die künftig zu zahlenden Kontributionen nach Verhandlungen mit den Ständen in Form jährlicher fixer Summen fest<sup>20</sup>.

Die Auslösung eines Aufstandes der Untertanen im Besatzungsgebiet kann als eklatantes Scheitern einer Besatzungsmacht gewertet werden. Doch lief die Situation nur in wenigen Fällen von frühneuzeitlichen Besatzungsregimes so aus dem Ruder wie beim bayerischen Aufstand von 1705. Stattdessen setzte jegliche

19 Zitiert nach *Sigmund Riezler*, *Geschichte Bayerns*, Bd. 8, Gotha 1914, 5–8; *H. Carl*, *Okkupation* (Anm. 16), 87. Die Instruktion fand fast wörtlich für die österreichische Besatzungsregierung im Siebenjährigen Krieg wieder Verwendung.

20 *S. Riezler*, *Geschichte Bayerns* (Anm. 19), 3–10; *Alfred Fricke*, *Die Administration in Bayern von 1704–1714*, Wien 1954.

Form der Herstellung von Sicherheit<sup>21</sup> dort an, wo es galt, solche Formen von Widerstand von vornherein möglichst auszuschließen. Voraussetzung dafür war die strikte Trennung von Zivilbevölkerung und Kombattanten. Das brutale Vorgehen der Besatzungsmacht gegen die aufständischen bayerischen Bauern 1705 resultierte auch daraus, dass jeglicher Widerstand als illegitim und strafwürdig diskriminiert wurde. Schutzwürdig waren die Untertanen also nur, wenn sie sich auch entsprechend verhielten, ihre Schutzlosigkeit mithin akzeptierten.

In christlicher Tradition war der Schutz bestimmter Bevölkerungsgruppen im Krieg bereits Bestandteil des mittelalterlichen Kriegsbrauchs, so dass hier an Bekanntes angeknüpft werden konnte. Auch Grotius ließ schließlich gelten, dass die Billigkeit es gebiete, Frauen, Kinder, Greise, Priester und Kaufleute vom prinzipiellen Tötungsrecht auszunehmen. Zu diesen besonders schutzwürdigen Gruppen der Zivilbevölkerung zählten die Völkerrechtler – gleichsam in eigener Sache argumentierend – dann auch mehrheitlich die Gelehrten<sup>22</sup>. Diese spezielle Protektion war es, an die Martens 1803 seine französischen Adressaten erinnerte und die ihm diese dann auch als *protection spéciale* für Universität und Universitätsstadt Göttingen gewährten.

Wie stark die Protektion durch eine Besatzungsmacht an die Schutzlosigkeit der Untertanen gebunden war, lässt sich ebenso bei Martens studieren, für den neue Formen des Krieges, in denen Milizverbände und Bevölkerung sich aktiv am Kampf beteiligten, schlicht einen »Bruch des Kriegsrechtes« darstellten<sup>23</sup>. Im Erscheinungsjahr seines Völkerrechts 1789 waren damit jedoch noch nicht die Auswirkungen der Französischen Revolution und der *levée en masse* gemeint gewesen, sondern die Kriegführung der amerikanischen Unabhängigkeitskämpfer. Martens erweist sich hier also ganz als Sachwalter einer verstaatlichten Kriegführung mit klarer Scheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten. Nur unter dieser Voraussetzung einer strikten Dichotomie zwischen bewaffneten Protektoren und unbewaffneten Schutzbefohlenen funktionierten modernes Kriegsrecht im Allgemeinen und eine frühneuzeitliche Okkupation im Besonderen. Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und damit die Gewährleistung von Sicherheit für die Unterworfenen zur Grundlage einer Okkupationssituation wurde, dann wurde die traditionelle Schutzfunktion von Herrschaft lediglich zugespitzt. Der Preis, den die Untertanen für diese Dienstleistungen zu zahlen hatten, war unter Kriegsbedingungen freilich höher.

21 Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann (Hrsg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, Köln 2013.

22 Hugo Grotius, De Jure Belli ac Pacis libri tres, Paris 1625, Bd. 3, Kap. XI, 10.

23 G. F. Martens, Précis du Droit des Gens (Anm. 6), 313–316.



### III. *Salvaguardia* als Schutzzusage

Das Instrument der *salvaguardia* beziehungsweise *sauvegarde* machte den Zusammenhang von Schutz und Schutzgeld noch offensichtlicher – man kann sie für die Frühe Neuzeit gleichsam als personalisierte Variante der kollektiv-abstrakten Schutzleistung einer militärischen Okkupation ansehen. Die Übergänge sind fließend, da neben Personen auch Ortschaften und Territorien in den Genuss von Salvaguardien kommen konnten<sup>24</sup>. Ursprünglich handelte es sich bei der *salvaguardia* um Schutzgewährung für zahlungswillige respektive zahlungskräftige Personen und deren Eigentum, die zunächst ganz konkret in Gestalt von dazu eigens abgestellten Soldaten geleistet wurde. Sie sollten Übergriffe ihrer Kollegen verhindern. Solche Schutzwachen in Person wurden jedoch schon vergleichsweise früh durch bloße schriftliche Patente (*sauvegarde*-Briefe) ergänzt und schließlich abgelöst.

Das Instrument der *salvaguardia* ist wohl auf den italienischen Kriegsschauplätzen des 15. Jahrhunderts etabliert worden, von wo es rasch den Weg ins Reich und auf die westeuropäischen Kriegsschauplätze fand. *Salvaguardia*-Patente und die Markierung entsprechend geschützten Gutes durch autorisierte Zeichen finden wir schon beim Schwäbischen Bund im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts<sup>25</sup>. Dies war ein recht frühes Beispiel für etwas, was man als bürokratische Entlastung, aber auch als Systemvertrauen bezeichnen kann – das System setzte sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch, im 18. Jahrhundert waren dann *sauvegarde*-Patente die Regel und deren Missachtung vergleichsweise selten.

Das personenbezogene Institut der *salvaguardia* war also durchaus älter als das flächenhafte der *occupatio bellica*, aber es funktionierte analog nach der gleichen

24 Zur *Sauvegarde*-Praxis allgemein etwa Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, 68 Bde., Halle/Leipzig 1732–1754, Bd. 33, Sp. 1244 f.; J. J. Moser, Grund-Saeze (Anm. 6), VIII, § 27–31; H. van Houtte, Occupations étrangères (Anm. 9), Bd. 1, 176; H. Carl, Okkupation (Anm. 16), 206 f. Zur Praxis in Kriegen des späten 16. und 17. Jahrhunderts siehe die differenzierten Fallstudien von José Javier Ruiz Ibáñez, La guerre, les princes et les paysans: les pratiques de neutralisation et de sauvegarde dans les Pays-Bas et le Nord du royaume de France vers la fin du XVI<sup>e</sup> siècle, in: Les ressources des faibles. Neutralités, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle), hrsg. v. Jean-François Chanet/Christian Windler, Rennes 2009, 187–204; Frank Kleinhagenbrock, Les sauvegardes et la population du Saint Empire pendant la guerre de Trente Ans: les cas des comtés de Wertheim et de Hohenlohe, in: ebd., 261–276; Sandrine Picaut-Monnerat, Accommodements locaux, sauvegardes, contributions: le cas des campagnes de Flandre de la guerre de Succession d’Autriche (1744–1748), in: ebd., 339–360.

25 Zum Landshuter Erbfolgekrieg (1504) siehe Johann Philipp Datt, Volumen rerum Germanicarum novum, sive de Pace Imperii Publica libri V, Ulm 1698, 483.

Schutzgeldlogik<sup>26</sup>. Es wurde vor allem als prophylaktische Versicherung gegen kriegerische Unwägbarkeiten genutzt – im Unterschied etwa zur Brandschatzung, die als erpresster Freikauf von einer konkreten Bedrohung funktionierte. In Anwendung kamen die *sauvegarde*-Briefe vorwiegend in kritischen Phasen des Krieges, in erster Linie beim feindlichen Einmarsch, wenn die Zivilbevölkerung mit einer Vielzahl unkoordinierter Forderungen und Erpressungen konfrontiert wurde. Zweck war es, durch Hierarchisierung Ordnung in die entsprechende Ausbeutungsspirale zu bringen, denn es war dem kommandierenden General vorbehalten, solche *sauvegarde*-Briefe auszustellen. Dies war ein »Privatgeschäft« auf Gegenseitigkeit, denn der General war in der Regel seinem Monarchen für diese Leistung keine Rechenschaft schuldig. Folglich tauchen diese Summen weder in irgendwelchen Etats auf, noch gab es nach dem Krieg die Möglichkeit für die Betroffenen, Entschädigungen für diese Zahlungen einzufordern. Dies war auch deshalb angemessen, weil die Nutznießer einer *salvanguardia* sich in der Situation einer *occupatio bellica* von Erpressungen durch die Besatzungsmacht wie etwa militärischer Zwangseinquartierung freikaufen konnten, die dann andere Untertanen nur umso härter trafen. Es war vor allem der regionale Adel, der dieses Mittel in Anspruch nahm und dabei nicht zuletzt dadurch im Vorteil war, dass er aufgrund seiner ständischen Qualität einen leichteren Zugang zum kommandierenden feindlichen General besaß. Gehandhabt wurde dieses Instrument also durchaus in Analogie zu den in der Adelswelt gängigen Patronagepraktiken: Der feindliche General agierte künftig als Patron seines Klienten. Die Initiative dazu aber musste vom Klienten ausgehen, und er nutzte sie in der Regel dazu, konkurrierenden Forderungen – etwa nachgeordneter Offiziere – die Grundlage zu entziehen.

Da die Ausstellung von *sauvegarde*-Briefen eine vom Monarchen ausdrücklich gebilligte Zusatzeinnahme für kommandierende Generäle war, die kaum kontrolliert werden konnte, war Missbrauch zu maximaler Bereicherung zwangsläufig. Zeitgenossen und Völkerrecht zogen allerdings klare Grenzen, wann dies als Verletzung des Kriegsrechts zu gelten hatte, und gelegentlich wurde dies sogar sanktioniert. Wenn die Niederländer und Engländer bei ihrer Okkupation der vormals spanischen Niederlande ab 1707 die Gemeinden zwangen, routinemäßig Schutzbriefe zu erwerben, dann verstießen sie gleich doppelt gegen Kriegsrecht, das auch dieses Instrument zu reglementieren suchte. Wenn *sauvegarde*-Briefe ganzen Ge-

26 Seit Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich Beispiele dafür, dass ganze Gebiete oder zumindest ausgewählte Städte in den Genuss einer *Salvanguardia* kommen konnten, so etwa die *Salvanguardia* für den Niedersächsischen Reichskreis und einige westfälische Orte, die 1623 mit der Statthalterin der spanischen Niederlande vereinbart wurden. Dies zielte auf eine Neutralisierung des Westfälischen Reichskreises und nicht auf dessen Okkupation. Johann Christian Lünig, *Corpus iuris militaris des Heil. Röm. Reichs* [...], 2 Bde., Leipzig 1723, Bd. 1, 662. Entsprechend auch die Neutralisation der Freigrafenschaft und des Herzogtums Burgund in den spanisch-französischen Auseinandersetzungen der 1590er Jahre mittels *Salvanguardias*: J. J. R. Ibáñez, *Guerre* (Anm. 24), 191–197.

meinden unterschiedslos aufgenötigt wurden, verloren sie ihren exklusiven und persönlichen Charakter, so dass sie von Kontributionen nicht mehr zu unterscheiden waren. Deren Ertrag aber stand nicht den kommandierenden Generälen oder Offizieren zu, sondern dem Staat beziehungsweise der Armee zur Finanzierung ihres Unterhalts. Durch solchen Missbrauch maximierte also ein General seinen Profit unzulässigerweise auf Kosten des Staates. Daneben hielt man daran fest, dass die Nachfrage nach besonderem persönlichen Schutz freiwillig zu geschehen habe<sup>27</sup>. Im Siebenjährigen Krieg bildete eine massenhafte Aufnötigung von *sauvegarde*-Briefen den Kern der schon von den Zeitgenossen als skandalös gebrandmarkten Bereicherung des Marschalls Richelieu in Norddeutschland 1757, und Richelieu wurde unter anderem auch deshalb abberufen<sup>28</sup>.

Funktional überdauerten Relikte der *sauvegarde*-Praxis bis in die napoleonische Zeit, wobei die Exklusivität dieses Instruments weiter zunahm und Schutzwachen fast nur noch für besonders exklusive Klienten in besetzten Gebieten bereitgestellt wurden. Wie im bekannten Falle Goethes, den eine solche *sauvegarde* 1806 vor der Plünderung seines Weimarer Hauses schützen sollte, nahm dies dann in erster Linie den symbolischen Charakter einer »Ehrenwache« an<sup>29</sup>. Sichtbare Protektion diente hier also der Auszeichnung des Klienten.

#### IV. Protektion von Konfessionsverwandten durch Besatzungsmächte

Eine spezifische Form der Protektion ergab sich schließlich in solchen frühneuzeitlichen Okkupationssituationen, in denen in gemischtkonfessionellen Gebieten die Besatzungsmacht der gleichen Konfession angehörte wie die jeweilige konfessionelle Minderheit. Eine solche Konstellation bot die Chance, den Schutz konfessioneller Minderheiten zur Maxime des Handelns einer Besatzungsmacht zu machen und die Untertanen der eigenen Konfession zu schützen und zu fördern. Auch hier ließ das frühneuzeitliche Völkerrecht einem Besatzer zunächst sehr weitgehende Möglichkeiten, billigte das Kriegsrecht ihm doch das Recht zu, die »Verfassung« und damit die bestehende Ordnung des besetzten Territoriums

27 J. J. Moser, Grund-Saeze (Anm. 6), VIII, § 27.

28 Horst Carl, »Pavillon de Hanovre« – Korruption im Militär im 18. Jahrhundert, in: Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, hrsg. v. Ronald Asch/Birgit Emich/Jens Ivo Engels, Frankfurt a. M. 2011, 233–246.

29 Eine Schlüsselrolle spielte dabei der Weimarer Platzkommandant Denzel, ein gebürtiger Pfälzer, der im revolutionären Frankreich eine steile Karriere gemacht hatte. Michael Marten, Georg Friedrich Denzel (1755–1828) – ein pfälzisches Schicksal, in: Landauf – Landab. Fünf Abgeordnete und 200 Jahre Demokratie- und Parlamentsgeschichte, hrsg. v. Sylvia Landau/Hans-Peter Hexemer, Mainz 2012, 11–38, 32–34.

zu ändern<sup>30</sup>, was auch den heiklen Punkt der Religionsverfassung betraf. In den konfessionell aufgeladenen Kriegen gerade des 17. Jahrhunderts schienen Okkupationssituationen also günstige Gelegenheiten zu konfessionellen Revirements zu bieten. Ende des 16. Jahrhunderts sah jedenfalls der führende Völkerrechtler vor Grotius, Gentili, es als legitim an, dass der Sieger auch eine Religionsänderung herbeiführen dürfe, um seine Kriegsziele zu erreichen<sup>31</sup>.

Dass hier ein faktisches Problem liegen konnte, zeigte sich jedoch schon in den konfessionellen Auseinandersetzungen während des Dreißigjährigen Krieges. Wenn gerade die katholische Seite den Kampf gegen Häretiker als *justa causa* betrachtete, dann war die Rückführung der Untertanen zum rechten Glauben zwar ein legitimes Kriegsziel, doch in der Praxis wurde die prekäre Okkupationssituation nicht mit solchen weitgehenden Eingriffen belastet. Man begnügte sich damit, die Bedingungen für die eigene Konfession etwa durch Zuweisung von Gotteshäusern zu verbessern und die der konkurrierenden Konfession durch Ausweisung ihres Leitungspersonals zu verschlechtern<sup>32</sup>. Kurfürst Maximilian begann mit der Rekatholisierung der Oberpfalz 1623<sup>33</sup> erst nach dem reichsrechtlich legitimierten Erwerb, und im komplexen Fall des von den Bayern als Pfandobjekt besetzten Oberösterreichs sträubte sich ausgerechnet Bayern gegen eine forcierte habsburgische Rekatholisierung. Die explosive Mischung von militärischer Okkupation und Rekatholisierung entlud sich dann auch 1626 im größten Bauernaufstand nach dem Bauernkrieg. Dies aber blieben schon während des Dreißigjährigen Krieges Ausnahmen, und am Ende erwiesen sich auch die beschränkten Eingriffe von Besatzungsmächten beiderlei Konfession in die Religionsverfassung besetzter Gebiete durch die Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens nachhaltig desavouiert<sup>34</sup>.

Im westeuropäischen Kontext besonders aufschlussreich sind die Vorgänge während der Okkupation von erheblichen Teilen der niederländischen Republik durch Frankreich und den verbündeten Bischof von Münster 1672 bis 1674<sup>35</sup>.

30 *H. Grotius*, *De Jure Belli* (Anm. 22), Bd. 3, Kap. VIII, 5.

31 *Ernest Nys*, *Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius*, Bruxelles 1882, 54–60.

32 *Hans Medick*, *Orte und Praktiken religiöser Gewalt im Dreißigjährigen Krieg*. Konfessionelle Unterschiede und ihre Wahrnehmungen im Spiegel von Selbstzeugnissen, in: *Religion und Gewalt. Konflikte, Rituale, Deutungen (1500–1800)*, hrsg. v. Kaspar von Greyerz/Kim Siebenhüner, Göttingen 2006, 367–382; *Holger Berg*, *Military Occupation under the Eyes of the Lord*. Studies in Erfurt during the Thirty Years War, Göttingen 2010.

33 *Trevor Johnson*, *Magistrates, Madonnas and Miracles: The Counter Reformation in the Upper Palatinate*, Aldershot 2009.

34 *Ralf-Peter Fuchs*, *Ein »Medium zum Frieden«*. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010.

35 *Jonathan Israel*, *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall 1477–1806*, Oxford 1998, 643 ff., 652 f., 811–815.

Ein Spezifikum der calvinistischen Niederlande war die Existenz einer zahlenmäßig beträchtlichen katholischen Minderheit, die zwar geduldet wurde, aber keine öffentliche Religionsausübung praktizieren durfte und auch politisch diskriminiert blieb. Auch wenn sich Ludwig XIV. propagandistisch durchaus an die niederländischen Katholiken wandte und ihnen eine Befreiung vom calvinistischen Joch in Aussicht stellte, sah die Okkupationspraxis vor Ort doch sehr viel zurückhaltender aus. Die Katholiken erhielten zwar von den Franzosen die Hauptkirchen etwa in Utrecht, Arnheim, Nimwegen und Deventer zurück, aber die Calvinisten behielten in allen Orten die Mehrzahl der Kirchen. Was die Franzosen also wirklich praktizierten, war eine Politik religiöser Toleranz, die beiden Konfessionen den Status öffentlicher Kirchen beließ beziehungsweise verschaffte. Zwar ging die Bereitschaft der Katholiken zur Unterstützung der Besatzungsmacht gelegentlich recht weit, aber Bestrebungen zu grundlegenderem *revirement* etwa durch Wiederbegründung der untergegangenen Bistümer und Bischofssitze machten sich die Franzosen nicht zu eigen. Bei ihrem Abzug blieben die Katholiken schutzlos und sahen sich nur umso stärkeren antikatholischen Ressentiments gegenüber. Begründet aber wurden diese nicht religiös oder konfessionell, sondern politisch. Die Katholiken hatten sich während der Besatzung als unpatriotisch gezeigt, weil sie mit der Besatzungsmacht kollaboriert hatten, und folglich wurden die Errungenschaften der Besatzungszeit auch umgehend revidiert.

Für die niederländischen Katholiken war die Erfahrung einer wenngleich eingeschränkten Protektion durch die Besatzungsmacht also letztlich negativ. Weil spätestens jetzt deutlich geworden war, dass die Möglichkeiten einer Besatzungsmacht zu nachhaltiger Protektion der konfessionsverwandten Untertanen begrenzt blieb<sup>36</sup>, war dies im 18. Jahrhundert denn auch nicht mehr Bestandteil von Besatzungspolitikern, im Gegenteil: Konfessionelle Unruhen wurden als kontraproduktiv für Sicherheit und effektive Ausbeutung gewertet. Als 1757 beim Einmarsch der Franzosen in die preußischen Westprovinzen die katholische

---

36 Umso mehr sticht deshalb das Verhalten der Franzosen in der Kurpfalz heraus, wo sie in den von ihnen kontrollierten Gebieten nach 1688 intensiv eine Restauration des Katholizismus förderten und durch die berühmte Ryswicker Klausel dafür sorgten, dass die Resultate dieser Eingriffe im Friedensvertrag von 1697 international garantiert wurden. Allerdings hatten die Franzosen sich dazu nicht auf Kriegs- oder Eroberungsrecht berufen, sondern ihre Eingriffe juristisch auf Erbrecht gegründet – ihre Herrschaft in den pfälzischen Gebieten war also im Unterschied zur Besatzungszeit in den Niederlanden nicht als *occupatio bellica* qualifiziert. Die Tatsache, dass die entsprechende Garantieklausel als Resultat einer doppelbödigen Geheimdiplomatie höchst umstritten blieb, ließ allerdings eine Wiederholung im 18. Jahrhundert nicht mehr zu. *Alfred J. Hans*, Die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen, Mainz 1973, 26–32.

Minderheit demonstrativ ihre Prozessionen wieder aufnahm und es zu ersten Krawallen kam, wurde dies von den Franzosen sofort unterbunden. Konfessionelle Unterschiede wurden nur noch in herrschaftspraktischer Hinsicht relevant, konnte man doch auf Seiten der eigenen Konfessionsverwandten mit einer größeren Kooperationsbereitschaft rechnen. Deren Protektion wirkte hier allenfalls noch informell und war kein erklärtes Ziel oder Instrument einer Besatzungsmacht mehr<sup>37</sup>.

Militärische Okkupation – so lässt sich ein kurzes Fazit ziehen – und Protektion sind auf mehrfache Weise systematisch aufeinander bezogen. Zum einen haben schon die zeitgenössischen Akteure eine militärische Okkupationssituation in der Sprache der Protektion beschrieben, seien es die Repräsentanten der Besatzungsmacht oder Völkerrechtler wie der eingangs zitierte Georg Friedrich Martens. Okkupation erweist sich in dieser Perspektive als eine angesichts der kriegerischen Umstände zugespitzte Form von Herrschaft, in der gerade diejenigen aufgrund ihrer militärischen Zwangsmittel öffentliche Sicherheit und Protektion gewährleisten, die diese Sicherheit jederzeit in Frage stellen können. Das faktische Gewaltmonopol war folglich Voraussetzung solcher Protektion. Wenn die schutzbefohlenen Zivilisten die damit verbundene Willkür und Machtlosigkeit nicht akzeptierten und sich wehrten, war solch aufgenötigter Protektion die Geschäftsgrundlage entzogen.

Die mit dieser Dienstleistung verbundene Schutzgeldlogik wurde jedenfalls in Okkupationssituationen schon deshalb besonders drastisch vor Augen geführt, weil die von Okkupation betroffene Zivilbevölkerung in der Regel besonders hohe Zahlungen an die Besatzer zahlen musste. Sie waren jedenfalls meist höher als in Friedenszeiten. Protektion war also im Fall militärischer Okkupation meist mit dem Streben nach maximaler Ausbeutung verknüpft.

Die Schutzgeldlogik solch generalisierter Protektion trat auch dann zutage, wenn sie auf die lokale und personale Ebene in Gestalt der *salvanguardia* (*sauvegarde*) transponiert wurde. Hier wurde allerdings auch deutlich, dass soziale Mechanismen der altständischen Gesellschaft nicht außer Kraft gesetzt wurden. Exklusiver Schutz durch Salvaguardien fußte auf einem personalen Arrangement zwischen Militärs mit Befehlsbefugnis und privilegierten Zivilisten und gehorchte den Regeln der Patronagepraxis.

Solange solche Protektionspraxis an einen militärischen Kontext rückgebunden war, funktioniert eine solch konditionierte Schutzpraxis. Ihre Grenzen wurden jedoch rasch deutlich, wenn versucht wurde, Okkupationen darüber hinaus für weitergehende politische Ziele zu instrumentalisieren. Das Beispiel der Protektion von Konfessionsverwandten durch eine Besatzungsmacht wie etwa im Dreißigjährigen Krieg oder in den niederländisch-französischen Kriegen zeigt, wie begrenzt hier trotz aller Machtoptionen der Spielraum von Besatzern war. Wenn

---

37 H. Carl, Okkupation (Anm. 16), 368–371.

eine zeitlich befristete Okkupation nicht in staatliche Annexion mündete, ließ sich die Lage der jeweiligen Konfessionsverwandten im Besatzungsgebiet eben auch nur zeitweilig verbessern. Im 18. Jahrhundert war der Schutz der Konfessionsverwandten denn auch kein erklärtes Ziel einer Besatzungsmacht mehr – es hätte nur die effiziente Ausbeutung der Protegierten behindert.

# Vom Nutzen einer prekären Lage. Das Fürstentum Neuchâtel, seine auswärtigen Protektoren und die preußische Distanzherrschaft (1707–1806)

Von Nadir Weber

Mit der Krönung Friedrichs zum König in Preußen wurde das Haus Brandenburg 1701 endlich ein vollwertiges Mitglied der europäischen Fürstengesellschaft<sup>1</sup>. Die bei Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges durch Verhandlungen geschickt herbeigeführte Rangerhebung änderte freilich zunächst nichts am Faktum, dass die Territorien, über die der neue König herrschte, geographisch weit gestreut und politisch unterschiedlich organisiert waren. Der in ausgeprägtem Maße »zusammengesetzte«<sup>2</sup> Charakter der preußischen Monarchie stellte zeitgenössische Kartographen vor Schwierigkeiten: Wie sinnvoll war es überhaupt, eine Karte zu zeichnen, deren größter Teil aus Zwischenräumen bestand (Abb. 1)? Und auch die preußischen Könige und ihre Berater hatten zweifellos solche Bilder im Hinterkopf, wenn sie sich Gedanken über die zu verfolgende Politik machten. So findet sich in den politischen Testamenten der Hohenzollern seit dem »Großen Kurfürsten« eine Vielzahl von Ratschlägen zuhanden der Nachfolger, wie mit der geographischen Situation umzugehen sei<sup>3</sup>. Eine Möglichkeit, die Territorien besser vor

- 
- 1 Dazu grundlegend *Barbara Stollberg-Rilinger*, *Honores regii*. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: *Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung*. Eine Tagungsdokumentation, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 2002, 1–26.
  - 2 In Anlehnung an *John Huxtable Elliott*, *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past and Present* 137 (1992), 48–71. Zum »zusammengesetzten« Charakter der preußischen Monarchie vgl. insbes. *Karin Friedrich*, *Brandenburg-Prussia, 1466–1806. The Rise of a Composite State*, Basingstoke 2012. Zuvor war die Diskussion noch vorwiegend auf das 17. Jahrhundert beschränkt gewesen – vgl. *Michael Kaiser/Michael Rohrschneider* (Hrsg.), *Membra unius capitis*. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688), Berlin 2005; *Michael Rohrschneider*, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit*. Aspekte der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90 (2008), 321–349.
  - 3 Vgl. insbes. *Richard Dietrich*, *Der preußische Staat und seine Landesteile in den politischen Testamenten der Hohenzollern*, in: *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat*, hrsg. v. Peter Baumgart, Köln/Wien 1984, 1–31; *Ulrike Müller-Weil*, *Absolutismus und Außenpolitik in Preußen*. Ein Beitrag zur Strukturgeschichte des preußischen Absolutismus, Stuttgart 1992, Kap. II und III; *Michael Rohrschneider*, *Außenpolitische Strukturprobleme frühneuzeitlicher Mehrfachherrschaften*. Brandenburg-Preußen und Spanien im Vergleich, in: *Preußen und Preußentum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Jürgen Frölich/Es-ther-Beate Körber/dems., Berlin 2002, 55–69.



Verheerungen wie im Dreißigjährigen Krieg zu schützen und zugleich die eigene Herrschaft darin auszubauen, war eine breit angelegte defensive Bündnispolitik. Eine andere Möglichkeit war der Versuch, zusätzliche Territorien zu erwerben und so die territorialen Lücken auszufüllen. Tatsächlich sollte es den Königen im Verlauf des 18. Jahrhunderts bekanntlich gelingen, einige Zwischenräume, insbesondere jenen großen zwischen der Mark Brandenburg und dem Königreich Preußen, unter ihre Herrschaft zu bringen und damit auch kartographisch nachvollziehbar in den Kreis der europäischen Großmächte vorzustoßen<sup>4</sup>.

In der historischen Forschung zur preußischen Monarchie spielt die Geographie entsprechend schon lange eine wichtige Rolle. Die borussische Geschichtsschreibung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts tendierte dazu, mit der spezifischen Streu- oder »Mittellage« Preußens den Ausbau des Militärapparats unter Friedrich Wilhelm I. und die Expansionspolitik Friedrichs II. nicht nur zu erklären, sondern auch zu legitimieren und relativ nahtlos auf den jungen deutschen Nationalstaat zu übertragen. Nach dem Zweiten Weltkrieg erschien dieselbe Politik unter gegenteiligen Vorzeichen als die eigentliche Geburtsstunde eines autokratischen »Militarismus«, der in die Katastrophe der Gegenwart gemündet sei<sup>5</sup>. Die neuere Forschung sieht die Sache nüchterner. Seit den 1980er Jahren wurde systematisch nach den Mechanismen und vor allem auch nach den Grenzen der »Integration« in der preußischen Monarchie gefragt<sup>6</sup>. Gleichzeitig schwand mit der Vorstellung einer bürokratisch effizienten und zentralisierten Staatlichkeit auch das Bild einer im zeitgenössischen Vergleich besonders bellizistischen Dis-

- 
- 4 Zu Preußen als »größtem Aufsteiger« unter den europäischen Mächten im 18. Jh. vgl. etwa *Heinz Duchhardt*, *Balance of Power und Pentarchie 1700–1785* (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Bd. 4), Paderborn/München/Wien/Zürich 1997, 154–165; *Philip G. Dwyer* (Hrsg.), *The Rise of Prussia, 1700–1830*, Harlow 2000.
  - 5 Klassisch für diese kritische Umdeutung der preußisch-deutschen Geschichte ist *Alexander Abusch*, *Der Irrweg einer Nation. Ein Beitrag zum Verständnis deutscher Geschichte*, Berlin 1945. Zur kontroversen Preußen-Historiographie des 19. und 20. Jahrhunderts vgl. insbes. *Wolfgang Neugebauer*, *Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der Preußischen Geschichte*, in: *Handbuch der preußischen Geschichte*, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, hrsg. v. dems., Berlin/New York 2009, 3–109, sowie den Essay von *Christopher M. Clark*, *Preußenbilder im Wandel*, in: *Historische Zeitschrift* 293 (2011), 307–321.
  - 6 Wichtige Anstöße und Grundlagen liefert der Sammelband *Peter Baumgart* (Hrsg.), *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat*, Köln/Wien 1984; zum weiteren Forschungsverlauf vgl. *Wolfgang Neugebauer*, *Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburg-preußischen Geschichte bis zum Jahr 1740*, in: *Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte*, hrsg. v. Wilhelm Brauner, Berlin 1998, 49–87.

position des Herrschaftssystems<sup>7</sup>. Während im Bereich der Herrschaftsforschung das weitgehende Eigenleben der einzelnen Territorien erkannt worden ist, herrscht im Bereich der Außenbeziehungen allerdings bis in die jüngsten Darstellungen eine auf die Monarchen zentrierte Perspektive vor, unter deren Gesichtspunkt die »Streulage« primär als ein Problem mangelnder Sicherheit erscheint<sup>8</sup>.

Die folgenden Ausführungen sollen demgegenüber zeigen, dass gerade eine periphere, auf den ersten Blick sicherheitsstrategisch prekäre Lage eines einzelnen Territoriums spezifische Vorteile für seine Bewohner mit sich bringen konnte. Als zusätzlicher Erklärungsfaktor zur Geographie soll jener der »politischen Beziehungen« miteinbezogen werden, und zwar nicht nur mit Blick auf den Souverän als handelnden Akteur, sondern auch in Bezug auf das Territorium und seine lokalen Korporationen<sup>9</sup>. Es geht also darum, das Wechselspiel und die Interdependenzen zwischen der Herrschaftspraxis in der preußischen Monarchie und verschiedenen, sowohl annähernd symmetrischen wie auch asymmetrischen Formen politischer Außenbeziehungen aufzuzeigen. Für die mindermächtigen Akteure erwies sich dabei das Eingehen von multiplen Protektionsverhältnissen zu größeren Mächten, so die These dieses Beitrags, als Chance, an zusätzliche Ressourcen zu gelangen und ihre Handlungsmacht gegenüber auswärtigen Akteuren wie auch gegenüber dem eigenen Herrscher zu steigern.

Im Fokus steht im Folgenden das Fallbeispiel eines Territoriums, das ganz besonders zu den großen Leerräumen auf der Karte der preußischen Monarchie beitrug: das Fürstentum Neuchâtel, von Berlin aus gesehen weit im Südwesten zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft gelegen. Neuchâtel gehörte von 1707 bis 1806 (und dann nochmals von 1814 bis 1848/1857) zu den Besitzungen der regierenden Hohenzollern<sup>10</sup>. Während das Fürstentum auf neueren historio-

7 Zum – aufgrund beschränkter finanzieller Ressourcen notgedrungen – »friedfertigen« Charakter der preußischen Monarchie vgl. *Eckhart Hellmuth*, *Der Staat – Starker Leviathan oder Koloss auf tönernen Füßen?*, in: *Friedrich der Große in Europa. Geschichte einer wechselvollen Beziehung*, 2 Bde., hrsg. v. Bernd Sösemann/Gregor Vogt-Spira, Stuttgart 2012, Bd. 2, 20–32, hier insbes. 31.

8 Ausgeprägt noch bei *M. Robrschneider*, *Außenpolitische Strukturprobleme* (Anm. 3), 65–69. In eine andere Richtung weist freilich bereits die wichtige Studie von *Horst Carl*, *Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg*, Mainz 1993; vgl. auch den Beitrag desselben Autors in diesem Band (295–310).

9 Vgl. dazu die theoretischen Ausführungen in: *Nadir Weber*, *Lokale Interessen und große Strategie. Das Fürstentum Neuchâtel und die politischen Beziehungen der Könige von Preußen (1707–1806)*, Köln/Weimar/Wien 2015, 34–48, und in der Einleitung dieser Tagung.

10 Vgl. dazu allgemein insbes. die Überblicksdarstellungen von *Wolfgang Stribrny*, *Die Könige von Preußen als Fürsten von Neuenburg-Neuchâtel (1707–1848). Geschichte einer Personalunion*, Berlin 1998, und von *Philippe Henry*, *Histoire du canton de Neuchâtel*, Bd. 2: *Le temps de la monarchie. Politique, religion et société de la Réforme à la révolution de 1848*, Neuchâtel 2011.



Abb. 1: Die brandenburgisch-preußische Monarchie um 1741. Die kolorierte Karte im Reichsmaßstab führt bereits das soeben eroberte Schlesien als Besitzung des preußischen Königs auf; Ansbach und Bayreuth (in der Mitte) gingen freilich erst später in den Besitz der Hauptlinie der Hohenzollern über. Das Fürstentum Neuchâtel – unten links, im Original blau schraffiert – war damit lange Zeit das mit großem Abstand südlichste Territorium der Monarchie. Quelle: *Johann Baptist Homann, Imperii Romano Germanici in suos status et circulos divisi tabvla generalis in usus iuventutis erudiendæ*, Nürnberg 1741, ca. 1:2'500'000 (Totiae Borussiae Regnum, Falz 13). Digitalisat: ZB Sammlung Ryhiner (6101 13).

von Gerardus Mercator, 1682. L'ambassadeur en France, sous le nom de M. de Saxe, a été chargé de procurer à Mr. Schatz, le 1741, avec Privilège Impérial.



des Saabes & d'Austriche, le comte de Hohenhausen, a été chargé de procurer à Mr. Schatz, le 1741, avec Privilège Impérial.

graphischen Karten der preußischen Monarchie nicht selten fehlt<sup>11</sup>, hielt es den zusammengesetzten Charakter dieses Herrschaftssystems in zeitgenössischen Darstellungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts visuell präsent. So finden wir es auch 1797 noch auf einer Karte der königlich-preußischen »Staaten«, diesmal jedoch – dem Prinzip kartographischer Ästhetik wie dem inzwischen fortgesetzten Integrationsprozess in der preußischen Monarchie Rechnung tragend – in einem separaten Kasten<sup>12</sup>. Anhand dieses im wörtlichen Sinne extremen Beispiels soll nun das Wechselspiel und die Nutzung dreier unterschiedlicher, sich teilweise ergänzender, teilweise konkurrierender Formen politischer Protektion in den Blick gerückt werden: erstens die am stärksten formalisierte und damit verbindlichste, in unserem Fall aber defizitäre Form herrschaftlicher Protektion; zweitens eine schriftlich festgehaltene, in der politischen Praxis aber relativ frei auslegbare Form der Protektion im Rahmen eines Bündnisses, sowie drittens eine nicht formalisierte und damit zumeist latente, vor allem situativ aktivierbare Form der Protektion, die von den geostrategischen Interessenlagen einer benachbarten Großmacht herrührt<sup>13</sup>.

## I. Ein ferner Protektor: Die preußischen Könige als Fürsten von Neuchâtel

Das Fürstentum Neuchâtel gelangte 1707 durch die Entscheidung des lokalen ständischen Gerichts der *Trois-États* in den Besitz Friedrichs I. von Preußen<sup>14</sup>. Bereits dieses spezielle Zustandekommen des Herrschaftsverhältnisses zeigt, dass das Interesse hier nicht nur einseitig auf der Seite des Herrschers liegen konnte. Zuvor von den Orléans-Longueville, einer Familie des französischen Hochadels, regiert, war das Fürstentum Neuchâtel gegen Ende des 17. Jahrhunderts immer stärker in den Integrationsprozess des ludovizianischen Frankreich geraten. Als die *Trois-États*

11 So überraschenderweise auch bei *K. Friedrich*, Brandenburg-Prussia (Anm. 2), xviii.

12 *Johannes Walch*, General Chartre über die sämtlich koenigl.<sup>ich</sup> preußischen Staaten, Augsburg 1797, ca. 1:1'900 000 (Totiae Borussiae Regnum, Falz 6; ZB BE Ryh 6101 6). Die Karte ist abgebildet in *N. Weber*, Lokale Interessen (Anm. 9), 110–111.

13 Dabei ist vorgängig anzumerken, dass die genannten Praktiken in den Quellen von den Akteuren selbst und/oder von zeitgenössischen Beobachtern trotz der inhaltlichen Varianz allesamt mit dem gleichen Begriff der »protection« bezeichnet wurden. Die nachfolgende Analyse basiert also zunächst auf einem semantischen Befund, der im Sinne einer idealtypischen Abstraktion auch analytisch fruchtbar gemacht werden soll. Zu den unterschiedlichen Gebrauchsweisen des Protektionsbegriffs in unserem Kontext vgl. ausführlicher *N. Weber*, Lokale Interessen (Anm. 9), 265–282.

14 Ausführlich zum Zustandekommen und Verlauf des Neuenburger Sukzessionsprozesses: *Adrian Bachmann*, Die preußische Sukzession in Neuchâtel. Ein ständisches Verfahren um die Landesherrschaft im Spannungsfeld zwischen Recht und Utilitarismus (1694–1715), Zürich 1993.

nach dem Aussterben der Dynastie 1707 unter Ausnutzung der Freiräume, welche die konkurrierenden Interessen der regionalen Vormächte in Kriegszeiten eröffneten, über die Erbfolge entscheiden konnten, erschien den Richtern die mit dem Oranischen Erbe begründete Präention Friedrichs I. nicht zuletzt aus Überlegungen des Schutzes als attraktiv: Im Gegensatz zu einem französischen Fürsten oder, was ebenfalls erwogen wurde, der Umwandlung in eine Republik versprach die Herrschaft des aufstrebenden deutschen Kurfürst-Königs eine wirkungsvolle Barriere gegen französische Integrationsbestrebungen und damit eine Garantie der lokalen Freiheiten und Privilegien sowie der reformierten Religion. Dass der neue Landesherr seinerseits die lokalen Autonomierechte nicht einfach kassieren und höhere Abgaben einfordern würde, erschien angesichts der Distanz zwischen dem Fürstentum und dem Herrschaftszentrum ebenfalls als wahrscheinlich.

Natürlich war man sich in Neuchâtel der Kehrseite dieses Szenariums bewusst: Direkten militärischen Schutz vor feindlichen Übergriffen würden die weit entfernten Heere des Landesherrn im Ernstfall – das heißt insbesondere bei einem Krieg mit Frankreich – kaum gewährleisten können. Die Einrichtung eines eigenen stehenden Heers in Neuchâtel kam zudem schon aus Kostenüberlegungen nicht in Frage. So waren es vor allem die Hilfszusagen der diplomatischen Vertreter der alliierten Mächte sowie die Sicherheitsgarantien der Republik Bern, welche die Neuenburger am 3. November 1707, mitten im Spanischen Erbfolgekrieg, das Wagnis einer Entscheidung zugunsten des preußischen Königs eingehen ließen. Tatsächlich entsandten die Berner kurz danach ein Truppenkontingent nach Neuchâtel, um dessen Grenzen gegen Frankreich hin zu sichern; die Aufgaben des militärischen Schutzes des Fürstentums wurden damit gleichsam an eine fremde Macht ausgelagert. Vor allem aus Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den eidgenössischen Orten sah die französische Krone daraufhin von der angedrohten militärischen Intervention ab und akzeptierte stattdessen die temporäre Neutralisierung des nunmehr preußischen Fürstentums – ein Szenarium, das sich während des Siebenjährigen Krieges und der Revolutionskriege erneut wiederholen sollte. Die Neuenburger waren sich dabei durchaus bewusst, dass sie ihre Sicherheit letztlich doch der »mächtigen Protektion« ihres Landesherrn verdankten, der sich zwar nicht mit Waffen, aber mit diplomatischen Mitteln für seine Untertanen einsetzte<sup>15</sup>.

15 Entsprechend etwa die Dankesformeln der Neuenburger Korporationen nach dem glücklich überstandenen Ersten Koalitionskrieg gegen das revolutionäre Frankreich, GStAPK, 1. HA, Rep. 64, IV. Neuchâtel, 1. Generalia, Bd. II, Convol. 1793–1796, fol. 4<sup>r/v</sup>, Conseil d'État an den König, Neuchâtel, 9.1.1796, mit beiliegender Kopie des Briefs der vier Bourgeoisien an den Conseil d'État vom 2.1.1796: *Après avoir éprouvé, Sire, les effets les plus signalés de Votre puissante protection et de Votre sollicitude royale pendant les tems d'inquiétude et d'allarme aux quels la crise générale des années dernières a exposé ce pays, nous remplissons aujourd'huy un devoir bien doux à nos cœurs en faisant parvenir au pied de Votre trône [...] l'adresse d'action de grâce que les quatre corps de bourgeoisie viennent de nous présenter au nom de tous les sujets de cet État, pour être mise sous les yeux de Votre Majesté.*



Abb. 2: *Sub umbris alarum tuarum* – Protektion als Herrschaftsdevise (1708).

Das Titelbild des wenige Monate nach der preussischen Sukzession gedruckten Werks des Hallenser Juristen und späteren königlichen Geheimrats Ludewig verbindet die an Psalm 17,8 (*sub umbra alarum tuarum proteges me* – »Beschütze mich unter dem Schatten deiner Flügel«) orientierte, auch im Reichskontext verbreitete Herrschaftsdevise des Hauses Brandenburg mit dem Neuenburger Wappen.

Quelle: [Johann Peter von Ludewig], *Preussisches Neuburg und dessen Gerechsamte*, Theutschenthal (Halle) 1708 (Titelkupfer). Digitalisat: e-rara.ch.

Auch und besonders in Friedenszeiten profitierten die Einwohner des Grenzterritoriums von herrschaftlicher Protektion in Form diplomatischer Unterstützung. Diese umfasste nicht nur den Schutz des Territoriums im engeren Sinne, sondern auch die Wahrung der Interessen der Untertanen in oder gegenüber fremden Herrschaftsräumen. So setzte die preussische Diplomatie ihr wachsendes Gewicht auf dem europäischen Parkett immer wieder zugunsten von kollektiven ökonomischen und politischen Belangen des Fürstentums ein und unterstützte auch einzelne in Frankreich und anderen Ländern tätige Neuenburger Kaufleute und Bankiers, wenn es etwa um Ausfuhrerlaubnisse oder Steuerprivilegien ging. Entsprechend überschwänglich pries die dortige *Compagnie des marchands* König Friedrich II. in der Jahrhundertmitte als »unseren erhabenen Souverän, Protektor, Wohltäter und Vater all seiner Völker!«<sup>16</sup> Neben der Unterstützung in auswärti-

16 GStAPK, 1. HA, Rep. 64, IV. Neuchâtel, 5. Privata, Convol. V (unfol.), *Très humble Relation et Mémoire adressé à Sa Majesté par la Compagnie des Marchands de Neuchâtel*

gen Räumen waren die Neuenburger Buchdruckereien oder *indiennes*-Fabriken zudem dank dem preußischen Souverän vor Übergriffen der französischen Behörden geschützt, obschon ihr Geschäftserfolg nicht zu geringen Teilen auf illegalen Ausführpraktiken nach Frankreich basierte. Diese Faktoren dürften wesentlich zum rasanten wirtschaftlichen Aufschwung des ansonsten ressourcenarmen Territoriums in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beigetragen haben<sup>17</sup>. Das Versprechen des Hauses Brandenburg an die Neuenburger, unter dem Gefieder des preußischen Adlers Schutz zu finden (Abb. 2), konnte so der prekären geographischen Situation zum Trotz zumindest partiell tatsächlich eingelöst werden.

## II. Ein protegierter Protektor: Die Republik Bern und das Neuenburger Burgrecht

Was aber bewog die Republik Bern, den größten und militärisch potentesten Ort der alten Eidgenossenschaft, die Sicherheit des kleinen preußischen Fürstentums zu garantieren? Formal konnten sich die Neuenburger Korporationen und ihr Landesherr bei ihren Hilfesuchen an die Berner Räte auf Burgrechtsverträge stützen, die seit dem 15. Jahrhundert periodisch erneuert worden waren<sup>18</sup>. Durch diese Verträge bestanden grundsätzlich reziprok angelegte Hilfsverpflichtungen in Notsituationen. Angesichts der ungleichen Kräfteverhältnisse im regionalen Machtgefüge war den Zeitgenossen jedoch klar, dass die beiden Partner hier nicht von gleich zu gleich miteinander interagierten, sondern die Burgrechtsbeziehung vielmehr einem asymmetrisch-komplementären Verhältnis von Protegiertem und Protektor entsprach<sup>19</sup>. Auswärtige Beobachter wie der französische Staatssekretär

---

pour le Bien et l'augmentation du Commerce, S. 5, an den Hof geschickt am 15.7.1753: *Le moyen de l'obtenir, est, suivant nous, à la discrétion de Sa Majesté, nôtre Auguste Souverain, C'est le Protecteur, le Bienfaiteur, le Père de tous ses Peuples!* (Die Compagnie wollte dabei die Unterstützung des preußischen Königs und seiner Diplomatie für den Ausbau einer über Neuchâtel führenden Handelsroute von Frankreich in die Eidgenossenschaft gewinnen.)

- 17 Vgl. dazu auch *Nadir Weber*, *La principauté de Neuchâtel et la diplomatie prussienne: un croisement fructueux*, in: *Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens*, hrsg. v. Elisabeth Crettaz-Stürzel/Chantal Lafontant Vallotton, Neuchâtel 2013, 106–113.
- 18 Abgedruckt in *Jules Jeanjaquet* (Hrsg.), *Traité d'alliance et de combourgeoisie de Neuchâtel avec les villes et cantons suisses 1290–1815*, Neuchâtel 1923. Zu den Beziehungen Neuchâtel zu den Orten der Eidgenossenschaft siehe insbes. *Léon Montandon/Louis-Edouard Roulet/Alfred Schnegg/François Faessler*, *Neuchâtel et la Suisse. Ouvrage publié par le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel à l'occasion du cent cinquantième anniversaire de l'entrée de Neuchâtel dans la Confédération*, Neuchâtel 1969.
- 19 Die Neuenburger Korporationen appellierten in Briefen an die Republik Bern denn auch verschiedentlich an deren *puissante protection*, und ein französischer Beobachter hielt fest: *Je présume que Berne ne se départira jamais de la protection de Neufchatel; c'est une*



Choiseul betrachteten das Fürstentum denn auch als Teil eines größeren, beispielsweise auch die Republik Genf oder die reformierten Untertanen des Fürstbischofs von Basel umfassenden *système de protection* in der Westschweiz<sup>20</sup>. Geostrategisch war dieses Berner »Protektionssystem« darauf angelegt, Einfluss auf die auswärtigen Beziehungen und notfalls auch auf die inneren Verhältnisse der angrenzenden Herrschaften zu üben und über deren Garantie ein weiteres Näherrücken Frankreichs zu verhindern<sup>21</sup>.

Da beim Fürstentum Neuchâtel parallel Burgrechte zu den wichtigsten lokalen Korporationen und zum Fürsten bestanden, gestaltete sich hier die Lage dennoch speziell. Während die Berner nämlich gegenüber den Korporationen des Fürstentums als mächtigerer Partner auftraten und von diesen auch als Protektoren anerkannt wurden, waren die Gewichte im Verhältnis zum preußischen Landesherrn gerade umgekehrt verteilt<sup>22</sup>. Hier waren es die Berner Ratsherren, die etwa bei allgemeinen europäischen Friedenskongressen die preußische Diplomatie um die Vertretung reformiert-eidgenössischer Interessen angingen. Zudem ließen sie sich auf individueller Ebene auf Patronagebeziehungen zum preußischen König oder seinen Ministern ein; preußische Adelstitel, Ritterorden oder Offiziersstellen gingen so als Gegenleistung für politische Parteinahme und Vermittlungsdienste an Berner Patrizier. Die Protektoren des Fürstentums Neuchâtel profitierten damit selbst wiederum von der Protektion des verbündeten Fürsten in seiner Eigenschaft als König von Preußen.

Kam es zum Konflikt zwischen dem Landesherrn und den Neuenburger Untertanen, tendierten die Berner Räte im Verlauf des 18. Jahrhunderts aufgrund dieser Bindungen vermehrt dazu, sich zugunsten des preußischen Königs zu positionieren. Zu einer Einflussnahme bei Herrschaftskonflikten im Burgrechtsort autorisiert waren sie über eine Klausel in den Burgrechtsverträgen, die ihnen die Funktion eines Schiedsrichters zuerkannte. Als sich die Konflikte zwischen dem Fürsten und einzelnen Korporationen des Fürstentums ab 1758 mehrten, verhinderten die Berner zunächst in Zeiten kriegsbedingter Schwäche eine gänzliche

---

*sorte de titre auquel je crois on tient beaucoup*. MAE, CP Suisse, Vol. 372, fol. 309–314, Ambassador Beuteville an Choiseul, Solothurn, 10.3.1767 (BAR, P0 1000/1463, Paris arch., Bd. 215, Nr. 127, S. 7).

20 MAE, CP Suisse, Vol. 372, Choiseul an Chargé d'affaires Barthès de Marmorières, Versailles, 10.12.1766 (hier zit. n. BAR, P0 1000/1463, Paris arch., Bd. 215, Nr. 140). Zum Genfer Fall vgl. auch den Beitrag von *Fabrice Brandli* in diesem Band (139–157).

21 Vgl. dazu immer noch, wenngleich interpretatorisch teilweise überholt, *Adolf Niethammer*, Das Vormauernsystem an der eidgenössischen Nordgrenze. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweizerischen Neutralität vom 16. bis 18. Jahrhundert, Basel 1944.

22 Zu den Beziehungen der Republik Bern zu Friedrich II. und den verschiedenen Formen der Kooperation siehe insbes. die materialreiche Dissertation von *Rudolf Witschi*, Friedrich der Große und Bern, Bern 1926.

Erosion der landesherrlichen Macht<sup>23</sup>. Bei den im Herbst 1766 ausbrechenden *Troubles de Neuchâtel* hießen sie als Richter die meisten Klagepunkte des preußischen Souveräns gegen die revoltierende Stadt Neuchâtel gut und sorgten mit einer Truppenintervention im Frühjahr 1768 schließlich auch für deren Unterwerfung. Dass damit weder ein spürbarer Verlust an Autonomierechten noch eine Fortführung des umstrittenen Steuersystems verbunden war, hing primär damit zusammen, dass die Neuenburger Stände noch andere Quellen auswärtiger Protektion zu nutzen wussten.

### III. Ein heimlicher Protektor: Die französische Krone und die Neuenburger Stände

Die französische Krone anerkannte seit dem Frieden von Utrecht zwar formal die preußische Herrschaft über das Fürstentum Neuchâtel, weigerte sich aber mehr oder weniger offen, die zuvor engen politischen Beziehungen mit dem Fürstentum wieder aufzunehmen. Die im Jahr 1657 von Henri II d'Orléans-Longueville mit Ludwig XIV. geschlossene Solddienstallianz und die damit verbundenen Privilegien (unter anderem vergünstigte Salzlieferungen und Postdienste) wurden nicht erneuert, und spätestens mit dem Erlöschen der Allianz mit den reformierten Orten der Eidgenossenschaft im Jahr 1723, an der Neuchâtel als zugewandter Ort zumindest Anteil reklamierte, war Frankreich aus dem Kreis der formal legitimierten Bündnispartner des Fürstentums ausgeschieden<sup>24</sup>. Dennoch verzichtete der mächtige Nachbar nicht darauf, weiterhin unter der Hand auf die Neuenburger Verhältnisse einzuwirken – dies mit dem Ziel, bei Gelegenheit doch noch einen Herrschaftswechsel zu erreichen oder zumindest eine Stärkung des

23 Zum Verlauf der wiederholten Konflikte zwischen der Stadt Neuchâtel und weiteren Korporationen wie etwa der Pfarrerschaft mit Friedrich II. ab den 1750er Jahren siehe insbes. *W. Stribrny*, Die Könige von Preußen (Anm. 10), 110 ff.; *ders.*, Die Neuenburger Wirren – Friedrichs des Großen schwerster innenpolitischer Konflikt, in: *Fridericianische Miniaturen 2*, hrsg. v. Jürgen Ziechmann, Bremen 1991, 133–146, und speziell mit Blick auf die Außenbeziehungen *N. Weber*, Lokale Interessen (Anm. 9), 466–539.

24 Zu den Verhandlungen um den Einschluss Neuchâtel in die zu erneuernde Allianz zwischen Frankreich und den eidgenössischen Orten siehe *Philippe Gern*, Essai sur l'indigénat helvétique de la principauté de Neuchâtel, XVIII<sup>e</sup> siècle, in: *Musée neuchâtelois 3* (1966), 153–165; zur Einflussnahme der lokalen Körperschaften auf den Verhandlungsprozess *Nadir Weber*, Praktiken des Verhandels – Praktiken des Aushandels. Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert, in: *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, hrsg. v. Arndt Brendecke, Köln/Weimar/Wien 2015, 560–570.

preußischen Landesherrn zu verhindern<sup>25</sup>. Auf individueller Ebene wurden über die als Broker agierenden Ambassadoren in Solothurn Patronagebeziehungen zu einzelnen frankreichtreuen Neuenburger Patrizierfamilien fortgeführt. Auf kollektiver Ebene wirkte die Krone gleichsam als heimlicher oder virtueller, potentiell aktivierbarer Protektor der Neuenburger Korporationen für den Fall einer Auseinandersetzung mit dem preußischen Landesherrn. Angesichts der Präsenz von stehenden Truppen in der angrenzenden Franche-Comté und dem großen Einfluss der französischen Diplomatie auf die – im Falle von Luzern, Freiburg und Solothurn ebenfalls mit Neuchâtel verbürgrechteten – katholischen Orte der Eidgenossenschaft war dies ein Faktor von entscheidendem Gewicht.

In Berlin war man sich der Brisanz der Situation durchaus bewusst. Stärker als in anderen Zusammenhängen zeigte sich der Hof entsprechend darauf bedacht, auf Anliegen der fernen Untertanen einzugehen und Konflikte mit ihnen zu vermeiden. Bereits während der Friedensverhandlungen in Utrecht riet etwa der zuvor in Neuchâtel tätige bevollmächtigte Gesandte Ernst Graf von Metternich dem Hof, auf eine für die dortigen Untertanen möglichst günstige Friedensregelung hinzuwirken. Andernfalls stehe zu befürchten, dass sich daraus ein »praetext zur Revolte und zu Anrufung französischer Protection« ergeben könnte<sup>26</sup>. Während der bereits erwähnten Neuenburger Unruhen in den 1760er Jahren wurde dieses lange Zeit virtuelle Szenarium tatsächlich Wirklichkeit.

Zunächst indirekt und verschleiert, dann zusehends offener appellierte die revoltierende Neuenburger Bürgerschaft in den Jahren 1766 und 1767 an die *protection de la France*<sup>27</sup> – ansonsten drohe die Aufhebung sämtlicher Freiheiten und die Reduktion auf den Status einer rechtlosen preußischen Provinz. Und tatsächlich unterstützte die französische Krone unter der Hand über einen nach Neuchâtel entsandten Agenten und ihre Beziehungen zu den eidgenössischen Orten die

25 Vgl. zu den strategischen Überlegungen des französischen Außenministeriums zum Fürstentum Neuchâtel insbes. *Jean Courvoisier*, *Essai sur les projets de cession de Neuchâtel à la France entre 1707 et 1789*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 9 (1959), 145–167; zu den Beziehungen einzelner Neuenburger Familien zur Ambassade und zur französischen Krone vgl. etwa *Philippe Henry*, *Patriciat neuchâtelois, traditions familiales et service étranger. Les Perregaux à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle*, in: *Gente ferocissima. Soldatendienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Norbert Furrer/Lucien Hubler/Marianne Stubenvoll/Danièle Tosato-Rigo, Zürich 1997, 137–148; *Jean Courvoisier*, »L'inviolable attachement« de Jean-Jacques Gallot à la couronne de France (1737–1751), in: *Revue historique neuchâteloise* 3 (2001), 137–152.

26 GStAPK, 1. HA, Rep. 64, IV. Neufchâtel, 1. Generalia, Bd. 1, Convol. XXXV, fol. 113–116<sup>r</sup>, Metternich an den König, Utrecht, 9.2.1712, hier zit. fol. 115<sup>r</sup>.

27 Vgl. MAE, CP Suisse, Vol. 373, Ambassador Beauteville an Choiseul, Solothurn, 11.1.1767 (hier zit. n. BAR, PO 1000/1463, Paris arch., Bd. 215, Nr. 7), nach einem Gespräch mit dem von der Neuenburger Bürgerschaft zu ihm gesandten Verbindungsmann François-Frédéric Perregaux. Ausführlicher zu den verschiedenen Appellen und zum Folgenden *N. Weber*, *Lokale Interessen* (Anm. 9), 510–533.

Opposition gegen Friedrich II. Im April 1768 sandte Staatssekretär Choiseul gar einen offenen Brief an die Republik Bern, in dem er im Namen seines Königs der Sorge um die Rechte und Privilegien der Neuenburger Ausdruck gab<sup>28</sup>. Der Brief hatte nicht nur eine harsche Protestnote des preußischen Hofes gegen die fremde Einmischung in den Herrschaftskonflikt zur Folge, sondern auch dass die Berner Ratsherren kalte Füße bekamen und einer gemeinsamen Intervention mit den drei katholischen Burgrechtsorten zustimmten. Damit war die Basis für eine gütliche Beilegung des Konflikts gelegt; Friedrich II. verzichtete zähneknirschend auf sämtliche Neuerungen im Steuersystem und garantierte die lokalen Privilegien.

#### IV. Fazit: Protektion als politische Ressource im Wechselspiel von Außen- und Herrschaftsbeziehungen

1778 hielt der ehemalige französische Staatssekretär Chrétien-Guillaume Lamoignon de Malesherbes in seinen Aufzeichnungen zur Reise durch das Fürstentum fest:

»Neuchâtel hat den schlimmsten aller Souveräne, denn es ist der König von Preußen. Dennoch und vielleicht gerade deswegen ist dieses Land besser verfasst als jedes andere, um Freiheit und Glück zu genießen und zu prosperieren. Dies erscheint wie ein Paradies und verdient eine ziemlich lange Erklärung«<sup>29</sup>.

Obgleich die vorliegenden Ausführungen notgedrungen eher kurz geraten sind, sollte deutlich geworden sein, dass die Verfügbarkeit und Nutzung von Protektion durch mächtigere politische Akteure eine wesentliche Ursache für diese privilegierte Situation der Neuenburger ausmachte. Zum einen profitierten die

28 Vgl. StABE, A V 563, 417–422, Choiseul an die Republik Bern, 8.4.1768. Im Gegensatz zu den Appellen der Neuenburger und der Reaktion des preußischen Hofes fehlt in diesem Schreiben der Begriff der Protektion. Choiseul begründete die Rechtmäßigkeit der Intervention vielmehr allgemein mit der Sorge um die Eidgenossenschaft sowie indirekt mit einem Rekurs auf die (faktisch schon längst erloschene) Solddienstallianz zwischen dem französischen König und den Fürsten von Neuchâtel von 1657 und einem Neutralisierungsabkommen von 1708, was auf die prekäre Legitimität politischer Protektion für fremde Untertanen außerhalb eines formalen Bündnisses verweist.

29 *Le comté de Neuchâtel a un souverain et le plus terrible de tous les souverains puisque c'est le roy de Prusse. C'est cependant malgré cela et peut-être par cela même que ce pays est mieux constitué qu'aucun autre pour jouir et de la liberté et du bonheur et pour prospérer. Ceci a bien l'air d'un paradis et mérite une assez longue explication. Chrétien-Guillaume Lamoignon de Malesherbes, Voyage des montagnes neuchâtelaises. Extrait du journal autographe inédit de son voyage de Suisse en été 1778. Introduction, transcriptions et annotations de Mélanie Gadat et Roland Kaehr, Genève 2011, 49.*

Einwohner des Grenzterritoriums besonders von der stets wirksamer werdenden diplomatisch-politischen Protektion des Königs von Preußen als Herrschaftsleistung, ohne dafür erhöhte Abgaben entrichten zu müssen. Die Differenz, die sich zwischen den Gewinnen aus herrschaftlichen Protektionsleistungen und den dafür aufgewendeten Kosten für die Untertanen ergab und die im Falle der Neuenburger besonders hoch ausfiel, lässt sich in Anlehnung an den Wirtschaftshistoriker Frederic C. Lane als *protection rent* beschreiben – eine letztlich unerlässliche Bedingung für ökonomisch erfolgreiches Agieren im Zeitalter vor dem Freihandel<sup>30</sup>.

Die Ursache wiederum dafür, dass die Neuenburger gleichsam als Trittbrettfahrer von den Ressourcen profitieren konnten, welche die anderorts mit Abgaben und Rekruten teuer erkaufte Staatsbildungsprozesse in der preußischen Monarchie generierten, lag zum anderen gerade in ihrer vermeintlich prekären Situation fernab vom Herrschaftszentrum. Umgeben von anderen Mächten, die aus unterschiedlichen Interessen um Einfluss auf die Verhältnisse im kleinen Land konkurrierten, konnten die lokalen Korporationen zusätzliche Protektionsressourcen nutzen, sei es in Form militärischen Schutzes gegenüber äußeren Gefahren, sei es in Form von politischer Unterstützung gegen Versuche einer Herrschaftsintensivierung seitens des Landesherrn. Protektion konnte es damit auch und gerade mindermächtigen Akteuren erlauben, erfolgreich auf dem politischen Feld mitzuspielen und zusätzliche Ressourcen zu gewinnen, indem sie sich im besten Fall gleich mehrfach in die Rolle des schwächeren Partners einer ungleichen Beziehung begaben. Denn wie sich die Intensität einer Herrschaftsbeziehung – respektive der territorialen Integration oder Staatsbildung – auf das potentiell aktivierbare politische Gewicht gegenüber auswärtigen Territorien auswirkte, beeinflussten auch die Außenbeziehungen des Souveräns und der Untertanen die Ausgestaltung einer Herrschaftsbeziehung und damit den Preis herrschaftlicher Protektion.

Im Falle des Fürstentums Neuchâtel endete die »paradiesische« Situation mit der Invasion französischer Truppen in die Eidgenossenschaft im Jahre 1798. Die Möglichkeit, die konkurrierenden geostrategischen Interessen Frankreichs und der Republik Bern gegeneinander auszuspielen, existierte nun nicht mehr, und weg fiel damit auch der militärische Schutz. Die preußische Krone, die nun als einziger Protektor übrig blieb, zeigte sich unter diesen Umständen immer weniger geneigt, ihre Beziehungen zum mächtigen Frankreich für die partikularen Angelegenheiten des kleinen, längerfristig kaum haltbaren Fürstentums ein- oder gar aufs Spiel zu setzen. Im Februar 1806, mehr als ein halbes Jahr vor den verheerenden Niederlagen von Jena und Auerstedt, die den Zusammenbruch der alten »zusammengesetzten« preußischen Monarchie mit sich brachten, trat Friedrich Wilhelm III. das Fürstentum Neuchâtel deshalb im Vertrag von Paris gleichsam präventiv an

30 Vgl. *Frederic C. Lane*, *Profits from Power. Readings in Protection Rent and Violence-Controlling Enterprises*, Albany NY 1979, zur Definition insbes. 2, 13.

den französischen Kaiser ab. Im Gegenzug dafür und für einige andere Territorien erwarb der preußische König das Kurfürstentum Hannover und konnte so (zwischenzeitlich) eine territoriale Lücke im Norden des Kontinents schließen. Es ist dabei für unseren Zusammenhang erhellend, dass Friedrich Wilhelm den Schritt im letzten Brief an seine Neuenburger Untertanen damit begründete, dass es ihm die Distanz Neuchâtel zu seinen übrigen Territorien unmöglich gemacht habe, das Fürstentum wirkungsvoll zu beschützen<sup>31</sup>.

---

31 Vgl. GStAPK, 1. HA, Rep. 64, IV. Neufchâtel, 1. Generalia, Bd. II, 1799–1804, fol. 266<sup>r</sup>–267<sup>r</sup>; Friedrich Wilhelm III. (gegengezeichnet Hardenberg) an den Conseil d'État, Berlin, 28.2.1806. Zum Zustandekommen und dem Ablauf der Abtretung siehe insbes. *Jean Courvoisier, Le Maréchal Berthier et sa Principauté de Neuchâtel, 1806–1814, Neuchâtel 1959*, 9–29.



## Kommentar: Protektion als Herrschaftsleistung

Von Barbara Stollberg-Rilinger

Das Thema »Protektion als Herrschaftsleistung« ist gegenwärtig von unerhörter Aktualität. Niemand hat bei der Planung der Tagung, aus welcher der vorliegende Sammelband hervorgegangen ist, voraussehen können, dass im Jahr 2014 der »Schutz russischer Bürger im Ausland« zur Legitimation eines unerklärten Angriffskrieges auf einen souveränen Staat dienen würde. Man sieht dadurch die historischen Phänomene in einem anderen Licht – und umgekehrt: Die Beschäftigung mit historischen Phänomenen kann dazu dienen, die heutigen Vorgänge klarer zu sehen. Meine These – sowohl vor dem Hintergrund gegenwärtiger Erfahrungen als auch aufgrund der Diskussion im Rahmen der Tagungssektion – lautet: Protektion ist weniger ein objektiver Sachverhalt als vielmehr eine Legitimationsstrategie. Man tut gut daran, »Protektion« nicht als analytischen Begriff zu verwenden, sondern macht ihn besser als Quellenbegriff selbst zum Gegenstand der Analyse. Die Frage lautet dann nicht: Was war oder ist Protektion? Sondern: Wie wurde und wird mit »Protektion« argumentiert?

Die Beiträge des Kapitels, die sich mit »Protektion als Herrschaftsleistung« befassen, sind sehr verschieden. Gemeinsam ist ihnen, dass sie »Protektionsrhetorik« thematisieren. In den herangezogenen Quellen ist ubiquitär von »Schutz« oder *protection* die Rede. Unter diesem Etikett werden ganz unterschiedliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse verhandelt. Gemeinsam ist allen behandelten Phänomenen aber, dass es sich erstens um asymmetrische und zweitens um trianguläre Beziehungen handelt, die drittens auf unterschiedlicher Verfügung über Ressourcen beruhen (Nadir Weber). Gemeinsam ist ihnen außerdem, dass sie die Grenzen zwischen Außen- und Innenpolitik ebenso überschreiten wie die zwischen Politik und Wirtschaft. Wesentlich augenfälliger als diese Gemeinsamkeiten sind aber die Unterschiede zwischen den behandelten Phänomenen. Ich möchte daher kurz auf die einzelnen Beiträge eingehen.

In dem Beitrag von Andreas Würzler geht es um den Normalfall, die klassische Legitimationsformel von Herrschaft: die Reziprozität von Schutz und Gehorsam, die eine starke religiöse Grundierung besaß. In der rituellen Form des Eides (Lehnseid, Huldigungseid, Krönungseid, Amtseid usw.) wurde dieses Reziprozitätsverhältnis performativ immer aufs Neue manifestiert. Die Suppliken waren die Form, in denen die Untertanen diese Reziprozität konkret einforderten. Doch obwohl sie sich auf die »Schutzpflicht« der Herrschaft berufen konnten, war und blieb das Verhältnis ein asymmetrisches von Bittgesuch einerseits und Gnadengewährung andererseits, kategorial unterschieden vom Einklagen bürgerlicher Rechte. Ein grundlegender Wandel kündigte sich allerdings in einem von Würzlers Beispielen an: nämlich wenn Voltaire nicht mehr nur an einzelne mäch-



tige Protektoren, sondern auch an die kritische Öffentlichkeit appelliert – sozusagen ein Edward Snowden des 18. Jahrhunderts. Indem eine allgemeine, anonyme Öffentlichkeit als Schutzinstanz angerufen wird, kündigt sich eine Tendenz der Entpersonalisierung, Universalisierung und Generalisierung an, und zwar sowohl der Schutzinstanz als auch der Rechte, die es zu schützen gilt.

Eine ganz andere Konstellation behandelt der Beitrag von Horst Carl. Hier geht es gerade nicht um den Normalfall von Herrschaft, die sich durch das Schutzversprechen legitimiert, sondern um einen Extremfall, nämlich »Protektion« unter den prekären Bedingungen einer womöglich vorübergehenden militärischen Besatzung. Okkupation aufgrund von kriegerischer Eroberung dient primär den Okkupatoren, nicht den Okkupierten. Das Recht des Eroberers war in der Frühen Neuzeit völkerrechtlich kaum begrenzt. Die Beziehung zwischen Eroberern und Eroberten war unverhohlen auf physischen Zwang gegründet; ein Anspruch auf Akzeptanz der Herrschaft seitens der Beherrschten wurde kaum erhoben. Schutz war unter diesen Umständen vor allem Schutz vor den Okkupatoren selbst; die Gefahr, gegen die sie schützten, ging von ihnen selbst aus. Die Logik der *salvaguardia* diente eher der »Hierarchisierung der Ausbeutungsverhältnisse« (H. Carl) als der Legitimation der Usurpatoren. Der Bedarf an »Protektion« als Legitimationsformel für Zwangsgewalt, so zeigt der Beitrag, war eher gering, solange diese Gewalt nicht dauerhaft institutionalisiert war. Dadurch konnte der Erpressungscharakter des Schutzversprechens unverhüllt hervortreten als sonst.

Eine ganz eigentümliche und besonders komplexe, vierstellige Machtbeziehung thematisiert Nadir Weber in seinem Beitrag über Neuchâtel, das sich im Spannungsverhältnis zwischen Berner Rat, preußischem und französischem König bemerkenswert gut zu behaupten wusste. Es zeigt sich einmal mehr, wie ein mindermächtiger Akteur aus dem Konkurrenzverhältnis mehrerer potentiell bedrohlicher »Protektoren« Nutzen ziehen konnte, indem es sie gegeneinander ausspielte. Weber unterscheidet in diesem Fall unterschiedliche Formalisierungsgrade des »Schutz«-Verhältnisses: Zu Preußen bestand eine formale Herrschaftsbeziehung, die allerdings aufgrund der räumlichen Entfernung real kaum als solche ausgestaltet war; zu Bern bestand ein altertümliches, iterativ erneuertes Schutz-Treue-Vertragsverhältnis; zu Frankreich schließlich bestand eine gleichsam nur virtuelle Patronagebeziehung, deren Aktualisierung jederzeit drohend ins Feld geführt werden konnte. Mit diesen Verhältnissen konnte das kleine Neuchâtel geschickt jonglieren, so dass es sich treffend als »Trittbrettfahrer des Staatsbildungsprozesses« (N. Weber) bezeichnen lässt.

Kommt man mit der Unterscheidung zwischen Außen- und Innenpolitik schon im Falle Neuchâtels nicht weiter, so gilt das erst recht für die von Birgit Emich analysierten »Protektorate« der päpstlichen Kurie. Auch hier spielt die Unterscheidung zwischen formaler und informaler Ebene eine Rolle. Das »Protektorat« war ein altes formales Institut des kanonischen Rechts zwischen der Kurie einerseits, Orden, geistlichen Institutionen oder Nationen andererseits, das in

der Frühen Neuzeit, wie Emich zeigt, von der Logik der Patronage überformt beziehungsweise usurpiert wurde. Entweder nutzten Kardinäle als »Protektoren« Ordenspfünden als Ressourcen für ihre Klienten, oder die »Protektoren« waren selbst Klienten der Krone, für die sie zuständig waren. Im letzteren Fall handelte es sich eher um »Protektionsattrappen«. Emich plädiert zu Recht dafür, zwischen Protektion und Patronage begrifflich klar zu unterscheiden, weil beides auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sei. »Patronage« dient als analytischer Forschungsbegriff; »Protektorat« ist eine Quellenkategorie. Ein informelles Patronageverhältnis konnte in der formalen Gestalt eines Protektorates auftreten. Das »Protektorat« war eine explizite Rechtsfigur, so dass damit auf der semantischen Ebene ein höherer Anspruch verbunden war als mit einem üblichen, nur informellen Patronageverhältnis. Da es sich allerdings um eine Rechtsfigur ohne effiziente Sanktionsbewehrung handelte, fragt sich aber, ob dadurch die Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit der Patronagebeziehung tatsächlich erhöht wurde.

Auf ein ganz anderes Gebiet führt der Beitrag von Laurence Fontaine; hier geht es um informelle Protektion als Ware. Fontaine thematisiert die so genannten *faiseuses d'affaires* oder *revendeuses à la toilette* am französischen Hof: Vermittlerinnen und Händlerinnen, die in einem Graubereich zwischen Tausch- und Marktökonomie operierten. Sie trieben in den Boudoirs der Hofgesellschaft einen Zwischenhandel mit materiellen und immateriellen Gütern aller Art: mit Bargeld, Projekten, Informationen, Empfehlungen, Heiratskandidaten, Gunst und eben auch Protektion. Es zeigt sich, dass dieser auf persönlichen Kredit angewiesene Handel zumindest ansatzweise vertraglich formalisiert und vor allem zunehmend monetarisiert wurde.

So weit die sehr unterschiedlichen Gegenstände des Kapitels. Versucht man all das ein wenig zu systematisieren und zu den Leitfragen des Bandes in Beziehung zu setzen, so lassen sich zwei grundlegende strukturelle Unterscheidungen treffen, die für die Analyse von »Protektion« relevant sein und die unterschiedlichen Phänomene ordnen können. Erstens ist das die Struktur der Machtkonstellation zwischen Protektoren und Protegierten: Wie viele Protektoren konkurrieren miteinander und wie ist deren Verhältnis untereinander beschaffen? Handelt es sich um eine vierstellige Beziehung wie im Falle Neuchâtel oder um eine dreistellige wie im Falle der Okkupation? Wird der »Schutz« von unten nachgefragt (A. Würigler) oder von oben aufgezwungen (H. Carl)? Als zweites strukturelles Unterscheidungsmerkmal ist der Formalisierungsgrad der asymmetrischen Beziehung zwischen Protektoren und Protegierten anzuführen: Ist das Verhältnis in zeitlicher, sachlicher und personeller Hinsicht bemessen oder unbemessen? Handelt es sich um eine informale Beziehung vom Typ Patronage, das heißt eine persönliche, soziale Machtbeziehung, die tendenziell nicht sehr dauerhaft ist und dem *protégé* eine Auswahl erlaubt, und die zwar gewisse Ritualisierungen, etwa Komplimente, aber keine solennen öffentlichen Rituale im strengen Sinne kennt? Oder handelt es sich um eine formalisierte Beziehung auf der Grundlage etwa eines schriftlichen

Bündnisvertrages oder eines feierlichen Eides? Im zweiten Fall hat das Verhältnis eine größere kontrafaktische Beharrungskraft, das heißt, die Erwartungen an den »Schutzherrn« werden stärker gegen faktische Verstöße aufrechterhalten. Das Verhältnis gewinnt, mit anderen Worten, größere normative Stabilität und erlaubt womöglich auch eine stärkere Generalisierung.

An dieser Stelle kommt das Souveränitätskonzept ins Spiel. »Protektions«-Verhältnisse über die Grenzen souveräner Territorien hinweg waren mit dem Souveränitätskonzept im Sinne Bodins nur dann vereinbar, wenn sie als formalisierte Beziehungen verstanden werden konnten, das heißt, wenn sie auf einem öffentlich geschlossenen Bündnis beruhten, wenn das Verhältnis zeitlich und sachlich genau bemessen war, wenn der »Schutzherr« ein Souverän war und wenn er nicht allein im eigenen Interesse agierte. Nicht vereinbar mit Bodins Souveränitätskonzept war hingegen ein informelles, persönliches Patronageverhältnis über die Grenzen souveräner Territorien hinweg. Souveränität – wohlgermerkt handelt es sich um ein normatives Konzept – machte solche Schutzbeziehungen vielmehr idealiter überflüssig. Die in den Beiträgen von Emich, von Thiessen, Weber, Haug, Haug-Moritz und anderen thematisierten diffusen Verhältnisse, die zwischen Innen- und Außenbeziehungen changierten, wurden durch das Bodin'sche Souveränitätskonzept hingegen delegitimiert.

Das wirft schließlich die Frage nach historischen Wandlungsprozessen auf. Jenseits aller teleologischen Vorstellungen vom unaufhaltsamen Siegeszug des modernen, auf dem Souveränitätsprinzip beruhenden Völkerrechts lässt sich doch in der Frühen Neuzeit eine Tendenz zur Formalisierung der Beziehungen zwischen den europäischen politischen Akteuren erkennen. Was sich veränderte, so könnte man sagen, war vor allem die Normstruktur: In dem Maße, wie Beziehungen als Rechtsnormen explizit schriftlich fixiert und entpersonalisiert wurden, wurden grenzüberschreitende informelle Beziehungen in den Bereich des Illegitimen abgedrängt und als Korruption oder gar Verrat geächtet. Legitime außenpolitische Akteure waren dann nur mehr solche, die für sich den Souveränitätsstatus beanspruchen konnten. Das führte allerdings *de facto* nicht dazu, dass die Legitimationsfigur der »Protektion« aus der Mode gekommen wäre.

## **V. Protektion in fremden Rechtsräumen**



# Frei und sicher? Geleitschutz und Bewegungshoheit im Alten Reich des späten 16. Jahrhunderts

Von Luca Scholz

Wenige Einrichtungen verkörperten die obrigkeitliche Schutzverantwortung für Fremde und Untertanen in den Gesellschaften des Alten Reiches in der Frühen Neuzeit so greifbar wie das Geleit<sup>1</sup>. Bewaffnete Geleitmannschaften eskortierten Kaufmannszüge sowie die Reisen fremder Fürsten und Gesandter. Geleitbriefe

- 
- 1 Für die Frühe Neuzeit wurden verschiedene Aspekte des Geleits in rechts-, verfassungs- und landesgeschichtlicher Perspektive erforscht, während sozial- und kulturgeschichtliche Arbeiten weitgehend fehlen. Jüngere Ausnahmen sind: *Karl Härter*, Jüdische Migrationen im frühneuzeitlichen Alten Reich. Rechtliche Rahmenbedingungen, Geleit und Rechtsnutzung, in: Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte, hrsg. v. Stefan Ehrenpreis, München 2011, 67–92, sowie *André Krischer*, Grenzen setzen. Macht, Raum und Ehre der Reichsstädte, in: Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. v. Christian Hochmuth/Susanne Rau, Konstanz 2006, 135–154. Überblicksdarstellungen zum frühneuzeitlichen Zollgeleit in einzelnen Territorien geben (in Auswahl): *Gebhard Weig*, Das Ius conducendi der Bischöfe zu Würzburg. Eine Studie zur Rechtsstruktur, politischen Funktion und Organisation des Geleitrechtes im Hochstift Wuerzburg während des 15. und 16. Jahrhunderts, Würzburg 1975; *Adolf Hofmann*, Das Landgeleit in Sachsen, Waldenburg 1931; *Rainer Wilhelm*, Die Handhabung des Zollgeleits in der Grafschaft und im Herzogtum Württemberg von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg, Tübingen 1957; *Michael Rothmann*, Innerer Friede und herrschaftliches Gewaltmonopol. Zur herrschaftlichen Funktion von Fehde und Geleit in Spätmittelalter und beginnender Früher Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung von Frankfurt und dessen Umland, in: »... Ihrer Bürger Freiheit«. Frankfurt am Main im Mittelalter, hrsg. v. Heribert Müller, Frankfurt a. M. 2004, 89–124; *Rolf Freitag*, Das Geleit der Reichsstadt Ulm, in: Ulm und Oberschwaben 37 (1964), 85–131; *Meinrad Schaab*, Geleit und Territorium in Südwestdeutschland, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 40 (1981), 398–417. Um den Rahmen nicht zu sprengen, wird die Literatur zu anderen Geleitformen sowie die mediävistische Forschung hier nicht aufgeführt. Als jüngere Beiträge seien dennoch erwähnt: *Stephan Laux*, Gravamen und Geleit. Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert), Hannover 2010, sowie *Martin Kintzinger*, Cum salvo conductu. Geleit im westeuropäischen Spätmittelalter, in: Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, hrsg. v. Rainer Christoph Schwinges/Klaus Wriedt, Ostfildern 2003, 313–363. – Der vorliegende Beitrag geht aus der Arbeit an einer Dissertation zu Geleit, Bewegungshoheit und Grenzpraxis im Alten Reich der Frühen Neuzeit hervor, die am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz entsteht. Während dieser Beitrag sich der Schutzproblematik des Geleits widmet, untersucht die Dissertation am Beispiel ausgewählter Flüsse und Straßenzüge die symbolische Dynamik von Geleitstreitigkeiten, die Alltagspraxis von Bewegungshoheit und Passkontrolle sowie zeitgenössische publizistische Debatten über Geleit und Bewe-

und -pässe erlaubten Kauffleuten, Juden, Vertretern fremder Obrigkeiten, Angeklagten und Schuldnern den freien Durchzug und Aufenthalt in einem Territorium. Ebenso durften Leichen, Gegenstände und Nutztiere mitgeführt werden. Mit ihrer Geleithoheit begründeten viele Herrschaften Maßnahmen, welche die Sicherheit des Reiseverkehrs in ihrem Territorium gewährleisten sollten. Dabei stand der tatsächliche, behauptete oder symbolische Schutz der Geleiteten stets im Mittelpunkt. Es lässt sich hier also ein zentraler Schutzanspruch vormoderner Staatlichkeit nicht nur als Postulat, sondern im konkreten Ringen um die Sicherung und Kontrolle von Straßen, Flüssen, Reisenden und ihren Gütern untersuchen.

Geleit war im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit allerdings nicht nur ein Mittel des Schutzes, sondern auch ein schillerndes Herrschaftsinstrument. Während die Institution im Mittelalter vorrangig zur Schaffung von öffentlicher Sicherheit und Rechtsfrieden diente, trat das Geleitregal im Laufe des 16. Jahrhunderts immer stärker als politisches, fiskalisches und symbolisches Machtinstrument in den Vordergrund<sup>2</sup>.

Diese Ambivalenz zwischen Protektion und Dominanz wird hier anhand dreier »Grenz-Fälle«<sup>3</sup> vom Ende des 16. Jahrhunderts in den Blick genommen. Die Beispiele erlauben, die Geschichte des Geleits in Bezug auf »Versicherheitlichung«<sup>4</sup>, Schutzerpressung<sup>5</sup> und den vormodernen staatlichen Zugriff auf Bewe-

---

gungsfreiheit. Den Herausgebern dieses Bandes sowie Nina Bernarding, Marc Mudrak, Stefanie Rütter und Jan Scholz danke ich für die kritische Lektüre des Beitrags.

- 2 Für eine Übersicht über die Entwicklung verschiedener Geleitsformen in Mittelalter und Früher Neuzeit siehe *Georg Robert Wiederkehr*, *Das freie Geleit und seine Erscheinungsformen in der Eidgenossenschaft des Spätmittelalters*, Zürich 1976, 33 f. Die zentrale Funktion des Geleits für die Friedenssicherung und Einschränkung des Fehderechts im Spätmittelalter hat Michel Rothmann zuletzt herausgestellt. Vgl. *M. Rothmann*, *Innere Friede* (Anm. 1), 123.
- 3 Dieses Vorgehen schließt sich an *Jacques Revel/Jean-Claude Passeron*, *Penser par cas. Raisonner à partir de singularités*, in: *Penser par cas*, hrsg. v. dens./Yan Thomas, Paris 2005, 9–44, 18 ff.
- 4 Der Begriff »Versicherheitlichung« beschreibt den Versuch, außerordentliche Maßnahmen dadurch zu rechtfertigen, dass eine Situation als existentielle Bedrohung dargestellt wird, die das Brechen der gewöhnlichen Regeln politischen Handelns rechtfertigt. *Barry Buzan/Ole Wæver/Jaap de Wilde*, *Security. A New Framework for Analysis*, Boulder 1998, 24 f. Für die Geschichtswissenschaft *Eckart Conze*, *Securitization. Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), 453–467. Der neue SFB/TRR 138 »Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive« in Gießen und Marburg verschreibt sich der interdisziplinären und epochenübergreifenden Erforschung dieses Phänomens.
- 5 *Charles Tilly*, *War Making and State Making as Organized Crime*, in: *Bringing the State Back in*, hrsg. v. Peter Evans/Dietrich Rueschemeyer/Theda Skocpol, Cambridge 1985, 169–191, 170 ff.

gung<sup>6</sup> neu zu befragen. Das erste Beispiel zeigt, wie die Hansestadt Bremen ihre Politik im Streit um die Kontrolle der Schifffahrt auf der Unterweser gegen den Widerstand benachbarter Herrschaften als außerordentliche Schutz- und Geleitmaßnahme zu rechtfertigen suchte. Mit dem zweiten Fall, einem gewaltsamen Konflikt zwischen kurpfälzischen Geleitreitern und einem Kaufmann im kurpfälzisch-kurmainzischen Grenzgebiet, wird die problematische Praxis von Geleitherrschaft im fragmentierten Raum des Alten Reichs verdeutlicht. Der dritte und letzte Fall illustriert am Beispiel einiger im Herzogtum Mecklenburg wegen mangelnden Geleits verhafteter Gesandter, wie sich im Kontext des Geleitwesens kontroverse Debatten um den staatlichen Zugriff auf die Bewegungen von Menschen und Gütern ausbildeten.

## I. Unter dem weiten Mantel des Schutzes

Im Jahr 1589 beschwerte sich Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg bei Bürgermeister und Rat der Hansestadt Bremen über Abgaben, welche die Stadt von einem seiner Untertanen auf der Unterweser gefordert hatte<sup>7</sup>. Der bremische Rat reagierte mit Erstaunen. Es handle sich um »geleidt oder Sicherungsgeld«, welches dem Schutz des Flusses und der »sicherung deß gemeinen Kauffmans«<sup>8</sup> durch bremische Kriegsschiffe zugutekomme. Es sei schließlich allgemein bekannt, dass die Schifffahrt auf der Weser seit geraumer Zeit durch »vielfeltigen und unseglischen Plackerey und Rauberey«<sup>9</sup> bedroht sei. Und da man der Stadt kaum zumuten könne, »solchen hohen untreglichen Kosten [...] auß unserm arario alleine zuerstatt«<sup>10</sup>, erwarte man von allen, »denen die protectio und sicherung des Stromes zu guttem gereicht, auch die bürde [...] mittzutragen«. Anderenfalls könne Bremen »die anbefohlene protection deß Wieserstrombs« nicht aufrechterhalten, was die Schifffahrt auf der Unterweser in »Barbarische Confusion«<sup>11</sup> stürzen, ja »zu gantzlicher verhinderung, verwüstung und zerstörung aller Commertien« führen würde.

Die Seeräuberei auf der Nordsee hatte seit Beginn des Achtzigjährigen Krieges tatsächlich stark zugenommen, wovon auch Weser und Jade betroffen waren<sup>12</sup>.

6 *John Torpey*, *The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship, and the State*, Cambridge 2000, 4–20.

7 StA Bremen, 2–R.10.aa.4, Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen an Franz II., Herzog von Sachsen-Lauenburg, Bremen, 11.11.1589, f. 1ʳ.

8 Ebd., f. 1ʳ.

9 Ebd., f. 1ʳ.

10 Ebd., f. 3ʳ.

11 Ebd., f. 3ʳ.

12 *Gustav Rütthning*, Seeraub im 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg* 15 (1905), 152–162, 154.



Kaperschiffe und Freibeuter tummelten sich in den Sielen der Länder Jever und Butjadingen und fanden im Territorium der Grafen von Oldenburg zumindest zeitweise einen Rückzugsort<sup>13</sup>. Spätestens seit den 1570er Jahren setzte die Stadt Bremen daher regelmäßig mehrere Kriegsschiffe (sogenannte »Orlogschiffe«) auf die Unterweser, bewaffnete Auslieger, welche die Schifffahrt sichern sollten und (zum großen Unwillen der Grafen von Oldenburg) die Neben- und Zuflüsse der Unterweser patrouillierten<sup>14</sup>. Solche Wachtschiffe saßen zum Beispiel vor Blexen an der Wesermündung, wo sie gleichzeitig die Entrichtung des Reitergelds, einer umstrittenen neuen Abgabe für die Sicherung des Stroms, erzwangen<sup>15</sup>.

Neben der Stadt Bremen beanspruchten allerdings auch die Grafen von Oldenburg, die seit dem 16. Jahrhundert den größten Teil des linken Weserufer bis zur See besaßen, die Hoheit über die Unterweser<sup>16</sup>. Zwar gelang es Bremen 1541, die kaiserliche Bestätigung einiger angemessener Rechte auf dem Strom zu erlangen, darunter das Recht zur Erhebung des sogenannten Tonnen- und Bakengelds für die Fahrwassermarkierung sowie zur Befriedung des Flusses<sup>17</sup>. Oldenburg machte seine Ansprüche auf die Hoheit über den Strom aber weiterhin geltend. Auch ein 1576 geschlossener Vertrag vermochte den Streitigkeiten kein Ende zu setzen<sup>18</sup>. Schutz und Geleit bildeten ein zentrales Argument, mit dem Bremen seine Politik auf dem Fluss zu legitimieren suchte. Zwei umfangreiche juristische Deduktionen von 1587 und 1619 versuchten gar, aus dem bremischen Geleitrecht über die Weser die Hoheit der Stadt über den Fluss abzuleiten<sup>19</sup>.

13 Ebd., 160; *Bernhard Hagedorn*, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580–1648), Berlin 1912, 199; *Herbert Schwarzwälder*, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bremen 1975, 268 f.

14 Obwohl diese Maßnahmen zur Sicherung der Schifffahrt nicht ausreichten, waren die bremischen Orlogschiffe bei der Verfolgung von Seeräubern durchaus erfolgreich. *G. Rütthing*, Seeraub (Anm. 12), 154.

15 Ebd., 156. Bremen hatte schon seit dem 15. Jahrhundert Schiffe unterhalten, die im Frühjahr das Fahrwasser markierten, wofür die Stadt ein sog. Tonnen- und Bakengeld erhob. Vgl. *Christina Deggim*, Aufgeblasen und abgebrannt. Seetonnen und Baken in Quellen der Bremer Handelskammer, in: *Bremisches Jahrbuch* 79 (2000), 73–115, 78 f.

16 Vgl. *Michael Ehrhardt*, Eine kleine Territorialgeschichte der Region Unterweser, in: *Fluss, Land, Stadt: Beiträge zur Regionalgeschichte der Unterweser*, hrsg. v. Hartmut Bickelmann, Bremerhaven 2011, 147–196, hier 164–165; sowie *Gerhard Sello*, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, Göttingen 1917, § 321.

17 Vgl. *Hartmut Müller*, Karl V., Bremen und die Kaiserdiplome von 1541, in: *Bremisches Jahrbuch* 79 (2000), 13–28.

18 *Manfred Richter*, Die Anfänge des Elsfl ether Weserzoll es. Beiträge zur Geschichte von Schifffahrt und Wirtschaft der Unterweser im 17. Jahrhundert, Oldenburg 1967, 6.

19 StA Bremen, 2–R.10.a.5, Bremische Darstellung der Weserjurisdiktion, 1587; sowie StA Bremen, 2–R.10.a.4, Deduktion des bremischen Rechts auf die Jurisdiktion über die Weser, 1619.

Klagen über die Orlogschiffe zeigen, dass der bremische Schutz des Flusses nicht von allen Beteiligten als solcher empfunden wurde. Beschwerden kamen häufig, aber nicht nur<sup>20</sup> von Oldenburger Untertanen und Obrigkeiten und betrafen zunächst die Erhebung von Abgaben, vor allem des Reitergeldes. So beschwerte sich Graf Johann VII. von Oldenburg auf dem Frankfurter Reichsdeputationstag 1590, dass es sich beim Reitergeld um einen willkürlich eingeführten Zoll handle, der die Preise in die Höhe treibe<sup>21</sup>. Der Graf glaubte der Beteuerung nicht, dass es sich lediglich um ein »Kurz Temporal werck«<sup>22</sup> handle, eine Abgabe also, die nicht länger erhoben werde, als »die Unsicherheit wehre«. Zum einen dauere der Niederländische Unabhängigkeitskrieg bereits vierundzwanzig Jahre an, während die neue Abgabe erst seit fünf Jahren erhoben werde, und sei ein Ende des Konflikts noch nicht absehbar<sup>23</sup>. Zum anderen sei der bremische Schutz unnötig, da auf der Weser »kein Unsicherheit geweßen, noch heutigs tag ist«.

Die Orlogschiffe waren gleichzeitig Instrumente bremischer Machtpolitik, die schon seit dem späten Mittelalter auf die Kontrolle der Unterweser zielte<sup>24</sup>. Nach der Bewilligung des Oldenburger Weserzollprivilegs 1623 weitete sich der Konflikt zu einem regelrechten »Zollkrieg«<sup>25</sup> aus, in dem Bremen seine auf der Weser stationierten Wachtschiffe nutzte, um die Zollerhebung systematisch zu verhindern<sup>26</sup>. Bremische Konvoischiffe geleiteten die Frachtschiffe unter lautstarken Wortgefechten buchstäblich an der oldenburgischen Zollstätte vorbei, was die Erhebung der neuen Abgabe, in den Worten eines oldenburgischen Zöllners, »zur bloßen Posse und Comoedia«<sup>27</sup> reduzierte<sup>28</sup>.

Dazu kamen häufige Konflikte mit Schiffern und Flusssanliegern wie beispielsweise mit dem oldenburgischen Schiffer Dietrich Hullemann. Im September 1590 feuerte ein Bremer Orlogschiff drei Schüsse auf dessen Frachtschiff ab<sup>29</sup>. Auf der Ahne, einem Nebenfluss der Weser, hatte dasselbe Wachtschiff Hullemann anscheinend schon in der Nacht zuvor zur Zahlung einer Abgabe aufgefordert, was dieser aber mit dem Hinweis, dass die Ahne dem Grafen von Oldenburg gehöre,

20 Auch Emden beschwerte sich 1585 über das bremische Reitergeld. Vgl. StA Bremen, 2–R.10.aa.4, Bürgermeister und Rat der Stadt Emden an Bürgermeister und Rat der Stadt Bremen, Emden, 27.9.1585.

21 StA Bremen, 2–U.1.b.6, f. 2<sup>r</sup>; Graf Johann VII. von Oldenburg und Delmenhorst an deputierte Fürsten und Stände zu Frankfurt, Oldenburg, 23.8.1590 (Kopie).

22 Ebd., f. 16<sup>r</sup>.

23 Ebd., f. 16<sup>v</sup>.

24 *H. Schwarzwälder*, Bremen (Anm. 13), 277.

25 *M. Richter*, Weserzoll (Anm. 18), 54.

26 Ebd., 54 ff.

27 Ebd., 57.

28 Ebd., 65 f.

29 StA Bremen, 2–U.1.b.6, f. 179, Graf Johann VII. von Oldenburg und Delmenhorst an Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, Oldenburg, 12.1.1591.

abgelehnt hatte. Erst nachdem sein Schiff von vier weiteren Schüssen getroffen worden war, wollte Hullemann, der zunächst weitergefahren war, bemerkt haben, dass die Bremer ihn meinten, und strich die Segel<sup>30</sup>. Daraufhin begaben sich einige Soldaten auf sein Schiff, wo sie ihn »blutig unnd blaw« schlugen. Bei seiner Befragung stellte sich allerdings heraus, dass Hullemann nichts über Freibeuter wusste, sodass die Soldaten sein Schiff wieder verließen – nicht ohne zehn Taler Entschädigung für die abgefeuerten Schüsse sowie einen Taler »Biergeldt« zu nehmen. Auf Hullemanns Drohung, den Vorfall dem Grafen von Oldenburg zu klagen, antwortete der Kapitän angeblich, das solle er ruhig tun – um den Grafen gäben sie nicht mehr als um eine »lauß, oder eine Knapwurst, oder einen Butt«<sup>31</sup>.

Der Rat der Stadt Bremen legte den Fall etwas anders dar. In der Nacht vor dem Zwischenfall hätten die Bremer auf der Ahne »ein groß Rumor unnd geschrey«<sup>32</sup> gehört, das sie misstrauisch stimmte. Als Hullemann am nächsten Tag an ihnen vorbeifuhr, ohne zu verraten, wohin, vermuteten die Soldaten, dass er in seinem Schiff Seeräuber verbarg, auch weil sie »viell Strohes im Schiffe liegen gesehenn«<sup>33</sup>. Nachdem sie ihn gestellt hatten, wollte er allerdings keine Auskunft geben und zeigte sich überhaupt »trotzig und muthwillig«<sup>34</sup>, sodass ein Soldat »Ihme einen schlag oder zwene gegeben« – gegen den Willen des bremischen Kapitäns, wie man betonte. Der Rat gab zu, dass die Soldaten leider »so genaw im Zaum nicht zu halten warenn«. Die Schmähung des Grafen von Oldenburg bestritten der Kapitän und die Soldaten jedoch<sup>35</sup>.

Die Klagen der Schiffer und Weseranrainer relativieren Bremens Selbstbeschreibung als gemeinnützige Schutzmacht über die Schifffahrt auf der Unterweser. Die Wacht- und Convoyeschiffe waren mindestens so sehr Instrumente bremischer Handels-, Fiskal- und Territorialpolitik, wie sie dem Schutz vor Seeräuberei dienten. Sie erzwangen die Eintreibung der Bremer Geleitgelder häufig mit Gewalt und gerieten mit Schiffern und Anliegern in heftige Konflikte, die auch deshalb eskalierten, weil die bremischen Soldaten auf Eigeninitiative handelten und – der bremische Rat gab das zu – schwer unter Kontrolle zu halten waren. Schmähungen und Spott waren ein zentraler Bestandteil dieser Konflikte<sup>36</sup>. Neben der Forderung von »Trinkgeldern« verlief die Verpflegung der Schiffsmannschaften zumindest teilweise über unfreiwillige Requisitionen bei den anliegenden Un-

30 Ebd., f. 180.

31 Ebd., f. 181.

32 StA Bremen, 2–U.1.b.6, f. 4<sup>r</sup>, Gegenbericht des Rahts der Stadt Bremen, Bremen, o. D.

33 Ebd., f. 5<sup>r</sup>.

34 Ebd., f. 5<sup>v</sup>.

35 Ebd., f. 6<sup>v</sup>.

36 Es handelte sich beim Geschilderten um keinen Einzelfall. Siehe StA Bremen, 2–U.1.b.6, f. 7<sup>v</sup>, Graf Johann VII. von Oldenburg und Delmenhorst an deputierte Fürste und Stände zu Frankfurt, Oldenburg, 23.8.1590.

tertanan<sup>37</sup>. Ein zentraler Streitpunkt war außerdem Bremens Forderung, dass alle Schiffe beim Passieren der bremischen Orlogschiffe die Segel strichen, was die zentrale symbolische Komponente dieser Konflikte unterstreicht<sup>38</sup>.

Die Diskrepanz zwischen der bremischen Schutzrhetorik und den hier geschilderten Klagen zeigt, dass Bremens Versuche, seine gesamte Politik auf der Unterweser als Schutzmaßnahme zu legitimieren, nicht immer erfolgreich waren. Man kann die Strategie des bremischen Rates als eine der »Versicherheitlichung« deuten, also als den Versuch, außerordentliche Maßnahmen zu rechtfertigen, indem eine Situation als existentielle Bedrohung dargestellt wird, die das Brechen der gewöhnlichen Regeln politischen Handelns erlaubt<sup>39</sup>. Bremens Behauptung, dass es sich bei alledem um zeitweiliges, der akuten Notsituation geschuldetes »Kurz Temporal werck« handle, sollte den Ausnahmecharakter der Maßnahmen unterstreichen<sup>40</sup>. Zumindest ein Teil der Anlieger und Schiffer auf der Unterweser glaubten diesen Beteuerungen aber nicht. Die als temporäre Sicherungsgelder bezeichneten Abgaben wurden als illegitimer dauerhafter Zoll denunziert. Und gegenüber dem bremischen Schreckensszenario »barbarischer Confusion« stellte Oldenburg fest, dass auf dem Strom keine Unsicherheit bestehe. Diese Feststellung war unhaltbar, zeigt aber, mit wie viel Skepsis Oldenburg den bremischen Schutzbeteuerungen begegnete. Deutlich wird aber auch: Die Grenze zwischen Protektion und Gewalt wurde nicht zuletzt in der Praxis verhandelt, in der täglichen Interaktion von Protegierten und Protektoren auf den Flüssen und Straßen. Dass diese Grenze genauso unscharf und umstritten sein konnte wie die Territorialgrenzen im Alten Reich, ja eng mit diesen zusammenhing, soll das zweite Beispiel zeigen.

## II. Grenzen der Legitimität

Eine Gruppe Künzelsauer Kaufleute, die zu Pferd auf die Frankfurter Fastenmesse zog, wurde im Herbst 1581 im Grenzgebiet zwischen dem kurmainzischen Amt Ballenberg und der kurpfälzischen Exklave Boxberg von zwei mit Gewehren bewaffneten kurpfälzischen Geleitreitern überrascht, die die Kaufleute mit »heftigem

37 So beklagten sich einige bischöfliche Untertanen aus dem Vieland, bremische Soldaten würden ihr Obst und Gemüse »stelen und nemen«. StA Bremen, 2–R.10.aa.13.a.1, Gemeine Einwohner im Vhylande an Johann Adolf, Bischof von Lübeck und Administrator des Bistums Bremen, Gestendorf, 10.3.1590.

38 Diese Forderung erzeugte auch im 17. Jahrhundert noch viel böses Blut.

39 B. Buzan/O. Wæver/J. de Wilde, *Security* (Anm. 4), 24 f.

40 Dazu auch Alf Lüdtke/Michael Wildt, Einleitung. Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes, in: Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven, Göttingen 2008, 9–38.

gewalt«<sup>41</sup> aufforderten, sich »vergleiten« zu lassen, also Geleitgeld zu zahlen. Die Kaufleute wiesen darauf hin, dass sie sich auf kurmainzischem Territorium befänden, überhaupt »von alters her von Pfalz wegen niemals vorgeleitet worden« seien und deshalb hofften, »unvergewaltiget ires wegs reitten« zu dürfen. Glaubt man der mainzischen Darstellung vor dem Reichskammergericht, luden die Geleitmänner hierauf ihre Gewehre, rissen Hans Großheuser, einen der Künzelsauer Kaufleute, zu Boden und versuchten ihm und seinen Reisegefährten die Geldbeutel abzunehmen. Es war den Kaufleuten zwischenzeitlich aber gelungen, einige kurmainzische Beamte zu Hilfe zu rufen, die die kurpfälzischen Geleitritter festnahmen, in den Amtsort Ballenberg abführten und erst wieder freiließen, als sie versprochen hatten, am nächsten Tag vor Gericht zu erscheinen. Obwohl sich zum ersten Gerichtstag alle Parteien in Ballenberg einfanden, blieben die kurpfälzischen Geleitleute den folgenden Gerichtstagen fern<sup>42</sup>. Damit hätte die Episode ihr Ende finden können – wäre Hans Großheuser auf dem Rückweg von einem Jahrmarkt im Sommer 1584 nicht demselben Geleitmann begegnet, der ihn einige Jahre zuvor »vergleiten« wollte. Diesmal hatte Großheuser weniger Glück. Sofort wiedererkannt, wurde er von dem Geleitmann festgenommen und in Boxberg inhaftiert<sup>43</sup>.

Auf Seiten von Kurpfalz sah man den Fall anders. Schließlich hätten sich der Kaufmann und seine Kumpanen auf ihrem früheren Zug nach Frankfurt »ohn einig geleydt gegen abendt durchschleichen wollen«<sup>44</sup>. Dabei konnten sie sich nicht auf Unwissenheit berufen, stammten sie doch aus dem Heiligen Römischen Reich und waren damit »der geleydtsbrauch nicht ohnwissende«<sup>45</sup>. Im Übrigen hätte sich Großheuser, den die Geleitritter als Rädelsführer ausgemacht hatten, unkooperativ verhalten. Von den Geleitrittern zur Rede gestellt, hätte er Schmähworte geantwortet und sie nach ihrer Verhaftung durch kurmainzische Amtleute als »Dieb und Straßenräuber«<sup>46</sup> bezeichnet. Ja, Großheuser hätte einen der kurpfälzischen Geleitritter nach der Festnahme durch die kurmainzischen Beamten mit einem Holzknüppel so geschlagen, dass der gefesselte Mann vom Pferd stürzte<sup>47</sup>. Dass die Künzelsauer die kurpfälzischen Geleitritter darüber hinaus des Landfriedensbruchs angeklagt hatten, wurde ihnen als »Verleumdung«<sup>48</sup> verübelt. Ob die Künzelsauer Reisegesellschaft sich allerdings wirklich verschworen hatte, die kurpfälzischen Geleitknechte zu erschießen, wie man kurpfälzischerseits behauptete, bleibt ungewiss<sup>49</sup>.

41 GLA Karlsruhe, 71/1893, Nr. 2, f. 3a, Mandat und Ladung uff die Pfandung, 1585.

42 Ebd., f. 3b.

43 Ebd., f. 4a.

44 GLA Karlsruhe, 71/1893, Nr. 4, *Articulatae exceptiones nullitatis sub- et obreptionis cum annexa petitione*, 16.2.1585, Art. 3.

45 Ebd., Art. 3.

46 Ebd., Art. 8.

47 Ebd., Art. 10.

48 *calumnia*, ebd., Art. 9.

49 Ebd., Art. 11.

Hans Großheuser begegnete den kurpfälzischen Geleitleitern in einer Zeit, als das Geleit der Kaufleute in den kurpfälzischen Ämtern nicht unbedingt mit bewaffneten Eskorten, sondern zunehmend durch haupt- oder nebenamtliche Geleitbeamte ausgeübt wurde, die für die Bestreifung und Sicherung der Straßen, nicht den Schutz einzelner Reisegruppen, verantwortlich waren. Während man das Leibgeleit der Kaufleute bei Gelegenheit der großen Messen häufig beibehielt – zur Kostenersparnis allerdings nur an wenigen Geleittagen vor und nach den Messen – wurden die Kaufleute auf manchen Wegabschnitten überhaupt nicht mehr persönlich geleitet<sup>50</sup>. Im kurpfälzischen Amt Alzey wurde die Abschaffung des Leibgeleits für Kaufleute bereits 1570 angeordnet<sup>51</sup>. Neben dem Schutz des »reisenden Mannes« waren die Geleitleute vor allem damit betraut sicherzustellen, dass die Reisenden Geleitgeld, Zölle und Wegegelder entrichteten und sich dieser Abgaben nicht etwa durch das Abweichen auf Nebenwege entzogen<sup>52</sup>. Im Kurfürstentum Sachsen waren die Geleitreiter, die die Fuhrleute und Reisende auf Nebenwegen förmlich in die Geleitnahmestellen trieben, während der Marktzeiten mit einem Viertel an jeder Strafe für Geleitumfahrung beteiligt<sup>53</sup>. Zuschreibungen wie die des Künzelsauer Kaufmanns (»Dieb und Straßenräuber«<sup>54</sup>) sollten vor diesem Hintergrund ernst genommen werden. Sie weisen darauf hin, dass Geleitleute in der Frühen Neuzeit nicht selten Schutzgaranten und Gefahrenquelle in einem waren und nicht alle Protegierten die Legitimität ihres Handelns anerkannten<sup>55</sup>.

Die Verpflichtung des Geleitherrn, für Überfälle und Verluste auf seinen Geleitstraßen Schadensersatz zu leisten, blieb freilich erhalten. Es war dies ein zentraler Bestandteil der geleitlichen Schutzverantwortung, der auch in der Geleitpublizistik des 17. Jahrhunderts noch eingehend thematisiert wurde<sup>56</sup>. In der Frühen Neuzeit fand dieser Anspruch in der Praxis allerdings nicht immer eine Entsprechung. Er war stets an Bedingungen geknüpft, von denen Geschädigte einige leicht erfüllten – etwa die Verpflichtung zu »geleitlichem« Verhalten oder der Einhaltung der ordentlichen Straßen –, während andere – etwa die Verpflichtung, die Täter zu identifizieren – die Schadensersatzpflicht praktisch aushebeln konn-

50 *R. Wilhelm*, *Zollgeleit* (Anm. 1), 91, 136.

51 *Rudolf Fendler*, *Geleitstraßen und Postlinien vor der Französischen Revolution*, in: *Pfalzatlant II*, hrsg. v. Willi Alter, Speyer 1971, 703–732, 713.

52 Vgl. etwa *R. Wilhelm*, *Zollgeleit* (Anm. 1), 86.

53 *A. Hofmann*, *Landgeleite* (Anm. 1), 59.

54 GLA Karlsruhe, 71/1893, Nr. 4, *Articulatae exceptiones nullitatis sub- et obreptionis cum annexa petitione*, 16.2.1585, Art. 8.

55 Vgl. dazu auch *C. Tilly*, *War Making* (Anm. 5), 170 ff. Für weitere Beschwerden von Untertanen und fremden Obrigkeiten vgl. *A. Hofmann*, *Landgeleite* (Anm. 1), 59; *Georg Hartmann*, *Das Wassergeleite in Sachsen, Wilkau-Haßlau 1936*, 128 ff.

56 Siehe z. B. *Thomas Maul*, *Tractatus de iure Conducendi*, Gießen 1621, Kap. 7. Bereits im *Sachsenspiegel* war die Schadensersatzpflicht der Geleitherrn festgelegt, und auch die Reichsabschiede von 1548 und 1559 enthielten entsprechende Bestimmungen.

ten<sup>57</sup>. In vielen Fällen zogen Schadensersatzforderungen langwierige Verhandlungen nach sich<sup>58</sup>. Manchmal mussten die Geschädigten vor die Reichsgerichte ziehen, um ihr Recht einzuklagen<sup>59</sup>. Aus Württemberg ist eine Reihe von Fällen aus dem 15. und 16. Jahrhundert überliefert, in denen die Grafen beziehungsweise Herzöge Schadensersatz leisteten<sup>60</sup> – allerdings nicht ohne dass die Geleitherrn mit allen Mitteln nachzuweisen versuchten, dass die Reisenden sich nicht in ihrem Geleitschutz befunden hätten, oder die Angelegenheit lange verschleppten, wo dies nicht zu leugnen war<sup>61</sup>.

Hans Großheusers Schicksal verdeutlicht auch die Herausforderungen, die sich einer territorial verankerten Geleithoheit in der fragmentierten Territorialstruktur des Alten Reichs stellten<sup>62</sup>. Wie bei vielen Hoheitsrechten deckten sich Geleitgrenzen häufig nicht mit den Grenzen eines Territoriums<sup>63</sup>. Ihre Ausübung im fremden Territorium war daher nicht unüblich und ein Quell heftiger Streitigkeiten. Die missglückte Vergeleitung des Hans Großheuser durch kurpfälzische Beamte betrachtete Kurmainz beispielsweise als Versuch, sein Geleitrecht zu usurpieren<sup>64</sup>. Man fand aber auch Wege, um Konflikte, die aus der territorialen Inkonsistenz der Geleitherrschaft erwachsen, zu neutralisieren. Im Hochstift Würzburg und in Württemberg ernannte man an manchen Orten gemeinsame Geleitmänner oder die Geleitleute der konkurrierenden Herrschaften geleiteten auf demselben Straßenabschnitt in unterschiedliche Richtungen<sup>65</sup>. Das Problem der Geleitrechte im fremden Territorium wurde während des 17. Jahrhunderts auch in der Geleitpublizistik intensiv diskutiert. Rechtsgelehrte deuteten Geleitrechte im fremden Territorium als Staatsdienstbarkeiten (*servitutes iurisdictionales*) über Straßen oder Flüsse

57 G. Weig, Würzburg (Anm. 1), 195 ff.

58 Ebd., 198; R. Freitag, Ulm (Anm. 1), 102.

59 Dass solche Klagen erfolgreich sein konnten, beweist ein von den Zeitgenossen vielzitatierter Prozess, bei dem das Reichskammergericht einen Bischof von Würzburg zur Schadensersatzleistung für einen beraubten Kaufmann verurteilte. Vgl. T. Maul, Tractatus (Anm. 56), Kap. 7, § 3.

60 R. Wilhelm, Zollgeleit (Anm. 1), 152 ff.

61 In einem Fall gelang dies über einen Zeitraum von 29 Jahren: R. Wilhelm, Zollgeleit (Anm. 1), 162.

62 Grundlegend zur fragmentierten Territorialstruktur des Alten Reichs Christophe Duhamelle, Drinnen und draußen. Raum und Identität der Exklave im Alten Reich nach dem Westfälischen Frieden, in: Trivium 14 (2013) (digital verfügbar: <https://trivium.revues.org/4630>, Zugriff: 30.6.2015) und Falk Bretschneider, Einleitung. Praxis der Grenze. Konflikte und Umgänge mit Territorialgrenzen im Alten Reich, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 29 (2011), 36–44.

63 Damit war das Geleit unter den Hoheitsrechten, die man zur frühneuzeitlichen Landeshoheit bündelte, eher die Regel als eine Ausnahme. Dazu auch M. Rothmann, Innerer Friede (Anm. 1), 103.

64 GLA Karlsruhe, 71/1893, Nr. 2, Mandat und Ladung uff die Pfandung, 1585, f. 4b.

65 G. Weig, Würzburg (Anm. 1), 199 ff. und R. Wilhelm, Zollgeleit (Anm. 1), 115.

einer fremden Herrschaft<sup>66</sup>. Obwohl Eigentum und Hoheit über die Straße somit stets den Landesherrn vorbehalten bleiben sollten, war eine Differenzierung zwischen Geleitrecht und Straßenhoheit in der Praxis allerdings schwierig<sup>67</sup>.

Dass die Künzelsauer Kaufleute von kurpfälzischer Seite des »unziemlichen durchraysens«<sup>68</sup> und »ohnvergleytten durchschleychens«<sup>69</sup> beschuldigt wurden, ist insofern signifikant, als die Entwicklung des Geleitwesens zu einem System umfassender Straßensicherung die Reglementierung geleitpflichtiger Bewegungsformen an den Landesherrn und das Territorium koppelte<sup>70</sup>. Für Kaufleute, Juden, fremde Herren und Gesandte, Heere, aber auch fremde Gefangenen- und Leichentransporte wurde die Bitte um Geleit vielerorts verpflichtend, wenn sie den Geleitbezirk oder das Territorium eines fremden Landesherrn betreten. Bei Kaufleuten standen bei der Verpflichtung zur Benutzung der »ordentlichen Straße« und zur Anmeldung an Zoll- und Geleitstätten neben der kosteneffizienteren Gewährleistung von Sicherheit fiskalische Motive im Vordergrund, während beim Geleit von Fürsten, Gesandten und fremden Obrigkeiten in erster Linie herrschaftliche Rechtsansprüche gesichert werden sollten. Geleithoheit – eine letzte Fallstudie mag dies verdeutlichen – war in der Frühen Neuzeit damit immer auch Bewegungshoheit<sup>71</sup>.

### III. Geleit und Bewegungshoheit

Im September 1576 hatte Herzog Ulrich III. von Mecklenburg die Gesandten einiger preußischer Städte, darunter Danzig und Elbing, auf der Rückreise vom Hansetag in Lübeck bei der Durchquerung seines Territoriums in Neubukow auf

66 Zum Beispiel bei *T. Maul*, *Tractatus* (Anm. 56), 23 oder auch *Philipp Albert Ortth*, *Tractatus Iuridico-Politicus De Regali Conducendi Iure*, Nürnberg 1672, Kap. 3, § 27.

67 Ein Kompromiss bestand darin, dem Geleitherrn nur die Verfolgung von Verbrechen zu gestatten, die unmittelbar mit der Geleitausübung zusammenhängen. Siehe z. B. *T. Maul*, *Tractatus* (Anm. 56), 117 ff.

68 GLA Karlsruhe, 71/1893, Nr. 4, *Articulatae exceptiones nullitatis sub- et obreptionis cum annexa petitione*, 16.2.1585, Art. 7.

69 Ebd., Art. 4.

70 Diese Entwicklung verlief beispielsweise in Schaumburg analog zu einer Ausweitung des landesherrlichen Zugriffs auf das Wegewesen. *Heinz-Albert Friebe*, *Wegerecht und Wegeverwaltung in der alten Grafschaft Schaumburg*. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Wegerechts, Bonn 1971, 154.

71 Die enge Verbindung von Geleit, Zoll und Straßenregal wurde auch als Wegeobrigkeit beschrieben, etwa für den Fall der Grafschaft Schaumburg, wo das Geleitrecht in der Frühen Neuzeit nur eine untergeordnete Rolle spielte. Da der Fokus hier auf dem Geleit als Herrschaft über symbolisch und fiskalisch bedeutsame Bewegungen und weniger auf dem Straßenbau liegt, wird der Begriff »Bewegungshoheit« verwendet. Zu Schaumburg vgl. *H.-A. Friebe*, *Wegerecht* (Anm. 70), 126 f. Zum Zusammenhang von Geleit, Zoll und Straßenregal, vgl. *Hans Kalisch*, *Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal*, Berlin 1901.



der Straße zwischen Wismar und Rostock »wegen nicht gesuchter vergeleitung«<sup>72</sup> verhaften lassen. Die Argumentation des Herzogs war einfach: Es sei allgemein bekannt, dass fremde Fürsten und deren Gesandte ein Territorium nur durchqueren dürften, wenn »sie derselben herrschaften sicherung und vergeleitung vor sich hatten«.

In der Vergangenheit hätten die Gesandten der preußischen Städte zu ihrer eigenen Sicherheit stets um Geleit angesucht. Neben dieser Begründung für die grundsätzliche Verpflichtung fremder Herren und derer Gesandten, um Erlaubnis beziehungsweise »Vergeleitung« zu bitten, wenn sie durch das Herzogtum reisen, gab der Herzog noch eine weitere. So klagte er, die Gesandten der preußischen Städte hätten »solche Gleidts suchung vorsetzlich, und sonderlich zu verachtung S. F. G. fürstlichen reputation und hoheit hintergangen«. Die Verhaftung der Gesandten muss darüber hinaus vor dem Hintergrund von Streitigkeiten zwischen den Herzögen von Mecklenburg und Landständen wie der Stadt Wismar über die Gerichtsbarkeit und Geleitrechte auf den Landstraßendämmen gesehen werden<sup>73</sup>. Über die Gefahr für die unvergeleiteten Reisenden und der verletzten landesfürstlichen Ehre hinaus spielten aber unter Umständen auch die 1000 Taler, die der Herzog für die Freilassung der Gesandten von jeder Stadt forderte, eine Rolle.

Die Verpflichtung fremder Fürsten, Gesandter und Obrigkeiten, vor der Durchreise durch das Territorium eines fremden Herrn um Geleit zu bitten, war im Reich gang und gäbe. Neben dem Geleit der Kaufmannszüge war das Fürstengeleit im späten 16. und im 17. Jahrhundert wohl nicht nur die häufigste, sondern auch die konfliktrträchtigste Form von Leibgeleit<sup>74</sup>. Dabei ging es meist um die Wahrung des Rechtsbesitzes (*possessio vel quasi*) an der Geleithoheit auf umstrittenen Straßenzügen wie um die Behauptung und Aushandlung von Grenzen überlappender Geleitbezirke<sup>75</sup>. Der Schutz der Reisenden war in Fällen wie dem

72 StA Lübeck, ASA Externa, Hanseatica 176, Herzog Ulrich III. von Mecklenburg an Bürgermeister und Rat Lübeck, Schwerin, 15.9.1576.

73 Vgl. *Albrecht Friedrich Wilhelm Glöckler*, Die Straßengerechtigkeit in Meklenburg, in: *Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 10 (1845), 386–416, 392, 415.

74 Diese Annahme gründet sich auf einer vom Autor vorgenommenen Verzeichnung des in zwanzig deutschen Staats- und Stadtarchiven überlieferten Aktenmaterials aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert. Vgl. zum reichsstädtischen Fürstengeleit *A. Krischer*, Grenzen setzen (Anm. 1), 141 f. Ferner: *Otto Rieder*, Das pfalzneuburgische Geleite nach Regensburg und in das Kloster Prüfening. Mit einem Anhang über das mit Bayern und Regensburg streitige Geleitwesen überhaupt, Stadtamhof 1908; *Harald Stockert*, Die Kaiserkrönung 1790 und die »Schlacht von Kleinheubach«. Ein Streit um das Geleit der Reichsinsignien, in: *Wertheimer Jahrbuch* (1999), 89–106; *Rudolf Kunz*, Kaisergeleit an der Bergstraße, in: *Geschichtsblätter für den Kreis Bergstraße* 1 (1968), 61–72.

75 Dieser Aspekt des Geleits steht in dieser Betrachtung nicht im Vordergrund, bildet aber einen Kern der Dissertation.

der preußischen Gesandten offenbar nur noch ein sekundäres Motiv. Einhundert Jahre später wollten die Juristen Heinrich Linck und Johannes Josua Rader solches Fürstengeleit sogar ganz vom Schutzgeleit trennen:

»Jenes Geleit, mit welchem ein Fürst einen Fürsten durch sein Territorium durchziehen lässt, verpflichtet den geleitenden Fürsten zu nichts anderem, als die Freiheit des Durchzugs zu gewähren, so dass die Geleitmannschaft, sofern eine herangezogen wird, lediglich ein Zeichen der [Durchzugs]erlaubnis ist«<sup>76</sup>.

Die Begründung dazu liefert – ein Charakteristikum der Debatte – eine häusliche Analogie: Wenn schon ein Privatmann nicht dazu gezwungen werden könne, einem anderen den Durchzug über sein Grundstück zu gestatten, dann könne man auch einen Fürsten nicht verpflichten, »einen Fremden, von dem noch häufiger eine Gefahr ausgeht, in sein Gebiet und Territorium einzulassen«<sup>77</sup>. Statt den Reisenden sollte das Geleit in dieser Auffassung also den Fürsten, sein Territorium und seine Untertanen schützen.

Während die Gesandten in Wismar monatelang »ganz beschwerlichen angehalten«<sup>78</sup> wurden, versuchten die preußischen Hansestädte, die Freilassung ihrer Gesandten ohne Zahlung der 1000 Taler Strafe zu bewerkstelligen. Eine umfangreiche diplomatische Korrespondenz zeugt von diesen Versuchen<sup>79</sup>. Die preußischen Landesräte argumentierten darin, dass die Gesandten in der Vergangenheit stets ohne Geleit gereist seien<sup>80</sup>. Mit dem Herkommen argumentierte auch ein Interzessionsschreiben des Königs von Polen an Herzog Ulrich, in dem der König sich für die unentgeltliche Freilassung des Elbinger Gesandten Johann Jungschultz einsetzte<sup>81</sup>. Allerdings widersprach der König der von Ulrich behaupteten Geleitpflicht für fremde Fürsten und deren Gesandten auch grundsätzlich,

76 *At illa deductio, qua Princeps Principem per territorium suum transmittit, ad nihil aliud adstringit Principem transducentem, quam ad libertatem transitus praestandam, unde comitatus, si quis adhibeatur, tantummodo permissionis quoddam signum est.* Heinrich Linck und Johannes Josua Rader, *Jus conducendi, vulgò die Gleits-Herrlichkeit*, Altdorf 1677, § 33.

77 [...] *extraneum, à quo saepius periculum est metuendum, in regnum & territorium suum admittere [...].* Ebd.

78 StA Lübeck, ASA Externa, Hanseatica 176, Johan Jungschultz und Hans von der Heide an Bürgermeister und Rat Lübeck, Wismar, 5.1.1577.

79 Für diesen Artikel konnten nur die Lübecker Akten ausgewertet werden.

80 StA Lübeck, ASA Externa, Hanseatica 176, Räte der Lande Preußen an Herzog Ulrich III. von Mecklenburg, Thorn, 8.11.1576.

81 Geleitbitten von Fürsten, Gesandten und Standespersonen waren im Mecklenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts durchaus üblich. Vgl. etwa die Geleitträge in LHA Schwerin, 2.11–2/5.

»weil es bei den christlichen Nationen und Völkern, unter denen dem Völkerrecht gemäß gilt, dass die Wege sicher zu durchwandern sind, nicht Sitte ist, dass ein sicheres Geleit beantragt wird, um einen Weg zurückzulegen«<sup>82</sup>.

Solche Behauptungen allgemeiner Durchzugs- und Bewegungsfreiheit waren in der Staatswissenschaft des 17. Jahrhunderts ein kontroverser Erörterungsgegenstand<sup>83</sup>. Einige Autoren versuchten, den scheinbaren Widerspruch dieser Freiheitspostulate zur Geleithoheit in einer begrifflichen Annäherung von Schutz und Bewegungsfreiheit aufzulösen. Ahasverus Fritsch beispielsweise, Hofrat und später Kanzleidirektor der Grafschaft Schwarzburg-Rudolstadt, die mit den Ernestinern lange Zeit über Geleit- und Straßenrechte im Streit lag<sup>84</sup>, leitete aus dem römischen und dem Völkerrecht einen Anspruch auf einen »für alle freien, leichten und gesicherten Verkehr«<sup>85</sup> ab, welcher sich praktisch als »Sicherheit der öffentlichen Straßen«<sup>86</sup> ausgestalten sollte. Konkret bedeutete diese Sicherheit für Fritsch das »Freisein von Ärgernis, Schaden, oder jedwedem anderen Unrecht, [das] sowohl gegen die Person als gegen Sachen zu befürchten ist, [sowie] rechtmäßigen und gehörigen Schutz, [...] zu deutsch sicher Geleid genannt«<sup>87</sup>.

Diese Argumentenfolge, die Bewegungsfreiheit zunächst mit Straßensicherheit und dann mit dem von herrschaftlicher Sanktion abhängigen Geleit in eins setzte, ist insofern signifikant, als die Geleitpublizistik des 17. Jahrhunderts damit auch die Kriminalisierung und Reglementierung bestimmter Formen von Bewegung als Frage der Geleithoheit plausibel machte. Des mit Straßensicherheit und Bewegungsfreiheit identifizierten Geleits sollten sich nämlich nur jene Menschen erfreuen, »die Rücksicht darauf nehmen, die Gesellschaft [der Menschen] zu

82 StA Lübeck, ASA Externa, Hanseatica 176, König Stephan Báthory von Polen an Herzog Ulrich III. von Mecklenburg, Thorn, 2.11.1576 (Kopie): *Cum apud Christianas nationes et populos, inter quos Jurisgentium itineris secure peragendi peculiare viget, non moris sit, ut saluus conductus propter iter conficiendum postuletur.*

83 Um den Rahmen nicht zu sprengen, werden diese Debatten hier nicht weiter erörtert. Sie sind in der Dissertation eingehend berücksichtigt.

84 Ernst Anemüller, Fritsch, Ahasverus, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1878), 108–109.

85 [...] *libero, commodo tutoque omnibus comaeatu, viarum publicarum usus. Ahasverus Fritsch, Tractatus Iuridico-Politicus, De Regali Viarum Publicarum Iure, Jena 1662, Kap. 5, § 2.*

86 *Securitas viae publicae*, ebd., Kap. 5.

87 [...] *immunitas ab offensione, damno, vel quacunquē aliā injuria, tam in persona quam in rebus metuenda, justum rectumque praesidium [...] Germ. sicher Geleid.* Ebd., cap. 5, § 5. Wie viele Geleitpublizisten hatte Fritsch das Werk des Heilbronner Juristen Johann Georg Becht rezipiert, der die öffentliche Sicherheit als »den für alle freien und sicheren Gebrauch des Handels« und »der öffentlichen Straßen« definiert hatte. *Johann Georg Becht, Disputatio Theorico-Practica De Securitate Et Salvo Conductu, Eiusq. Variis Specibus*, Basel 1612, Kap. 3, § 54.

schützen und zu bewahren«<sup>88</sup>. Die Liste derer, »welche Recht und Staatsverstand [*civilis ratio*] des öffentlichen Verkehrs unwürdig machen«<sup>89</sup>, war dementsprechend lang. Vom Straßenräuber über den Vagierenden, Zigeuner, Söldner bis zum »Scharlatan« umfasste sie einen Gutteil der mobilen Randgruppen der frühneuzeitlichen Gesellschaft<sup>90</sup>. Wichtig ist hier nicht so sehr, dass die Schutzlosigkeit der Friedbrecher festgestellt wurde, sondern dass man ihre Mobilität für grundsätzlich illegitim erklärte<sup>91</sup>.

#### IV. Schluss

Geleitschutz war im späten 16. Jahrhundert ein schillerndes Herrschaftsinstrument. Protektion und Gewalt erwiesen sich in der Praxis als eng verflochten. Ihr Verhältnis bestimmte sich in Höfen, Rathäusern und Kanzleien nicht weniger als auf dem Wasser und auf der Straße. Außerordentliche Territorial-, Handels- und Fiskalpolitik konnte mit außerordentlichen Gefahren und dem Schutz des Gemeinwohls begründet werden. Was als Geleitfrage gefasst wurde, war damit auch anfällig für Versicherheitlichungsprozesse. Deutlich wurde dies gerade da, wo es, wie im Falle der Stadt Bremen, nicht funktionierte, da, wo Protegierte die Kongruenz von Gefahr, Schutz und Ausnahmecharakter in Frage stellten. Schutz und Gewalt wurden aber auch in der alltäglichen Interaktion zwischen Protegierten und Protektoren verhandelt. Diese Praxis unterlag einer eigenen Dynamik, die bestimmt war von den örtlichen Verhältnissen, von den Geldnöten und von der Gewaltbereitschaft der Handelnden.

Dass das Geleitregal in der Frühen Neuzeit als territorial verankertes, alle Reisenden umfassendes Hoheitsrecht begriffen wurde und sich vielerorts ein Netz landesherrlicher Geleitbeamter etablierte, erleichterte seine fiskalische Nutzbar-

88 *Qui societatis istius tuendae ac servandae rationem habent. A. Fritsch, Tractatus (Anm. 85), Kap. 6, § 1.*

89 *[...] iis, quos publici comeatus securitate jus & civilis ratio reddit indignos. Ebd., Kap. 7, § 1.*

90 Siehe z. B. *A. Fritsch, Tractatus (Anm. 85), Kap. 7; T. Maul, Tractatus (Anm. 56), Kap. 4; P. A. Orttb, Tractatus (Anm. 66), Kap. 4.*

91 In der Praxis war Bewegungshoheit in den Territorien des alten Reichs allerdings bei weitem nicht nur eine Frage des Geleits. Verbote und Reglementierungen von Migrationsbewegungen waren ein fester Bestandteil frühneuzeitlicher Policygesetzgebung und wurden in der Praxis von verschiedenen Amtsträgern mit einer Vielzahl unterschiedlicher Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen ins Werk zu setzen versucht. Vor allem langfristige Migrationsbewegungen wurden mit anderen Mitteln als dem Geleit gefasst und reglementiert. Dazu *Karl Härter, Recht und Migration in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Reglementierung – Diskriminierung – Verrechtlichung*, in: *Zuwanderungsland Deutschland. Migrationen 1500–2005*, hrsg. v. Rosemarie Beier-de Haan, Wolftratshausen 2005, 50–69 sowie *K. Härter, Jüdische Migrationen (Anm. 1), 67–92.*

keit. Während die landesherrliche Verpflichtung zum Schadensersatz grundsätzlich beibehalten wurde, fand sie in der Praxis aber nicht immer eine Entsprechung. Fragmentierte territoriale Gemengelagen ließen Geleitherrschaft – auch das wurde deutlich – in der Praxis an Grenzen stoßen, die so umstritten waren, wie ihre symbolische Wahrung für den Geleitern eine »rechtliche und soziale Geltungsbehauptung«<sup>92</sup> darstellte. Legitimitätszuschreibungen konnten durchaus umstritten sein, sodass nicht immer klar war, ob ein Geleitmann als Protektor handelte oder, in den Worten des Künzelsauer Kaufmanns, als »Dieb und Straßenräuber«.

So lückenhaft und ineffektiv sich das Geleitwesen in der Praxis darstellte, so wichtig ist sein Anteil an der Geschichte vormoderner Bewegungshoheit. Eine »Monopolisierung der Mittel legitimer Bewegung«<sup>93</sup>, wie sie zeitgenössische Publizisten theoretisierten, konnte in der Praxis zwar höchstens symbolisch wie im Fall der verhafteten Gesandten durchgesetzt werden. Die verbotene Nutzung von Neben- und Schleichwegen, die Verpflichtung zur Ausweisung durch Pässe und Geleitzettel, die Kriminalisierung unautorisierter Ein- und Durchreisen sowie die strenge Ahndung symbolischer Grenzüberschreitungen weisen aber darauf hin, dass die Geschichte des frühneuzeitlichen Geleitwesens in dieser Hinsicht neu befragt werden muss<sup>94</sup>. Dass Protektion und Dominanz dabei in einer Bewegungsfreiheit sublimiert wurden, deren Träger gleichzeitig frei und sicher sein sollten, verweist auf die lange und diffizile Tradition, in der staatlicher Zugriff auf menschliche Mobilität mit Spannungen zwischen Freiheit und Sicherheit ringt<sup>95</sup>.

92 A. Krischer, *Grenzen* (Anm. 1), 142.

93 J. Torpey, *Passport* (Anm. 6), 4–20. Mit dem Begriff der monopolisierten legitimen Bewegungsmittel umreißt der Soziologe John Torpey die Neigung moderner Staatlichkeit, die Bewegungsfreiheit von Menschen innerhalb bestimmter Räume einzuschränken und sie von staatlicher Autorisierung abhängig zu machen.

94 Dabei gilt es, sowohl die unterschiedliche Ausgestaltung des Geleitwesens in verschiedenen Territorien als auch die prekäre Umsetzung von Geleitherrschaft zu berücksichtigen, so wie die Tatsache, dass neben dem Handelsverkehr in der Praxis fast nur die Mobilität von Fürsten, Gesandten, Heeren und fremden Obrigkeiten sowie jene von Juden, Schuldnern und Verbrechern als Geleitfragen behandelt wurden.

95 Vgl. *Didier Bigo*, *Delivering Liberty and Security? The Reframing of Freedom When Associated with Security*, in: *Vital Speeches of the Day* 68 (2002), 290–298.

# **Acudir al remedio. Protektionsleistungen der Juntas y regimientos de Vizcaya im atlantischen Raum im 17. Jahrhundert**

Von Hanna Sonkajärvi

Mehrere Untersuchungen<sup>1</sup> zur baskischen Handelsdiaspora in der Frühen Neuzeit haben herausgearbeitet, wie sich Netzwerke, institutionalisierte Handelsvereinigungen und religiöse Bruderschaften in den europäischen und überseeischen Territorien der spanischen Monarchie konstituierten<sup>2</sup>. Über diese Institutionalisierung wurden ökonomische und politische Beziehungen etabliert und gleichzeitig Verbindungen in die Heimatregion aufrechterhalten. Der Handel und der damit verbundene Aufstieg der baskischen Eliten in Ämter der königlichen Verwaltung,

- 1 Die Arbeit an diesem Aufsatz wurde durch ein Feodor-Lynen-Stipendium für erfahrene Wissenschaftler der Alexander von Humboldt-Stiftung an der Universidad del País Vasco in Lejona ermöglicht.
- 2 *Xavier Lamikiz*, *Trade and Trust in the Eighteenth-Century Atlantic World. Spanish Merchants and Their Overseas Networks*, London 2010; *Juan Javier Pescador*, *The New World Inside a Basque Village. The Oiartzun Valley and its Atlantic Emigrants, 1550–1800*, Reno/Las Vegas 2004; *Fernando Fernández González*, *Comerciantes vascos en Sevilla, Vitoria-Gasteiz* 2000; *Lutgardo García Fuentes*, *Sevilla, los vascos y América: Las exportaciones de hierro y manufacturas metálicas en los siglos XVI, XVII y XVIII*, Bilbao 1991; *Ida Altman*, *Transatlantic Ties in the Spanish Empire. Brihuega, Spain, and Puebla, Mexico 1560–1620*, Stanford 2000; *Óscar Álvarez Gila/Alberto Ángulo Morales* (Hrsg.), *Las migraciones vascas en perspectiva histórica (siglos XVI–XX)*, Bilbao 2002; *Alberto Ángulo Morales*, *L'associonisme basque dans les villes espagnoles (Madrid, Valladolid, Séville, Cadix, Lima, Mexico) des deux côtés de l'Atlantique à l'époque moderne*, in: *Les villes et le monde. Du Moyen Âge au XX<sup>e</sup> siècle*, hrsg. v. Martine Acerra/Guy Martinière/Guy Saupin u. a., Rennes 2012, 253–270; *Alberto Ángulo Morales*, *La Real Congregación de San Ignacio de Loyola de los Naturales y Originarios de las tres provincias vascas en la Corte de Madrid, 1713–1896*, in: *Los Vascos en las regiones de México, siglos XVI a XX*, hrsg. v. Amaya Garritz, Bd. 5, México 1996, 15–34; *Tamar Herzog*, *Private Organizations and Global Networks in Early Modern Spain and Spanish America*, in: *The Collective and the Public in Latin America. Cultural Identities and Political Order*, hrsg. v. Luis Roniger/ders., Brighton 2000, 117–133; *Guillermo Pérez Sarrión*, *Las redes sociales en Madrid y la Congregación de San Fermín de los Navarros, siglos XVII y XVIII*, in: *Hispania* 225 (2007), 209–254; *Clara García Ayluardo*, *El milagro de la Virgen de Aránzazu: Los vascos como grupo de poder en la ciudad de México*, in: *Manifestaciones religiosas en el mundo colonial americano*, hrsg. v. ders./Manuel Ramos Medina, México 1997, 331–347; *William A. Douglass/Jon Bilbao*, *Amerikanuak. Basques in the New World*, Reno 1975, 95–104. Die ökonomische Bedeutung der Bruderschaften wird gänzlich ignoriert von *Elisa Luque Alcaide*, *La cofradía de Aránzazu de México (1681–1799)*, Pamplona 1995.

des Militärs und der Kirche wurden begünstigt durch den Status der Basken als Niederadlige (*hidalgos*) sowie durch die Sonderrechte (*fueros*) der baskischen Provinzen, die ihren *naturales* unter anderem das Recht garantierten, in erster Instanz nur vor Gerichten ihrer eigenen Provinz verurteilt werden zu können<sup>3</sup>.

Weniger bekannt als diese Art von sozialer und wirtschaftlicher Verflechtung der Basken im atlantischen Raum ist die Protektion, die ihnen von den einheimischen politisch-administrativen Organen gewährt wurde. Die Betonung informeller Netzwerke hat dazu geführt, dass die Forschung die Koordinationsleistungen, die von der politisch-administrativen Organisation der *Juntas y regimientos* der Provinzen Vizcaya, Guipúzcoa und Álava sowie von einzelnen Gemeinden und Städten<sup>4</sup> und der Handelsverwaltung und -justiz des *Consulado y Casa de Contratación de Bilbao*<sup>5</sup> erbracht wurden, weitgehend ignoriert hat<sup>6</sup>. In diesem Beitrag wird deshalb am Beispiel der *Juntas y regimientos de Vizcaya* der Frage nachgegangen, wie diese im 17. Jahrhundert ihre Aufgabe wahrnahmen, Individuen und Gruppen aus Vizcaya in fremden Rechtsräumen (baskische Nachbarprovinzen, Kastilien, Vizekönigreiche in Amerika) zu schützen. So traten die *Juntas y regimientos de Vizcaya* etwa als Protektoren hervor, wenn es um die Verteidigung des Eisenmonopols

- 
- 3 Zu den *fueros* siehe Javier Enríquez Fernández/José C. Enríquez Fernández, La estructura foral judicial de Viscaya en el Antiguo Régimen, in: Congreso de Historia de Euskal Herria. Congreso celebrado en Bilbao entre los días 30 de noviembre y 4 de diciembre de 1987, en el marco del II Congreso Mundial Vasco, Bd. 3: Economía, sociedad y cultura durante el Antiguo Régimen, San Sebastián 1988, 51–61.
- 4 Siehe Juan José Madariaga Orbea, Municipio y vida municipal vasca de los siglos XIV–XVI, in: Hispania 143 (1979), 505–557; Susana Truchuelo García, La representación de las corporaciones locales en el entramado político provincial (siglos XVI–VXII), San Sebastián 1997.
- 5 Das *Consulado y Casa de Contratación* war sowohl ein Handelsgericht als auch eine administrative Organisation. Es intervenierte in Handelsfragen und koordinierte sein Vorgehen zeitweise mit den *Juntas y regimientos de Vizcaya*, wenn es darum ging, die *fueros* und die Handelsprivilegien der *Vizcaínos* und des Hafens von Bilbao aufrechtzuerhalten. So bekämpften die beiden Organisationen beispielsweise in den 1660er Jahren Kommissäre der Inquisition, denen Missbräuche bei der Inspektion von Schiffen vorgeworfen wurden, dazu Hanna Sonkajärvi, Kommissäre der Inquisition an Bord. Schiffsinspektionen in Biskaya ca. 1560–1680, in: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte, hrsg. v. Arndt Brendecke, Köln/Weimar/Wien 2015, 177–187. Zum *Consulado* von Bilbao siehe Javier Dívar Garteiz-Arruecoa, El Consulado de Bilbao y sus Ordenanzas de Comercio de 1737, Bilbao 2010; Teófilo Guiard y Larrauri, Historia del Consulado y Casa de Contratación de Bilbao y del Comercio de la Villa, 3 Bde., Bilbao 1972 (1. Aufl. 1913–1914).
- 6 Regina Grafe, On the Spatial Nature of Institutions and the Institutional Nature of Personal Networks in the Spanish Atlantic, in: Culture & History Digital Journal 3 (2014), 1–11, hat neulich darauf hingewiesen, dass formale Institutionen ebenfalls als Netzwerke betrachtet werden können.

der Provinz in Sevilla, um die Verteidigung der Rechtsprivilegien der *Vizcaínos* vor dem königlichen Gerichtshof (*Real Audiencia y Chancillería*) in Valladolid oder um die Protektion von Personen und Handelsinteressen aus Vizcaya in Amerika ging. Dabei ist zu berücksichtigen, dass »Protektion« als Quellenbegriff in den besprochenen Fällen nicht vorkommt. Unter Protektion wird hier vielmehr jegliche Form von Schutz und von Hilfeleistungen verstanden, die in den untersuchten Protokollen der *Juntas y regimientos* vielfach mit dem Ausdruck »zu Hilfe kommen« oder »schreiten« (*acudir al remedio*) bezeichnet werden.

Die *Juntas y regimientos* waren eine politisch-administrative Organisation der Provinz Vizcaya, bestehend aus Vertretern der einzelnen Gemeinden, die periodisch zusammenkamen, und einem dauerhaften Regierungsorgan (*Regimiento general*, auch *Diputación* genannt), das für die laufenden Tagesgeschäfte zuständig war. Dabei stellten die *Juntas y regimientos* kein einheitliches Gebilde dar. Das Territorium von Vizcaya bestand aus den ländlichen Gemeinden (*Tierra llana*), den Städten (*Villas*), den kleinen ländlichen Territorien an der Grenze zu Kantabrien (*Encartaciones*) und der Region Durango. Die Generalversammlung, die *Juntas generales*, versammelte sich auf Einladung des königlichen Richters der Provinz (*corregidor de Vizcaya*) in der Regel zwei bis vier Mal pro Jahr in Guernica und setzte sich aus den Vertretern der Gemeindeversammlungen (*Anteigleisas*, 72 Delegierte), der Städte (21 Delegierte), der *Encartaciones* (sechs Delegierte) und von Durango (zwei Delegierte) zusammen, so dass die ländlichen Gemeinden in der Mehrheit waren. Außerhalb der Generalversammlung konnten die *Juntas*, in Abhängigkeit von den von ihnen zu lösenden Fragen, in verschiedenen Zusammensetzungen tagen. Aufgerufen und präsiert wurden die *Juntas* jeweils durch den *corregidor* oder seinem Vertreter. Bis 1630 tagten die ländlichen Gemeinden und Städte vorwiegend getrennt voneinander<sup>7</sup>.

Die Zuständigkeiten der *Juntas y regimientos* der Provinz Vizcaya erstreckten sich im wirtschaftspolitischen Bereich von der Etablierung von materiellen und rechtlichen Rahmenbedingungen bis zur Förderung des Handels durch Kooperationen mit Nachbarregionen und anderen Behörden sowie durch eine bewusste Kontaktpflege zu Personen in Machtpositionen. So wurden neben Agenten, die fest oder punktuell in Madrid, Valladolid und auch in Nachbarregionen und auf lokaler Ebene eingesetzt wurden, Kontakte zu *Vizcaínos* (zeitgenössischer Sammelbegriff für Basken und Kantabrer) in Spanisch-Amerika und zu wichtigen Entscheidungsträgern in Madrid, Sevilla, Cádiz und in Übersee gepflegt. Gerichtsprozesse gegen *Vizcaínos* in Amerika wurden beispielsweise von den Gesandten der Provinz

7 Gregorio Monreal Cia, *Las instituciones públicas del Señorío de Vizcaya (hasta el siglo XVIII)*, Bilbao 1974, 413–419; Mikel Zabala Montoya, *Las Juntas Generales de Bizkaia a principios de la Edad Moderna: desequilibrios y enfrentamientos anteriores a la concordia*, in: *Cuadernos de Historia Moderna* 30 (2005), 85–124.



in Madrid vor dem *Consejo de Estado* vertreten<sup>8</sup>. Genauso intervenierten die *Juntas y regimientos* überall dort, wo der kollektive Adelsstatus der Vizcaínos (*hidalguía universal*<sup>9</sup>) oder die rechtlichen Privilegien von aus der Provinz stammenden Personen in Frage gestellt wurden. Zu den Aufgaben der *Juntas y regimientos* gehörte schließlich auch die Informationsweitergabe. Sie ließen beispielsweise regelmäßig Kopien von den *Fueros* drucken und an die *Sala de Vizcaya* der *Real Chancillería* in Valladolid sowie an die *Vizcaínos* in Sevilla, Madrid und den Vizekönigreichen in Amerika schicken, damit die *Vizcaínos* sich ihres Sonderstatus nicht nur bewusst wurden, sondern diesen auch aktiv einfordern und verteidigen konnten<sup>10</sup>.

Anhand von Beispielen, welche Sevilla, Valladolid und Spanisch-Amerika, aber auch die Nachbarprovinzen Guipúzcoa und Álava betreffen, wird im Folgenden gezeigt, wie die *Juntas y regimientos* aus der Provinz Vizcaya stammende Personen und deren ökonomische Interessen in fremden Rechts- und Herrschaftsräumen zu schützen versuchten. Gefragt wird nach den Motiven, Möglichkeiten und Mitteln der Protektion. In den Blick gerückt werden einerseits die Interaktionen und Konflikte mit den jeweils gegenüberstehenden Instanzen. Andererseits werden die Verflechtungen der von den *Juntas y regimientos* (ständig oder *ad hoc*) beauftragten Gesandten mit informellen Netzwerken sowie anderen Personen und Institutionen, die vizcainische Interessen vertraten, aufgezeigt.

8 Zu den Gesandten von Vizcaya am Hof in Madrid und in Valladolid (*Real Chancillería*) siehe *Alberto Ángulo Morales/Imanol Merino Malillos*, *La gestión del Señorío de Vizcaya en el Imperio (1590–1640). La proyección política de su representación y defensa*, in: *Campo y campesinos en la España moderna. Culturas políticas en el mundo hispano*, hrsg. v. Maria José Pérez Álvarez/Alfredo Martín García, León 2012, 1781–1791; *Alberto Ángulo Morales*, *Embajadores, agentes, congregaciones y conferencias. La proyección exterior de las provincias vascas (siglos XV–XIX)*, in: *Delegaciones de Euskadi (1939–1975): antecedentes históricos de los siglos XVI al XIX, origen y desarrollo*, hrsg. v. Óscar Álvares Gila/Eneko Sanz Goikoetxea/dems., Vitoria-Gasteiz 2010, 24–97.

9 Der kollektive Status als Adelige (*hidalguía universal*) war vom spanischen König für die aus den Provinzen Vizcaya (1526) und Guipúzcoa (1562) stammenden Personen anerkannt worden. Der Adelsstatus galt für die gesamte spanische Monarchie. Er basierte im Wesentlichen auf der Idee, dass die Basken ihre Blutsreinheit (*limpieza de sangre*) im Gegensatz zu anderen Bevölkerungsteilen der Iberischen Halbinsel bewahrt hätten, *Christiana Stallaert*, *Etnogénesis y etnicidad en España. Una aproximación histórico-antropológica al casticismo*, Barcelona 1998, 72 f. Genauer dazu *José Ramón Díaz de Durana*, *La otra nobleza. Escuderos e hidalgos sin nombre y sin historia. Hidalgos e hidalguía universal en el País Vasco al final de la Edad Media (1250–1525)*, Bilbao 2004; *Lourdes Soria Sesé*, *Hidalguía universal*, in: *Iura Vasconiae. Revista de derecho histórico y autonómico de Vasconia* 3 (2006), 283–316 (digital verfügbar: <http://dialnet.unirioja.es/ejemplar/151046>, Zugriff: 22.1.2016).

10 Allein 1562–1576 wurden zwischen 5150 und 5650 Exemplare gedruckt, *A. Ángulo Morales/I. Merino Malillos*, *La gestión del Señorío* (Anm. 8), 1786.

## I. Die Verteidigung des baskischen Eisenmonopols in Sevilla

In Sevilla waren zahlreiche baskische Händler bereits seit Anfang des 16. Jahrhunderts etabliert. Sucht man die Einträge zu Sevilla in den Protokollen der *Juntas y regimientos de Vizcaya*, stellt man fest, dass die *Juntas y regimientos* in Sevilla relativ selten intervenierten. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Vertretung der *Vizcaínos* vor Ort sehr stark war und damit Konflikte auch ohne die Beteiligung aus der Ferne beigelegt werden konnten. So hatten die *Vizcaínos* seit 1540 eine eigene Bruderschaft, die *Congregación de los Vizcaínos*, in Sevilla<sup>11</sup>. Laut Alberto Ángulo Morales bestand zwischen der Bruderschaft und den Obrigkeiten der Provinzen Vizcaya und Guipúzcoa erst ab dem Ende des 17. Jahrhunderts eine aktive Korrespondenz, sowohl direkt als auch über einzelne Mitglieder<sup>12</sup>. Vor allem aber besetzten in Sevilla ansässig gewordene Basken Führungspositionen am Handelshaus (*Consulado y Casa de la Contratación*) von Sevilla. Diese Behörde, die sowohl Handelsverwaltung als auch Handelsjustiz umfasste, unterstand direkt dem Indienrat und kontrollierte den gesamten Handelsverkehr mit Amerika<sup>13</sup>.

Die *Juntas y regimientos* traten in Bezug auf Sevilla vor allem im Hinblick auf die Verteidigung der baskischen Handelsprivilegien hervor: Die baskischen Provinzen besaßen das Eisenhandelsmonopol in der gesamten spanischen Monarchie<sup>14</sup>. Um dieses zu bewahren und um ausländische Konkurrenz abzuwehren, wurden regelmäßig Anstrengungen unternommen, das Monopol vom König bestätigen zu lassen und den städtischen Obrigkeiten in Sevilla in Erinnerung zu rufen, dass sie

11 F. Fernández González, *Comerciantes vascos* (Anm. 2), 256–266.

12 Alberto Ángulo Morales, *Las geografías epistolares de las elites vascongadas y la formación de comunidades ilustradas en el siglo XVIII: la Real Sociedad Bascongada de Amigos del País*, in: »Las cartas inventó el afecto«. *Ensayos sobre epistolografía en el Siglo de las Luces*, hrsg. v. Rafael Padrón Fernández, Santa Cruz de Tenerife 2013, 47–80, 56.

13 F. Fernández González, *Comerciantes vascos* (Anm. 2), 189–206, hält fest, dass zwischen 1650 und 1703 39,8 % (d. h. 41 von 103) der gewählten Gesandten des *Consulado* Basken waren; bei den *priores* waren es 1650–1699 58 % (9 von 16) und 1700–1717 18,8 % (1 von 8); bei den *cónsules* betrug die Quote der Basken 1650–1699 59,1 % (14 von 23) und 1700–1717 25 % (3 von 16). Den höchsten Anteil bei all diesen Funktionen erreichten die Basken unter Karl II. (1685–1700): fast 60 %. 1717 wurde die *Casa de la Contratación* von Sevilla nach Cádiz verlegt.

14 Zum baskischen Eisenhandel siehe Luis María Bilbao Bilbao, *La industria siderometalúrgica tradicional en el País Vasco (1450–1720)*, Hacienda Pública Española 108/109 (1987), 47–63; Juan E. Gelabert González, *La producción de hierro en Vizcaya y Guipúzcoa hacia 1620*, in: II Congreso Mundial Vasco. *Actas del Congreso de Historia de Euskal Herria*, Bd. 3: *Economía, sociedad y cultura durante el Antiguo Régimen*, San Sebastián 1988, 203–208; L. García Fuentes, Sevilla (Anm. 2), 99–106; 117–121; 130–134; 156–159.

keine Eisentransporte aus Lüttich, Schweden oder Frankreich erlauben sollten<sup>15</sup>. Als die *Juntas y regimientos* beispielsweise im Jahr 1627 erfuhren, dass die Stadt Sevilla den König um eine Sondererlaubnis für den Import ausländischen Eisens gebeten hatte, schickten sie sofort einen Gesandten an den Hof<sup>16</sup>. Achtzehn Monate später bat man dann den König, wieder durch einen *Ad-hoc*-Gesandten, um die Erhöhung des Preises für Eisen in Galizien, Sevilla und Andalusien<sup>17</sup>. 1629 erhielten die beiden Provinzen Vizcaya und Guipúzcoa eine königliche Verordnung (*provisión*), laut derer kein Eisen aus Lüttich nach Kastilien importiert werden durfte. Um diese Entscheidung zu bewirken, hatten die *Juntas y regimientos* argumentiert, die Qualität der Eisenprodukte aus Lüttich sei den baskischen Produkten deutlich unterlegen<sup>18</sup>. Der Anspruch auf die Bewahrung angestammter Privilegien wurde also mit der Berufung auf ökonomische Normen und Standards, deren Einhaltung den Untertanen des Königs in den baskischen Provinzen und den übrigen Teilen der Monarchie zugutekäme, unterfüttert<sup>19</sup>.

- 
- 15 Juntas y regimientos de Bizkaia. Actas de Tierra y Llana, Bd. 8: Mayo 1609–Marzo 1616, hrsg. v. *Adela Martínez Labidalga u. a.*, Bilbao o. D., 262: *Regimiento del Señorío*, Bilbao, 8.11.1612; Juntas y regimientos de Bizkaia. Actas de Tierra y Llana, Bd. 10: Agosto 1624–Septiembre 1630, hrsg. v. *Concepción Hidalgo de Cisneros Amestoy u. a.*, Bilbao o. D., 40: *Junta general*, Guernica, 9.4.1625; ebd., 149: *Junta general*, Guernica, 24.11.1626; Juntas y regimientos de Bizkaia. Actas de Villas y Ciudad, Bd. 4: 1602–Abril 1617, hrsg. v. *Enriqueta Sesmero Cutanda u. a.*, Bilbao o. D., 271 f.: *Junta general*, Guernica, 4.4.1615; Juntas y regimientos de Bizkaia. Actas, Bd. 17: Mayo 1672–Noviembre 1678, hrsg. v. *Adela Martínez Labidalga u. a.*, Bilbao o. D., 32 f.: *Junta general*, Guernica, 11.10.1672.
- 16 Juntas y regimientos de Bizkaia. Actas de Tierra y Llana, Bd. 10: Agosto 1624–Septiembre 1630, hrsg. v. *Concepción Hidalgo de Cisneros Amestoy u. a.*, Bilbao o. D., 121: *Junta general*, Guernica, 28.7.1626.
- 17 Juntas y regimientos de Bizkaia. Actas de Villas y Ciudad, Bd. 5: 1602–Abril 1617, hrsg. v. *Enriqueta Sesmero Cutanda u. a.*, Bilbao o. D., 216: *Junta general*, Guernica, 29.2.1628.
- 18 *Susana Truchuelo García*, Gipuzkoa y el poder real en la alta edad moderna, San Sebastián 2004, 325.
- 19 *Alvaro Ruano Aragon*, Las ferrierías guipuzcoanas ante la crisis del siglo XVII, in: Cuadernos de Historia Moderna 37 (2012), 73–102, 94; *L. M. Bilbao Bilbao*, La industria siderometalúrgica (Anm. 14), 59. Das baskische Eisen wurde von den Zeitgenossen als weicher und einfacher zu formen beschrieben, dazu *Rafael Uriarte Ayo*, El hierro vasco y los mercados europeos y colonial durante el Antiguo Régimen, in: *Itsas Memoria. Revista de Estudios Marítimos del País Vasco* 4 (2003), 313–327. In dieser Hinsicht kann Qualität, im Sinne der Ökonomie (Soziologie) der Konventionen, als eine Konvention angesehen werden, auf die von sozialen Akteuren rekuriert wurde, um wirtschaftliches Handeln zu koordinieren. Dazu *François Eymard-Duvernay*, *L'économie des conventions, méthodes et résultats*, 2 Bde., Paris 2006; *Rainer Diaz-Bone/Robert Salais*, Economics of Convention and the History of Economics. Towards a Transdisciplinary Approach in Economic History, in: *Historical Social Research* 36/4 (2011), 7–39; *Harald Deceulaer/Marc Jacobs*, Qualities and Conventions. Guilds in 18<sup>th</sup> Century Brabant and Flanders: An Extended

Insgesamt spielten Argumente der Qualität und der guten Policey eine bedeutende Rolle bei der Protektion durch die *Juntas y regimientos de Vizcaya*. Diese Argumente wurden innerhalb der Provinz eingesetzt, wenn es um die Organisation der Eisenproduktion ging, und sie wurden nach außen hin verwendet, wenn der privilegierte Vertrieb dieser Produktion in den verschiedenen Territorien der spanischen Monarchie verteidigt werden musste. Das Gleiche kann umgekehrt für Weizenimporte beobachtet werden: Immer wenn die durch die *fueros* garantierten Zollfreiheiten von der Krone im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in Frage gestellt wurden, lautete eines der wichtigsten, geradezu reflexartig wiederholten Argumente der *Juntas y regimientos*, dass damit das Leben der Menschen in der Provinz gefährdet würde, da diese mangels ausreichender eigener Produktion von Importen abhängig sei. Wie Regina Grafe gezeigt hat, bot die im *Fuero nuevo de Vizcaya* (1526) explizit festgehaltene landwirtschaftliche Schwäche der Provinz ein wichtiges Argument für den Erhalt wirtschaftlicher Privilegien. Dies galt auch noch, als es ab den 1630er Jahren nicht mehr der ökonomischen Realität entsprach<sup>20</sup>.

---

Economic Perspective, in: *Guilds, Economy and Society. Proceedings Twelfth International Economic History Congress, Madrid, August 1998*, hrsg. v. Stephan R. Epstein u. a., Sevilla 1998, 91–107; *Bert de Munck, Guilds, Product Quality and Intrinsic Value. Towards a History of Conventions?*, in: *Historical Social Research/Historische Sozialforschung* 36 (2011), 103–124.

- 20 *Regina Grafe, Distant Tyranny. Markets, Power, and Backwardness in Spain, 1650–1800*, Princeton 2012, 235. Weil sich die *Juntas y regimientos* der Verlagerung von Zollgrenzen vom Landesinneren (von den sogenannten *Puertos secos*) auf die baskischen Häfen widersetzen, blieb der direkte Handel zwischen Bilbao und Spanisch-Amerika bis 1828 verboten, obwohl der Amerikahandel ab 1765 für die Mehrzahl der großen Häfen auf der spanischen Halbinsel geöffnet worden war. Zahlreiche Historiker haben diesen Widerstand mit einem Stadt-Land-Gegensatz und mit den Agrarpreisen zu erklären versucht: Ein Erklärungsversuch lautet, dass der Freihandel innerhalb der Provinz den Preis von Agrarprodukten und vor allem Weizen niedrig gehalten hätte. Die Verlagerung der Zölle hätte damit die »kleinen Leute« bedroht. Ein entgegengesetztes Argument von Grafe (ebd., 235) lautet, dass die politisch-administrativen Eliten sich mehr vor der Konkurrenz von Produkten aus dem Landesinneren als vor der Konkurrenz von Importprodukten gefürchtet und sich deswegen der Verlagerung der Zollgrenzen widersetzt hätten. Die Agrarpreise allein scheinen jedoch nicht als Erklärung zu taugen, wenngleich sich ihnen die Wirtschaftshistoriker bevorzugt gewidmet haben, weil sich so Marktintegration messen lässt. Meine Arbeitshypothese, die es im Verlauf der weiteren Forschungsarbeit noch systematisch nachzuweisen gilt, lautet, dass es den am Entscheidungsprozess beteiligten Mitgliedern der *Juntas y regimientos* weniger um die Agrarpreise ging als um die Erhaltung der bestehenden Verwaltungsstrukturen, mit deren Hilfe sie die Wirtschafts- und Zollpolitik und die Ämtervergabe kontrollierten. Eine systematische Auswertung der Protokolle der *Juntas y regimientos* zeigt nämlich, dass eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder dieser Behörde die Regulierung der Eisenproduktion und des Eisenhandels war.

## II. Verteidigung der Rechtsprivilegien: Aktionen vor und für die *Sala de Vizcaya* der *Real Chancillería* in Valladolid

Zu den Aufgaben, welche die *Juntas y regimientos* häufig wahrnahmen, gehörten die Verteidigung der *Vizcaínos* vor dem königlichem Gerichtshof (*Real Audiencia y Chancillería*) in Valladolid sowie jene der Privilegien der aus der Provinz Vizcaya stammenden Personen (*naturales de Vizcaya*), die besagten, dass diese nur von lokalen Gerichten in der jeweiligen Provinz oder in zweiter Instanz von dem für die *Vizcaínos* zuständigen Richter (*juez mayor de Vizcaya*) der *Real Chancillería* verurteilt werden konnten<sup>21</sup>. Um diesen Aufgaben nachzukommen, verfügte die Provinz über einen eigenen Agenten in Valladolid. Dieser begleitete die Prozesse am Gericht und informierte die *Juntas y regimientos* über den Prozessverlauf. Zusätzlich konnten *Ad-hoc*-Gesandte nach Valladolid verschickt werden. Dies geschah beispielsweise 1674, als ein *Vizcaíno*, Francisco de Salcedo, vom für die Eintreibung von Konsumsteuern zuständigen Richter (*juez conservador de los gremios y sisas y derechos del vino; juez conservador de millones*)<sup>22</sup>, Juan Cid Freijo, gerichtlich verfolgt wurde. Der *juez mayor de Vizcaya* meldete sich daraufhin per Brief bei den *Juntas y regimientos* und berichtete, dass der *juez conservador* nicht nur gegen den betroffenen *Vizcaíno*, sondern auch gegen ihn, den *juez mayor de Vizcaya*, ein Verfahren vor dem Finanzrat (*Real Consejo de Hacienda*) eingeleitet hätte. Dies, weil der Richter der *Real Chancillería* den Fall, im Hinblick auf die Rechtsprivilegien der *Vizcaínos*, an sich ziehen wollte<sup>23</sup>.

Die *Juntas y regimientos* reagierten im März 1674, indem sie ihrem gewählten Generalverwalter (*síndico general*) Martín de Ansotegui, befahlen, nach Valladolid zu reisen und sich vor Ort beim *juez mayor de Vizcaya* Informationen einzuholen<sup>24</sup>. Seine Mission sollte durch Briefe der *Juntas y regimientos* an den König und verschiedene Machtinhaber am Hof begleitet werden<sup>25</sup>. Als der *Ad-hoc*-Gesandte

21 Dazu Jacinto Martín Rodríguez, *Figura histórico-jurídica del Juez Mayor de Vizcaya*, in: Anuario de Historia del Derecho Español. Instituto Nacional de Estudios Jurídicos 38 (1968), 641–669; Francisco Mendizábal, *La Sala de Vizcaya en la Chancillería de Valladolid*, in: Hidalguía 38 (1960), 111–128; Javier Enríquez Fernández, *Sociedad y delincuencia en Vizcaya a finales del Antiguo Régimen (1750–1833)*, Bilbao 2011.

22 Die baskischen Provinzen waren von der Errichtung der *Millones* und *Cientos* befreit, siehe Luis María Bilbao Bilbao, *Relaciones fiscales entre la provincia de Álava y la corona. La alcabala en los siglos XVI y XVII*, in: *La formación de Álava: 650 aniversario del Pacto de Arriaga (1332–1982)*. Congreso de Estudios Históricos, Vitoria-Gasteiz, 27 de septiembre al 2 de octubre de 1982, Bd. 1: Comunicaciones, Vitoria-Gasteiz 1983, 73–92, 76.

23 *Juntas y regimientos de Bizkaia*. Actas, Bd. 17: Mayo 1672–Noviembre 1678, hrsg. v. Adela Martínez Lahidalga u. a., Bilbao o. D., 163: *Diputación general*, Bilbao, 20.3.1674.

24 Ebd., 163: *Diputación general*, Bilbao, 20.3.1674.

25 Ebd., 163 f.: *Diputación general*, Bilbao, 20.3.1674.

de Ansotegui erfuhr, dass die Sache an den *Consejo Real y Hacienda* weitergeleitet worden war, reiste er sofort weiter nach Madrid, um den Prozess vor Ort zu begleiten. Aus seinem Bericht geht hervor, wie er sich in Madrid mit dem Präsidenten des Kastilienrates (*Consejo Real de Castilla*), und dem dortigen Agenten Vizcayas, Augustin de Montiano y Susobe, traf<sup>26</sup>.

Diese Bemühungen waren zunächst wenig erfolgreich. Im Juni – drei Monate nach der Bevollmächtigung de Ansoteguis durch die *Juntas y regimientos* – wurde ein königliches Dekret erlassen, wonach der *juez mayor de Vizcaya* Valladolid zu verlassen hatte, da er sich in die Kompetenzen des *juez de millones* eingemischt hatte<sup>27</sup>. Alarmiert wandten sich die *Juntas y regimientos* erneut an ihren *Ad-hoc*-Gesandten Martin de Ansotegui, der sich bereits nach Madrid begeben hatte<sup>28</sup>. Sie wiesen ihn nun an, sich mit den *fueros* direkt an den Herrscher zu wenden<sup>29</sup> und sich darüber hinaus umzuhören, an wen man sich mit Briefen wenden sollte, um die Rechtsprivilegien der *Vizcaínos* zu verteidigen<sup>30</sup>. Schließlich wurde die Verbannung des *juez mayor de Vizcaya* vom *Sala de Gobierno* des *Consejo de Hacienda* rückgängig gemacht und der Richter durch ein königliches Dekret wieder in seinem Amt bestätigt<sup>31</sup>. Dagegen konnte der Agent aus Madrid nur melden, der Angeklagte, Francisco de Salcedo, habe ein so schlechtes Ansehen, dass es unmöglich erscheine, etwas für seine Verteidigung zu tun. Dieser war in der Zwischenzeit im Gefängnis gelandet und ihm wurde in Valladolid ein Kriminalprozess gemacht<sup>32</sup>.

Die Verteidigung der Rechtsprivilegien konnte jedoch auch in die andere Richtung gehen und sich gegen *Vizcaínos* richten. So wurde im Oktober 1676 ein Eisenhändler aus Bilbao namens Santos de Larrea vorübergehend entnaturalisiert, das heißt, sein Status als *Vizcaíno* wurde aberkannt, weil er in Madrid einen anderen *Vizcaíno* vor dem Hofrichter (*alcalde de Corte*) wegen Diebstahls angezeigt hatte und ihn hatte verhaften lassen. Denn, wie die Generalversammlung des *Señorío* feststellte, konnten Einwohner von Vizcaya außerhalb der Provinz nur vom *juez mayor de Vizcaya* der *Real Chancillería* in Valladolid verurteilt werden<sup>33</sup>.

26 Ebd., 182: *Junta general*, Guernica, 9.10.1674.

27 Ebd., 166: *ay decreto de su magestad en que manda al dicho señor juez mayor salir veinte o treinta leguas de la ciudad de Valladolid, en que reside, Diputación general*, Bilbao, 21.6.1674.

28 Zur gleichen Zeit befand sich mit Francisco de Zavala y Mendoza auch ein permanenter Agent der *Juntas y regimientos de Vizcaya* in Madrid. Über dessen laufende Geschäfte sollte sich Ansotegui bei der Gelegenheit informieren, siehe ebd., 163 f.: *Diputación general*, Bilbao, 20.3.1674.

29 Die Regierungsgeschäfte Karls II., geboren in 1661, wurden bis 1675 von seiner Mutter, Maria Anna von Österreich, übernommen.

30 Ebd., 166: *Diputación general*, Bilbao, 21.6.1674.

31 Ebd., 183 f.: *Junta general*, Guernica, 10.10.1674.

32 Ebd., 184: *Junta general*, Guernica, 10.10.1674.

33 Ebd., 353: *Junta general*, Guernica, 15.10.1676.

Um seinen Status zurückzuerlangen und um die Verletzung des *fuero* (*contrafuero*<sup>34</sup>) wiedergutzumachen, sollte Santos de Larrea eintausend *reales de vellón* zahlen, was zur Konfiskation einer für ihn bestimmten Eisenladung in Bilbao führte<sup>35</sup>. Auf Ersuchen eines Vertreters von der Stadt Bilbao wurde Santos de Larrea, zusammen mit anderen *contrafuéristas*, schließlich dahingehend begnadigt, dass er seinen Status als *Vizcaíno* wiedererlangte und dass seine Strafzahlung halbiert wurde<sup>36</sup>. Das Privileg der *Vizcaínos*, von allen Rechtsinstanzen außer derjenigen in der Provinz und der *Sala de Vizcaya* bei der *Real Chancillería* in Valladolid unbehelligt zu bleiben, wurde von den *Juntas y regimientos* wiederholt und mit großem Aufwand verteidigt<sup>37</sup>.

### III. Die Protektion der *Vizcaínos* in Spanisch-Amerika

Die Befreiung der *Vizcaínos* von bestimmten Steuern auf der Grundlage des *Fuero de Vizcaya* wurde sowohl in Übersee als auch auf dem spanischen Festland zum Gegenstand wiederholter Konflikte. So erreichte die *Junta General del Señorío* im Mai 1611 ein Brief aus Mexiko, in dem berichtet wurde, dass dort seit kurzem von den *Naturales vizcaínos* die dem König zugutekommenden indirekten Kauf- und Verkaufssteuern (*alcabalas*) verlangt würden, obwohl alle aus Vizcaya stammenden

34 Beim Begriff *contrafuero* handelt es sich um einen zeitgenössischen Quellenbegriff. Alle Verletzungen der Sonderrechte der Provinz (*fueros*) durch Einzelpersonen oder Behörden, inklusive der des Königs und seiner Ministerien, wurden mit diesem Begriff belegt. Einem *Vizcaíno*, der einen *contrafuero* begangen hatte, drohte Verlust der *hidalguía* und Vertreibung aus der Provinz. In der Politik wird der Begriff bis heute von baskischer Seite als Argument gegen Entscheidungen der Madrider Zentralregierung verwendet, welche die Autonomie baskischer Provinzen zu bedrohen scheinen.

35 Ebd., 374: *Diputación general*, Bilbao, 23.11.1676. Neben dem Konfiskationsbeschluss wird hier angemerkt, Santos de Larrea habe in Valladolid einen weiteren *contrafuero* begangen, in dem er einen *Vizcaíno*, Francisco de Salcedo, vor dem städtischen *corregidor* angezeigt hatte (möglicherweise handelt es sich um den bereits erwähnten Francisco de Salcedo, wobei der Name hier mit c statt ç geschrieben wird), ebd., 375: *Diputación general*, 23.11.1676.

36 All dies geschah nicht ohne Proteste des *alcalde y juez ordinario* der Stadt Guernica, der die Generalversammlung daraufhin verließ, ebd., 425: *Junta general*, 17.2.1677.

37 U. a. in Sevilla (1599), *Juntas y regimientos de Bizkaia*. *Actas de la Tierra Llana*, Bd. 6: Noviembre 1595–1600, hrsg. v. José Esteban Royuela Zumárraga u. a., Bilbao 1999, 287: *Regimiento general del Señorío de Vizcaya y sus villas y ciudad*, Bilbao, 20.4.1599; in Sevilla (1609) und in Valladolid (1609): *Juntas y regimientos de Bizkaia*. *Actas de Villas y Ciudad*, Bd. 4: 1602–Abril 1617, hrsg. v. Enriqueta Sesmero Cutanda u. a., Bilbao o. D., 125–126: *Junta*, Bilbao, 16.6.1609.

Personen davon befreit waren<sup>38</sup>. Daraufhin waren zwei Händler aus Vizcaya<sup>39</sup> vor dem königlichen Gerichtshof in Mexiko (*Real Audiencia de Mexico*) erschienen; die *Juntas y regimientos* baten sie darum, sich der Klage anzuschließen und die Interessen der *Vizcaínos* vor Gerichten und am Hof zu vertreten. Dies wurde von der Generalversammlung des *Señorío* genehmigt und der *abogado* der beiden Ankläger wurde dazu ermächtigt, in der Sache im Auftrag des *Señorío* zu handeln. Allerdings wollte das *Señorío* nicht für die Prozesskosten aufkommen<sup>40</sup>.

Aus dem Jahr 1615, das heißt vier Jahre später, ist ein Brief zum gleichen Fall überliefert. Zwischenzeitig hatte die *Real Audiencia de Mexico* die beiden Händler zur sofortigen Zahlung der *alcabala* für die von ihnen verkauften Waren verurteilt. Daraufhin hatten die Verurteilten an den Kastilienrat (*Consejo Real de Castilla*) appelliert. Juan de Zabala, einer der beiden Appellanten und *alguacil mayor* der Stadt Mexico, bot an, ein Jahr lang die Kosten für die Beschäftigung einer Person zu übernehmen, welche die Sache im Namen des *Señorío* vertreten sollte, was wiederum genehmigt wurde<sup>41</sup>. Aus den Protokollen der *Juntas y regimientos* geht allerdings nicht hervor, welche konkreten Schritte eingeleitet wurden.

Zeitgleich trat das Problem der *alcabalas* jedoch auch in Galizien und in der ebenfalls baskischen Provinz Álava (Stadt Vitoria) auf. In Bezug auf Galizien beschloss die Generalversammlung des *Señorío*, den Agenten Vizcayas am Hof anzuschreiben, damit dieser die Beschwerde, eingereicht beim königlichen Rechnungshof (*Consejo de la Contaduría Mayor de Cuentas*), unterstütze. Parallel zur Miteinbeziehung des Agenten sollten auch besagter *Consejo*, der König und einflussreiche Personen angeschrieben werden<sup>42</sup>. Nach Vitoria wurde ein Gesandter geschickt, der die von ihm gesammelten Informationen nach Valladolid zu senden hatte<sup>43</sup>. Der gleiche Gesandte wurde anschließend beauftragt, vor dem König zu

38 Die Provinz Vizcaya blieb über die gesamte Frühneuzeit gänzlich von der *alcabala* verschont, während in Guipúzcoa ein im Vergleich zu Kastilien niedrigerer Satz (eingefroren auf die Beitragshöhe des Jahres 1509) erhoben wurde, *Luis María Bilbao Bilbao*, *Haciendas Forales y Hacienda de la Monarquía. El caso vasco, siglos XIV–XVIII*, in: *Historia de la Hacienda en España (siglos XVI–XIX). Homenaje a Don Felipe Ruiz Martín*, Madrid 1991, 43–58, 50 f.

39 *Joan de Çabala, alguazil mayor de la ciudad de Mexico, y Pedro de Gogorrun, naturales de la anteyglesia de San Pedro de Lujua*, *Juntas y regimientos de Bizkaia. Actas de la Tierra Llana*, Bd. 8: Mayo 1609–Marzo 1616, hrsg. v. *Adela Martínez Labidalga u. a.*, Bilbao o. D., 174: *Junta general*, Guernica, 31.5.1611.

40 Ebd., 174 f.: *Junta general*, Guernica, 31.5.1611.

41 Ebd., 376 f.: *Junta general*, Guernica, 4.2.1615.

42 Ebd., 369 f.: *Junta general*, Guernica, 4.2.1615.

43 *Juntas y regimientos de Bizkaia. Actas de la Tierra Llana*, Bd. 9: Marzo 1616–Agosto 1624, hrsg. v. *Enriqueta Sesmero Cutanda u. a.*, Bilbao o. D., 7: *Regimento*, Bilbao, 14.4.1616.



erscheinen und den Fall vor allen nötigen Instanzen zu vertreten. Insbesondere sollte er den Fall vor den *juez mayor de Vizcaya* der *Real Chancillería* bringen<sup>44</sup>.

In einem Aufsatz zu den baskischen Bruderschaften in Amerika unterstreicht Ana de Zaballa Beascoechea die politische Uneinigkeit zwischen den baskischen Provinzen. So habe es auf dem spanischen Festland bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts kein Gefühl der Zusammengehörigkeit gegeben, und es habe auch kein Bedarf danach bestanden, weil die Interessen der drei Provinzen jeweils sehr unterschiedlich gewesen seien. Die Idee einer Einheit habe sich erst ab dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts angefangen zu entwickeln, als gemeinsame Interessen wie die Verteidigung der Zollgrenzen und später die Verteidigung der *fueros* entdeckt wurden<sup>45</sup>. Die dieser Aussage zugrunde liegende These ist, dass sich ein baskisches Zusammengehörigkeitsgefühl zunächst außerhalb der iberischen Halbinsel, in Übersee, ausgebildet habe. Auch wenn dieser Aussage im Großen und Ganzen zugestimmt werden kann, lässt sie sich nuancieren.

So gab es, wie am Beispiel der *Juntas y regimientos de Vizcaya* gezeigt werden kann, bereits im 17. Jahrhundert und auch auf der iberischen Halbinsel Situationen, in denen die Provinzen bemüht waren, gemeinsame Interessen gegenüber Dritten zu vertreten und ihre Einwohner beziehungsweise deren Nachkommen zu verteidigen. Diese Art von Koordination fand lange vor der Gründung einer gemeinsamen Bruderschaft der drei baskischen Provinzen in Madrid (*Real Congregación de San Ignacio de Loyola de los naturales y originarios de las tres provincias Vascongadas*) 1713, der Gründung der baskischen ökonomischen Gesellschaft<sup>46</sup> 1763 und der Etablierung eines regelmäßigen Verhandlungsorgans aller drei baskischer

44 Vollmacht, ausgestellt an Hurtuño de Alçibar, ebd., 12 f.: *Regimiento*, Bilbao, 16.4.1616. Im Jahr 1666 trat das gleiche Problem in der Provinz Guipúzcoa auf. Verschiedene Händler aus Vizcaya beschwerten sich über die Versteuerung von Eisenwaren, die über den zur Stadt Elgoibar gehörigen Hafen Alzola an die größeren Häfen von San Sebastián und Pasajes gebracht wurden, um weiter nach Spanisch-Amerika, Sevilla, Cádiz und Malaga verschifft zu werden. Obwohl die Einwohner um die Einberufung des *Supremo Consejo Real* baten, setzte die Generalversammlung hier zunächst auf Dialog mit den *Juntas y regimientos de Guipúzcoa*. *Juntas y regimientos de Bizkaia*. Actas. Bd. 16: Noviembre 1664–Febrero 1672, hrsg. v. *Enriqueta Sesmero Cutanda u. a.*, Bilbao o. D. 134 f.: *Junta general*, Guernica, 7.7.1666.

45 Ana de Zaballa Beascoechea, Aránzazu y San Ignacio: iconos de los vascos en Nueva España, in: *Organización, identidad e imagen de las colectividades vascas/Organization, Identity and Image of the Basque Communities Abroad (16<sup>th</sup>–21<sup>st</sup> Centuries)*, hrsg. v. Óscar Álvares Gila, Bilbao 2010, 117–142, 120.

46 Die *Real Sociedad Bascongada de los Amigos del País* wurde in den Jahren 1763–1765 gegründet und hatte ihren Sitz in Vergara, Guipúzcoa. Dazu *María Cristina Torales Pacheco*, *Ilustrados en la Nueva España: los socios de la Real Sociedad Bascongada de los Amigos del País, México 2001*; *Alvaro Chaparro Sainz*, *Educarse para servir al Rey: el Real Seminario Patriótico de Vergara (1776–1804)*, Vitoria 2011; La carta como fuente y como texto: las correspondencias societarias en el siglo XVIII. *La Real Sociedad Bascongada*

Provinzen (*Conferencias forales*) 1775 statt<sup>47</sup>. Das Bewusstsein für gemeinsame Interessen baskischer Akteure wurde damit auch lokal in den jeweiligen Provinzen mitformuliert, wenngleich diese Koordinationsleistungen punktuell waren und oft in direktem Bezug auf Geschehnisse in den Vizekönigreichen in Amerika unternommen wurden.

Am 6. August 1624 etwa wurde in der Generalversammlung der Provinz Vizcaya über einen Brief beraten, der von im Vizekönigreich Peru, genauer in Potosí, ansässigen Basken verfasst und zeitgleich auch an die *Juntas y regimientos* der Nachbarprovinz Guipúzcoa verschickt worden war<sup>48</sup>. Darin baten die *Vascongados* um Unterstützung in einem Konflikt, der ihr Leben und Gut bedrohte. Es handelte sich um die sogenannte *Guerra de los vicuñas contra los vascongados*, die in den Jahren 1622 bis 1624 in Potosí ausgefochten wurde. Dabei wurden die Basken, die in Potosí sowohl den Bergbau als auch politische Ämter dominierten, zu Opfern gewalttätiger Übergriffe<sup>49</sup>. Aus dem Protokoll der *Juntas* geht hervor, dass die *Indios* oder im Vizekönigreich Peru ansässigen Basken den beiden *Juntas y regimientos* (von Vizcaya und Guipúzcoa) Geld zur Verfügung stellten<sup>50</sup>. Die Generalversammlung von Vizcaya beschloss daraufhin, einen Beauftragten nach Madrid

---

de los Amigos del País, hrsg. v. *José María Urkia Etxabe/Antonio Risco*, San Sebastián 2005.

- 47 *Alberto Ángulo Morales*, »Las Tres provincias de Cantabria« en Madrid. Influencia e identidad vasconganda en la Corte – 1684–1775, in: *Entre la construcció nacional i la repressio identitària. Actas de la primera trobada galeusca d'historiadors i d'historiadors*. Barcelona, 10 i 11 de desembre de 2010, hrsg. v. *Agustí Alcoberto/Giovanni C. Cattini*, Barcelona 2012, 63–66, 65. Der Autor erwähnt ein früheres gescheitertes Projekt der drei Provinzen Vizcaya, Guipúzcoa und Álava für die Gründung eines gemeinsamen *hospicio* für den Empfang baskischer Untertanen in Madrid (1679–1683) und unterstreicht die Bedeutung der *La Real Congregación de San Ignacio de Loyola* bei der erfolgreichen Verteidigung baskischer Zollgrenzen in den 1720er Jahren. Die *cofradías de Nuestra Señora de Aranzazu* in Peru (Potosí, Lima, Arequipa) unterhielten seit den 1720er Jahren aktive Korrespondenzen mit Vizcaya und Guipúzcoa, *A. Ángulo Morales*, *Las geografías epistolares* (Anm. 12), 56.
- 48 *Juntas y regimientos de Bizkaia*. *Actas de la Tierra Llana*, Bd. 9: Marzo 1616–Agosto 1624, hrsg. v. *Enriqueta Sesmero Cutanda u. a.*, Bilbao o. D., 425: *Junta general*, Guernica, 6.8.1624.
- 49 Dazu *Alberto Crespo Rodas*, *La guerra entre Vicuñas y Vascongados*, La Paz 1969; *David Dressing*, *Social Tensions in Early Seventeenth-Century Potosí*, unveröffentlichte PhD Thesis, Tulane University 2007; *Bernd Hausberger*, *La guerra de los vicuñas contra los vascongados en Potosí y la etnización de los vascos a principios de la edad moderna*, in: *Excluir para ser. Procesos identitarios y fronteras sociales en la América hispánica (siglos XVII–XVIII)*, hrsg. v. *Christian Büschges/Frédérique Langue*, Madrid/Frankfurt a. M. 2005, 23–57.
- 50 *Juntas y regimientos de Bizkaia*. *Actas de la Tierra Llana*, Bd. 9: Marzo 1616–Agosto 1624, hrsg. v. *Enriqueta Sesmero Cutanda u. a.*, Bilbao o. D., 425: *Junta general*, Guernica, 6.8.1624.

zu schicken und sich über den Standpunkt der Provinz Guipúzcoa zu informieren. Dass die Supplikanten für die Hilfeleistung bezahlen sollten, ist kein Einzelfall. Oft wurde von den Bittstellern, wie hier, bereits eine Summe in Aussicht gestellt. In anderen Fällen ließen die *Juntas y regimientos* den Bittstellern ausrichten, dass sie ihre Interessen nur vertreten würden, wenn die Betroffenen die Kosten entweder ganz oder in Anteilen übernahmen<sup>51</sup>.

Bereits eine Woche später, am 14. August 1624, wurde in der Generalversammlung der Provinz in Bilbao ein Brief aus der Nachbarprovinz Guipúzcoa vorgelesen, in dem es um die Situation der Basken im Vizekönigreich Peru ging<sup>52</sup>. Zwei Monate später, am 7. Oktober 1624, versammelte sich die Generalversammlung der Provinz erneut – dieses Mal in der Stadt Guernica. Entschieden wurde, dass wegen der »Misshandlungen und Belästigungen, welche die im Königreich [sic] Potosí ansässigen Söhne dieses *Señorio* mutmaßlich erfahren und erfahren haben«<sup>53</sup>, und aufgrund der Entscheidung, die sowohl von der *Junta General de Vizcaya* als auch von den *Juntas y regimientos de Guipúzcoa* getroffen worden war, der bereits im August gewählte Beauftragte des *Señorio de Vizcaya* an den Hof geschickt und dort von einem Agenten des *Señorio*, der dauerhaft am Hof war, unterstützt werden sollte<sup>54</sup>.

Sechs Monate später, am 8. April 1625, wurde in der Generalversammlung der Provinz ein Brief des Gesandten Martínez de Luno y Muxica verlesen, in dem dieser berichtete, in der Sache vor dem König und dem Indienrat (*Consejo de Indias*) vorstellig geworden zu sein<sup>55</sup>. In den folgenden Jahren korrespondierten die beiden Provinzen bezüglich ihrer Untertanen in Peru weiterhin miteinander und unternahmen bei Hofe gemeinsame Anstrengungen zur Verteidigung und Bewahrung ihrer Handelsprivilegien in Amerika<sup>56</sup>.

51 Hilfe wurde in bestimmten Fällen jedoch auch ohne finanzielle Beteiligung der Hilfesuchenden geleistet. So genehmigten die *Juntas y regimientos* im Jahr 1616 und 1617 Geld für die Befreiung von Gefangenen in Algerien, ebd., 49: *Regimiento*, Bilbao, 5.3.1617.

52 *Juntas y regimientos de Bizkaia*. *Actas de la Tierra Llana*, Bd. 10: Agosto 1624–Septiembre 1630, hrsg. v. *Concepción Hidalgo de Cisneros Amestoy u. a.*, Bilbao o. D., 1: *Regimientos generales del Señorío*, Bilbao, 13.8.1624.

53 [...] *los maltratamientos y molestias que se supone han recibido y reciben los hijos deste Señorío que residen en el Reyno de Potossi*, ebd., 3: *Regimiento general del Señorío*, Guernica, 7.10.1624.

54 Ebd., 5 f.: *Regimiento general del Señorío*, Guernica, 7.10.1624.

55 Ebd., 41: *Junta general*, Guernica, 8.4.1625. Bei der gleichen Versammlung wurde erneut ein Gesandter ernannt, der zum Indienrat gehen sollte, um Geleitschutz für diejenigen aus Vizcaya stammenden Personen zu organisieren, welche in andere Provinzen auswandern wollten, ebd., 42.

56 Es lassen sich, insbesondere für die 1620er Jahre, zahlreiche von den *Indios* an die beiden *Juntas y regimientos* gerichtete Bitten nachweisen. Über diese wurde zeitweise zwischen den beiden *Juntas* korrespondiert. So besuchte etwa ein Gesandter von Vizcaya die *Junta general* von Guipúzcoa im April 1627, *Juntas y Diputaciones de Gipuzkoa*, Bd. 23: 1626–

In der Tat korrespondierten die *Juntas y regimientos* beider Provinzen miteinander nicht nur über gemeinsame Interessen, sondern auch über Interessenkonflikte<sup>57</sup>. Häufig trafen sich *ad hoc* abgeordnete Gesandte der beiden Provinzen, oder die Gesandten einer Provinz besuchten die *Juntas y regimientos* der anderen. Im Oktober 1612 einigte man sich beispielsweise über den zeremoniellen Rang, der den jeweiligen Agenten bei solchen Gelegenheiten an der Generalversammlung der Nachbarprovinz zukommen sollte<sup>58</sup>.

Das Beispiel der Protektion der *Vizcaínos* in Amerika zeigt, wie der Schutz der Basken in Übersee bereits vor dem 18. Jahrhundert die Körperschaften der verschiedenen Provinzen zu mehr Kooperation zwang, die auch in die baskischen Provinzen zurückwirkte.

#### IV. Schluss

Die *Juntas y regimientos de Vizcaya* vertraten im 17. Jahrhundert Interessen von *Vizcaínos* und von baskischen Individuen und Gruppen in der gesamten spanischen Monarchie. Am deutlichsten traten sie in Erscheinung, wenn es um die Verteidigung der Handelsinteressen und der Rechtsprivilegien der *Vizcaínos* ging. Zu den Mitteln der Interessenvertretung zählten sowohl Korrespondenzen und die Verbreitung gedruckter Exemplare der *fueros* als auch die permanenten Agenten und *ad hoc* abgeordneten Gesandten, die vor allem in Madrid und in Valladolid tätig wurden. Neben auf Verwandtschaft und Landmannschaft basierenden Netzwerken, institutionalisierten Handelsvereinigungen und religiösen Bruderschaften trugen kommunale Körperschaften und deren Vertretung im Rahmen der *Juntas y regimientos* maßgeblich zum Erfolg der vizcainischen »Handelsdiaspora« bei. Wenn die *Juntas y regimientos* wirtschaftliche Interessen und Privilegien verteidigten, taten sie dies nicht nur im Interesse der solcherart geschützten Individuen und Gruppen. Stets ging es zugleich um die Bewahrung der Stellung der Provinz<sup>59</sup>. Protektion für die eigenen Leute im polyzentrischen Gefüge der spanischen

1628, hrsg. v. *María Rosa Ayerbe Iribar*, Donostia/San Sebastian o. D. [1999], 216 f., *Junta general de Gipuzkoa celebrada en la villa de Zestoa/Cestona, 7a Junta*, 24.4.1627.

57 Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts kam es zwischen den beiden Provinzen häufig zu Konflikten über die Niederlassungsrechte (*vecindad*) der Einwohner der jeweils anderen Provinz, *A. Angulo Morales*, *Embajadores* (Anm. 8), 77.

58 *Juntas y Diputaciones de Gipuzkoa*, Bd. 18: 1610–1612, hrsg. v. *María Rosa Ayerbe Iribar*, Donostia/San Sebastian o. D. [1999], 437–442: *Junta general de Gipuzkoa celebrada en la villa de Mutriku/Motrico, 8a Junta*, 22.11.1612.

59 Diese Protektionsleistungen ließen sich, im weitesten Sinne, auch als jüngst von Christoph Kampmann und Ulrich Niggemann beschriebene »Versicherheitlichung« (*securitization*) beschreiben: Die Umdeutung einzelner politischer und handelspolitischer Probleme in Gemeinwohl bedrohende Sicherheitsprobleme erlaubte es den *Juntas y*

Monarchie war also nicht nur Folge der Privilegien der baskischen Provinzen, sondern sie zementierte und unterstrich zugleich deren Sonderstellung innerhalb der Herrschaftsstrukturen der Monarchie.

---

*regimientos*, diese zum Gegenstand ihrer Intervention zu machen und ihren eigenen Zuständigkeitsbereich auszuweiten. *Christoph Kampmann/Ulrich Niggemann*, Sicherheit in der Frühen Neuzeit – Zur Einführung, in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation*, hrsg. v. dens., Köln/Weimar/Wien 2013, 12–27, 18. Kampmann und Niggemann weisen darauf hin, dass es in der Frühen Neuzeit – anders als bei der sogenannten Copenhagen School, von der das Konzept stammt – »keinesfalls nur staatliche Akteure waren, die diese ›Versicherheitlichung‹ trugen«, ebd., 26.

# Protektionsverhältnisse in pluralistischen Gesellschaften. Konsulate und Nationen in italienischen Hafenstädten des Ancien Régime

Von Guillaume Calafat und Roberto Zaugg

»Der Titel eines Consuls, der von den römischen Kaysern und hernach auch von denen im Orient so hoch gehalten wurde, daß sie ihn selbst zu führen pflegten«, schrieb der heterodoxe Jurist und Historiker Pietro Giannone in seiner 1723 erschienenen und aufgrund ihrer romkritischen Inhalte sogleich auf den Index gesetzten *Istoria civile del Regno di Napoli*<sup>1</sup>, sei im Laufe der Jahrhunderte zunehmend von »verschiedenen Befehlshabern von geringer Würde« in Anspruch genommen worden. Die »Saracenen gaben diesen Titel ihren Admirälen« und dann den »Befehlshaber[n], die den Märkten und Häfen vorgesetzt waren«. In Europa sei der Titel im Laufe der Jahrhunderte dermaßen inflationär vergeben worden, dass er schließlich »bey den Vorstehern der Communitäten, bey Richtern« und »so gar bey Handwerkern gebraucht« worden sei. In Neapel dürften selbst der Obmann der Miesmuschelzunft und der oberste Maccaroni-Hersteller den Consul-Titel tragen<sup>2</sup>.

Wie diese zeitgenössischen Ausführungen zur semantischen Verstreuung des Terminus »Konsul« verdeutlichen, deckte dieser in der frühneuzeitlichen Rechtsprache ein ausgesprochen breites Spektrum an institutionalisierten Ämtern ab – ein Spektrum, das gerade in italienischen Hafenstädten zum Teil gar über die vor einigen Jahren von Jörg Ulbert vorgeschlagene Typologisierung hinausgeht. Gemäß dieser Klassifikation bestanden im Ancien Régime vier verschiedene Consul-Typen<sup>3</sup>: die Vorsteher städtischer Kaufmannszünfte; die *capitanei universitatis mercatorum*, die als Vertreter dieser Zünfte die mediterranen Schiffskarawanen begleiteten; die Richter der *consolati di mare* genannten Handelsgerichte sowie schließlich die Vorläufer der heutigen Konsuln, welche als Interessenvertreter ausländischer »Nationen« agierten – das heißt als Vertreter von körperschaftlich organisierten, mit Partikularrechten ausgestatteten Gruppierungen, die sich in Anlehnung an eine (reelle oder fiktive) allochthone Herkunft vom Rest der Bevölkerung abgrenzten.

---

1 Pietro Giannone, Bürgerliche Geschichte des Königreichs Neapel, 4 Bde., Ulm/Frankfurt a. M./Leipzig 1758 (italienische Erstausgabe: Neapel 1723), Bd. 1, 377 f.

2 Luigi Mascilli Migliorini, Il sistema delle arti. Corporazioni annonarie e di mestiere a Napoli nel Settecento, Napoli 1992, 117 und 103.

3 Jörg Ulbert, La fonction consulaire à l'époque moderne. Définition, état des connaissances et perspectives de recherche, in: La fonction consulaire à l'époque moderne. L'affirmation d'une institution politique (1500–1700), hrsg. v. dems./Gérard Le Bouëdec, Rennes 2006, 9–20, hier 9–11.

In diesem Beitrag beziehen wir uns mit dem Begriff »Konsul« auf die Vertreter ausländischer Nationen. Anhand einiger Fallbeispiele aus Hafenstädten der italienischen Halbinsel möchten wir aufzeigen, dass diese Repräsentanten ihrerseits institutionell heterogene Profile aufwiesen und unterschiedliche Beziehungen zu ihren Protegierten pflegten.

Dabei konzentrieren wir uns im Wesentlichen auf zwei unter verschiedenen Gesichtspunkten sehr unterschiedliche Städte: zum einen auf Neapel – eine Metropole, die nicht nur zu den ältesten urbanen Siedlungen des westlichen Mittelmeers gehört, sondern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mit rund 450.000 Einwohnern auch die drittgrößte Stadt des christlichen Europas (nach London und Paris) beziehungsweise die zweitgrößte Stadt des mediterranen Raums (nach Istanbul) war<sup>4</sup>. Und zum anderen auf das viel jüngere Livorno – ein Zentrum, dessen Entwicklung erst spät mit den 1591 und 1593 erlassenen *Livornine*-Edikten einsetzte, durch welche der Großherzog Ferdinand I. die toskanische Küstenstadt zum Freihafen (*porto franco*) proklamierte<sup>5</sup>. Mit der Verkündung einer strikten Neutralität und der Vergabe von Privilegien gelang es den Medici, Kaufleute, Handwerker und ganz allgemein ansiedlungswillige Menschen anzulocken, wodurch die Bevölkerung der bis 1590 kaum 1000 Seelen zählenden Stadt rasch auf 5000 (1609) und dann sogar auf gut 30.000 (Mitte 18. Jahrhundert) Einwohner anstieg<sup>6</sup>. Die beiden Städte unterschieden sich nicht bloß hinsichtlich ihrer demographischen Dimension und ihres historischen Alters, sondern ebenfalls in Bezug auf die Funktionen, die sie wahrnahmen. Livorno war in seiner institutionellen und urbanen Gliederung umfassend durch den maritimen Fernhandel geprägt. Der Freihafen-Status widerspiegelte sich in zahlreichen Rechtsverordnungen, welche die Stadt und ganze Bevölkerungsteile den ordentlichen toskanischen Gesetzen und Gerichtsbarkeiten entzogen und ausgedehnte quasi extraterritoriale Sphären schufen, auf welche die großherzoglichen Beamten (und kirchlichen Obrigkeiten) nur indirekt und mit großer Mühe zugreifen konnten<sup>7</sup>. Ausländische Nationen

4 Für eine Gesamtdarstellung vgl. *Tommaso Astarita* (Hrsg.), *A Companion to Early Modern Naples*, Leiden 2013 und *Girolamo Imbruglia* (Hrsg.), *Naples in the Eighteenth Century. The Birth and Death of a Nation State*, Cambridge 2000. Zur demographischen Entwicklung vgl. *Claudia Petraccone*, *Napoli dal Cinquecento all'Ottocento. Problemi di storia demografica e sociale*, Napoli 1975.

5 *Francesca Trivellato*, *The Familiarity of Strangers. The Sephardic Diaspora, Livorno, and Cross-cultural Trade in the Early Modern Period*, New Haven/London 2009, 74–84.

6 *Lucia Frattarelli Fischer*, *Livorno città nuova. 1574–1609*, in: *Società e Storia* 46 (1989), 873–893, 873.

7 Zur Spannung zwischen hypernormativen Regulierungen und normaushöhlenden Praktiken und Partikularfreiheiten, welche frühneuzeitliche Hafenstädte strukturell auszeichnete, vgl. etwa *Alida Clemente*, *Quando il reato non è peccato. Il contrabbando nel Regno di Napoli tra conflitti diplomatici, pluralismo istituzionale e quotidianità degli scambi (XVIII secolo)*, in: *Frodi marittime tra norme e istituzioni (XVII–XIX secolo)/*

und vor allem nichtkatholische Gemeinschaften genossen in diesem Kontext eine für die italienische Halbinsel außerordentliche Autonomie<sup>8</sup>. Auch im Falle Neapels spielte der maritime Handel – und die damit verknüpfte Präsenz kaufmännischer Nationen<sup>9</sup> – eine prägende Rolle. Sie war allerdings weitaus weniger exklusiv. Als Sitz der spanischen (1503–1707) und österreichischen (1707–1734) Vizekönige und seit der bourbonischen Eroberung 1734 als Hauptstadt des Königreichs Neapel (und faktisch auch des in Personalunion regierten Königreichs Sizilien) war Neapel – im Unterschied zu Livorno – ein relevantes politisches Zentrum, von welchem aus der größte italienische Territorialstaat regiert wurde. Zudem war die Großstadt am Fuße des Vesuvs der Residenzort weiter Teile der süditalienischen Aristokratie, der Sitz zahlreicher Klöster, kirchlicher Institutionen und der einzigen Universität des kontinentalen Süditaliens. Die Stadt war zudem ein großer Arbeitsmarkt und vor allem ein riesiger Umschlagplatz für Konsumgüter.

Mit diesem Aufsatz möchten wir weder eine komparative Gegenüberstellung entwerfen noch so etwas wie ein »italienisches Modell« herausarbeiten. Ein solches entwickelte sich in Abwesenheit eines einheitlichen staatlichen Rahmens nicht. Die institutionellen Gefüge vor Ort und die Außenbeziehungen zu Drittstaaten variierten auf der italienischen Halbinsel von Staat zu Staat. Und diese Unterschiede wirkten sich wiederum sehr konkret auf die Protektionspraktiken aus, die von den Konsulaten ausgeübt wurden. Dabei gilt es nicht zuletzt festzuhalten, dass bei inneritalienischen (Konsular-)Beziehungen keine distinktiven Eigenschaften festgestellt werden können, die eine klare Abgrenzung gegenüber Beziehungen mit nichtitalienischen Akteuren und Konsulaten ermöglichen würden. Anders ausgedrückt: Venezianer und Genueser waren in Livorno und Neapel im gleichen Maße Ausländer wie Franzosen und Niederländer, und wie diese waren sie, in vielen Bereichen, auf eine konsularische Interessenvertretung angewiesen.

Durch die Untersuchung der Tätigkeitsfelder und rechtlichen Profile der in Neapel und Livorno operierenden Konsulate versuchen wir indes die institutionalisierte Strukturierung pluralistischer urbaner Gesellschaften in ihrer Beziehung zu der sich herausbildenden frühneuzeitlichen Staatlichkeit zu verstehen. Die jurisdiktionellen Kompetenzsphären, die Konsulaten zugestanden beziehungsweise von diesen in Anspruch genommen wurden, spielen in dieser Hinsicht eine besonders relevante Rolle, da ihre umstrittenen Grenzen *ex negativo* die toskanische und

---

Maritime Frauds between Norms and Institutions (17<sup>th</sup>–19<sup>th</sup> c.), hrsg. v. Biagio Salvemini/Roberto Zaugg, Themenheft von: *Quaderni Storici* 48 (2013), 359–394.

- 8 *F. Trivellato*, The Familiarity (Anm. 5), 70–101 und *Guillaume Calafat*, L'institution de la coexistence. Les communautés et leurs droits à Livourne (1590–1630), in: *Des religions dans la ville. Ressorts et stratégies de coexistence dans l'Europe des XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles*, hrsg. v. David Do Paço/Mathilde Monge/Laurent Tatarenko, Rennes 2010, 83–102.
- 9 Für einen Überblick zum 18. Jahrhundert und weiterführende Literatur vgl. *Roberto Zaugg*, *Stranieri di antico regime. Mercanti, giudici e consoli nella Napoli del Settecento*, Roma 2011.



neapolitanische Souveränität und deren interne Fragmentierung in Erscheinung treten lassen.

Eingangs werden wir die heterogenen und im Laufe der Zeit sich wandelnden Funktionen von Konsulaten sowie die Protektionsverhältnisse, die an diese Institution geknüpft waren, beleuchten (I). Grob schematisierend kann man zwischen Nationen und Konsulaten drei Beziehungstypen feststellen, denen die anschließenden Abschnitte gewidmet sind: Es gab Nationen mit Konsuln (II), Konsuln ohne Nationen (III) und Nationen ohne Konsuln (IV).

## I. Die Konsuln als polyfunktionale Protektoren

Das institutionelle Profil der Konsuln durchlief im Ancien Régime eingehende Veränderungen. Am Ende des 16. Jahrhunderts waren die Funktionen der Konsuln sowie deren sozialer Status und deren Position innerhalb der zwischenstaatlichen Diplomatie noch nicht fest definiert. Die Eigenschaften der Konsulate unterschieden sich sowohl von Ort zu Ort als auch von Nation zu Nation. Die frühneuzeitlichen Konsuln übernahmen eine Vielzahl von Prärogativen, die sich bereits im spätmittelalterlichen maritimen Fernhandel herauskristallisiert hatten: Sie protegierten die Mitglieder ihrer Nation gegenüber den lokalen Machthabern; sie berieten Kauf- und Seeleute, die sich auf der Durchreise befanden, und sie vermittelten bei Handelsstreitigkeiten, die zwischen Mitgliedern ihrer Nation aufkamen. Insofern beinhalteten die konsularischen Funktionen verschiedene Formen der Protektion, wobei der Schutz ökonomischer (meist merkantiler) Interessen der Nation und ihrer einzelnen Mitglieder eine Konstante darstellte<sup>10</sup>.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurde die konsularische Tätigkeit zunehmend auf die Felder des Handels fokussiert. Die Konsuln wurden oft von den Mitgliedern der Nation gewählt, um diese gegenüber lokalen Amtsträgern zu vertreten, und stammten tendenziell aus dem kaufmännischen Milieu. Vor diesem Hintergrund vertraten die Autoren des *ius gentium* im 17. und 18. Jahrhundert die Ansicht, dass man Konsuln nicht als offizielle Diplomaten mit entsprechender Immunität betrachten könne. Konsuln waren unter dieser Perspektive schlicht »vertrauenswürdige Männer«, die über solide ökonomische Mittel sowie über einen guten Ruf bei den Mitgliedern der Nation und den lokalen Amtsträgern verfügten<sup>11</sup>.

In einer kommentierten Edition der französischen *Ordonnance de la Marine* von 1681, mit der die Krone unter Colbert versuchte, die Prärogativen der Konsuln eindeutiger und einheitlicher zu definieren, wird festgehalten, dass »die Konsuln

10 Edoardo Grendi, *Traffico portuale, naviglio mercantile e consolati genovesi nel Cinquecento*, in: *Rivista Storica Italiana* 80 (1968), 593–629, 625, und J. Ulbert, *La fonction consulaire* (Anm. 3), 11–16.

11 Abraham van Wicquefort, *L'ambassadeur et ses fonctions*, 2 Bde., Köln 1680, Bd. 1, 63.

eingesetzt werden, um die Untertanen des Königs im Rahmen der Seefahrt und des maritimen Handels zu beschützen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen«. Um die konsularische Tätigkeit auszuüben, wird im Kommentar ferner vermerkt, seien »erfahrene, weise, vorsichtige und im Handel sowie den Geschäften erfahrene Leute« notwendig<sup>12</sup>.

Nicht selten besetzten ausländische Konsuln, wie etwa die Vertreter der Franzosen Marc-Antoine Blanc am Beginn des 17. Jahrhunderts und François Cotelendy in den 1680er Jahren, parallel wichtige Chargen in lokalen Institutionen. Analog dazu wurden verschiedene Konsuln der genuesischen Nation im toskanischen Hafen – die Kaufleute Giovanni Battista Cella, Giovanni Stefano Boccalandro, Giovanni Domenico Gavi und dessen Sohn Gian'Andrea – zu städtischen *gonfalonieri* (Bannerträgern) ernannt<sup>13</sup>. In diesen Jahrzehnten wurde die Doppelfunktion als ausländischer Konsul und örtlicher Amtsträger von den Obrigkeiten in den Herkunftsländern noch nicht als ein eindeutiges Problem betrachtet, sondern vorwiegend als eine einflusssteigernde soziale Ressource.

Oft boten Konsuln durchreisenden Kauf- und Seeleuten ihre sprachliche Vermittlung an. Im Unterschied zu den Konsuln in der Levante, die meist auf die Dienstleistungen von spezialisierten Dolmetschern (*drogman*) zurückgreifen konnten<sup>14</sup>, agierten die Konsuln in italienischen Häfen nämlich nicht selten selbst als Übersetzer. Der Konsul der armenischen Nation im Livorno der 1620er/1630er Jahre, der in den toskanischen Quellen als Andrea Signorini bezeichnet wird, war beispielsweise ein ungarischer Kapitän, der des Italienischen, Ungarischen und Türkischen mächtig war<sup>15</sup>. Damit war er im Stande, bei Suppliken oder Verhören armenischer Kaufleute, die sich in diesen Jahren in der Hafenstadt niederließen und oft türkischsprachig waren, als Übersetzer tätig zu sein.

12 [...] *les consuls sont établis pour protéger et faire droit aux Sujets du Roy à l'occasion de la Navigation & Commerce Maritime, des gens mûrs, sages, prudents, & expérimentés dans le Commerce & les Affaires*. Zit. nach: Pierre Biarnoy de Merville, Ordonnance de la Marine du mois d'aoust 1681 commentée & conferée sur les anciennes Ordonnances, le Droit Romain & les nouveaux Reglemens, Paris 1714, 71. Das Zitat entstammt dem 1714 hinzugefügten Kommentar des Juristen Biarnoy de Merville.

13 ASLi, Comunità, 1684, fol. 13<sup>r</sup>–14<sup>r</sup>, 19<sup>v</sup>, 27<sup>r</sup>, 31<sup>r</sup>–31<sup>v</sup>, 51<sup>r</sup>–51<sup>v</sup>, 94<sup>r</sup>–95<sup>v</sup>; Catalogo dei cittadini Livornesi decorati con publiche dignità e gradi e degl'admessi alla semplice cittadinanza, Livorno (nicht datiert).

14 Vgl. Christian Windler, *La diplomatie comme expérience de l'Autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840)*, Genève 2002, 153–159 und Ella Natalie Rothman, *Brokering Empire. Trans-Imperial Subjects between Venice and Istanbul*, Ithaca/London 2012, 165–186.

15 ASLi, Capitano, poi Governatore, poi Auditore, Atti Civili, 75, Justizakten, Dossier 218, fol. 215, Livorno 29. September 1624, und Dossier 215, fol. 648, Livorno 19. November 1624; vgl. auch Lucia Frattarelli Fischer, *Per la storia dell'insediamento degli Armeni a Livorno nel Seicento*, in: *Gli armeni lungo le strade d'Italia*, hrsg. v. Claudia Bonardi, Pisa/Roma 1998, 23–41, 28–30.

In verschiedenen Fällen spielten die Konsuln eine wichtige Rolle als Protektoren ihrer nichtkatholischen Protegierten. So entwickelte sich etwa die englische Nation in Livorno progressiv zu einer *factory*, das heißt einer Art Handelskammer mit Konsulat, die als »Zunft der Kaufleute, als Club, als religiöse Gruppierung, als Hilfsorganisation und als Wohltätigkeitskomitee« fungierte<sup>16</sup>. Zentrale Aufgabe des Konsuls war es dabei, für den Zusammenhalt dieser multifunktionalen Nation zu sorgen. Im 18. Jahrhundert ging der Großherzog auf deren (seit dem 17. Jahrhundert wiederholt eingebrachte) Forderung ein, den anglikanischen Kult offen praktizieren und ihre Toten auf einem protestantischen Friedhof beerdigen zu dürfen. Die *factory* agierte fortan nicht nur als juristische Beratungsstelle für die britischen Kaufleute, sondern kümmerte sich auch um den protestantischen Friedhof und besorgte die Anstellung eines anglikanischen Pastors (den *minister to the English factory*) und zeitweise sogar die eines eigenen Arztes. Die englischen Pastoren, die ab den 1760er Jahren ihre religiösen Dienste auch den Niederländern und Deutschen anboten, zelebrierten den Kult in Privatwohnungen, oft in denjenigen ihrer Konsuln.

Im 16. Jahrhundert konnten Konsuln zum Teil diplomatische Vertretungs- und Verhandlungsfunktionen ausüben. Im Vordergrund standen indes damals schon notarielle und jurisdiktionelle Funktionen, etwa bei der Zertifizierung von Schiffsbruchdeklarationen, die von Kapitänen erbracht wurden, und bei der Schlichtung von Handelsstreitigkeiten zwischen Nationsmitgliedern. Je nach Ort und Zeitperiode variierten die jurisdiktionellen Handlungsspielräume beträchtlich. Die zunehmende Verknüpfung der Konsulate mit dem Handelsmilieu führte ab dem Ende des 16. Jahrhunderts zu einer Einschränkung der jurisdiktionellen Befugnisse der Konsuln. Während die Urteile der europäischen Konsuln aufgrund der in den osmanischen »Kapitulationen« anerkannten jurisdiktionellen Autonomie rechtskräftig waren<sup>17</sup>, weigerten sich die verschiedenen italienischen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend, den ausländischen Konsuln diese Prerogative einzuräumen. Ihre Urteilssprüche wurden zunehmend zu einfachen Schlichtungsentscheiden, durch welche »freundschaftliche« Einigungen erreicht und die Kohäsion der Nation gewährleistet werden sollte.

Die Konflikte um die jurisdiktionellen Kompetenzen kommen in den französischen *ordonnances* aus dem späten 17. und dem frühen 18. Jahrhundert beispielhaft zum Ausdruck. Die bereits erwähnte *Ordonnance de la Marine* von 1681 bekannte sich zwar dazu, dass die örtlichen Gesetze respektiert werden sollten, sie räumte

16 [...] *una corporazione mercantile, un club, un gruppo religioso, una società d'assistenza, un comitato di beneficenza*. Zit. nach: Michela d'Angelo, *Mercanti inglesi a Livorno (1573–1796)*, in: *Livorno 1606–1806. Luogo di incontro tra popoli e culture*, hrsg. v. Adriano Prosperi, Turin 2009, 350–360, 356.

17 *Maurits H. van den Boogert*, *The Capitulations and the Ottoman Legal System. Qadis, Consuls and Beraths in the 18<sup>th</sup> Century*, Leiden/Boston 2005.

den im Ausland tätigen französischen Konsuln nach dem Modell des an den meisten osmanischen Handelsplätzen geltenden Kapitulationsrechts aber zugleich potenziell weitreichende Befugnisse in der Rechtsprechung ein<sup>18</sup>. Die konkrete Umsetzung dieser Ansprüche variierte von Territorium zu Territorium. In Genua hatte der französische Konsul – im Unterschied zu den Konsuln anderer Nationen – tatsächlich die erstinstanzliche Kompetenz, in Streitfällen *inter gallos, et ubi galli sunt rei* (zwischen Franzosen und dann, wenn Franzosen angeklagt waren) Recht zu sprechen<sup>19</sup>. In Livorno und Neapel widersetzten sich hingegen die Behörden den französischen Ansprüchen, welche sie als Bedrohung für die jurisdiktionelle Hoheit des Großherzogs beziehungsweise des Königs empfanden. Sie gewährten der französischen Nation daher weder eine formelle jurisdiktionelle Autonomie noch einen faktischen jurisdiktionellen Handlungsspielraum. Der Gouverneur von Livorno erklärte in den 1730er Jahren sogar, dass die vom französischen Konsulat ausgestellten Akten von den toskanischen Gerichten nicht als Beweisstücke zugelassen werden könnten<sup>20</sup>. Doch obwohl die Ortsbehörden in vielen Fällen die Jurisdiktion der französischen Konsuln *de jure* nicht anerkannten, konnten diese *de facto* trotzdem Schiffbruchdeklarationen registrieren<sup>21</sup>, Handelsstreitigkeiten zwischen Kauf- oder Seeleuten schlichten und dann die entsprechenden Akten zur Ausführung nach Marseille oder Aix senden.

Schließlich spielten die ausländischen Konsuln eine wichtige Rolle als Informationsvermittler. Sie versorgten die ihnen übergeordneten Organe in den Herkunftsstaaten mit Angaben zu den Bewegungen verfeindeter Flotten, zu maghrebinischen Korsaren oder zu Pestepidemien. Aus dem neutralen Freihafen von Livorno versandten die französischen, spanischen, englischen und niederländischen Konsuln im 17. und 18. Jahrhundert regelmäßige Depeschen an die Regierungen der Herkunftsländer, um die Präsenz ausländischer Flottenverbände anzukündigen. Zum Teil erwarben sie auch – wie im Falle der spanischen, französischen, päpstlichen und genuesischen Konsuln – »türkische« Sklaven für die Galeeren ihrer Nation oder Militärgüter wie Pulver oder Salpeter, die sie in die Häfen ihrer Herkunftsländer weiterexportierten<sup>22</sup>. Um den Informationstransfer

18 P. Biarnoy de Merville, *Ordonnance de la Marine* (Anm. 12), 71–86.

19 Marcella Aglietti, *L'istituto consolare tra Sette e Ottocento. Funzioni istituzionali, profilo giuridico e percorsi professionali nella Toscana granducale*, Pisa 2012, 339.

20 M. Aglietti, *L'istituto consolare* (Anm. 19), 51.

21 Diese werden als *fortune di mare* oder – mit Hinweis auf die Rolle der Konsulate – schlicht als *consolati* bezeichnet. ASLi, Capitano, poi Governatore, poi Auditore, Atti Civili, 68–77, *Fortune di mare*, Livorno 1620–1626.

22 AN, Affaires Étrangères, B<sup>1</sup> 696–699, *Correspondance consulaire: Livourne*. Zu Konsuln als Informationsvermittler vgl. auch Silvia Marzagalli in Zusammenarbeit mit Maria Ghazali und Christian Windler (Hrsg.), *Les consuls en Méditerranée, agents d'information, XVI<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècle*, Paris 2015, und Johann Petitjean, *L'intelligence des choses. Une histoire de l'information entre Italie et Méditerranée (XVI<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècles)*, Rom 2013.

ins Heimatland abzusichern, kam zwischen den in verschiedenen Hafenstädten stationierten und jeweils demselben konsularischen Netzwerk angehörenden Konsuln ebenfalls eine dichte Korrespondenz zustande. Die italienische Halbinsel – und insbesondere Livorno – konstituierte dabei eine mediterrane Drehscheibe kommerzieller, militärischer und epidemiologischer Informationen<sup>23</sup>.

## II. Nationen mit Konsuln

Im 17. Jahrhundert wurden Konsuln in der Regel im Handelsmilieu rekrutiert und von den Mitgliedern der Nation in ihre Ämter gewählt. In diesen Fällen strukturierte die Errichtung eines Konsulats eine (wenn auch nur im Keim) vor Ort existierende Gruppierung von Kauf- und Seeleuten, die als Nation organisiert war. 1594 bestätigte beispielsweise der Großherzog der Toskana die von den in Livorno lebenden französischen Kaufmännern, Seeleuten und Handwerkern vorgenommene Wahl von Marc-Antoine Blanc, einem neu zugezogenen Einwohner der Hafenstadt, der die Marseiller Seifenproduktion in Livorno eingeführt hatte. Der wichtigste Paragraph des großherzoglichen Patents hielt die Ortsbehörden in Livorno und Pisa dazu an, Blanc als Konsul anzuerkennen. Mit der offiziellen Anerkennung durch den Großherzog war die explizite Aufforderung verbunden, den Handel im toskanischen Hafen auszudehnen und diesen als Anlegestelle für die von Süden, Osten und Westen kommenden Marseiller Schiffe zu bewerben<sup>24</sup>. 1597 wurde dann zum einen das Patent von Marc-Antoine Blanc erneuert und zum anderen der von den in Livorno anwesenden englischen Seeleuten zum Konsul der englischen Nation gewählten Raymond Dawkins – seines Zeichens ein in der Hafenstadt wohnhafter irischer Kapitän – vom Großherzog in seiner Funktion bestätigt. Der aus Oberösterreich stammende und von Schiffskapitänen aus Hamburg, Emden, Lübeck und Bremen gewählte »Matteo Bonade [Bonnedit] de Waidhoffen« wurde seinerseits in einem Patent als »Konsul und Beschützer« (*consolo e protettore*) der deutschen, dänischen, französischen, holländischen und seeländischen Hafenstädte bezeichnet. Wie im Falle von Marc-Antoine Blanc lobte

23 In den 1680er Jahren wurde diese Rolle gar durch eine Anweisung des französischen Staatssekretärs der Marine formalisiert, der »alle Konsuln der Levante und der Barbarei« dazu anhielt, dem französischen Konsul in Livorno, François Cotelendy, eine Kopie ihrer Depeschen zu schicken. Dazu AN, Affaires Étrangères, B<sup>1</sup> 698, fol. 312<sup>v</sup>, François Cotelendy an Colbert, Livorno 17.5.1686.

24 *Paolo Castignoli*, Le prime patenti consolari a Livorno, in: Livorno dagli archivi alla città, hrsg. v. Lucia Frattarelli Fischer/Maria Lia Papi, Livorno 2001, 85–91, 89 und *G. Calafat*, L'institution de la coexistence (Anm. 8), 87 f.

der Großherzog auch bei Dawkins und Bonade deren »Vorsicht«, »Integrität« und »Gerechtigkeit« (*prudenza, integrità, iustitia*)<sup>25</sup>.

Die Regierungen gewisser Staaten – wie etwa diejenigen der Vereinigten Niederlanden und von England – versuchten allerdings frühzeitig, die Ernennung dieser kaufmännischen Konsuln unter ihre Kontrolle zu bringen, was oft zu Spannungen innerhalb der Nation führte. 1618 sandten die »aus Flandern stammenden« Schiffskapitäne und Kaufleute eine Supplik an den Großherzog, in der sie sich über den von den Staaten der Provinz Holland ernannten Konsul Vandal beschwerten und beteuerten, sich wie bis dahin durch Bonade vertreten lassen zu wollen<sup>26</sup>. Der Fall Bonade/Vandal verdeutlicht das (nicht seltene) Problem der doppelten Nominierung. In einem anderen Fall kam es bei der englischen Nation aufgrund der zwischen verschiedenen Kompanien bestehenden Rivalitäten zu einem analogen Konflikt. 1622 bat Robert Thornton – ein ehemaliger englischer Pirat, der zum Staatsdiener konvertiert war – den König von England um das Konsularamt in Livorno. Er wurde dabei von der *Trinity House* unterstützt, die bereits den vergangenen Konsul, Thomas Hunt, gewählt hatte. Die *Levant Company* hingegen wählte Richard Allen zu ihrem Konsul. Zur Lösung dieses Konflikts, der die enge Verflechtung privater und öffentlicher Interessen im Konsularwesen verdeutlicht, bedurfte es des Eingreifens des Gouverneurs von Livorno, der die englische Regierung um eine Entscheidung bat und so schließlich eine Intervention Jakobs I. auslöste, der Allen zum alleinigen englischen Konsul ernannte und Thornton befahl, jegliche Ansprüche auf das Amt niederzulegen<sup>27</sup>.

Ein spezielles Selektionsverfahren wurde beim genuesischen Konsul in Livorno angewandt. Dieser wurde von der ligurischen *Giunta di Marina* nominiert. Im Laufe des Auswahlverfahrens verpflichteten sich die Bewerber, dem für die Galeeren zuständigen *Magistrato delle Galee* der Republik Genua jährlich eine gewisse Anzahl Sklaven zu besorgen. Am 14. Dezember 1645, kurz nach dem Tod des genuesischen Konsuls, bot der Genuese Lorenzo Cella etwa an, im Gegenzug zum angestrebten Konsularamt der Republik »fünf junge, gesunde und starke türkische Sklaven zu schenken«. Am 8. November 1650 wurde Cella dann durch Giovanni Domenico Gavi ersetzt, der seinerseits fünf Sklaven versprach, um – wie er betonte – »die Konkurrenten zu schlagen«<sup>28</sup>. In der zweiten Hälfte

25 ASFi, Pratica Segreta, 190, Repertorium Libri V Privilegiorum, fol. 28<sup>v</sup>–29<sup>r</sup>; Privileg, Florenz, 13.3.1597.

26 ASLi, Capitano, poi Governatore ed Auditore, Suppliche, 2602/1, fol. 479, Supplik, Florenz, 4.1.1611, und *Marie-Christine Engels*, Merchants, Interlopers, Seamen and Corsairs. The »Flemish« Community in Livorno and Genoa (1615–1635), Hilversum 1997, 125–129.

27 *Paolo Castignoli*, Aspetti istituzionali della Nazione Inglese a Livorno, in: Livorno (Anm. 24), 93–100, 94.

28 [...] *fare un presente di cinque schiavi Turchi giovani, sani, e gagliardi; battere i concorrenti*. Zit. nach: *Carlo Bitossi*, Locchio di Genova. Livorno nella corrispondenza dei consoli ge-

des 17. und während des 18. Jahrhunderts wurde das genesische Konsulat (und auch das spanische) dann zunehmend vom Vater auf den Sohn weitervererbt. Bei den genesischen Gavi ab 1655 und den spanischen Silva seit den späten 1670er Jahren mutierte das Konsulat zur Familienangelegenheit – und blieb es in beiden Fällen auch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts<sup>29</sup>.

Im französischen Fallbeispiel sticht die zunehmende Verstaatlichung besonders ins Auge. Mitte des 17. Jahrhunderts waren die Konsuln noch königliche *officiers*. Die Konsulate stellten insofern Kaufämter dar: Sie »gehörten« ihren Besitzern – teilweise sogar Handelsgesellschaften – und diese ließen das Amt nicht selten von ihren Angestellten ausüben. Mit der Konsolidierung der königlichen Macht und der Entwicklung einer administrativen Monarchie wurden die Konsulate dann progressiv in von oben ernannte und jederzeit widerrufbare *commissions* verwandelt. Während die Konsuln in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch der Marseiller *Chambre de Commerce* unterstellt waren, wurden sie in den 1660er und 1670er Jahren Schritt für Schritt der königlichen Autorität untergeordnet<sup>30</sup>. Diese Verwandlung zog wichtige Änderungen nach sich. Die französischen Konsuln erhielten ein jährliches Honorar und unregelmäßige Gratifikationen. Im Gegenzug wurde ihnen untersagt, selbst im Handel tätig zu sein<sup>31</sup>. Um 1700 lag die konsularische Vertretung der französischen *nations* auf der italienischen Halbinsel nunmehr bei Akteuren, die nicht diesen Nationen angehörten. Die Protegierten taten sich teilweise schwer mit dieser neuen Situation und äußerten ihren Unmut in wiederholten Beschwerden gegen die vertikal der Regierung untergeordneten Protektoren<sup>32</sup>.

---

novesi nell'età moderna, in: A. Prospero (Hrsg.), Livorno 1606–1806 (Anm. 16), 86–94, 93.

- 29 *Francisco Javier Zamora Rodríguez*, Privato versus pubblico. L'attività dei primi consoli spagnoli nella Livorno granducale, in: *Nuovi Studi Livornesi* 17 (2010), 43–64.
- 30 *Géraud Poumarède*, Naissance d'une institution royale. Les consuls de la nation française en Levant et en Barbarie aux XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles, in: *Annuaire-Bulletin de la société de l'histoire de France* (année 2001), Paris 2003, 65–128, 112–128.
- 31 Wie der 1726 aufgeflogene Fall des französischen Konsuls in Neapel Lazare David belegt, der im Schmuggel levantinischen Tabaks tätig war, wurden diese Verbote allerdings nicht selten umgangen. ASNa, *Esteri, Giurisdizione e poteri dei consoli di Francia*, 556, Brief des französischen Vize-Konsuls in Neapel an den französischen Botschafter in Rom, Neapel, 26.04.1726. Das Handelsverbot war auf jeden Fall eine französische Spezifität: Den Konsuln anderer Staaten war es während des ganzen Ancien Régime weiterhin gestattet, auf eigene Rechnung Handel zu treiben.
- 32 Die Konsuln Gibercourt und De Maillet etwa wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederholt von den in Livorno aktiven französischen Kaufleuten der Inkompetenz beschuldigt, weil sie anscheinend die lokalen Handelsusancen nur unzureichend kannten. Dazu AN, *Affaires Étrangères*, B<sup>III</sup> 409, *Mémoire contenant les divers sujets de plaintes que la nation française établie à Livourne, prend la respectueuse liberté de*

Neben diesen Konsulaten, die als Bindeglied zwischen einer körperschaftlich organisierten Nation und einem fremden Staat fungierten, gab es auch Konsuln, die in keiner Weise von einer anderen Regierung ernannt, patentiert oder bestätigt wurden. Ihre Ernennung verdankten diese Repräsentanten umgekehrt der lokalen Regierung. Der »Konsul« von Ragusa (Dubrovnik) in Pisa, ein Florentiner Patrizier namens Vincentio Ricasoli, übte seine Funktion Ende des 16. Jahrhunderts kraft zweier von den Großherzogen Cosimo I. und Francesco I. vergebener Patente aus. Im Rahmen eines Handelsstreits zwischen zwei Ragusäern widersetzte sich die eine Konfliktpartei – ein Schiffskapitän – der jurisdiktionellen Zuständigkeit des Ortsgerichts von Livorno und verlangte, dass der Fall von Ricasoli entschieden werden sollte, dem es gebühre, »alle zivilen Fälle jeglicher Art zwischen Ragusäer und Ragusäer zu hören, zu beenden, zu kennen und zu entscheiden«<sup>33</sup>. Dieser Mechanismus erlaubte es Kaufleuten, die über eine solide Reputation und spezifische sprachliche Kompetenzen verfügten, sich *de facto* als Rechtsvertreter (*procuratori*) gewisser Nationen zu etablieren. In den 1620er Jahren agierte so Dimitri Cailla als Konsul der Griechen. Und in denselben Jahren traten Carlo di Lorenzo und dann Rocco Manfredini als Rechtsvertreter der korsischen Kauf- und Seeleute auf. Obwohl sie Untertanen der Republik Genua waren, stellten sich Letztere in Livorno nämlich nicht unter die Protektion des genuesischen Konsuls, sondern organisierten sich als eigenständige Nation. Und in den 1730er und 1740er Jahren vertrat der als »Grieche« (*greco*) bezeichnete Yuhannâ Buktî (Giovanni Bocti) *de facto* Melkiten, Maroniten und andere arabisch sprechende Personen gegenüber den toskanischen Behörden<sup>34</sup>.

Gerade den Untertanen des Osmanischen Reichs, das bis um 1800 bekanntlich kein Netzwerk an permanenten Konsulaten und Botschaften im Ausland entwickelte<sup>35</sup>, wurden in der Frühen Neuzeit oft von den Lokalherrschern offizielle Ansprechpersonen zugeteilt, die zum Teil mit dem Titel eines »Konsuls« etikettiert wurden<sup>36</sup>. Wo die Vermittlerfiguren nicht von außen institutionalisiert wurden, tat dies in manchen Fällen also der Territorialfürst selbst. Analog zu den im nächsten Absatz besprochenen Vertretern der *nazioni suddite* hatten diese von den

---

soumettre au judicieux et équitable jugement de son Altesse Sérénissime, Livorno (nicht datiert, ca. 1715–1718).

33 [...] *udire, terminare, conoscere et sententiaré tutte le cause civili di qualsivoglia sorte, vertenti fra Raugèi e Raugèi*. Zit.nach: P. Castignoli, *Le prime patenti* (Anm. 24), 85.

34 *Guillaume Calafat*, Ramadan Fatet vs. John Jucker. *Trials and Forgery in Egypt, Syria, and Tuscany (1739–1740)*, in: B. Salvemini/R. Zaugg (Hrsg.) *Frodi marittime* (Anm. 7), 419–439, 429.

35 *Wolfgang Kaiser*, *La excepción permanente. Actores, visibilidad y asimetrías en los intercambios comerciales entre los países europeos y el Magreb (siglos XVI–XVII)*, in: *Circulación de personas y intercambios comerciales en el Mediterráneo y en el Atlántico (siglos XVI, XVII, XVIII)*, hrsg. v. José Antonio Martínez Torres, Madrid 2008, 171–189, 184.

36 Zu den Fallbeispielen aus dem Königreich Neapel vgl. weiter unten, 377 f.



lokalen Fürsten ernannten Konsuln allerdings keine diplomatische beziehungsweise paradipломatische Funktion inne. Sie übten keine Intermediation zwischen zwei Staaten aus, sondern fungierten lediglich als Vermittler zwischen den Ortsbehörden und einer körperschaftlich organisierten Gruppierung allochthoner Herkunft.

### III. Die Repräsentanten und die Repräsentierten: Konsuln und Nationenmitglieder aus Drittstaaten

Nicht alle Konsuln hatten eine Nation, das heißt: Nicht alle verwalteten eine aus vor Ort residierenden Kaufleuten bestehende Körperschaft. Die »Konsuln ohne Nation« boten ihre Vermittlerdienste hauptsächlich den Schiffen an, die im Hafen ankerten, und kassierten dafür die entsprechenden Tarife. Die schwedischen, niederländischen, dänischen und ab 1796 US-amerikanischen Konsuln in Neapel hatten beispielsweise keine Nation<sup>37</sup>. Sie agierten als Interessenvertreter von Schiffen, die unter der Flagge dieser Länder segelten<sup>38</sup>, und von Kaufleuten, die aus Schweden, den Vereinigten Provinzen, Dänemark und den USA Handel mit Süditalien trieben.

Meist waren diese Konsuln keine eigentlichen Beamten, sondern vor Ort residierende Kaufleute, für welche die Einkünfte aus der konsularischen Tätigkeit eine Nebeneinnahme darstellten. Und oft waren sie ihrerseits keine Staatsangehörigen der Länder, die sie repräsentierten. Im Ancien Régime stellte die Integration von Ausländern in die höheren Ränge des Staatsdienstes kein politisches Problem dar, beruhte doch die Legitimation der Souveränität nicht auf nationalen Kategorien. Insofern war die Kooptierung von Kaufleuten aus Drittstaaten, die über solide Kenntnisse lokaler Usancen und Rechtsnormen sowie über konsolidierte Netzwerke zur *business community* und zu lokalen Amtsträgern verfügten, im frühneuzeitlichen Mittelmeer eine verbreitete und nicht weiter erstaunliche Praxis. Unter den Kaufleuten, denen es gelang, sich in süditalienischen Hafenstädten als konsularische Repräsentanten anderer Staaten zu etablieren, stachen unter anderem Kaufleute aus der heutigen Schweiz hervor. Innerprotestantische

37 R. Zaugg, *Stranieri di antico regime* (Anm. 9), Kap. 4.4.

38 Was nicht automatisch heißt, dass die Staatsangehörigkeit von Kapitänen, Schiffsbesitzern, Besatzungsmitgliedern und Frachter effektiv mit der gehissten Flagge übereinstimmte. Um Zölle, Zollkontrollen und – in Kriegszeiten – Kaperangriffe zu umgehen, benutzten Kapitäne von Handelsschiffen oft die Flaggen anderer Nationen, die in bestimmten Häfen mit vorteilhafteren Privilegien ausgestattet waren bzw. einen neutralen Status ausdrückten. Über diese Praxis vgl. insbesondere: *Christopher Denis-Delacour, Flying the Pope's Flag. The Commercial Exploitation of the Roman Flag in Mediterranean Mercantile Policies (18<sup>th</sup> Century)*, in: B. Salvemini/R. Zaugg (Hrsg.) *Frodi marittime* (Anm. 7), 395–418.

Affinitäten spielten dabei eine zentrale Rolle. Während die nationale Herkunft bei der Vergabe von Konsularämtern eine verhandelbare Variable darstellte, war die konfessionelle Zugehörigkeit nämlich eine Grenze, die nur in sehr seltenen Fällen überwunden wurde. Am Anfang der bourbonischen Epoche wurde das Konsulat der Vereinigten Provinzen noch von einem Niederländer verwaltet, doch ab 1740 kam es für längere Zeit in schweizerisch-hugenottische Hände. Von 1740 bis 1769 war nämlich Théodore Davel – ein Kaufmann aus Vevey, der vor seiner Migration nach Süditalien in Großbritannien gelebt hatte und dort 1736 naturalisiert worden war – niederländischer Konsul in der Residenzstadt am Fuße des Vesuvs. Auf ihn folgte von 1769 bis 1793 Marc-Antoine Liquier, ein Hugenotte aus dem südfranzösischen Rouergue, der jahrelang in Genf gelebt und dort in die Familie Cazenove eingeheiratet hatte, die ihrerseits auf dem Amsterdamer Finanzplatz tätig war. Und da die Generalstaaten – abgesehen von zwei kurzen Perioden (1739–1742 und 1751–1752) – keine politischen Gesandten in Neapel hatten, nahmen Davel und Liquier nicht bloß die konsularische, sondern *de facto* zugleich auch die diplomatische Vertretung der Vereinigten Provinzen wahr. Diese reformierten Netzwerke knüpften auch im sizilianischen Messina erfolgreich an das niederländische Konsulat an, das unter anderem vom südfranzösischen Hugenotten David Flotard (1733–1738), dem Genfer Jacques-François Dansé (1740–1767), dessen Neffen Jean Brechtel (1779–1783) und dem ebenfalls aus Genf stammenden Jean-Gaspard Chapeaurouge (1783–1790) geführt wurde. An der Spitze des schwedischen Konsulats in Neapel treffen wir zuerst den reformierten Schweizer Abraham Sandol (1752–1756) an, der vor seiner neapolitanischen Zeit lange in Amsterdam Handel getrieben hatte, später den nicht näher identifizierten Italiener Mattia Felice (1756–1764) und schließlich den Genfer Hugenotten Guillaume André (1764–1794), dem Stockholm gar die offizielle diplomatische Repräsentanz zuerkannt und ihn deshalb zum Ritter geadelt hatte. Der Hannoveraner Friedrich Lewcam (1749–1763) und der aus Stuttgart stammende Kaufmann, Freimaurer und Goethe-Freund Christian Heigelin (1787–1820) dienten als dänische Konsuln in Neapel. Und erster US-amerikanischer Konsul am Fuße des Vesuvs wurde – nachdem sich 1783 zwei Kaufleute aus Genf und einer aus Frauenfeld vergeblich um das Amt beworben hatten – 1796 ein in Neapel geborener und zeitweilig nach Santo Domingo emigrierter Franzose namens Jean-Sabin-Michel Mathieu, dessen Bruder als Leutnant im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg gekämpft hatte.

Die vom König beider Sizilien ernannten Interessenvertreter osmanischer Untertanen gehörten ihrerseits oft nicht den »nationalen« Gruppierungen an, die sie repräsentieren sollten. Konsul der *nazione turca* in Brindisi war der Ortsbürger Ciriaco Scomafora<sup>39</sup>. In Otranto hieß der »osmanische Konsul« (*console ot-*

39 ASNa, Esteri, Nazione turca, 4404, Petition des »türkischen« Schiffskapitäns »Murco Braím Sefor e Becir«, Barletta, 1741.

*tomano*) Carlo Sciuro und war seinerseits wahrscheinlich ebenfalls Untertan der neapolitanischen Krone. Die Interessen der Tripolitaner – deren Regentschaft im 18. Jahrhundert zunehmend von Istanbul unabhängige Außenbeziehungen entwickelte und 1785 einen Friedens- und Handelsvertrag mit dem König beider Sizilien abschloss – vertraten in Neapel wiederholt Untertanen der bourbonischen Krone. »Konsul der Tripolitaner« (*console de' Tripolini*) war in den 1740er Jahre Carlo Oria, der lange Jahre als Sklave in Tunis gelebt und dort Arabisch gelernt hatte, sowie in den 1780er Jahren der Schiffskapitän Francesco Esposito, der seinerseits als Sozius eines in Neapel ansässigen tripolitanischen Kaufmanns im Maghreb-Handel tätig war<sup>40</sup>.

Diese herkunftsbezogene Inkongruenz zwischen Repräsentanten und Repräsentierten beziehungsweise Protektoren und Protegierten trat nicht nur auf der Ebene der Konsuln auf, sondern spiegelte sich signifikanterweise auch in der Zusammensetzung der Nationen selbst wider. Diesen schlossen sich – in italienischen genauso wie in osmanischen Hafenstädten<sup>41</sup> – nämlich regelmäßig nicht nur Staatsangehörige der Herkunftsländer der jeweiligen Nation an, sondern ebenfalls Migranten aus Drittstaaten. Gerade Kaufleute aus Staaten, die über keine eigenen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertretungen vor Ort verfügten, konnten sich so in stabilisierende Protektionsgefüge eingliedern. Handelstätige aus der Republik Genf und der Alten Eidgenossenschaft machten in Neapel nicht zufällig einen festen Bestandteil der *nation française* und der *British factory* aus<sup>42</sup>, im Rahmen derer sie nicht nur von der effizienten Unterstützung der französischen beziehungsweise britischen Konsuln gegenüber neapolitanischen Zollbeamten und Magistraten profitierten, sondern zugleich in den Genuss der weitreichenden Privilegien dieser Nationen kamen. Letztere erklären auch, wieso sich zum Teil Kaufleute aus deutschen Territorien – die sich durchaus auf die Protektion der kaiserlichen Vertreter hätten berufen können – lieber un-

40 Während Oria seinen Titel weder dem Pascha von Tripolis noch dem König beider Sizilien verdankte, sondern vom neapolitanischen Konsul in Tripolis zum tripolitanischen Konsul in Neapel designiert worden war, wurde Esposito 1789 vom Pascha Ali Qaramanli und seinem Sohn Hassan zum Konsul ernannt. Vgl. R. Zaugg, *Stranieri di antico regime* (Anm. 9), 231.

41 Siehe etwa die Studien von: *Marie-Carmen Smyrnelis*, *Une société hors de soi. Identités et relations sociales à Smyrne aux XVIII<sup>e</sup> et XIX<sup>e</sup> siècles*, Leuven 2005 und *Eric R. Dursteler*, *Venitians in Constantinople. Nation, Identity, and Coexistence in the Early Modern Mediterranean*, Baltimore 2006.

42 Ausführlicher dazu *Roberto Zaugg*, *On the Use of Legal Resources and the Definition of Group Boundaries. A Prosopographic Analysis of the French Nation and the British Factory in Eighteenth-Century Naples*, in: *Union in Separation. Diasporic Groups and Identities in the Eastern Mediterranean (1100–1900)*, hrsg. v. Georg Christ/Franz-Julius Morche/Roberto Zaugg/Wolfgang Kaiser/Stefan Burkhardt/Alexander D. Beihammer, Rom 2015, 699–713.

ter den Schutz der mit konsistenteren Rechtsressourcen ausgestatteten britischen Nation stellten.

#### IV. *Nazioni suddite*: Untertanen und zugleich fremd

Nicht alle als »Nationen« bezeichneten und körperschaftlich organisierten Bevölkerungsgruppen unterstanden einem Konsulat. Die Mitglieder der *nazioni suddite* (wörtlich »untertänige Nationen«) waren einerseits Inländer, das heißt Untertanen der Fürsten (beziehungsweise Angehörige der Republiken), auf deren Territorium sie lebten; andererseits gehörten sie mit spezifischen Privilegien und Freiheiten ausgestatteten Gruppierungen an, die sich unter Berufung auf eine fremde Herkunft von den anderen Untertanen unterschieden.

Bei den frühneuzeitlichen jüdischen Gemeinden war der Nexus zwischen rechtlich definierter und institutionell strukturierter interner Autonomie, religiöser (und damit auch verwandtschaftlicher) Abgrenzung gegenüber der katholischen Bevölkerung und herrschaftlichem Schutz besonders ausgeprägt. In den 1590er Jahren oktroyierte der toskanische Großherzog Ferdinand I. der jüdischen Nation verschiedene Privilegien auf<sup>43</sup>. Dank diesen erhielten die neu im Großherzogtum angesiedelten Juden eine prononcierte jurisdiktionelle Autonomie. Den *massari* – das heißt den drei bis fünf gewählten Vertretern der jüdischen Nation – wurde die ausschließliche Befugnis zugesprochen, Rechtsverfahren bei intrajüdischen Justizfällen anzustrengen. Zudem gebührte es alleine ihnen, die Neuankömmlinge offiziell in die Gemeinde aufzunehmen (*diritto di ballottazione*) und ihnen so Zugang zu den »nationalen« Privilegien zu verschaffen. Das Tribunal der *massari* berief sich in seiner Rechtsprechung auf den Talmud und hatte die Möglichkeit, zu exkommunizieren, die Galeerenstrafe auszusprechen und die Schuldigen zum Exil zu verurteilen. Es wurde dabei vom *bargello* (Polizeichef) von Livorno unterstützt. In gemischten Fällen (Jude vs. Nichtjude) und wenn ein Jude ein erstinstanzliches Urteil der *massari* anfocht, kam die großherzogliche Justiz zum Zuge. Sie richtete dann im Rahmen der »summarischen« Prozedur, das heißt im Rahmen eines (positiv konnotierten) schnellen und effektiven Verfahrens, das gemeinhin den Kaufleuten und Ausländern vorbehalten war<sup>44</sup>.

1740 publizierte König Karl von Bourbon im Rahmen groß angelegter merkantilistischer Reformbemühungen ein Edikt, mit dem ansiedlungswilligen Juden vorteilhafte rechtliche und wirtschaftliche Privilegien, weitgehende Selbstverwaltung in gerichtlichen Angelegenheiten sowie die freie Ausübung ihrer Religion

43 Lucia Frattarelli Fischer, *Vivere fuori dal ghetto. Ebrei a Pisa e Livorno*, secc. XVI–XVIII, Torino 2008, 36–51.

44 Simona Cerutti, *Giustizia sommaria. Pratiche e ideali di giustizia in una società di Ancien Régime* (Torino, XVIII secolo), Milano 2003.

zugesichert wurden<sup>45</sup>. Dabei ließ er sich vermutlich von der an stereotype Wahrnehmungen anknüpfenden Erwartung leiten, dem Königreich Neapel durch die Anwerbung jüdischer Kaufleute zu einem verstärkt aktiven Außenhandel verhelfen zu können<sup>46</sup>. Bei der Ausarbeitung der detaillierten Statuten, die der zu bildenden *nazione ebraica* aufkrotyiert wurden, lehnten sich die neapolitanischen Magistraten explizit an das livornesische Modell an. Die bourbonische Monarchie trat dabei als Garantin der Toleranzbestimmungen und als Beschützerin der Juden vor den (voraussehbaren) Interferenzen der Kirche auf. Die interne Verwaltung der Nation wurde, wie in Livorno, den *massari* überantwortet. Diesen oblag unter anderem die Rechtsprechung in innerjüdischen Justizfällen. Bei jüdisch-christlichen Rechtsstreitigkeiten kam hingegen der »Delegierte der Nation« (*delegato della nazione*) zum Zug, ein vom König ernannter neapolitanischer Magistrat, der für die Intermediation zwischen der jüdischen Nation und den neapolitanischen Institutionen verantwortlich war.

Die ausgeprägte Autonomie der jüdischen Nation basierte auf der mächtigen, aber letztlich fragilen Protektion durch die Krone. Der Kirche war die Ansiedlung der Juden ein Dorn im Auge, da damit – zwei Jahrhunderte nach der 1541 unter spanischer Herrschaft erfolgten Ausweisung<sup>47</sup> – der Untertanenstatus zum ersten Mal von der katholischen Konfession getrennt wurde. Und die städtischen Zünfte störten sich an dem den jüdischen Gewerbetreibenden vorbehaltenen Privileg, außerhalb der Zünfte – und zwar auch für eine nichtjüdische Klientel – produzieren zu dürfen. Anfänglich hielt die Monarchie dem kirchlichen Druck stand. Aber als im Zuge des österreichischen Erbfolgekriegs Maria Theresia die von ihrem Vater 1734 verlorenen süditalienischen Territorien zurückzuerobern versuchte und in diesem Kontext – »die gerechtfertigte Abscheu« der Neapolitaner gegenüber den Juden anerkennend – die Abschaffung der »skandalösen Privilegien« versprach<sup>48</sup>, gab Karl von Bourbon, einen von der Kirche und der Bevölkerung der Hauptstadt getragenen Umsturz fürchtend, nach und proklamierte 1747 die erneute Ausweisung der Juden.

45 Vincenzo Giura, *Storie di minoranze. Ebrei, greci, albanesi nel Regno di Napoli*, Napoli 1984, 93–102.

46 Zur Rolle des »aktiven Außenhandels« in den merkantilistischen Politiken der italienischen Territorien vgl. zuletzt *Guillaume Calafat/Biagio Salvemini* (Hrsg.), *Aux bords des institutions. À propos du »commerce actif« en Méditerranée à l'époque moderne*, Themenheft von: *Mélanges de l'Ecole Française à Rome. Italie et Méditerranée 127/1* (2015).

47 Zur kryptojüdischen Präsenz im Vizekönigreich Neapel siehe allerdings: *Peter A. Mazur*, *The New Christians of Spanish Naples 1528–1671. A Fragile Elite*, New York 2013.

48 [...] *il giusto aborrimento; scandalosi privilegj*. Zit. nach: *Giuseppe Carignani*, *Il partito austriaco nel Regno di Napoli nel 1744*, in: *Archivio storico per le provincie napoletane* 6 (1881), 37–73, 43.

Wesentlich beständiger war die griechische Nation, die in formeller Hinsicht eindeutige Analogien mit der jüdischen vorwies<sup>49</sup>. Wie die jüdische war auch die griechische Nation nicht an einen eigenen Herkunftsstaat gebunden. Und wie die Juden waren auch die Griechen in rechtlicher Hinsicht in den neapolitanischen Untertanenverband integriert. Die Institutionalisierung der *nazione greca* war unter Karl V. erfolgt, der den im Zuge antiosmanischer Revolten in das spanisch regierte Vizekönigreich Neapel geflüchteten Griechen die ersten körperschaftlichen Privilegien zuerkannt hatte. Diese beinhalteten unter anderem eine beschränkte Autonomie in religiösen Fragen. Den in Süditalien niedergelassenen Griechen wurde allerdings lediglich die Errichtung von katholischen Gemeinden mit byzantinischem Ritus gestattet – eine Schaffung orthodoxer Gemeinden, die sich der päpstlichen Autorität entzogen hätten, kam nicht in Frage. Und analog zur jüdischen Nation war die »untertänige Nation« der Griechen in der Stadt Neapel einem *delegato* unterstellt, nicht einem Konsul<sup>50</sup>.

Die *massari* gehörten der Nation an, die sie repräsentierten; die *delegati* (Delegierten) nicht. Erstere wurden von unten gewählt; Letztere von oben ernannt. Die Funktionen, die sie wahrnahmen, beruhten aber in beiden Fällen auf Prerogativen, die ihnen die lokalen Herrscher zuerkannt hatten. Die toskanischen beziehungsweise neapolitanischen Monarchen, welche Juden und Griechen als körperschaftliche Einheiten anerkannten und diesen gesonderte institutionelle Positionen zuordneten, agierten dabei explizit als Protektoren ihrer *nazioni suddite*.

## V. Schlussfolgerungen

Im 18. Jahrhundert kam es insgesamt zu einer sichtbaren Vermehrung der Konsulate. Im Allgemeinen lässt sich außerdem eine zunehmende Verstaatlichung des Konsularwesens feststellen sowie eine Tendenz, die körperschaftliche Selbstorga-

49 V. Giura, *Storie di minoranze* (Anm. 39).

50 In der adriatischen Hafenstadt Barletta hatten die Griechen allerdings seit 1742 gleich drei bis vier vom König beider Sizilien ernannte Rechtsvertreter, die als »Konsuln« bezeichnet wurden und vornehmlich in der merkantilen Interessenvertretung aktiv waren. Die Ernennung eines derartigen griechischen Konsuls in Neapel selbst – wie sie 1768 von einer Gruppe Griechen gefordert wurde, die sich (im Unterschied zu den alleingesessenen Mitglieder der *nazione suddita*) als »Untertanen der osmanischen Pforte« identifizierten – wurde von der Regierung nicht gewährt. Siehe: ASNa, Esteri, *Nazione greca*, 4403, *Petition der osmanischen Griechen, Neapel, Nov. 1768*, sowie die Antwort der Regierung, Neapel, 28.03.1769. Zur Spannung zwischen griechischer und osmanischer Zugehörigkeit vgl. *Mathieu Grenet*, »Grecs de nation«, *sujets ottomans. Expérience diasporique et entre-deux identitaires*, v. 1770–v. 1830, in: *Les musulmans dans l'histoire de l'Europe*, Bd. 2: *Passages et contacts en Méditerranée*, hrsg. v. Jocelyne Dakhlia/Wolfgang Kaiser, Paris 2013, 311–344.

nisation in die Netzwerke der staatlichen Handelsdiplomatie einzugliedern und die Formen der Protektion von oben zu vereinheitlichen.

Dieser Trend war allerdings alles andere als ein generelles Phänomen. Die Heterogenität der institutionellen Profile der Konsuln und der Pluralismus der Protektionsverhältnisse, die mit den unterschiedlichen jurisdiktionellen Handlungsspielräumen sowie mit dem wirtschaftlichen, diplomatischen und strategischen Gewicht der einzelnen Konsulate zusammenhingen, blieben bestehen. Die Funktionsweise eines Konsulats war, anders ausgedrückt, immer das Resultat eines ausgehandelten Kompromisses zwischen einem territorialen Souveränitätsbegriff und spezifischen konsularischen Prärogativen – eines Kompromisses, der einerseits durch die ökonomische Rolle der vertretenen Nation und andererseits durch die diplomatische Position des Konsulats im zwischenstaatlichen Beziehungskontext bedingt wurde.

Konsulate waren also weiterhin janusköpfige Institutionen. Allen Verstaatlichungstendenzen zum Trotz, die sich im Laufe des Ancien Régime bemerkbar machten und einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die konsularischen Protektionsmodi hatten, blieben die Konsulate weiterhin auch in die geschäftlichen und familiären Netzwerke der jeweiligen Amtsinhaber verstrickt<sup>51</sup>. Eine scharfe Trennung zwischen öffentlichen und privaten Interessen war oft nicht möglich. Die relative Verstaatlichung der Konsulate im 18. Jahrhundert, durch welche die Regierungen der Herkunftsstaaten Letztere zunehmend als Instrumente zur Absicherung wirtschaftlicher und diplomatischer Interessen zu benutzen versuchten, ging daher auch nicht notwendigerweise mit einem Reputationsgewinn seitens der Amtsträger einher, wie dies etwa das umstrittene Ansehen französischer Konsuln in italienischen Hafenstädten immer wieder verdeutlichte. Vor allem stand sie in der Praxis nicht im Widerspruch zur Beibehaltung von kontinuierlichen Beziehungen zum kaufmännischen Milieu: zum einen weil die Konsuln soziale, rechtliche und symbolische Ressourcen aus ihrem Amt schöpften, um die eigenen Handelsgeschäfte abzusichern, und zum anderen weil sie durch ihre Verankerung im merkantilen Umfeld ihre institutionelle Protektionsfunktion effizienter wahrnehmen konnten. Signifikanterweise besaßen Kaufleute oft nicht unwesentliche Spielräume bei der Wahl ihrer Konsuln, wie dies die im letzten Unterkapitel dargelegten Fallbeispiele zeigen. Die *agency* der Protegierten, welche die Protektion gewissermaßen als Dienstleistung aktiv einforderten, war insofern ein zentraler Faktor, dem die Protektoren bei der Ausübung ihrer Rolle Rechnung tragen mussten. Die Frage, inwiefern die Wahl und die Tätigkeit der Konsuln von den Regierungen der Herkunftsstaaten bzw. von den Interessen der Protegierten bestimmt wurden, kann also jeweils nur situationsabhängig beantwortet werden. In einem Kontext, in welchem neben den Konsuln oft auch andere Figuren zwischen lokalen Institutionen und ausländischen Regierungen

51 Vgl. dazu auch C. Windler, *La diplomatie* (Anm. 14), Kap. 1.1 und 1.3.

vermittelten, müssen die normativen Quellen, welche die Kompetenzsphären der Konsuln regelten, und die ökonomischen, diplomatischen, symbolischen Machtressourcen, durch welche Konsuln ihre Protektion konkret durchzusetzen versuchen konnten, insofern im Rahmen der changierenden Handlungsspielräume der verschiedenen Akteure analysiert werden.





## Kommentar: Protektion in fremden Rechtsräumen

Von Christian Windler

Inwiefern hatten sich Individuen und Gruppen in der Frühen Neuzeit in fremden Rechtsräumen der ordentlichen lokalen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen? Konnten sie unter bestimmten Umständen die Protektion ihrer angestammten Obrigkeit beanspruchen? Luca Scholz, Hanna Sonkajärvi, Guillaume Calafat und Roberto Zaugg vermitteln anhand unterschiedlich gelagerter Beispiele Einblicke in die Art und Weise, wie Vorstellungen und Praxis von Herrschaft zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert das Protektionsbedürfnis mobiler Menschen ausnutzten oder diesem entgegenkamen und wie Letztere ihre Handlungsstrategien den Anforderungen anpassten, die mit den Protektionsangeboten verbunden waren. In der Praxis des »freien und sicheren Geleits« im Heiligen Römischen Reich, den Tätigkeiten der *Juntas y regimientos de Vizcaya* und jener der Konsuln in italienischen Hafenstädten nahm Protektion je spezifische Formen an: von den informellen Praktiken personaler Einflussnahme bis hin zu einer mehr oder weniger solide abgesicherten Gerichtsbarkeit, deren Amtsträger durch die Angehörigen einer fremden »Nation«, die Obrigkeiten des angestammten Herrschaftsverbandes oder jene vor Ort eingesetzt wurden.

Fremdheit folgte dabei nicht einfachen Dichotomien. Aufgrund des zusammengesetzten Charakters des Heiligen Römischen Reiches und der spanischen Monarchie sowie den Verbindungen zwischen den verschiedenen Herrschaftsverbänden in Italien wurde Fremdheit situativ über das Verhältnis der Akteure zu den Gerichtsbarkeiten bestimmt, die sich jeweils für zuständig hielten. Stand und Religion spielten dabei ebenso eine Rolle wie die geographische Herkunft. Luca Scholz zeigt in seinem Beitrag, dass die Regel, um Geleit zu bitten, für Fürsten, städtische Obrigkeiten und deren Gesandte auf der Durchreise in besonderem Maße verpflichtend war. Sodann wurde in der Publizistik des 17. Jahrhunderts eine lange Liste mobiler Randgruppen als nicht schutzwürdig beschrieben. In ihren praktischen Auswirkungen wurde Fremdheit auch mit Blick auf die Funktionsweise von Gerichten und Behörden nicht nur durch jurisdiktionelle Zuständigkeitsansprüche bestimmt. So pochten die Betroffenen im Umgang mit den Nachteilen, mit denen sie sich konfrontiert sahen, nicht bloß auf Privilegien, sondern setzten ebenso personale Beziehungen ein, mit denen sie Nähe zu fremden Richtern schufen. Hierfür bieten die *Vizcaínos* eindruckliche Beispiele. Aufgrund der starken Präsenz in den Herrschaftsstrukturen der spanischen Monarchie, einschließlich der Umgebung des Königs, ging ihre rechtliche Sonderstellung vielfach mit ausgeprägter persönlicher Vertrautheit einher. Personale Beziehungen schufen Nähe, während die *Vizcaínos* zugleich die Vorteile ihres partikularen *fuero* nutzen konnten. Wenn die *Juntas y regimientos de Vizcaya* in Sevilla eher selten interve-

nierten, so lag dies Sonkajärvi zufolge daran, dass die *Vizcaínos* im *Consulado y Casa de la Contratación* Führungspositionen besetzten. Von innen heraus konnten sie deshalb in der für den Handel wichtigsten lokalen Institution zum Vorteil ihrer Landsleute wirken, was die *Juntas y regimientos* entlastete. Anfeindungen, denen sich die *Vizcaínos* ausgesetzt sahen, richteten sich unter solchen Bedingungen besonders gegen ihre herausgehobene Position im Dienst der Monarchie und den materiellen Nutzen, den sie daraus zogen. In Potosí entzündete sich die *Guerra de los vicuñas contra los vascongados* 1622 an der wirtschaftlichen und politischen Dominanz der Basken. Letztere nutzten in diesem Konflikt die Protektion der *Juntas y regimientos* und ihre Netzwerke in der Monarchie, um die Gefahren für diese Position abzuwenden.

Rechtliche Fremdheit wurde auch in anderen Kontexten durch personale Beziehungen abgemildert. Die Wirksamkeit konsularischer Protektion war in den italienischen Hafenstädten ebenfalls von der Einbettung in die Gesellschaft vor Ort abhängig. Unter einem formalen Gesichtspunkt waren die Untertanen anderer italienischer Herrschaften dort zwar genauso fremd wie Menschen von außerhalb der Apenninenhalbinsel, wie Calafat und Zaugg festhalten. Wirtschaftliche Interessen und soziale Nähe schufen indessen unterschiedliche Grade von Fremdheit, wobei sich die Durchlässigkeit der Grenzen und die Integration in die Gesellschaft vor Ort etwa in der Ausübung lokaler Chargen durch Konsuln fremder »Nationen« manifestierten.

Wenn die *Juntas y regimientos* ihre Deputierten beauftragten, über informelle Kanäle und als Handlungsbevollmächtigte vor Gerichten und königlichen Räten zugunsten der Privilegien, der politischen Stellung und der wirtschaftlichen Interessen der Provinz und ihrer Einwohner zu intervenieren, setzten sie auf Netzwerke in der Gesamtmonarchie. Die Versuchung ist dennoch groß, solche Formen der Einflussnahme aus der Perspektive des baskischen Regionalnationalismus der Gegenwart zu betrachten. Ergiebiger scheint es, die Einbindung der *Vizcaínos* in die Gesamtmonarchie auf den Idealtypus einer *composite monarchy* im Sinne von John H. Elliott zu beziehen. Bei Hofe und in anderen Handlungskontexten standen die *Vizcaínos* mit ihren Vorgehensweisen nicht allein da, auch wenn sie möglicherweise erfolgreicher als manche andere agierten: Privilegierte Körperschaften aus anderen Ländern der Monarchie unterhielten ähnlich wie die *Juntas y regimientos de Vizcaya* ebenfalls Agenten bei den wichtigsten Gerichten und am Königshof. Vertreter der größeren Städte Kastiliens trafen in den *Cortes* zusammen. Beziehungen im weiteren Kontext der Monarchie und die Vermittlung von Protektion wurden hier wie dort zur Grundlage von Autorität im lokalen Rahmen. Was machte vor diesem Hintergrund die Eigenart der *Juntas y regimientos de Vizcaya* aus? Welche Beziehungen unterhielten sie zu parallelen Institutionen in den Provinzen Álava und Guipúzcoa? Kann aus dem Umstand, dass Körperschaften aus den drei Provinzen im 18. Jahrhundert gelegentlich gemeinsam agierten, wirklich auf die Entstehung einer »gemeinbaskischen« *agency* geschlossen werden?

Protektion hatte ein Janusgesicht: Unter den prekären Bedingungen frühneuzeitlicher Staatlichkeit war sie für die Menschen unverzichtbar, was ihren Preis begründete. Gewährung von Protektion und Erpressung von Schutzgeld waren miteinander verknüpft, wie es sich an der von Luca Scholz dargestellten Praxis des »freien und sicheren Geleits« erweist. Geleit war notwendig, weil die Landesherren ihr Hoheitsgebiet nicht permanent sicherten und dessen Einheit als Schutzraum noch nicht verwirklicht hatten. Wurde allzu offensichtlich, dass sie die Sicherheit der Reisenden nicht gewährleisteten, stand zwar ihr guter Ruf auf dem Spiel. Allerdings schuf Unsicherheit erst die Nachfrage nach Geleit und damit die Grundlage für die Einforderung von Abgaben, für die Performanz des Schutz- und Geleitrechts als eines landesherrlichen Hoheitsrechts und für die Aktualisierung der Grenzen eines Hoheitsgebietes. Instrumentelle und symbolische Funktionen des Geleits waren daher aufs Engste miteinander verbunden. Die Beschützten erlebten das Geleit situationsabhängig jeweils mehr als Schutzmaßnahme oder als Ausdruck eines unter Gewaltandrohung durchgesetzten, mit der Abschöpfung von Abgaben verbundenen Schutzzwanges.

Auch die konsularische Policey- und Jurisdiktionsgewalt kann als Maß für die frühneuzeitliche Vielfalt der Normordnungen und deren Veränderungen im 17. und 18. Jahrhundert genommen werden. Mit der Ausbildung staatlicher Strukturen wurde die Akzeptanz fremder konsularischer Gerichtsbarkeiten geringer. Was Fürsten und selbständige Kommunen im eigenen Hoheitsgebiet immer weniger duldeten, forderten sie allerdings zugleich gegen außen mit wachsendem Nachdruck ein: die Ausübung extraterritorialer Zuständigkeiten über »ihre« Untertanen. Tonangebend war diesbezüglich die französische Krone: Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nahm sie die Ämter der Konsuln von der Ämterkäuflichkeit aus oder beseitigte deren Wahl durch die »Nationen«, soweit diese noch Bestand gehabt hatte; stattdessen besetzte sie die Konsulate nun aufgrund jederzeit widerrufbarer *commissions*. Den Konsuln wurde die Ausübung von Handelsgeschäften untersagt und stattdessen ein Gehalt zugesprochen.

In der Praxis ergaben sich im Mittelmeerraum sehr unterschiedliche Situationen: Im Osmanischen Reich blieb die Policey- und Jurisdiktionsgewalt der Konsuln durch die Kapitulationen der Pforte bis zur Gründung der türkischen Republik in den 1920er Jahren gesichert. Allerdings stand der Anspruch der französischen Krone auch dort in einem Widerspruch zu den begrenzten Möglichkeiten, eine extraterritoriale Jurisdiktion gegen konkurrierende Protektionsangebote effektiv durchzusetzen<sup>1</sup>. Die Obrigkeiten in den italienischen Territorien versuchten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, die Gerichtsbarkeit der Konsuln abzu-

---

1 Dementsprechend umfasste z. B. in Tunis die *nation française* noch in den Jahren vor der Revolution nur eine Minderheit der Menschen französischer Herkunft; in einer Studie über Smyrna hat Marie-Carmen Smyrnelis gezeigt, dass der Wechsel der Jurisdiktion eine verbreitete Praxis blieb. Dazu *Christian Windler*, *Plurale Iden-*

schaffen oder die Konsulate in die lokalen jurisdiktionellen Strukturen einzubinden, wie der Beitrag von Guillaume Calafat und Roberto Zaugg illustriert. Wenn die toskanischen Obrigkeiten in Livorno dem französischen Konsul im 18. Jahrhundert jegliche Jurisdiktion abstritten, bedeutete dies indessen nicht das Ende der *nation* als einer Körperschaft, über welche der Konsul eine quasirichterliche Autorität ausüben konnte<sup>2</sup>. Während die französische Krone die Zuständigkeit ihrer eigenen Konsuln als Ausdruck einer extraterritorialen Policey- und Jurisdiktionsgewalt zu definieren suchte, setzte ein Teil der italienischen Staaten an die Stelle der Gerichtsbarkeit eines fremden Konsuls eine lokale Gerichtsbarkeit über eine allerdings nach wie vor privilegierte Gemeinschaft. Aus fremden Nationen wurden auf diese Weise in Neapel *nazione suddite* – »untertänige Nationen«: mit Privilegien ausgestattete, jedoch in den lokalen Untertanenverband eingebundene Gemeinschaften von Fremden, die nicht einem Konsul, sondern einem von den lokalen Obrigkeiten ernannten *delegato della nazione* unterstanden. Hier sind deutliche Parallelen zur Durchsetzung des Schutz- und Geleitrechts als landesherrliches Hoheitsrecht im Alten Reich zu verzeichnen, wie sie im Beitrag von Luca Scholz untersucht wird. In beiden Fällen hatten die Territorialisierungsprozesse zur Folge, dass sich Fremde vermehrt auf die Anforderungen der Obrigkeiten vor Ort einzustellen hatten.

Formen der Einbindung in den lokalen Herrschaftsverband waren nicht auf italienische Staaten oder das Heilige Römische Reich begrenzt. Im Kontext des Osmanischen Reiches und der Regentschaften des Maghreb wurden die Konsuln – auch die französischen – mit den Mitteln des Zeremoniells in die lokalen symbolischen Ordnungen eingefügt, zum Beispiel mit der Verpflichtung aller Konsuln, dem Bey von Tunis analog zu den Untertanen bei den Audienzen die Hand zu küssen<sup>3</sup>. In Tunis wurden sodann die Konsuln einer Reihe »minderer Mächte« – *puissances mineures* in der Begrifflichkeit der französischen Konsuln – vom Bey eingesetzt<sup>4</sup>.

Guillaume Calafat und Roberto Zaugg konstatieren abschließend für das 18. Jahrhundert »eine zunehmende Verstaatlichung des Konsularwesens«, die Tendenz, »die körperschaftliche Selbstorganisation in die Netzwerke der staatlichen Handelsdiplomatie einzugliedern«. Die Aussage deckt sich mit dem Befund, zu dem der Verfasser dieses Kommentars bezüglich der französischen Konsuln im Maghreb gekommen ist; eine ähnliche Tendenz zeichnet sich dort – wenn auch mit beträchtlicher Zeitverzögerung – auch für die britischen Konsuln ab.

---

titäten: Französische Staatsangehörigkeit in mediterranen Diasporasituationen, in: *Saeculum* 55 (2004), 97–131.

2 Der Konsul protokollierte etwa Aussagen von Schiffskapitänen und traf in Streitigkeiten zwischen Angehörigen seiner Nation als Schiedsrichter verpflichtende Entscheide.

3 *Christian Windler, La diplomatie comme expérience de l'Autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840)*, Genève 2002, 432–438.

4 Ebd., 135–142.

Doch selbst die französischen Konsuln, die als Staatsbeamte definiert wurden und deren Rekrutierung und Laufbahn zunehmend bürokratischen Prozeduren folgten, standen an Schnittstellen zu den Tätigkeiten privater Netzwerke, denen sie auf unterschiedliche Weise verpflichtet waren<sup>5</sup>. In der Mehrzahl der europäischen Staaten verbanden die Konsuln die Ausübung konsularischer Funktionen im 19. Jahrhundert und zum Teil auch im 20. Jahrhundert ohnehin nach wie vor – und zwar durchaus erlaubterweise – mit privaten Geschäften. Gerade aufgrund solcher Ambiguitäten an den Schnittstellen privater und öffentlicher Interessen bleiben die verschiedenen Modalitäten von Protektion in fremden Rechtsräumen über die Frühe Neuzeit hinaus ein lohnendes Untersuchungsfeld.

---

5 Ebd., 120–128. Verwiesen sei hier auch auf die Rolle von Ferdinand de Lesseps, der als Konsul in Kairo und Alexandrien in den 1830er Jahren die Beziehungen knüpfte, aufgrund derer er später die Konzession für die Errichtung des Suezkanals erwirkte.



## **VI. Protektion und Protektorate im langen 19. Jahrhundert**





# Protektionsverhältnisse im Wandel. Hyderabad und Britisch-Indien im 18. und 19. Jahrhundert

Von Tanja Bühler

Die Beziehung zwischen Hyderabad und der britischen Regierung in Indien war von ihren Anfängen in der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1948, als Hyderabad im Zuge der Gründung der Indischen Union offiziell seine Unabhängigkeit verlor, vertraglich begründet. Die Schlüsselbegriffe der Basisverträge suggerieren eine nach internationalem Recht geregelte Partnerschaft zweier unabhängiger Staaten, die aufgrund gemeinsamer außenpolitischer Interessen ein gegenseitig vorteilhaftes Bündnis eingehen<sup>1</sup>. Tatsächlich wurde Hyderabad als *princely state* nie Teil des Raj. Dennoch konnte die Beziehung faktisch nur während einer Zwischenphase von wenigen Jahren als eine gleichberechtigte beschrieben werden. Grundsätzlich handelte es sich um ein ambivalentes Verhältnis zweier ungleicher politischer Gebilde, das innerhalb kurzer Zeit einen dramatischen Wandel erlebte, der die Rollen von Protegiertem und Protektor verkehrte. Im Folgenden soll untersucht werden, unter welchen Bedingungen die Briten mit Hyderabad in Kontakt traten und welche strukturellen Veränderungen die Beziehung bis Ende des 19. Jahrhunderts durchlief. Da eine bloße Analyse der Verträge nicht alle Facetten und auch nicht die Dynamik des Verhältnisses abdecken kann, soll das Gesamtbild der Aushandlungsprozesse mitsamt ihren interkulturellen Dimensionen berücksichtigt werden.

## I. Der britische Klient im Patronagesystem Hyderabads

Abgesehen von der ab 1757 beginnenden Territorialherrschaft der britischen *East India Company* (EIC) in Bengalen waren im 18. Jahrhundert diplomatische Kontakte mit indischen Herrschern noch die dominierende indisch-britische Beziehungsform in Südasien. Der vom Niedergang des Mogul-Reiches geprägte Subkontinent war gleichzeitig ein Schauplatz neuer Staatsbildungen<sup>2</sup>. So kann auch Hyderabad seit der Gründung der Asaf Jahi-Dynastie 1724 durch Nizam-ul-Mulk Asaf Jah faktisch als souveräner Mogul-Nachfolgestaat betrachtet werden, selbst wenn die als Nizams bezeichneten Herrscher formell nie mit dem Großmogul in Delhi brechen oder den Titel eines Gouverneurs (*subadar*) einer Mogul-Provinz

---

1 Margrit Pernau, *The Passing of Patrimonialism. Politics and Political Culture in Hyderabad 1911–1948*, New Delhi 2000, 31 f.

2 Barbara Ramusack, *The Indian Princes and Their States* (The New Cambridge History of India, Bd. 3, Teil 6), Cambridge 2004, 12, 47.

ablegen sollten<sup>3</sup>. Hyderabad stand zum Zeitpunkt der Erstkontakte mit der EIC in einem fragilen Wechselverhältnis von Feindschaft und Allianz zu den anderen Regionalmächten Südindiens, dem Verband der Marathen und dem Sultanat von Mysore.

Das politische System des Fürstenstaates verlief entlang lose strukturierter, religiöse und ethnische Grenzen überschreitender Patronage-Klientel-Verhältnisse und war durch die militärische Grundlage seiner Verwaltung charakterisiert. Nicht nur Kommandeuren, sondern auch Zivilbeamten verlieh der Nizam mit den sogenannten *mansabs* militärische Titel. Militärische Würdenträger erhielten ein ihrem Rang entsprechendes  *jagir* (Landlehen mit Rechten auf die Grundsteuer), an das spezifische Pflichten wie der Unterhalt von Truppen gebunden waren<sup>4</sup>. Das System weist Gemeinsamkeiten mit dem von Max Weber beschriebenen Pfündenfeudalismus auf. Zwar waren mit den persönlichen Treuebeziehungen zwischen dem Nizam als Herrscher und dem Hochadel als eine Art ritterliche Statusgruppe Elemente des Lehensfeudalismus mit seinem Schwerpunkt auf persönliche Loyalität vorhanden. Der Nizam konnte aber zugewiesene Territorien im Todesfall des Trägers frei neu vergeben und der Staatshaushalt war offen für die Einbeziehung von Verwaltungspersonal, Händlern sowie Militärunternehmern von außen<sup>5</sup> – und zwar nicht nur asiatischer, sondern auch europäischer Herkunft.

Angesichts der noch schwachen Präsenz der EIC in Südindien ist es selbsterklärend, dass die Kompanie als eine Art Klient oder Hilfstruppe<sup>6</sup> einer untergeordneten Macht in das Patronagesystem Hyderabad eintrat. Die Beziehung wurde Ende der 1760er Jahre durch die lokal übliche Verknüpfung von Landvergabe mit Versprechen auf militärische Hilfestellung begründet. Diese Dienstleistung kam einer ganz spezifischen Nachfrage der regionalen Großmächte nach. Ähnlich wie in Europa strebten die indischen Regimes territoriale Expansion

3 B. Ramusack, *Indian Princes* (Anm. 2), 5; M. Pernau, *Patrimonialism* (Anm. 1), 32 f. Ähnlich gestaltete sich das Verhältnis des Beylerbeys von Tunesien und des Khediven von Ägypten zur Hohen Pforte: Christian Windler, *Diplomatic History as a Field for Cultural Analysis. Muslim-Christian Relations in Tunisia, 1700–1840*, in: *Historical Journal* 44 (2001), 79–106, 81.

4 *Muhammed Abdul Nayeem*, *Mughal Administration of Deccan under Nizamul Mulk Asaf Jah (1720–1748)*, Bombay 1985, 17–20, 42, 56, 70; Karen Leonard, *The Hyderabad Political System and its Participants*, in: *Journal of Asian Studies* 30 (1970/1971), 569–582, 570.

5 M. Pernau, *Patrimonialism* (Anm. 1), 33, 52 f.; Sunil Chander, *From a Pre-Colonial Order to a Princely State. Hyderabad in Transition, c. 1784–1865*, unveröffentlichte PhD-Thesis, University of Cambridge 1987, 17 f.

6 Unter dieser Bezeichnung fanden jedenfalls um 1750 die Agenten der französischen Ostindienkompanie in der Chronologie von Hyderabad Erwähnung, die um diese Zeit stark am Hof präsent waren. Dazu *The Chronology of Modern Hyderabad, 1720–1890*, hrsg. v. *Andhra Pradesh Central Records Office*, Hyderabad 1954, Eintrag vom 2.12.1750, 7.

und Herrschaftskonsolidierung an. Den Sultanen von Mysore gelang es Ende des 18. Jahrhunderts sogar, einen effizienten Militärfiskalismus einzuführen und mit den erhöhten Steuereinnahmen eine moderne Armee aufzubauen. Von der Anheuerung nach europäischem Modell ausgebildeter und ausgerüsteter Truppen erhofften sich die indischen Herrscher einen entscheidenden Vorteil gegenüber ihren Rivalen. Demgegenüber suchten die konkurrierenden europäischen Ostindienkompanien bei indischen Potentaten zunächst einmal Unterstützung bei der Etablierung ihres Handels. Im Zuge der damit verbundenen Partizipation an den regionalen Staatsbildungsprozessen strebten sie über die Ausleihe von Truppen vermehrt territoriale sowie finanzielle Gewinne an und versuchten schließlich darüber hinaus so auch politischen Einfluss auszuüben<sup>7</sup>.

Aufgrund solcher Ambitionen sollte es nie zu einer vollständigen Inkorporierung britischer Repräsentanten der EIC in das politische System Hyderabads kommen. So nahmen sie beispielsweise keine *mansab*-Titel an, die nebst der bereitzustellenden Truppenstärke auch den sozialen Rang des Würdenträgers bestimmten. Die Funktion der sogenannten Residenten, die von den Präsidien von Bengalen, Madras und Bombay seit 1764 mit politischen Missionen an den Höfen indischer Herrscher stationiert wurden, kann am treffendsten mit derjenigen eines *wakils* (Gesandter) beschrieben werden. Die *wakils* waren Intermediäre, die für die Vermittlung sowohl interner Patronage-Klientel-Verhältnisse als auch von Beziehungen zu anderen Mächten zuständig waren. Gemäß vorherrschender Etikette wurden Würdenträger selten vom Nizam persönlich empfangen. Sie entsandten *wakils*, um ihre Geschäfte und persönlichen Anliegen zu verhandeln sowie freundliche Beziehungen durch den zeremoniellen Austausch von Glückwünschen und Geschenken zu pflegen. Die britischen Residenten der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind in ihrer Position mit den sich am Hofe Hyderabads aufhaltenden Gesandten befreundeter indischer Regenten vergleichbar wie etwa dem *wakil* des *pesbwa* (Premierminister der Marathen), der *chiefs* Scindia und Holkar oder dem *nawab* (Herrschaftstitel im Mogul-Reich) von Arcot<sup>8</sup>.

Als der erste nach Hyderabad entsandte britische Resident, John Hollond, im Mai 1879 vor den Toren der Hauptstadt auf Geleit zum Nizam wartete, befand sich die EIC in einer prekären Situation. Frankreich hatte Großbritannien 1778 im Rahmen des Amerikanischen Unabhängigkeitskrieges (1775–1783) den Krieg erklärt und sollte daher von seinen verbleibenden Besitzungen in Indien vertrieben werden. Die Franzosen waren aber die wichtigsten Verbündeten des Sultans von Mysore, Hyder Ali (reg. 1766–1782), sodass ein Konflikt mit Mysore unvermeid-

7 Michael Mann, *Geschichte Indiens vom 18. bis zum 21. Jahrhundert*, Paderborn 2005, 40 f., 63 f.; S. Chander, *Pre-Colonial Order* (Anm. 5), 75.

8 Michael Fisher, *Indirect Rule in India. Residents and the Residency System 1764–1857*, Delhi 1991, 29 f., 47 f.; K. Leonard, *Hyderabad Political System* (Anm. 4), 572 f.; B. Ramusack, *Indian Princes* (Anm. 2), 52 f.

lich war. Gleichzeitig befand sich die EIC bereits im Krieg mit dem Verband der Marathen (Erster Marathen-Krieg 1775–1782). Hollond sollte daher Hyderabad als Bündnispartner gewinnen.

Empfang und Verhandlungen am Hofe des Nizam-Ali-Khan Asaf Jah II (reg. 1762–1803) erwiesen sich für den britischen Gesandten allerdings ernüchternd. Aufgrund des merkantilen Charakters der EIC erkannten die Adligen und Amtspersonen am Hof die Residenten nicht als politische Würdenträger an<sup>9</sup>. Diese Sichtweise nutzte der Sultan von Mysore zur Propaganda gegen seinen Kriegsgegner. In einem Brief an Nizam-Ali-Khan bezeichnete er die Briten als einen Haufen schäbiger, verachtenswerter Händler, die nicht den nötigen Rang hätten, um an den Höfen indischer Regenten empfangen zu werden<sup>10</sup>. Der Nizam, der diese Passagen vor Hollond verlesen ließ, demonstrierte dem gedemütigten Residenten, dass er in der EIC nicht einen potentiell gleichberechtigten Bündnispartner, sondern allenfalls einen möglichen Schützling sah. Er erwartete daher, dass die Kompanie förmlich um die Protektion durch seine Freundschaft bat<sup>11</sup>. In ähnlichen Begrifflichkeiten interpretierte übrigens der Sultan von Mysore seine Beziehung zur französischen Ostindienkompanie. So begründete er die 1780 gegen die EIC aufgenommenen Kampfhandlungen mit deren Angriffen auf die Franzosen, die unter seiner Protektion stünden<sup>12</sup>.

Die ersten Residenten versuchten verzweifelt, ihr niedriges Ansehen durch Imitation des Erscheinungsbildes des lokalen höfischen Adels aufzuwerten. So begründeten sie ihre Anträge auf Anschaffung von Elefanten damit, dass sie bei der Teilnahme an Paraden und Jagdausflügen auf ihren Pferden neben den hoch zu Elefant reitenden *lords* eine äußerst unschickliche Figur abgeben würden<sup>13</sup>. Repräsentativer Schein konnte Nizam-Ali-Khan aber nicht über die strukturellen Schwächen der Kompanie als politische Organisation hinwegtäuschen. So

9 BL, Add.MS 29152, 81, John Hollond, Resident von Hyderabad, an Generalgouverneur Warren Hastings, Hyderabad, 12.12.1781. Die Franzosen, die in den 1740er und 1750er Jahren ähnliche Verbindungen in Hyderabad eingegangen waren, wurden ebenfalls als bloße Emporkömmlinge verachtet. Dazu *Sarajini Regani*, Nizam-British-Relations 1724–1857, Secunderabad 1963, 61 f.

10 BL, Add.MS 29146, 106 f., John Hollond, Resident von Hyderabad, an Generalgouverneur Warren Hastings, Hyderabad, 10.10.1779.

11 So schrieb Hollond an Generalgouverneur Hastings: *I suppose the Nizam thinks us too proud and high spirited to court, unless compelled to it, the protection of his friendship, and as it is evident from his last conversation mentioned [...] that he wishes to bring us to this point.* NAI, Secret Consultations, Nr. 45, 245 f., John Hollond, Resident von Hyderabad, an Generalgouverneur Warren Hastings, Hyderabad, 29.12.1780.

12 BL, IOR/H/258, 27.

13 BL, Add.MS 29153, 368 f., John Hollond, Resident von Hyderabad, an Generalgouverneur Warren Hastings, Nizams Lager bei Golconda, 12.3.1782; BL, IOR MSSEur F228/3, 10 f., William Kirkpatrick, Resident von Hyderabad, an Captain Collins, Hyderabad, 1.5.1794.

bemängelte er die ständigen Kompetenzstreitigkeiten und unklaren Hierarchien innerhalb sowie zwischen den Präsidien, die hohen personellen Fluktuationen auf höchster Verwaltungsebene, welche die Kontinuität der Vereinbarungen ständig infrage stellten, und nicht zuletzt die viel zu langen Kommunikationswege zu den höchsten Entscheidungsträgern in England<sup>14</sup>. Der Nizam forderte also die Einleitung grundsätzlicher Reformen der EIC, damit sie überhaupt auf die Ebene einer gemeinsamen Verhandlungsbasis gelangen konnte.

Der Prozess der Umbildung der EIC vom Handelsunternehmen zur Kolonialregierung mit klar hierarchisiertem Verwaltungsapparat war jedoch durch den *Regulating Act* von 1773 und den *India Act* von 1784 bereits eingeleitet worden. Dadurch wurde der indische Territorialbesitz Teil des Britischen Empire<sup>15</sup>. Gleichzeitig wechselten die Informationsexperten der Kompanie vom Studium klassischer Texte zu ethnographischen Überblicken und statistischen Datenerhebungen. Sie holten im Schnelltempo die noch bis Mitte der 1780er Jahre bestehenden Wissensdefizite über die Gebiete außerhalb der etablierten Machtzentren auf<sup>16</sup>. Die EIC sollte sich schneller und radikaler in eine staatliche Organisation transformieren, als dem Nizam lieb sein konnte, und bald als expandierendes Empire seine außenpolitische Unabhängigkeit bedrohen.

## II. Die dramatische Wende zur imperial-herrschaftlichen Dominanz

Am 26. Februar 1792 schritt der Resident von Hyderabad in der Nähe von Seringapatam, der Hauptstadt von Mysore, durch ein Meer aus Zelten. John Kennaway geleitete die beiden ältesten Söhne des Herrschers von Mysore, Tipu Sultan (reg. 1782–1799), die mit fünfzig Elefanten, einer Entourage von Bediensteten und einer Eskorte von hunderten Soldaten angereist waren, in einer zeremoniellen Prozession zum Zelt des Generalgouverneurs Lord Cornwallis (amt. 1786–1793). Cornwallis empfing die Jungen von acht und dreizehn Jahren äußerst zuvorkommend. Während der nächsten Tage sollten die Prinzen dem ranghöchsten Minister des Nizams sowie jenen der Marathen Besuche abstatten<sup>17</sup>. Die pompöse Inszenierung täuschte jedoch über die eigentliche Tragik ihres Anlasses hinweg:

14 BL, Add. MS 29152, 81, 140, John Hollond, Resident von Hyderabad, an Generalgouverneur Warren Hastings, Hyderabad, 16.11. und 12.12.1781.

15 M. Mann, Geschichte Indiens (Anm. 7), 53, 58.

16 Christopher Alan Bayly, *Empire and Information. Intelligence Gathering and Social Communication in India, 1780–1870*, Cambridge 1996, 56.

17 BL, IOR/H/391a, 66, John Kennaway, Resident von Hyderabad, an Generalgouverneur Lord Cornwallis, 24.5.1792: Stellungnahme über die Ereignisse während der Beratungen zwischen John Kennaway und den Wakils des Nizams, der Marathen und Tipu Sultans vom 14.2. bis 10.4.1792 bei Seringapatam.

Tipu Söhne waren von den Briten, Hyderabad und den Marathen als Geiseln genommen worden, damit ihr Vater die Bedingungen des eben ausgehandelten Friedensvertrages erfüllte.

Cornwallis hatte den Ende 1789 erfolgten Angriff Tipu Sultans auf den Raja von Travancore zum Vorwand genommen, um über die Residenten in Pune und Hyderabad eine Dreierallianz für einen Feldzug gegen Mysore auszuhandeln. Der zweite Generalgouverneur der EIC konnte aufgrund der eingeleiteten Reformen bereits effektiver regieren und verfügte auch über eine massiv verstärkte Kompanie-Truppe. Insgesamt muss das Angebot der EIC attraktiver gewesen sein als dasjenige von Tipu Sultan, dessen *wakils* ebenfalls an den Höfen der Marathen und Hyderabad verhandelten. Obwohl die Briten bei den gemeinsamen militärischen Operationen und den Friedensverhandlungen die Federführung innehatten, verlief die Kooperation grundsätzlich auf einer gleichberechtigt partnerschaftlichen Ebene, wofür auch die zu gleichen Anteilen verteilten Kriegsreparationen sprechen.

Die Weiterführung der Dreierallianz zerbrach an unmittelbar danach ausbrechenden Konflikten zwischen Hyderabad und den Marathen, die am 11. März 1795 in der Schlacht bei Kharda kulminierten, in der Hyderabad eine vernichtende Niederlage erlitt. Nizam-Ali-Khan wurden demütigende Friedensbedingungen diktiert, wonach er weite Gebiete abtreten musste und folglich auch in seiner militärischen Macht massiv beschnitten wurde. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war offensichtlich, dass Hyderabad gegen seine indischen Rivalen mittelfristig nicht bestehen würde. Der Nizam und sein Premierminister, Azim-ul-Omrah, begannen daher um ein engeres Bündnis mit der erstarkenden EIC zu werben. Cornwallis' Nachfolger, John Shore (amt. 1793–1798), befolgte jedoch strikt die von London aus Kostengründen verordnete Politik der Nichteinmischung in indische Angelegenheiten<sup>18</sup>.

Während die Verhandlungsführung im Rahmen der Dreierallianz John Kennaway zu einem reichen Mann gemacht hatte, war sein Nachfolger William Kirkpatrick auf die Rolle eines passiven Beobachters reduziert, die er zudem noch für einige Monate in einem Zelt im Lager des kriegführenden Nizams ausüben musste. Frustriert und gesundheitlich angeschlagen begab er sich auf Erholungsurlaub ans Kap der guten Hoffnung. Dort traf er im Januar 1798 zufällig den neuen Generalgouverneur Richard Wellesley (amt. 1798–1805), der den bei Überfahrten nach Indien üblichen Zwischenaufenthalt einlegte. Die interventionistischen Visionen des erfahrenen *man on the spot* stießen beim ambitionierten Hochadligen, der als Architekt der britischen Expansion in Indien in die Geschichtsbücher eingehen sollte, auf offene Ohren<sup>19</sup>.

18 S. Regani, Nizam-British-Relations (Anm. 9), 144–170.

19 Stig Förster, Die mächtigen Diener der East India Company. Ursachen und Hintergründe der britischen Expansionspolitik in Südasien, 1793–1819, Stuttgart 1992, 127–136.

William Kirkpatrick konnte Wellesley zudem von der Ernennung seines jüngeren Bruders, James Achilles Kirkpatrick, zu seinem Nachfolger als Resident in Hyderabad überzeugen<sup>20</sup>. Bereits 1798 brachte dieser den ersten sogenannten Subsidienvvertrag erfolgreich zum Abschluss<sup>21</sup>. Während der offizielle Vertragstext die Rhetorik einer Beziehung zwischen unabhängigen Partnern peinlichst bewahrte, zeichnete sich im Vertragsinhalt bereits die Tendenz zu einer protektoratsherrschaftlichen Beziehung ab. So sollte ein britisches Truppenkontingent unter dem Kommando der Kompanie, aber finanziert vom Nizam, in Hyderabad stationiert werden. Nizam-Ali-Khan verpflichtete sich zudem, das beachtliche französische Korps unter der Führung des privaten Militärunternehmers Michel Joachim Marie Raymond zu entlassen<sup>22</sup>. Diesen Schritt setzte er nur sehr widerwillig um, denn während die EIC 1795 seine eingeforderte Hilfeleistung gegen die Marathen verweigert hatte, war Raymond an vorderster Front in die Schlacht von Kharda gezogen. Obwohl Raymond vollständig in das soziopolitische System Hyderabads inkorporiert war – der Nizam hatte ihm persische Titel und ein beachtliches *jagir* verliehen – betrachteten ihn die Kirkpatrick-Brüder als Schaltstelle der Rückeroberungspläne des revolutionären Frankreichs<sup>23</sup>. Der Nizam musste sich im Vertrag sogar dazu verpflichten, auch künftig keine Europäer mehr zu engagieren und wurde somit in seinem außenpolitischen Handlungsspielraum stark eingeschränkt.

Auch in der Praxis sollte sich der verdeckte Status Hyderabads als der eines untergeordneten Protegierten bald zeigen. Nachdem die Briten mit Unterstützung von Hyderabads Armee Tipu Sultan im Vierten Mysore-Krieg von 1798/99 vernichtet hatten, betrogen sie ihren Bündnispartner um seinen gleichberechtigten Anteil an den Friedensreparationen. Diese ungleiche Behandlung verursachte böses Blut am Hofe Hyderabads. Nizam-Ali-Khan verweigerte dem Residenten die Zulassung zur zeremoniellen Unterzeichnung des Teilungsvertrages und als der

20 Ähnlich wie am Hofe des Nizam spielte Patronage bei der Rekrutierung zum politischen Dienst eine bedeutende Rolle. Manche Familiennamen tauchen daher in den Residentenlisten immer wieder auf. Dazu *Kerrin Schwerin*, Indirekte Herrschaft und Reformpolitik im indischen Fürstenstaat Hyderabad, 1853–1911, Wiesbaden 1980, 19; *M. Fisher*, Indirect Rule (Anm. 8), 86–89.

21 Treaty with the Nizam with two Separate Articles, 1798, in: A Collection of Treaties, Engagements and Sanads, Relating to India and Neighbouring Countries. Bd. 9: The Treaties &c., Relating to Hyderabad, Mysore and Coorg, hrsg. v. *Charles Umpherston Aitchison*, Calcutta 1929, 48–52.

22 Nach dem Fall Pondicherrys 1761 und anderer französischer Besitzungen wurden zahlreiche Soldaten freigestellt, wovon viele auf private Initiative eine Karriere im militärischen Dienst bei indischen Herrschern auf dem ganzen Subkontinent verfolgten. Dazu *Siba Pada Sen*, The French in India 1763–1816, New Delhi 1971, 17–19, 56–65.

23 *William Dalrymple*, White Mughals. Love & Betrayal in Eighteenth-Century India, London 2002, 99–102.



britische Kommandant der Subsidentruppen bei der Niederschlagung von Unruhen einen großen Erfolg verbuchen konnte, gratulierten ihm die Kommandanten der Truppen des Nizams nicht. James Kirkpatrick kommentierte diese Verhaltensweisen damit, dass die Hyderabadis zwar ihre Zähne zeigten, aber nicht beißen könnten<sup>24</sup>. Sie waren insbesondere durch die nach wie vor bestehende Bedrohung durch die Marathen blockiert, gegen die sie die Briten aufgrund der bestehenden Vertragslage nicht zu schützen verpflichtet waren.

Daher begrüßten der Nizam und sein Premierminister trotz ihrer Ressentiments die kurz darauf aufgenommenen Verhandlungen für ein »permanentes allgemeines Verteidigungsbündnis«. Den von Kirkpatrick ausgehandelten Vertrag lehnte der Generalgouverneur jedoch dezidiert ab, da er vollständig seiner Intention, Hyderabads außenpolitischer Unabhängigkeit ein Ende zu setzen, zuwidergelaufen wäre. Geradezu empört war Wellesley darüber, dass sich Nizam-Ali-Khan die Entsendung eines Botschafters nach England ausbedingte. Bereits die bloße Forderung erachtete er als eine Verletzung der Würde und Autorität der Kompanie-Regierung in Indien. Er sah dahinter das Kalkül, Vereinbarungen mit der EIC über die direkte Kommunikation mit höchsten Autoritäten in England zu unterminieren und sich so aus der Position des Untergeordneten zu befreien. Wellesley zufolge handelte es sich bei dem »gegenseitigen Verteidigungsbündnis« aufgrund der asymmetrischen Machtverhältnisse im Grunde um ein Schutzbündnis, von dem in erster Linie Hyderabad profitierte. Daher sei es inakzeptabel, dass der Nizam überhaupt noch Bedingungen stellte. Vielmehr stehe es der EIC zu, für ihre Sicherheitsgarantie weitgehende Kompromisse einzufordern<sup>25</sup> – womit Wellesley gleichsam seinen Anspruch auf imperial-herrschaftliche Dominanz legitimierte.

Der Generalgouverneur nahm die Ausarbeitung der britischen Forderungen persönlich in die Hand. Der diplomatische Stil der Kompanie veränderte sich dramatisch und ließ den Repräsentanten des Nizam kaum mehr Verhandlungsspielraum. Die Subsidentruppe wurde nochmals vergrößert und damit definitiv zur schlagkräftigsten militärischen Einheit Hyderabads. Zu ihrer Finanzierung musste Nizam-Ali-Khan sämtliche nach den Siegen über Mysore gewonnene Territorien an die EIC abgeben. Um eine für die EIC strategisch vorteilhafte Grenzlinie herzustellen, sollte der Nizam nach dem Willen Wellesleys einige der wenigen

24 BL, IOR MSSEur F228/11, 212 f., James Achilles Kirkpatrick, Resident von Hyderabad, an William Kirkpatrick, Militärsekretär des Generalgouverneurs, Hyderabad, 16.8.1799.

25 BL, IOR/H/640:1800, 34–38, William Kirkpatrick, Militärsekretär des Generalgouverneurs, an James Achilles Kirkpatrick, Resident von Hyderabad, Fort William, 17.5.1800. Dalrymple zufolge hatte der sich stark an die lokale Kultur anpassende James Kirkpatrick die Seite gewechselt. Die Verhandlungen waren jedoch von seinem *munshi* (indischer Sekretär) durchgeführt worden und in den Akten sind zahlreiche Hinweise vorhanden, dass der Resident so durch Krankheit erschöpft war, dass er in blindem Vertrauen auf seinen *munshi* die Verhandlungsergebnisse ohne Prüfung und die üblichen Kommentare weiterleitete. Dazu *W. Dalrymple, White Mughals* (Anm. 23), xl–xliii.

traditionell nicht veräußerbaren *jagirs* loyaler Gefolgsleute abtreten. Der Nizam sah sich dadurch in seiner Ehre sowohl gegenüber der Hofgesellschaft als auch den anderen indischen Mächten bedroht. Erst nach zähen Verhandlungen und der Drohung, die Marathen darüber zu informieren, dass der bestehende Vertrag nicht gegen einen Angriff von ihrer Seite schützte, willigte der Nizam schließlich ein<sup>26</sup>. Hyderabad durfte damit nun auch nicht mehr eigenständig Krieg führen und die politische Kommunikation mit anderen Staaten musste über den britischen Residenten abgewickelt werden. Faktisch hatte Hyderabad damit seine außenpolitische Handlungsmacht verloren<sup>27</sup>.

Der Vertrag von 1800 suggerierte nach wie vor eine Vereinbarung zweier gleichberechtigter politischer Organisationen zu ihrem gegenseitigen Vorteil. Der Begriff »Protektion« wurde zwar verwendet, jedoch im Sinne einer »gegenseitigen Protektion« sowie in der Bezeichnung des Vertrages als »Allgemeines Verteidigungs- und Protektionsbündnis«<sup>28</sup>. Auch wurde einleitend die enge Freundschaft und unverminderte Harmonie zwischen der EIC und dem Nizam betont. Der Premierminister Azim-ul-Omrah hatte jedoch während der Konferenzen mehrfach und ungewohnt offen den unfairen diktatorischen Geist der Verhandlungen kritisiert, der die Eintracht zwischen den zwei Staaten und ihre Freundschaft zerstören würde<sup>29</sup>. Es plagte ihn der Verdacht, dass der künftige Schutz vor den Marathen viel zu teuer erkaufte worden war.

### III. Britischer Hegemonialanspruch und fürstlich-rituelle Handlungsmacht

Hyderabad war der erste indische Staat, der ungleiche Verträge einging. Sie wurden unter Wellesley zu einem System von Subsidienallianzen zusammengefasst, woraus die Doktrin der britischen Expansionspolitik abgeleitet wurde. Diese Bündnisse können als ausschließliche und beidseitig anerkannte politische Vorherrschaft der EIC und dann ab 1858 der britischen Krone über einen nominell unabhängigen Staat gegen Schutz charakterisiert werden, wobei die lokalen politischen Institutionen bewahrt blieben. Ende des 19. Jahrhunderts verwendeten

26 BL, IOR/H/640:1800, 117, 449, 563, 588, 696 f., Übersetzung von Munshi Uzeez Ollahs Bericht über die Konferenz mit dem Premierminister Azim-ul-Omrah vom 22.7.1800; James Achilles Kirkpatrick an Generalgouverneur Wellesley, Hyderabad, 1.7.1800.

27 S. Regani, Nizam-British-Relations (Anm. 9), 184 f.

28 Treaty with the Nizam, 1800, in: C. U. Aitchison, A Collection of Treaties (Anm. 21), 62–71, 63.

29 BL, IOR/H/640:1800, 563–565, 585, 603 f., Übersetzung von Munshi Uzeez Ollahs Bericht über die Konferenzen mit dem Premierminister Azim ul Omrah vom 19. und 22.7.1800; James Achilles Kirkpatrick an Generalgouverneur Wellesley, Hyderabad, 27.7. und 9.8.1800.

britische Beamte bei Systematisierungen solcher Beziehungen meist den Begriff »Protectorat«<sup>30</sup>, während in der Forschungsliteratur ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts oft von »indirekter Herrschaft« die Rede ist<sup>31</sup>.

Da der britische Hegemonialanspruch nie verbindlich definiert wurde und indische Fürstenstaaten nie den Status als Völkerrechtssubjekt erlangen sollten, waren sie gegenüber britischen Eingriffen nicht abgesichert<sup>32</sup>, selbst wenn eine Nichteinmischung in innere Angelegenheiten vertraglich garantiert war. Die indischen Regimes erfüllten aus britischer Sicht selten das Ideal eines prosperierenden, von einem »aufgeklärten« Herrscher regierten Staates. Daher kam es wiederholt zu Interventionen, die mit Missmanagement in der Steuer- und Justizverwaltung sowie Verschuldung begründet wurden. Letzteres war oft durch die finanzielle Belastung der Subsidentruppen verursacht, die trotz der nach Ende der Napoleonischen Kriege (1815) für das gesamte Britische Empire postulierten *Pax Britannica* kaum reduziert wurden. Die Funktion des britischen Residenten war infolge der außenpolitischen Isolation der Fürstenstaaten über die eines Gesandten hinausgewachsen. Offiziell wurden Residenten fortan als Beschützer, Berater und Wächter der indischen Regenten beschrieben, während die Forschungsliteratur in ihnen ein Instrument für die Implementierung der britischen politischen Linie sieht<sup>33</sup>.

Auch in Hyderabad wurde die Stärke der Subsidentruppen selbst nach Bannung der Invasionsgefahr durch die Marathen 1818 nicht vermindert, was den Staatshaushalt für Jahrzehnte aus dem Gleichgewicht bringen und immer wieder zum Vorwand für Forderungen nach inneren Reformen genommen werden sollte. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts strebten die Residenten eine zentralisierte politische Ordnung sowie eine effektivere Steuerverwaltung an. Die Kontrolle über die dominierende Faktion im höfischen Zentrum bedeutete noch lange nicht die Beherrschung sämtlicher *jagirdars* (Halter eines *jagirs*), *zamindars* (Halter von Steuerrechten und Grundbesitztiteln) und *narwabs*. Im Unterschied zum europäischen Nationalstaat mit Souveränität über ein klar begrenztes Territorium handelte es sich bei indischen Staaten meist um polyzentrische Herrschaftsmodelle, die durch wechselnde Allianzen und Sezessionsbestrebungen einzelner Patrone charakterisiert waren<sup>34</sup>. Die Residenten versuchten daher, die einflussreichen semiautono-

30 Charles Lewis Tupper, *Our Indian Protectorate. An Introduction to the Study of the Relations between the British Government and its Indian Feudatories*, London 1893; William Lee-Warner, *The Protected Princes of India*, London 1894.

31 M. Fisher, *Indirect Rule* (Anm. 8); K. G. Schwerin, *Indirekte Herrschaft* (Anm. 20).

32 William Barton, *The Princes of India. With a Chapter on Nepal*, London 1934, 2 f.

33 M. Fisher, *Indirect Rule* (Anm. 8), 1 f., 7, 243–257; M. Mann, *Geschichte Indiens* (Anm. 7), 75–78.

34 Für eine ausführliche Beschreibung des Modells siehe Burton Stein, *Vijayanagara* (The New Cambridge History of India, Bd. I, Teil 2), Cambridge 1989, 72–95; zusammenfassend: M. Mann, *Geschichte Indiens* (Anm. 7), 37–40. Diese Beschreibung hat viele

men Potentaten außerhalb der Hauptstadt auf ihre Linie zu bringen oder durch gefügigere Persönlichkeiten zu ersetzen. Darüber hinaus setzten sie in einigen Distrikten britische Beamte zur Überwachung der Steuerveranlagung ein. Als es 1829 zu einem Thronwechsel kam, bestand der neue Nizam Nasir-ud-Daula auf dem Abzug der britischen Aufseher, da die Doppelregierung vertragswidrig sei. Die Briten willigten ein, zumal sich die Steuereintreibung durch ihre Eingriffe eher verschlechtert hatte<sup>35</sup>.

Als die Truppen in den 1840er Jahren teilweise gar nicht mehr bezahlt werden konnten, beschloss der Generalgouverneur Lord Dalhousie (amt. 1848–1856) die Sanierung der Finanzen über die permanente Verpachtung der fruchtbaren Baumwollregion Berar. Nizam Nasir-ud-Daula war schockiert über den drohenden Verlust und schimpfte wie seine Vorgänger im 18. Jahrhundert verächtlich über das Volk aus Seeleuten und Händlern, das die gesellschaftlichen Verhältnisse Hyderabads nicht verstehen konnte. Nur unter Drohung offener Gewaltanwendung und der Ersetzung von »permanenter« durch »temporäre Verpachtung« konnte der Nizam 1853 dazu bewegt werden, den Berar-Vertrag zu unterschreiben<sup>36</sup>.

Dennoch war Hyderabad vergleichsweise glimpflich davongekommen, denn unter Dalhousie wurden zahlreiche Fürstenstaaten in das direkte Herrschaftssystem Britisch-Indiens integriert. Der Große Aufstand (1857–1859), der weite Teile Nord- und Zentralindiens erfasste, war eine Reaktion darauf. Obwohl in Hyderabad die Ressentiments aufgrund des Berar-Vertrages groß waren und der Großmogul in Delhi, dem der Nizam nach wie vor formell unterstellt war, maßgebend am Aufstandsgeschehen beteiligt war, entschied sich der erste Minister Salar Jung (amt. 1853–1883) gegen einen Anschluss an den bewaffneten Widerstand und verhinderte somit dessen Ausweitung auf Südindien. Da die grobe Stoßrichtung des Aufstandes auf die Wiederherstellung des Mogul-Reiches gerichtet war, nutzten die Briten nach dessen Niederschlagung die Gunst der Stunde, um den Oberhoheitsanspruch des Großmoguls ganz abzuschaffen. Demgegenüber wurde der Nizam für seine Loyalität mit der Rückerstattung von Territorien belohnt. Die Nizams hatten aus der direkten Abstammung vom Mogul-Reich stets eine höhere Legitimierung für ihre Dynastie abgeleitet. Nach der Absetzung des Großmoguls kam nun Hyderabad in der diplomatischen Rangordnung der Briten an erster Stelle, was auch in dem neu verliehenen Titel des Nizams als *His Exalted Highness and Faithful Ally* zum Ausdruck kam<sup>37</sup>.

---

Gemeinsamkeiten mit denjenigen von Imperien im Unterschied zu modernen Nationalstaaten. Dazu *Jane Burbank/Frederick Cooper*, *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*, Princeton 2010, 8, 13 f.

35 *S. Chander*, *Pre-Colonial Order* (Anm. 5), 89–130.

36 *K. G. Schwerin*, *Indirekte Herrschaft* (Anm. 20), 32, 72–79.

37 *S. Regani*, *Nizam-British-Relations* (Anm. 9), 300–323; *W. Barton*, *Princes of India* (Anm. 32), 43.

Nach dem Aufstand endete aber nicht nur das Mogul-Reich, sondern auch die Herrschaft der EIC, deren Machtbefugnisse mit dem *Government of India Act* von 1858 der Krone übertragen wurden. Bei der Übernahme der Verträge mit den Fürstenstaaten proklamierte Königin Victoria die Rückkehr zu mehr Autorität und Anerkennung. Die britischen Forderungen nach Zentralisierung der Regierungsfunktionen Hyderabads, insbesondere einem effizienteren Landsteuersystem, blieben jedoch bestehen. In diesem Fall nahm der Premierminister Salar Jung die Reformen selbst in die Hand und sollte als Modernisierer in die Geschichtsbücher eingehen<sup>38</sup>. Jung war aber ein unabhängig denkender Staatsmann, der dem Projekt seinen Stempel aufdrückte und dabei geschickt den Balanceakt zwischen Tradition und Moderne bewältigte. Ebenfalls darf die Parteinahme für die Briten während des Großen Aufstandes nicht als rein anglophiler Akt verstanden werden, sondern vielmehr als strategischer Entscheid, den Fürstenstaat aus einer Krisensituation in eine gestärkte Position zu katapultieren.

Für die Einführung einer »modernerer Bürokratie« rekrutierte Jung Europäer und indische Spezialisten aus Britisch-Indien, insbesondere Muslime, die durch den Zusammenbruch der Mogul-Verwaltung in Delhi freigesetzt worden waren. Den *non-mulki* (nicht einheimischen) Beamten wurde jedoch der Zugang zu herkömmlichen Machtquellen wie Landlehen, *mansab*-Titeln und Kommandos von Truppen verwehrt, stattdessen erhielten sie ein monetäres Salär. Damit bewahrte Jung politische und kulturelle Mogul-Institutionen, traditionelles Beamtentum und die alte Nobilität vor den Reformen. Die neuen Verwaltungsexperten, die altingesessenen Adelsfamilien und das britische Residenzpersonal wohnten zudem getrennt voneinander und mussten für gegenseitige Besuche Sondergenehmigungen einholen<sup>39</sup>. Diese Politik der kommunikativen Isolation, die auf die Bewahrung der inneren Autonomie zielte, kann durchaus als machtpolitisches Pendant zur außenpolitischen Isolierung des Fürstenstaates gegenüber anderen regionalen Machthabern sowie Staaten jenseits des Subkontinents durch die britisch-indische Regierung gesehen werden.

Eines von Jungs Hauptmotiven für die Durchführung von Reformen kann ebenfalls als »konservativ« angesehen werden: die Rückgewinnung des Berars. Nachdem Jung die Kreditwürdigkeit Hyderabads wiederhergestellt hatte, stellte er 1866 Antrag auf Revision des Vertrages, worauf die britischen Behörden mit einer Verzögerungstaktik reagierten. Daraufhin begann Jung, der auf Einladung des Prinzen von Wales 1876 auch selbst nach England reisen sollte, sich ein Netzwerk in der Londoner Gesellschaft aufzubauen. Die Berar-Frage sollte nicht nur den Indienminister und mehrere Generalgouverneure, sondern auch die britische Öff-

38 *W. Barton*, *Princes of India* (Anm. 32), 198.

39 *Karen Leonard*, Hyderabad. The Mulki-Non-Mulki Conflict, in: *People, Princes and Paramount Power. Society and Politics in the Indian Princely States*, hrsg. v. Robin Jeffrey, Delhi 1978, 65–75.

fentlichkeit beschäftigen. Im Duke of Sutherland, ehemaliger Außenminister der Liberalen und Führer der Opposition im Oberhaus, fand Jung einen Lobbyisten im Parlament. Zudem standen zahlreiche britische Berater in der Berar-Frage in geheimen Diensten Jungs. Aufgrund der *Bulgarian horrors*, den vom Osmanischen Reich bei der Bekämpfung des bulgarischen Aufstandes von 1876 begangenen Gräueltaten, wandte sich jedoch die Stimmung im Parlament zuungunsten des muslimischen Fürstenstaates, so dass es doch nicht zur gefürchteten parlamentarischen Erörterung der Berar-Frage kam<sup>40</sup>.

Insgesamt hatte sich Hyderabad am dezidiertesten von allen indischen Staaten der Einflussnahme auf die innere Autonomie sowie die herkömmliche Staatsordnung entzogen. Zwar wurde die ökonomische Entwicklung Ende des 19. Jahrhunderts zusätzlich durch weitere ungleiche Verträge zur Erschließung von Bodenschätzen und zum Eisenbahnbau geschwächt. Im Unterschied zu den meisten anderen indischen Staaten blieb jedoch die Exterritorialität auf das Quartier der britischen Truppen beschränkt und selbst im 20. Jahrhundert war nach wie vor das Gesetz des Korans leitgebend<sup>41</sup>.

Die weitgehendste Unabhängigkeit konnte sich Hyderabad wohl im Bereich des Zeremoniells erhalten, bei dem sich der Nizam nach wie vor die Formulierung von Höchstrangigkeitsansprüchen bewahren konnte. Während in den Verträgen der Schein eines gleichberechtigten Alliierten erhalten blieb, wurde in der performativen Darstellung nach außen also sogar weiterhin die Erhabenheit seiner Exzellenz zelebriert. Mit gebotener Vorsicht erfolgten von 1800 bis 1857 einige Vorstöße von britischer Seite, das Demut und Unterwürfigkeit abverlangende höfische Zeremoniell, dem die Residenten unterworfen waren, einzuschränken. Als Erstes geriet das *nazr* ins Visier, da es sich um ein Geschenk handelte, das von einer untergeordneten einer übergeordneten Macht dargeboten wurde. Um die Ausgaben der Residenzen unter Kontrolle zu bringen, erließen der Generalgouverneur und das Ratsgremium von Bengalen 1805 die Verordnung, dass der Wert der Geschenke an indische Herrscher oder Adlige den Wert der erhaltenen Geschenke nicht überschreiten durfte. Da jedoch nach höfischen Traditionen der Darbieter des wertvolleren Geschenkes die höherrangige Macht verkörperte, verfestigte diese Verordnung die untergeordnete Position des Residenten. Um 1830 verboten daher Generalgouverneur und Rat grundsätzlich den Austausch von Geschenken, was das höfische Zeremoniell erheblich beeinträchtigte und gerade in den Anfängen der Umsetzung von indischen Herrschern als großer Affront empfunden wurde<sup>42</sup>. Ein weiteres sichtbares Zeichen der britischen Anpassung war das Ausziehen von Schuhen vor dem Eintreten in höfische Räumlichkeiten. Erst nach

---

40 K. G. Schwerin, Indirekte Herrschaft (Anm. 20), 79–87, 107–109.

41 W. Barton, Princes of India (Anm. 32), 69, 266.

42 M. Fisher, Indirect Rule (Anm. 8), 110–112.

dem Tod Nasir-ud-Daulas, auf den 1857 mit Mahbub-Ali-Khan ein Kind auf den Thron folgte, sollte der Resident seine Schuhe anbehalten können<sup>43</sup>.

Grundsätzlich behielten aber die im 18. Jahrhundert erlassenen Instruktionen an die britischen Repräsentanten, die Autorität des Herrschers in der Öffentlichkeit zu wahren und nur hintergründig auf subtile Weise Einfluss auszuüben, bis in das 20. Jahrhundert ihre Geltung<sup>44</sup>. Auch wenn die Residenten im Nizam oft nur wenige staatsmännische Qualitäten vereint sahen, mussten sie gestehen, dass sein Ansehen gegenüber der Nobilität sowie den Beamten enorm war und er auch nach wie vor charismatische Autorität auf die ihm loyal ergebene Bevölkerung ausstrahlte<sup>45</sup>. Die Untertanen waren in zahlreiche Rituale und Festivitäten involviert, die ihre Einbindung in ein vom Hof ausgehendes Patronage- und Protektionssystem zum Ausdruck brachten. Der Nizam stand durch seine Audienzen nicht nur in Kontakt mit Adligen und Beamten; selbst der einfache Mann konnte seinen Turban auf die Schwelle der Audienzhalle werfen und Gerechtigkeit verlangen<sup>46</sup>. Die Rolle des Nizams als Patron kultureller und religiöser Institutionen blieb vollständig erhalten, sie entfaltete sich sogar über die Grenzen Hyderabads hinaus bis nach Mekka und Medina<sup>47</sup>.

Der britische Anspruch auf Vorherrschaft konnte daher gegenüber der Bevölkerung nicht einfach rational-abstrakt durch Verträge gerechtfertigt werden. Die Briten waren sich sehr wohl bewusst, dass sie rituelle Autoritäten nicht erschüttern konnten, ohne Unruhen zu riskieren<sup>48</sup>, und in Bezug auf Hyderabad gebot die schiere Größe des Staates zu besonderer Vorsicht. Die Residenten Hyderabads waren also für die Umsetzung der politischen Linie Britisch-Indiens davon abhängig, dass ihre Protegierten Würde und Schein des vollen Hoheitsanspruches aufrechterhielten.

Zudem erwiesen sich die Regierungsverantwortlichen Hyderabads als geschickt, wenn es darum ging, Veränderungen einzuführen und gleichzeitig Traditionen zu wahren oder unabwendbare Neuerungen in bestehende Formen zu integrieren. Indem Jung Mogul-Institutionen vor den Reformen bewahrte, konnte auch im späten 19. Jahrhundert eine soziale und zeremonielle Hofkultur blühen<sup>49</sup>, was die rituelle Autorität des Nizams zusätzlich unterstützte. Nachdem durch den

43 Vgl. zu einem ähnlichen Ringen zwischen europäischen Diplomaten und dem muslimischen Hof des Bey von Tunis um Änderungen des höfischen Zeremoniells im selben Zeitraum *C. Windler*, *Diplomatic History* (Anm. 3), 91–93, 97.

44 *M. Fisher*, *Indirect Rule* (Anm. 8), 178; *W. Barton*, *Princes of India* (Anm. 32), 20.

45 *W. Barton*, *Princes of India* (Anm. 8), 76 f., 205 f.; *K. G. Schwerin*, *Indirekte Herrschaft* (Anm. 20), 49.

46 *W. Barton*, *Princes of India* (Anm. 32), 47; *S. Chander*, *Pre-Colonial Order* (Anm. 5), 26–29.

47 *B. Ramusack*, *Indian Princes* (Anm. 2), 2, 140–143.

48 *M. Fisher*, *Indirect Rule* (Anm. 8), 62.

49 *K. Leonard*, *Hyderabad* (Anm. 39), 70.

Eisenbahnbau der besuchende Vizekönig am Bahnhof abgeholt werden musste, wurde nach langen Diskussionen ein Empfangszeremoniell ausgearbeitet, das mit der bestehenden Mogul-Etikette vereinbar war<sup>50</sup>.

#### IV. Die neofeudalistische Patronagerhetorik der britischen Krone

Die symbolische Ausstrahlungskraft und allgemeine Position der Fürsten Indiens wurde außerdem durch die direkte Unterstellung unter die britische Krone gestärkt. Insbesondere infolge der Proklamation des englischen Monarchen zum *Emperor of India* 1876 kam es zu einer regelrechten Wiederentdeckung traditioneller indischer Herrscher. Diese wurde durch die britische Affinität zu Erbmonarchen und ihren Ritualen mit oft antirepublikanischer Stoßrichtung und später durch die mit dem Verschwinden europäischer Höfe nach dem Ersten Weltkrieg einsetzende Nostalgie unterstützt<sup>51</sup>. Der englische Monarch übte persönlich Rechte bezüglich der Thronfolge der indischen Fürsten aus, verlieh Auszeichnungen, gab Pässe aus und konnte gegen den Wunsch der britisch-indischen Regierung Partei ergreifen. Die Kolonialbeamten beanstandeten, dass die indischen Herrscher und ihre Repräsentanten bei Empfängen in London in ihrer Bedeutung zu hoch eingeordnet wurden und befürchteten, dass diese daraus eine falsche Einschätzung ihrer tatsächlichen Macht ableiteten<sup>52</sup>.

Die Kolonialbehörden entwarfen ihre eigenen imperialherrschaftlichen Interpretationen einer Neupositionierung indischer Fürsten unter der britischen Krone. Grundsätzlich sollte der *Emperor of India* die unterminierte Mogul-Oberhoheit ersetzen und die gegenüber anderen Staaten isolierende, untergeordnete Kooperation vor 1857 durch eine intimere, ehrenhaftere und vertrauensvollere Bindung zum höchsten Protektor ausgetauscht werden. Dafür bedienten sich die britischen Beamten einer neofeudalistischen Patronagerhetorik von Treue und Gehorsam. Diese wurde gleichsam auf die neuen imperialen sicherheitspolitischen Bedürfnisse übertragen. Aufgrund der 1885 drohenden russischen Invasion im Nordwesten beschloss die Kolonialregierung, dass die Armeen der Fürstenstaaten für die ihnen gewährte Schutzleistung einen Beitrag zur Verteidigung des Britischen Empires leisten sollten. Während die Subsidientruppen noch Skepsis gegenüber Leistung und Zuverlässigkeit indischer Truppenverbände ausdrückten, wurde nun das Vertrauen auf die protegierten Alliierten im neuen kooperativen Geist der Union hervorgehoben<sup>53</sup>.

50 *W. Barton*, *Princes of India* (Anm. 32), 57 f.

51 *M. Fisher*, *Indirect Rule* (Anm. 8), 19; *W. Barton*, *Princes of India* (Anm. 32), 45–50.

52 *K. G. Schwerin*, *Indirekte Herrschaft* (Anm. 20), 15.

53 *W. Lee-Warner*, *Protected Princes* (Anm. 30), 217–240. Lee-Warner geht sogar so weit, einen Vergleich zum Bund der Eidgenossen zu ziehen.



Die eindrücklichste Inszenierung britischer Vorstellungen von fürstlicher Gefolgstreue stellte die von Vizekönig Lord Lytton 1877 in Delhi orchestrierte *Imperial assemblage* dar. Während bei Mogul-Zeremonien durch die Darbietung des Kleidungsstückes *khilat* der Empfänger in die Person des Herrschers inkorporiert wurde, verwiesen die von der Königin an die Fürsten verteilten Fahnen auf ein linear-hierarchisch konstruiertes Herrschaftsgefüge<sup>54</sup>. In der Annahme, dass sich die indischen Fürsten von Pomp und Formen hinreißen ließen, sollte dieser feudalen Ordnung zusätzlich durch die Verleihung von königlichen Orden wie dem *Star of India* Geltung verschafft werden<sup>55</sup>.

Hyderabad leistete jedoch gegen diese Bedrohung seiner rituellen Autorität sowie die symbolische Unterstellung Widerstand. Als Nizam Nasir-ud-Daula von der anstehenden Verleihung von Robe und Kette erfuhr, ließ er durch seinen Premierminister Jung mitteilen, dass sich die Insignien stilistisch zu sehr von denjenigen seiner Vorfahren unterscheiden würden. Bei der formellen Verleihung nahm der Nizam die Robe zwar entgegen, zog sie aber nicht über, wobei die britischen Behörden den Skandal stillschweigend übersahen<sup>56</sup>. Jung gab diesen Geist des Widerstandes nach dem Tode Nasir-ud-Daulas an den jungen Nizam weiter. So übersetzte er ihm die von Vizekönig Lytton an der Imperial Assemblage beschworene »Loyalität« und »Gefolgstreue« der Fürstenstaaten mit »Freundschaft« und »Bündnis«<sup>57</sup>. Damit bestand Hyderabad auch Ende des 19. Jahrhunderts auf die Rhetorik einer Allianz zweier unabhängiger Souveräne.

## V. Fazit

Die meisten Studien nähern sich an das Verhältnis zwischen der britisch-indischen Regierung und Hyderabad über Wellesleys Doktrin der Subsidiënallianzen, die Protektoratsvorstellungen von Kolonialbeamten oder die Theorie der indirekten Herrschaft an. Alle diese Konzepte aus dem 19. und 20. Jahrhundert suggerieren eine Systematik imperial-herrschaftlicher Visionen sowie ihre Implementierung von oben. Eine Untersuchung der Entstehungsbedingungen dieser Beziehung zeigt jedoch, dass die Briten erst einmal am politischen System Hyderabad partizipierten und nichts initiierten. Sie bedienten als untergeordnete Anbieter die Nachfragen des lokalen Marktes<sup>58</sup>, imitierten die politische Kultur und versuchten ihr enormes Wissensdefizit sowie die strukturellen Defizite ihrer

54 Bernard S. Cohn, *Representing Authority in Victorian India*, in: *The Invention of Tradition*, hrsg. v. Eric Hobsbawm/Terence Ranger, Cambridge 1984, 165–209, 166–196.

55 W. Lee-Warner, *Protected Princes* (Anm. 30), 319.

56 Bernard S. Cohn, *Colonialism and its Forms of Knowledge. The British in India*, Princeton 1996, 119 f.

57 K. G. Schwerin, *Indirekte Herrschaft* (Anm. 20), 16 f.

58 Diese treffende Beschreibung verdanke ich dem Kommentar von Jörn Leonhard.

politischen Organisation aufzuholen, um überhaupt mit dem Fürstenstaat auf eine gemeinsame Verhandlungsbasis zu gelangen.

Trotz ihrer umfassenden Anpassung an lokale Gegebenheiten aus der Position der Schwäche haben die Briten ihr Anderssein bewahrt und ließen sich nicht inkorporieren. Vielmehr begannen sie ihre Dienstleistungen, insbesondere die Ausleihe von Truppen, als Instrument politischer Einflussnahme zu nutzen, um sich schließlich infolge zunehmender Abhängigkeit des Dienstherrn vom Protegierten zum Protektor aufzuschwingen. Die Prinzipien der Subsidiäallianzen sind also keine reinen Kopfgeburten britischer imperialer Eliten. Sie wurden vielmehr durch die lokalen Bedingungen generiert und dann in einer interessengeleiteten imperialherrschaftlichen Ausrichtung abstrahiert. Im Unterschied zu dem noch realitätsnäheren wissenschaftlichen Sammeln von Informationen über den »Anderen« während des 18. Jahrhunderts können diese Systematisierungen britisch-indischer Beziehungen eher als »koloniales Wissen« angesehen werden, das also weniger eine Darstellung realer Verhältnisse war oder intendierte als vielmehr der Rechtfertigung sowie Propagierung des britischen Vorherrschaftsanspruches sowie der Verfestigung imperialer Hierarchien diente.

Dies erklärt auch, warum die britisch-indische Regierung ihre protektorats-herrschaftliche Schablone nicht einfach in den Fürstenstaaten implementieren konnte und sich die Fremdbestimmung durch lokale Faktoren bedingt sehr unterschiedlich gestaltete. Gerade der Fall Hyderabads zeigt, dass sich ein protegierter Fürstenstaat in der Herrschaftsordnung des britischen Empires ein erstaunliches Maß an Autonomie bewahren konnte. Dies betraf in erster Linie die innere Autonomie und die soziokulturelle Gesellschaftsstruktur. Darüber hinaus konnte sich Hyderabad eine beachtliche rituelle Autorität bewahren, die nicht bloß rhetorischer und visueller Schein war, sondern durchaus zur Ausübung realpolitischer Macht nutzbar gemacht werden konnte. Die rituelle Autorität beschränkte sich zudem nicht auf die Nobilität und Beamten am Hof sowie die subalternen Subjekte. Sie gab den Nizams auch außenpolitischen Spielraum in ihrer Rolle als Patrone über-regionaler religiös-kultureller Institutionen sowie als Akteure in der hohen Gesellschaft Londons, wodurch sie die isolationistische britische Vorherrschaft in Indien unterlaufen konnten. Schließlich gewährte die rituelle Handlungsmacht ein Ventil für die aufgrund des außenpolitischen Machtverlustes entstandene Verbitterung, über das britische Repräsentanten nach wie vor schikaniert und allgemein politischer Protest gegenüber der britischen Vorherrschaft demonstriert werden konnte.



# Die Teilung der Souveränität. Die Entstehung prekärer Herrschaftsverhältnisse im Jahr 1878

Von Wolfgang Egner

Koloniale Herrschaft wurde im 19. Jahrhundert häufig durch die Idee einer Zivilisierungsmission und damit durch den Schutz vor Barbarei legitimiert<sup>1</sup>. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde diese Schutzsemantik in den Verträgen, die zur Etablierung von Protektoraten führten, auf die Spitze getrieben. Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist, die Genese des politischen Status des Protektorats aufzuzeigen und damit einen wichtigen, bisher wenig beachteten Entwicklungsschritt hervorzuheben.

Die Herrschaft oder Einflussnahme über Schutzversprechen kann sicherlich bis zu den Klientelkönigreichen der Antike zurückgeführt werden und trat im Mittelalter sowie in der Frühen Neuzeit in vielfältigen Formen immer wieder auf<sup>2</sup>. Die wesentliche Neuerung im 19. Jahrhundert besteht im Versuch der Einbettung solcher Beziehungen in das Völkerrecht. Das internationale Recht war im 19. Jahrhundert ein unverbindlicher Regelkatalog für die Beziehungen zwischen Staaten, allen voran jenen zwischen den Großmächten<sup>3</sup>. Von vielen westlichen Imperialisten wurde das Völkerrecht selbst als symbolische Verfestigung ihres zivilisatorischen Fortschritts angesehen<sup>4</sup>. Der Grundpfeiler dieses Beziehungssystems stellte dabei die souveräne Gleichheit von Staaten dar<sup>5</sup>. Protektorate und ähnliche Typen von Schutzverhältnissen widersprachen jedoch diesem Dogma. Denn die nach dem europäischen Modell unteilbare Souveränität wurde nach dieser Vorstellung entweder auf verschiedene Rechtspersonen verteilt, oder mehrere Staaten besaßen die gleichen Souveränitätsansprüche<sup>6</sup>.

---

1 Boris Barth/Jürgen Osterhammel (Hrsg.), *Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Konstanz 2005.

2 Alfred M. Kamanda, *A Study of the Legal Status of Protectorates in Public International Law*, Ambilly-Annemasse 1961, 17–21.

3 Lothar Classen, *Der völkerrechtliche Status von Bosnien-Herzegowina nach dem Berliner Vertrag vom 13.07.1878*, Frankfurt a. M. u. a. 2004, 61–64.

4 Antony Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge u. a. 2005, 4 und 35–37.

5 Juliane Kokott, *Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 64 (2004), 517–533, 517–521, und Serge Mairwald, *Der Berliner Kongress 1878 und das Völkerrecht. Die Lösung des Balkanproblems im 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1948, 8.

6 A. M. Kamanda, *Legal Status of Protectorates* (Anm. 2), 35–47.

Die Frage nach der Aussöhnung des Prinzips der Gleichheit und des Schutzverhältnisses stellte sich erstmals mit dem englischen Protektorat über die Ionischen Inseln, welches auf dem Wiener Kongress von den versammelten europäischen Großmächten akzeptiert wurde<sup>7</sup>. Durch den neuen politischen Typus erhielten die Inseln einen Sonderstatus in der späteren Debatte und wurden vor allem von Juristen<sup>8</sup> immer wieder als Präzedenzfall herangezogen. Der Status selbst wurde jedoch lange nicht reproduziert. Der Moment der Revitalisierung des Konzeptes des Protektorats ist in der Historiographie bisher auf der Berliner Westafrikakonferenz 1884/85 gesucht worden. Eine Erklärung für die dort getroffenen Entscheidungen lässt sich jedoch bereits in den prekären Herrschaftsverhältnissen von dauerhaft »besetzten und [fremd]verwalteten«<sup>9</sup> Territorien finden, die nur wenige Jahre zuvor etabliert worden waren. Die Weichenstellung für Protektorate erfolgte daher in den Verträgen bezüglich Zypern und Bosnien-Herzegowina.

Ausgehend von diesen beiden Fällen untersucht vorliegender Aufsatz die Vorgeschichte des Konzeptes des Protektorats. Dabei gestattet es der komparative Ansatz, zwei »Okkupationen« auf ihre Wechselwirkungen zueinander zu untersuchen. Zuerst soll die Vorgeschichte der Besetzung beider Territorien kurz umrissen werden. Die Interessen und das Verhalten der maßgeblich für die »Okkupation« verantwortlichen Akteure werden hierbei fokussiert. In einem zweiten Schritt wird der Blick auf den Berliner Kongress von 1878 gerichtet, der zur Teilung der Souveränität über ein Territorium führte. Die vertragliche Ausgestaltung dieser multiplen Souveränitätsansprüche wurde nicht von den Politikern vorgenommen, sondern später von Juristen, Verwaltern und Diplomaten. Mit ihrer Einschätzung des neuen politischen Status der »Okkupation« beschäftigt sich der Abschnitt über politische Tatsachen und juristische Unmöglichkeiten. Im Fazit werden schließlich die Beobachtungen zusammengefasst, in drei Thesen konkretisiert und ein Ausblick auf die weitere Entwicklung gegeben.

7 Rolf Ahmann, Von Malta nach Zypern. Zur Entwicklung der britischen Politik in der Orientalischen Frage im 19. Jahrhundert, in: Zypern und der Vordere Orient im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Sabine Rogge, Münster 2009, 8–32, 11–12.

8 Ein Beispiel ist: Paul Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891, 84–85, 115 und 149.

9 [...] *occupées et administrées*, in: Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1878, Nr. 31, 307–345, Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, Berlin 13.07.1878, ratifiziert am 03.08.1878, Artikel 25.

## I. Realisierung europäischer Interessen in der Balkankrise

Die Balkankrise hatte sich rasch von einem einfachen Steueraufstand<sup>10</sup> hin zu einem Bürgerkrieg entwickelt, der spätestens mit Gladstones *Bulgarian horrors* die Debatte in den europäischen Salons und Zeitungen dominierte<sup>11</sup>. Die harten Maßnahmen des Osmanischen Reiches gegen die Ausweitung der Aufstände nach Bulgarien lösten nicht nur scharfe moralische Kritik in Europa aus, sondern führten zur weiteren Eskalation der Lage. Die darauffolgenden Kriege zwischen dem Osmanischen Reich und seinen Vasallenstaaten auf dem Balkan und später gegen das Zarenreich brachten das Osmanische Reich dem Zerfall nahe<sup>12</sup>. Das Machtvakuum, das durch das Zusammenbrechen des Osmanischen Reichs hätte entstehen können, wurde in den geopolitischen Überlegungen der politischen Führungen Österreich-Ungarns und des Britischen Imperiums gefürchtet, so dass beide Seiten weitgehend unabhängig voneinander für das Osmanische Reich, aber vor allem gegen den russischen Vorfrieden von San Stefano intervenierten<sup>13</sup>. Aus diesen Differenzen heraus hätte sich schnell ein größerer Konflikt entwickeln können, den die meisten europäischen Führungspersonen, den Krimkrieg noch immer mahnend im Gedächtnis, vermeiden wollten. So stimmten die Staatsoberhäupter aller Großmächte nach langen Verhandlungen einer gemeinsamen Konferenz in Berlin zu, um sowohl einen Ausgleich ihrer Interessen zu finden als auch über den Fortbestand des Osmanischen Reiches zu entscheiden<sup>14</sup>.

10 *Aydin Babuna*, Die nationale Entwicklung der bosnischen Muslime. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Periode, Frankfurt a. M. u. a. 1996, 41.

11 *Davide Rodogno*, Against Massacre: Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire, 1815–1914. The Emergence of a European Concept and International Practice, Princeton/Oxford 2012, 146–155.

12 *Matthias Schulz*, »Bulgarische Greuel« und der russisch-osmanische Krieg 1877: zur Problematik der humanitären Intervention im Zeitalter des Imperialismus, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 119–145, 143–145.

13 Dieses vielschichtige Ereignis kann hier nicht in vollem Umfang und in seiner Komplexität wiedergegeben werden. Zu den Verhandlungen vgl. *Rainer F. Schmidt*, Die gescheiterte Allianz. Österreich-Ungarn, England und das Deutsche Reich in der Ära Andrassy (1867 bis 1878/79), Frankfurt a. M. u. a. 1992. Vgl. auch die Überblickswerke über die große Orientkrise: *ders.*, Die Balkankrise von 1875–1878. Strategien der großen Mächte, in: Deutschland und Europa. Außenpolitische Grundlinien zwischen Reichsgründung und Erstem Weltkrieg, hrsg. v. *dems.*, Stuttgart 2004, 36–96, und *Mihailo D. Stojanović*, The Great Powers and the Balkans (1875–1878), Cambridge 1939, sowie *Horst Haselsteiner*, Bosnien-Herzegowina, Wien u. a. 1996.

14 *Immanuel Geiss*, Der Berliner Kongreß. 13. Juni – 13. Juli 1878, in: Bismarcks Außenpolitik und der Berliner Kongreß, hrsg. v. Karl Otmar Freiherr von Aretin, Wiesbaden 1978, 69–105, 70–74.

Für den österreichisch-ungarischen wie den britischen Außenminister war die Rettung des Osmanischen Reiches jedoch kein Selbstzweck, sondern sollte vor allem der Absicherung eigener Interessensphären dienen. So wollte der ungarische Graf Andrassy die Entstehung eines großslawischen Staates verhindern<sup>15</sup>, während Salisbury die Verbindungswege nach Indien abzusichern suchte<sup>16</sup>. Beide Staaten verfolgten also eine antirussische Politik, für die ihnen die Stabilisierung des osmanischen Sultanats nicht genügte. Die gesuchte Lösung sollte direkte Einflussmöglichkeiten für das jeweilige europäische Imperium eröffnen. Aus diesem Grund wurde bereits im Vorfeld des Berliner Kongresses von beiden Seiten mit dem Sultan Abdülhamid II. über potentielle Gebietsabtretungen verhandelt.

Seit Beginn der Balkankrise hatten Kaiser Franz Joseph sowie einige seiner hohen Militärs die Erweiterung der Habsburgermonarchie um die Provinzen Bosnien und Herzegowina zu ihrem politischen Ziel erklärt<sup>17</sup>. Eine solche Expansion wurde in Budapest jedoch scharf kritisiert<sup>18</sup>. Der gemeinsame österreichisch-ungarische Außenminister Andrassy stand vor der Aufgabe, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden<sup>19</sup>. In diesem Sinne war für ihn eine zeitlich nicht festgelegte Besetzung ohne Annexion der Provinzen der einzig politisch gangbare Weg. Die temporäre Besetzung war ein neuer politischer Status, den Andrassy vermutlich aus dem Kriegsrecht abgeleitet hatte.

Erste Hinweise für ein solches Vorhaben sind in vielen seiner Reden im gemeinsamen Reichsrat zu finden<sup>20</sup>. Aktive Handlungsschritte offenbarten sich in dem von ihm ausgehandelten geheimen Budapester Vertrag vom 15. Januar 1877

- 
- 15 *Eduard von Wertheimer*, Graf Julius Andrassy. Sein Leben und seine Zeit; Nach ungedruckten Quellen, Bd. 2: Bis zur geheimen Konvention vom 15. Januar 1877, Stuttgart 1913, 322–335.
  - 16 *Dwight E. Lee*, Great Britain and the Cyprus Convention Policy of 1878, Cambridge/Oxford 1934, 11 und 32–34, und *Hubert Faustmann*, The Colonial Legacy of Division, in: The Government and Politics of Cyprus, hrsg. v. James Ker-Lindsay/dems., Oxford u. a. 2009, 45–62, 45.
  - 17 *Helmut Rumpler*, Die Dalmatienreise Kaiser Franz Josephs 1875 im Kontext der politischen Richtungsentscheidungen der Habsburgermonarchie am Vorabend der orientalischen Krise, in: A Living Anachronism? European Diplomacy and the Habsburg Monarchy; Festschrift für Francis Roy Bridge zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Lothar Höbelt/Thomas G. Otte, Wien/Köln/Weimar 2010, 157–176, 170–174, und *M. D. Stojanović*, Great Powers (Anm. 13), 12–27.
  - 18 *Lothar Höbelt*, The Bosnian Crisis Revisited: Why did the Austrian Liberals oppose Andrassy?, in: L. Höbelt/T. G. Otte (Hrsg.), A Living Anachronism? (Anm. 17), 177–198, 181.
  - 19 *Gottbold Rhode*, Der Berliner Kongress und Südosteuropa, in: K. O. Freiherr von Aretin (Hrsg.), Bismarcks Außenpolitik (Anm. 14), 107–129, 108.
  - 20 Zum Beispiel: OeStA/HHStA, Pa XL 287 interna, Protokoll des gemeinsamen Ministerrathes, Wien 17.09.1872.

mit Russland, in dem Österreich-Ungarn für seine »wohlwollende Neutralität«<sup>21</sup> die Erlaubnis zur »Besetzung«<sup>22</sup> von Bosnien und Herzegowina forderte. Eine Annexion wurde lediglich im Vertragsanhang für den Fall des vollständigen Zusammenbruchs des Osmanischen Reiches in Erwägung gezogen<sup>23</sup>. Die russischen Unterhändler beachteten diesen Vertrag im Vorfrieden von San Stefano jedoch nicht, was zum Antagonismus und Revisionsvorhaben durch Österreich-Ungarn führte. Nach den gescheiterten Verhandlungen mit dem russischen Vertreter General Ignatjew beauftragte Graf Andrassy seinen Botschafter in Konstantinopel, den Grafen Zichy, Verhandlungen mit dem Sultan aufzunehmen: »[...] Österreich würde die Interessen der Türkei vertreten, insofern die Türkei auch die Interessen Österreichs unterstütze«<sup>24</sup>, womit eine Teilrevision des Vertrages von San Stefano gemeint war. Zu den Interessen Österreichs gehörte besagte Besetzung von Bosnien und Herzegowina. Die Verhandlungen in Konstantinopel zeigen jedoch, dass der politische Status einer temporären Besetzung zuerst nicht verstanden wurde. Von der ersten Verhandlung zwischen dem Sultan und Zichy wurde später dem britischen Diplomaten Layard berichtet, dass Österreich-Ungarn eine Abtretung gefordert hätte<sup>25</sup>. Erst durch eine spätere Betonung und Richtigstellung durch Zichy wurde der Unterschied zwischen einer Besetzung und Annexion thematisiert und betont, was zeitgenössische Beobachter lediglich als politische Finte auffassten<sup>26</sup>. Das Missverständnis demonstriert damit eindrücklich, dass den Verhandlungsführern in Konstantinopel eine vorübergehende Gebietsbesetzung zu Friedenszeiten nicht geläufig war. Dass Großbritanniens Außenminister Salisbury kurz darauf dem Sultan gegenüber ebenfalls von Besetzung sprach, ist wahrscheinlich auf die Depeschen des Diplomaten Layard zurückzuführen.

In Großbritannien konnte sich nämlich die konservative Regierung um den Premierminister Disraeli nach einer umfangreichen und sehr kontroversen De-

21 OeStA/HHStA, UR AUR 15.I.1877, Budapester Vertrag, Budapest 15(25).1.1877, § 2: *Neutralité bienveillante*.

22 Ebd., § 7: *Sa Majesté l'empereur d'Autriche etc. et Roi Apque de Hongrie réserve le choix du moment et du mode de l'occupation de la Bosnie et de L'Herzégovine par ses troupes*.

23 Ebd., Annex § 1.

24 NA Kew, FO: 78/2784, No. 459, p. 144–152, Austen Henry Layard an Robert Gascoyne-Cecil, 3rd Marquess of Salisbury, Konstantinopel, 8.4.1878, 146: *His Majesty's statement corresponded in every respect with that Count Zichy had told me, with exception that the Sultan said that His Excellency had observed that Austria was ready to support the interests of Turkey, if Turkey would in her turn support thos [sic!] of Austria*.

25 Ebd., 148: *Under these circumstances he (Count Zichy) was instructed to propose to the Porte to cede to Austria the Provinces of Bosnia and Herzegovina, when she had obtained from Russia for Turkey the modifications of the Treaty of San Stefano*.

26 NA Kew, FO: 78/2786, No. 526, Austen Henry Layard an Robert Gascoyne-Cecil, 3rd Marquess of Salisbury, Konstantinopel, 23.4.1878: *I may mention, with reference to the denial at Vienna that Count Zichy had been instructed to ask for the cession and had only ask for their occupation [...]*.



batte durchsetzen. Das Kabinett beschloss die Einrichtung eines Militärstützpunktes in der Levante, um im Osmanischen Reich schneller eingreifen und vor allem den Suez-Kanal absichern zu können<sup>27</sup>. Die konkrete Ortswahl wurde von Außenminister Salisbury geheim getroffen und fiel auf die osmanische Provinz Zypern<sup>28</sup>. Mit dem Erwerb der Insel wurde Layard beauftragt<sup>29</sup> und mit lediglich rudimentären Instruktionen in die Verhandlungen geschickt: Reformen für Kleinasien und die »Besetzung und Verwaltung Zyperns«<sup>30</sup> im Austausch gegen ein Verteidigungsbündnis zu fordern. Während die ersten Erfolge in der Verhandlung schnell erzielt wurden, zogen sich die Ausarbeitung und Ratifizierung des Vertragswerkes hin<sup>31</sup>.

Betrachtet man die einzelnen Verhandlungsschritte, so zeigen sich sechs mögliche Punkte, welche eine Besetzung gegenüber einer Annexion als vorteilhafter erscheinen ließen: Erstens wurde die enge Freundschaft zwischen der Hohen Pforte und Großbritannien als unvereinbar mit der Annexion eines Territoriums angesehen<sup>32</sup>. Zweitens hätte eine Abtretung den Wortlaut des Pariser Vertrages von 1856 verletzt<sup>33</sup>. Drittens wäre eine geheime Aushandlung bei einer Überlassung nicht möglich gewesen, da beide Kammern des osmanischen Parlaments sowie deren Nationalversammlung über die Gebietsabtretungen hätten abstimmen müssen<sup>34</sup>. Viertens wären im Falle einer Annexion griechische Ansprüche auf die Insel zu

- 
- 27 *George Earle Buckle*, *The Life of Benjamin Disraeli: Earl of Beconsfield*; Volume VI 1876–1881, London 1920, 285 f.
- 28 *Dwight E. Lee*, *A Memorandum Concerning Cyprus*, 1878, in: *Journal of Modern History* 3/2 (1931), 235–241, 235 f.
- 29 *Austen Henry Layard*, *Memoirs*, hrsg. v. Sinan Kuneralp (*The Queen's Ambassador to the Sultan. Memoirs of Sir Henry A. Layard's Constantinople Embassy 1877–1880*), Istanbul 2009, 394.
- 30 NA Kew, FO: 78/2768, 707 f., 3<sup>rd</sup> Marquess of Salisbury Robert Gascoyne-Cecil an Austen Henry Layard, London, 23.5.1878: *In return, Sultan promises to England to introduce necessary reforms (to be agreed upon later between the two Powers) into government of Christian subjects of the Porte in Armenia; and, in order to enable England to make necessary provision for executing her engagement, Sultan further consents to assign the Island of Cyprus, to be occupied and administered by England.*
- 31 *Rifat Uçarol*, 1878 *Cyprus Dispute and Ottoman-English Agreement: Handover of the Island to the British*, Lefkoşa 2000, 70–72.
- 32 NA Kew, FO: 78/2797, No. 1074, Austen Henry Layard an Robert Gascoyne-Cecil, 3<sup>rd</sup> Marquess of Salisbury, Therapia, 28.08.1878.
- 33 If we inherit the Paris Treaty Obligation, Salisbury, in: NA Kew, CO 67/6, 58–65, T. (Anonym) an Robert Gascoyne-Cecil, 3<sup>rd</sup> Marquess of Salisbury, London, 14.01.1879, 64.
- 34 NA Kew, FO: 78/2786, No. 526, Austen Henry Layard an Robert Gascoyne-Cecil, 3<sup>rd</sup> Marquess of Salisbury, Konstantinopel, 23.4.1878.

befürchten gewesen<sup>35</sup>. Fünftens hätten andere europäische Mächte im Falle einer Aneignung ebenfalls territoriale Kompensationen gefordert<sup>36</sup>. Und sechstens sicherte die vereinbarte Zahlung des Zyperntributs langfristig die Rückzahlung der Privatanleihen durch den osmanischen Staat aus der Zeit des Krimkrieges<sup>37</sup>, für welche die Regierung unter Premierminister Palmerston den britischen Anlegern eine Garantie ausgesprochen hatte. Dieser letzte Punkt ist als einziger im ersten Schreiben von Salisbury enthalten, da das Kabinett hierzu bereits eine Richtungsentscheidung getroffen hatte: Die Pforte durfte keinen finanziellen Schaden durch die Besetzung nehmen<sup>38</sup>. Im Falle einer Annexion hätte die britische Regierung eine anderweitige Absicherung vereinbaren müssen, die in der britischen Öffentlichkeit wohl nicht nur den Widerstand der Liberalen geweckt hätte. Die nur teilweise Abtretung von Souveränitätsrechten diene der britischen Regierung so als Rechtfertigung gegenüber der eigenen Bevölkerung und anderen Staaten. Gleichzeitig konnten ausgewählte osmanische Funktionsträger, die in den eigenen Beamtenapparat übernommen worden waren, beibehalten werden<sup>39</sup>. Damit ist die gewählte Lösung anderen Praktiken imperialer Legitimation sehr ähnlich<sup>40</sup>. Die Tatsache, dass die Ziele nie im Vorfeld, sondern erst im Zuge der Verhandlungen erwähnt wurden, illustriert die prozessuale Entstehung des politischen Status der Besetzung.

Festzuhalten bleibt, dass beide Außenminister bei der Übermittlung der Verhandlungsinhalte an ihre Diplomaten vor Ort keine eindeutige Definition von »besetzt und verwaltet« anboten und somit unklar blieb, wie sich dieser Status von einer Annexion unterschied. Probleme und Missverständnisse in den Verhandlungen, wie sie bei Zichy auftraten, demonstrieren, dass die Unterscheidung zwischen beiden Status im Jahr 1878 alles andere als klar war. Gleichzeitig zeigt jedoch das Ausbleiben einer theoretischen Reflexion durch die Außenminister und Diplomaten<sup>41</sup>, dass sie dieses Konstrukt eher als eine notwendige Anpassung ihrer politi-

35 [...] *he foresaw that if England acquired it from the Porte, she would end by handing it over to Greece, as she had surrendered to her the Ionian Islands*, in: *A. H. Layard, Memoirs* (Anm. 29), 404 f.

36 *R. Ahmann, Zypern* (Anm. 7), 26.

37 NA Kew, FO: 78/2768, 707 f., 3<sup>rd</sup> Marquess of Salisbury Robert Gascoyne-Cecil an Austen Henry Layard, London, 23.5.1878: *As England has no desire to impoverish Porte, she will pay yearly whatever is the present excess of revenue over expenditure in the Island.*

38 *G. S. Georghallides, A Political and Administrative History of Cyprus 1918–1926: With A Survey of the Foundation of British Rule, Nicosia 1979*, 17–20.

39 *Ebd.*, 37.

40 *David B. Abernethy, The Dynamics of Global Dominance. European Overseas Empires, 1415–1980*, New Haven/London 2000, 302–309.

41 Selbst in den umfangreichen Memoiren von Layard wird diese Problematik nicht angesprochen: *A. H. Layard, Memoirs* (Anm. 29).

schen Vorhaben an die konkrete Situation denn als eine dauerhafte Zukunftsvision begriffen.

## II. Die bestätigte Teilung der Souveränität – der Kongress zu Berlin 1878

Die britischen Vertreter reisten abgesichert durch einen geheim geschlossenen<sup>42</sup> bilateralen Vertrag zum Kongress nach Berlin, während die Verhandlungen zwischen Österreich-Ungarn und der Pforte am Misstrauen des Sultans gescheitert waren<sup>43</sup>. Durch die Kooperation und Absprache der englischen mit der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft im Vorfeld des Kongresses wurde das Thema Bosnien und Herzegowina unter anderen Vorzeichen erneut aufgerollt<sup>44</sup>. In den privaten Vorverhandlungen soll Premierminister Disraeli Außenminister Andrassy sogar eine Annexion angeboten haben, Letzterer bevorzugte aber explizit eine Okkupation<sup>45</sup>. Diese Forderung wurde akzeptiert und in der achten Sitzung des Kongresses umgesetzt. In dieser Beratung wurde sowohl den osmanischen Vertretern wie der europäischen Öffentlichkeit ein virtuos inszeniertes »Theaterstück« präsentiert: Graf Andrassy bat um Unterstützung zur Lösung des Problems der Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina, welches die österreichisch-ungarische Staatskasse erheblich belastet hätte<sup>46</sup>. Salisbury griff diesen Missstand auf und bezog sich in seiner Argumentation vor allem auf das (vermeintliche) Interesse des Osmanischen Reiches:

»Die Pforte wird kaum in der Lage sein, heute Unruhen zu bekämpfen, die sie vorher zu verhindern oder zu unterdrücken nicht stark genug war [...]. Sollte ein beträchtlicher Teil in die Hände eines der benachbarten Fürstentümer fallen, so entstünde eine Kette von slawischen Staaten, die sich über die ganze Balkanhalbinsel erstrecken und deren militärische Stärke die Angehörigen anderer Völker im Süden bedrohe. [...] Andererseits tragen Bosnien und Herzegovina weder zum Reichtum noch zur Macht der

42 *Heinz A. Richter*, Geschichte der Insel Zypern. Teil 1: 1878–1949, Mannheim/Möhnesee 2004, 22 f.

43 *It was this discrepancy between the communications, which it received from Count Zichy and the information that reached it from Vienna and elsewhere as to the policy of Austria which rendered the Porte so distrustful of the Austrian Ambassador, [...] distrusting the intentions of Austria*, in: *A. H. Layard*, *Memoirs* (Anm. 29), 205 und 309.

44 *R. Uçarol*, *Cyprus Dispute* (Anm. 31), 72 f.

45 Ohne Quellenangabe in: *László Bence*, *The Occupation of Bosnia and Herzegovina in 1878*, New York 2005, 57.

46 Zu den finanziellen Belastungen: OeStA/FHKA, k.u.k.gF Prä 951-1100/1878-15, Prä. 1077, Ungarisches Finanzministerium an Gemeinsames Finanzministerium, Budapest, 12.11.1878. Diese Zahlen spielten jedoch für den Inhalt der Sitzung keine Rolle.

Pforte bei. [...] Daher wäre die Pforte gut beraten, wenn sie sich weigerte, sich länger mit einer Aufgabe zu belasten, die ihre Kräfte übersteigt. [...] Deshalb beantragt die Regierung der Königin bei den versammelten Mächten, der Kongreß möge beschließen, die Provinzen Bosnien und Herzegovina durch Österreich-Ungarn besetzen und verwalten zu lassen«<sup>47</sup>.

Diesem Vorschlag stimmten alle europäischen Großmächte unter Protest der Gesandten des Osmanischen Reiches zu. Wahrscheinlich war es auch den zuvor erfolgten Absprachen geschuldet, dass die naheliegende Nachfrage, was »besetzt und verwaltet« bedeutete, nicht gestellt wurde. Auch in diesem System der gegenseitigen Absprachen waren Nachfragen prinzipiell erlaubt, wie die Bitte Schuwalows um nähere Erläuterung zum Sonderstatus von Novi Pazar verdeutlicht<sup>48</sup>. Doch von nur wenigen Seiten bestand ein Interesse an Präzisierung. Russland hatte demselben Wortlaut bereits im Vertrag von Budapest zugestimmt, das Deutsche Reich war im Voraus ausreichend informiert worden<sup>49</sup> und Großbritannien hatte selbst einen Geheimvertrag mit eben dieser Formulierung geschlossen. Die französischen und italienischen Vertreter qualifizierten den Status in ihrer eigenen Interpretation als verschleierte Gebietsabtretung<sup>50</sup>. Allein der osmanische Vertreter Carathéodory Pascha ergriff die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit anderen Vertretern zur näheren Klärung des genannten politischen Status. Vor allem das Gespräch mit Disraeli brachte ihn am Ende des Kongresses zu folgender Einschätzung: »Die österreichische Okkupation von Bosnien und Herzegovina wird die Souveränitätsrechte des Sultans nicht verletzen; die Okkupation ist zeitlich begrenzt«<sup>51</sup>. Die Bestätigung dieser Interpretation suchte Carathéodory in einem Gespräch mit Andrassy, dessen Ergebnis in einem geheimen ergänzenden Vertrag<sup>52</sup> fixiert wurde. Interessant ist, dass Andrassy von den übrigen öster-

47 Berliner Kongress: Protokoll Nr 8. Sitzung vom 28. Juni 1878, in: Der Berliner Kongreß 1878. Protokolle und Materialien, Bd. 27, hrsg. v. *Immanuel Geiss*, Boppard a. Rhein 1978, 242 f.

48 Ebd., 250.

49 *Alexander Novotny*, Quellen und Studien zur Geschichte des Berliner Kongresses 1878, Bd. 1: Österreich, die Türkei und das Balkanproblem im Jahr des Berliner Kongresses, Graz/Köln 1957, 54–56.

50 *L. Classen*, Völkerrechtliche Status (Anm. 3), 64.

51 *Austrian occupation of Bosnia and Herzegovina will not injure the rights of sovereignty of the Sultan in those provinces; the occupation shall be considered as temporary*. DBHE S185, dB, Alexander Carathéodory Pascha tel. an Safvet Pascha No. 123, 13 Juli; Deklaration dG zitiert nach: *Roderic H. Davison*, The Ottoman Empire and the Congress of Berlin, in: Der Berliner Kongress von 1878. Die Politik der Großmächte und die Probleme der Modernisierung in Südosteuropa in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hrsg. v. Ralph Melville/Hans-Jürgen Schröder, Wiesbaden 1982, 205–223, 220.

52 OeStA/HHStA, UR AUR 13.VII. 1878, Échanges à l'occupation de la Bosnie et de l'Herzégovina/Novibazar, Berlin, 13.7.1878.

reichisch-ungarischen Gesandten<sup>53</sup> und dem Kaiser<sup>54</sup> für das Entgegenkommen harte Kritik und Unverständnis erntete. Daran zeigt sich, dass die österreichische Führungselite »besetzt und verwaltet« gerne anders ausgelegt gesehen hätte.

Kurz nach den Verhandlungen über Bosnien wurde schließlich die Zypernkonvention in Berlin bekannt gegeben und nach schwachen Protesten der französischen und italienischen Vertreter von den versammelten Großmächten bestätigt. Mit der Anerkennung von zwei »besetzten und verwalteten« Gebieten durch die Vertreter der europäischen Großmächte wurde ein neuer Status des internationalen Rechts geschaffen, dessen nähere Präzisierung den betroffenen Imperien überantwortet wurde. Zumindest für Bosnien und Herzegowina wurde diese Haltung auch in der abschließenden Kongressakte festgehalten: »Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden durch Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. [...] In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im Einzelnen vor«<sup>55</sup>. So enthielt die ergänzende Vereinbarung bezüglich Bosnien-Herzegowina drei Zugeständnisse, die auch in der Zypernkonvention Großbritanniens festgehalten wurden: Erstens sollte die »Souveränität des Sultans [...] geachtet werden«<sup>56</sup>; zweitens war die Besetzung zeitlich begrenzt<sup>57</sup>, wenn auch der Endzeitpunkt nicht festgelegt wurde; drittens sollten die religiösen Rechte der im besetzten Gebiet lebenden Muslime bestehen bleiben<sup>58</sup>. Damit erfolgte in beiden Fällen erst in den Nachverhandlungen mit dem Osmanischen Reich eine Präzisierung eines unterdefinierten Status.

Beachtet man die Argumentation von Salisbury auf dem Berliner Kongress für die Besetzung Bosniens und Herzegowinas sowie die postulierte Notwendigkeit eines Militärstützpunktes für ein wirksames Verteidigungsbündnis, so wird klar, an wen das neue Schutzverhältnis eigentlich adressiert war. Nicht die Bewohner der besetzten Provinzen sollten geschützt werden, wie es in der öffentlichen Diskussion um eine humanitäre Intervention in Europa gefordert worden war. Vielmehr

53 Ernest Bauer, *Zwischen Halbmond und Doppeladler. 40 Jahre österreichische Verwaltung in Bosnien-Herzegowina*, Wien/München 1971, 85 f.

54 Alexander Novotny, *Österreich-Ungarn auf dem Berliner Kongress*, in: *Diplomatie und Außenpolitik Österreichs*. 11 Beiträge zu ihrer Geschichte, hrsg. v. Erich Zöllner, Wien 1977, 113–123, 122.

55 Berliner Kongressakte, 13.07.1878 ratifiziert am 03.08.1878 (Anm. 9), Artikel 25, 326.

56 NA Kew, FO: 78/2794, No. 916, Austen Henry Layard an Robert Gascoyne-Cecil, 3<sup>rd</sup> Marquess of Salisbury, Therapia, 16.7.1878: *I ratify the present treaty on condition that my sovereign rights shall in no way be affected merely.*

57 NA Kew, FO: 78/2793, No. 849, Annex to Convention of Defensive Alliance between Great Britain and Turkey, of 4<sup>th</sup> June, 1878. Conditions of British Occupation and Administration of Cyprus, Therapia 1.7.1878, Artikel 6: *That if Russia restores to Turkey Kars, and the other conquests made by her in Armenia during the last war, the Island of Cyprus will be evacuated by England, and the Convention of the 4<sup>th</sup> of June, 1878, will be at an end.*

58 Ebd., Artikel 1 und 2.

sollten die beiden Okkupationen das Osmanische Reich sowohl vor Aufständen seiner eigenen Untertanen bewahren wie auch dem Britischen Imperium eine Intervention erleichtern. Das Osmanische Reich war in diesen Schutzverträgen also das eigentlich geschützte Objekt.

### III. Politische Tatsachen – juristische Unmöglichkeiten?

Das neue, verhandlungsoffene völkerrechtliche Konstrukt »Besetzung und Verwaltung« brachte weitere Probleme mit sich. So nehmen es Historiker wie Roderic Davison als Anomalie wahr<sup>59</sup>, welche sich nicht nur für Juristen als unklassifizierbar erwies<sup>60</sup>, sondern auch diplomatisch immer wieder prekäre Situationen erzeugte. Vor allem die Frage nach der doppelten beziehungsweise geteilten Souveränität<sup>61</sup> stand im Zentrum der Debatte, da sie nicht nur staatsphilosophische Fragen aufwarf, sondern auch praktisch-rechtliche Konsequenzen für die verwaltenden Imperien hatte.

Im Moment des Vertragsschlusses lag noch kein rechtliches Gutachten vor, womit selbst innerhalb des Rechtskontextes des jeweiligen Reiches unklar war, was eigentlich »besetzt« bedeutete. Andrassy ignorierte diesen Umstand vorerst. Seine Prioritäten lagen auf der Beendigung der blutigen Widerstandskämpfe in Bosnien und Herzegowina, weswegen sich das Habsburgerreich erst später mit der Problematik auseinandersetzte.

In London beauftragte Salisbury dagegen bereits kurz nach der Besetzung Zyperns Rechtsgutachter<sup>62</sup>. Ihre Einschätzungen standen dabei im Widerspruch zum politischen Willen des Außenministers, dessen Gemütsregungen sich in Form von Anmerkungen in roter Tinte niederschlugen<sup>63</sup>. Exemplarisch zeigt sich dies am Beispiel der Frage nach der staatlichen Zugehörigkeit von zypriotischen Schiffen. In einer Depesche lässt Lord Salisbury seine Rechtsgutachter das von Hochkommissar Wolseley aufgeworfene Problem näher untersuchen, »[...] dass die Einheimischen Zyperns keine britischen Untertanen sind, sie verfügen nicht über das Recht, ihre Schiffe als britische Schiffe zu registrieren [...]. Folglich bleiben diese Schiffe türkisch und als solche müssen sie eine türkische Flagge tragen«<sup>64</sup>. Weiter wurde erläutert, dass, selbst wenn diese Schiffe unter britischen

59 Vgl. R. H. Davison, *The Ottoman Empire and the Congress of Berlin* (Anm. 51), 222.

60 Vgl. L. Classen, *Völkerrechtliche Status* (Anm. 3), 3–8.

61 A. M. Kamanda, *Legal Status of Protectorates* (Anm. 2), 35–47.

62 NA Kew, CO: 67/3, 60–62, Sekretär FO (Anonym) an Law Officers, London, 9.9.1878.

63 *Gwendolen Cecil*, *Life of Robert Marquis of Salisbury*, Bd. 2: 1868–1880, London 1921, 233.

64 NA Kew, CO: 67/6, 260–265, Sekretär FO (Anonym) an Law Officers, London, 14.2.1879, 261. *That Natives of Cyprus not being British Subjects, they are not entitled to have their Ships registered as British Ships under the Merchant Shipping Act of 1854 (104 §18);*

Schutz gestellt worden wären, sie in osmanischen Häfen weiterhin als türkisch gegolten hätten. Diese Auslegung des politischen Status wollte Salisbury nicht akzeptieren, weshalb er die Rechtsgutachter beauftragte, die notwendigen Gesetzes- und Vertragsänderungen aufzustellen, damit der »[...] britische Schutz auf die zypriotischen Schiffe in allen Teilen der Welt erweitert werden kann, im Konsens mit der Pforte und den türkischen Beobachtern oder ohne die Zustimmung der Pforte«<sup>65</sup>. Zum Leidwesen des Ministers sahen die Juristen jedoch keine Möglichkeit, seinen Wünschen nachzukommen<sup>66</sup>. Dieses Beispiel illustriert, dass die Zypernkonvention zahlreiche nicht intendierte Konsequenzen enthielt, deren sich die Aushandelnden bei Vertragsschluss nicht bewusst gewesen waren. Die Zyprioten waren so nur innerhalb des britischen Territoriums und Zyperns dem Schutz der britischen Krone unterstellt.

Ein ähnliches Problem der staatlichen Zugehörigkeit offenbarte sich auch in den Verhandlungen zur Novi Pazar-Konvention zwischen dem österreichisch-ungarischen Vertreter Zichy und dem osmanischen Verhandlungsführer Carathéodory Pascha. Nach komplizierten Verhandlungen – vor allem nach der Niederlage der Aufständischen in den beiden von Österreich-Ungarn besetzten Provinzen – erklärte sich die Hohe Pforte bereit, eine vertragliche Konkretisierung vorzunehmen<sup>67</sup>, wie sie der Berliner Vertrag gefordert hatte. Dabei wurde die Frage nach der Nationalität der Bosnier und Herzegowiner von der osmanischen Seite erneut aufgegriffen. Die Vorstellungen aus Wien waren diesbezüglich klar: Alle aus Bosnien und Herzegowina stammenden Personen sollten einen Sonderstatus als Untertanen des Habsburgerreiches erhalten<sup>68</sup>. Carathéodory Pascha führte jedoch aus, dass eine solche Regelung für die Pforte untragbare Folgen hätte, da zahlreiche Bosnier innerhalb des Osmanischen Reiches lebten und manche unter ihnen osmanische Beamtenposten bekleideten<sup>69</sup>. Zudem würden Haremsdamen des Sultans aus Bosnien stammen; für den Sultan sei es nicht hinnehmbar, dass diese Frauen nun

---

*and consequently that their Ships remain Turkish Ships and as such must carry the Turkish Flag.*

- 65 Ebd., 262: *British Protection could be extended to Cypriot Ships, with the consent of the Porte and the Turkish watchers and or without the consent of the port; in all parts of the world.*
- 66 NA Kew, CO 67/6, 494–498, Law Officers/John Holker/Hardinge S. Giffard/J. Parke Deane an Robert Gascoyne-Cecil, 3<sup>rd</sup> Marquess of Salisbury, London (Temple), 14.1.1879: *British Protection cannot, we think, in any case be extended to Cypriot Ships.*
- 67 *Alexander Novotny*, Österreich-Ungarn und die Türkei zur Zeit des Berliner Kongresses bis zum Abschluß der Konvention vom 21. April 1879, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 10 (1957), 341–356, 348–351.
- 68 *Benno Gammerl*, Untertanen, Staatsbürger und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918, Göttingen 2010, 151–154.
- 69 OeStA/HHStA, Pa 258 XII Türkei Liasse VI/2 1879 I-V, Rapport No. 24, Graf Franz Zichy an Graf Gyula Andrassy, Konstantinopel, 11.3.1879.

explizit unter österreichisch-ungarischem Schutz stünden. Diese Argumentation ist bemerkenswert: Wenn die Angehörigen des Harems unter dem Schutz einer fremden Macht stünden, könnten Europäer potentiell auf eine Freiheitsberaubung hinweisen und möglicherweise politische Forderungen an das Osmanische Reich stellen. Carathéodory Pascha untermauerte seine Position auch mit einem Vergleich zur Besetzung Zyperns, wo laut seiner Auslegung »Zyprioten weiter innerhalb des Osmanischen Reiches unter türkisches Recht fallen«<sup>70</sup>. Damit verwendete der osmanische Verhandlungsführer die Kontroversen aus der Verhandlung mit dem britischen Diplomaten als Verhandlungskapital gegenüber Zichy. Die Verhandlung führte jedoch in diesem speziellen Fall zu keinem Ergebnis. In der Novi Pazar-Konvention wurde das Problem weiter vertagt: »Die Frage der Behandlung der Bosnier und Herzegowiner[,] welche außerhalb dieser Provinzen sich aufhalten oder reisen, wird durch ein besonderes Übereinkommen nachträglich geregelt werden«<sup>71</sup>. Die angekündigte bilaterale Einigung verzögerte sich jedoch weiter, während um die Zugehörigkeit der Angehörigen jener Provinzen aktiv gekämpft wurde. So ließ die österreichisch-ungarische Verwaltung die osmanischen Pässe einziehen und durch bosnisch-herzegowinische ersetzen, während die Pforte weiterhin ihre Pässe in dieses Territorium schmuggelte<sup>72</sup>.

Die Problematik der staatlichen Zugehörigkeit ist nur ein Beispiel für das große Bündel an offenen Fragen, die sich aus der vertraglichen Anerkennung der formalen Souveränität des Sultans über diese Gebiete ergaben. Juristen sowie lokale Administratoren mussten beispielsweise die osmanischen Rechtstraditionen und Sonderrechte für religiöse Minderheiten in ihre Verwaltung integrieren und gleichzeitig Fragen über Zollrecht, Beamtenpensionen und privates Eigentum des osmanischen Sultans klären. In einigen Punkten hielt die Pluralität des osmanischen Rechtssystems<sup>73</sup> in die Verwaltung von Zypern und Bosnien-Herzegowina Einzug. Häufig wurde die Souveränität des Sultans zum leeren Recht degradiert<sup>74</sup>. Doch belegen die geführten Diskussionen zugleich, dass ihr weiterhin eine hohe Bedeutung zugewiesen wurde.

---

70 Ebd.

71 OeStA/HHStA, UR AUR 21.IV.1879, Novi Pazar-Konvention, Konstantinopel 21.4.1879, Artikel 6.

72 *Benno Gammerl*, Untertanen (Anm. 68), 154 f.

73 *Karen Barkey*, Aspects of Legal Pluralism in the Ottoman Empire, in: *Legal Pluralism and Empires 1500–1850*, hrsg. v. Lauren Benton/Richard J. Ross, New York/London 2013, 83–107, 85 und 101.

74 *Nudum Ius* siehe: *L. Classen*, Völkerrechtliche Status (Anm. 3), 5–8, 140, 149–150 und 156.



#### IV. Fazit und Ausblick

Der politische Status »besetzt und verwaltet« von Zypern und Bosnien-Herzegowina entstand in einem Kontext diverser, sehr unterschiedlich gelagerter politischer Interessen, welche die geschlossenen Verträge vor allem als pragmatischen Kompromiss ausweisen. Richtungsweisende politische Ideen wurden nicht formuliert; die Klärung des Vertragsinhaltes wurde vielmehr auf Nachverhandlungen mit dem Osmanischen Reich verschoben. Zwischenzeitlich wurden von Juristen und Verwaltungsbeamten die mit dem neuen Status einhergehenden Probleme zwar hervorgehoben. Doch auch nach den erneuten Verhandlungen war die Bedeutung von »besetzt und verwaltet« noch lange nicht festgelegt.

Die in Berlin erfolgte Teilung der Souveränität war jedoch abseits der prekären Konsequenzen für das Herrschaftsverhältnis ein wichtiger symbolischer Beschluss. Für alle Imperien wurde dadurch signalisiert, dass es legitim und möglich sei, über das Territorium eines fremden Souveräns zu herrschen, um diesen zu schützen. Die mit seiner Etablierung verbundene rechtliche Aushandlung des neuen politischen Status führte dazu, dass Imperien die Konsequenzen eines Schutzvertrages bereits im Voraus absehen konnten. Die Ausführungen von Juristen zeigten zwar einerseits die Grenzen dieses Konstrukts auf, legitimierten es jedoch im gleichen Zug als mit dem Völkerrecht vereinbares Mittel der Herrschaftsausübung<sup>75</sup>. Damit war die völkerrechtliche Grundlage für Protektorate geschaffen.

Über die neu geschaffenen oder bestätigten Verhältnisse können abschließend drei Thesen formuliert werden:

Erstens findet sich für die eigentlich naheliegende Vermutung, dass die neu entstandenen politischen Verhältnisse auf einer längerfristigen Strategie oder einem Konzept beruhten, keine Evidenz in den historischen Quellen. Die beschlossene Schutzherrschaft basierte auf keinem intellektuellen Diskurs, sondern war lediglich aus einer bekannten Herrschaftsform des Kriegsrechts abgeleitet worden. Der Status »besetzt und verwaltet« war somit das Ergebnis eines komplexen Aushandlungsprozesses auf und um den Berliner Kongress. Die Verhandlungen zwischen den Vertretern von drei Imperien – Österreich-Ungarn, dem Britischen Empire und dem Osmanischen Reich – prägten diesen Status maßgeblich.

Zweitens zeigte sich in den untersuchten Quellen, dass nicht die besetzten Territorien, sondern das Osmanische Reich als Schutzobjekt galt und damit die Rechtsperson des Sultans das eigentliche Objekt des Schutzvertrages war.

Drittens wurde der Zuerkennung der formalen Souveränität des Sultans über die besetzten Territorien eine Bedeutung zugeschrieben. Diese Souveränität konnte jedoch inhaltlich sehr unterschiedlich ausgelegt werden. In den Nachverhandlungen versuchte jede Vertragspartei ihre Interpretation als verbindlich

<sup>75</sup> *Frantz Despagne*, *Essai sur les protectorats: Étude de droit international*, Paris 1896.

durchzusetzen. Gleichzeitig entstand die Notwendigkeit, die neuen Gebiete im Einklang mit der formalen Souveränität des Sultans in den imperialen Rechts- und Verwaltungskontext einzuordnen. Dies führte zu einer internen Debatte zwischen Juristen und Politikern im jeweils betroffenen Imperium, welche wiederum starke Rückwirkungen auf die Nachverhandlungen hatte. Hierin exemplifiziert sich die gegenseitige Abhängigkeit von Recht und imperialer Praxis, welche die spätere staats- und völkerrechtliche Kodifizierung von Protektoraten prägen sollte.

Die praktische Umsetzung des Protektoratsstatus ließ nicht lange auf sich warten. Sie war noch eng mit Kompensationsansprüchen aus der Balkankrise verknüpft und führte dazu, dass weitere osmanische Provinzen unter den Schutz europäischer Mächte gestellt wurden. 1881 marschierten französische Truppen in Tunesien ein und zwangen den Bey Muhammad al-Sadiq zur Unterzeichnung des Vertrags von Ksar Said (Bardo), infolgedessen die Husaynid-Dynastie unter französischen Schutz gestellt wurde<sup>76</sup>. Darin wird jedoch, ebenso wie in den Verträgen bezüglich Zypern und Bosnien-Herzegowina, die Bezeichnung »Protektorat« an keiner Stelle erwähnt. Die konkrete Ausgestaltung des Status erfolgte ebenfalls erst in Nachverhandlungen zwischen den europäischen Mächten und dem Nachfolger des Beys, in denen der Status als Protektorat nun auch explizit festgehalten wurde<sup>77</sup>. Nahezu gleichzeitig wurde Ägypten in Reaktion auf die nationalistischen Aufstände von Großbritannien besetzt<sup>78</sup>. Der Khedive wurde von Generaladjutanten Garnet Joseph Wolseley, der bereits in seiner kurzen Zeit als Hochkommissar von Zypern zahlreiche Erfahrungen mit den neuen politischen Schutzverträgen gesammelt hatte, 1882 zu einer Vereinbarung gezwungen<sup>79</sup>. Die parallelen Verhandlungen mit Frankreich bezüglich Tunesiens wurden von der britischen Regierung genutzt, um das System der dualen Kontrolle<sup>80</sup> aufzulösen und England als alleinige Schutzmacht zu etablieren. Zwar blieb auch in diesem Fall die formale Souveränität des Sultans über Ägypten erhalten, doch die neue Regierung unter Gladstone zwang Abdülhamid II. die englische Kontrolle über Ägypten als verborgenes Protektorat anzuerkennen<sup>81</sup>. Die Kontrolle über Kairo und Tunis zeigte

---

76 *Mary Dewhurst Lewis*, *Divided Rule: Sovereignty and Empire in French Tunisia, 1881–1938*, Berkeley/Los Angeles/London 2014, 1.

77 Ebd., 15 und 25–32.

78 *Jürgen Osterhammel*, *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, Aufl. 5, München 2010, 577, 642 f.

79 *H. A. Richter*, *Geschichte Zypern* (Anm. 42), 24–49 und 55.

80 *David S. Landes*, *Bankers and Pashas: International Finance and Economic Imperialism in Egypt*, London 1958.

81 *Wolfgang J. Mommsen*, *Der Hochimperialismus als historischer Prozess*, in: *Historische Prozesse*, hrsg. v. Karl-Georg Faber, München 1978, 248–265, 265.

weiter die Flexibilität dieser Form politischer Einflussnahme und gleichzeitig ihre Funktion als wirksames Instrument der Herrschaft<sup>82</sup>.

Im Zuge des begonnenen Wettlaufs um Afrika wurde schließlich auch eine völkerrechtliche Regelung bezüglich des neuen Status getroffen. Die Kodifizierung des Status »besetzt und verwaltet« erfolgte auf der Berliner Westafrikakonferenz 1885 durch Artikel 34 der Kongressakten<sup>83</sup>. Die formale Regelung über Protektorate fiel sehr schmal aus und die schwammigen Formulierungen erwecken den Eindruck, dass absichtlich juristische Lücken offen gehalten wurden<sup>84</sup>. Dies führte nicht nur zur Entstehung zahlreicher Protektorate in Afrika, sondern auch in Südostasien<sup>85</sup>. Dem neuen Trend schlossen sich auch neue Großmächte jenseits des europäischen Konzertes der Mächte an. So erließ beispielsweise die US-Regierung 1898 eine Schutzdeklaration über die Philippinen<sup>86</sup>. Das asiatische Imperium Japans bediente sich ebenfalls dieser westlichen Semantik, indem es Korea 1905 zu seinem Protektorat erklärte<sup>87</sup>. Doch bei nahezu allen lokalen Verwaltungsbeamten in den verschiedenen Protektoraten blieb der Eindruck, in ihrer Herrschaft durch den Völkerrechtsstatus eingeschränkt zu sein. Die Annexion Bosnien-Herzegowinas durch Österreich-Ungarn 1908 war eine Reaktion auf dieses Empfinden. Dies löste eine internationale Krise aus, obwohl sich die Herrschaftsverhältnisse vor Ort faktisch nicht veränderten<sup>88</sup>. Die Annexionskrise exemplifiziert damit die hohe Bedeutung des Protektoratsstatus. Die Umwandlung in eine Annexion konnte nicht ohne neue Ansprüche seitens der Betroffenen vollzogen werden<sup>89</sup>, so erhielt die jungtürkische Regierung eine Entschädigung

82 *Mary Dewhurst Lewis*, Geographies of Power: The Tunisian Civic Order, Jurisdictional Politics, and Imperial Rivalry in the Mediterranean, 1881–1935, in: *The Journal of Modern History* 80 (2008), 791–830, 796.

83 *Jörg Schildknecht*, Bismarck, Südwestafrika und die Kongokonferenz. Die völkerrechtlichen Grundlagen der effektiven Okkupation und ihre Nebenpflichten am Beispiel des Erwerbs der ersten deutschen Kolonie, Münster/Hamburg/London 2000, 121–124.

84 *Martti Koskenniemi*, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge u. a. 2002, 121–134.

85 *Joseph C. Anene*, *Southern Nigeria in Transition 1885–1906: Theory and Practice in a Colonial Protectorate*, Cambridge 1966, 61.

86 *Frank Ninkovich*, Kontinentale Expansion, Empire und die Zivilisierungsmission im Amerika des 19. Jahrhunderts, in: B. Barth/J. Osterhammel (Hrsg.), *Zivilisierungsmissionen* (Anm. 1), 285–310, 288–290.

87 *Andrew Gordon*, *A Modern History of Japan, from Tokugawa Times to the Present*, New York 2003, 121–123.

88 *Thomas G. Otte*, »Knavery or Folly?«: The British »Official Mind« and the Habsburg Monarchy, 1856–1914, in: L. Höbelt/T. G. Otte (Hrsg.), *A Living Anachronism?* (Anm. 17), 119–156, 150.

89 *Noel Malcolm*, *Geschichte Bosniens*, Frankfurt a. M. 1996, 177–179.

von 2,5 Millionen türkischen Silberlire<sup>90</sup>. Auf Bosnien folgten weitere Annexionen wie etwa jene von Korea 1910. Dieser Trend zur Infragestellung des Protektoratsstatus stärkte nationale Unabhängigkeitsbewegungen, da er verborgene Strukturen kolonialer Herrschaft sichtbar machte.

Die 1914 vom Irredentisten Princip abgegebenen Schüsse, die zum Ersten Weltkrieg führten, waren eine Konsequenz dieser Entwicklung, welche das Ende für Protektorate und ähnliche Formen von Schutzherrschaft bedeutete. Viele Gebiete wie beispielsweise Zypern wurden sofort bei Kriegseintritt annektiert, um sich nicht formal mit eigenen Einflusszonen im Krieg zu befinden. Das Mandatsystem des Völkerbundes löste schließlich nach dem Ersten Weltkrieg die völkerrechtliche Form des Protektorates ab<sup>91</sup>.

---

90 OeStA/HHStA, UR AUR 26.II.1909, Konvention zwischen Österreich-Ungarn und dem Osmanischen Reich, Konstantinopel, 26.2.1909.

91 *A. Angbie*, *Making of International Law* (Anm. 4), 116–123 und 195.



# Protektorate als koloniale Herrschaftsmodelle und Erinnerungsorte. Der Fall Barotseland in Zentralafrika

Von Alexander Keese

Das Jahr 1963 schien den Untergang »traditioneller Strukturen« in der Barotse Province (Karte 1, S. 443) zu besiegeln. In der westlichen Provinz des Territoriums Nordrhodesien, des zukünftigen Staates Sambia, welches für eine rasche Unabhängigkeit vorgesehen war, schienen Strukturen, die als eine Tradition aus vorkolonialer Zeit wahrgenommen worden waren, keine Rolle mehr zu spielen<sup>1</sup>. Die Vertreter der abziehenden Kolonialmacht Großbritannien warfen damit gewissermaßen in Eilgeschwindigkeit einen Diskurs über die Notwendigkeit »traditioneller Herrschaft« für afrikanische Bevölkerungen über Bord, welcher über sechs Jahrzehnte dominiert hatte und selbst zu Beginn der 1950er Jahre noch von erheblicher Bedeutung gewesen war. Gemäß diesem Diskurs hatte die Rücksicht auf »traditionelle« Institutionen, die den grundlegenden Anker der Lozi-Gemeinschaft Barotselands dargestellt hätten, als unabdingbar gegolten. Stattdessen wurden nun die Autoritäten von Reichen im südzentralen Afrika wie jenem der Lozi, die über fast siebzig Jahre sogenannter »indirekter Herrschaft« (*indirect rule*) protegiert worden waren, mit bemerkenswertem Eifer als Anachronismen dargestellt. Der Erfolg der *United National Independence Party* (UNIP), die zur führenden politischen Partei während des nordrhodesischen Dekolonisationsprozesses wurde und die im Gewand einer nationalistischen, modernisierenden Kraft daherkam, wurde demgegenüber nunmehr als eine Art von notwendigem Prozess betrachtet. Die entsprechenden Reflexionen der britischen Kolonialbeamten, die durchaus noch in stetigem Austausch mit den Verbündeten unter den Lozi-Würdenträgern standen, spiegeln diese Sicht der Dinge:

»Das war ein schwieriges Jahr für einige der älteren Männer des Barotse Native Government, die, in den meisten Fällen, Barotseland in gerechter und herausragender Weise durch eine Phase großen Wandels und wachsender Erwartungen gesteuert hatten. Einige versuchten, das Unausweichliche zu akzeptieren, andere wandten sich dem vergangenen Ruhm der Lozi zu, um dort Inspiration zu finden, und wieder andere beschlossen, dass sie nichts mehr weiter beizutragen hätten, und gingen in den Ruhestand.

[...] Im Staub der Kämpfe in Barotseland wurden nationale politische Fragen vernebelt, und es gab nicht das gleiche, enthusiastische Interesse der Bevölkerung an solchen Fragen wie der neuen Verfassung, außer für die Aspekte, die Barotselands spezielle Po-

---

1 Robert I. Rotberg, *The Rise of Nationalism in Central Africa. The Making of Malawi and Zambia, 1873–1964*, Cambridge (MA) 1965, 310, 314 f.

sition, die kommenden Wahlen oder das Ende der Föderation betrafen. Die Registrierung der Wähler fand erfolgreich statt, mit der Einschreibung von geschätzten 76 % der Wahlberechtigten, und die Ernennung der Kandidaten für die Wahlen von 1964 endete, trotz dreier Anläufe, immer noch mit einem Szenario, in welchem die UNIP in fünf der sieben Barotse-Wahlbezirke ohne Gegenkandidaten blieb«<sup>2</sup>.

Der Kampf um die politische Oberhoheit in Barotseland, der trotz der aufgeheizten Stimmung im Verlauf des Jahres 1963 letztlich rasch von den Anhängern der neuen, nationalistischen Partei gewonnen wurde, schien auch ein anderes Konstrukt *ad absurdum* zu führen: den Protektoratsstatus, der Barotseland seit 1890 geprägt hatte<sup>3</sup>. Seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und bis in die 1950er Jahre hinein hatten die lokalen Eliten der Lozi der Barotse-Region ihre Position als Schutzbefohlene eines britischen Protektorats betont. Britische Verwaltungsbeamte waren ihrerseits noch 1951 davon überzeugt gewesen, dass sich auch im Hinblick auf politische Reformen und Prozesse eines graduellen Machttransfers gar nichts realisieren ließe, ohne den Protektoratsstatus im Sinne des Lozi-Machthabers und der regionalen Eliten zu berücksichtigen<sup>4</sup>. Der so ganz andere Verlauf nationalistischer Mobilisierung am Beginn der 1960er Jahre schien dann freilich das Gegenteil zu belegen. In der Entwicklung hin zu einem unabhängigen sambischen Staat spielte das Protektorat als historischer Faktor, welcher die Position der Region Barotseland noch immer mitbestimmen konnte, aus Sicht der nationalistischen Interpretation keinerlei Rolle mehr.

2 NA Lusaka, Loc. 5000, BSE 1/2/136, nicht nummeriert, Barotseland Protectorate. African Affairs. Annual Report for the Year 1963, Rawlins, Acting Resident Commissioner in Mongu, 31.12.1963, 1: *The year was a hard one for some of the older men of the Barotse Native Government who had, in most cases, ruled Barotseland with justice and distinction through a period of great changes and rising expectations. Some tried to meet the inevitable, others turned to past Lozi glories for inspiration and yet others decided that they could not contribute any further and went into retirement.*

6. *In the dust of the battle in Barotseland, national political affairs tended to be obscured and there was not the same enthusiastic interest in such matters as the new Constitution, except in so far as it concerned Barotseland's special position, the coming Elections or the end of Federation. Registration of voters passed off successfully with an estimated 76 % enrolment and the nomination of candidates for the 1964 Elections, despite three attempts, still ended with UNIP unopposed in 5 of the 7 Barotse constituencies.*

3 Bizeck Jube Phiri, A Political History of Zambia: From Colonial Rule to the Third Republic, 1890–2001, Trenton (NJ) 2006, 123.

4 NA Lusaka, SEC2/71, vol. 5, nicht nummeriert, Sesheke District. Barotse Province. Annual Report on Native Affairs, Eldridge, District Commissioner von Sesheke, 7.12.1951, 3.

Die frühe historische Forschung zum Dekolonisationsprozess des westlichen Sambias schloss sich dieser Sichtweise an<sup>5</sup>. In den darauffolgenden vier Jahrzehnten ist jedoch der Einfluss von im Moment kolonialer Machtübernahme getroffenen politischen Arrangements auf die regionalen Sichtweisen und Identifikationen praktisch gar nicht mehr weiter diskutiert worden<sup>6</sup>. Dies hat auch mit der Entwicklung der Historiographie zum afrikanischen Kontinent in seiner kolonialen und nachkolonialen Phase zu tun. Als rein »kolonial« eingestufte Konstrukte haben europäische Protektorate über afrikanische Reiche in einer von interdisziplinär ausgerichteten Regionalstudien in der Afrikanistik geprägten Forschungslandschaft relativ wenig analytisches Interesse gefunden. Vor diesem Hintergrund fehlt es weitgehend an historischen Betrachtungen des Protektorats über Barotseland und seiner Konsequenzen für die Geschichte dieser Region Westzentralafrikas<sup>7</sup>. Ein neuer Zugang zu kolonialhistorischen Betrachtungen, der die Bedeutung afrikanisch-europäischer Austausch- und Regulierungsprozesse unter kolonialen Bedingungen nicht mehr aus eurozentrischer Sicht untersucht, könnte hier aber durchaus neue Einschätzungen bringen, die zugleich für die Historiographie zu europäischen Herrschaftstraditionen in der Langzeitperspektive von Interesse wären.

Die vorliegende Untersuchung soll einen ersten Schritt in dieser Richtung vornehmen. Dabei wird versucht, an die in den späten 1960er Jahren abgerissene geschichtswissenschaftliche Betrachtung der längerfristigen Rolle von Protektoratsstrukturen, wie sie am Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen worden waren, anzuknüpfen. Die Fallstudie wird zunächst eine generelle Einschätzung des Hintergrundes und der regionalen Effekte von Protektoraten in der Phase kolonialer Eroberung vornehmen, die den gesamten afrikanischen Kontinent sowie die Veränderung der Rolle solcher Protektorate im Vergleich zu frühneuzeitlichen Praktiken im europäischen Kontext betrachtet. In einem zweiten Schritt werden, in Verbindung mit der Erfahrung des britischen Protektorats, die Verhaltensweisen von Lozi-Eliten und der Untertanen der Lozi-Machthaber in den drei Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg untersucht. In einem abschließenden Teil wird die These des spurlosen Verschwindens der Protektorate und der mit ihnen verbundenen regionalen Identifikationen im Umfeld der Dekolonisation kritisch in den Blick genommen.

---

5 Gerald L. Caplan, *The Elites of Barotseland 1878–1969. A Political History of Zambia's Western Province*, Berkeley/Los Angeles 1970, 191–229.

6 Eine wichtige Ausnahme, deren Ergebnisse wir im Folgenden noch diskutieren werden: Lawrence S. Flint, *State-Building in Central Southern Africa: Citizenship and Subjectivity in Barotseland and Caprivi*, in: *International Journal of African Historical Studies* 36 (2003), 393–428.

7 Frederick Cooper, *Colonialism in Question. Theory, Knowledge, History*, Berkeley 2005, 35–53.



## I. Von der Notlösung zum Dauerkonstrukt: Die Rolle von Protektoraten in der europäischen Eroberungsphase im subsaharischen Afrika, 1850–1914

Europäische Protektorate in der außereuropäischen Welt waren geprägt durch den Widerspruch zwischen einer zunehmenden Verrechtlichung des Protektorsverhältnisses auf der einen Seite, und, auf der anderen Seite, die Einbindung des Konzeptes in koloniale Politiken und abwertende Sichtweisen auf nichteuropäische Reiche. Letzteres geschah vor dem Hintergrund eines zivilisatorischen Überlegenheitsanspruches und eines Souveränitätsverständnisses, aus dessen Sicht formale Gleichheit als Normalfall zu gelten hatte. Im Gegensatz dazu wiesen Protektionsverhältnisse in den ständisch verfassten Gesellschaften der europäischen Frühen Neuzeit einen geringen Grad an Verrechtlichung auf, während die Ungleichheit, die ihnen innewohnte, zugleich als sozialer Regelfall verstanden und Ansehen nicht zuletzt mit den angemessenen Diensten Höhergestellten gegenüber erworben werden konnte. Auch für den schwächeren Partner war ein Mindestmaß an selbständigem Handlungsspielraum vorgesehen.

Spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bedeutete das koloniale Vordringen einen anderen Gebrauch von Schutzarrangements. Bereits im Umgang mit dem Bey von Tunis, welcher 1881 unter eine Form französischer Kontrolle geriet, die in das Gewand eines Protektorats gekleidet wurde, finden sich die neuen Standards der Aushandlung von Protektoratsstrukturen mit den Machthabern künftiger Kolonialgebiete<sup>8</sup>. Gegenüber den Bevölkerungen des subsaharischen Afrikas wurde das Mittel der Protektoratsaushandlung nach 1880 nur noch in seltenen Fällen eingesetzt. Der Aspekt der unmittelbaren Beherrschung – oftmals unter den Vorzeichen einer rassistischen Aufladung solcher Herrschaftsansprüche – war nun von Beginn an Teil der Arrangements, die von europäischen Eroberern auf dem afrikanischen Kontinent gewählt und dort ausdrücklich als Protektorat bezeichnet wurden.

Teilweise war im 19. Jahrhundert den Vertragspartnern auf der afrikanischen Seite unklar, welche weitreichenden Konsequenzen die Einrichtung der Protektorate haben konnte. Nicht immer wurde der Inhalt der Verträge gut kommuniziert – Missverständnisse waren üblich und die Übersetzung der Verhandlungspunkte stellte sich als kompliziert dar. Die Arrangements spiegelten jedoch nur zum Teil die Möglichkeiten europäischer Militärs und der Gesandten europäischer Regierungen wider, Fehleinschätzungen lokaler Machthaber zur Ausweitung der eigenen Kontrolle auszunutzen. Auf dem afrikanischen Kontinent waren zahlreiche solcher lokaler Machthaber mit der Präsenz einzelner europäischer Residenten, Missionare und Kaufleute immerhin bereits seit Jahrzehnten, zum

8 Dazu etwa die neue Interpretation in: *Mary Dewhurst Lewis, Divided Rule. Sovereignty and Empire in French Tunisia, 1881–1938*, Berkeley/Los Angeles/London 2013, 14–27.

Teil Jahrhunderten, vertraut gewesen. Dass die graduellen Veränderungen in der Waffentechnik dem europäischen Militär zunehmend Vorteile in Auseinandersetzungen verschafften, entging diesen Herrschern keineswegs. Doch wurden die expansiven Absichten europäischer Mächte von denselben Machthabern relativ lange verkannt. Dies lag nicht so sehr an einem mangelnden Informationsstand über Lebensbedingungen und technische Entwicklungen in den europäischen »Mutterländern«, denn seit dem 16. Jahrhundert hatte ein kleiner, aber durchaus konstanter Besucherstrom aus dem westlichen und westzentralen Afrika für ein Mindestmaß an vorhandenen Informationen über Europa in weiten Teilen des küstennahen Afrikas gesorgt<sup>9</sup>. Im Falle der Lozi etwa erreichte ein solcher Informationsfluss über die Handels- und Karawanennetzwerke hin zu den Küsten Angolas auch Gemeinschaften, die weit entfernt von den maritimen Kontaktregionen lebten<sup>10</sup>. Trotz dieses Informationsflusses waren die meisten Machthaber im subsaharischen Afrika des 19. Jahrhunderts in ihren Einschätzungen jedoch konservativ. Zuvor hatten die Ziele europäischer Akteure nur in den seltensten Fällen die Landnahme vor Ort beinhaltet, und es wurde kein Grund dafür gesehen, weshalb sich solche Perspektiven verändern sollten. Dies machte es für die betroffenen Eliten dann auch schwierig, die Aushandlung des Protektoratsstatus als einen Eingriff von europäischer Seite wahrzunehmen, welcher einen weitergehenden Macht- und Kontrollanspruch formulierte. Man kann in vielen Fällen davon ausgehen, dass, was aus europäischer Sicht ein Protektorat darstellte, von den lokalen Machthabern als eine Partnerschaft oder Allianz aufgefasst wurde. In solch einem Arrangement fand dann zwar die waffentechnische Überlegenheit der europäischen Seite eine gewisse Anerkennung, letztlich ging man von afrikanischer Seite aber von einer Basis der gleichwertigen Stellung der Vertragspartner aus<sup>11</sup>.

Die europäischen Unterhändler hatten oftmals allerdings auch nicht vollständig durchdacht, was genau die Protektorate bewirken sollten. Der improvisierte Charakter der im 19. Jahrhundert im subsaharischen Afrika eingerichteten Pro-

- 
- 9 *David Northrup*, *Africa's Discovery of Europe 1450–1850*, New York/Oxford 2002, 141–175.
- 10 *Beatrix Heintze*, *Translocal Kinship Relations in Central African Politics of the 19<sup>th</sup> Century*, in: *Translocality. The Study of Globalising Processes from a Southern Perspective*, hrsg. v. Ulrike Freitag/Achim von Oppen, Leiden 2010, 179–204; *David M. Gordon*, *The Abolition of the Slave Trade and the Transformation of the South-Central African Interior during the Nineteenth Century*, in: *William and Mary Quarterly* 66 (2009), 915–938; *Jill R. Dias*, *Changing Patterns of Power in the Luanda Hinterland. The Impact of Trade and Colonisation on the Mbundu ca. 1845–1920*, in: *Paideuma* 32 (1985), 285–318.
- 11 *Robert Sydney Smith*, *Warfare & Diplomacy in Pre-Colonial West Africa*, London 1977, 58; *Rowland A. Adeleye*, *Power and Diplomacy in Northern Nigeria, 1804–1906: The Sokoto Caliphate and Its Enemies*, London 1971.

tektorate erklärt sich deshalb in den meisten Fällen aus den Unsicherheiten europäischer Regierungen bezüglich des zu verfolgenden Kurses im Hinblick auf den afrikanischen Kontinent. Vor 1880 waren sämtliche Ziele eines expansiven Vorrückens und einer territorialen Eroberung, die von europäischen Regierungen formuliert wurden, höchst widersprüchlich. Mit der Idee einer echten Landnahme konkurrierte lange noch die alternative Vorstellung, sich lediglich den Zugang zu Handelsrouten zu erschließen und offenzuhalten beziehungsweise eventuell die Aktivitäten europäischer Missionare zu schützen<sup>12</sup>. Die Frage des Prestiges gegenüber anderen europäischen Regierungen beziehungsweise Mächten spielte aus europäischer Sicht dabei freilich eine wichtige Rolle und wirkte zwischen 1860 und 1880 als eine Art »erratisches Element« in dem Prozess der Ausweitung kolonialer Kontrolle mit.

Vor allem an den Küsten Westafrikas multiplizierte sich die Zahl der »Protektorate« in diesem Zeitraum. Im Vordergrund stand dabei auf der einen Seite die Absicht, Handelsinteressen zu schützen, ohne Engagements in direkter territorialer Kontrolle zu übernehmen; das Beispiel beginnender deutscher Aktivitäten im Togo 1881, wo die Einrichtung eines Protektorats über ewesprachige Machthaber in Küstennähe hastige Reaktionen in ähnlicher Form von Seiten der britischen Residenten an der Goldküste nach sich zog, kann für derartige Prozesse und ihre Wechselwirkungen als exemplarisch angesehen werden<sup>13</sup>. In den meisten Fällen spielte der Status des Protektorats, entgegen den anfänglichen Erwartungen lokaler Machthaber, dann aber relativ rasch keine Rolle mehr. Die Absprachen wurden durch einseitige Herrschaftsstrukturen ersetzt. Die Partner der europäischen Mächte wurden entweder vollständig aus ihren Positionen entfernt, wobei in diesem Falle andere, neu eingesetzte, aber als »traditionell« umdefinierte Zwischenautoritäten eingerichtet wurden. Oder aber die ehemaligen Schutzbefohlenen wurden zumindest in neue Netzwerke von Mittelsleuten eingebunden, in welchen ihnen wenig politischer Bewegungsspielraum übrigblieb<sup>14</sup>. Dennoch konnten Regionen im Extremfall die gesamte Kolonialzeit hindurch den Namen eines Protektorats tragen. Ein gutes Beispiel hierfür stellte das *Sierra Leone Protectorate* dar, welches das Innere Sierrae Leones jenseits der bereits früher von der britischen Krone beanspruchten Gebiete umfasste. Es wurde unter dieser Bezeichnung zwischen 1898 und 1961 *de facto* kolonial beherrscht. Konkrete Privilegien gab der

12 Andrew N. Porter, *Religion Versus Empire? British Protestant Missionaries and Overseas Expansion, 1700–1914*, Manchester/New York 2004.

13 Ulrike Lindner, *Koloniale Begegnungen: Deutschland und Großbritannien als Imperialmächte in Afrika 1880–1914*, Frankfurt a. M. 2011, 34–42; Divine E. K. Amenumey, *The Extension of British Rule to Anlo (South-East Ghana), 1850–1890*, in: *Journal of African History* 9 (1968), 99–117.

14 Colin W. Newbury, *Patrons, Clients, and Empire: Chieftaincy and Over-Rule in Asia, Africa, and the Pacific*, Oxford 2003.

Protektoratsstatus den betroffenen Machthabern und Bevölkerungen nicht in die Hand<sup>15</sup>.

Protektorate im Kontext entstehender Kolonialherrschaft im subsaharischen Afrika konnten lediglich dann ideologische wie auch praktische Folgen für die betroffenen Eliten vor Ort mit sich bringen, wenn das ursprüngliche Element einer Vertragsschaffung auf relativer Augenhöhe durch Maßnahmen im Sinne von »indirekter Herrschaft« (*indirect rule*) ein Eigenleben behielt. Gerade die britische Kolonialherrschaft konnte entsprechende Ziele verfolgen. Koloniale Verwaltungen tendierten dann dazu, bestimmte Machthaber in ihrer Position zu halten (und sie oftmals durch wenig reflektierte Maßnahmen, etwa die Ausschaltung intermediärer Instanzen in den jeweiligen Gemeinschaften, sogar noch zu stärken) und sich auf diese vor Ort zu stützen. Letztlich waren die Unterschiede britischer Methoden dieses Typs zu jenen französischer, belgischer, portugiesischer, deutscher oder auch italienischer Kolonialherrschaft weniger ausgeprägt, als die Rhetorik es vermuten lässt<sup>16</sup>. Dennoch finden wir den Großteil der Fälle, in welchen Protektoratsarrangements durch Maßnahmen von »indirekter Herrschaft« tatsächlich verstetigt wurden, unter britischer Kolonialherrschaft vor. Neben den Lozi der Barotse-Region der neuen Kolonie (beziehungsweise des anfänglichen Konzessionsterritoriums) Nordrhodesien gilt dies etwa auch für Buganda im heutigen Uganda und für Asante im heutigen Ghana. Zum letzteren Fall muss freilich einschränkend hinzugefügt werden, dass die Asante nach drei vernichtenden militärischen Niederlagen in den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts stärker Prozessen innerer sozialer Erschütterung ausgesetzt waren als in anderen Fällen der Einrichtung von Protektorats Herrschaften<sup>17</sup>. Die Reichsstrukturen im heutigen nördlichen Nigeria, unter anderem im Falle des politisch und militärisch besonders bedeutenden Sokoto-Kalifates, werden oftmals als Paradefälle für die

15 Arthur Abraham, Bai Bureh, the British, and the Hut Tax War, in: *International Journal of African Historical Studies* 7 (1974), 99–106; dazu auch Christian Makgala, Limitations of British Territorial Control in Bechuanaland Protectorate, 1918–1953, in: *Journal of Southern African Studies* 36 (2010), 57–71.

16 Eine vergleichende Betrachtung der Rolle »traditioneller Herrschaft« in verschiedenen Systemen kolonialer Machtausübung findet sich (mit einem Schwerpunkt auf französischer und portugiesischer Herrschaft) in: Alexander Keese, *Living with Ambiguity. Integrating an African Elite in French and Portuguese Africa, 1930–61*, Stuttgart 2007, 69–86.

17 Zu Asante: Ivor Wilks, *Asante in the Nineteenth Century. The Structure and Evolution of a Political Order*, Cambridge u. a. 1989; ders., *Asante Nationhood and Colonial Administrators*, in: *Ethnicity in Ghana. The Limits of Invention*, hrsg. v. Carola Lentz/Paul Nugent, Basingstoke/New York 2000, 68–92. Zu Buganda: D. Anthony Low/R. Cranford Pratt, *Buganda and British Overrule, 1900–1955. Two Studies*, London/New York 1960; Henri Médard, *Le royaume du Buganda au XIX<sup>e</sup> siècle: mutations politiques et religieuses d'un ancien État d'Afrique de l'Est*, Paris 2007; Cedric Pulford, *Two Kingdoms of Uganda: Snakes and Ladders in the Scramble for Africa*, Daventry 2011.

Ausformung »indirekter Herrschaft« entsprechend der Überlegungen von Lord Frederick Lugard und seinen Nachfolgern zur Verwaltung dieses Territoriums herangezogen. Man muss jedoch betonen, dass für die dortigen Machthaber die Frage einer Protektoratseinrichtung weniger ins Gewicht fiel<sup>18</sup>. Jenseits der Grenzen britischer kolonialer Eroberungen kann man auf den Fall des *Moro Naba*, des Machthabers der Mosi im heutigen Burkina Faso, verweisen. Dort wagte es die ansonsten in einer frühen Phase kolonialer Eroberung eher hemdsärmelig daher kommende französische Militärverwaltung nicht, die bestehende Dynastie ganz auszuhebeln; entgegen der französisch-republikanischen Kolonialrhetorik wurde eine Protektoratslösung mit Strukturen indirekter Herrschaft bevorzugt<sup>19</sup>.

Für koloniale Verwaltungen bedeutete die Verbindung zwischen Protektoratsstatus und einer Praxis »indirekter Herrschaft« keineswegs, dass man die unter europäischem Protektorat stehenden Herrscher als untergeordnete, aber prinzipiell von vergleichbaren Herrschaftsprinzipien geleitete Machthaber anerkannt hätte. Rassistische Vorstellungen verbauten europäischen Kolonialherren eine derartige Wahrnehmung<sup>20</sup>. Nichtsdestoweniger wurde im Falle des Lozi-Machthabers Lewanika, wie auch in jenen des *Asantehene* von Asante, des *Kabaka* von Buganda, oder des *Moro Naba* der Mosi, die jeweilige Position durch die Unterstützung der Kolonialmacht mit einem gewissen zusätzlichen Sozialprestige aufgeladen. Der Trend der Zwischenkriegszeit, in kolonialer Verwaltung im subsaharischen Afrika noch mehr Wert auf »authentische« Herrschaftsstrukturen zu legen, verstärkte diesen Effekt noch<sup>21</sup>. Aus europäischer Perspektive verband sich mit den entsprechenden Persönlichkeiten die Vorstellung von zwar grundsätzlich »primitiven«, aber doch traditionell legitimierten und letztlich angemessenen Herrscherfiguren, weshalb ein spezifischer Status als Protegierte der europäischen Regierungen sinnvoll erschien. Es ist bei dieser Ausgangslage bemerkenswert, dass sich die Haltung

18 *Moses E. Ochonu*, Colonialism within Colonialism: The Hausa-Caliphate Imaginary and the British Colonial Administration of the Nigerian Middle Belt, in: African Studies Quarterly 10 (2008/09), 95–127; *Mukhtar Umar Bunza*, Political Islam under British Colonial Administration in Sokoto Province, 1903–1950s, in: Journal of Islamic Studies 22 (2002) 66–81.

19 *Michael Crowder*, West Africa under Colonial Rule, London u. a. 1968, 96–98; *Ruth Ginio*, French Colonialism Unmasked: The Vichy Years in French West Africa, Lincoln/London 2006, 119 f.

20 *Frank Dikötter*, The Racialization of the Globe: Historical Perspectives, in: Racism in the Modern World: Historical Perspectives on Cultural Transfer and Adaptation, hrsg. v. Manfred Berg/Simon Wendt, Oxford 2011, 20–40.

21 *Mahmood Mamdani*, Citizen and Subject: Contemporary Africa and the Legacy of Late Colonialism, Princeton 1996, 77–86; *Alice Conklin*, A Mission to Civilize: The Republican Idea of Empire in France and West Africa, 1895–1930, Stanford 1997, 174–211; *Andrew E. Barnes*, Making Headway: The Introduction of Western Civilization in Colonial Northern Nigeria, Rochester 2009, 76–103.

europäischer Kolonialfunktionäre nach dem Zweiten Weltkrieg dann sehr rasch veränderte und angesichts nationalistisch geprägter Herausforderungen die unter Protektoraten stehenden Machthaber relativ übergangslos zu anachronistischen Figuren umgedeutet wurden.

## II. Protektorate, die bleiben: Lozi-Eliten und lokale Ziele in der Schaffung und Erhaltung von Protektoratsstrukturen

Das Reich der Lozi am oberen Zambezi stellte im 19. Jahrhundert eine Struktur dar, welche auf längerfristige Prozesse von Zentralisierung zurückging, die wohl über mehrere Jahrhunderte hinweg vorangeschritten waren. Die Lozi-Herrscher waren an den Handelsnetzwerken beteiligt, die bis an die Küste des heutigen Angolas reichten und neben anderen Gütern auch dem Transport von Sklaven dienten. Wir verfügen über eine Reihe oraler Traditionen zu der Entstehungsgeschichte des Reiches, die als Gründungsmythen ein gewisses Bild sozialer Lebenssituationen und politischer Strukturen ergeben, jedoch nicht annähernd eine lückenlose Geschichte der Region und ihrer Bewohner bieten<sup>22</sup>. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts war auch das Lozi-Reich von den geographisch breiteren politischen Destabilisierungstendenzen im südlichen Afrika betroffen, die zum Teil mit einer Intensivierung des Sklavenhandels in der Großregion einhergingen. Um 1840 wurden Teile der Reichsstruktur der Lozi von den sothosprachigen Kololo besetzt. Der Eroberungsprozess blieb jedoch unvollständig, und 1864 wurden die Eroberer wieder vertrieben<sup>23</sup>. Durch die Präsenz der Ndebele-Machthaber auf dem Boden des heutigen Zimbabwe war nichtsdestoweniger für die Lozi auch weiterhin eine konkrete Gefahr in relativer geographischer Nähe vorhanden, die sich in Angriffen und Raubzügen äußerte. Die Tatsache, dass die Konflikte mit den Kololo und den Ndebele zu Invasionen führten, welche mit der Mobilität von Gruppen einhergingen, die wiederum Mobilität durch Flucht und Rückzugsbewegungen auslöste, sorgte für eine verstärkte Instabilität in den Reichsstrukturen der Lozi. Dies geschah in einer Weise, die trotz aller Betonung in mündlichen Quellen von langen Wanderungsprozessen in früheren Jahrhunderten für die Region nicht unbedingt typisch gewesen war. Eine Reihe von Rebellionen und Morden an Lozi-Herrschern war die Folge der inneren Bruchlinien innerhalb des Lozi-Reiches, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer stärker

22 *Mutumba M. Bull*, *Bulozi under the Luyana Kings: Political Evolution and State Formation in Pre-Colonial Zambia*, London 1973, 7–60; *Achim von Oppen*, *Terms of Trade and Terms of Trust: The History and Contexts of Pre-Colonial Market Production Around the Upper Zambezi and Kasai*, Münster/Hamburg 1993, 49–86.

23 *Walima T. Kalusa*, *Elders, Young Men, and David Livingstone's »Civilizing Mission«: Revisiting the Disintegration of the Kololo Kingdom, 1851–1864*, in: *International Journal of African Historical Studies* 42 (2009), 55–80.

zeigten. Auch der Machthaber Lubosi, welcher unter dem Herrschernamen und Titel Lewanika 1886 die Machtposition nach einer Revolte nochmals zurückeroberte, sah sich diesen Herausforderungen gegenübergestellt<sup>24</sup>.

Es wird vermutet (und scheint zumindest plausibel), dass Lewanika seine eigene Position durch einen Politikstil zu festigen versuchte, der eine Allianz mit den in der Region immer stärker vertretenen Europäern anstrebte. Er bemühte sich um eine Kontaktaufnahme vor allem mit der britischen Regierung durch die Inanspruchnahme von europäischen Mittlern, zu welchen der britische Elfenbeinjäger George Westbeech oder der Missionar François Coillard gehörten. Letzteres zeigt, dass selbst französische Missionare in den 1880er Jahren noch als transnationale Akteure auftreten konnten. Nicht nur Lewanika, sondern auch andere Teile der Lozi-Eliten, welche sein Programm zur Rezentralisierung unterstützten, hatten dabei ausgeprägte Kenntnisse der »geopolitischen Situation« in der Großregion<sup>25</sup>. Eine solche Kenntnis der regionalen Lage mag auf den ersten Blick überraschen, aber sie ist mit immer stärker ausgedehnten Netzwerken in Zentralafrika erklärbar, in welchen Informationen ein kostbares Gut darstellten<sup>26</sup>. Die Lozi-Eliten waren sich bewusst, dass es portugiesische Pläne zur Durchdringung der Region ebenso gab wie wachsende Begehrlichkeiten von Seiten afrikaanssprachiger weißer Siedler, welche die Savannen des südlichen Afrikas zu kontrollieren suchten.

Die Aushandlung des Protektorates war aus dieser Sicht ein geschickter strategischer Schritt, aber nichtsdestoweniger äußerst problematisch in der Umsetzung. Die Ziele des Lozi-Machthabers verkomplizierten die rasche Schaffung einer britischen »Schutzherrschaft« über das Reich. Erstens bemühte sich Lewanika, den britischen Schutz nicht nur gegen die Ndebele, gegen andere europäische Mächte mit aggressivem Anspruch oder gegen die Afrikaans sprechenden Siedler in der Region einzusetzen, sondern auch zur Neutralisierung seiner Gegner unter den Lozi-Eliten<sup>27</sup>. Zweitens war die Präsenz europäischer Missionare in Barotseland äußerst umstritten. Mit François Coillard hatte zwar ein Missionar

24 Für eine Wiedergabe der Familientraditionen von Lozi-Notabeln durch einen ehemaligen Kolonialbeamten: *Gervas Clay*, *Your Friend, Lewanika: The Life and Times of Lubosi Lewanika, Litunga of Barotseland 1842 to 1916*, London 1968.

25 *Richard Sampson*, *The Man with a Toothbrush in His Hat: The Story and Times of George Copp Westbeech in Central Africa*, Lusaka 1972; *Gwyn Prins*, *The Hidden Hippopotamus: Reappraisal in African History: The Early Colonial Experience in Western Zambia*, Cambridge u. a. 1980. Dazu auch *Kathryn M. de Luna*, *Hunting Reputations: Talent, Individual, and Community in Precolonial South Central Africa*, in: *Journal of African History* 53 (2012), 279–299, 294–296.

26 *Giacomo Macola*, *Reassessing the Significance of Firearms in Central Africa: The Case of North-Western Zambia to the 1920s*, in: *Journal of African History* 51 (2010), 301–321.

27 *Mutumba M. Bull*, *Lewanika's Achievement*, in: *Journal of African History* 13 (1972), 463–472, bes. 467–469.

der *Société des Missions Évangéliques de Paris* eine besondere Vertrauensstellung bei Lewanika inne, aber ein Teil der führenden Lozi-Notabeln erachtete die Rolle der Missionare als zweifelhaft und befürchtete eine Ausweitung der Rechte der Mission unter einem Protektorat<sup>28</sup>. Im politischen Rat der Lozi, der *Kuta*, setzte sich der Machthaber dann auch nur mit Hilfe von Zugeständnissen durch, welche wiederum seine eigene Machtposition beschränkten. Zugleich machten sich die auf Seiten Lewanikas erwarteten Vorteile des Protektorats nur höchst langsam bemerkbar. Von Beginn an war es ein drastischer Irrtum der Lozi-Unterhändler, die *British South African Company (BSAC)*, welche als Konzessionsgesellschaft im südlichen Afrika operierte und der eigentliche Vertragspartner beim Abschluss des Vertrages über die Schutzherrschaft war, als mit der britischen Krone identisch anzusehen<sup>29</sup>.

Die Enttäuschungen, die auf die Einrichtung des Protektorats 1890 folgten, waren vor diesem Hintergrund gravierend. Die BSAC nahm in Barotseland Konzessionsrechte wahr, die ihr in Verbindung mit dem Protektorat zugesprochen worden waren, sie unterließ es jedoch für lange Zeit, versprochene Subsidien zu zahlen. Des Weiteren blieb eine militärische Unterstützung Lewanikas, die über den oberflächlichen Schutz für den Lozi-Machthaber etwa gegen Angriffe portugiesischer Truppen oder von Ndebele-Armeen hinausgegangen wäre, weitgehend aus. Die Einführung einer Hüttensteuer durch die BSAC, welche die Tributrechte des Machthabers zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem großen Teil aushebelte, schwächte seine Herrschaft weiter. Als Lewanika 1914 verstarb, schien die Protektoratsidee bereits *ad absurdum* geführt zu sein; die Dynastie Lewanikas genoss von daher auch nur einen begrenzten Respekt bei den lokalen Notabeln<sup>30</sup>.

Unter Lewanikas Nachfolger Yeta III. ab 1916 veränderte sich diese Situation jedoch, zumal mit der Ersetzung der Konzessionsherrschaft der BSAC durch eine direkte britische Kolonialherrschaft 1924 auch die Vorstellungen des *Colonial Office* in London zur Suche nach »authentischen« Strukturen von nun an ganz entscheidend zum Tragen kommen sollten<sup>31</sup>. Die Installation sogenannter *na-*

28 *François Coillard*, *Sur le Haut-Zambèze*, Paris 1898.

29 Zur Geschichte der *British South Africa Company* vgl. die klassische Studie von *John S. Galbraith*, *Crown and Charter: The Early Years of the British South Africa Company*, Berkeley/Los Angeles/London 1974. Zum Protektorat über Barotseland, 208–222; *Carol Summers*, *From Civilization to Segregation: Social Ideals and Social Control in Southern Rhodesia, 1890–1934*, Athens (OH) 1994. Dazu auch *Birgit Englert*, *Die Geschichte der Enteignungen: Landpolitik und Landreform in Zimbabwe 1890–2000*, Hamburg 2001, 28–43.

30 *Stanley Shaloff*, *The Kasempa Salient: The Tangled Web of British – Kaonde – Lozi Relations*, in: *International Journal of African Historical Studies* 5 (1972), 22–40, bes. 26–28.

31 Zur praktischen und symbolischen Umsetzung dieser Suche nach »authentischen Partnern«: *Terence O. Ranger*, *Making Northern Rhodesia Imperial: Variations on a Royal Theme, 1924–1938*, in: *African Affairs* 79/316 (1980) 349–373, 355–357.



*tive treasuries* spülte sowohl dem Lozi-Machthaber als auch anderen Notabeln der Region erhebliche neue Ressourcen in die eigenen Taschen. Ein anderer Aspekt war die veränderte Regulierung des Zugriffs auf lokale Arbeit<sup>32</sup>. Die von den Briten (vereinfachend) für das gesamte Territorium als *mulasa* bezeichnete Form von Zwangsarbeit zugunsten der Notabeln wurde zwar bis zum Ende der 1920er Jahre zunehmend abgeschafft, doch behielten Lozi-*Chiefs* zahlreiche Möglichkeiten zum Zugriff auf potenzielle Arbeitskräfte. Die Manipulation der *Vagrancy Acts* bis in die 1930er Jahre und die Nutzung von Strafaktionen gegen »desertierende« Wanderarbeiter aus Barotseland sorgten dafür, dass es an unfreier Arbeit in der Zwischenkriegszeit insgesamt nicht mangelte. Man darf sogar vermuten, dass Kontrolle über unfreie Arbeit der zentrale Schlüssel für die erneute Stärkung der Position der Lozi-Machthaber war. Möglichkeiten einer verbesserten Abschöpfung von Finanzmitteln und von Zwangsarbeit hatten nach 1924 auch führende Notabeln in anderen Regionen Nordrhodesiens, aber in der Barotse Province konnte das Argument des Protektoratsstatuts erfolgreich ins Feld geführt werden, wann immer solche »traditionellen« Rechte in Frage gestellt wurden<sup>33</sup>.

Dass sowohl die britischen Verwaltungsbeamten als auch die Lozi-Notabeln nach 1924 den Protektoratscharakter Barotselands zunehmend in ihre Betrachtungen integrierten, wird auch aus dem Umgang deutlich, welchen die Provinz im Rahmen der Überlegungen zur Schaffung einer *Central African Federation* erhielt. Diese Föderation aus Nord- und Südrhodesien sowie Nyassaland (dem heutigen Malawi) entstand allerdings erst 1953 und war angesichts nationalistischer Proteste und des Problems der weißen Siedlerdominanz in Südrhodesien kurzlebig und in ihren Strukturen und Entwicklungen ambivalent<sup>34</sup>. Es ist nichtsdestoweniger bezeichnend, dass vielfach mit einer Ausgliederung Barotselands aus dieser Föderationsstruktur geliebäugelt wurde. Wenngleich es zu diesem Schritt nicht kam, waren die entsprechenden Debatten den Lozi-Notabeln sehr bewusst, und sie verstärkten das Gefühl materieller wie auch politischer Privilegierung innerhalb der eigenen Gruppierung<sup>35</sup>. Auf den ersten Blick scheint es sich hier um die Sicht einer sehr beschränkten, »anachronistischen« Führungsgruppe zu handeln, welche dann entsprechend während der nationalistischen Mobilisierung der frühen 1960er Jahre ausgeschaltet wurde. Bei genauerer Betrachtung ist eine solche Interpretation freilich stark zu differenzieren.

32 *William Gervase Clarence-Smith*, *Slaves, Commoners and Landlords in Buluzi*, c. 1875–1906, in: *Journal of African History* 20 (1979), 219–234, 232 f.

33 Zur Auslieferung von Lozi-»Vagabunden« aus Livingstone an die Lozi-Autoritäten vor 1933 siehe z. B.: NA Lusaka, SEC3/66, *Unemployed Natives in Livingstone* (nr 360–18/51.), Secretary of Native Affairs an Chief Secretary in Livingstone, 18.4.1933.

34 *Zoë Groves*, *Transnational Networks and Regional Solidarity: The Case of the Central African Federation, 1953–1963*, in: *African Studies* 72 (2013), 155–175.

35 Siehe etwa *Eugenia W. Herbert*, *Twilight on the Zambezi: Late Colonialism in Central Africa*, New York 2002.

### III. Koloniale Protektorate: Erinnerungsorte im subsaharischen Afrika

Nationalistische Bewegungen hatten in weiten Teilen des subsaharischen Afrikas unter den späten Kolonialstaaten zunächst so etwas wie ein »leichtes Spiel«. Wo die von den kolonialen Verwaltungen über Jahrzehnte etablierten, sogenannten »traditionellen« Machthaber es nicht verstanden, sich rasch mit solchen Bewegungen zu vernetzen, gerieten sie unter Druck. Die Anführer neuer politischer Parteien und sozialer Bewegungen konnten das Bild von »Modernisierern« für sich in Anspruch nehmen; sie nutzten dabei vielfach die mit vergrößerten Geldressourcen ausgestatteten Entwicklungsinitiativen der Kolonialstaaten für ihre eigenen Ansprüche und Pläne. *Chiefs* und Notabeln, welche sich diesen Gruppen in den Weg zu stellen versuchten, gerieten vorerst unter die Räder des Prozesses. Es war vergleichsweise leicht, sie als »unmoderne« Figuren und zudem als Marionetten des Kolonialstaates hinzustellen<sup>36</sup>. Ähnlich wie im Falle der Lozi-Notabeln Barotselands scheiterten auch die anderen durch Protektoratsstatute ausgezeichneten Machthaber in ihren Versuchen, bestimmten nationalistischen Gruppierungen entgegenzutreten. In Asante versuchten die »traditionellen Autoritäten« sich an eine Oppositionspartei zu binden und erlitten dabei zunächst eine dramatische Niederlage, die zu ihrer vorläufigen Marginalisierung führte; in Obervolta (dem künftigen Burkina Faso) organisierte der *Moro Naba* der Mosi, gestützt durch die aus dem französischen Protektorat erwachsenen Rechte, 1959 einen Putsch, welcher einigermassen kläglich scheiterte; und der *Kabaka* von Buganda zielte anfangs darauf, aktiv an den neuen politischen Strukturen des unabhängigen Staates teilzuhaben, aber er wurde 1966 von der ugandischen Armee abgesetzt und ins Exil getrieben<sup>37</sup>. In der Breite der Interpretation liegt es somit nahe, die Protektorate in ihrer längerfristigen Wirkung als Elitenprojekte aufzufassen, die solchen Eliten – wie im Falle der Lozi – dazu dienen mochten, koloniale Verwaltungen davon zu überzeugen, ihnen Privilegien beim Erwerb von Geldmitteln oder für die Verwendung unfreier Arbeit zuzusprechen. Eine Identifikation breiterer Bevölkerungsschichten mit dem Protektorat hätte es aus dieser Sicht nie gegeben. Dies wurde so auch von der britischen Kolonialverwaltung kurz vor der Machtübergabe betont.

36 Dies spiegelt sich noch in der älteren Forschung, etwa: *Gerald L. Caplan*, Barotseland: The Secessionist Challenge to Zambia, in: *Journal of Modern African Studies* 6 (1968), 343–360; *Terence O. Ranger*, Nationality and Nationalism: The Case of Barotseland, in: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 4 (1968), 227–246.

37 *Richard Rathbone*, Nkrumah & the Chiefs: The Politics of Chieftaincy in Ghana 1951–60, Oxford/Athens (OH) 2000, 113, 118–120, sowie 1 f. Zur Entwicklung in den 1990er Jahren *Elliot P. Skinner*, The Mossi of Burkina Faso: Chiefs, Politicians and Soldiers, *Prospect Heights* 1989, 206–238; *Pierre Englebert*, Born-again Buganda or the Limits of Traditional Resurgence in Africa, in: *Journal of Modern African Studies* 40 (2002), 345–368, 348.

Ein Blick auf die Geschichte Barotselands zeigt uns jedoch, dass die Dinge nicht so einfach liegen<sup>38</sup>. Die Marginalisierung des westlichen Sambias unter den Regierungen Kenneth Kaundas und Frederick Chilubas in der postkolonialen Phase führte dazu, dass der Verweis auf die Vergangenheit der Region als britisches Protektorat wieder rasch an Bedeutung gewann, und zwar in einem Diskurs, der weit über die Nachfahren der Lozi-Machteliten der Kolonialzeit hinausgeht<sup>39</sup>. Über die vergangenen fünf Jahrzehnte ist es zu einem verbreiteten Argument geworden, dass die marginale Situation des ehemaligen Barotselands umso ungerechter sei, als die Provinz unter britischer Kolonialherrschaft ein separates Protektorat dargestellt habe, welches nur durch Zufall und nur aus Gründen administrativer Opportunität mit dem Rest Sambias zusammen verwaltet worden sei. Mit dem Ende der Regierungszeit Kenneth Kaundas finden wir dazu eine immer stärker werdende Mobilisierung lokaler Bevölkerungen durch eine Protestbewegung, die zunächst von Lozi-Notabeln in die Wege geleitet wurde.<sup>40</sup> An der Verbreitung dieser Überlegung in großen Bevölkerungsgruppen des westlichen Sambias kann angesichts existierender soziologischer (und zeitgeschichtlicher) Studien wenig Zweifel bestehen<sup>41</sup>. Mit anderen Worten wurde das koloniale Arrangement in der Zwischenzeit zum attraktiven Argument, um die Zugehörigkeit des ehemaligen Barotselands zu einem postkolonialen Staatsgebilde anzufechten, in welchem die Lozi systematisch benachteiligt würden<sup>42</sup>. Als sich 2011 die Zentralregierung dazu

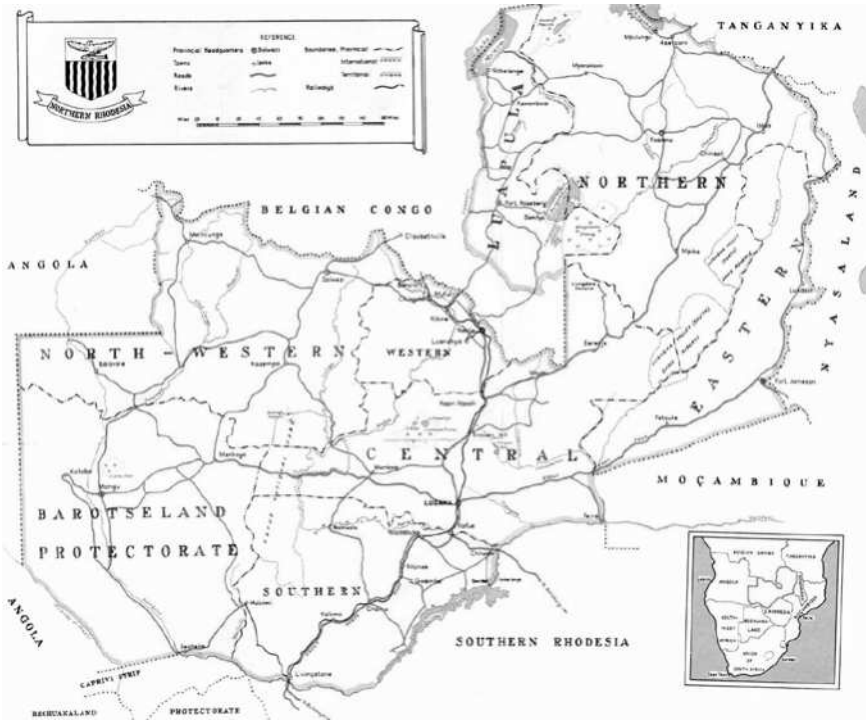
38 In einer bahnbrechenden Studie stellt Achim von Oppen dar, wie unter der frühen Regierung von Kenneth Kaunda, nach 1964, versucht wurde, »traditionelle« Herrschaft« auf Dorfebene ideologisch zu untermauern, was regional bedeutende »traditionelle« Machthaber vollständig ausgehebelt hätte. Siehe *Achim von Oppen*, *The Village as Territory: Enclosing Locality in Northwest Zambia, 1950s to 1990s*, in: *Journal of African History* 47 (2006), 57–75, 68. Diese Versuche waren nicht langfristig von Erfolg gekrönt.

39 In den 1980er Jahren wurde noch vermutet, dass sich regional-gruppenbezogene und nationale Identifikation im Falle der Lozi durchaus miteinander vereinbaren lassen, dazu *Philip Silverman*, *National Commitment among Local Elites in Western Zambia*, in: *Journal of Modern African Studies* 22 (1984), 153–162, 161 f.

40 *Andrew Sardanis*, *Zambia: The First 50 Years*, London/New York 2014, 217 f.

41 *L. S. Flint*, *State-Building* (Anm. 6), 424 f.

42 Interessanterweise wählen die Lozi des Caprivi-Zipfels im benachbarten Namibia einen anderen historisch-administrativen Bezugspunkt – die Existenz eines administrativ separierten Teiles der deutschen Kolonie Südwestafrika – als Ausgangspunkt für ihre Sezessionsforderungen, dazu *Ester Massó Guijarro*, *An Independent Caprivi: A Madness of the Few, a Partial Collective Yearning or a Realistic Possibility? Citizen Perspectives on Caprivan Secession*, in: *Journal of Southern African Studies* 39 (2013), 337–352; *Bennett Kangumu*, *Contesting Caprivi: A History of Colonial Isolation and Regional Nationalism in Namibia*, Basel 2011.



Karte 1: Barotseland Protectorate

Quelle: Colonial Office, Report on Northern Rhodesia for the year 1962, Lusaka 1963.

entschloss, gegen »Separatisten« unter den Lozi-Notabeln repressiv vorzugehen, kam es zu blutigen Unruhen in Mongu, der Hauptstadt der Provinz.<sup>43</sup>

Das gemeinsame Arrangement des kolonialen Protektorats, welches schon aus sehr unterschiedlichen Motivationen auf den verschiedenen Seiten heraus überhaupt erst geschaffen worden war, konnte also zu einer Art von regionalem Erinnerungsort werden<sup>44</sup>. Aus dieser Sicht waren Protektorate Produkte der Son-

43 A. Sardanis, *Zambia* (Anm. 40), 220; Pierre Englebert, *Compliance and Defiance to National Integration in Barotseland and Casamance*, in: *Africa Spectrum* 40 (2005), 29–59. Siehe jetzt auch den neuen Überblick über die längerfristige Ausrichtung eines Lozi-Separatismus – ohne dass diese Analyse auf die Rolle des Protektoratsverhältnisses eingehen würde – in: Jack Hogan, »What Then Happened To Our Eden?«: The Long History of Lozi Secessionism, 1890–2013, in: *Journal of Southern African Studies* 40 (2014), 907–924, v. a. 918–923.

44 Die Vorstellung des Erinnerungsorts ist angelehnt an die klassische Interpretation in: Pierre Nora (Hrsg.), *Les Lieux de mémoire*, Paris 1984–1986. Studien dazu, wie koloni-

derstellung einer Bevölkerungsgruppe, wie sie von der Kolonialmacht dann auch unterstrichen worden sei; und diese so konstruierte Sonderstellung wurde vor dem Hintergrund von politisch-ökonomischen Schwierigkeiten und Konflikten in der postkolonialen Phase weiter ausformuliert. Allein dieser langfristige Effekt des Protektoratsstatus lässt es naheliegend erscheinen, dass die Rolle der Protektorate zumindest in einigen Fällen sehr wohl weiter untersucht werden sollte. Zumindest in der lokalen Praxis handelte es sich bei ihnen keineswegs um rein eurozentrische Konzepte, sondern um Arrangements mit langfristigen Folgen in regionalen Identifikationsformen.

---

ale Situationen oder Denkmäler von lokalen Bevölkerungen umgedeutet und als Erinnerungsorte eingesetzt wurden und werden, fehlen jedoch sehr weitgehend. Ein Beispiel für ein gelungenes Vorgehen im Rahmen solcher Fragestellungen – zum französischen Algerien – bietet *Jan C. Jansen, Erobern und Erinnern: Symbolpolitik, öffentlicher Raum und französischer Nationalismus in Algerien, 1830–1950*, München 2013.

## Kommentar und Ausblick: Protektion und Protektorate im langen 19. Jahrhundert

Von Jörn Leonhard

Für das Verständnis der kolonialen Herrschaftspraxis im langen 19. Jahrhundert hatte die Ausgestaltung von Protektionsverhältnissen eine elementare Bedeutung. Die Beiträge des Kapitels konzentrieren sich auf Protektion, Protektoren und Protegierte im Kontext von zwei verschiedenen Konstellationen. In den Untersuchungen von Tanja Bühner zu Indien im 18. Jahrhundert und von Alexander Keese zu Afrika im 19. Jahrhundert, erweitert um einen Blick auf die Phase der Dekolonisierung im 20. Jahrhundert, geht es um maritime Kolonialgesellschaften und den Übergang zu verdichteten Formen der Kolonialherrschaft unterhalb der Schwelle eines direkten und formalisierten Kolonialstatus. Für Indien und Afrika waren nicht allein die geographische Distanz zu Europa kennzeichnend, sondern ebenso die besonderen Wissensdefizite und die Probleme der Infrastrukturen in der *situation coloniale*, aber auch die besondere Konkurrenz imperialer Akteure vor Ort.

Der Beitrag von Wolfgang Egnér konzentriert sich dagegen auf die kontinentaleuropäischen *Empires*, auf das Osmanische Reich, Habsburg und Russland und die besondere europäische Mächtekonstellation im Kontext der Orientalischen Frage und der Krise am Ende der 1870er Jahre. Damit verband sich das Problem des allmählichen Rückzugs des Osmanischen Reichs aus den europäischen Territorien und des daraus entstehenden Vakuums auf dem südöstlichen Balkan, der vor dem Hintergrund dieser historischen Entwicklung nicht nur zum »Pulverfass« wurde, sondern zugleich als »Blitzableiter« für Konflikte zwischen den europäischen Großmächten wirkte. Dieser »Blitzableiter« trug zur relativen Pazifizierung Europas bei, die sich bis zu den Balkankriegen 1912/1913 als erfolgreich erwies und den großen europäischen Konflikt verhinderte, der sich im Sommer 1914 schließlich entwickeln sollte. In diesem Zusammenhang kamen nicht allein die strategischen Interessenabwägungen der europäischen Großmächte zum Tragen, sondern ebenso die Einhegung eskalierender Konflikte durch die Einrichtung formalisierter Protektorate.

Alexander Keeses Blick auf Protektorate in Zentralafrika behandelt diese als koloniale Herrschaftsmodelle im 19. und als Erinnerungsorte im 20. Jahrhundert. Dabei wird deutlich, dass die Vorstellung von imperialer Intention und rationaler Planung aus der Perspektive der *situation coloniale* durch die Praxis von Improvisation und Inkrementalismus korrigiert wurde. Aus europäischen Residenten, Kaufleuten und Missionaren sowie der *South African Company* entstand eine charakteristische Pluralität von Akteuren. Für die in der Phase der entstehenden Kolonialherrschaft eingerichteten Protektorate galt eine ausgesprochene politische und militärische Asymmetrie von Machtverhältnissen, die in den konkre-

ten Verträgen mit den indigenen Eliten aber nicht erkennbar wurde. Hier wurden vielmehr die Gleichheit der Vertragsparteien und die Idee der Begegnung auf Augenhöhe betont. Die *indirect rule* setzte die Glaubwürdigkeit authentischer Herrschaftsstrukturen vor Ort voraus, und diesem Umstand diente die Semantik der Verträge. Die konkrete Situation vor Ort war gekennzeichnet von der Verfügbarkeit von Informationen, vom Wirken von Mittelsleuten, den *bargainers* und *brokers*, die zwischen Protektoren und Protegierten vermitteln konnten. Protektion bedeutete für die indigenen Eliten eine Art von Statuskapital, so in der Verteidigung traditioneller Rechte, zum Beispiel gegen die Praxis kolonialer Zwangsarbeit, oder später als geschichtspolitischer Erinnerungsort, indem die Vergangenheit des Protektorats dazu diente, einen historischen Sonderstatus zu markieren und sich so gegen die politische, soziale und wirtschaftliche Marginalisierung zu wehren. So konnte die Protektion über das Ende des Protektorats hinaus weiterwirken – und bildete einen Teil des kulturellen *imperialism after empire*.

Tanja Bührers Beispiel des Nizam von Hyderabad im 18. und 19. Jahrhundert beleuchtet die Spannung zwischen der Praxis von Herrschaft beziehungsweise der ausgesprochenen Asymmetrie von politischen und militärischen Machtstrukturen einerseits und der symbolischen Kommunikation andererseits, in der es um die Suggestion ebenbürtiger Partnerschaft, Freundschaft und Souveränität der beteiligten Akteure ging. Hier kann Protektion verstanden werden als Ergebnis komplexer Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage: Territoriale Zugeständnisse wurden für die Präsenz überlegener europäischer Streitkräfte gemacht. Das Protektorat im 19. Jahrhundert wurde dann offener für eine stärker formalisierte Kolonialpolitik, so dass die Fiktion der territorialen Souveränität im Zeitalter regelrechter Kolonialarmeen immer deutlicher hervortrat. Wesentlich blieb aber auch unter veränderten Umständen die Form der Verträge: In ihnen ging es um die Betonung von Freundschaft, von Gleichberechtigung und prinzipieller Souveränität der Vertragspartner. Das reichte bis zur symbolischen Geste der Unterwerfung britischer Residenten, mit der man auf die traditionellen Eliten Rücksicht nahm. Herrschaftsformen und Herrschaftskommunikation kam zur Ausbalancierung von Interessen vor Ort ein besonderer Stellenwert zu.

Wolfgang Egnér wirft einen genaueren Blick auf die prekären Herrschaftsverhältnisse im Osmanischen Reich nach dem Berliner Kongress 1878. Ausgehend von der Formalisierung von Schutzversprechen im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts beleuchtet der Beitrag die Spannung zwischen dem souveränen Status prinzipiell gleichberechtigter Staaten und der Praxis der Teilung und Beschränkung von Souveränität. Für diese Entwicklungen markierte 1878 im Blick auf Zypern und Bosnien-Herzegowina eine historische Wasserscheide. Hier wurde die Komplexität der Orientalischen Frage besonders virulent: Das Osmanische Reich diente den europäischen Großmächten immer wieder zur Absicherung von strategischen Interessensphären. Ging es der Regierung der Habsburgermonarchie mit der Besetzung Bosnien-Herzegowinas darum, die Schaffung eines großslawischen

Staates durch russische Hilfe zu verhindern, so konzentrierte sich die politische Führung in London in ihrer Zypernpolitik auf die Sicherung des Seeweges nach Indien. Als Folge des Russisch-Türkischen Krieges von 1877/1878 ging die Verwaltung Zyperns an Großbritannien über – aber wie im Falle Bosnien-Herzegowinas erkannten die Großmächte die Oberhoheit des Osmanischen Reichs formal weiter an. In beiden Fällen spielte die Unterscheidung zwischen Besetzung und formaler Annexion eine erhebliche Rolle: Die aus dem Kriegsrecht abgeleitete Besetzung hatte kein festgelegtes Ende, blieb aber unterhalb der Schwelle völkerrechtlich problematischer formalisierter Annexion.

In beiden Fällen zeigte sich, dass kein politischer Masterplan umgesetzt wurde und keine rationale Zielsetzung zum Tragen kam, sondern dass es sich um vielfach widersprüchliche, jedenfalls ganz inkremental verlaufende Prozesse handelte. Es gab keine eindeutige Definition, was »besetzt« und was »verwaltet« genau heißen sollte. Die Herrschaftspraxis wurde nach 1878 erst im Laufe der Zeit ausgestaltet, und zwar unter ausdrücklicher Einbindung osmanischer Akteure, Institutionen und Traditionen, so dass sich vielfach hybride Strukturen ausbildeten. In Bosnien-Herzegowina allerdings bedeutete der unterprivilegierte Status der Bosnier und Herzegowiner in diesem Zusammenhang ein besonderes Problem.

1878 markierte die Anerkennung eines bestimmten Status besetzter und verwalteter Gebiete des Osmanischen Reichs durch europäische Mächte. Aber selbst in Bosnien-Herzegowina hielt man an der symbolischen Souveränität des Sultans ausdrücklich fest – sie war formal das eigentliche Objekt des Schutzvertrags. Für die jungtürkischen Offiziere des Jahres 1908 war genau dies der Ausgangspunkt für ihre revolutionäre Erhebung: In der Betonung der durch die Praxis der habsburgischen Besetzung und Verwaltung verletzten territorialen Souveränität des Sultans strebten sie in Bosnien-Herzegowina danach, die Kette der als demütigend empfundenen Niederlagen, Sonderrechte und Interventionen von außen zu durchbrechen. Gerade dieser Aspekt der Jungtürkischen Revolution provozierte auf habsburgischer Seite Ängste vor einem Prestigeverlust und einer Destabilisierung der südslawischen Spannungszone. Das Ergebnis war 1908 schließlich die Umwandlung der Besetzung und Verwaltung in eine formale Annexion.

Wie verändert sich unser Verständnis von Protektion im Blick auf die drei Fallbeispiele aus dem langen 19. Jahrhundert? Nimmt man die vorgestellten Fälle zusammen, so werden bestimmte etablierte Narrative zum historischen Phänomen von Protektion und Protektoraten zunächst differenziert und problematisiert. Die Vorstellung, dass es sich in der Beziehung zwischen Protektoren und Protegierten stets um eindeutige Asymmetrieverhältnisse handele – zwischen europäischen Metropolen und außereuropäischen Peripherien, im Sinne der asymmetrischen Gewalt, des Zivilisationsgefälles, der vermeintlich niedergehenden *Empires* – wird durch die Beiträge und ihre Fokussierung auf die konkrete Situation vor Ort jedenfalls deutlich korrigiert.



Vier Aspekte erscheinen dabei von besonderer Bedeutung: Protektion war, erstens, keine *Top-down*-Erfahrung von Herrschaft und Unterwerfung. Eher sprechen die dargestellten Beispiele für eine immer wieder auftretende Hilflosigkeit der Akteure, für *helpless imperialists* – eine Konstellation, die häufig aus dem Ungleichgewicht zwischen militärischer und technologischer Überlegenheit und einem Defizit an Informationen und Infrastrukturen vor Ort resultierte.

Zweitens war Protektion immer wieder durch eine charakteristische Spannung zwischen Vertragsformen, symbolischer Kommunikation, ja einer regelrecht theatrale Inszenierung auf der einen und der Herrschaftspraxis auf der anderen Seite charakterisiert. In den Formen und Symbolen hielt man an der Vorstellung von Gleichrangigkeit, Souveränität (so gegenüber dem Osmanischen Reich im Sinne der Oberhoheit über Bosnien-Herzegowina und Zypern) und Freundschaft (so in Indien) fest. Das Gegenüber wurde auch bei faktisch fortbestehenden rassistischen Vorurteilen oder offensichtlichen Machtasymmetrien aufgewertet. Allerdings konnte die Kluft zwischen Form und Praxis auch zu eigenen Problemen führen, wie die Wendung der jungtürkischen Offiziere gegen die bloß symbolische und angesichts der Realität immer mehr als empörend leer wahrgenommene Souveränität des Sultans in den von europäischen Mächten besetzten und verwalteten Territorien vor 1914 unterstrich.

Drittens kam dem *bargaining* vor Ort, dem komplexen Verhandeln, Austarieren und Ausgleichen von Interessen für das Verständnis von Protektion eine große Bedeutung zu. Protektion bot immer auch Chancen für die Protegierten, situative Handlungsspielräume auszutesten und zu nutzen, so vor allem in Konstellationen mit konkurrierenden Akteuren vor Ort, wie in allen drei vorgestellten Fällen deutlich wurde. Faktische Souveränitätsdefizite boten also eine Möglichkeit, um eine Nische in der Herrschaftspraxis zu identifizieren oder einzurichten.

Viertens schließlich entstanden aus Protektion, auch das zeigen die konkreten Beispiele, keine eindeutigen Ordnungshierarchien, sondern komplexe Ordnungshybride. Die Protektorate, die nach dem Ende des Russisch-Türkischen Krieges nach 1878 entstanden, wurden völkerrechtlich anerkannt, aber sie waren in vieler Hinsicht offen definiert. Konkretisiert wurden sie erst vor Ort und im Blick auf konkrete Handlungsspielräume und institutionelle Ressourcen. Dabei wurden immer wieder indigene Akteure integriert, so dass sich komplementäre Herrschaftsstrukturen aus traditionellen und neuen, importierten Institutionen ausbildeten. Wie das Beispiel Indiens im 19. Jahrhundert dokumentiert, reichte das bis zur regelrechten Erfindung von indigenen Traditionen oder dem gezielt instrumentalisierten Einsatz von solchen Traditionen, um die eigene Herrschaft zu legitimieren oder zu stabilisieren.

Insgesamt sprechen diese skizzierten Aspekte dafür, Protektion nicht als einfache, bilaterale und antagonistische Beziehung zwischen Protektoren und Protegierten zu verstehen, sondern die Interaktion zwischen Akteuren, die Multilateralität, die Situationsabhängigkeit und die vielfältigen Konversionen in den Blick

zu nehmen. Dazu gehört das Verständnis von Protektion als eines inkrementalen Prozesses mit vielen konkurrierenden Akteuren und großer Eigenlogik. Das alles ging weit über die eng begrenzte Gruppe der Protektoren und Protegierten hinaus – man denke nur an die große Bedeutung der Mittelsleute, der *broker* und *bargainer*, für die Ausgestaltung von Herrschaft vor Ort.

Was bedeutete Protektion im Zeitalter imperialisierender Nationalstaaten, die wie Italien und Deutschland nach 1861 beziehungsweise 1871 durch Imperiums-bildung ihre Legitimation als Nationalstaat verstärkten, und nationalisierender *Empires*, die wie bei der Germanisierung in der Habsburgermonarchie, der Russifizierung im Zarenreich und der Turkifizierung im Osmanischen Reich nach einer Stabilisierung ihrer multiethnischen Reichsverbände durch den Fokus auf eine Kernnation suchten? Ohne Zweifel bedeutete das neue Modell homogener Nationalstaaten für die *Empires* eine Tendenz zur Herrschaftsformalisierung, etwa in den Bereichen Wehrpflicht, Parlamente und Verfassung, Staatsbürgerschaft, Volkszählungen, Bildungskanon und Sprachenpolitik. Aber diese neuen Politikagenden verminderten in der Praxis zugleich die Handlungsfreiheit im Umgang mit ethnischer und religiöser Vielfalt und führten zu einer Einbuße historisch gewachsener Flexibilität. Gerade im Falle Bosnien-Herzegowinas erschien die geteilte Herrschaftssituation zwischen osmanischer Souveränität und habsburgischer Besatzung und Verwaltung in Wien als ein Zeichen von Schwäche, während man im Osmanischen Reich die faktische Missachtung der eigenen Souveränität als Synonym für die prekäre Selbstbehauptung des Osmanischen Reichs ansah. Die jungtürkischen Offiziere verbanden nach 1908 ihren Anspruch darauf, die ungeteilte Souveränität für das Gebiet in der Praxis durchzusetzen, mit der Erwartung, dass die Politik ausländischer Interventionen aufhören werde. Genau das aber provozierte in Wien den Übergang von der Besatzung zur formalen Annexion. Hier wird die faktische Verminderung von Handlungsspielräumen besonders anschaulich. Hatte die Protektion vor 1908 eine relative Flexibilität in der Praxis zugelassen, so provozierte die Herrschaftsformalisierung einen immer aggressiveren Irredenta-Nationalismus, aus dem sich im Sommer 1914 auch die Attentäter von Sarajewo rekrutierten.

Alle drei Beiträge werfen Fragen nach Protektion und Protektorat in analytischer Sicht auf. Vor allem ist nach der historischen und analytischen Begriffsverwendung zu fragen. Gerade die historische Semantik von »Schutz« scheint dabei besonders aufschlussreich: Boten die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen »Schutzbriefe« und »Schutzgelder« Sicherheit gegen Geld, so verdeckte der Begriff der »Schutztruppe« um 1900 konkrete Gewaltregimes und wirkte regelrecht euphemistisch. Erst recht galt das für einen Begriff wie »Schutzhaft« nach 1918 und 1933. Jedenfalls wird in dieser Perspektive unmittelbar deutlich, dass Protektion nichts Gegebenes war, sondern immer wieder neu »gemacht« werden musste. Deshalb sollten Protektion und Protektorate noch systematischer als bislang unter dem Gesichtspunkt ihres Konstruktcharakters untersucht werden. Was genau

wissen wir über die Kluft zwischen Ansprüchen und Praxis, zwischen Protektor »spielen« und Protektor »sein«? Welche Handlungsmöglichkeiten ergaben sich dabei für die Protegierten?

Vor dem Hintergrund der durch die drei Fallstudien beleuchteten Entwicklungen im langen 19. Jahrhundert bietet sich abschließend auch ein kurzer historischer Ausblick in das 20. Jahrhundert an. Welche neuen Aspekte kennzeichneten in dieser Phase die Protektion als historisches Phänomen? Zunächst ist eine Formalisierung und Verrechtlichung von Protektoraten im Völkerrecht unübersehbar. Wie die europaweite öffentliche Diskussion um die *Bulgarian horrors* bereits in den 1870er Jahren unterstrich, kamen seit dem Ende des 19. Jahrhunderts als wichtiger Faktor die öffentliche Meinung und die Presseberichterstattung hinzu.

War es vor 1914 zur Ableitung und Einhegung von Konflikten in vielen kolonial-maritimen Räumen und bis 1908 auch in Südosteuropa gekommen, so zeichnete sich gerade mit der Annexion von Bosnien-Herzegowina 1908 ein folgenreicher Übergang zu stärkerer Formalisierung von Herrschaft ab, was entgegen der Hoffnung der habsburgischen Eliten die »Südslawische Frage« nicht stabilisierte, sondern die Schwelle für gewalthafte Konflikte senkte. Die formale Annexion des Gebiets und die Konkurrenz vieler Gewaltakteure provozierten jedenfalls zugespitzte Kriterien von nationaler Zugehörigkeit in einem ethnisch und religiös gemischten Raum. In Protektoraten, die historisch zumeist durch *low intensity conflicts* charakterisiert waren, konnten stärker formalisierte Herrschaftsstrukturen zu einer gewaltverschärfenden Überlagerung von Staatenkrieg, Bürgerkrieg und ethnischer Gewalt führen – was insbesondere die Grenzen zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten einebnete und entscheidend zur Totalisierung kriegerischer Gewalt im Zeitalter der Extreme beitragen sollte.

Der Übergang von Protektoraten zu Mandaten nach dem Ersten Weltkrieg stellte einen weiteren wichtigen Prozess in diesem Zusammenhang dar. Die neuen Mandate waren Teil der internationalen Institutionen des Völkerbundes zur Beilegung von Konflikten und damit auch Ausdruck eines universalisierten Rechtsverständnisses. Aber in der Praxis waren die Mandate eben nicht allein ein Gegenmodell zur Kolonialherrschaft und ein Mittel der Dekolonisierung, sondern gerade für Großbritannien und Frankreich auch ein willkommenes Vehikel, um die eigenen Einflusszonen zu vergrößern, vor allem im Mittleren und Nahen Osten sowie in Afrika.

Diese Prozesse waren schließlich mit einem weiteren Aspekt verbunden: Die vom amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson formulierte Prämisse der *national self-determination* war etwas fundamental anderes als die Semantiken von ethnischer und religiöser Vielfalt, die sich seit der Frühen Neuzeit entwickelt hatten. Das auf nationale Zugehörigkeit hinzielende Modell setzte jedenfalls auf eindeutige Zugehörigkeit, auf klare Definitionen von In- und Ausländern im Zeichen national bestimmter Staatsbürgerschaft. Zudem hatte der Große Krieg

von 1914 bis 1918 als Katalysator für Staats- und Nationsbildungen nach außen und innen gewirkt. All das bedeutete einen massiven Schub für nationalstaatliche Vorstellungen von Territorialität. Doch viele der nach 1918 neu gebildeten Nationalstaaten waren, zugespitzt formuliert, Nationalitätenstaaten mit massiven Minderheitenproblemen. Jede von außen initiierte Schutzpolitik stellte die gerade mühsam erworbene Souveränität der neuen Staaten in Frage. Das Nebeneinander von nationalstaatlicher Herrschaftsformalisierung und Minderheitenproblematik wiederum verschärfte die Irredenta-Nationalismen nach 1918.

Sprachen alle diese Entwicklungen für ein langfristiges Verschwinden von Protektion und Protektoraten im 20. Jahrhundert, so kehrten sie in veränderter Form nach dem Ende der Dekolonisierung und des Kalten Krieges wieder. Im Zeichen neuer asymmetrischer Kriege, in denen das Ende von klassischen Staatenkriegen mit einer ausgesprochenen Dislozierung von Gewalt einhergeht, aber auch im Kontext von Staatszerfall in postkolonialen und postimperialen Zonen, im Mittleren und Nahen Osten, in Teilen Ostmittel- und Südosteuropas sowie Afrikas, erleben Protektorate eine gewisse Renaissance, sei es als Herrschaftsformation regionaler *warlords* oder als Schutzzone mit dem Ziel einer politischen und sozialen Stabilisierung und Modernisierung – etwa im Kosovo durch die Europäische Union. Hier werden die Chancen und Grenzen des Protektorats zwischen Konflikteinhegung und der Perpetuierung einer prekären Staatlichkeit besonders exemplarisch erkennbar.



## Abkürzungsverzeichnis

AGS	Archivo General de Simancas
AN	Archives Nationales, Paris
APW	Acta Pacis Westphalicae. Münster. Serie I (Instruktionen), Bd. 1 (Frankreich, Schweden, Kaiser), bearb. v. Fritz Dickmann, Kriemhild Goronzy, Emil Schieche, Hans Wagner und Ernst Manfred Wermter, 1962. – Serie II, Abt. B: Die französischen Korrespondenzen. Bd. 1, bearb. v. Ursula Irsigler, 1979; Bd. 2, bearb. v. Franz Bosbach, 1986; Bd. 4, bearb. v. Clivia Kelch-Rade und Anuschka Tischer, 1999; Bd. 5, Teilbd. 2, bearb. von Guido Braun, 2002; Bd. 6, bearb. v. Michael Rohrschneider, 2004; Bd. 7, bearb. v. Christiane Neerfeld, 2010. – Serie III, Abt. A: Protokolle, Bd. 3 (Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück), Teilbd. 4, bearb. v. Maria-Elisabeth Brunert, 2006. – Serie III, Abteilung B: Verhandlungsakten, Bd. 1: Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden, Teilbd. 1: Urkunden, bearb. v. Antje Oschmann, 1998.
ASFe	Archivio di Stato di Ferrara
ASFi	Archivio di Stato di Firenze
ASGe	Archivio di Stato di Genova
ASLi	Archivio di Stato di Livorno
ASNa	Archivio di Stato di Napoli
ASV	Archivio Segreto Vaticano
BAR	Bundesarchiv Bern
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana
BBB	Burgerbibliothek, Bern
BNF	Bibliothèque Nationale de France, Paris
BSB München	Bayerische Staatsbibliothek München
CO	Colonial Office
CP	Correspondance Politique
FB	Fondo Borghese
FHKA	Finanz- und Hofkammerarchiv
FO	Foreign Office
GLA Karlsruhe	Generallandesarchiv Karlsruhe
GStAPK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien
LHA Schwerin	Landeshauptarchiv Schwerin
MAE	Archives du Ministère des Affaires Étrangères, La Courneuve
NA Den Haag	Nationaal Archief, Den Haag
NA Kew	National Archives, Kew
NA Lusaka	National Archives of Zambia, Lusaka

OeStA	Österreichisches Staatsarchiv
SSRQ	Sammlung schweizerischer Rechtsquellen
StA Bremen	Staatsarchiv Bremen
StA Lübeck	Archiv der Hansestadt Lübeck
StABE	Staatsarchiv des Kantons Bern
StadtAF	Stadtarchiv Frankfurt am Main; neuer Name: Institut für Stadtgeschichte
StadtAK	Stadtarchiv Köln
StAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg an der Lahn
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
ZB BE	Zentralbibliothek der Universität Bern

## Bibliographie

- Abernethy, David B.*, The Dynamics of Global Dominance. European Overseas Empires, 1415–1980, New Haven/London 2000.
- Abraham, Arthur*, Bai Bureh, the British, and the Hut Tax War, in: International Journal of African Historical Studies 7 (1974), 99–106.
- Abusch, Alexander*, Der Irrweg einer Nation. Ein Beitrag zum Verständnis deutscher Geschichte, Berlin 1945.
- Adeleye, Rowland A.*, Power and Diplomacy in Northern Nigeria, 1804–1906: The Sokoto Caliphate and Its Enemies, London 1971.
- Affolter, Andreas*, Verhandeln mit Republiken. Die Ambassade des Marquis d’Avaray und die französisch-eidgenössischen Beziehungen im frühen 18. Jahrhundert, unveröffentlichte Dissertation, Universität Bern 2015.
- Aglietti, Marcella*, L’istituto consolare tra Sette e Ottocento. Funzioni istituzionali, profilo giuridico e percorsi professionali nella Toscana granducale, Pisa 2012.
- Abmann, Rolf*, Von Malta nach Zypern. Zur Entwicklung der britischen Politik in der Orientalischen Frage im 19. Jahrhundert, in: Zypern und der Vordere Orient im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Sabine Rogge, Münster 2009, 8–32.
- Algazi, Gadi*, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt a. M./New York 1996.
- Altman, Ida*, Transatlantic Ties in the Spanish Empire. Brihuega, Spain, and Puebla, Mexico 1560–1620, Stanford 2000.
- Álvarez Gila, Óscar/Angulo Morales, Alberto* (Hrsg.), Las migraciones vascas en perspectiva histórica (siglos XVI–XX), Bilbao 2002.
- Amenumey, Divine E. K.*, The Extension of British Rule to Anlo (South-East Ghana), 1850–1890, in: Journal of African History 9 (1968), 99–117.
- Anene, Joseph C.*, Southern Nigeria in Transition 1885–1906: Theory and Practice in a Colonial Protectorate, Cambridge 1966.
- Anghie, Antony*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, Cambridge u. a. 2005.
- Ángulo Morales, Alberto*, La Real Congregación de San Ignacio de Loyola de los Naturales y Originarios de las tres provincias vascas en la Corte de Madrid, 1713–1896, in: Los Vascos en las regiones de México, siglos XVI a XX, hrsg. v. Amaya Garritz, Bd. 5, México 1996, 15–34.
- Ders.*, Embajadores, agentes, congregaciones y conferencias. La proyección exterior de las provincias vascas (siglos XV–XIX), in: Delegaciones de Euskadi (1939–1975): antecedentes históricos de los siglos XVI al XIX, origen y desarrollo, hrsg. v. Óscar Álvarez Gila/Eneko Sanz Goikoetxea/dems., Vitoria-Gasteiz 2010, 24–97.
- Ders.*, »Las Tres provincias de Cantabria« en Madrid. Influencia e identidad vascongada en la Corte – 1684–1775, in: Entre la construcció nacional i la repressió identitària. Actas de la primera trobada galeusca d’historiadors i d’historiadors.



- Barcelona, 10 i 11 de desembre de 2010, hrsg. v. Agustí Alcoberto/Giovanni C. Cattini, Barcelona 2012, 63–66.
- Ders.*, L'associonisme basque dans les villes espagnoles (Madrid, Valladolid, Séville, Cadix, Lima, Mexico) des deux côtés de l'Atlantique à l'époque moderne, in: *Les Villes et le monde. Du Moyen Âge au XX<sup>e</sup> siècle*, hrsg. v. Martine Acerra/Guy Martinière/Guy Saupin u. a., Rennes 2012, 253–270.
- Ders.*, Las geografías epistolares de las elites vascongadas y la formación de comunidades ilustradas en el siglo XVIII: la Real Sociedad Bascongada de Amigos del País, in: »Las cartas inventó el afecto«. Ensayos sobre epistolografía en el Siglo de las Luces, hrsg. v. Rafael Padrón Fernández, Santa Cruz de Tenerife 2013, 47–80.
- Ders./Merino Malillos, Imanol*, La gestión del Señorío de Vizcaya en el Imperio (1590–1640). La proyección política de su representación y defensa, in: *Campo y campesinos en la España moderna. Culturas políticas en el mundo hispano*, hrsg. v. María José Pérez Álvarez/Alfredo Martín García, León 2012, 1781–1791.
- Aretin, Karl Otmar von*, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684), Stuttgart 1993, 64–85.
- Asbach, Olaf*, Sovereignty between Effectiveness and Legitimacy. Dimensions and Actual Relevance of Sovereignty, Hobbes and Rousseau, in: *Eurostudia 2* (2006), 1–32.
- Asch, Ronald G./Freist, Dagmar* (Hrsg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess*, Köln 2005.
- Ders.*, *Die Stuarts. Geschichte einer Dynastie*, München 2011.
- Ders./Emich, Birgit/Engels, Jens Ivo*, Einleitung, in: *Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne*, hrsg. v. dens., Frankfurt a. M. 2011, 7–30.
- Assereto, Giovanni*, *La seconda Repubblica ligure, 1800–1805. Dal 18 Brumaio genovese all'annessione alla Francia*, Milano 2000.
- Ders.*, La guerra di Successione spagnola dal punto di vista genovese, in: *Génova y la Monarquía Hispánica (1528–1713)*, hrsg. v. Manuel Herrero Sánchez u. a., Bd. 2, Genova 2011, 539–584.
- Astarita, Tommaso* (Hrsg.), *A Companion to Early Modern Naples*, Leiden 2013.
- Aulard, Alphonse*, *La société des Jacobins*, 6 Bde., Paris 1889–1897.
- Babel, Rainer*, *Zwischen Habsburg und Bourbon. Außenpolitik und europäische Stellung Herzog Karls IV. von Lothringen und Bar vom Regierungsantritt bis zum Exil (1624–1634)*, Sigmaringen 1989.
- Ders.*, »Garde et protection«. Der Königsschutz in der französischen Außenpolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert, Ostfildern 2014.
- Babuna, Aydin*, *Die nationale Entwicklung der bosnischen Muslime. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Periode*, Frankfurt a. M. u. a. 1996.
- Bachmann, Adrian*, *Die preußische Sukzession in Neuchâtel. Ein ständisches Verfahren um die Landesherrschaft im Spannungsfeld zwischen Recht und Utilitarismus (1694–1715)*, Zürich 1993.
- Badie, Bertrand*, *Le diplomate et l'intrus. L'entrée des sociétés dans l'arène internationale*, Paris 2008.

- Barbiche, Bernard*, Les institutions de la monarchie française à l'époque moderne, Paris 2001.
- Barkey, Karen*, Aspects of Legal Pluralism in the Ottoman Empire, in: Legal Pluralism and Empires 1500–1850, hrsg. v. Lauren Benton/Richard J. Ross, New York/London 2013.
- Barnes, Andrew E.*, Making Headway: The Introduction of Western Civilization in Colonial Northern Nigeria, Rochester 2009.
- Barrea, Jean*, Domination et coopération internationale. L'apport des théories en relations internationales, in: Entre puissance et coopération. Les relations diplomatiques Orient–Occident du 17<sup>e</sup> au 20<sup>e</sup> siècle, hrsg. v. Paul Servais, Louvain-la-Neuve 2007, 15–58.
- Barth, Boris/Osterhammel, Jürgen* (Hrsg.), Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert, Konstanz 2005.
- Barton, William*, The Princes of India. With a Chapter on Nepal, London 1934.
- Battenberg, Friedrich*, Das europäische Zeitalter der Juden, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650, Darmstadt 1990.
- Ders.*, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 2001.
- Bauer, Andreas*, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes, Frankfurt a. M. u. a. 1996.
- Bauer, Ernest*, Zwischen Halbmond und Doppeladler. 40 Jahre österreichische Verwaltung in Bosnien-Herzegowina, Wien/München 1971.
- Baumgart, Peter* (Hrsg.), Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, Köln/Wien 1984.
- Baur, Joseph*, Philipp von Sötern geistlicher Kurfürst zu Trier und seine Politik während des dreißigjährigen Krieges, Speyer 1914.
- Bayly, Christopher Alan*, Empire and Information. Intelligence Gathering and Social Communication in India, 1780–1870, Cambridge 1996.
- Beales, Derek*, Joseph II, Petitions and the Public Sphere, in: Cultures of Power in Europe during the Long Eighteenth Century, hrsg. v. Hamish Scott/Brenda Simms, Cambridge 2007, 249–268.
- Becker, Winfried*, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongress, Münster 1973.
- Belissa, Marc*, Fraternité universelle et intérêt national (1713–1795). Les cosmopolitiques du droit des gens, Paris 1998.
- Ders.*, Repenser l'ordre européen 1795–1802. De la société des rois aux droits des nations, Paris 2006.
- Bellingradt, Daniel*, Das Entscheidungsmomentum 1688: Gestaltende Kräfte der kurbrandenburgischen Außenpolitik am Vorabend der Glorreichen Revolution in England, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte NF 16 (2006), 139–170.

- Bély, Lucien*, *La société des princes, XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1999.
- Ders.*, L'occupation française dans les Pays-Bas pendant la guerre de Succession d'Autriche, in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, hrsg. v. Markus Meumann/Jörg Rogge, Berlin 2006, 337–349.
- Bence, László*, *The Occupation of Bosnia and Herzegovina in 1878*, New York 2005.
- Benedictis, Angela de*, Widerstand ist statthaft: ein Rechtsproblem in den italienischen Städten an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Quellen und Argumentationsstrukturen, in: *Das Interim. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Gütersloh 2005, 438–458.
- Bénétruy, Canon J.*, *L'atelier de Mirabeau. Quatre proscrits genevois dans la tourmente révolutionnaire*, Genève 1962.
- Benigno, Francesco*, *Specchi della rivoluzione. Conflitto e identità politica nell'Europa moderna*, Rom 1999.
- Berg, Holger*, *Military Occupation under the Eyes of the Lord. Studies in Erfurt during the Thirty Years War*, Göttingen 2010.
- Bernardi, Bruno*, L'idée d'équilibre européen dans le *jus gentium* des modernes. Esquisse d'histoire conceptuelle, in: *Assecuratio Pacis. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie. 1648–1815*, hrsg. v. Guido Braun, Münster 2011 (digital verfügbar: [www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/4-2010/bernardi\\_idee](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/4-2010/bernardi_idee), Zugriff: 12.11.2014).
- Bierbrauer, Peter*, *Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700*, Bern 1991.
- Bigo, Didier*, Delivering Liberty and Security? The Reframing of Freedom When Associated with Security, in: *Vital Speeches of the Day* 68 (2002), 290–298.
- Bilbao Bilbao, Luis María*, Relaciones fiscales entre la provincia de Álava y la corona. La alcabala en los siglos XVI y XVII, in: *La formación de Álava: 650 aniversario del Pacto de Arriaga (1332–1982). Congreso de Estudios Históricos, Vitoria-Gasteiz, 27 de septiembre al 2 de octubre de 1982*, Bd. 1: Comunicaciones, Vitoria-Gasteiz 1983, 73–92.
- Ders.*, La industria siderometalúrgica tradicional en el País Vasco (1450–1720), in: *Hacienda Pública Española* 108/109 (1987), 47–63.
- Ders.*, Haciendas Forales y Hacienda de la Monarquía. El caso vasco, siglos XIV–XVIII, in: *Historia de la Hacienda en España (siglos XVI–XIX). Homenaje a Don Felipe Ruiz Martín*, Madrid 1991, 43–58.
- Bireley, Robert*, *The Counter-Reformation Prince. Antimachiavellianism or Catholic Statecraft in Early Modern Europe*, Chapel Hill/London 1990.
- Bitossi, Carlo*, Un lungo addio. Il tramonto del partito spagnolo nella Genova del '600, in: *La Storia dei Genovesi*, Bd. 8: Atti del convegno di studi sui ceti dirigenti nelle istituzioni della Repubblica di Genova, Genova 10 – 11 – 12 giugno 1987, Genova 1988, 119–135.
- Ders.*, *Il governo dei magnifici. Patriziato e politica a Genova fra Cinque e Seicento*, Genova 1990.

- Ders.*, »La Repubblica è vecchia«. Patriziato e governo a Genova nel secondo Settecento. Con appendici e testi di documenti, Roma 1995.
- Ders.*, Locchio di Genova. Livorno nella corrispondenza dei consoli genovesi nell'età moderna, in: Livorno 1606–1806. Luogo di incontro tra popoli e culture, hrsg. v. Adriano Prosperi, Turin 2009, 86–94.
- Blanchard, Joël*, Le spectacle du rite. Les entrées royales, in: *Revue historique* 627 (2003), 475–519.
- Blauert, Andreas*, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000.
- Blickle, Peter*, Resistance, Representation and Community, Oxford 1997.
- Blickle, Renate*, Die Supplikantin und der Landesherr, in: *Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen*, hrsg. v. Eva Labouvie, München 1997, 81–99.
- Dies.*, Supplikationen und Demonstrationen, in: *Formen der Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft*, hrsg. v. Werner Rösener, Göttingen 2000, 263–317.
- Dies.*, Interzession. Die Fürbitte auf Erden und im Himmel als Element der Herrschaftsbeziehungen, in: *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würigler, Berlin 2005, 293–322.
- Blockmans, Wim/Holenstein, André/Mathieu, Jon* (Hrsg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900, Farnham 2009.
- Bonacker, Thorsten/Brodocz, André*, Im Namen der Menschenrechte. Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 8 (2001), 179–208.
- Bonfatti, Emilio u. a.* (Hrsg.), Politische Begriffe und historisches Umfeld in der *Politica methodice digesta* des Johannes Althusius, Wiesbaden 2002.
- Bosbach, Franz*, *Monarchia Universalis*. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit, Göttingen 1988.
- Bothe, Friedrich*, *Geschichte der Stadt Frankfurt am Main*, Frankfurt a. M. 1913.
- Böttcher, Diethelm*, Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529–1530), Berlin 1991.
- Boudard, René*, *Gènes et la France dans la deuxième moitié du XVIII<sup>e</sup> siècle (1748–1797)*, Paris/La Haye 1962.
- Boulle, Pierre H.*, *Race et esclavage dans la France de l'Ancien Régime*, Paris 2007.
- Bradshaw, Brendan*, Transalpin Humanism, in: *The Cambridge History of Political Thought 1450–1700*, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 95–131.
- Brakensiek, Stefan/Wunder, Heide* (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln 2005.
- Brandli, Fabrice*, *Le nain et le géant. La République de Genève et la France au XVIII<sup>e</sup> siècle. Cultures politiques et diplomatie*, Rennes 2012.
- Braubach, Max*, Politische Hintergründe der Mainzer Koadjutorwahl von 1670, in: *Diplomatie und geistiges Leben. Gesammelte Abhandlungen*, hrsg. v. dems., Bonn 1969, 54–79.

- Braun, Guido* (Hrsg.), *Assecuratio pacis. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie 1648–1815*, Münster 2011.
- Bretschneider, Falk*, Einleitung. Praxis der Grenze. Konflikte und Umgänge mit Territorialgrenzen im Alten Reich, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 29 (2011), 36–44.
- Breuer, Mordechai/Graetz, Michael*, *Deutsch-jüdische Geschichte der Neuzeit*, Bd. 1: *Tradition und Aufklärung 1600–1780*, München 1996.
- Brinz, Alois von/Lotmar, Philipp*, *Lehrbuch der Pandekten*, Bd. 2, Erlangen <sup>2</sup>1879.
- Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart* (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997.
- Buckle, George Earle*, *The Life of Benjamin Disraeli: Earl of Beconsfield*, Bd. 6: 1876–1881, London 1920.
- Budruss, Eckhardt*, *Die französische Deutschlandpolitik 1756–1789*, Mainz 1995.
- Bues, Almut*, Patronage fremder Höfe und die Königswahlen in Polen-Litauen, in: *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Hillard von Thiesen/Christian Windler, Berlin 2005, 69–85.
- Bull, Mutumba M.*, *Lewanika's Achievement*, in: *Journal of African History* 13 (1972), 463–472.
- Ders.*, *Bulozi under the Luyana Kings: Political Evolution and State Formation in Pre-Colonial Zambia*, London 1973.
- Bunza, Mukhtar Umar*, *Political Islam under British Colonial Administration in Sokoto Province, 1903–1950s*, in: *Journal of Islamic Studies* 22 (2002), 66–81.
- Burbank, Jane/Cooper, Frederick*, *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*, Princeton 2010.
- Burkhardt, Johannes*, *Der Dreißigjährige Krieg*, Frankfurt a. M. 1992.
- Ders.*, Die entgipfelte Pyramide. Kriegsziel und Friedenskompromiss der europäischen Universalismächte, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa. Textbd. I: Politik, Religion, Recht und Gesellschaft, hrsg. v. Klaus Bußmann/Heinz Schilling, München 1998, 51–60.
- Burns, James H.* (Hrsg.), *The Cambridge History of Medieval Political Thought c. 350–c.1450*, Cambridge u. a. 1988.
- Ders.*, Scholasticism: Survival and Revival, in: *The Cambridge History of Political Thought 1450–1700*, hrsg. v. dems., Cambridge u. a. 1991, 132–146.
- Buzan, Barry/Wæver, Ole/de Wilde, Jaap*, *Security. A New Framework for Analysis*, Boulder 1998.
- Caillieret, Sophie*, *L'Affaire de San Remo, un épisode méconnu des relations diplomatiques entre la France et la cour de Vienne. (1753–1772)*, Mémoire de maîtrise, Université d'Angers 1999.
- Calafat, Guillaume*, *L'institution de la coexistence. Les communautés et leurs droits à Livourne (1590–1630)*, in: *Des religions dans la ville. Ressorts et stratégies de coexistence dans l'Europe des XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles*, hrsg. v. David Do Paço/Mathilde Monge/Laurent Tatarenko, Rennes 2010, 83–102.

- Ders.*, Ramadan Fatet vs. John Jucker. Trials and Forgery in Egypt, Syria, and Tuscany (1739–1740), in: Frodi marittime tra norme e istituzioni (XVII–XIX sec.)/ Maritime Frauds between Norms and Institutions (17<sup>th</sup>–19<sup>th</sup> c.), hrsg. v. Biagio Salvemini/Roberto Zaugg, Themenheft von: Quaderni Storici 48 (2013), 419–439.
- Ders./Salvemini, Biagio* (Hrsg.), Aux bords des institutions. À propos du »commerce actif« en Méditerranée à l'époque moderne, Themenheft von: Mélanges de l'École Française à Rome. Italie et Méditerranée 127/1 (2015).
- Calvini, Nilo*, La rivoluzione del 1753 a Sanremo, Bd. 2: Gli sviluppi internazionali, Bordighera 1953.
- Candaux, Jean-Daniel*, Mouvements d'opinion et dérapage d'information: la révolution genevoise de 1782 dans la presse européenne, in: Nouvelles, gazettes, mémoires secrets (1775–1800), hrsg. v. Birgitta Berglund-Nilsson, Karlstad 2000, 59–70.
- Caplan, Gerald L.*, Barotseland: The Secessionist Challenge to Zambia, in: Journal of Modern African Studies 6 (1968), 343–360.
- Ders.*, The Elites of Barotseland 1878–1969. A Political History of Zambia's Western Province, Berkeley/Los Angeles 1970.
- Carignani, Giuseppe*, Il partito austriaco nel Regno di Napoli nel 1744, in: Archivio storico per le provincie napoletane 6 (1881), 37–73.
- Carl, Horst*, Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg, Mainz 1993.
- Ders.*, Französische Besatzungsherrschaft im Alten Reich. Völkerrechtliche, verwaltungs- und erfahrungsgeschichtliche Kontinuitätslinien französischer Okkupationen am Niederrhein im 17. und 18. Jahrhundert, in: Francia 23/2 (1996), 33–64.
- Ders.*, Art. »Herrschaft«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 5, Sp. 399–416.
- Ders.*, »Pavillon de Hanovre« – Korruption im Militär im 18. Jahrhundert, in: Integration – Legitimation – Korruption. Politische Patronage in Früher Neuzeit und Moderne, hrsg. v. Ronald Asch/Birgit Emich/Jens Ivo Engels, Frankfurt a. M. 2011, 233–246.
- Carr, Edward H.*, The Twenty Years' Crisis, 1919–1939, London 1946.
- Carroll, Stewart*, Martyrs and Murderers. The Guise Family and the Making of Europe, Oxford 2009.
- Carswell, John*, The Descent on England. A Study of the English Revolution of 1688 and its European Background, London 1969.
- Castignoli, Paolo*, Aspetti istituzionali della Nazione Inglese a Livorno, in: Livorno dagli archivi alla città, hrsg. v. Lucia Frattarelli Fischer/Maria Lia Papi, Livorno 2001, 93–100.
- Ders.*, Le prime patenti consolari a Livorno, in: Livorno dagli archivi alla città, hrsg. v. Lucia Frattarelli Fischer/Maria Lia Papi, Livorno 2001, 85–91.
- Cecil, Gwendolen*, Life of Robert Marquis of Salisbury, Bd. 2: 1868–1880, London 1921.

- Certeau, Michel de*, Die Kunst des Handelns, Berlin 1988 (französische Originalausgabe: Paris 1980).
- Cerutti, Simona*, Giustizia sommaria. Pratiche e ideali di giustizia in una società di Ancien Régime (Torino, XVIII secolo), Milano 2003.
- Chaix, Gérald*, Die Resonanz auf das Interim in Frankreich 1548–1598, in: Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Heidelberg 2005, 67–75.
- Chander, Sunil*, From a Pre-Colonial Order to a Princely State. Hyderabad in Transition, c. 1784–1865, unveröffentlichte PhD Thesis, University of Cambridge 1987.
- Chanet, Jean-François/Windler, Christian* (Hrsg.), Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle), Rennes 2009.
- Chaparro Sainz, Álvaro*, Educarse para servir al Rey: el Real Seminario Patriótico de Vergara (1776–1804), Vitoria 2011.
- Clark, Christopher M.*, Preußenbilder im Wandel, in: Historische Zeitschrift 293 (2011), 307–321.
- Classen, Lothar*, Der völkerrechtliche Status von Bosnien-Herzegowina nach dem Berliner Vertrag vom 13.7.1878, Frankfurt a. M. u. a. 2004.
- Clay, Gervoas*, Your friend, Lewanika: The Life and Times of Lubosi Lewanika, Litunga of Barotseland 1842 to 1916, London 1968.
- Claydon, Tony*, William III and the Godly Revolution, London 1996.
- Ders.*, William III's Declaration of Reasons and the Glorious Revolution, in: Historical Journal 39 (1996), 87–109.
- Ders.*, William III, London u. a. 2005.
- Clemente, Alida*, Quando il reato non è »peccato«. Il contrabbando nel Regno di Napoli tra conflitti diplomatici, pluralismo istituzionale e quotidianità degli scambi (XVIII secolo), in: Frodi marittime tra norme e istituzioni (XVII–XIX sec.)/Maritime Frauds between Norms and Institutions (17<sup>th</sup>–19<sup>th</sup> c.), hrsg. v. Biagio Salvemini/Roberto Zaugg, Themenheft von: Quaderni Storici 48 (2013), 359–394.
- Cohn, Bernard S.*, Representing Authority in Victorian India, in: The Invention of Tradition, hrsg. v. Eric Hobsbawm/Terence Ranger, Cambridge 1984, 165–209.
- Ders.*, Colonialism and its Forms of Knowledge. The British in India, Princeton 1996.
- Cohn, Henry J.*, Did Bribes Induce the German Electors to Choose Charles V as Emperor in 1519?, in: German History 19 (2001), 1–27.
- Coillard, François*, Sur le Haut-Zambèze, Paris 1898.
- Conklin, Alice*, A Mission to Civilize: The Republican Idea of Empire in France and West Africa, 1895–1930, Stanford 1997.
- Constant, Jean-Marie*, La Ligue, Paris 1996.
- Conze, Eckart*, Jenseits von Männern und Mächten. Geschichte der internationalen Politik als Systemgeschichte, in: Geschichte der Politik. Alte und neue Wege, hrsg. v. Hans-Christof Kraus/Thomas Nicklas, München 2007, 41–64.

- Ders.*, Securitization. Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz?, in: Geschichte und Gesellschaft 38 (2012), 453–467.
- Conze, Werner*, Sicherheit, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, hrsg. v. Otto Brunner/dems./Reinhart Koselleck, Stuttgart 1984, 831–862.
- Cooper, Frederick*, Colonialism in Question. Theory, Knowledge, History, Berkeley 2005.
- Costantini, Claudio*, La Repubblica di Genova (Storia d'Italia, 9), Torino 1986.
- Courvoisier, Jean*, Le Maréchal Berthier et sa Principauté de Neuchâtel, 1806–1814, Neuchâtel 1959.
- Ders.*, Essai sur les projets de cession de Neuchâtel à la France entre 1707 et 1789, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 9 (1959), 145–167.
- Ders.*, »L'inviolable attachement« de Jean-Jacques Gallot à la couronne de France (1737–1751), in: Revue historique neuchâteloise 3 (2001), 137–152.
- Cremer, Albert*, La protection dans le droit international public européen au XVI<sup>e</sup> siècle, in: Théorie et pratique politique à la Renaissance. Actes du XVII<sup>e</sup> colloque international de Tours, hrsg. v. André Stegmann, Paris 1997, 145–155.
- Crespo Rodas, Alberto*, La guerra entre Vicuñas y Vascongados, La Paz 1969.
- Crowder, Michael*, West Africa under Colonial Rule, London u. a. 1968.
- Daase, Christof*, National, Societal, and Human Security. On the Transformation of Political Language, in: Historical Social Research 35 (2010), 22–37.
- Dalrymple, William*, White Mughals. Love & Betrayal in Eighteenth-Century India, London 2002.
- Dandeleit, Thomas James*, Spanish Conquest and Colonization at the Center of the Old World. The Spanish Nation in Rome 1555–1625, in: Journal of Modern History 69 (1997), 479–511.
- Ders.*, Spanish Rome, 1500–1700, New Haven/London 2001.
- d'Angelo, Michela*, Mercanti inglesi a Livorno (1573–1796), in: Livorno 1606–1806. Luogo di incontro tra popoli e culture, hrsg. v. Adriano Prosperi, Turin 2009, 350–360.
- Dauser, Regina*, Ehren-Namen. Herrschertitulaturen im völkerrechtlichen Vertrag, 1648–1748, unveröffentlichte Habilitationsschrift, Universität Augsburg 2012.
- Daussy, Hugues*, Le parti huguenot. Chronique d'une désillusion (1557–1572), Genève 2014.
- David, Thomas/Emad, Bouda/Schaufelbuehl, Janick Marina*, La Suisse et l'esclavage des Noirs, Lausanne 2005.
- Davis, James C.*, How Oliver Cromwell Thought, in: Liberty, Authority, Formality. Political Ideas and Culture 1600–1900, hrsg. v. dems., Exeter u. a. 2008, 89–112.
- Davison, Roderic H.*, The Ottoman Empire and the Congress of Berlin, in: Der Berliner Kongress von 1878. Die Politik der Großmächte und die Probleme der Modernisierung in Südosteuropa in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hrsg. v. Ralph Melville/Hans-Jürgen Schröder, Wiesbaden 1982, 205–223.



- Debiel, Tobias/Werthes, Sascha*, Human Security. Vom politischen Leitbild zum integralen Baustein eines neuen Sicherheitskonzepts?, in: S+F. Sicherheit und Frieden 23 (2005), 7–14.
- Deceulaer, Harald/Jacobs, Marc*, Qualities and Conventions. Guilds in 18<sup>th</sup> Century Brabant and Flanders: An Extended Economic Perspective, in: Guilds, Economy and Society. Proceedings Twelfth International Economic History Congress, Madrid, August 1998, hrsg. v. Stephan R. Epstein u. a., Sevilla 1998, 91–107.
- Decker, Hans-Peter*, Frankreich und die Reichsstände 1672–1675. Die Ansätze zur Bildung einer »Dritten Partei« in den Anfangsjahren des Holländischen Krieges, Bonn 1981.
- Deggim, Christina*, Aufgeblasen und abgebrannt. Seetonnen und Baken in Quellen der Bremer Handelskammer, in: Bremisches Jahrbuch 79 (2000), 73–115.
- Deinert, Christa*, Die schwedische Epoche in Franken von 1631–1635, Würzburg 1966.
- Denis-Delacour, Christopher*, Flying the Pope's Flag. The Commercial Exploitation of the Roman Flag in Mediterranean Mercantile Policies (18<sup>th</sup> century), in: Frodi marittime tra norme e istituzioni (XVII–XIX sec.)/Maritime Frauds between Norms and Institutions (17<sup>th</sup>–19<sup>th</sup> c.), hrsg. v. Biagio Salvemini/Roberto Zaugg, Themenheft von: Quaderni Storici 48 (2013), 395–418.
- Despagnet, Frantz*, Essai sur les protectorats: Etude de droit international, Paris 1896.
- Dewhurst Lewis, Mary*, Geographies of Power: The Tunisian Civic Order, Jurisdictional Politics, and Imperial Rivalry in the Mediterranean, 1881–1935, in: The Journal of Modern History 80/4 (2008), 791–830.
- Dies.*, Divided Rule. Sovereignty and Empire in French Tunisia, 1881–1938, Berkeley/Los Angeles/London 2013.
- Dias, Jill R.*, Changing Patterns of Power in the Luanda Hinterland. The Impact of Trade and Colonisation on the Mbundu ca. 1845–1920, in: Paideuma 32 (1985), 285–318.
- Díaz de Durana, José Ramón*, La otra nobleza. Escuderos e hidalgos sin nombre y sin historia. Hidalgos e hidalguía universal en el País Vasco al final de la Edad Media (1250–1525), Bilbao 2004.
- Diaz-Bone, Rainer/Salais, Robert*, Economics of Convention and the History of Economies. Towards a Transdisciplinary Approach in Economic History, in: Historical Social Research 36/4 (2011), 7–39.
- Dietrich, Richard*, Der preußische Staat und seine Landesteile in den politischen Testamenten der Hohenzollern, in: Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, hrsg. v. Peter Baumgart, Köln/Wien 1984, 1–31.
- Dikötter, Frank*, The Racialization of the Globe: Historical Perspectives, in: Racism in the Modern World: Historical Perspectives on Cultural Transfer and Adaptation, hrsg. v. Manfred Berg/Simon Wendt, Oxford 2011, 20–40.
- Douglass, William A./Bilbao, Jon*, Amerikanuak. Basques in the New World, Reno 1975.

- Dreitzel, Horst*, Politische Philosophie des Aristotelismus, in: Die Philosophie des 17. Jahrhunderts, Bd. 4: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, Nord- und Ostmitteleuropa, hrsg. v. Helmut Holzey/Wilhelm Schmidt-Biggemann, Basel 2001, 639–672.
- Ders.*, Das christliche Gemeinwesen, in: Die Philosophie des 17. Jahrhunderts, Bd. 4: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, Nord- und Ostmitteleuropa, hrsg. v. Helmut Holzey/Wilhelm Schmidt-Biggemann, Basel 2001, 673–693.
- Ders.*, Theorien des göttlichen Rechts der Monarchie, in: Die Philosophie des 17. Jahrhunderts, Bd. 4: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, Nord- und Ostmitteleuropa, hrsg. v. Helmut Holzey/Wilhelm Schmidt-Biggemann, Basel 2001, 715–726.
- Dressing, David*, Social Tensions in Early Seventeenth-Century Potosí, unveröffentlichte PhD Thesis, Tulane University 2007.
- Duchhardt, Heinz*, Gleichgewicht der Kräfte – Convenance – europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensabschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV. bis zum Wiener Kongress, Darmstadt 1976.
- Ders.*, Der Kurfürst von Mainz als europäischer Vermittler. Projekte und Aktivitäten Johann Philipps von Schönborn nach dem Westfälischen Frieden, in: Studien zur Friedensvermittlung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. dems., Wiesbaden 1979, 1–22.
- Ders.*, Friedenswahrung im 18. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 240 (1985), 265–282.
- Ders.*, Westfälischer Friede und internationales System im Ancien Régime, in: Historische Zeitschrift 249 (1989), 529–543.
- Ders.*, Balance of Power und Pentarchie 1700–1785 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Bd. 4), Paderborn/München/Wien/Zürich 1997.
- Ders.*, Augsburg statt Bidassoa?, in: Der Pyrenäenfriede 1659. Vorgeschichte, Widerhall, Rezeptionsgeschichte, hrsg. v. dems., Göttingen 2010, 51–58.
- Ders.*, Das »Westfälische System«: Realität und Mythos, in: Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, hrsg. v. Hillard von Thiessen/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2010, 393–401.
- Dufour, Alfred*, Pufendorf, in: The Cambridge History of Political Thought 1450–1700, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 563–588.
- Duhamelle, Christophe*, Drinnen und draußen. Raum und Identität der Exklave im Alten Reich nach dem Westfälischen Frieden, in: Trivium 14 (2013) (digital verfügbar: <https://trivium.revues.org/4630>, Zugriff: 30.6.2015).
- Duke, Alastair Crawford/Lewis, Gillian/Pettegree, Andrew* (Hrsg.), Calvinism in Europe. 1540–1620, Cambridge 1996.
- Dursteler, Eric R.*, Venitians in Constantinople. Nation, Identity, and Coexistence in the Early Modern Mediterranean, Baltimore 2006.
- Dwyer, Philip G.* (Hrsg.), The Rise of Prussia, 1700–1830, Harlow 2000.
- Ebel, Wilhelm*, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.

- Eckert, Andreas*, Aufklärung, Sklaverei und Abolition, in: Aufklärung und ihre Weltwirkung, hrsg. v. Wolfgang Hardtwig, Göttingen 2010, 243–262.
- Edelmayer, Friedrich*, Maximilian II., Philipp II. und Reichsitalien. Die Auseinandersetzungen um das Reichslehen Finale in Ligurien, Stuttgart 1988.
- Edouard, Sylvène*, L'empire imaginaire de Philippe II. Pouvoir des images et discours du pouvoir sous les Habsbourg d'Espagne au XVI<sup>e</sup> siècle, Paris 2005.
- Ehrhardt, Michael*, Eine kleine Territorialgeschichte der Region Unterweser, in: Fluss, Land, Stadt: Beiträge zur Regionalgeschichte der Unterweser, hrsg. v. Hartmut Bickelmann, Bremerhaven 2011, 147–196.
- Emich, Birgit*, Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit. Ferrara und der Kirchenstaat, Köln/Weimar/Wien 2005.
- Dies./Reinhardt, Nicole/von Thiessen, Hillard/Wieland, Christian*, Stand und Perspektiven der Patronageforschung, in: Zeitschrift für Historische Forschung 32 (2005), 233–265.
- Dies.*, Die Formalisierung des Informellen. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit, in: Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit, hrsg. v. Peter Eich/Sebastian Schmidt-Hofner/Christian Wieland, Heidelberg 2011, 81–95.
- Dies.*, Verwaltungskulturen im Kirchenstaat? Konzeptionelle Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung, in: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Stefan Brakensiek/Corinna v. Bredow/Birgit Näther, Berlin 2014, 163–180.
- Engels, Jens Ivo*, Politische Korruption in der Moderne. Debatten und Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 282 (2006), 313–350.
- Engels, Marie-Christine*, Merchants, Interlopers, Seamen and Corsairs. The »Flemish« Community in Livorno and Genoa (1615–1635), Hilversum 1997.
- Englebert, Pierre*, Born-again Buganda or the Limits of Traditional Resurgence in Africa, in: Journal of Modern African Studies 40 (2002), 345–368.
- Ders.*, Compliance and Defiance to National Integration in Barotseland and Casamance, in: Africa Spectrum 40 (2005), 29–59.
- Englert, Birgit*, Die Geschichte der Enteignungen: Landpolitik und Landreform in Zimbabwe 1890–2000, Hamburg 2001.
- Enríquez Fernández, Javier/Enríquez Fernández, José C.*, La estructura foral judicial de Vizcaya en el Antiguo Régimen, in: Congreso de Historia de Euskal Herria. Congreso celebrado en Bilbao entre los días 30 de noviembre y 4 de diciembre de 1987, en el marco del II Congreso Mundial Vasco, Bd. 3: Economía, sociedad y cultura durante el Antiguo Régimen, San Sebastián 1988, 51–61.
- Ders.*, Sociedad y delincuencia en Vizcaya a finales del Antiguo Régimen (1750–1833), Bilbao 2011.
- Ewald, François*, Der Vorsorgestaat, Frankfurt a. M. 1993.
- Externbrink, Sven*, Le Cœur du Monde. Frankreich und die norditalienischen Staaten (Mantua, Parma, Savoyen) im Zeitalter Richelieu 1624–1635, Münster 1999.

- Ders.*, Staatensystem und kulturelles Gedächtnis. Frankreich, das Alte Reich und Europa (17.–18. Jh.), in: Kulturelles Gedächtnis und interkulturelle Rezeption im europäischen Kontext, hrsg. v. Eva Dewes/Sandra Duhem, Berlin 2008, 89–102.
- Eymard-Duverney, François*, L'économie des conventions, méthodes et résultats, 2 Bde., Paris 2006.
- Faber, Martin*, Scipione Borghese als Kardinalprotektor. Studien zur römischen Mikropolitik in der Frühen Neuzeit, Mainz 2005.
- Ders.*, Entweder Nepot oder Protektor. Scipione Borghese als Kardinalprotektor von Deutschland (1611–1633), in: Kaiserhof – Papsthof (16.–18. Jahrhundert), hrsg. v. Richard Bösel/Grete Klingenstein/Alexander Koller, Wien 2006, 59–65.
- Fagniez, Gustave*, Fancan et Richelieu, in: *Revue Historique* 107 (1911), 75–78.
- Farge, Arlette/Foucault, Michel* (Hrsg.), *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille au XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1982.
- Fassbender, Bardo/Peters, Anne* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012.
- Faustmann, Hubert*, The Colonial Legacy of Division, in: *The Government and Politics of Cyprus*, hrsg. v. James Ker-Lindsay/dems., Oxford u. a. 2009, 45–62.
- Fendler, Rudolf*, Geleitstraßen und Postlinien vor der Französischen Revolution, in: *Pfalzatlant II*, hrsg. v. Willi Alter, Speyer 1971, 703–732.
- Fernandez González, Fernando*, *Comerciantes vascos en Sevilla, Vitoria-Gasteiz* 2000.
- Fisch, Jörg*, Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984.
- Fisher, Michael*, *Indirect Rule in India. Residents and the Residency System 1764–1857*, Delhi 1991.
- Flint, Lawrence S.*, State-Building in Central Southern Africa: Citizenship and Subjectivity in Barotseland and Caprivi, in: *International Journal of African Historical Studies* 36 (2003), 393–428.
- Fontaine, Laurence*, *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe pré-industrielle*, Paris 2008.
- Dies.*, La délinquance financière dans l'économie du privilège. Société de cour, changements d'identité et «affaires» à Paris au début du XVIII<sup>e</sup> siècle, in: *Cartouche, Mandrin et autres brigands du XVIII<sup>e</sup> siècle*, hrsg. v. Lise Andries, Paris 2010, 115–132.
- Force, Pierre*, *Self-Interest before Adam Smith. A Genealogy of Economic Science*, Cambridge 2003.
- Forcheri, Giovanni*, *Doge, Governatori, Procuratori, Consigli e Magistrati della Repubblica di Genova*, Genova 1968.
- Foriers, Paul*, *L'organisation de la paix chez Grotius*, Paris 1987.
- Förster, Stig*, *Die mächtigen Diener der East India Company. Ursachen und Hintergründe der britischen Expansionspolitik in Südasiens, 1793–1819*, Stuttgart 1992.
- Foucault, Michel*, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1977 [Paris 1975].

- Ders.*, La Gouvernamentalité, in: *ders.*, Dits et Écrits, Bd. 3, Paris 1994, 635–657.
- Ders.*, Sécurité, territoire, population. Cours au Collège de France, 1977–1978, Paris 2004.
- Ders.*, Geschichte der Gouvernamentalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978–1979, Frankfurt a. M. 2004.
- Francis, Angus u. a.* (Hrsg.), Norms of Protection. Responsibility to Protect, Protection of Civilians and their Interaction, Tokio u. a. 2012.
- Frattarelli Fischer, Lucia*, Livorno città nuova. 1574–1609, in: *Società e Storia* 46 (1989), 873–893.
- Dies.*, Per la storia dell'insediamento degli Armeni a Livorno nel Seicento, in: *Gli armeni lungo le strade d'Italia*, hrsg. v. Claudia Bonardi, Pisa/Roma 1998, 23–41.
- Dies.*, Vivere fuori dal ghetto. Ebrei a Pisa e Livorno, secc. XVI–XVIII, Torino 2008.
- Freedman, Joseph S.*, The Career and Writings of B. Keckermann (d. 1609), in: *Proceedings of the America Philosophical Society* 141 (1997), 305–364.
- Freitag, Rolf*, Das Geleit der Reichsstadt Ulm, in: *Ulm und Oberschwaben* 37 (1964), 85–131.
- Fricke, Alfred*, Die Administration in Bayern von 1704–1714, Wien 1954.
- Friedeburg, Robert von*, Welche Wegscheide in die Neuzeit? Widerstandsrecht, »gemeiner Mann« und konfessioneller Landespatriotismus zwischen »Münster« und »Magdeburg«, in: *Historische Zeitschrift* 270 (2000), 561–616.
- Ders.*, Widerstandsrecht und Landespatriotismus: Territorialstaatsbildung und Patriotienpflichten in den Auseinandersetzungen der niederhessischen Stände mit Landgräfin Amelie Elisabeth und Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel 1647–1653, in: *Wissen, Gewissen und Wissenschaft im Widerstandsrecht (16.–18. Jh.)*. Sapere, coscienza e scienza nel diritto di resistenza (XVI–XVIII sec.), hrsg. v. Angela de Benedictis/Karlheinz Lingens, Frankfurt 2003, 267–326.
- Ders.*, Magdeburger Argumentationen zum Recht auf Widerstand gegen die Durchsetzung des Interims (1550–1551) und ihre Stellung in der Geschichte des Widerstandsrechts im Reich, 1523–1626, in: *Das Interim. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Gütersloh 2005, 389–437.
- Ders./Luise Schorn-Schütte* (Hrsg.), Politik und Religion: Eigenlogik oder Verzahnung? Europa im 16. Jahrhundert, München 2007.
- Friedrich, Karin*, Brandenburg-Prussia, 1466–1806. The Rise of a Composite State, Basingstoke 2012.
- Friebe, Heinz-Albert*, Wegerecht und Wegeverwaltung in der alten Grafschaft Schaumburg. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Wegerechts, Bonn 1971.
- Frigo, Daniela*, Small States and Diplomacy: Mantua and Modena, in: *Politics and Diplomacy in Early Modern Italy (1450–1800)*, hrsg. v. *ders.*, Cambridge 2000, 49–94.
- Fuchs, Bengt Christian*, Die Sollicitatur am Reichskammergericht, Köln/Weimar/Wien 2002.
- Fuchs, Ralf-Peter*, Ein »Medium zum Frieden«. Die Normaljahrsregel und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges, München 2010.

- Fuhrmann, Rosi/Kümin, Beat/Würgler, Andreas*, Supplizierende Gemeinden. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung, in: *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, hrsg. v. Peter Blickle (Historische Zeitschrift, Beihefte N. F. 25), München 1998, 267–323.
- Galbraith, John S.*, *Crown and Charter: The Early Years of the British South Africa Company*, Berkeley/Los Angeles/London 1974.
- Gammerl, Benno*, Untertanen, Staatsbürger und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918, Göttingen 2010.
- Gantet, Claire*, Der Westfälische Frieden, in: *Deutsche Erinnerungsorte*, hrsg. v. Étienne François/Hagen Schulze, Bd. 1, München 2001, 86–104.
- García Ayluardo, Clara*, El milagro de la Virgen de Aránzazu: Los vascos como grupo de poder en la ciudad de México, in: *Manifestaciones religiosas en el mundo colonial americano*, hrsg. v. ders./Manuel Ramos Medina, México 1997, 331–347.
- García Fuentes, Lutgardo*, Sevilla, los vascos y América: Las exportaciones de hierro y manufacturas metálicas en los siglos XVI, XVII y XVIII, Bilbao 1991.
- García García, Bernardo José*, *La pax hispánica. Política exterior del Duque de Lerma*, Löwen 1996.
- Ders.*, Ranuccio I Farnesio y la gloria del principe, in: *I Farnese. Corti, guerra e nobiltà in antico regime. Atti del convegno di studi Piacenza, 24–26 novembre 1994*, hrsg. v. Antonella Bilotto/Piero Del Negro/Cesare Mozzarelli, Rom 1997, 117–145.
- Garteiz-Arruecoa, Javier Dívar*, *El Consulado de Bilbao y sus Ordenanzas de Comercio de 1737*, Bilbao 2010.
- Gaulmier, Jean*, *L'idéologue Volney*, Paris 1951.
- Geiss, Imanuel*, Der Berliner Kongreß. 13. Juni – 13. Juli 1878, in: *Bismarcks Außenpolitik und der Berliner Kongreß*, hrsg. v. Karl Otmar Freiherr von Aretin, Wiesbaden 1978, 69–105.
- Gelabert González, Juan E.*, La producción de hierro en Vizcaya y Guipúzcoa hacia 1620, in: *II Congreso Mundial Vasco. Actas del Congreso de Historia de Euskal Herria*, Bd. 3: Economía, sociedad y cultura durante el Antiguo Régimen, San Sebastián 1988, 203–208.
- Gentile, Emilio*, Die Sakralisierung der Politik, in: *Wege in die Gewalt. Die modernen politischen Religionen*, hrsg. v. Hans Maier, Frankfurt a. M. 2000, 166–182.
- Ders.*, Political Religions in the 20<sup>th</sup> Century, in: *Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas*, hrsg. v. Peter Blickle/Rudolf Schlögl, Epfendorf 2005, 551–562.
- Ders.*, *Politics as Religion*, Princeton/Oxford 2006.
- Georghallides, George S.*, *A Political and Administrative History of Cyprus 1918–1926: With A Survey of the Foundation of British Rule*, Nicosia 1979.
- Gern, Philippe*, Essai sur l'indigénat helvétique de la principauté de Neuchâtel, XVIII<sup>e</sup> siècle, in: *Musée neuchâtelois* 3 (1966), 153–165.

- Ders.*, Aspects des relations franco-suissees au temps de Louis XVI. Diplomatie, économie, finances, Neuchâtel 1970.
- Gerstenmayer, Christina*, Spitzbuben und Erzbösewichter. Räuberbanden in Sachsen zwischen Strafverfolgung und medialer Repräsentation, Konstanz 2013.
- Gestrich, Andreas*, Absolutismus und Öffentlichkeit: Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Göttingen 1994.
- Ginio, Ruth*, French Colonialism Unmasked: The Vichy Years in French West Africa, Lincoln/London 2006.
- Giura, Vincenzo*, Storie di minoranze. Ebrei, greci, albanesi nel Regno di Napoli, Napoli 1984.
- Glöckler, Albrecht Friedrich Wilhelm*, Die Straßengerechtigkeit in Mecklenburg, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 10 (1845), 386–416.
- Goffman, Erving*, Interaction Ritual. Essays on Face-to-Face Behavior, Garden City 1967.
- Goldie, Mark*, The Revolution of 1689 and the Structure of Political Argument, in: Bulletin of Research in the Humanities 83 (1980), 473–564.
- Gordon, Andrew*, A Modern History of Japan, from Tokugawa Times to the Present, New York 2003.
- Gordon, David M.*, The Abolition of the Slave Trade and the Transformation of the South-Central African Interior during the Nineteenth Century, in: William and Mary Quarterly 66 (2009), 915–938.
- Gossojo, Eric*, Le concept de république en France, XVI<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècle, Aix-en-Provence 1998.
- Gotthard, Axel*, Der liebe vnd werthe Fried. Kriegskonzepte und Neutralitätsvorstellungen in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2014.
- Goucha, Moufida/Khodeli, Irakli/Crowley, John* (Hrsg.), Rethinking Human Security, Chichester 2008.
- Grafe, Regina*, Distant Tyranny. Markets, Power, and Backwardness in Spain, 1650–1800, Princeton 2012.
- Dies.*, On the Spatial Nature of Institutions and the Institutional Nature of Personal Networks in the Spanish Atlantic, in: Culture & History Digital Journal 3 (2014), 1–11.
- Grafton, Anthony*, Humanism and Political Theory, in: The Cambridge History of Political Thought 1450–1700, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 9–29.
- Graziani, Antoine-Marie*, Andrea Doria. Un prince de la Renaissance, Paris 2008.
- Grendi, Edoardo*, Traffico portuale, naviglio mercantile e consolati genovesi nel Cinquecento, in: Rivista Storica Italiana 80 (1968), 593–629.
- Grenet, Mathieu*, »Grecs de nation«, sujets ottomans. Expérience diasporique et entredeux identitaires, v. 1770–v. 1830, in: Les musulmans dans l'histoire de l'Europe, Bd. 2: Passages et contacts en Méditerranée, hrsg. v. Jocelyne Dakhli/Wolfgang Kaiser, Paris 2013, 311–344.

- Grenouilleau, Olivier*, Qu'est-ce que l'esclavage? Une histoire globale, Paris 2014.
- Grew, Marion E.*, William Bentinck and William III (Prince of Orange), London 1924.
- Großli, Fredy*, Ambassador Du Luc und der Trücklibund von 1715. Französische Diplomatie und eidgenössisches Gleichgewicht in den letzten Jahren Ludwigs XIV., 2 Bde., Basel/Stuttgart 1975.
- Groebner, Valentin*, Angebote, die man nicht ablehnen kann. Institution, Verwaltung und die Definition von Korruption am Ende des Mittelalters, in: Institution und Ereignis, über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, hrsg. v. Reinhard Blänkner/Bernhard Jussen, Göttingen 1998, 163–184.
- Gross, Leo*, »The Peace of Westphalia: 1648–1948«, in: American Journal of International Law 42 (1948), 20–41.
- Groves, Zoë*, Transnational Networks and Regional Solidarity: The Case of the Central African Federation, 1953–1963, in: African Studies 72 (2013), 155–175.
- Guiard y Larrauri, Teófilo*, Historia del Consulado y Casa de Contratación de Bilbao y del Comercio de la Villa, 3 Bde., Bilbao 1972 (1. Auflage 1913–1914).
- Guyot, Raymond*, Le Directoire et la paix en Europe, Paris 1911.
- Haan, Bertrand*, L'amitié entre princes. Une alliance franco-espagnole au temps des guerres de religion (1560–1570), Paris 2011.
- Ders./Kühner, Christian* (Hrsg.), Freundschaft. Eine politisch-soziale Beziehung in Deutschland und Frankreich 12.–19. Jahrhundert, in: DHIP discussions, 8 (2013) (digital verfügbar: <http://www.perspectiva.net/content/publikationen/discussions/8-2013>, Zugriff: 11.8.2015).
- Hächler, Stefan*, »Suppliken« der Gelehrtenrepublik. Bitt- und Empfehlungsschreiben in der Korrespondenz Albrecht von Hallers (1708–1777), in: Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Suppliken, Gravamina, Briefe/Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII. Suppliche, gravamina, lettere, hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würzler, Bologna/Berlin 2004, 383–402.
- Hagedorn, Bernhard*, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580–1648), Berlin 1912.
- Haggenmacher, Peter*, L'occupation militaire en droit international: Genèse et profil d'une institution juridique, in: Relations internationales 79 (1994), 285–301.
- Haley, Jay*, Gemeinsamer Nenner Interaktion. Strategien der Psychotherapie, München 1978.
- Hanke, Ulrich Christoph*, Fulda in Hessens Hand. Die Besetzung des Stifts Fulda durch Hessen-Kassel (1631/32–1634), Fulda 2007.
- Hans, Alfred J.*, Die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen, Mainz 1973.
- Harms, Wolfgang* (Hrsg.), Illustrierte Flugblätter aus den Jahrhunderten der Reformation und der Glaubenskämpfe. Coburg <sup>2</sup>1983.
- Harsin, Philippe*, La révolution liégeoise de 1789, Bruxelles 1953.



- Härter, Karl*, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würigler, Berlin 2005, 243–274.
- Ders.*, Recht und Migration in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft. Reglementierung–Diskriminierung–Verrechtlichung, in: *Zuwanderungsland Deutschland. Migrationen 1500–2005*, hrsg. v. Rosemarie Beier-de Haan, Wolftratshausen 2005, 50–69.
- Ders.*, Jüdische Migrationen im frühneuzeitlichen Alten Reich. Rechtliche Rahmenbedingungen, Geleit und Rechtsnutzung, in: *Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte*, hrsg. v. Stefan Ehrenpreis, München 2011, 67–92.
- Hartmann, Georg*, Das Wassergeleit in Sachsen, Wilkau-Haßlau 1936.
- Hartmann, Peter C.*, Geld als Instrument europäischer Machtpolitik im Zeitalter des Merkantilismus. Studien zu den finanziellen und politischen Beziehungen der Wittelsbacher Territorien Kurbayern, Kurpfalz und Kurköln mit Frankreich und dem Kaiser von 1715 bis 1740, München 1978.
- Haselsteiner, Horst*, Bosnien-Herzegowina, Wien u. a. 1996.
- Haslem, Jonathan*, No Virtue like Necessity. Realist Thought in International Relations since Machiavelli, New Haven/London 2002.
- Haug, Tilman*, Vertrauen und Patronage in den diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und den geistlichen Kurfürsten nach dem Westfälischen Frieden (1648–1679), in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 39 (2012), 215–254.
- Ders.*, Ungleiche Außenbeziehungen und grenzüberschreitende Patronage. Die französische Krone und die geistlichen Kurfürsten (1648–1679), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Haug-Moritz, Gabriele*, »Ob wir uns auch mit Gott/Recht und gutem Gewissen/wehren mögen/und Gewalt mit Gewalt vertreiben?« zur Widerstandsdiskussion des Schmalkaldischen Krieges 1546/47, in: *Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt*, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Heidelberg 2005, 488–509.
- Dies.*, Hugentische Pamphletistik und gelehrtes Wissen: die »Déclaration« des Louis de Bourbon, prince de Condé (1562). Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte der Anfangsphase der französischen Religionskriege, in: *Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte* 39 (2012), 115–134.
- Dies.*, Entscheidung zu physischer Gewaltanwendung. Der Beginn der französischen Religionskriege (1562) als Beispiel, in: *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, hrsg. v. Arndt Brendecke, Köln/Weimar/Wien 2015, 658–666.
- Hausberger, Bernd*, La guerra de los vicuñas contra los vascongados en Potosí y la etnización de los vascos a principios de la edad moderna, in: *Excluír para ser. Procesos identitarios y fronteras sociales en la América hispánica (siglos XVII–XVIII)*, hrsg. v. Christian Büschges/Frédérique Langue, Madrid/Frankfurt a. M. 2005, 23–57.
- Heilborn, Paul*, Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891.

- Heintze, Beatrix*, Translocal Kinship Relations in Central African Politics of the 19<sup>th</sup> Century, in: *Translocality. The Study of Globalising Processes from a Southern Perspective*, hrsg. v. Ulrike Freitag/Achim von Oppen, Leiden 2010, 179–204.
- Hellmuth, Eckhart*, Der Staat – Starker Leviathan oder Koloss auf tönernen Füßen?, in: *Friedrich der Große in Europa. Geschichte einer wechselvollen Beziehung*, 2 Bde., hrsg. v. Bernd Sösemann/Gregor Vogt-Spira, Stuttgart 2012, Bd. 2, 20–32.
- Henry, Philippe*, Patriciat neuchâtelois, traditions familiales et service étranger. Les Perregaux à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle, in: *Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Norbert Furrer/Lucien Hubler/Marianne Stubenvoll/Danièle Tosato-Rigo, Zürich 1997, 137–148.
- Ders.*, Histoire du canton de Neuchâtel, Bd. 2: Le temps de la monarchie. Politique, religion et société de la Réforme à la révolution de 1848, Neuchâtel 2011.
- Herbert, Eugenia W.*, Twilight on the Zambezi: Late Colonialism in Central Africa, New York 2002.
- Herrero Sánchez, Manuel u. a.* (Hrsg.), Génova y la Monarquía Hispánica (1528–1713), 2 Bde., Genova 2011.
- Herzog, Tamar*, Private Organizations and Global Networks in Early Modern Spain and Spanish America, in: *The Collective and the Public in Latin America. Cultural Identities and Political Order*, hrsg. v. Luis Roniger/ders., Brighton 2000, 117–133.
- Hicks, Michael*, Bastard Feudalism, London 1995.
- Hill, Michael*, The Patronage of a Disenfranchised Nephew: Cardinal Scipione Borghese and the Restoration of San Crisogono in Rome, 1618–1624, in: *The Journal of the Society of Architectural Historians* 60 (2001), 432–449.
- Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter*, Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für Humanitäre Intervention, Bonn 2006.
- Höbelt, Lothar*, Imperial Diplomacy and the Glorious Revolution, in: *Parliaments, Estates and Representations* 11 (1991), 61–67.
- Ders.*, The Bosnian Crisis Revisited: Why Did the Austrian Liberals Oppose Andrássy?, in: *A Living Anachronism? European Diplomacy and the Habsburg Monarchy; Festschrift für Francis Roy Bridge zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. dems./Thomas G. Otte, Wien/Köln/Weimar 2010, 177–198.
- Hoffmann, Carl A.*, Außergerichtliche Einigungen bei Straftaten als vertikale und horizontale soziale Kontrolle im 16. Jahrhundert, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, hrsg. v. Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff, Konstanz 2000, 563–579.
- Ders.*, Die gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung von Suppliken im städtischen Strafverfahren des 16. Jahrhunderts. Das Beispiel Augsburg, in: *Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Suppliken, Gramina, Briefe*, hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würzler, Bologna/Berlin 2004, 73–93.
- Hofmann, Adolf*, Das Landgeleit in Sachsen, Waldenburg 1931.
- Hogan, Jack*, »What Then Happened To Our Eden? «: The Long History of Lozi Secessionism, 1890–2013, in: *Journal of Southern African Studies* 40 (2014), 907–924.

- Hobkamp, Michaela/Ulbrich, Claudia* (Hrsg.), *Der Staatsbürger als Spitzel: Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive*, Leipzig 2001.
- Holenstein, André*, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart/New York 1991.
- Ders.*, »Vermeintliche Freiheiten und Gerechtigkeiten«. Struktur- und Kompetenzkonflikte zwischen lokalem Recht und obrigkeitlicher »Policey« im bernischen Territorium des 16./17. Jahrhunderts, in: *Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag*, hrsg. v. Heinrich Richard Schmidt/dems./Andreas Würgler, Tübingen 1998, 69–84.
- Ders.*, *Bitten um den Schutz: Staatliche Judenpolitik und Lebensführung von Juden im Lichte von Schutzsupplikationen aus der Markgrafschaft Baden(-Durlach) im 18. Jahrhundert*, in: *Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Rolf Kießling/Sabine Ullmann, Berlin 1999, 97–153.
- Ders.*, »Gute Policey« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bde., Epfendorf 2003.
- Ders.*, *Klagen, anzeigen und supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert*, in: *Streitkultur(en). Studien zu Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, hrsg. v. Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter, Köln/Weimar/Wien 2003.
- Ders./Maissen, Thomas/Prak, Maarten* (Hrsg.), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared*, Amsterdam 2008.
- Holt, Mark P.*, *The French Wars of Religion, 1562–1629*, Cambridge 2005.
- Holzhey, Helmut/Zurbuchen, Simone* (Hrsg.), *Alte Löcher – neue Blicke. Zürich im 18. Jahrhundert: Aussen- und Innenperspektiven*, Zürich 1997.
- Hübner, Julia*, *Kurfürstin Henriette Adelaïde von Savoyen (1636–1676) und die bayrischen Außenbeziehungen*, unveröffentlichte Dissertation, Universität Bern 2015.
- Hugon, Alain*, *Política pacifista y Saboya. De camino español a puerta de los Alpes (1598–1617)*, in: *El arte de la prudencia. La Tregua de los Doce Años en la Europa de los Pacificadores*, hrsg. v. Bernardo José García García/Manuel Herrero Sánchez/dems., Madrid 2012, 75–90.
- Huxtable Elliott, John*, *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past and Present* 137 (1992), 48–71.
- Imbruglia, Girolamo* (Hrsg.), *Naples in the Eighteenth Century. The Birth and Death of a Nation State*, Cambridge 2000.
- Isenmann, Eberhard*, *Gravamen*, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 3, hrsg. v. Gert Ueding, Darmstadt 1996, 1183–1188.
- Israel, Jonathan* (Hrsg.), *The Anglo Dutch Moment*, Cambridge 1991.
- Ders.*, *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall 1477–1806*, Oxford 1998.
- Jacobs, Beatrix/Kubben, Raymond/Lesaffer, Randall* (Hrsg.), *In the Embrace of France. The Law of Nations and Constitutional Law in the French Satellite States of the*

- Revolutionary and Napoleonic Age (1789–1815). Acts of the International Conference Held at Tilburg University on 27 & 28 April 2006, Baden–Baden 2008, Bd. 5.
- Janier, Hugues*, Les relations économiques anglo-genevoises dans la seconde moitié du XVIII<sup>e</sup> siècle, thèse de troisième cycle, Université de Paris IV–Sorbonne 1984.
- Jansen, Jan C.*, Erobern und Erinnern: Symbolpolitik, öffentlicher Raum und französischer Nationalismus in Algerien, 1830–1950, München 2013.
- Japikse, Nicolaas*, Correspondentie van Willem III en van Hans Willem Bentinck, eersten Graaf van Portland, Teil II, Den Haag 1928.
- Jeanjaquet, Jules* (Hrsg.), Traités d’alliance et de combourgeoisie de Neuchâtel avec les villes et cantons suisses 1290–1815, Neuchâtel 1923.
- Joachim, Erich*, Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständische Politik 1651–1658, Leipzig 1886.
- Joas, Hans*, Die Sakralität der Person, Berlin 2011.
- Johnson, Trevor*, Magistrates, Madonnas and Miracles: The Counter Reformation in the Upper Palatinate, Aldershot 2009.
- Jouanna, Arlette*, Le devoir de révolte. La noblesse française et la gestation de l’Etat moderne, 1559–1661, Paris 1989.
- Dies.*, Le temps des guerres de Religion en France (1559–1598), in: Histoire et dictionnaire des guerres de Religion, hrsg. v. Dominique Biloghi/Jacqueline Boucher/ders./Guy Le Thiec, Paris 1998, 1–445.
- Jourdan, Annie*, La Révolution batave entre la France et l’Amérique (1795–1806), Rennes 2008.
- Jover, José M.*, 1635. Historia de una polémica y semblanza de una generación, Madrid 1949.
- Kaiser, Michael*, Temps de l’occupation – temps de la liberté. Les territoires du duché de Clèves et du comté de la Marck sous l’occupation des Provinces-Unies, in: Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle), hrsg. v. Jean-François Chanet/Christian Windler, Rennes 2009, 241–260.
- Ders./Rohrschneider, Michael* (Hrsg.), Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688), Berlin 2005.
- Kaiser, Wolfgang*, Marseille im Bürgerkrieg. Sozialgefüge, Religionskonflikt und Faktionskämpfe von 1559–1596, Göttingen 1991.
- Ders.*, La excepción permanente. Actores, visibilidad y asimetrías en los intercambios comerciales entre los países europeos y el Magreb (siglos XVI–XVII), in: Circulación de personas y intercambios comerciales en el Mediterráneo y en el Atlántico (siglos XVI, XVII, XVIII), hrsg. v. José Antonio Martínez Torres, Madrid 2008, 171–189.
- Kalisch, Hans*, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Berlin 1901.
- Kalusa, Walima T.*, Elders, Young Men, and David Livingstone’s »Civilizing Mission«: Revisiting the Disintegration of the Kololo Kingdom, 1851–1864, in: International Journal of African Historical Studies 42 (2009), 55–80.
- Kamanda, Alfred M.*, A Study of the Legal Status of Protectorates in Public International Law, Ambilly–Annemasse 1961.

- Kampmann, Christoph*, Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 2001.
- Ders.*, Ein neues Modell von Sicherheit. Traditionsbruch und Neuerung als Instrument kaiserlicher Reichspolitik, in: Neue Modelle im Alten Europa. Traditionsbruch und Innovation als Herausforderung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. dems. u. a., Köln/Weimar/Wien 2011, 213–233.
- Ders.*, Das »Westfälische System«, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 65–92.
- Ders.*, Vom Schutz fremder Untertanen zur Humanitären Intervention. Einleitende Bemerkungen zur diachronen Analyse einer aktuellen Problematik, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 3–10.
- Ders.*, Ein großes Bündnis der katholischen Dynastien 1688? Neue Perspektiven auf die Entstehung des Neunjährigen Kriegs und der Glorious Revolution, in: Historische Zeitschrift 294 (2012), 31–58.
- Ders.*, The English Crisis. Emperor Leopold and the Origins of the Dutch Intervention, in: Historical Journal 55 (2012), 521–532.
- Ders./Niggemann, Ulrich* (Hrsg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation, Köln 2013.
- Kangumu, Bennett*, Contesting Caprivi: A History of Colonial Isolation and Regional Nationalism in Namibia, Basel 2011.
- Keese, Alexander*, Living with Ambiguity. Integrating an African Elite in French and Portuguese Africa, 1930–61, Stuttgart 2007.
- Kelley, Donald Reed*, Law, in: The Cambridge History of Political Thought 1450–1700, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 66–94.
- Kettering, Sharon*, Patrons, Brokers and Clients in Seventeenth-Century France, New York/Oxford 1986.
- Dies.*, Gift-Giving and Patronage in Early Modern France, in: French History 2 (1988), 131–151.
- Kingdon, Robert M.*, Calvinism and Resistance Theory, 1550–1580, in: The Cambridge History of Political Thought 1450–1700, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 193–218.
- Kintzinger, Martin*, Cum salvo conductu. Geleit im westeuropäischen Spätmittelalter, in: Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, hrsg. v. Rainer Christoph Schwinges/Klaus Wriedt, Ostfildern 2003, 313–363.
- Kirner, Guido*, Politik, Patronage und Gabentausch. Zur Archäologie vormoderner Sozialbeziehungen in der Politik moderner Gesellschaften, in: Berliner Debatte Initial 14 (2003), 168–183.
- Kleinehagenbrock, Frank*, Die Erhaltung des Religionsfriedens. Konfessionelle Konflikte und ihre Beilegung im Alten Reich nach 1648, in: Historisches Jahrbuch 126 (2006), 135–156.
- Ders.*, Les sauvegardes et la population du Saint Empire pendant la guerre de Trente Ans: les cas des comtés de Wertheim et de Hohenlohe, in: Les ressources des

- faibles. Neutralités, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle), hrsg. v. Jean-François Chanet/Christian Windler, Rennes 2009, 261–276.
- Klippel, Diethelm*, Art. »Souveränität«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 12, Sp. 212–218.
- Klopp, Onno*, Der Fall des Hauses Stuart und die Succession des Hauses Hannover in Großbritannien und Irland im Zusammenhange der europäischen Angelegenheiten von 1660–1714, Bd. 4, Wien 1876.
- Kokott, Juliane*, Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 64 (2004), 517–533.
- Kolb, Robert*, The Protection of the Individual in Times of War and Peace, in: The Oxford Handbook of the History of International Law, hrsg. v. Bardo Fassbender/Anne Peters, Oxford 2012, 317–337.
- Kollmeier, Kathrin*, Begriffsgeschichte und Historische Semantik, in: Docupedia-Zeitgeschichte (digital verfügbar: [http://docupedia.de/zg/Begriffsgeschichte\\_und\\_Historische\\_Semantik\\_Version\\_2.0\\_Kathrin\\_Kollmeier?oldid=92880](http://docupedia.de/zg/Begriffsgeschichte_und_Historische_Semantik_Version_2.0_Kathrin_Kollmeier?oldid=92880), Zugriff: 25.8.2014).
- Konegen, Norbert/Nitschke, Peter* (Hrsg.), Staat bei Hugo Grotius, Baden-Baden 2005.
- Koselleck, Reinhart*, Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache, Frankfurt a. M. 2006.
- Koskenniemi, Martti*, The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870–1960, Cambridge u. a. 2002.
- Ders.*, Histories of International Law. Dealing with Eurocentrism, in: Rechtsgeschichte 19 (2011), 152–176.
- Krause, Keith*, Human Security. An Idea Whose Time Has Come, in: S+F. Sicherheit und Frieden 23 (2005), 1–6.
- Krischer, André*, Grenzen setzen. Macht, Raum und Ehre der Reichsstädte, in: Machträume der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. v. Christian Hochmuth/Susanne Rau, Konstanz 2006, 135–154.
- Ders.*, Souveränität als sozialer Status. Zur Funktion des diplomatischen Zeremoniells in der Frühen Neuzeit, in: Diplomatisches Zeremoniell in Europa und im Mittleren Osten in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ralph Kauz/Giorgio Rota/Jan Paul Niederkorn, Wien 2009, 1–32.
- Kubben, Raymond*, Franco-Batavian Relations in the Revolutionary Era. A Legal Approach, 1795–1803, Tilburg 2009.
- Kunisch, Johannes*, Hermann Conrings mächtropolitische Weltbild, in: Hermann Conring (1606–1681), Beiträge zu Leben und Werk, hrsg. v. Michael Stolleis, Berlin 1983, 237–254.
- Kunz, Rudolf*, Kaisergeleit an der Bergstraße, in: Geschichtsblätter für den Kreis Bergstraße 1 (1968), 61–72.
- Lambert, Gustave*, Histoire des guerres de religion en Provence, 1530–1598, 2 Bde., Nyon 1972 [1870].

- Lameire, Irénée*, Théorie et pratique de la conquête dans l'ancien droit. Etude de droit international ancien, 5 Bde., Paris 1902–1911.
- Lamikiz, Xavier*, Trade and Trust in the Eighteenth-Century Atlantic World. Spanish Merchants and Their Overseas Networks, London 2010.
- Landes, David S.*, Bankers and Pashas: International Finance and Economic Imperialism in Egypt, London 1958.
- Landwehr, Achim*, Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg, Frankfurt a. M. 1998.
- Lane, Frederic C.*, Profits from Power. Readings in Protection Rent and Violence-Controlling Enterprises, Albany NY 1979.
- Latini, Carlotta*, Il privilegio dell'immunità. Diritto d'asilo e giurisdizione nell'ordine giuridico dell'età moderna, Milano 2002.
- Lau, Thomas*, »Stiefbrüder«. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712), Köln 2008.
- Laux, Stephan*, Gravamen und Geleit. Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert), Hannover 2010.
- Le Person, Xavier*, »Practiques« et »practiqueurs«. La vie politique à la fin du règne de Henri III (1584–1589), Genève 2002.
- Lee, Dwight E.*, A Memorandum Concerning Cyprus, 1878, in: The Journal of Modern History 3/2 (1931), 235–241.
- Ders.*, Great Britain and the Cyprus Convention Policy of 1878, Cambridge/Oxford 1934.
- Lee, Orient*, Les comités et les patriotes liégeois et belges 1791 an III, Paris 1931.
- Lee-Warner, William*, The Protected Princes of India, London 1894.
- Lenke, Thomas*, Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Berlin 1997.
- Leonard, Karen*, The Hyderabad Political System and its Participants, in: Journal of Asian Studies 30 (1970/1971), 569–582.
- Dies.*, Hyderabad. The Mulki-Non-Mulki Conflict, in: People, Princes and Paramount Power. Society and Politics in the Indian Princely States, hrsg. v. Robin Jeffrey, Delhi 1978, 65–75.
- Lesaffer, Randall*, War, Peace, and Interstate Friendship and the Emergence of the Ius Publicum Europaeum, in: Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt, hrsg. v. Ronald G. Asch/Wulf Eckart Voß/Martin Wrede, München 2001, 87–113.
- Ders.*, Defensive Warfare, Prevention and Hegemony. The Justifications for the Franco-Spanish War of 1635, in: Journal of the History of International Law 8 (2006), 91–123 und 141–179.
- Lindner, Ulrike*, Koloniale Begegnungen: Deutschland und Großbritannien als Imperialmächte in Afrika 1880–1914, Frankfurt a. M. 2011.
- Link, Jürgen/Link-Heer, Ursula*, Diskurs/Interdiskurs und Literaturanalyse, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 77 (1990), 88–99.

- Livet, Georges*, L'équilibre européen de la fin du XV<sup>e</sup> à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle, Paris 1976.
- Ders.*, Les Guerres de religion (1559–1598), Paris 1993.
- Ders./Sturm, Jacques*, Stettmeister de Strasbourg. Formation et idées politiques (1489–1532), in: Strasbourg au cœur religieux du XVI<sup>e</sup> siècle, hrsg. v. dems./Francis Rapp, Strasbourg 1977, 207–241.
- Lloyd, Howell A.* (Hrsg.), The Reception of Bodin, Leiden 2003.
- Low, Anthony D./Pratt, Cranford R.*, Buganda and British Overrule, 1900–1955. Two Studies, London/New York 1960.
- Luard, Evan*, The Balance of Power. The System of International Relations 1648–1815, London 1992.
- Lüdtke, Alf*, Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis, in: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, hrsg. v. dems., Göttingen 1991, 9–63.
- Ders./Wildt, Michael*, Einleitung. Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes, in: Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven, hrsg. v. dems., Göttingen 2008, 9–38.
- Ludwig, Ulrike*, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens, Konstanz 2008.
- Luna, Kathryn M. de*, Hunting Reputations: Talent, Individual, and Community in Pre-colonial South Central Africa, in: Journal of African History 53 (2012), 279–299.
- Luque Alcaide, Elisa*, La cofradía de Aránzazu de México (1681–1799), Pamplona 1995.
- Lüthy, Herbert*, Une diplomatie ornée de glaces. La représentation de Genève à la cour de France au XVIII<sup>e</sup> siècle, in: Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève 12 (1960), 1–34.
- Ders.*, La banque protestante en France de la Révocation de l'Édit de Nantes à la Révolution, 3 Bde., Paris 1999.
- MacArthur, Julie*, A Responsibility to Rethink? Challenging Paradigms in Human Security, in: International Journal 63 (2008), 422–443.
- MacCaffrey, Wallace T.*, The Newhaven Expedition 1562–1563, in: The Historical Journal 40 (1997), 1–21.
- Macola, Giacomo*, Reassessing the Significance of Firearms in Central Africa: The Case of North-Western Zambia to the 1920s, in: Journal of African History 51 (2010), 301–321.
- Maćczak, Antoni*, Ungleiche Freundschaft. Klientelbeziehungen von der Antike bis zur Gegenwart, Osnabrück 2005.
- Madariaga Orbea, Juan José*, Municipio y vida municipal vasca de los siglos XIV–XVI, in: Hispania 143 (1979), 505–557.
- Maissen, Thomas*, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.
- Mairwald, Serge*, Der Berliner Kongress 1878 und das Völkerrecht. Die Lösung des Balkanproblems im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1948.



- Makgala, Christian*, Limitations of British Territorial Control in Bechuanaland Protectorate, 1918–1953, in: *Journal of Southern African Studies* 36 (2010), 57–71.
- Malandrino, Corrado/Savarino, Luca* (Hrsg.), *Calvino e il calvinismo politico*, Turin 2011.
- Malcolm, Noel*, *Geschichte Bosniens*, Frankfurt a. M. 1996.
- Malettke, Klaus*, Grundlegung und Infragestellung eines Staatensystems. Frankreich als dynamisches Element in Europa, in: *Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des internationalen Systems*, hrsg. v. Peter Krüger, Marburg 1991, 27–62.
- Malisch, Kurt*, *Bayern und Frankreich. Schlaglichter auf ein Jahrtausend wechselvoller Beziehungen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in Zusammenarbeit mit der Montgelas-Gesellschaft zur Förderung der bayerisch-französischen Zusammenarbeit*, München 2000.
- Mamdani, Mahmood*, *Citizen and Subject: Contemporary Africa and the Legacy of Late Colonialism*, Princeton 1996.
- Mann, Michael*, *Geschichte Indiens vom 18. bis zum 21. Jahrhundert*, Paderborn 2005.
- Marcet-Juncosa, Alicia*, *Le rattachement du Roussillon à la France*, Perpignan 1995.
- Marin, Louis*, *Le récit est un piège*, Paris 1978.
- Marten, Michael*, Georg Friedrich Denzel (1755–1828) – ein pfälzisches Schicksal, in: *Landauf – Landab. Fünf Abgeordnete und 200 Jahre Demokratie- und Parlamentsgeschichte*, hrsg. v. Sylvia Landau/Hans-Peter Hexemer, Mainz 2012, 11–38.
- Martin, Virginie*, *La diplomatie en Révolution. Structures, agents, pratiques et renseignements diplomatiques: L'exemple des agents français en Italie (1789–1796)*, 3 Bde., unveröffentlichte Diss., Universität Paris I 2011.
- Martinez, Crystel*, »Le crime n'a pas de frontières«. La pratique de l'extradition judiciaire à Genève au temps des Lumières (1700–1792), mémoire de master, Université de Genève 2013.
- Marzagalli, Silvia*, in Zusammenarbeit mit *Maria Ghazali* und *Christian Windler* (Hrsg.), *Les consuls en Méditerranée, agents d'information, XVI<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècle*, Paris 2015.
- Mascilli Migliorini, Luigi*, *Il sistema delle arti. Corporazioni annonarie e di mestiere a Napoli nel Settecento*, Napoli 1992.
- Massó Guíjarro, Ester*, An Independent Caprivi: A Madness of the Few, a Partial Collective Yearning or a Realistic Possibility? Citizen Perspectives on Caprivian Secession, in: *Journal of Southern African Studies* 39 (2013), 337–352.
- Mathiez, Albert*, *Danton et la paix*, Paris 1919.
- Mattingly, Garrett*, *Renaissance Diplomacy*, London 1955.
- Mazur, Peter A.*, *The New Christians of Spanish Naples 1528–1671. A Fragile Elite*, New York 2013.
- McGrew, Anthony*, Globalization and Global Politics, in: *The Globalization of World Politics. An Introduction to International Relations*, hrsg. v. John Baylis/Steve Smith/Patricia Owens, Oxford 2010, 14–31.
- Médard, Henri*, *Le royaume du Buganda au XIX<sup>e</sup> siècle: mutations politiques et religieuses d'un ancien État d'Afrique de l'Est*, Paris 2007.

- Medick, Hans*, Orte und Praktiken religiöser Gewalt im Dreißigjährigen Krieg. Konfessionelle Unterschiede und ihre Wahrnehmungen im Spiegel von Selbstzeugnissen, in: Religion und Gewalt. Konflikte, Rituale, Deutungen (1500–1800), hrsg. v. Kaspar von Greyerz/Kim Siebenhüner, Göttingen 2006, 367–382.
- Ménager, Daniel*, Diplomatie et théologie à la Renaissance, Paris 2001.
- Mendizábal, Francisco*, La Sala de Vizcaya en la Chancillería de Valladolid, in: *Hidalguía* 38 (1960), 111–128.
- Mertens, Dieter*, Geschichte der politischen Ideen im Mittelalter, in: Geschichte der politischen Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart, hrsg. v. dems. u. a., Frankfurt a. M. 1996, 143–238.
- Metzler, Guido*, Französische Mikropolitik in Rom unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621), Heidelberg 2008.
- Meumann, Markus/Pröve, Ralf* (Hrsg.), Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster 2004.
- Meyer, Rudolf*, Die Flugschriften der Epoche Ludwigs XIV. Eine Untersuchung der in schweizerischen Bibliotheken enthaltenen Broschüren (1661–1679), Basel/Stuttgart 1955.
- Meyer, Stephan*, Vorbote des Untergangs. Die Angst der Schweizer Aristokraten vor Joseph II., Zürich 1999.
- Micallef, Fabrice*, Sous ombre de protection. Stratégies et projets politiques au temps des affaires de Provence (Espagne, France, Italie, 1589–1596), in: *Revue historique* 656 (2010), 763–792.
- Ders.*, Un désordre européen. La compétition internationale autour des »affaires de Provence« (1580–1598), Paris 2014.
- Miethke, Jürgen*, Politische Theorien im Mittelalter, in: Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, München 1991, 47–156.
- Miller, Lynn H.*, Global Order, Values and Power in International Politics, Boulder/London 1995.
- Mommsen, Wolfgang J.*, Der Hochimperialismus als historischer Prozess, in: Historische Prozesse, hrsg. v. Karl-Georg Faber, München 1978, 248–265.
- Monreal Cia, Gregorio*, Las instituciones públicas del Señorío de Vizcaya (hasta el siglo XVIII), Bilbao 1974.
- Montandon, Léon/Roulet, Louis-Edouard/Schnegg, Alfred/Faessler, François*, Neuchâtel et la Suisse. Ouvrage publié par le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel à l'occasion du cent cinquantième anniversaire de l'entrée de Neuchâtel dans la Confédération, Neuchâtel 1969.
- Moraw, Peter*, »Herrschaft« im Mittelalter, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hrsg. v. Otto Brunner u. a., Bd. 3, Stuttgart 1982, 5–13.
- Mörke, Olaf*, »Stadtholder« oder »Staetholder«? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert, Münster 1997.
- Mörschel, Tobias*, Buona amicitia? Die römisch-savoyischen Beziehungen unter Paul V. (1605–1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Italien, Mainz 2002.

- Mousnier, Roland*, Les fidélités et les clientèles en France aux XVI<sup>e</sup>, XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècles, in: *Social History/Histoire Sociale* 15 (1982), 35–46.
- Ders.*, *L'homme rouge ou la vie du cardinal de Richelieu (1585–1642)*, Paris 1992.
- Müller, Hartmut*, Karl V., Bremen und die Kaiserdiplome von 1541, in: *Bremisches Jahrbuch* 79 (2000), 13–28.
- Müller, Hermann-Dieter*, *Der schwedische Staat in Mainz 1631–1635. Einnahme, Verwaltung, Absichten, Restitution*, Mainz 1979.
- Muller, Pieter L.*, *Wilhelm III. von Oranien und Georg Friedrich von Waldeck. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes um das europäische Gleichgewicht, Bd. 2: 1684–1692*, Den Haag 1880.
- Müller-Weil, Ulrike*, *Absolutismus und Außenpolitik in Preußen. Ein Beitrag zur Strukturgeschichte des preußischen Absolutismus*, Stuttgart 1992.
- Munck, Bert de*, *Guilds, Product Quality and Intrinsic Value. Towards a History of Conventions?*, in: *Historical Social Research/Historische Sozialforschung* 36 (2011), 103–124.
- Münkler, Herfried*, *Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsräson in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1987.
- Nayeem, Muhammed Abdul*, *Mughal Administration of Deccan under Nizamul Mulk Asaf Jah (1720–1748)*, Bombay 1985.
- Neri, Enrica*, *«Quietud, conformidad y libertad». La Spagna e la crisi politico-istituzionale genovese del 1575*, Milano 1990.
- Neugebauer, Wolfgang*, *Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburg-preußischen Geschichte bis zum Jahr 1740*, in: *Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte*, hrsg. v. Wilhelm Brauneder, Berlin 1998, 49–87.
- Ders.*, *Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der Preußischen Geschichte*, in: *Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. I: Das 17. und 18. Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens*, hrsg. v. Dems., Berlin/New York 2009, 3–109.
- Newbury, Colin W.*, *Patrons, Clients, and Empire: Chieftaincy and Over-Rule in Asia, Africa, and the Pacific*, Oxford 2003.
- Nicollier, Béatrice*, *Hubert Languet, 1518–1581. Un réseau politique international de Melancthon à Guillaume d'Orange*, Genève 1995.
- Niethammer, Adolf*, *Das Vormauernsystem an der eidgenössischen Nordgrenze. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweizerischen Neutralität vom 16. bis 18. Jahrhundert*, Basel 1944.
- Ninkovich, Frank*, *Kontinentale Expansion, Empire und die Zivilisierungsmission im Amerika des 19. Jahrhunderts*, in: *Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, hrsg. v. Boris Barth/Jürgen Osterhammel, Konstanz 2005, 285–310.
- Nora, Pierre* (Hrsg.), *Les Lieux de mémoire*, Paris 1984–1986.
- Northrup, David*, *Africa's Discovery of Europe 1450–1850*, New York/Oxford 2002.

- Novotny, Alexander*, Österreich-Ungarn und die Türkei zur Zeit des Berliner Kongresses bis zum Abschluß der Konvention vom 21. April 1879, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 10 (1957), 341–356.
- Ders.*, Quellen und Studien zur Geschichte des Berliner Kongresses 1878, Bd. 1: Österreich, die Türkei und das Balkanproblem im Jahr des Berliner Kongresses, Graz/Köln 1957.
- Ders.*, Österreich-Ungarn auf dem Berliner Kongreß, in: Diplomatie und Außenpolitik Österreichs. 11 Beiträge zu ihrer Geschichte, hrsg. v. Erich Zöllner, Wien 1977, 113–123.
- Nubola, Cecilia*, Supplications between Politics and Justice: The Northern and Central Italian States in the Early Modern Age, in: International Review of Social History 46 (2001), Supplement 9, 35–56.
- Dies.*, Die »via supplicationis« in den italienischen Staaten der frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert), in: Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), hrsg. v. ders./Andreas Würigler, Berlin 2005, 53–92.
- Dies./Würigler, Andreas* (Hrsg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005.
- Dies./Härter, Karl* (Hrsg.), Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo et età contemporanea, Bologna 2011.
- Nys, Ernest*, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, Bruxelles 1882.
- Oakley, Francis*, Christian Obedience and Authority, 1520–1550, in: The Cambridge History of Political Thought 1450–1700, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 159–192.
- Oberländer, Erwin/Keller, Volker* (Hrsg.), Kurland. Vom polnisch-litauischen Lehns-herzogtum zur russischen Provinz. Dokumente zur Verfassungsgeschichte 1561–1795, Paderborn 2008.
- Ochonu, Moses E.*, Colonialism within Colonialism: The Hausa-Caliphate Imaginary and the British Colonial Administration of the Nigerian Middle Belt, in: African Studies Quarterly 10 (2008/09), 95–127.
- Ohler, Christian*, Zwischen Frankreich und dem Reich. Die elsässische Dekapolis nach dem Westfälischen Frieden, Mainz 2002.
- Onnekink, David* (Hrsg.), War and Religion after Westphalia, 1648–1713, Farnham 2009.
- Oppen, Achim von*, Terms of Trade and Terms of Trust: The History and Contexts of Pre-Colonial Market Production Around the Upper Zambezi and Kasai, Münster/Hamburg 1993.
- Ders.*, The Village as Territory: Enclosing Locality in Northwest Zambia, 1950s to 1990s, in: Journal of African History 47 (2006), 57–75.
- Oresko, Robert*, Das Haus Savoyen und der Dreißigjährige Krieg, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa, Textbd. I, hrsg. v. Klaus Bußmann/Heinz Schilling, München 1998, 142–153.
- Osborne, Toby*, Dynasty and Diplomacy in the Court of Savoy. Political Culture and the Thirty Years' War, Cambridge 2002.

- Osterhammel, Jürgen*, Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2010.
- Otte, Thomas G.*, »Knavery or Folly«?: The British »Official Mind« and the Habsburg Monarchy, 1856–1914, in: A Living Anachronism? European Diplomacy and the Habsburg Monarchy; Festschrift für Francis Roy Bridge zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Lothar Höbelt/dems., Wien/Köln/Weimar 2010, 119–156.
- Pacini, Arturo*, La Genova di Andrea Doria nell'Impero di Carlo V, Firenze 1999.
- Ders.*, El »padre« y la »republica perfecta«. Génova y la Monarquía española en 1575, in: Espacios de Poder: Cortes, Ciudades y Villas (s. XVI–XVIII), hrsg. v. Jesús Bravo Lozano, Madrid 2002, Bd. 2, 119–132.
- Ders.*, »Pignatte di Vetro«. Being a Republic in Philip II's Empire, in: Spain in Italy. Politics, Society and Religion, 1500–1700, hrsg. v. Thomas James Dandeleit/John A. Marino, Leiden 2007, 198–225.
- Palumbo, Maria Grazia*, Il bombardamento di Genova nel 1684. Atti della giornata di studio nel Terzo centenario (Genova, 21 giugno 1984), Genova 1988.
- Palumbo, Paolo*, Un confine difficile. Controversie tra la Repubblica di Genova e il Regno di Sardegna nel Settecento, Torino 2010.
- Pariset, Jean-Daniel*, Les relations entre la France et l'Allemagne au milieu du XVI<sup>e</sup> siècle, d'après des documents inédits, Strasbourg 1981.
- Parker, Geoffrey*, El ejército de Flandes y el camino español, 1567–1659, Madrid 2000.
- Pénicaud, Emmanuel*, Faveur et pouvoir au tournant du grand siècle. Michel Chamillard ministre et secrétaire d'État de la guerre sous Louis XIV, Paris 2004.
- Pérez Sarrión, Guillermo*, Las redes sociales en Madrid y la Congregación de San Fermín de los Navarros, siglos XVII y XVIII, in: Hispania 225 (2007), 209–254.
- Pernau, Margrit*, The Passing of Patrimonialism. Politics and Political Culture in Hyderabad 1911–1948, New Delhi 2000.
- Pescador, Juan Javier*, The New World Inside a Basque Village. The Oiartzun Valley and its Atlantic Emigrants, 1550–1800, Reno/Las Vegas 2004.
- Peters, Martin* (Hrsg.), Der Erste Rheinbund (1658), in: historicum.net. Geschichtswissenschaften im Internet (digital verfügbar: <https://www.historicum.net/de/themen/erster-rheinbund-1658/>, Zugriff 23.3.2015).
- Petitjean, Johann*, L'intelligence des choses. Une histoire de l'information entre Italie et Méditerranée (XVI<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècles), Rom 2013.
- Petracchi, Adriana*, Norma »costituzionale« e prassi nella Serenissima Repubblica di Genova, Milano 1989.
- Petraccone, Claudia*, Napoli dal Cinquecento all'Ottocento. Problemi di storia demografica e sociale, Napoli 1975.
- Petris, Loris*, La plume et la tribune: Michel de l'Hospital et ses discours (1559–1562), Genève 2002.
- Petry, Christine*, »Faire des sujets du roi«. Rechtspolitik, in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552–1648), München 2006.
- Pfetsch, Frank R.*, Negotiating Political Conflicts, Houndmills 2007.

- Ders.*, Power in International Negotiations: Symmetry and Asymmetry, in: *Négociations* 16/2 (2011), 39–56.
- Phiri, Bizeck Jube*, A Political History of Zambia: From Colonial Rule to the Third Republic, 1890–2001, Trenton (NJ) 2006.
- Picaud-Monnerat, Sandrine*, Accommodements locaux, sauvegardes, contributions: le cas des campagnes de Flandre de la guerre de Succession d'Autriche (1744–1748), in: *Les ressources des faibles. Neutralités, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle)*, hrsg. v. Jean-François Chanet/Christian Windler, Rennes 2009, 339–360.
- Pillorget, René*, La France et l'électorat de Trèves au temps de Charles-Gaspard de la Leyen (1652–1679), in: *Revue d'Histoire Diplomatique* 78 (1964), 7–34, 118–147.
- Python, Rémy*, Les débuts difficiles du ministère de Richelieu et la crise de Valteline, in: *Revue d'histoire diplomatique* 74 (1960), 298–322.
- Porter, Andrew N.*, Religion Versus Empire? British Protestant Missionaries and Overseas Expansion, 1700–1914, Manchester/New York 2004.
- Potter, David L.*, The French Protestant Nobility in 1562: The 'Association de Monseigneur le Prince de Condé', in: *French History* 15 (2001), 307–328.
- Ders.*, Alliance, Clientèle and Political Action in Early Modern France: the Prince of Condé's Association in 1562, in: *Liens personnels, réseaux, solidarités en France et dans les îles Britanniques (XI<sup>e</sup>–XX<sup>e</sup> siècle), Personal Links, Networks and Solidarities in France and the British Isles (11<sup>th</sup>–20<sup>th</sup> Century)*, Actes de la table ronde organisée par le GDR 2136 et l'Université de Glasgow (10–11 mai 2002), hrsg. v. Véronique Gazeau, Paris 2006, 199–216 (digital verfügbar: <http://cour-de-France.fr/article1706.html>, Zugriff: 13.8.2014).
- Poumarède, Géraud*, Naissance d'une institution royale. Les consuls de la nation française en Levant et en Barbarie aux XVI<sup>e</sup> et XVII<sup>e</sup> siècles, in: *Annuaire-Bulletin de la société de l'histoire de France* (année 2001), Paris 2003, 65–128.
- Press, Volker*, Die kaiserliche Stellung zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, hrsg. v. Georg Schmidt, Stuttgart 1989, 51–80.
- Primetshofer, Bruno*, Art. »Protektorat«, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 8, Freiburg 2006, Sp. 649–651.
- Prins, Gwyn*, The Hidden Hippopotamus: Reappraisal in African History: The Early Colonial Experience in Western Zambia, Cambridge u. a. 1980.
- Prodi, Paolo*, Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente, Bologna 1992.
- Pulford, Cedric*, Two Kingdoms of Uganda: Snakes and Ladders in the Scramble for Africa, Daventry 2011.
- Ramusack, Barbara*, The Indian Princes and Their States (The New Cambridge History of India, Bd. 3, Teil 6), Cambridge 2004.
- Ranger, Terence O.*, Nationality and Nationalism: The Case of Barotseland, in: *Journal of the Historical Society of Nigeria* 4 (1968), 227–246.

- Ders.*, Making Northern Rhodesia Imperial: Variations on a Royal Theme, 1924–1938, in: *African Affairs* 79/316 (1980), 349–373.
- Rao, Ana Maria*, Républiques et monarchies à l'ère révolutionnaire. Une diplomatie nouvelle?, in: *Annales Historiques de la Révolution française* 66/2 (1994), 267–278.
- Dies.*, Introduction: L'expérience révolutionnaire italienne, in: *Annales Historiques de la Révolution française* 70/3 (1998), 387–407.
- Rathbone, Richard*, Nkrumah & the Chiefs: The Politics of Chieftaincy in Ghana 1951–60, Oxford/Athens (OH) 2000.
- Rauschnig, Dietrich*, Georg Friedrich von Martens (1756–1821). Lehrer des praktischen Europäischen Völkerrechts und der Diplomatie in Göttingen, in: *Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren*, hrsg. v. Fritz Loss, Göttingen 1987, 123–145.
- Regani, Sarojini*, Nizam-British-Relations 1724–1857, Secunderabad 1963.
- Rehse, Birgit*, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797), Berlin 2006.
- Reichardt, Rolf E.*, Wortfelder – Bilder – semantische Netze. Beispiele interdisziplinärer Quellen und Methoden in der Historischen Semantik, in: *Die Interdisziplinarität der Begriffsgeschichte*, hrsg. v. Gunter Scholtz, Hamburg 2000, 111–133.
- Reinhard, Wolfgang*, Vom italienischen Humanismus bis zum Vorabend der Französischen Revolution, in: *Geschichte der politischen Ideen. Von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Dieter Mertens u. a., Frankfurt a. M. 1996, 241–376.
- Ders.*, Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), 593–616.
- Ders.*, Paul V. (1605–1621). Mikropolitische Papstgeschichte, Stuttgart 2009.
- Reinhardt, Volker*, Savoyen, in: *Die großen Familien Italiens*, hrsg. v. dems., Stuttgart 1992, 485–500.
- Ders.*, Rom. Ein illustrierter Führer durch die Geschichte, München 1999.
- Ders./Büchel, Daniel*, Rom in Italien – Erträge der Diskussion, in: *Modell Rom? Der Kirchenstaat und Italien in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. dems., Köln/Weimar/Wien 2003, 255–283.
- Repgen, Konrad*, Salvo iure Sanctae sedis? Die Zessionsbestimmungen des Westfälischen Friedens für Metz, Toul und Verdun als Konkordatsrechtsproblem, in: *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*, hrsg. v. Franz Bosbach/dems., Paderborn/Zürich 1998, 562–596.
- Revel, Jacques/Passeron, Jean-Claude*, Penser par cas. Raisonner à partir de singularités, in: *Penser par cas*, hrsg. v. dems./Yan Thomas, Paris 2005, 9–44.
- Rhode, Gotthold*, Der Berliner Kongreß und Südosteuropa, in: *Bismarcks Außenpolitik und der Berliner Kongreß*, hrsg. v. Karl Otmar Freiherr von Aretin, Wiesbaden 1978, 107–129.
- Richter, Heinz A.*, Geschichte der Insel Zypern. Teil 1: 1878–1949, Mannheim/Möhnesee 2004.

- Richter, Manfred*, Die Anfänge des Elsfl ether Weserzoll es. Beiträge zur Geschichte von Schiffahrt und Wirtschaft der Unterweser im 17. Jahrhundert, Oldenburg 1967.
- Ricœur, Paul*, *Soi-même comme un autre*, Paris 1990.
- Rieder, Otto*, Das pfalzneuburgische Geleit e nach Regensburg und in das Kloster Prüfening. Mit einem Anhang über das mit Bayern und Regensburg streitige Geleitwesen überhaupt, Stadtamhof 1908.
- Riezler, Sigmund*, Geschichte Bayerns, 8 Bde., Gotha 1878–1914.
- Robisheaux, Thomas*, *Rural Society and the Search for Order in Early Modern Germany*, New York 1989.
- Roche, Daniel*, *La culture des apparences. Une histoire du vêtement XVII<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1989.
- Rodogno, Davide*, *Against Massacre: Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire, 1815–1914; The Emergence of a European Concept and International Practice*, Princeton/Oxford 2012.
- Rodríguez, Jacinto Martín*, Figura histórico-jurídica del Juez Mayor de Vizcaya, in: *Anuario de Historia del Derecho Español*. Instituto Nacional de Estudios Jurídicos 38 (1968), 641–669.
- Rohe, Karl*, Politische Kultur und ihre Analyse. Probleme und Perspektiven der politischen Kulturforschung, in: *Historische Zeitschrift* 250 (1990), 321–346.
- Robrschneider, Michael*, Außenpolitische Strukturprobleme frühneuzeitlicher Mehrfachherrschaften. Brandenburg-Preußen und Spanien im Vergleich, in: *Preußen und Preußentum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Jürgen Frölich/ Esther-Beate Körber/dems., Berlin 2002, 55–69.
- Ders.*, Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90 (2008), 321–349.
- Ronald, Susan*, *Heretic Queen. Queen Elizabeth I and the Wars of Religion*, New York 2012.
- Ronco, Antonio*, *Storia della Repubblica Ligure 1797–1799*, Genova 1986.
- Rotberg, Robert I.*, *The Rise of Nationalism in Central Africa. The Making of Malawi and Zambia, 1873–1964*, Cambridge (MA) 1965.
- Rothman, Ella Natalie*, *Brokering Empire. Trans-Imperial Subjects between Venice and Istanbul*, Ithaca/London 2012.
- Rothmann, Michael*, Innerer Friede und herrschaftliches Gewaltmonopol. Zur herrschaftlichen Funktion von Fehde und Geleit in Spätmittelalter und beginnender Früher Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung von Frankfurt und dessen Umland, in: »... Ihrer Bürger Freiheit«. Frankfurt a. M. im Mittelalter, hrsg. v. Heribert Müller, Frankfurt a. M. 2004, 89–124.
- Ruano Aragon, Alvaro*, Las ferrerías guipuzcoanas ante la crisis del siglo XVII, in: *Cuadernos de Historia Moderna* 37 (2012), 73–102.
- Rubinstein, Nicolai*, Italian Political Thought 1450–1530, in: *The Cambridge History of Political Thought 1450–1700*, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 30–66.



- Rudolph, Harriet*, »Eine gelinde Regierungsart«. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803), Konstanz 2000.
- Ruiz Ibáñez, José Javier*, Esperanzas y fracasos de la política de Felipe II en Francia (1595–1598): la historia entre la fé y las armas jornaleras, Murcia 2004.
- Ders.*, La guerre, les princes et les paysans: les pratiques de neutralisation et de sauvegarde dans les Pays-Bas et le Nord du royaume de France vers la fin du XVI<sup>e</sup> siècle, in: Les ressources des faibles. Neutralités, accommodements en temps de guerre (XVI<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècle), hrsg. v. Jean-François Chanet/Christian Windler, Rennes 2009, 187–204.
- Rumpler, Helmut*, Die Dalmatienreise Kaiser Franz Josephs 1875 im Kontext der politischen Richtungsentscheidungen der Habsburgermonarchie am Vorabend der orientalischen Krise, in: A Living Anachronism? European Diplomacy and the Habsburg Monarchy; Festschrift für Francis Roy Bridge zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Lothar Höbelt/Thomas G. Otte, Wien/Köln/Weimar 2010, 157–176.
- Rüthning, Gustav*, Seeraub im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg 15 (1905), 152–162.
- Salmon, John H. M.*, Catholic Resistance Theory, Ultramontanism, and the Royalist Response, 1580–1620, in: The Cambridge History of Political Thought 1450–1700, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 219–253.
- Salvi, Costantino*, Carlo Emanuele II e la guerra contro Genova dell'anno 1672, Roma 1933.
- Sampson, Richard*, The Man with a Toothbrush in his Hat: The Story and Times of George Copp Westbeeche in Central Africa, Lusaka 1972.
- Sardanis, Andrew*, Zambia: The First 50 Years, London/New York 2014.
- Sautier, Jérôme*, La Médiation de 1737–1738. Contribution à l'histoire des institutions politiques de Genève, 2 Bde., thèse pour le doctorat d'État, Paris II 1979.
- Scattola, Merio*, Widerstandsrecht und Naturrecht im Umkreis von Philipp Melanchthon, in: Das Interim. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, hrsg. v. Luise Schorn-Schütte, Gütersloh 2005, 459–487.
- Ders.*, Art. »Renaissance: Politische Theorie«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 11, Sp. 18–24.
- Schaab, Meinrad*, Geleit und Territorium in Südwestdeutschland, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 40 (1981), 398–417.
- Schäfer, Alexandra*, Die Französischen Religionskriege als Medienereignisse: Vermittlung und Rezeption am Beispiel Gabriel Harveys, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hrsg. v. Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2014 (digital verfügbar: <http://www.ieg-ego.eu/schaefera-2014-de>, URN: urn:nbn:de:0159-2014033118, Zugriff: 4.8.2014).
- Schennach, Martin*, Supplik, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 13, Sp. 146–148.

- Schildknecht, Jörg*, Bismarck, Südwestafrika und die Kongokonferenz. Die völkerrechtlichen Grundlagen der effektiven Okkupation und ihre Nebenpflichten am Beispiel des Erwerbs der ersten deutschen Kolonie, Münster/Hamburg/London 2000.
- Schilling, Heinz*, Niederländische Exulanten im 16. Jahrhundert. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte, Gütersloh 1972.
- Ders.*, Formung und Gestalt des internationalen Systems in der werdenden Neuzeit – Phasen und bewegende Kräfte, in: Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des internationalen Systems, hrsg. v. Peter Krüger, Marburg 1991, 19–46.
- Ders.*, Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660 (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen, 2), Paderborn/München/Wien/Zürich 2007.
- Schilling, Lothar*, Normsetzung in der Krise. Zum Gesetzgebungsverständnis im Frankreich der Religionskriege, Frankfurt a. M. 2005.
- Schläppi, Daniel*, »In allem übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen.« Akteure in der eidgenössischen Aussenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele und Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von Zug, in: Der Geschichtsfreund (Stans) 151 (1998), 5–90.
- Schlumbohm, Jürgen*, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), 647–663.
- Schmidt, Heinrich Richard*, Reichsstädte, Reich und Reformation. Korporative Religionspolitik 1521–1529/30, Stuttgart 1986.
- Ders.*, Religion und Krieg im Reformiertentum, in: Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorien in der Kriegserfahrung des Westens, hrsg. v. Andreas Holzem, Paderborn/München/Wien/Zürich 2009, 415–438.
- Schmidt, Peer*, Spanische Universalmonarchie oder »teutsche Libertet«. Das spanische Imperium in der Propaganda des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 2001.
- Schmidt, Rainer F.*, Die gescheiterte Allianz. Österreich-Ungarn, England und das Deutsche Reich in der Ära Andrassy (1867 bis 1878/79), Frankfurt a. M. u. a. 1992.
- Ders.*, Die Balkankrise von 1875–1878. Strategien der großen Mächte, in: Deutschland und Europa. Außenpolitische Grundlinien zwischen Reichsgründung und Erstem Weltkrieg, hrsg. v. dems., Stuttgart 2004, 36–96.
- Schnettger, Matthias*, Der Reichsdeputationstag 1655–1663. Kaiser und Stände zwischen Westfälischem Frieden und immerwährendem Reichstag, Münster 1996.
- Ders.*, Die Republik als König. Republikanisches Selbstverständnis und Souveränitätsstreben in der genuesischen Publizistik des 17. Jahrhunderts, in: Majestas 8/9 (2000/2001), 171–209.
- Ders.* (Hrsg.), Imperium Romanum – Irregular Corpus – Teutscher Reichs-Staat: das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, Mainz 2002.
- Ders.*, Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit, in: Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr

- Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt, hrsg. v. Ronald G. Asch/Johannes Arndt/dems., Münster 2003, 179–195.
- Ders., »Principe sovrano« oder »civitas imperialis«? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit, Mainz 2006.
- Ders., Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes, in: Historische Zeitschrift 286 (2008), 605–640.
- Schnur, Roman, Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte, Bonn 1955.
- Schochet, Gordon, Patriarchalism in Political Thought, Oxford 1975.
- Schönemann, Bernd, Die Rezeption des Westfälischen Friedens durch die deutsche Geschichtswissenschaft, in: Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte, hrsg. v. Heinz Duchhardt, München 1998, 805–825.
- Schorn-Schütte, Luise, Historische Politikforschung, München 2006.
- Dies., Politica Christiana in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, in: Politics, Law, Society, History and Religion in the Politica (1590–1650<sup>s</sup>), hrsg. v. Robert von Friedeburg, Hildesheim 2013, 59–86.
- Schubert, Hans von, Bündnis und Bekenntnis, Leipzig 1908.
- Schulz, Matthias, »Bulgarische Greuel« und der russisch-osmanische Krieg 1877: zur Problematik der humanitären Intervention im Zeitalter des Imperialismus, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 119–145.
- Schwarz[-Hübner], Julia, Weibliche Handlungsräume in transdynastischen Beziehungen. Kurfürstin Henriette Adelaide von Savoyen und die bayerischen Außenbeziehungen, in: Das Geschlecht der Diplomatie. Geschlechterrollen in den Außenbeziehungen vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. v. Corina Bastian/Eva K. Dade/Christian Windler, Köln/Weimar/Wien 2014, 69–85.
- Schwarzwälder, Herbert, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bremen 1975.
- Schwerhoff, Gerd, Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit – Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hrsg. v. Georg Mölich/dems., Köln 2000, 473–496.
- Schwerin, Kerrin, Indirekte Herrschaft und Reformpolitik im indischen Fürstenstaat Hyderabad, 1853–1911, Wiesbaden 1980.
- Schwoerer, Lois, Propaganda in the Revolution of 1688–89, in: American Historical Review 82 (1977), 843–874.
- Ders., The Glorious Revolution as Spectacle: a New Perspective, in: England's Rise to Greatness 1660–1763, hrsg. v. Stephen B. Baxter, Los Angeles 1983, 109–149.
- Sello, Gerhard, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, Göttingen 1917.
- Sen, Siba Pada, The French in India 1763–1816, New Delhi 1971.
- Séré, Daniel, La paix des Pyrenées. Vingt-quatre ans de négociation entre la France et l'Espagne (1635–1659), Paris 2007.

- Serna, Pierre* (Hrsg.), *Républiques sœurs. Le Directoire et la Révolution atlantique*, Rennes 2009.
- Shaloff, Stanley*, The Kasempa Salient: The Tangled Web of British – Kaonde – Lozi Relations, in: *International Journal of African Historical Studies* 5 (1972), 22–40.
- Sheehan, Michael*, *The Balance of Power. History and Theory*, London 2000.
- Shimizu, June*, *Conflict of Loyalties. Politics and Religion in the Career of Gaspard de Coligny, Admiral of France 1519–1572*, Genève 1970.
- Signorotto, Gianvittorio*, Guerre spagnoli, ufficiali Lombardi, in: *I Farnese. Corti, guerra e nobiltà in antico regime. Atti del convegno di studi Piacenza, 24–26 novembre 1994*, hrsg. v. Antonella Bilotto/Piero Del Negro/Cesare Mozzarelli, Roma 1997, 367–396.
- Silverman, Philip*, National Commitment among Local Elites in Western Zambia, in: *Journal of Modern African Studies* 22 (1984), 153–162.
- Simms, Brendan/Trim, David J. B.* (Hrsg.), *Humanitarian Intervention. A History*, Cambridge 2011.
- Simon, Thomas*, »Gute Policy«. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2004.
- Singer, Bruno*, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation*, München 1981.
- Sinkoli, Anna*, *Frankreich, das Reich und die Reichsstände 1697–1702*, Frankfurt a. M. 1995.
- Skinner, Elliot P.*, *The Mossi of Burkina Faso: Chiefs, Politicians and Soldiers*, Prospect Heights 1989.
- Smith, Robert Sydney*, *Warfare & Diplomacy in Pre-Colonial West Africa*, London 1977.
- Smith, William Gervase Clarence*, Slaves, Commoners and Landlords in Buluzi, c. 1875–1906, in: *Journal of African History* 20 (1979), 219–234.
- Smyrnelis, Marie-Carmen*, *Une société hors de soi. Identités et relations sociales à Smyrne aux XVIII<sup>e</sup> et XIX<sup>e</sup> siècles*, Leuven 2005.
- Sonkajärvi, Hanna*, Kommissäre der Inquisition an Bord. Schiffsinspektionen in Biskaya ca. 1560–1680, in: *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, hrsg. v. Arndt Brendecke, Köln/Weimar/Wien 2015, 177–187.
- Soria Sesé, Lourdes*, Hidalguía universal, in: *Iura Vasconiae. Revista de derecho histórico y autonómico de Vasconia* 3 (2006), 283–316.
- Spagnoletti, Angelantonio*, *Principi italiani e Spagna nell'età barocca*, Mailand 1996.
- Stallaert, Christiana*, *Etnogénesis y etnicidad en España. Una aproximación histórico-antropológica al casticismo*, Barcelona 1998.
- Steiger, Heinhard*, Ius bändigt Mars. Das klassische Völkerrecht und seine Wissenschaft als frühneuzeitliche Kulturerscheinung, in: *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Ronald G. Asch/Wulf Eckart Voß/Martin Wrede, München 2001, 59–85.
- Ders.*, »Occupatio bellica« in der Literatur des Völkerrechts der Christenheit (Spätmittelalter bis 18. Jahrhundert), in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelal-*

- ter bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. Markus Meumann/Jörg Rogge, Berlin 2006, 201–240.
- Stein, Burton*, Vijayanagara (The New Cambridge History of India, Bd. I, Teil 2), Cambridge 1989.
- Stein, Wolfgang Hans*, Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus, 1622–1643, Münster 1978.
- Steinmetz, Willibald*, Neue Wege einer historischen Semantik des Politischen, in: »Politik«. Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit, hrsg. v. dems., Frankfurt a. M. 2007, 9–40.
- Stockert, Harald*, Die Kaiserkrönung 1790 und die »Schlacht von Kleinheubach«. Ein Streit um das Geleit der Reichsinsignien, in: Wertheimer Jahrbuch (1999), 89–106.
- Stojanović, Mihailo D.*, The Great Powers and the Balkans (1875–1878), Cambridge 1939.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 27 (2000), 389–405.
- Dies.*, Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit, in: Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung. Eine Tagungsdokumentation, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 2002, 1–26.
- Dies.*, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Majestas 10 (2002), 125–150.
- Stradling, Robert A.*, Europe and the Decline of Spain. A Study of the Spanish System 1580–1720, London 1981.
- Strauss, Anselm*, La trame de la négociation. Sociologie qualitative et interactionnisme, hrsg. v. Isabelle Basczanger, Paris 1992.
- Stribrny, Wolfgang*, Die Neuenburger Wirren – Friedrichs des Großen schwerster innenpolitischer Konflikt, in: Fridericianische Miniaturen 2, hrsg. v. Jürgen Ziechmann, Bremen 1991, 133–146.
- Ders.*, Die Könige von Preußen als Fürsten von Neuenburg-Neuchâtel (1707–1848). Geschichte einer Personalunion, Berlin 1998.
- Struve, Tilman*, Bedeutung und Funktion des Organismusvergleichs in den mittelalterlichen Theorien von Staat und Gesellschaft, in: ders., Staat und Gesellschaft im Mittelalter, Berlin 2004, 12–28.
- Stücheli, Rolf*, Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des Ancien Régime, Freiburg im Üechtland 1997.
- Stuchtey, Benedikt*, Die Europäische Expansion und ihre Feinde. Kolonialismuskritik vom 18. bis in das 20. Jahrhundert, München 2010.
- Summers, Carol*, From Civilization to Segregation: Social Ideals and Social Control in Southern Rhodesia, 1890–1934, Athens (OH) 1994.
- Teschke, Benno*, The Myth of 1648. Class, Geopolitics and the Making of Modern International Relations, London/New York 2003.
- Teuscher, Simon*, Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln/Weimar/Wien 1998.

- Ders.*, Chains of Favor. Approaching the City Council of Berne, in: Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Suppliken, Gravamina, Briefe/Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII. Suppliche, gravamina, lettere, hrsg. v. Cecilia Nubola/Andreas Würigler, Bologna/Berlin 2004, 311–328.
- Thiessen, Hillard von*, Außenpolitik im Zeichen personaler Herrschaft. Die römisch-spanischen Beziehungen in mikropolitisch-er Perspektive, in: Römische Mikropolitik unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua, hrsg. v. Wolfgang Reinhard, Tübingen 2004, 21–178.
- Ders.*, Diplomatie und Patronage. Die spanisch-römischen Beziehungen 1605–1621 in akteurszentrierter Perspektive, Epfendorf 2010.
- Ders.*, Vertrauen aus Vergangenheit. Anciennität in grenzüberschreitender Patronage am Beispiel der Beziehungen von Adelshäusern des Kirchenstaats zur spanischen Krone im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zwischen Wissen und Politik. Archäologie und Genealogie frühneuzeitlicher Vergangenheitskonstruktionen, hrsg. v. Frank Bezner/Kirsten Mahlke, Heidelberg 2011, 21–39.
- Ders./Windler, Christian* (Hrsg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln/Weimar/Wien 2010.
- Tilly, Charles*, War Making and State Making as Organized Crime, in: Bringing the State Back in, hrsg. v. Peter Evans/Dietrich Rueschemeyer/Theda Skocpol, Cambridge 1985, 169–191.
- Ders.*, Coercion, Capital, and European States, AD 990–1990, Cambridge Mass. 1990.
- Tischer, Anuschka*, Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin, Münster 1999.
- Dies.*, Dr. Johann Adolph Krebs von Bach zwischen dem Reich und Frankreich – ein elsässisches Schicksal am Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: Francia 26/2 (1999), 149–162.
- Dies.*, Diplomaten als Patrone und Klienten: der Einfluß personaler Verflechtungen in der französischen Diplomatie auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: Le diplomate au travail, hrsg. v. Rainer Babel, München 2005, 173–197.
- Dies.*, Art. »Protektion«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 471–474.
- Dies.*, Von Westfalen in die Pyrenäen: französisch-spanische Friedensverhandlungen zwischen 1648 und 1659, in: Französisch-deutsche Beziehungen in der neueren Geschichte, Festschrift für Jean Laurent Meyer zum 80. Geburtstag, hrsg. v. Klaus Malettke/Christoph Kampmann, Berlin 2007, 83–96.
- Dies.*, Grenzen der Souveränität: Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in »innere Angelegenheiten« in der Frühen Neuzeit, in: Historisches Jahrbuch 131 (2011), 41–64.
- Dies.*, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Münster 2012.

- Torales Pacheco, María Cristina*, *Ilustrados en la Nueva España: los socios de la Real Sociedad Bascongada de los Amigos del País*, México 2001.
- Torpey, John*, *The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship, and the State*, Cambridge 2000.
- Tricoire, Damien*, *Mit Gott rechnen. Katholische Reform und politisches Kalkül in Frankreich, Bayern und Polen-Litauen*, Göttingen 2013.
- Trivellato, Francesca*, *The Familiarity of Strangers. The Sephardic Diaspora, Livorno, and Cross-cultural Trade in the Early Modern Period*, New Haven/London 2009.
- Troost, Wout*, *William III, the Stadholder-King. A Political Biography*, Aldershot 2005.
- Truchuelo García, Susana*, *La representación de las corporaciones locales en el entramado político provincial (siglos XVI–XVII)*, San Sebastián 1997.
- Dies.*, *Gipuzkoa y el poder real en la alta edad moderna*, San Sebastián 2004.
- Tuck, Richard*, *Grotius and Selden*, in: *The Cambridge History of Political Thought 1450–1700*, hrsg. v. James Henderson Burns, Cambridge u. a. 1991, 499–522.
- Tupper, Charles Lewis*, *Our Indian Protectorate. An Introduction to the Study of the Relations between the British Government and its Indian Feudatories*, London 1893.
- Uçarol, Rifat*, *1878 Cyprus Dispute and Ottoman-English Agreement: Handover of the Island to the British*, Lefkoşa 2000.
- Ulbert, Jörg*, *La fonction consulaire à l'époque moderne. Définition, état des connaissances et perspectives de recherche*, in: *La fonction consulaire à l'époque moderne. L'affirmation d'une institution politique (1500–1700)*, hrsg. v. Jörg Ulbert/Gérard Le Bouëdec, Rennes 2006, 9–20.
- Ulbrich, Claudia*, *Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*, in: *Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte?*, hrsg. v. Winfried Schulze, Berlin 1996, 207–226.
- Uriarte Ayo, Rafael*, *El hierro vasco y los mercados europeos y colonial durante el Antiguo Régimen*, in: *Itsas Memoria. Revista de Estudios Marítimos del País Vasco* 4 (2003), 313–327.
- Urkia Etxabe, José María/Risco, Antonio* (Hrsg.), *La carta como fuente y como texto: las correspondencias societarias en el siglo XVIII. La Real Sociedad Bascongada de los Amigos del País*, San Sebastián 2005.
- van den Boogert, Maurits H.*, *The Capitulations and the Ottoman Legal System. Qadis, Consuls and Beraths in the 18<sup>th</sup> Century*, Leiden/Boston 2005.
- van Houtte, Hubert*, *Les occupations étrangères in Belgique sous l'Ancien régime*, 3 Bde., Gent 1930.
- van Nierop, Henk*, *Popular Participation in Politics in the Dutch Republic*, in: *Resistance, Representation and Community*, hrsg. v. Peter Blickle, Oxford 1997, 272–291.
- van Nifterik, Gustaaf Pieter*, *Religious and Humanitarian Intervention in Sixteenth and Early Seventeenth-Century Legal Thought*, in: *Sovereignty and the Law of*

- Nations (16<sup>th</sup>–18<sup>th</sup> Centuries). Proceedings of the Colloquium, organised at the Palace of the Academy, Brussels 26. April 2002, hrsg. v. Randall Lesaffer/Georges Macours, in: *Iuris Scripta Historica* 20 (2006), 35–60.
- Vast, Henri* (Hrsg.), *Les grands traités du règne de Louis XIV. Traité de Munster – Ligue du Rhin – Traité des Pyrénées (1648–1659)*, Paris 1893.
- Vázquez de Prada, Valentín*, *Felipe II y Francia (1559–1598). Política, religión y razón de Estado*, Pamplona 2004.
- Venturi, Franco*, *Pagine repubblicane*, Torino 2004.
- Vermeesch, Griet*, Professional Lobbying in Eighteenth-Century Brussels: The Role of Agents in Petitioning the Central Government Institutions in the Habsburg Netherlands, in: *Journal of Early Modern History* 16 (2012), 95–119.
- Veronelli, Sara*, Strategie politiche d'un piccolo Stato a fine Cinquecento: il ducato di Mantova fra Impero e Monarchia cattolica, in: *La Lombardia spagnola. Nuovi indirizzi di ricerca*, hrsg. v. Elena Brambilla/Giovanni Muto, Milano 1997, 389–404.
- Villmergen 1712 – ein machtpolitischer Bedeutungsverlust für die Zentralschweiz?, in: *Der Geschichtsfreund* 166 (2013), 9–176.
- Visceglia, Maria Antonia*, Il cerimoniale come linguaggio politico. Su alcuni conflitti di precedenza alla corte di Roma tra cinquecento e seicento, in: *Cérémonial et rituel à Rome (XVI<sup>e</sup>–XIX<sup>e</sup> siècle)*, hrsg. v. ders./Catherine Brice, Rome 1997, 117–176.
- Dies.*, Factions in the Sacred College in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, in: *Court and Politics in Papal Rome*, hrsg. v. Gianvittorio Signorotto/ders., Cambridge 2002, 99–131.
- Vitale, Vito*, *Breviario della Storia di Genova. Lineamenti storici ed orientamenti bibliografici*, Bd. 1, Genova 1955.
- Vovelle, Michel*, *Les Républiques sœurs sous le regard de la Grande Nation, 1795–1803*, Paris 2000.
- Waelchli, Heinz/Shah, Dhavan*, Crisis Negotiations between Unequals: Lessons from a Classic Dialogue, in: *Negotiation Journal* 10 (1994), 129–145.
- Wahnich, Sophie*, Les Républiques-sœurs. Débat théorique et réalité historique, in: *Annales Historiques de la Révolution française* 66/2 (1994), 165–178.
- Weber, Hermann*, *Frankreich, Kurtrier, der Rhein und das Reich 1623–1635*, Bonn 1969.
- Ders.*, Zur Legitimation der französischen Kriegserklärung von 1635, in: *Historisches Jahrbuch* 108 (1988), 90–113.
- Weber, Max*, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss einer verstehenden Soziologie [1922]*, Tübingen 1980.
- Weber, Nadir*, La principauté de Neuchâtel et la diplomatie prussienne: un croisement fructueux, in: *Sa Majesté en Suisse. Neuchâtel et ses princes prussiens*, hrsg. v. Elisabeth Crettaz-Stürzel/Chantal Lafontant Vallotton, Neuchâtel 2013, 106–113.
- Ders.*, Gute Miene zum bösen Spiel? Freundschaft, Kooperation und Vertrauen in den französisch-preußischen Beziehungen des 18. Jahrhunderts, in: *Discussions* 8



- (2013) (digital verfügbar: [http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/8-2013/weber\\_freundschaft?set\\_language=en](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/discussions/8-2013/weber_freundschaft?set_language=en), Zugriff: 18.8.2014).
- Ders.*, Lokale Interessen und große Strategie. Das Fürstentum Neuchâtel und die politischen Beziehungen der Könige von Preußen (1707–1806), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Ders.*, Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandeln. Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert, in: *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, hrsg. v. Arndt Brendecke, Köln/Weimar/Wien 2015, 560–570.
- Weber, Wolfgang E. J.*, Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts, Tübingen 1992.
- Ders.*, Staatsräson und christliche Politik: Johann Elias Keflers Reine und unverfälschte Staats-Regul christlicher Staats-Fürsten und Regenten (1678), in: *Aristotelismo politico e ragion di stato. Atti del Convegno internazionale di Torino (11–13 febbraio 1993)*, hrsg. v. A. Enzo Baldini, Florenz 1995, 157–180.
- Ders.*, Art. »Politische Theorie«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 10, Sp. 156–168.
- Ders.*, Gratia-caritas-charisma. Aneignungen des christlichen Konzepts der Gnade in der politischen Kultur Europas, in: *Vernunft und Freiheit in der Kultur Europas. Ursprünge, Wandel, Herausforderungen*, hrsg. v. Ralf Elm, Freiburg i. Br./München 2006, 178–218.
- Ders.*, Pax optima tuta & bona. Bemerkungen zur Konzeption des Friedens in der politischen Theorie des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts, in: *Sprache. Macht. Frieden. Augsburger Beiträge zur Historischen Friedens- und Konfliktforschung*, hrsg. v. Johannes Burkhardt/Kay Peter Jankrift/dems., Augsburg 2014, 35–57.
- Ders.*, »Tyrannis nulla maior quam imperare velle conscientii«. Tyrannislehren in der deutschen Politica christiana des 17. Jahrhunderts. Adam Contzen S. J., Lambert Danaeus, Theodor (Dietrich) Reinkingk, in: *Tirannide e dispotismo nel dibattito del Cinque e Seicento*, hrsg. v. Enzo Baldini, Milano (im Druck).
- Weicker, Bernhard*, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karl V. im Jahr 1519, Berlin 1901 (Nachdr. Vaduz 1965).
- Weig, Gebhard*, Das Ius conducendi der Bischöfe zu Würzburg. Eine Studie zur Rechtsstruktur, politischen Funktion und Organisation des Geleitrechtes im Hochstift Würzburg während des 15. und 16. Jahrhunderts, Würzburg 1975.
- Wertheimer, Eduard von*, Graf Julius Andrassy. Sein Leben und seine Zeit; Nach ungedruckten Quellen, Bd. 2: Bis zur geheimen Konvention vom 15. Januar 1877, Stuttgart 1913.
- Whatmore, Richard*, Geneva, an English Enclave? A Contextual Introduction, in: *Genève, lieu d'Angleterre 1725–1814*, hrsg. v. Valérie Cossy/Béla Kapossy/dems., Genève 2009, 11–35.
- Wiebe, Renate*, Untersuchungen über die Hilfeleistung der deutschen Staaten für Wilhelm III. von Oranien im Jahre 1688, Göttingen 1939.

- Wiederkehr, Georg Robert*, Das freie Geleit und seine Erscheinungsformen in der Eidgenossenschaft des Spätmittelalters, Zürich 1976.
- Wilhelm, Rainer*, Die Handhabung des Zollgeleits in der Grafschaft und im Herzogtum Württemberg von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg, Tübingen 1957.
- Wilks, Ivor*, Asante in the Nineteenth Century. The Structure and Evolution of a Political Order, Cambridge u. a. 1989.
- Ders.*, Asante Nationhood and Colonial Administrators, in: Ethnicity in Ghana. The Limits of Invention, hrsg. v. Carola Lentz/Paul Nugent, Basingstoke/New York 2000, 68–92.
- Willoweit, Dietmar*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975.
- Windler, Christian*, Diplomatic History as a Field for Cultural Analysis. Muslim-Christian Relations in Tunis, 1700–1840, in: Historical Journal 44 (2001), 79–106.
- Ders.*, La diplomatie comme expérience de l'Autre. Consuls français au Maghreb (1700–1840), Genève 2002.
- Ders.*, Plurale Identitäten: Französische Staatsangehörigkeit in mediterranen Diasporasituationen, in: Saeculum 55 (2004), 97–131.
- Ders.*, Außenbeziehungen vor Ort. Zwischen »großer Strategie« und Privileg, in: Historische Zeitschrift 281 (2005), 593–619.
- Ders.*, »Ohne Geld keine Schweizer«. Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten, in: Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Außenbeziehungen der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Hillard von Thiesen/dems., Berlin 2005, 105–135.
- Wirsching, Andreas*, Konfessionalisierung der Außenpolitik. Kurpfalz und der Beginn der Französischen Religionskriege (1559–1562), in: Historisches Jahrbuch 106 (1986), 333–360.
- Witschi, Rudolf*, Friedrich der Große und Bern, Bern 1926.
- Wodka, Josef*, Zur Geschichte der nationalen Protektorate der Kardinäle an der römischen Kurie, Innsbruck/Leipzig 1938.
- Wolf, Thomas*, Der aktivierende Sozialstaat zwischen Freiheit und Zwang. Der begrenzte Spielraum moderner Sozialpolitik, Paderborn 2011.
- Wolgast, Eike*, Calvinismus und Reformiertentum im Heiligen Römischen Reich, in: Calvin und Calvinismus. Europäische Perspektiven, hrsg. v. Irene Dingel/Herman Selderhuis, Göttingen 2011, 23–45.
- Wrede, Martin*, Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg, Mainz 2004.
- Würgler, Andreas*, Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert, Tübingen 1995.
- Ders.*, Desideria und Landesordnungen. Kommunalen und landständischer Einfluss auf die fürstliche Gesetzgebung in Hessen-Kassel 1650–1800, in: Gemeinde und Staat im Alten Europa, hrsg. v. Peter Blickle u. a. (Historische Zeitschrift, Beihefte N. F. 25), München 1998, 149–207.

- Ders.*, Voices from among the »Silent Masses«. Humble Petitions and Social Conflicts in Early Modern Central Europe, in: *International Review of Social History* 46 (2001), Supplement 9, 11–34.
- Ders.*, Conspiracy and Denunciation: A Local Affair and its European Publics (Bern, 1749), in: *Cultures of Communication from Reformation to Enlightenment: Constructing Publics in the Early Modern German Lands*, hrsg. v. James Van Horn Melton, Aldershot Hants 2002, 119–131.
- Ders.*, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, hrsg. v. Cecilia Nubola/dems., Berlin 2005, 17–52.
- Ders.*, Art. »Gravamina«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) hrsg. v. Friedrich Jäger, 16 Bde., Stuttgart/Weimar 2005–2012, Bd. 4, Sp. 1084–1088.
- Ders.*, Symbiose ungleicher Partner. Die französisch-eidgenössische Allianz 1516–1798/1815, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12 (2011), 53–75.
- Ders.*, Familien-Lobbying in Bern während des Dreissigjährigen Krieges, in: *Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, in Vorbereitung.
- Yardeni, Myriam*, La conscience nationale en France pendant les guerres de religion, 1559–1598, Leuven 1971.
- Zabala Montoya, Mikel*, Las Juntas Generales de Bizkaia a principios de la Edad Moderna: desequilibrios y enfrentamientos anteriores a la concordia, in: *Cuadernos de Historia Moderna* 30 (2005), 85–124.
- Zaballa Beascochea, Ana de*, Aránzazu y San Ignacio: iconos de los vascos en Nueva España, in: *Organización, identidad e imagen de las colectividades vascas/Organiza-tion, Identity and Image of the Basque Communities abroad (16<sup>th</sup>–21<sup>th</sup> Centuries)*, hrsg. v. Óscar Álvares Gila, Bilbao 2010, 117–142.
- Zamora Rodríguez, Francisco Javier*, Privato versus pubblico. L'attività dei primi consoli spagnoli nella Livorno granducale, in: *Nuovi Studi Livornesi* 17 (2010), 43–64.
- Zartman, William I.*, The Structuralist Dilemma in Negotiation, in: *Research on Negotiations in Organizations* 6 (1997), 227–245.
- Zaugg, Roberto*, Stranieri di antico regime. Mercanti, giudici e consoli nella Napoli del Settecento, Roma 2011.
- Ders.*, On the Use of Legal Resources and the Definition of Group Boundaries. A Prosopographic Analysis of the French Nation and the British Factory in Eighteenth-Century Naples, in: *Union in Separation. Diasporic Groups and Identities in the Eastern Mediterranean (1100–1900)*, hrsg. v. Georg Christ/Franz-Julius Morche/dems./Wolfgang Kaiser/Stefan Burkhardt/Alexander Beihammer, Rom 2015, 699–713.
- Zemon Davis, Natalie*, Die schenkende Gesellschaft. Zur Kultur der französischen Renaissance, München 2002.
- Zunckel, Julia*, Tra Bodin e la Madonna. La valenza della corte di Roma nel sistema politico genovese. Riflessioni sull'anello mancante, in: *Libertà e dominio. Il sistema*

politico genovese: le relazioni esterne e il controllo del territorio, hrsg. v. Matthias Schnettger/Carlo Taviani, Roma 2011, 145–191.

*Zwierlein, Cornel*, *Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne*, Göttingen 2011.

*Ders.*, Grenzen der Versicherbarkeit als Epochenindikatoren? – Von der europäischen Sattelzeit zur Globalisierung des 19. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), 423–452.



## Ortsregister

### A

Aachen: 284  
Aargau: 281  
Afrika: 27, 426, 429–445, 450 f.  
Ägypten: 425  
Aix: 190, 196, 371  
Álava: 350, 352, 359–361, 364, 386  
Alexandrien: 389  
Algerien: 362, 444  
Allgäu: 284  
Alzey: 341  
Alzola: 360  
Amboise: 172, 183  
Amerika: 156, 228, 349–353, 355,  
358–363, 426  
Amsterdam: 288, 377  
Andalusien: 354  
Angola: 433, 437  
Ansbach: 314  
Antibes: 191  
Antwerpen: 284  
Aragon: 172, 177  
Arcot: 395  
Arles: 188, 197  
Armenien: 370, 416, 420  
Arnheim: 308  
Artois: 49  
Asante: 435 f., 441  
Auerstedt: 324  
Augsburg: 120, 234 f., 285, 289–291  
Auvergne: 268  
Avignon: 217, 220 f., 231–234, 243, 287

### B

Baden (Schweiz): 121, 126 f., 130  
Baden–Durlach: 230, 281, 283, 285 f.  
Balkan: 411, 413–419, 425, 445  
Ballenberg: 339 f.  
Bar: 55

Bardo: 425  
Barletta: 381  
Barotseland: 429–444  
Basel: 126, 159, 223, 226–229, 232, 320  
Baskische Provinzen: 349–364, 386  
Bayern: 57, 63, 69, 122, 292, 299, 302,  
307, 344  
Bayreuth: 314  
Belgien: 217–221, 223–227, 231 f., 435  
Bengalen: 393, 395, 405  
Berar: 403–405  
Bergamo: 141  
Berlin: 313, 322, 325, 412 f., 418–421,  
424, 427  
Bern: 125–138, 143, 145 f., 148 f., 157,  
160, 280, 282 f., 287 f., 292–294, 317,  
319–321, 324, 328  
Betschuanaland: 435  
Bidassoa (Fluss): 120  
Biel: 126  
Bilbao: 350, 355, 357 f., 362  
Blexen: 336  
Böhmen: 235  
Bolligen: 293  
Bologna: 230, 255  
Bombay: 394 f.  
Bosnien–Herzegowina: 26, 411–415,  
418–427, 446–449  
Boxberg: 339 f.  
Brabant: 218, 354  
Brandenburg (Mark): 14, 289, 311,  
312  
Brandenburg–Preußen: 14, 62, 289 f.,  
314, 316 (siehe auch Preußen)  
Bregenzerwald (Hinterer): 289  
Bremen: 335–339, 347, 372  
Bretagne: 177  
Brihuega: 349  
Brindisi: 377

Britisches Empire: 397, 402, 413, 421,  
424, 434 (siehe auch Großbritannien)  
Brüssel: 219, 288  
Budapest: 414, 418  
Buganda: 435 f., 441  
Bulgarien: 405, 413  
Bulozi: 440  
Burgund: 23, 172, 177, 305, 322  
Burkina Faso: 436, 441  
Butjadingen: 336

**C**

Cádiz: 349, 351, 353, 360  
Calais: 175, 184  
Campo Freddo: 101  
Campoformio: 230  
Caprivi: 431, 442  
Casale: 94  
Casamance: 443  
Cassis: 191  
Cateau-Cambrésis: 175  
Cesena: 254  
Chambéry: 221  
Champagne: 177  
China: 225  
Comacchio: 250, 254  
Comtat Venaissin: 220, 231  
Coppet: 155

**D**

Dalmatien: 414  
Dänemark: 373, 376 f.  
Danzig: 343  
Delhi: 393, 403 f., 408  
Den Haag: 50, 228 f.  
Deutschland: 419, 442, 449  
Deventer: 308  
Dieppe: 175  
Dubrovnik: siehe Ragusa  
Durango: 351

**E**

Eidgenossenschaft: 9, 18, 22, 25, 75,  
125–138, 142, 145, 148, 155–157,  
159 f., 172, 177, 217, 226–229, 232,  
313, 319–324, 334, 377 f., 407  
Elbing: 343  
Elgoibar: 360  
Elsass: 10, 20, 22, 46, 51 f., 59 f., 111, 117  
Emden: 337, 372  
England: 19, 42, 49, 145, 147, 149, 160,  
165–186, 203, 206–214, 218 f., 224 f.,  
228 f., 237 f., 270, 295, 305, 370–372,  
412 f.  
Erfurt: 115, 307  
Eschwege: 285

**F**

Feldkirch: 289  
Ferrara: 249–257  
Finale: 93, 95–97, 99 f.  
Flandern: 66, 70, 228, 256, 263, 304, 354,  
373  
Fleurus: 225 f.  
Florenz: 103, 375  
Forli: 254  
Fort-L'Évêque: 268  
Fort William: 400  
Franche-Comté: siehe Burgund  
Franken: 299  
Frankfurt a. M.: 119, 283, 285, 287 f.,  
291, 333, 337–340  
Frankreich: 9 f., 13, 17 f., 20, 22, 46,  
49–65, 68–70, 77 f., 82, 85, 89 f.,  
92–94, 98–157, 159 f., 165–200,  
208–210, 217–232, 257, 261–278,  
295–310, 313, 316–325, 328 f.,  
354, 367, 369, 371–375, 377 f., 382,  
387–389, 394–396, 399, 412, 419 f.,  
425, 432, 435 f., 438  
Frauenfeld: 377  
Freiburg i.Ü.: 126 f., 138, 322  
Fulda: 299

**G**

Galizien: 354, 359  
 Genf: 126, 139, 141–157, 159 f., 217 f.,  
 226–229, 232, 294, 320, 377 f.  
 Genua: 72, 89–106, 113, 159, 161,  
 196 f., 229–231, 256, 367–369, 371,  
 373–375  
 Gestendorf: 339  
 Gévaudan: 270  
 Ghana: 435, 441  
 Gießen: 334, 341  
 Givrins: 152  
 Glarus: 126, 291  
 Golconda: 396  
 Göttingen: 295–297, 303  
 Graubünden: 57, 60  
 Griechenland: 375, 381, 416 f.  
 Großbritannien: 42, 78, 148, 165, 172,  
 173, 177, 208 f., 211, 377–379, 388,  
 393–409, 412, 414, 416–422, 425,  
 429 f., 434 f., 438 f., 442, 445  
 Guernica: 351, 358, 362  
 Guipúzcoa: 350, 352–354, 359–364,  
 386  
 Guyenne: 177

**H**

Halle: 318  
 Hamburg: 372  
 Hannover: 295, 297, 306, 325, 377  
 Hanse: 343, 345  
 Heiliges Römisches Reich: 9, 35, 40,  
 43 f., 46, 51, 53, 56, 59–63, 75,  
 78, 90, 92, 99, 107–111, 113–123,  
 146, 159 f., 165, 168 f., 171 f., 175,  
 177, 181, 184, 189, 211, 220, 223,  
 226–229, 232 f., 237, 248, 283, 294,  
 299, 304–306, 308, 333–348, 379,  
 385, 388  
 Herzegowina: siehe Bosnien-Herzegovina  
 Hessen-Kassel: 281, 285, 292, 294, 299

Hohenlohe: 304  
 Hyderabad: 393–409, 446

**I**

Île de France: 177  
 Imola: 254  
 Indien: 393–409, 414, 445, 447 f.  
 Ionische Inseln: 412, 417  
 Irak: 239  
 Irland: 372  
 Istanbul: 366, 369, 378, 415 f., 423  
 Italien: 18, 55, 59, 65–67, 70 f., 75–78,  
 85, 89, 91, 93, 95 f., 99, 111, 145, 188,  
 217, 224, 226–232, 280, 365–383,  
 385–388, 412, 419 f., 435, 449

**J**

Japan: 426  
 Jena: 324  
 Jever: 335  
 Jülich: 65, 299

**K**

Kairo: 389, 425  
 Kap der guten Hoffnung: 398  
 Kasai (Fluss): 437  
 Kastelen: 293  
 Kastilien: 350, 354, 357, 359, 386  
 Katalonien: 60  
 Kaukasus: 201  
 Kempten: 284  
 Kharda: 398 f.  
 Kleve: 65  
 Köln: 122, 280, 283 f.  
 Konstantinopel: siehe Istanbul  
 Korea: 426 f.  
 Korsika: 99, 101, 103 f., 375  
 Kosovo: 201, 239, 451  
 Krim: 9  
 Ksar Said: 425  
 Künzelsau: 339–341, 343, 348  
 Kurland: 56



Kurmainz: 335, 339 f., 342  
 Kurpfalz: 122, 172, 235, 306, 308, 335,  
 339–343

**L**

La Ciotat: 191  
 La Tour de Bouc: 191  
 Landshut: 304  
 Lateinamerika: 349  
 Le Havre: 175 f., 178–180, 184, 266  
 Leonberg: 24  
 Libyen: 201, 214, 239  
 Liège: 267  
 Ligurien: 91 f., 95, 97, 99, 105, 159,  
 226–229, 232, 373  
 Lille: 229  
 Lima: 349  
 Livland: 56  
 Livorno: 366 f., 369–375, 379 f., 388  
 Lochau-Chambord: 189  
 Lombardei: 100  
 London: 366, 398, 404, 407, 409, 416 f.,  
 421 f., 439, 447  
 Loreto: 243, 250 f.  
 Lothringen: 22, 56, 58, 107, 111  
 Luanda: 433  
 Lübeck: 343 f., 372  
 Lucca: 72  
 Lujua: 359  
 Lunéville: 227  
 Lunkhofen: 281  
 Lüttich: 217, 219–221, 224–227, 231 f.,  
 354  
 Luzern: 125–138, 146, 322  
 Lyon: 152 f., 266

**M**

Madras: 395  
 Madrid: 56, 65, 74, 93 f., 349, 351 f., 357,  
 360–363  
 Magdeburg: 35  
 Maghreb: 140, 369, 375, 378, 388

Mähren: 235  
 Mailand: 65, 68, 113  
 Mainz: 159, 222, 226–229, 232, 299,  
 340  
 Malaga: 360  
 Malawi: 429, 440  
 Mallorca: 268  
 Malta: 412  
 Mantua: 59 f., 189  
 Marburg: 334  
 Marken: 250  
 Mark-Kleve: 23  
 Marseille: 188, 190, 192, 197–199, 371 f.,  
 374  
 Mechelen: 270, 275  
 Mecklenburg: 335, 344 f.  
 Medina: 406  
 Mekka: 406  
 Mende: 270  
 Metz: 56, 58 f., 107, 111  
 Mexiko: 349, 358 f.  
 Mirandola: 54  
 Modena: 103, 188  
 Monferrato: 67, 74  
 Mongu: 430, 443  
 Montauban: 266  
 Montpellier: 267  
 Moskau: 9  
 Münster: 35, 115  
 Mysore: 394 f., 397 f., 400

**N**

Naher Osten: 12, 27, 71, 450  
 Namibia: 442  
 Nassau-Saarbrücken: 222  
 Navarra: 172, 177  
 Nazareth: 253  
 Neapel: 100, 113, 226–229, 232, 365–  
 368, 371, 374, 376–378, 380 f.,  
 388  
 Neerwinden: 225  
 Neubukow: 343

Neuchâtel (Neuenburg): 10, 22, 126,  
311–325, 328 f.  
Niederhessen: 169  
Niederlande: 18, 23, 67, 100, 149, 159 f.,  
172, 177, 203, 206–211, 217, 219,  
221, 225–229, 232, 255, 288, 299,  
304 f., 307 f., 367, 370 f., 373, 376 f.  
Niederrhein: 299  
Niedersächsischer Reichskreis: 305  
Nigeria: 426, 433, 435 f.  
Nimwegen: 121, 308  
Nizza: 217, 222, 225, 232  
Normandie: 176–178, 180, 183  
Novi Pazar: 419, 422 f.  
Nürnberg: 56, 342  
Nyassaland: 440  
Nyon: 152

**O**

Oberösterreich: 307, 372  
Oberpfalz: 307  
Obervolta: 441  
Oiartzun: 349  
Oldenburg: 337, 339  
Orléans: 173, 177–179  
Osmanisches Reich: 46, 285, 291,  
369–375, 377 f., 381, 387 f., 405,  
412–427, 445–449  
Osnabrück: 56, 115, 290, 293  
Österreich: 71, 100–102, 105, 160, 218 f.,  
227, 230, 235, 302, 367, 419 f., 449  
Österreich-Ungarn: 26, 412–415,  
418–420, 422–424, 426  
Ostfriesland: 336  
Otranto: 378  
Oxford: 212

**P**

Paris: 24, 148, 174, 218, 220, 227, 262,  
265 f., 268–270, 275, 277, 287 f., 324,  
366, 439  
Parma: 54, 59

Pasajes: 360  
Persien: 243, 399  
Peru: 361 f.  
Perugia: 255  
Pfalz: siehe Kurpfalz  
Philippinen: 426  
Philippsburg: 117  
Piacentino: 100  
Piacenza: 54, 74  
Picardie: 177  
Pisa: 372, 375, 379  
Poitou-Saintonge: 177  
Polen: 62, 75, 135  
Polen-Litauen: 69, 75  
Pondicherry: 399  
Portsmouth: 178  
Portugal: 435, 438 f.  
Potosí: 361 f., 386  
Preußen: 147, 218–221, 297, 300,  
311–325, 328, 343, 345 (siehe auch  
Brandenburg-Preußen)  
Provence: 85, 187 f., 190 f., 193, 195 f.,  
198 f.  
Prüfening: 344  
Puebla: 349  
Pune: 398  
Pyrenäen: 120

**R**

Ragusa: 375  
Ravenna: 254  
Regensburg: 344  
Reichenbach: 219  
Reuss (Fluss): 127  
Rheinland: 159, 217, 226–229, 232  
Rhodesien: 429, 435, 439 f., 443  
Rom: 66–68, 71–76, 78, 82, 94, 98, 120,  
142, 226–229, 231 f., 234, 243–259,  
280, 328, 371, 376  
Romagna: 253 f.  
Romorantin: 171  
Rostock: 344

Rottenbuch: 292  
 Rouen: 175 f., 179  
 Rouergue: 377  
 Roussillon: 60  
 Russland: 9, 201, 327, 407, 412–415,  
 419 f., 445, 447, 449  
 Ryswick: 308

**S**

Saanen: 280  
 Saarland: 293  
 Sachsen: 289 f., 292, 333, 341  
 Saint-Quentin: 66  
 Saint-Raphaël: 191  
 Saint-Tropez: 191  
 Sambia: 429–431, 437 f., 441–443  
 San Bartolo: 253  
 Sandershausen: 292  
 San Fermín de los Navarros: 349  
 San Ildefonso: 229  
 Sankt Gallen: 126  
 San Remo: 99, 103 f.  
 San Sebastián: 360  
 San Stefano: 413, 415  
 Santa Maria Maggiore: 251  
 Santo Domingo: 154, 377  
 Sarajewo: 449  
 Sardinien: 100, 105  
 Sardinien-Piemont: 160  
 Sargans: 126  
 Savoyen: 22, 51, 59, 66–71, 74 f., 77, 97,  
 99 f., 139, 151, 160, 172, 190, 197,  
 217, 221, 223, 225, 227, 232  
 Schaffhausen: 126  
 Schaumburg: 343  
 Schlesien: 300, 314  
 Schwarzburg-Rudolstadt: 346  
 Schweden: 62, 110, 115, 147, 160, 354,  
 376 f.  
 Schwyz: 125–138, 146  
 Seringapatam: 397  
 Sevilla: 349, 351–355, 358, 360, 385

Sierra Leone: 434  
 Sizilien: 367, 377, 381  
 Smyrna: 265, 378, 387  
 Sokoto: 433, 435 f.  
 Solothurn: 125–130, 135, 162, 322  
 Spangenberg: 292  
 Spanien: 22, 53, 55, 58–60, 63–68,  
 70–78, 85, 89–91, 93–100, 102,  
 107 f., 111, 113, 121, 145, 160, 172,  
 177, 188, 311, 349 f., 352 f., 355 f.,  
 358, 360, 363, 367, 371, 374, 380 f.,  
 385  
 Stockholm: 377  
 Straßburg: 222, 291  
 Stuttgart: 377  
 Suez: 389, 416  
 Syrien: 239

**T**

Thun: 282  
 Thurgau: 126  
 Togo: 434  
 Tolentino: 230  
 Toskana: 366, 368 f., 371 f., 379, 388  
 Toul: 56, 58 f., 107, 111  
 Toulon: 191  
 Travancore: 398  
 Trévoux: 82  
 Trier (Kurtrier): 51, 55, 57–59, 107, 111,  
 120  
 Tripolis: 378  
 Tunesien: 378, 387 f., 394, 425 f., 432  
 Turin: 68, 97, 192–194, 231  
 Türkei: siehe Osmanisches Reich

**U**

Uganda: 435, 441  
 Ukraine: 9, 201  
 Ulm: 333  
 Ungarn: 300, 369, 418  
 Unterwalden: 125–138, 146  
 Urbino: 72

Uri: 125–138, 146

USA: 376 f.

Utrecht: 308, 322

## V

Valence: 154

Valladolid: 349, 351 f., 356–359, 363

Veltin: 57

Venedig: 19, 72, 160, 367, 369, 378

Verdun: 56, 58 f., 107, 111

Vergara: 360 f.

Versailles: 147, 154, 160, 320

Vesuv (Berg): 367, 377

Vevey: 377

Vieland: 338 f.

Vitoria: 359

Vizcaya: 25, 349–364, 385 f.

Vlissingen: 228 f.

## W

Waadt: 151

Wallis: 126, 134 f.

Weimar: 306

Wertheim: 304

Wien: 105, 284, 415, 418, 449

Wismar: 344 f.

Württemberg: 333, 342

Würzburg: 333, 342

## Z

Zambezi (Fluss): 437, 440

Zimbabwe: 437, 439

Zug: 76, 125–138, 146

Zürich: 125–138, 143, 145 f., 148, 157,  
160, 284, 294

Zypern: 412, 414, 416–418, 420–425,  
427, 446, 448



## Personenregister

### A

Abdülhamid II., Sultan: 414–416,  
418–420, 423–425, 447 f.  
Abernethy, David B.: 417  
Abraham, Arthur: 435  
Abusch, Alexander: 312  
Ackermann, Nadja: 11  
Adeleye, Rowland A.: 433  
Affolter, Andreas: 10, 18, 22, 125–138,  
146, 161 f.  
Aglietti, Marcella: 371  
Aguerre, Chrétienne d', Comtesse de  
Sault: 191  
Ahmann, Rolf: 411, 417  
Alcaide, Elisa Luque: 349  
Alçibar, Hurtuño de: 360  
Aldobrandini, Pietro, Kardinal: 254  
Algazi, Gadi: 13, 191  
Allen, Richard: 373  
Al-Sadiq, Muhammad, Bey: 425  
Althusius, Johannes: 39 f.  
Altman, Ida: 349  
Álvarez Gila, Óscar: 349  
Amelot de Chaillou, Jean-Jaques: 160  
Andrássy, Gyula: 413–415, 417–421, 423  
André, Guillaume: 377  
Anemüller, Ernst: 346  
Anene, Joseph C.: 426  
Angelo, Michela d': 370  
Anghie, Antony: 411, 427  
Ángulo Morales, Alberto: 349, 352 f.,  
361  
Ansoategui, Martín de: 356 f.  
Aragon, Alvaro Ruano: 354  
Aretin, Karl Otmar von: 109  
Argenson, Marc-René de Voyer de  
Paulmy, Comte d': 268 f., 272 f., 277 f.  
Arndt, Johannes: 70  
Asaf Jah I., Nizam von Hyderabad: 393 f.

Asaf Jah II., Nizam von Hyderabad:  
396–401  
Asaf Jah IV., Nizam von Hyderabad:  
403, 405 f., 408  
Asaf Jah VI., Nizam von Hyderabad:  
406, 408  
Asch, Ronald G.: 12, 70 f., 79, 119, 213  
Assereto, Giovanni: 99, 105  
Assisi, Franz von: 245  
Astarita, Tommaso: 366  
Aubeterre, Henri Joseph Bouchard  
Esparbès de Lussan, Marquis d':  
101  
Aulard, Alphonse: 219, 221, 226  
Avaray, Claude-Théophile de Bésiade,  
Marquis d': 10, 129–132, 134  
Avaux, Claude d': 50, 52, 55, 57, 59 f.,  
112  
Ayala, Baltasar de: 204  
Ayo, Rafael Uriarte: 354  
Aytona, Gastón de Moncada y Gralla,  
II Marqués de: 67, 75

### B

Babel, Rainer: 10, 50, 52, 55, 110 f., 113,  
117, 187  
Babuna, Aydin: 413  
Bachmann, Adrian: 316  
Bachofen, Blaise: 143  
Bächtold, Hans Ulrich: 126  
Badie, Bertrand: 140  
Bagnols, Dreux-Louis Dugué de: 263  
Baldini, Enzo: 42  
Balthasar, Felix: 134, 137  
Balthasar, Franz Urs: 135  
Bandini, Ottavio, Kardinal: 250, 253  
Barbiche, Bernard: 179  
Barkey, Karen: 423  
Barnes, Andrew E.: 436

- Barrea, Jean: 143  
 Barth, Boris: 47, 411  
 Barton, William: 402–407  
 Basczanger, Isabelle: 140  
 Battenberg, Friedrich: 283  
 Bauer, Andreas: 289  
 Bauer, Ernest: 420  
 Baumgart, Peter: 312  
 Baur, Joseph: 111  
 Bayencourt, Antoine de, Seigneur de  
     Bouchavannes: 176 f.  
 Bayern, Karl Albrecht von, Kurfürst und  
     Kaiser: siehe Karl VII.  
 Bayern, Maximilian I. von, Kurfürst von  
     Bayern: 50 f., 112, 307  
 Bayern, Maximilian Heinrich von,  
     Kurfürst von Köln: 121 f.  
 Bayly, Christopher Alan: 397  
 Beales, Derek: 280  
 Beauteville, Pierre de Buisson, Chevalier  
     de: 320  
 Beauvais, Francois de, Seigneur de  
     Briquemault: 176 f.  
 Becht, Johann Georg: 346  
 Becker, Winfried: 109  
 Bécu, Marie-Jeanne, Comtesse du Barry:  
     156  
 Bégon, Michel: 274  
 Belissa, Marc: 24, 62, 141, 217–232, 238  
 Bellingradt, Daniel: 207  
 Bély, Lucien: 12, 69, 110, 299  
 Bence, László: 418  
 Benedictis, Angela de: 171  
 Benigno, Francesco: 200  
 Bentinck, Johann Wilhelm, 1<sup>st</sup> Earl of  
     Portland: 207  
 Bentivoglio, Enzo: 250  
 Berg, Holger: 307  
 Bernardi, Bruno: 142 f.  
 Berthier, Louis-Alexandre: 295 f.  
 Bevilacqua Aldobrandini, Bonifazio,  
     Kardinal: 256  
 Beza, Theodor von: 237  
 Biarnoy de Merville, Pierre: 369, 371  
 Bierbrauer, Peter: 283  
 Bigo, Didier: 348  
 Bilbao, Jon: 349  
 Bilbao, Luis María: 353, 356, 359  
 Bilotto, Antonella: 74  
 Bireley, Robert: 194  
 Bismarck, Otto von: 426  
 Bitossi, Carlo: 97, 104, 374  
 Blanc, Marc-Antoine: 369, 372 f.  
 Blanchard, Joël: 195  
 Blauert, Andreas: 290  
 Blickle, Peter: 196  
 Blickle, Renate: 288–292  
 Blockmans, Wim: 12, 20, 66  
 Boccalandro, Giovanni Stefano: 369  
 Bodin, Jean: 14 f., 36–38, 53 f., 84,  
     98, 111, 153, 167, 169–171, 177,  
     186, 189, 191 f., 194 f., 203–205,  
     330  
 Boecler, Johann Heinrich: 46  
 Boerhave, Hermann: 282, 287  
 Bonacker, Thorsten: 185  
 Bonaparte, Napoleon: siehe Napoleon I.  
 Bonfatti, Emilio: 39  
 Bonnac, Jean-Louis d'Usson, Marquis  
     de: 131  
 Bonnart, Henri: 64  
 Bonnet, Charles: 137  
 Bonsi, Jean de, Kardinal: 263  
 Boogert, Maurits H. van: 370  
 Borghese (Familie): 250  
 Borghese, Scipione, Kardinal: 75,  
     243–258  
 Bosbach, Franz: 59, 107, 211  
 Bothe, Friedrich: 288  
 Böttcher, Diethelm: 169, 182  
 Boucart, François: 176 f.  
 Boucart, Jacques: 176 f.  
 Bouchard, Johanne: 141  
 Bouche, Charles François: 220

- Bouchet, Taneguy de, Seigneur de  
   Puygreffier: 176 f.  
 Boudard, René: 101  
 Boulle, Pierre H.: 155  
 Bourbon (Haus): 55, 377 f., 380  
 Boyer de Fonscolombe, Joseph Roch  
   Marc: 103 f.  
 Bradshaw, Brendan: 33 f.  
 Brakensiek, Stefan: 12, 246  
 Brandenburg (Haus): 311, 318 f. (siehe  
   auch Hohenzollern, Haus)  
 Brandenburg-Kulmbach, Albrecht II.  
   Alcibiades, Markgraf von: 189  
 Brandli, Fabrice: 139–157, 160 f., 218,  
   320  
 Brasset, Henri: 50  
 Braubach, Max: 112 f.  
 Braun, Guido: 18, 142  
 Brechtel, Jean: 377  
 Breteuil, Louis Auguste Le Tonnelier,  
   Baron de: 105  
 Bretschneider, Falk: 342  
 Breuer, Mordechaj: 283  
 Brice, Catherine: 142  
 Brienne, Henri-Auguste: 55, 59  
 Brinz, Alois von: 168, 181  
 Brissot, Jacques-Pierre: 144, 217, 219, 225  
 Brodocz, André: 185  
 Brunner, Otto: 11, 13, 32, 81  
 Brutus, Stephanus Junius: 204, 237  
 Büchel, Daniel: 76  
 Buckle, George Earle: 416  
 Budé, Bernard de, Comte de Montréal:  
   147  
 Budé, Guillaume: 147  
 Budruss, Eckhardt: 116  
 Bues, Almut: 75  
 Bühner, Tanja: 26, 393–409, 445 f.  
 Buktî, Yuhannâ (Giovanni Bocti): 375  
 Bull, Mutumba M.: 437 f.  
 Bulwer-Lytton, Robert, 1<sup>st</sup> Earl of  
   Lytton: 407 f.  
 Bunza, Mukhtar Umar: 436  
 Burbank, Jane: 403  
 Bureh, Bai: 435  
 Bürgisser, Leodegar: 126  
 Burkhardt, Johannes: 23, 38, 70, 109  
 Burns, James Henderson: 32–34  
 Bußmann, Klaus: 68, 70, 109  
 Buzan, Barry: 17, 334, 339
- C**
- Cabrera y Bobadilla, Diego de, Conde de  
   Chinchón: 65  
 Caetani, Antonio: 68  
 Cailla, Dimitri: 375  
 Caillieret, Sophie: 101 f.  
 Calafat, Guillaume: 25, 365–383, 385 f.,  
   388  
 Calvin, Jean: 40  
 Calvini, Nilo: 101 f.  
 Cambiagues, Isaac de: 133  
 Cambon, Joseph: 224 f.  
 Cambout, Marguerite-Philippe du,  
   Comtesse d'Harcourt: 264  
 Camp, Ami: 153  
 Campori, Pietro: 247  
 Caplan, Gerald L.: 430, 441  
 Carafa, Decio: 75, 255  
 Carathéodory Pascha, Alexander: 419,  
   422 f.  
 Carignani, Giuseppe: 380: 380  
 Carl, Horst: 16, 25, 279, 295–310, 313,  
   328 f.  
 Carnot, Lazare Nicolas Marguerite:  
   225 f.  
 Carpi, Pio da, Kardinal: 245  
 Carr, Edward H.: 143  
 Carroll, Stewart: 166  
 Carswell, John: 207  
 Castignoli, Paolo: 372 f., 375  
 Castro, Francisco de, Conde de Castro:  
   67, 71 f., 74 f.  
 Cattaneo, Pier Battista: 95



- Caumartin, Louis-Urbain Lefebvre de,  
Marquis de Saint-Ange: 273
- Cazenove (Familie): 377
- Cecil, Gwendolen: 421
- Cecil, William: 178 f.
- Cella, Giovanni Battista: 369
- Cella, Lorenzo: 373
- Cennini de Salamandri, Francesco, Kar-  
dinal: 249 f.
- Certeau, Michel de: 255
- Cerutti, Simona: 379
- Chabod, Thomas François, Marquis de  
Saint-Maurice: 51
- Chambrier, Jean de: 147 f., 160
- Chamillart, Michel: 263, 266 f., 273, 277
- Champeaux, Gerard Lévesque de: 149 f.
- Chander, Sunil: 394 f., 403, 406
- Chanet, Jean-François: 21, 23, 140, 189
- Chaparro Sainz, Álvaro: 361
- Chapeaurouge, Jean-Gaspard: 377
- Chartres, Vidame de: 176
- Chassebœuf de Volney, Constantin-  
François: 218
- Chauvigny, Laurent de: 146
- Chavigny, Anne-Théodore Chevignard,  
Chevalier de: 131
- Chiluba, Frederick: 442
- Choiseul, Étienne-François de, Duc de  
Stainville: 102 f., 310 f., 322 f.
- Choudens, Jacques de: 152
- Choudens, Jeanne Françoise de: 152
- Christina von Frankreich, Regentin von  
Savoyen: 50 f., 65
- Cia, Gregorio Monreal: 351
- Ciasca, Raffaele: 94, 96, 98
- Clapmarius, Arnold: 39
- Clarence-Smith, Willilam Gervase: 440
- Clark, Christopher M.: 312
- Classen, Lothar: 411, 419, 421, 423
- Clavière, Étienne: 144, 218
- Clay, Gervas: 438
- Claydon, Thomas: 209 f.
- Clemens VI., Papst: 221, 231
- Clemens VIII., Papst: 198
- Clemente, Alida: 366
- Cobbett, William: 209
- Cohn, Bernard S.: 408
- Cohn, Henry J.: 78
- Coillard, François: 438 f.
- Coirault, Yves: 262
- Colbert, Jean-Baptiste: 369, 372
- Coligny, Gaspard de, Seigneur de Châ-  
tillon: 174–177, 180
- Collins, David: 396
- Collredo, Rudolph Joseph von: 101 f.
- Colonna (Familie): 73
- Condé, Henri II de Bourbon, Prince de:  
55
- Condé, Louis I<sup>er</sup> de Bourbon, Prince de:  
52 f., 55 f., 166, 168–180, 182, 184
- Conklin, Alice: 436
- Conring, Hermann: 41
- Constant, Jean-Marie: 188
- Conti, Marie Anne de Bourbon,  
Princesse de: 274
- Contzen, Adam: 41 f.
- Conze, Eckart: 68 f., 334
- Conze, Werner: 11, 13, 81, 167
- Cooper, Frederick: 403, 431
- Cornwallis, Charles, Lord: 397 f.
- Cossy, Valérie: 147
- Costantini, Claudio: 97–99
- Cotolendy, François: 369, 372
- Courvoisier, Jean: 322, 325
- Cramer, Jean: 148
- Crans, Antoine Saladin de: 150
- Crawen, Matthew: 46
- Crawford Duke, Alastair: 165
- Cremer, Albert: 187
- Cromwell, Oliver: 42, 208
- Crowder, Michael: 436
- Crowley, John: 26
- Curlo, Girolamo: 101

**D**

- Daase, Christoph: 26  
 Dalhousie, James Andrew Broun Ramsay  
 of: 403  
 Dalrymple, William: 399 f.  
 Dandélet, Thomas James: 67, 78  
 Daneau, Lambert: 41 f.  
 Danssé, Jacques-François: 377  
 Danton, Georges: 221 f., 224–226  
 Datt, Johann Philipp: 304  
 Dauser, Regina: 12  
 Daussy, Hugues: 187  
 Davel, Théodore: 377  
 David, Thomas: 155  
 Davis, James C.: 42  
 Davison, Roderic H.: 419, 421  
 Dawkins, Raymond: 372 f.  
 Debidour, Albert: 230  
 Debiel, Tobias: 26  
 Deceulaer, Harald: 354  
 Decker, Hans-Peter: 118, 120  
 Deggim, Christina: 336  
 Deinert, Christa: 299  
 Delacroix, Charles-François: 224  
 Del Negro, Piero: 74  
 Denis-Delacour, Christopher: 376  
 Denzel, Georg Friedrich: 306  
 Desmoulins, Camille: 218, 221  
 Despagnet, Franz: 424  
 Dewes, Eva: 116  
 Dewhurst Lewis, Mary: 425 f., 432  
 Dharma Raja, Maharadscha von Travancore-Cochin: 398  
 Dias, Jill R.: 433  
 Diaz-Bone, Rainer: 354  
 Díaz de Durana, José Ramón: 352  
 Diderot, Denis: 54  
 Dietrich, Richard: 311  
 Dikötter, Frank: 436  
 Disraeli, Benjamin, Earl of Beconsfield:  
 416, 418 f.  
 Divar Garteiz-Arruecoa, Javier: 350  
 Doria (Familie): 91  
 Doria, Andrea: 90 f., 93  
 Doria, Giambattista: 95 f.  
 Doria, Gian Andrea: 94, 190  
 Doria, Gian Francesco: 104  
 Douglass, William A.: 349  
 Dreitzel, Horst: 40–42  
 Dressing, David: 361  
 Driault, Édouard: 103 f.  
 Dubois-Crancé, Edmond Louis Alexis:  
 222  
 Duchhardt, Heinz: 70, 79, 108 f., 115,  
 120 f., 202, 312  
 Dudley, Ambrose, 3<sup>rd</sup> Lord of Warwick:  
 178, 183  
 Dufour, Alfred: 45  
 Duhamelle, Christophe: 342  
 Duhem, Sandra: 116  
 Du Luc, Charles-François de Vintimille,  
 Comte: 127 f., 135, 146  
 Dumont, Étienne: 218  
 Dumont, Jean: 61  
 Dumouriez, Charles-François: 223–225  
 Dumoustier, Seigneur de Saragosse:  
 176  
 Du Pan, Jacques Mallet: 144  
 Dupont de Saint Martin, François: 266  
 Durkheim, Emile: 239  
 Dürler, Johann Josef: 130 f.  
 Dursteler, Eric R.: 378  
 Dwyer, Philip G.: 312

**E**

- Ebel, Wilhelm: 280  
 Eckert, Andreas: 155  
 Edelmayer, Friedrich: 95  
 Edouard, Sylvène: 193  
 Egner, Wolfgang: 26, 411–427, 445 f.  
 Ehrhardt, Michael: 336  
 Elisabeth I., Königin von England:  
 167–169, 172, 174 f., 177–186  
 Elliott, John Huxtable: 311, 386

- Elm, Ralf: 33  
 Emich, Birgit: 14, 24, 79, 119, 243–259, 328–330  
 Engels, Jens Ivo: 78 f., 119  
 Engels, Marie-Christine: 373  
 Englebert, Pierre: 441, 443  
 Englert, Birgit: 439  
 Enriquez Fernández, Javier: 350, 356  
 Enriquez Fernández, José C.: 350  
 Erlach, Franz Ludwig von: 293  
 Erlach, Hans Ludwig von: 293  
 Erlach, Hieronymus von: 133  
 Ernestiner (Haus): 346  
 Esposito, Francesco: 378  
 Este, Cesare d', Herzog von Modena: 72  
 Esternay, Antoine Raguier, Seigneur d': 176 f.  
 Etienne, Robert: 167–169  
 Etemad, Bouda: 155  
 Ewald, François: 17  
 Externbrink, Sven: 59 f., 116  
 Eymard-Duvernay, François: 354
- F**
- Faber, Martin: 243–248, 250 f.  
 Fabrègues, Louis de: 191, 196  
 Faessler, François: 319  
 Fagniez, Gustave: 58  
 Faipoult, Guillaume-Charles: 229  
 Fancan, François Dorval-Langlois, Sieur de: 58  
 Fankhauser, Andreas: 129  
 Farge, Arlette: 24, 286  
 Farnese, Ottavio, Herzog von Parma: 54  
 Farnese, Pier Luigi, Herzog von Parma: 54  
 Farnese, Ranuccio I., Herzog von Parma: 72, 74  
 Fassbender, Bardo: 45  
 Fatet, Ramadan: 375  
 Fatio, Nicole: 148  
 Fatio, Olivier: 148  
 Fatio, Pierre: 148  
 Fauconier, Marie: 267  
 Faustmann, Hubert: 414  
 Fechter, Daniel Albert: 129, 136  
 Felice, Mattia: 377  
 Fendler, Rudolf: 341  
 Ferdinand I., Kaiser: 53, 55 f., 93  
 Ferdinand I., König beider Sizilien: 378  
 Ferdinand II., Kaiser: 55  
 Ferdinand III., Kaiser: 59  
 Ferdinand Maria, Kurfürst von Bayern: 121 f.  
 Fernández González, Fernando: 349, 353  
 Ferrière, Claude Joseph de: 151  
 Ferrières, Jean de: 176  
 Fieschi (Familie): 91  
 Fieschi, Giovanni Luigi de: 92  
 Filmer, Robert: 46  
 Fisch, Jörg: 47, 297  
 Fischer, Hermann: 125  
 Fisher, Michael: 395, 399, 402, 405–407  
 Fitzmaurice, Andrew: 46  
 Flämitzer, Johann Nikolaus: 46  
 Fleury, André-Hercule de, Kardinal: 148  
 Flint, Lawrence S.: 431, 442  
 Flotard, David: 377  
 Fontaine, Laurence: 16, 25, 261–278, 329  
 Forbes, Patrick: 175 f., 178 f., 183  
 Force, Pierre: 46  
 Forcheri, Giovanni: 90  
 Foriers, Paul: 145  
 Fornari, Bartolomeo: 96  
 Förster, Stig: 398  
 Foucault, Michel: 20, 24, 142, 286  
 Francis, Angus: 48  
 François, Étienne: 108  
 Franz I., König von Frankreich: 58, 90  
 Franz I. Stephan, Kaiser: 62, 101 f., 116, 287  
 Franz II., Kaiser: 62, 217  
 Franz Joseph I., Kaiser von Österreich: 414, 420

- Frattarelli Fischer, Lucia: 366, 369, 379  
 Frauenberg, Ladislaus Graf von: 292  
 Freedman, Joseph S.: 40  
 Freist, Dagmar: 12  
 Freitag, Rolf: 333, 341 f.  
 Fréron, Louis-Marie Stanislas: 220  
 Fricke, Alfred: 302  
 Friedeburg, Robert von: 35, 169, 171  
 Friedrich Heinrich von Oranien, Statthalter der Vereinigten Provinzen: 50  
 Friedrich, Karin: 311, 316  
 Friedrich, König von Schweden: 148, 292  
 Friedrich I., König in Preußen: 10, 311, 316 f.  
 Friedrich II., König von Preußen: 10, 149, 287, 312, 314, 318–321, 323 f.  
 Friedrich Wilhelm I., König von Preußen: 10, 148, 312  
 Friedrich Wilhelm II., König von Preußen: 10, 14, 219, 289  
 Friedrich Wilhelm III., König von Preußen: 10, 324 f.  
 Friche, Heinz-Albert: 343  
 Frigo, Daniela: 189  
 Frischmann, Johann: 114  
 Fritsch, Ahasverus: 346 f.  
 Fuchs, Bengt Christian: 289  
 Fuchs, Ralph-Peter: 307  
 Fuhrmann, Rosi: 283, 294  
 Furetière, Antoine: 112, 261  
 Fürstenberg, Wilhelm Egon Graf von: 62 f., 121
- G**
- Galbraith, John S.: 439  
 Galen, Christoph Bernhard von, Bischof von Münster: 307  
 Gallot, Jean-Jacques: 322  
 Gammerl, Benno: 422, 423  
 Gantet, Claire: 81–85, 108  
 García Ayuardo, Clara: 349  
 García Fuentes, Lutgardo: 353  
 García García, Bernardo José: 70, 74  
 Gascoyne-Cecil, Robert, 3<sup>rd</sup> Marquess of Salisbury: 404, 414–418, 420–422  
 Gaufridi, Jean-François: 190, 198  
 Gaulmier, Jean: 218  
 Gavi (Familie): 374  
 Gavi, Gian'Andrea: 369  
 Gavi, Giovanni Domenico: 369, 373  
 Gedda, Nicolas Pierre de: 148  
 Geiss, Imanuel: 413  
 Gelabert González, Juan E.: 353  
 Gemmingen, Eberhard Friedrich von: 125, 133, 137  
 Gentile, Emilio: 238  
 Gentili, Alberico: 204, 300, 307  
 Georg II., König von Großbritannien: 49, 148  
 Georg III., König von Großbritannien: 47  
 Georg V., König von Großbritannien: 404  
 Georghallides, G. S.: 417  
 Gern, Philippe: 135 f., 138, 146, 321  
 Gernouilleau, Olivier: 155  
 Gerstenmayer, Christina: 290, 292  
 Gestrich, Andreas: 150  
 Ghazali, Maria: 372  
 Giannone, Pietro: 365  
 Gibier: 178 f.  
 Giffard, Hardinge S.: 422  
 Ginio, Ruth: 436  
 Giordano, Silvano: 67, 71 f.  
 Giura, Vincenzo: 380 f.  
 Gladstone, Herbert, 1<sup>st</sup> Viscount of: 425  
 Glöckler, Albrecht Friedrich Wilhelm: 344  
 Goethe, Johann Wolfgang von: 306, 377  
 Goffman, Erving: 140  
 Gogorrun, Pedro de: 359  
 Goldgar, Anne: 286 f.

Goldie, Mark: 209  
 Gondolfi, Stefania: 141  
 Gontaut, Armand-Louis de, Duc de  
   Biron: 223  
 Gonzaga, Carlo III., Herzog von Nevers  
   und Mantua: 60  
 Gonzaga, Ferrante: 93  
 Gonzaga, Vincenzo I., Herzog von  
   Mantua: 72  
 Gordon, Andrew: 426  
 Gordon, David M.: 433  
 Gossojo, Eric: 196  
 Gotthard, Axel: 35, 42, 57  
 Goucha, Moufida: 26  
 Goupil de Préfelne, Guillaume François  
   Charles: 221  
 Graetz, Michael: 283  
 Gräfe, Regina: 350, 355  
 Grafton, Anthony: 33  
 Gramont, Antoine, Seigneur de: 176 f.  
 Gramont, Antoine III, Duc de: 116 f.  
 Gravel, Jacques de: 112 f., 117  
 Gravel, Robert de: 107, 113 f., 117–119,  
   121  
 Graziani, Antoine-Marie: 93  
 Grégoire, Henri Jean-Baptiste: 222 f.  
 Grendi, Edoardo: 368  
 Grenet, Mathieu: 381  
 Grew, Marion E.: 207  
 Grimaldi, Geronimo: 102  
 Grimm, Jacob: 81 f.  
 Grimm, Wilhelm: 81 f.  
 Gröbli, Fredy: 127–129, 135, 146  
 Groebner, Valentin: 279  
 Gross, Leo: 109  
 Große, Sophie: 65  
 Großheuser, Hans: 340, 342  
 Grotius, Hugo: 45, 145 f., 153, 201,  
   203–205, 238 f., 297 f., 300, 303,  
   307  
 Groves, Zoë: 440  
 Guiard y Larrauri, Teófilo: 350

Guimard, Étienne-Jean de, Baron de  
   Montpéroux: 149  
 Guise (Adelsgeschlecht): 166, 172,  
   175 f., 179  
 Günther, Horst: 13  
 Gustav II. Adolf, König von Schweden:  
   235 f.  
 Guyot, Raymond: 230

## H

Haakonssen, Knud: 45  
 Haan, Bertrand: 13  
 Habert, Anne: 267  
 Habsburg (Haus): 55, 71, 119, 160, 193,  
   196, 414, 421 f., 445–447, 449 (siehe  
   auch Österreich)  
 Habsburg, Maria Anna von, Königin  
   von Spanien: 357  
 Hächler, Stefan: 286 f.  
 Hagedorn, Bernhard: 336  
 Hagggenmacher, Peter: 298  
 Haks, Donald: 171  
 Haley, Jay: 13  
 Haller, Albrecht von: 125, 133, 137, 282,  
   286 f.  
 Hanke, Ulrich Christoph: 299  
 Hannover (Haus): 207  
 Hans, Alfred J.: 308  
 Hardtwig, Wolfgang: 155  
 Harms, Wolfgang: 234, 236  
 Haro, Ludwig von, Graf: 120  
 Harsin, Philippe: 219  
 Härter, Karl: 289, 291, 333, 347  
 Hartmann, Anja Victorine: 111  
 Hartmann, Georg: 341  
 Hartmann, Peter C.: 122  
 Harvey, Gabriela: 235  
 Haselsteiner, Horst: 413  
 Haslem, Jonathan: 46  
 Hastings, Warren: 396 f.  
 Haug, Tilman: 9–27, 53, 61, 69, 75, 78,  
   107–123, 165, 257, 330

- Haug-Moritz, Gabriele: 15, 53, 165–186, 233, 235, 237, 330
- Hausberger, Bernd: 361
- Heigelin, Christian: 377
- Heilborn, Paul: 412
- Heinrich II., König von Frankreich: 54, 58, 189
- Heinrich III., König von Frankreich: 194
- Heinrich IV., König von Frankreich und Navarra: 49 f., 52, 65, 76 f., 187 f., 192, 194, 197, 199
- Heintze, Beatrix: 433
- Hellmuth, Eckhart: 313
- Hennin, Pierre-Michel: 150, 153–156
- Henry, Philippe: 313
- Herbert, Eugenia W.: 440
- Herpin, René: 111, 204
- Herrero Sánchez, Manuel: 70, 90, 99
- Herwig, Margaretha: 285
- Herzog, Tamar: 349
- Hessen-Kassel, Amelie Elisabeth Landgräfin von: 169
- Hessen-Kassel, Karl Landgraf von: 292
- Hessen-Kassel, Moritz Landgraf von: 280
- Hessen-Kassel, Wilhelm IV. Landgraf von: 189, 337
- Hessen-Kassel, Wilhelm VI. Landgraf von: 169
- Hicks, Michael: 14
- Hilger, Dietrich: 13
- Hill, Michael: 258
- Hinsch, Wilfried: 201
- Hobbes, Thomas: 45
- Höbelt, Lothar: 207, 414
- Hoensbroech, Cäsar Constantin Franz Graf von: 219
- Hoey, Abraham van: 148
- Hoffmann, Carl A.: 285, 289–291
- Hofmann, Adolf: 333, 341
- Hogan, Jack: 443
- Hohenzollern (Haus): 311, 313 f. (siehe auch Brandenburg [Haus])
- Hohkamp, Michaela: 281
- Holenstein, André: 12, 18, 20, 159–162, 255, 280 f., 283, 285
- Holkar (Haus): 395
- Holker, John: 422
- Hollond, John: 395–397
- Holt, Mark P.: 188
- Holzey, Helmut: 40
- Homann, Johann Baptist: 314
- Honorius III., Papst: 245
- Hontheim, Johann Nikolaus von: 112
- Hospital, Michel de l': 172
- Hotman, François: 237
- Houtte, Hubert van: 298, 304
- Hübner, Julia: 10
- Hugon, Alain: 70
- Hullemann, Dietrich: 337 f.
- Hunt, Thomas: 373
- Husayniden (Familie): 425
- Hyder Ali, Sultan von Mysore: 395 f.
- I**
- Idiáquez, Juan: 94
- Ignatjew, Nikolaus Pawlowitsch: 415
- Iltling, Karl-Heinz: 13
- Imbruglia, Girolamo: 366
- Isabel Clara Eugenia, Erzherzogin, später Statthalterin der spanischen Niederlande: 255, 305
- Iselin, Isaak: 133 f., 137
- Isenmann, Eberhard: 288
- Israel, Jonathan: 206, 210, 307
- Ivernois, François d': 150
- J**
- Jaby de Lanoy, François: 266
- Jacobs, Beatrix: 228
- Jacobs, Marc: 354
- Jäger, Friedrich: 10, 31, 34, 49, 73, 89, 112, 131

- Jakob I., König von England: 373  
 Jakob II., König von England: 208,  
     211–213, 238  
 Janier, Hugues: 147  
 Jankrift, Kay Peter: 38  
 Jansen, Jan C.: 444  
 Janssen, Dieter: 201  
 Janukowitsch, Viktor: 9  
 Japikse, Nicolaas: 207  
 Jeanjaquet, Jules: 319  
 Joachim, Erich: 110  
 Joas, Hans: 239  
 Johnson, Trevor: 307  
 Joseph II., Kaiser: 102, 135, 138, 218,  
     280  
 Jouanna, Arlette: 166, 172, 196  
 Jourdan, Annie: 228  
 Jover, José M.: 51, 55  
 Jucker, John: 375  
 Jud, Hans Philipp: 288  
 Julius III., Papst: 54
- K**
- Kaiser, Michael: 23, 311  
 Kaiser, Wolfgang: 188, 197, 199, 375  
 Kalisch, Hans: 343  
 Kalusa, Walima T.: 437  
 Kamada, Alfred M.: 411, 421  
 Kampmann, Christoph: 16 f., 19, 56,  
     112, 114, 120, 165, 201–215, 238 f.,  
     303, 364  
 Kangumu, Bennett: 442  
 Kapossy, Béla: 147  
 Karl I., König von Spanien: siehe Karl  
     V., Kaiser  
 Karl II., König von Spanien: 61, 98, 353,  
     356 f.  
 Karl III., König von Spanien: 379 f.  
 Karl V., Kaiser: 58, 61, 66, 78, 90–93,  
     95 f., 336, 352, 381  
 Karl VI., Kaiser: 100, 127  
 Karl VII., Kaiser: 100
- Karl IX., König von Frankreich: 52 f., 55,  
     173–175, 177–186  
 Karl Emanuel III., König von Sardinien-  
     Piemont: 99–102, 147  
 Katharina Michaela von Spanien,  
     Infantin und Herzogin von Savoyen:  
     66  
 Kaunda, Kenneth: 442  
 Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton Graf  
     von: 102  
 Kauz, Ralph: 12, 71  
 Keckermann, Bartholomäus: 40  
 Keese, Alexander: 26, 429–445  
 Keller, Volker: 56  
 Kelley, Donald Reed: 33  
 Kennaway, John: 397  
 Kessler, Johann Elias: 42, 45  
 Kettering, Sharon: 50, 150  
 Khodeli, Irakli: 26  
 Kingdon, Robt M.: 34  
 Kintzinger, Martin: 333  
 Kirkpatrick, James Achilles: 399–401  
 Kirkpatrick, William: 396, 398–400  
 Kirner, Guido: 66  
 Kleinhagenbrock, Frank: 165, 304  
 Klippel, Diethelm: 205  
 Klopp, Onno: 207  
 Kluckhohn, Friedrich: 172, 175  
 Kokott, Juliane: 411  
 Kolb, Balthasar: 285  
 Kolb, Robert: 48  
 Kollmeier, Kathrin: 180  
 Konegen, Norbert: 45  
 Konstantin der Große, Kaiser: 235  
 Koselleck, Reinhart: 11, 13, 15, 81  
 Koskeniemi, Martti: 26, 426  
 Kougri, Moro Naba der Mosi: 441  
 Kraus, Hans-Christof: 68  
 Krause, Keith: 27  
 Krebs, Johann Adolph: 51  
 Krischer, André: 12, 70, 333, 344, 348  
 Krüger, Peter: 69, 114

- Kubben, Raymond: 228 f.  
 Kühner, Christian: 13  
 Kümin, Beat: 283, 294  
 Küng, Heinrich: 284  
 Kunisch, Johannes: 12, 41, 121  
 Kunz, Rudolf: 344  
 Kürzinger, Marianne: 63  
 Kyllgrew, John: 179
- L**
- La Closure, Pierre Cadiot de: 133 f.  
 La Court, Henri de: 58 f.  
 Lacreteille, Jean Charles de: 230 f.  
 La Fayette, Marie-Joseph Motier, Marquis de: 218  
 La Ferrière, Hector de: 172, 176 f.  
 La Fin, Jean de, Seigneur de Beauvoir la Nocle: 176  
 La Haye, Léon de: 176, 179  
 La Martinière, Antoine-Augustin Bruzen de: 133  
 Lambert, Gustave: 188  
 Lambossy, Salomé: 151–154  
 Lameire, Irénée: 299  
 Lamikz, Xavier: 349  
 Lamoignon de Malesherbes, Chrétien-Guillaume: 323  
 Landes, David S.: 425  
 Landwehr, Achim: 24  
 Lane, Frederic C.: 19, 25, 324  
 Langlois, Nicolas: 63  
 Languet, Hubert: 187  
 La Révellière-Lépeaux, Louis-Marie de: 223  
 La Rochefoucauld, François de, Kardinal: 251 f., 271  
 Larrea, Santos de: 357 f.  
 Latini, Carlotta: 154  
 Lau, Thomas: 127, 138  
 Laur, Pierre-Maxime de, Baron de Laur et de Lescun: 272  
 Laux, Stephan: 333  
 Layard, Austen Henry: 415–418, 420  
 Lazare, David: 374  
 Lebrun, Charles François: 219, 224 f.  
 Lee, Dwight E.: 414, 416  
 Lee, Orient: 219  
 Lee-Warner, William: 402, 407 f.  
 Leini, Andrea de: 190  
 Lemke, Thomas: 286  
 Leonard, Karen: 394 f., 404, 406  
 Leonhard, Jörn: 445–451  
 Leopold I., Kaiser: 61, 99, 114 f., 119, 121, 206, 210  
 Leopold II., Kaiser: 218  
 Le Person, Xavier: 194  
 Lepsius, Rainer: 68  
 Lercari, Giambattista: 95  
 Lercari Imperiale, Francesco Maria: 98  
 Lerma, Francisco Gómez de Sandoval y Rojas, I Duque de: 70  
 Lesaffer, Randall: 51, 228  
 Lesseps, Ferdinand de: 389  
 Lewanika: 436, 438 f.  
 Lewcam, Friedrich: 377  
 Lewis, Gillian: 165  
 Leyen, Karl Kaspar von, Kurfürst von Trier: 107  
 Liechtenstein, Margrete: 284  
 Lindner, Ulrike: 434  
 Link, Jürgen: 15  
 Link-Heer, Ursula: 15  
 Lionne, Hugues de: 49, 56, 61, 116 f.  
 Lipsius, Justus: 37 f.  
 Liquier, Marc-Antoine: 377  
 Livet, Georges: 131, 142, 233, 235  
 Livingstone, David: 437  
 Lloyd, Howell A.: 37  
 Longueville (Haus): siehe Orléans-Longueville  
 Longueville, Henri II d'Orléans, Duc de, Prince de Neuchâtel: 55, 59, 112, 321, 323



- Longueville, Jean Louis Charles  
     d'Orléans, Duc de, Prince de  
     Neuchâtel: 323  
 Lorenzo, Carlo di: 375  
 Lorraine, Béatrice Hiéronyme de,  
     Mademoiselle de Lislebonne: 272 f.,  
     276  
 Lorraine, Charles IV, Duc de: siehe  
     Lothringen, Karl IV. von, Herzog  
 Lorraine, Élisabeth de, Princesse  
     d'Épinoy: 272 f.  
 Lothringen, Karl IV. von, Herzog: 55 f.,  
     273  
 Lotmar, Philipp: 168  
 Low, D. Anthony: 435  
 Loyola, Ignatius von: 349  
 Lozano, Jesús Bravo: 93 f.  
 Luard, Evan: 142  
 Lubosi: siehe Lewanika  
 Ludewig, Johann Peter von: 318  
 Lüdtke, Alf: 13, 339  
 Ludwig XIII., König von Frankreich und  
     Navarra: 51 f., 54 f., 57, 59 f.,  
     82, 111 f., 263  
 Ludwig XIV., König von Frankreich  
     und Navarra: 25, 50, 53, 56, 61–64,  
     107, 112–115, 117–119, 121 f., 125,  
     127–129, 139, 145, 160, 207–209,  
     211, 261–278, 299, 308, 321, 323  
 Ludwig XV., König von Frankreich und  
     Navarra: 53, 62, 99–105, 129–134,  
     143, 147–153, 287  
 Ludwig XVI., König von Frankreich und  
     Navarra: 62, 98, 135–138, 146, 149,  
     155, 218 f., 231  
 Ludwig, Ulrike: 289–292  
 Lugard, Frederick, 1<sup>st</sup> Baron Lugard: 436  
 Luna, Kathryn M. de: 438  
 Lünig, Johann Christian: 305  
 Lüthy, Herbert: 147
- M**  
 Mably, Gabriel Bonnot de: 141  
 MacArthur, Julie: 27  
 MacCaffrey, Wallace T.: 172, 174, 183  
 Machiavelli, Niccolò: 46  
 Macola, Giacomo: 438  
 Maćzak, Antoni: 14  
 Madariaga Orbea, Juan José: 350  
 Maillet, Benoît de: 374  
 Maine, Louis-Auguste de Bourbon, Duc  
     de: 264  
 Maintenon, Françoise d'Aubigné,  
     Marquise de: 271, 275  
 Maisse, André Hurault de: 192  
 Maissen, Thomas: 18, 137, 142  
 Maiwald, Serge: 411  
 Makgala, Christina: 435  
 Malandrino, Corrado: 40  
 Malcolm, Noel: 426  
 Malettke, Klaus: 56, 114  
 Malisch, Kurt: 63  
 Mallet-Tudert, Camille-Élisabeth: 150  
 Mamdani, Mahmood: 436  
 Mandrin, Louis: 154  
 Manfredini, Rocco: 375  
 Mann, Michael: 395, 397, 402  
 Marat, Jean-Paul: 222  
 Marcet-Juncosa, Alicia: 60  
 Margarete von Österreich, Königin von  
     Spanien: 72  
 Maria Luisa Gabriella von Savoyen,  
     Königin von Spanien: 264  
 Maria Magdalena von Österreich, Groß-  
     herzogin der Toskana: 72  
 Maria Theresia, Kaiserin: 100, 102, 380  
 Marie, Pierre: 266  
 Marin, Louis: 193 f.  
 Marini, Giovanni Antonio de: 96  
 Marten, Michael: 306  
 Martens, Georg Friedrich von: 223,  
     228–230, 295–297, 300, 303, 309  
 Marthe, Françoise de la: 267

- Martin, Virginie: 223 f., 226  
 Martinez, Crystel: 154  
 Martinez de Luno y Muxica: 362  
 Martínez Lahidalga, Adela: 357  
 Marzagalli, Silvia: 372  
 Massó Guijarro, Ester: 442  
 Mathieu, Jean-Sabin-Michel: 377  
 Mathieu, Jon: 12, 20  
 Mathiez, Albert: 225  
 Matthias, Kaiser: 248  
 Mattingly, Garrett: 67  
 Maul, Thomas: 341, 343, 347  
 Maximilian I., Kaiser: 92  
 Maximilian II., Kaiser: 95  
 Maximilian I., Kurfürst von Bayern:  
   siehe Bayern, Maximilian I. von,  
   Kurfürst von Bayern  
 Mayer-Tasch, Peter Cornelius: 36  
 Mazarin, Jules, Kardinal: 49–51, 57,  
   59–61, 114, 117–121  
 Mazur, Peter A.: 380  
 McGrew, Anthony: 201  
 Mecklenburg, Johann Albrecht I. von,  
   Herzog: 189  
 Mecklenburg, Ulrich III. von, Herzog:  
   343–345  
 Médard, Henri: 435  
 Medici, Cosimo I. de', Großherzog der  
   Toskana: 375  
 Medici, Cosimo II. de', Großherzog der  
   Toskana: 72  
 Medici, Fernando I. de', Großherzog der  
   Toskana: 188, 192, 199, 366, 372 f.,  
   379  
 Medici, Francesco I. de', Großherzog der  
   Toskana: 375  
 Medici, Katharina de': 172–174, 177,  
   179, 185 f.  
 Medick, Hans: 307  
 Mendizábal, Francisco: 356  
 Melanchthon, Philipp: 187  
 Ménager, Daniel: 145  
 Mercy-Argenteau, Florimond Claude  
   von, Graf von: 102  
 Merino Malillos, Imanol: 352  
 Mertens, Dieter: 32  
 Metternich, Ernst Graf von: 322  
 Metternich, Wolfgang Heinrich von: 107  
 Metternich-Burscheid, Lothar-Friedrich  
   von, Bischof von Speyer: 112 f., 117  
 Metzler, Guido: 76  
 Meumann, Markus: 54, 298 f.  
 Meyer, Jean Laurent: 56  
 Meyer, Rudolf: 211  
 Meyer, Stephan: 135  
 Meyer-Bisch, Patrice: 141  
 Micallef, Fabrice: 15, 21 f., 84, 187–200,  
   235, 237  
 Micheli du Crest, Barthélémy: 293 f.  
 Miethke, Jürgen: 33  
 Migliorini, Luigi Mascilli: 365  
 Miller, Lynn H.: 201  
 Millino, Giangarzia, Kardinal: 248 f.  
 Mirabeau, Honoré Gabriel de Riqueti,  
   Comte de: 144, 218–220  
 Mir Wais Khan Hotak, Fürst von Kan-  
   dahar: 42  
 Mommsen, Wolfgang J.: 425  
 Montandon, Léon: 319  
 Montecuccoli, Luigi: 253  
 Monteil, Charles-François-Just de,  
   Marquis de Monteil: 104 f.  
 Montesquieu, Charles-Louis de  
   Secondat, Baron de La Brède et de:  
   265  
 Montesquiou-Fézensac, Anne-Pierre de:  
   221  
 Montiano y Susobe, Augustin: 357  
 Moraw, Peter: 13, 32  
 Mörke, Olaf: 209  
 Morris, Gouverneur: 218  
 Mörschel, Tobias: 65, 67, 75  
 Morville, Charles Jean-Baptiste Fleuriau,  
   Comte de: 133

Moser, Johann Jacob: 116, 296 f., 304, 306  
 Mosti, Cesare, Conte: 256  
 Mousnier, Roland: 112, 196  
 Mozzarella, Cesare: 74  
 Müller, Hartmut: 336  
 Müller, Hermann-Dieter: 299  
 Muller, Pieter L.: 207  
 Müller-Weil, Ulrike: 311  
 Munck, Bert de: 355  
 Münkler, Herfried: 78  
 Muteesa II., Kabaka von Buganda: 441

**N**

Napoleon I., Kaiser der Franzosen: 25, 63, 105, 228 f., 295 f., 325  
 Nappi, Alessandro: 250  
 Nayeem, Muhammed Abdul: 394  
 Necker, Jacques: 144  
 Neri, Enrica: 93  
 Neuburg, Philipp Wilhelm von, Herzog: 116, 121  
 Neugebauer, Wolfgang: 312  
 Newbury, Colin W.: 434  
 Nicklas, Thomas: 68  
 Nicollier, Béatrice: 187  
 Nicot, Jean: 167–170  
 Niederkorn, Jan Paul: 12, 71  
 Nierop, Henk van: 288  
 Nietham, Adolf: 320  
 Nifterik, Gustaaf Pieter van: 203 f.  
 Niggemann, Ulrich: 17, 114, 303, 364  
 Nitschke, Peter: 45  
 Nocey, Julie de: 269  
 Nora, Pierre: 443  
 Norris (Norreys), Henry, 1<sup>st</sup> Baron Norris: 175  
 Northrup, David: 433  
 Novotny, Alexander: 419 f., 422  
 Nubola, Cecilia: 14, 280 f., 289  
 Nys, Ernest: 307

**O**

Oakley, Francis: 34  
 Obama, Barack: 214  
 Oberländer, Erwin: 56  
 Ochonou, Moses E.: 436  
 Ohler, Christian: 117  
 Oldenburg und Delmenhorst, Johann VII. Graf von: 337 f.  
 Ollah, Zeez: 401  
 Onnekink, David: 24, 207  
 Oppen, Achim von: 437, 442  
 Oranien (Haus): 208, 210, 317  
 Oresko, Robert: 68  
 Oria, Carlo: 378  
 Orléans, Élisabeth Charlotte, Duchesse d', Prinzessin von der Pfalz: 62, 274  
 Orléans, Philippe II de Bourbon, Duc d': 53  
 Orléans-Longueville (Haus): 316  
 Orléans-Longueville, Henri II d': siehe Longueville, Henri II d'Orléans, Duc de, Prince de Neuchâtel  
 Orly, Mathias: 283, 291  
 Orsini (Familie): 73  
 Orttth, Philipp Albert: 342, 347  
 Osborne, Toby: 75  
 Osterhammel, Jürgen: 47, 411, 425  
 Österreich, Albrecht VII. von, Erzherzog, Regent der Spanischen Niederlande: 67, 255 f.  
 Österreich, Anna von, Königin und Regentin von Frankreich: 50  
 Österreich, Karl II. Franz von, Erzherzog: 72  
 Otte, Thomas G.: 426

**P**

Pacini, Arturo: 90–93, 197  
 Pallavicino, Gian Bernardo: 104  
 Palmerston, Henry John Temple: 417  
 Palumbo, Maria Grazia: 98  
 Pariset, Jean-Daniel: 189

- Parke Deane, James: 422  
 Parker, Geoffrey: 70  
 Parry, Clive: 100  
 Passano, Filippo: 95  
 Passeron, Jean-Claude: 334  
 Paul V., Papst: 65, 67, 76, 113, 243–248, 250 f., 253–256  
 Pénicaut, Emmanuel: 266, 273  
 Pérez Sarrión, Guillermo: 349  
 Perna, Margrit: 393 f.  
 Perregaux, François-Frédéric: 322  
 Pescador, Juan Javier: 349  
 Peters, Anne: 45  
 Peters, Martin: 110, 115  
 Petitjean, Johann: 372  
 Petracchi, Adriana: 90  
 Petris, Loris: 172  
 Petry, Christine: 56, 58  
 Pettegree, Andrew: 165  
 Peyssonel, Charles: 219  
 Pfalz, Elisabeth Charlotte von der: siehe Orléans, Élisabeth Charlotte, Duchesse d', Prinzessin von der Pfalz  
 Pfalz, Friedrich III. von der, Kurfürst: 172  
 Pfalz-Neuburg, Wolfgang Wilhelm von, Herzog: 57  
 Pfetsch, Frank R.: 140, 142, 145  
 Philipp II., König von Spanien: 49, 52 f., 66, 91, 93–96, 187 f., 190 f., 193 f., 196–198, 352  
 Philipp III., König von Spanien: 65–67, 70–72, 74 f., 77, 96, 359 f.  
 Philipp IV., König von Spanien: 51, 55 f., 75, 96–98, 354, 362  
 Philipp V., König von Spanien: 62, 64, 100, 268  
 Phiri, Bizeck Jube: 430  
 Picaud-Monnerat, Sandrine: 304  
 Piccardo, Lara: 104  
 Pico, Alessandro I., Graf von Mirandola: 72  
 Pillorget, René: 107  
 Pinelli, Costantino: 96  
 Pithon, Rémy: 57  
 Pius VI., Papst: 220, 230  
 Plessis, Armand-Jean du: siehe Richelieu, Armand-Jean du Plessis, Duc et Cardinal de  
 Pomponne, Simon Arnauld de: 146  
 Pontchartrain, Jérôme de Phélypeaux, Comte de: 266, 268, 277  
 Porret, Michel: 152  
 Porter, Andrew N.: 434  
 Potter, David L.: 173, 176 f.  
 Poumarède, Géraud: 374  
 Prak, Maarten: 18  
 Pratt, R. Cranford: 435  
 Press, Volker: 109  
 Prevost, Pierre: 149  
 Primetshofer, Bruno: 244  
 Princip, Gavriilo: 427  
 Prins, Gwyn: 438  
 Prodi, Paolo: 280  
 Pröve, Ralf: 54  
 Pufendorf, Samuel von: 45, 145  
 Puleston, Hamlet: 42  
 Pulford, Cedric: 435  
 Püntener, Josef Anton: 127  
 Putin, Vladimir: 9  
 Pütter, Joseph Stephan: 115, 296  
 Puyseulx, Roger Brullart de Sillery, Marquis de: 148 f.
- Q**
- Qaramanli, Ali, Pascha von Tripolis: 378  
 Qaramanli, Hassan: 378
- R**
- Rader, Johann Josua: 345  
 Rambouillet, Catherine de Vivonne, Marquise de: 269  
 Ramusack, Barbara: 393–395, 406  
 Ranger, Terence O.: 439, 441

- Rao, Ana Maria: 228  
 Rathbone, Richard: 441  
 Rauschnig, Dietrich: 295 f.  
 Raymond, Michel Joachim Marie: 399  
 Reed Kelley, Donald: 168  
 Regani, Sarojini: 396, 398, 401, 403  
 Rehse, Birgit: 14, 289  
 Reichardt, Rolf E.: 15  
 Reinhard, Wolfgang: 33, 113, 143, 243–246, 250, 254 f.  
 Reinhardt, Nicole: 14, 255  
 Reinhardt, Volker: 66, 75 f., 258  
 Reinking, Dietrich Theodor: 41 f.  
 Repgen, Konrad: 107  
 Revel, Jacques: 334  
 Rhode, Gotthold: 414  
 Ricasoli, Vincentino: 375  
 Richelieu, Armand-Jean du Plessis, Duc et Cardinal de: 10, 46, 49, 52, 57–59, 111, 114, 117, 120, 123, 196  
 Richelieu, Louis-François-Armand Vignerot du Plessis, Duc de: 306  
 Richter, Heinz A.: 418, 425  
 Richter, Manfred: 336 f.  
 Ricœur, Paul: 141  
 Rieder, Otto: 344  
 Riezler, Sigmund: 302  
 Risco, Antonio: 361  
 Rivarola, Domenico, Kardinal: 254  
 Roberg, Robert I.: 431  
 Robespierre, Maximilien de: 220, 225  
 Robisheaux, Thomas: 294  
 Roche, Daniel: 153  
 Rodas, Alberto Crespo: 361  
 Rodogno, Davide: 413  
 Rodríguez, Jacinto Martín: 356  
 Rogge, Jacques: 298 f.  
 Rohan, Henri de, Prince de Bretagne: 176  
 Rohan, Jehan de, Seigneur de Frontenay: 175, 177  
 Rohe, Karl: 69  
 Rohrschneider, Michael: 311, 313  
 Romanus, Aegidius: 33  
 Ronald, Susan: 172  
 Ronco, Antonio: 105  
 Rosemain, Bernard de: 268  
 Rosemain, Phélipette de: 267–277  
 Rota, Giorgio: 12, 71  
 Rothman, Ella Natalie: 369  
 Rothmann, Michael: 333 f., 342  
 Rouillé, Antoine Louis, Comte de Jouy-en-Josas: 152 f.  
 Roulet, Louis-Edouard: 319  
 Rousseau, Jean-Jaques: 45, 142, 144, 149, 157  
 Rouvroy, Louis de, Duc de Saint-Simon: siehe Saint-Simon, Louis de Rouvroy, Duc de  
 Rouvroy, Louis François de: 266  
 Rubinstein, Nicolai: 33  
 Rudolf II., Kaiser: 287  
 Rudolph, Harriett: 290 f., 293  
 Ruiz Ibáñez, José Javier: 187, 304 f.  
 Rumpler, Helmut: 414  
 Rühning, Gustav: 335
- S**
- Sachsen, Moritz von, Kurfürst: 189  
 Sachsen-Lauenburg, Franz II. von, Herzog: 335  
 Sachsen-Teschen, Albert Kasimir von, Herzog von Sachsen-Teschen und Statthalter der Niederlande: 218  
 Safvet Pascha, Mehmed Esad: 419  
 Sagabart, Christoph: 285  
 Saint-Pierre, Charles Irénée Castel de: 142  
 Saint-Simon, Louis de Rouvroy, Duc de: 262–265, 271  
 Salais, Robert: 354  
 Salar Jung: 403 f., 406, 408  
 Salçedo, Francisco de: 356–358  
 Salmon, John H. M.: 34

- Salvemini, Biagio: 380  
Salvi, Costantino: 98  
Salvius, Johann Adler: 52  
Sampson, Richard: 438  
Sandol, Abraham: 377  
Sardanis, Andrew: 442 f.  
Sauli, Antonio Maria, Kardinal: 252  
Sauli, Marcantonio: 94  
Savarino, Luca: 40  
Savoyen (Haus): 65 f., 68, 74 f.  
Savoyen, Emanuel Philibert, Herzog von: 66  
Savoyen, Henriette Adelaïde von, Kurfürstin von Bayern: 10  
Savoyen, Karl III., Herzog von: 66  
Savoyen, Karl Emanuel I., Herzog von: 65–68, 70, 74 f., 77, 188, 190, 192–195, 198 f.  
Savoyen, Karl Emanuel II., Herzog von: 50 f.  
Savoyen, Karl Emanuel III., Herzog von, König von Sardinien: siehe Karl Emanuel III., König von Sardinien-Piemont  
Savoyen, Moritz von, Kardinal: 74  
Savoyen, Philipp Emanuel von: 67  
Savoyen, Viktor Amadeus I., Herzog: 65  
Scattola, Merio: 34, 171  
Schaab, Meinrad: 333  
Schäfer, Alexandra: 235  
Schätzel, Walter: 146  
Schaub, Lucas: 148  
Schaufelbuehl, Janick Marina: 155  
Schellenberger, Jakob: 285  
Schennach, Martin: 180  
Schildknecht, Jörg: 426  
Schilling, Heinz: 23, 65, 68–70, 109, 189, 233, 235, 237, 284  
Schilling, Lothar: 169  
Schlätppi, Daniel: 76  
Schleswig-Holstein-Gottorf, Johann Adolf von, Fürstbischof: 339  
Schmidt, Heinrich Richard: 233–239  
Schmidt, Peer: 55, 59  
Schmidt, Rainer F.: 413  
Schmidt-Biggemann, Wilhelm: 40  
Schnegg, Alfred: 319  
Schnettger, Matthias: 18, 70, 89–106, 109, 119, 161, 197  
Schnur, Roman: 110, 115  
Schochet, Gordon: 46  
Scholtz, Günther: 15  
Scholz, Luca: 16, 333–348, 385, 387 f.  
Schönberg, Martin Mager von: 43–45  
Schönborn, Johann Philipp von: 113, 120  
Schönemann, Bernd: 108  
Schönwetter, Anna: 285  
Schorn-Schütte, Luise: 35, 180  
Schuber, Hans von: 233  
Schulz, Matthias: 413  
Schulze, Hagen: 108  
Schüpbach (Familie): 293 f.  
Schüppbach, Hans: 293  
Schüppbach, Samuel: 293  
Schuwalow, Pjotr Andrejewitsch: 419  
Schwarz, Ferdinand: 134, 137  
Schwarz, Julia: siehe Hübner, Julia  
Schwarzwaldler, Herbert: 336 f.  
Schweinzer-Burian, Silvia: 56  
Schwerhoff, Gerd: 280  
Schwerin, Kerrin: 399, 402 f., 405–408  
Schwoerer, Lois: 209 f.  
Scindia (Haus): 395  
Scomafora, Ciriaco: 378  
Sefor e Becir, Murco Braím: 378  
Selden, John: 45  
Sello, Gerhard: 336  
Sen, Siba Pada: 399  
Senckenberg, Heinrich Christian von: 92  
Seneca, Lucius Annaeus: 37 f.  
Séré, Daniel: 120  
Serna, Pierre: 228  
Serra, Giacomo, Kardinal: 249

- Servais, Paul: 143  
 Servien, Abel: 49 f., 55, 59–61  
 Sèze, Jean-Pierre de: 154 f.  
 Shah, Dhavan: 140  
 Shaloff, Stanley: 439  
 Sheehan, Michael: 142  
 Shimizu, June: 174–176  
 Shore, John: 398  
 Sigismund II., König von Polen: 56  
 Signorini, Andrea: 369  
 Signorotto, Gianvittorio: 74, 78  
 Silva (Familie): 374  
 Silverman, Philip: 442  
 Silvestrini, Gabriella: 143  
 Simms, Brendan: 202  
 Simon, Thomas: 32, 35  
 Singer, Bruno: 35  
 Sinkoli, Anna: 118  
 Sixtus V., Papst: 188, 197 f., 251  
 Skinner, Elliot P.: 441  
 Smith, Adam: 46  
 Smith, Robert Sydney: 433  
 Smyrnelis, Marie-Carmen: 378, 387  
 Snowden, Edward: 328  
 Sonkajärvi, Hanna: 25, 349–364, 385 f.  
 Sonnenfels, Joseph von: 17  
 Sonntag, Otto: 137  
 Sorba, Agostino: 102  
 Soria, Lope de: 91 f.  
 Sötern, Philipp Christoph von, Kurfürst  
 von Trier: 50 f., 55, 57, 60, 111  
 Spagnoletti, Angelantonio: 66, 74, 108  
 Spector, Céline: 143  
 Spinola (Familie): 91  
 Spinola, Giovanni Andrea: 98  
 Spinola, Orazio, Kardinal: 249, 256  
 Stader, Indo: 255  
 Stallaert, Christiana: 352  
 Stanislaus I. Leszczyński, König von  
 Polen: 62  
 Steiger, Heinhard: 296–298, 300  
 Stein, Burton: 402  
 Stein, Wolfgang Hans: 10, 46, 52–54,  
 58 f., 111  
 Steinmetz, Willibald: 15  
 Stephan Báthory, König von Polen:  
 345 f.  
 Stevenson, Joseph: 172, 174–177, 180  
 Stockert, Harald: 344  
 Stojanović, Mihailo D.: 413 f.  
 Stollberg-Rilinger, Barbara: 12, 121, 195,  
 311, 327–330  
 Stradling, Robert A.: 70  
 Strauss, Anselm: 140  
 Stribrny, Wolfgang: 313, 321  
 Struve, Burkhard Gotthelf: 42 f.  
 Struve, Tilman: 33  
 Stuart (Haus): 207, 213  
 Stuart, James Francis Edward, Prince of  
 Wales: 213  
 Stuber, Martin: 286  
 Stücheli, Rolf: 121  
 Stuchtey, Benedikt: 47  
 Sturm, Jacques: 233  
 Suárez, Francisco: 204, 300  
 Suárez de Figueroa, Gómez: 91  
 Sumners, Carol: 439  
 Sutherland, George Granville William  
 Leveson Gower, 3<sup>rd</sup> Duke of: 405
- T**
- Talleyrand-Périgord, Charles-Maurice  
 de: 295 f.  
 Taufik Pascha, Muhammad: 425  
 Taviani, Carlo: 98  
 Teschke, Benno: 109  
 Teuscher, Simon: 288  
 Thellusson, Isaac: 147, 160  
 Thiard de Bissy, Claude de, Comte: 155  
 Thiessen, Hillard von: 13 f., 52, 65–79,  
 85, 108 f., 330  
 Thomasius, Christian: 146  
 Thormann, Johann Karl: 132 f.  
 Thornton, Robert: 373

Throckmorton, Nicholas: 172, 174  
 Tilly, Charles: 20, 25, 334, 341  
 Timpel, Clara: 285  
 Timpel, Heinrich: 285, 291  
 Tipu Sultan, Herrscher von Mysore:  
 397–399  
 Tischler, Anuschka: 10, 15, 21 f., 49–64,  
 73, 84 f., 89, 112, 120 f., 131, 166,  
 171, 185, 279  
 Tisserand, Baptiste: 277 f.  
 Tonti, Michelangelo, Kardinal: 253  
 Torales Pacheco, María Cristina: 360  
 Torpey, John: 335, 348  
 Trauttmansdorff, Franz Ehrenreich von:  
 127  
 Trembley, Marc-Conrad: 133  
 Trémoille, Marie-Anne de la: 264  
 Tricoire, Damien: 69  
 Trim, David J. B.: 201  
 Trivellato, Francesca: 366 f.  
 Tronchin, Jean-Robert: 153  
 Troost, Wout: 206, 209  
 Truchuelo García, Susana: 350, 354  
 Tschudi, Josef Ulrich: 130  
 Tschurkin, Vitali: 9  
 Tuck, Richard: 45  
 Tupper, Charles Lewis: 402

## U

Uçarol, Rifat: 416, 418  
 Ulbert, Jörg: 365, 368  
 Ulbrich, Claudia: 281, 293  
 Urkia Etxabe, José María: 361

## V

Valois (Haus): 71, 196  
 Vast, Henri: 53  
 Vattel, Emer de: 142 f., 145  
 Vaudrey, Louis de, Seigneur de Mouy:  
 176  
 Vázquez de Prada, Valentín: 187  
 Vendôme, François: 176

Verallo, Fabrizio, Kardinal: 250  
 Vergennes, Charles Gravier, Comte de:  
 135, 146, 150, 155 f.  
 Vermeesch, Griet: 288  
 Veronelli, Sara: 189  
 Vichépart, Jeanne: 152  
 Victoria, Königin von Großbritannien:  
 404, 408  
 Viktor Amadeus III. Maria, König von  
 Sardinien-Piemont: 105, 149, 229  
 Villeroi, Charles I de Neufville, Duc de:  
 262  
 Visceglia, Maria Antonietta: 78, 142  
 Vitale, Vito: 98 f., 103  
 Vitoria, Francesco de: 204  
 Volney, Constantin François: 218  
 Voltaire (François-Marie Arouet): 157,  
 287, 327  
 Voss, Wulf Eckart: 71  
 Vovelle, Michel: 228

## W

Waelchli, Heinz: 140  
 Wæver, Ole: 17, 334, 339  
 Wahnich, Sophie: 228  
 Waidhoffen, Matteo Bonnedt de: 372 f.  
 Walch, Johannes: 316  
 Waldeck, Georg Friedrich von: 207  
 Waldegrave, James, 1<sup>st</sup> Earl Waldegrave:  
 148, 160  
 Weber, Hermann: 51, 57, 59, 111  
 Weber, Max: 13, 141, 394  
 Weber, Nadir: 9–27, 71, 165, 311–325,  
 327 f., 330  
 Weber, Samuel: 11  
 Weber, Wolfgang E. J.: 15, 17, 21, 31–49,  
 53, 84 f., 167  
 Wechslin, Daniel: 9  
 Wehner, Ursula: 39  
 Weicker, Bernhard: 78  
 Weig, Gebhard: 333, 341 f.  
 Weitz, Nicolas: 288



- Wellesley, Richard Colley: 398–401, 408  
 Wertheimer, Eduard von: 414  
 Werthes, Sascha: 26  
 Westbeeck, George: 438  
 Whatmore, Richard: 147  
 Wicquefort, Abraham van: 368  
 Wiebe, Renate: 208  
 Wiederkehr, Georg Robert: 334  
 Wieland, Christian: 14  
 Wild, Adolf: 111  
 Wilde, Jaap de: 17, 334, 339  
 Wildt, Michael: 339  
 Wilhelm I. von Oranien, Statthalter der Niederlande: 187  
 Wilhelm II. von Oranien, Statthalter der Niederlande: 24, 50, 54  
 Wilhelm III. von Oranien, Statthalter der Niederlande und König von England: 203, 206–214, 238  
 Wilhelm, Rainer: 333, 341 f.  
 Wilks, Ivor: 435  
 Willading, Nicolas Emmanuel: 155  
 Willoweit, Dietmar: 169 f., 184  
 Wilson, Woodrow: 450  
 Wimmer, Bernd: 15  
 Windler, Christian: 9–27, 52, 69, 75 f., 78, 109, 140, 165, 189, 369, 372, 382, 385–389, 394, 406  
 Wirsching, Andreas: 172  
 Witschi, Rudolf: 320  
 Wittelsbach (Haus): 112  
 Wodka, Josef: 247  
 Wolf, Thomas: 48  
 Wolff, Christian: 145  
 Wolgast, Eike: 165  
 Wolseley, Garnet Joseph: 421, 425  
 Wrede, Martin: 71, 211  
 Wunder, Heide: 12  
 Würgler, Andreas: 14, 16, 24, 125, 279–294, 327, 329  
 Wyduckel, Dieter: 39
- Y**  
 Yardeni, Myriam: 197  
 Yeta III., Machthaber in Barotseland: 439
- Z**  
 Zabala, Juan de: 359  
 Zabala Montoya, Mikel: 351  
 Zaballa Beascoechea, Ana de: 360  
 Zamora Rodríguez, Francisco Javier: 374  
 Zartman, William I.: 140  
 Zaugg, Roberto: 25, 365–383, 385 f., 388  
 Zavala y Mendoza, Francisco de: 357  
 Zedler, Johann Heinrich: 54, 81, 304  
 Zemon Davis, Natalie: 73  
 Zichy, Franz, Graf: 415, 417 f., 422 f.  
 Zunckel, Julia: 98  
 Zurlauben (Familie): 76  
 Zurlauben, Beat: 292  
 Zwierlein, Cornel: 17

Protektion ist ein Schlüsselbegriff der politisch-sozialen Sprache der europäischen Neuzeit. Der vorliegende Band rückt die sich wandelnden Semantiken und Praktiken des Schutzes vom 16. bis frühen 20. Jahrhundert erstmals systematisch in den Blick. Die Beiträge spannen einen weiten Bogen von Jean Bodins Definition von Protektion als ungleiche Allianz über das völkerrechtliche Institut des Protektorats bis hin zu den gegenwärtigen Debatten um eine *responsibility to protect*. Ausgewählte Fallbeispiele zeigen auf, dass politische Schutzverhältnisse nicht nur ein Macht- und Legitimationsinstrument der Großen waren. Sie stellten auch eine Option für mindermächtige Akteure dar, um ihre Unabhängigkeit zu wahren oder sich gegen Übergriffe des eigenen Herrschers zur Wehr zu setzen. Zugleich konnte die erlangte Sicherheit jedoch stets wieder in den Verlust der eigenen Selbständigkeit münden. Der Band leistet einen Beitrag zum vertieften historischen Verständnis einer Problematik, die nichts an Aktualität eingebüßt hat.

